

Amtsblatt der Europäischen Union

C 47



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang
7. Februar 2023

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 4. bis 7. Juli 2022

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlieungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 5. Juli 2022

2023/C 47/01	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu der Frauenarmut in Europa (2021/2170(INI))	2
2023/C 47/02	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zur Strategie für den indopazifischen Raum in den Bereichen Handel und Investitionen (2021/2200(INI))	15
2023/C 47/03	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien in den Bereichen Handel und Investitionen (2021/2177(INI))	23
2023/C 47/04	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Hin zu gemeinsamen europäischen Maßnahmen im Bereich Pflege und Betreuung“ (2021/2253(INI))	30
2023/C 47/05	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu der psychischen Gesundheit in der digitalen Arbeitswelt (2021/2098(INI))	63
2023/C 47/06	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2021“ (2021/2184(INI))	75

Mittwoch, 6. Juli 2022

2023/C 47/07	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem Bericht 2021 der Kommission über Bosnien und Herzegowina (2021/2245(INI))	87

DE

2023/C 47/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem Bericht 2021 der Kommission über Serbien (2021/2249(INI))	102
2023/C 47/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem Bericht 2021 der Kommission über das Kosovo (2021/2246(INI))	118
2023/C 47/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem Thema „Die EU und die Verteidigung des Multilateralismus“ (2020/2114(INI))	130
2023/C 47/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zur Verbesserung der Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern (2021/2208(INI))	149
2023/C 47/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem EU-Aktionsplan für die Sozialwirtschaft (2021/2179(INI))	171
2023/C 47/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu der intersektionellen Diskriminierung in der Europäischen Union — der sozioökonomischen Lage von Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung (2021/2243(INI))	184
2023/C 47/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu einzelstaatlichen Vetos zur Unterwanderung des globalen Steuerabkommens (2022/2734(RSP))	198

Donnerstag, 7. Juli 2022

2023/C 47/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zur Verhaftung von Kardinal Zen und der anderen Treuhänder des 612-Hilfsfonds in Hongkong (2022/2751(RSP))	202
2023/C 47/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu der Situation von Verteidigern indigener Rechte und von Umweltschützern in Brasilien, einschließlich der Ermordung von Dom Phillips und Bruno Pereira (2022/2752(RSP))	205
2023/C 47/17	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zur Lage in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan in Tadschikistan (2022/2753(RSP))	209
2023/C 47/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2021 (2021/2203(INI))	213
2023/C 47/19	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zur Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2020 (2021/2235(INI))	225
2023/C 47/20	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Betrugsbekämpfung — Jahresbericht 2020 (2021/2234(INI))	236
2023/C 47/21	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zum Thema „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ (2021/2166(INI))	250
2023/C 47/22	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA, das Recht auf Abtreibung in den Vereinigten Staaten zu kippen, und zu der Notwendigkeit, das Recht auf Abtreibung zu bewahren und die Gesundheit der Frauen in der EU zu schützen (2022/2742(RSP))	268

EMPFEHLUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 5. Juli 2022

2023/C 47/23	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 an den Rat und die Kommission für die Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) (2022/2025(INI))	273

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Mittwoch, 6. Juli 2022

2023/C 47/24	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 über die Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments in Bezug auf Artikel 216 zu Ausschusssitzungen (2022/2069(REG))	283

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Dienstag, 5. Juli 2022

2023/C 47/25	P9_TA(2022)0269 Gesetz über digitale Dienste ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 — C9-0418/2020 — 2020/0361(COD)) P9_TC1-COD(2020)0361 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)	285
2023/C 47/26	P9_TA(2022)0270 Gesetz über digitale Märkte ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) (COM(2020)0842 — C9-0419/2020 — 2020/0374(COD)) P9_TC1-COD(2020)0374 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)	288
2023/C 47/27	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einführung des Euro in Kroatien zum 1. Januar 2023 (COM(2022)0282 — C9-0195/2022 — 2022/0179(NLE))	289
2023/C 47/28	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (12640/2021 — C9-0006/2022 — 2021/0312(NLE))	292

2023/C 47/29	P9_TA(2022)0273	
	Befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für Moldau ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für moldauische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (COM(2022)0288 — C9-0198/2022 — 2022/0188(COD))	
	P9_TC1-COD(2022)0188	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren aus der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits	293
	Mittwoch, 6. Juli 2022	
2023/C 47/30	P9_TA(2022)0282	
	Invasion der Ukraine durch Russland: Krisenmaßnahmen im Fischerei- und im Aquakultursektor ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine auf die Fischereitätigkeiten und zur Abfederung der Folgen der durch diesen militärischen Angriff verursachten Marktstörungen für die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (COM(2022)0179 — C9-0149/2022 — 2022/0118(COD))	
	P9_TC1-COD(2022)0118	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Fangtätigkeiten und zur Abfederung der Folgen der durch diesen Angriffskrieg verursachten Marktstörungen für die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	294
	Donnerstag, 7. Juli 2022	
2023/C 47/31	P9_TA(2022)0294	
	Invasion der Ukraine durch Russland: vorübergehender Maßnahmen in Bezug auf von der Ukraine ausgestellte Fahrerdokumente ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente (COM(2022)0313 — C9-0201/2022 — 2022/0204(COD))	
	P9_TC1-COD(2022)0204	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente	295
2023/C 47/32		
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich (10287/1/2022 — C9-0219/2022 — 2022/0176(NLE)) . . .	296

2023/C 47/33	P9_TA(2022)0296	
	Außerordentliche Makrofinanzhilfe für die Ukraine ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (COM(2022)0450 — C9-0221/2022 — 2022/0213(COD))	
	P9_TC1-COD(2022)0213	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine	297
2023/C 47/34	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (COM(2021)0561 — C9-0332/2021 — 2021/0205(COD))	298

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 4. bis 7. Juli 2022

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 5. Juli 2022

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0274

Frauenarmut in Europa

Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu der Frauenarmut in Europa (2021/2170(INI))

(2023/C 47/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Artikel 8, 9, 151, 153 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“), insbesondere die Bestimmungen über die sozialen Rechte und über die Gleichstellung von Männern und Frauen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, den Grundsatz, niemanden zurückzulassen, und insbesondere Ziel 1, Armut zu beenden, Ziel 5, die Geschlechtergleichstellung zu erreichen und die Lebensbedingungen von Frauen zu verbessern, und Ziel 8, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern,
- unter Hinweis auf die Wachstumsstrategie der EU, Europa 2020, und insbesondere das Ziel, die Zahl der unterhalb der nationalen Armutsgrenzen lebenden EU-Bürger und -Bürgerinnen bis 2020 um 25 % zu senken und somit mindestens 20 Millionen Menschen aus der Armut zu befreien, und unter Hinweis darauf, dass das gesamte Potenzial der Sozialversicherungs- und Altersversorgungssysteme der Mitgliedstaaten genutzt werden muss, damit für eine entsprechende Einkommensbeihilfe gesorgt ist,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige ⁽³⁾ (Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Oktober 2005 zu Frauen und Armut in der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zur Frauenarmut in der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2011 zur unternehmerischen Tätigkeit von Frauen in kleinen und mittelständischen Unternehmen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zu dem Thema „Armut: eine geschlechtsspezifische Perspektive“ ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. April 2017 zu Frauen und ihren Rollen in ländlichen Gebieten ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juni 2017 zur Notwendigkeit einer EU-Strategie zur Beendigung und Vermeidung des geschlechtsspezifischen Rentengefälles ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2017 zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau im Privatsektor und im öffentlichen Sektor in der EU ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2018 zu Betreuungsangeboten in der EU für eine verbesserte Gleichstellung der Geschlechter ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2019 zu der Gleichstellung der Geschlechter und der Steuerpolitik in der EU ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 2020 zu den Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der geschlechtsspezifischen Sichtweise in der COVID-19-Krise und der Zeit danach ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu dem Thema „Das Altern des Alten Kontinents — Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Politik betreffend das Altern in der Zeit nach 2020“ ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2021 zu der Verringerung der Ungleichheiten mit besonderem Augenmerk auf der Erwerbstätigenarmut ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2019 zu dem Thema „Gleichstellungsorientierte Volkswirtschaften in der EU: Der Weg in die Zukunft“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) vom 5. März 2020 mit dem Titel „Beijing + 25: the fifth review of the implementation of the Beijing Platform for Action in the EU Member States“ (Peking + 25: fünfte Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking in den EU-Mitgliedstaaten),
- unter Hinweis auf den Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „COVID-19 and the world of work. Fourth edition“ (COVID-19 und die Arbeitswelt. Vierte Ausgabe),

⁽³⁾ ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.

⁽⁴⁾ ABl. C 233 E vom 28.9.2006, S. 130.

⁽⁵⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 77.

⁽⁶⁾ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 56.

⁽⁷⁾ ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 93.

⁽⁸⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. C 331 vom 18.9.2018, S. 60.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 80.

⁽¹²⁾ ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 38.

⁽¹³⁾ ABl. C 331 vom 17.8.2021, S. 5.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 191.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 122.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 62.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf den Policy Brief von Eurofound und EIGE vom 15. Juli 2021 mit dem Titel „Upward convergence in gender equality: How close is the Union of equality?“ (Aufwärtskonvergenz bei der Gleichstellung der Geschlechter: Wie nah ist die Union der Gleichstellung?),
 - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche vom Dezember 2017 mit dem Titel „Gender perspective on access to energy in the EU“ (Geschlechterperspektive zum Zugang zu Energie in der EU),
 - unter Hinweis auf die Gleichstellungsindizes 2019 und 2020 des EIGE,
 - unter Hinweis auf das Positionspapier des Weltmütterverbandes (Make Mothers Matter) vom Juni 2021 zur Mütterarmut in der EU,
 - unter Hinweis auf die Beurteilung der Jahresstrategie für nachhaltiges Wachstum 2021 und des Vorschlags für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2021 vom Februar 2021 des Europäischen Netzes gegen Armut mit dem Titel „Working towards a Socially Inclusive and Poverty-proof Recovery from the COVID-19 Pandemic“ (Auf dem Weg zu einer gesellschaftlich inklusiven und armutsfesten Erholung von der COVID-19-Pandemie),
 - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche vom 19. Mai 2021 mit dem Titel „COVID-19 and its economic impact on women and women's poverty: Insight from 5 European Countries“ (Die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf Frauen und Frauenarmut: Erkenntnisse aus fünf europäischen Ländern),
 - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche vom 14. Juni 2021 mit dem Titel „Gender equality: Economic value of care from the perspective of the applicable EU funds“ (Gleichstellung der Geschlechter: Wirtschaftlicher Wert der Betreuungs- und Pflegearbeit im Hinblick auf die einschlägigen EU-Mittel),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. April 2016 über die Verwirklichung des Ziels der Armutsbekämpfung in Anbetracht der steigenden Haushaltskosten⁽¹⁷⁾ sowie auf die zugehörige Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf die Arbeit der im Juni 2021 eingerichteten Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0194/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein in Artikel 2 EUV festgeschriebener Grundwert der Europäischen Union ist; in der Erwägung, dass in Artikel 8 AEUV der Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen festgeschrieben ist;
- B. in der Erwägung, dass die Beseitigung der Armut eine der Prioritäten der EU ist, die in Artikel 3 EUV, Artikel 34 der Charta und als Kernziel im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte verankert ist, um der Verpflichtung der EU Rechnung zu tragen, mit ihrer Politik die Armut zu bekämpfen;
- C. in der Erwägung, dass die Anzahl der in Armut lebenden Frauen in der EU immer noch höher ist als die der in Armut lebenden Männer⁽¹⁸⁾; in der Erwägung, dass trotz einer Verringerung der Armut sowohl von Frauen als auch von Männern in der EU Frauen weiterhin unverhältnismäßig stärker von Armut und dem Risiko der sozialen Ausgrenzung betroffen sind als Männer, insbesondere Frauen, die sich überschneidende Formen der Diskriminierung erfahren; in der Erwägung, dass im Jahr 2020 das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung in der EU für Frauen (22,9 %) höher

⁽¹⁷⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 192.

⁽¹⁸⁾ Webseite von Eurostat mit dem Titel „Living conditions in Europe — poverty and social exclusion“, abgerufen am 30. Mai 2022. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Living_conditions_in_Europe_-_poverty_and_social_exclusion&oldid=544210

Dienstag, 5. Juli 2022

war als für Männer (20,9 %), obwohl es bei beiden Geschlechtern seit 2015 zurückgegangen ist (24,9 % bzw. 23,1 %); in der Erwägung, dass das Armutsgefälle zwischen Frauen und Männern seit 2017 in 21 Mitgliedstaaten größer geworden ist⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass den Daten zufolge Frauen in den verschiedenen Mitgliedstaaten in höchst unterschiedlichem Maße von Armut betroffen sind; in der Erwägung, dass aufgrund der starken Korrelation zwischen Frauenarmut und Kinderarmut jedes vierte Kind in der EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist;

- D. in der Erwägung, dass Schätzungen für 2019 zufolge Frauen in der EU-27 besonders stark von dem Risiko, zu verarmen, betroffen sind, wobei die Armutsquote bei 17,1 % nach Sozialtransfers liegt; in der Erwägung, dass Frauen seit Beginn der COVID-19-Pandemie im sozioökonomischen Bereich unverhältnismäßig stark betroffen sind, in einigen Fällen auch durch den Verlust des Arbeitsplatzes; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote von Frauen sogar noch stärker gesunken ist als während der Rezession von 2008; in der Erwägung, dass dies unter anderem auf die Zunahme der unbezahlten Pflege-, Haus- und Erziehungsarbeit zurückzuführen ist, die hauptsächlich von Frauen geleistet wird, und auch zu einer Zunahme der Frauenarmut geführt hat; in der Erwägung, dass bereits vor der COVID-19-Pandemie die Mehrheit der Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen und in Teilzeitbeschäftigung waren, insbesondere im Dienstleistungssektor, und dass die Pandemie diesen Trend noch verstärkt hat; in der Erwägung, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch gar nicht vollständig absehbar sind und dass sich die sozioökonomischen Folgen noch jahrelang bemerkbar machen werden; in der Erwägung, dass es daher unerlässlich ist, die Frauenarmut im Zusammenhang mit der Bewältigung und den Folgen der COVID-19-Krise zu untersuchen; in der Erwägung, dass die Maßnahmen, die zur Überwindung der Finanzkrise von 2008 ergriffen wurden, nicht ausgereicht haben, um die Frauenarmut zu verringern; in der Erwägung, dass Kürzungen der Mittel für soziale öffentliche Dienste und niedrigere Löhne Frauen unverhältnismäßig stark treffen, da sie stärker auf soziale öffentliche Dienste und Beihilfen angewiesen sind;
- E. in der Erwägung, dass Gender Mainstreaming bedeutet, im gesamten Politikzyklus die Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu berücksichtigen und zusätzlich einen intersektionalen Ansatz zu verfolgen, der bei der Konzeption, Umsetzung und Bewertung von politischen Maßnahmen, Programmen und Vorhaben Frauen und Männer in ihrer Vielfalt würdigt, um die Gleichstellung der Geschlechter zu verbessern; in der Erwägung, dass in der Politik der Union bisher weder wirklich gleichstellungsorientierte Maßnahmen aufgeboden noch ein intersektionaler Ansatz angewandt wurde;
- F. in der Erwägung, dass Artikel 3 Absatz 3 EUV die Union dazu verpflichtet, „soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen“ zu bekämpfen und „soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz [sowie] die Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Einklang mit dem Konzept der sozialen Marktwirtschaft zu fördern; in der Erwägung, dass der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte das spezifische Ziel hat, die Anzahl Menschen, die von Armut bedroht sind, bis 2030 um mindestens 15 Millionen zu reduzieren, darunter 5 Millionen Kinder; in der Erwägung, dass die sozialen und grünen Agenden sowie die Agenda zur Gleichstellung der Geschlechter verknüpft sind und dass mit ihnen das gemeinsame Ziel verfolgt wird, nachhaltiges Wachstum und die gerechte Verteilung von Ressourcen sicherzustellen; in der Erwägung, dass bei den Diskussionen über eine Überprüfung des derzeitigen EU-Modells der sozioökonomischen Governance die Verpflichtung der EU, Ungleichheiten abzubauen und Armut — vor allem Frauenarmut — zu beseitigen, berücksichtigt werden sollte;
- G. in der Erwägung, dass der UN-Sonderberichterstatte zu extremer Armut und Menschenrechten, Olivier De Schutter, darauf hingewiesen hat, dass die Europäische Union eine EU-weite Strategie zur Armutsbekämpfung erarbeiten sollte, mit der für einen breit angelegten, strukturellen Ansatz zur Beseitigung von Frauenarmut gesorgt wird; in der Erwägung, dass für die Europäische Union nach der Pandemie ein gerechterer Gesellschaftsvertrag erforderlich ist, einschließlich einer Wirtschaftspolitik, die darauf abzielt, die wirtschaftlichen Ungleichheiten zu verringern;
- H. in der Erwägung, dass Armut der Eltern häufig zu Armut der Kinder führt; in der Erwägung, dass durch die Investitionen in Maßnahmen zugunsten von Frauen auch die Lebensbedingungen ihrer Familien und insbesondere ihrer Kinder verbessert werden; in der Erwägung, dass die EU und die Mitgliedstaaten die Rechte des Kindes im Einklang mit dem EUV achten, schützen und umsetzen müssen; in der Erwägung, dass die Rechte des Kindes in Armutssituationen gefährdet sind; in der Erwägung, dass die Beseitigung von Kinderarmut in Grundsatz 11 der europäischen Säule sozialer Rechte verankert ist;
- I. in der Erwägung, dass Familien mit alleinerziehenden Elternteilen stärker gefährdet sind, zu verarmen und gesellschaftlich ausgegrenzt zu werden, und dass bei ihnen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass die Armut von Generation zu Generation weitergegeben wird; in der Erwägung, dass es sich bei alleinerziehenden Elternteilen zu 85 % um Frauen handelt; in der Erwägung, dass 2020 bei 42,1 % der Alleinerziehenden mit unterhaltsberechtigten Kindern in der EU die Gefahr bestand, zu verarmen oder sozial ausgegrenzt zu werden;

⁽¹⁹⁾ Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, „Gender Equality Index 2020: Digitalisation and the future of work“ (Gleichstellungsindex 2020: Digitalisierung und die Zukunft der Arbeit), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020.

Dienstag, 5. Juli 2022

- J. in der Erwägung, dass Frauenarmut das Ergebnis lebenslanger Diskriminierung ist; in der Erwägung, dass Geschlechterstereotypen nach wie vor die Arbeitsteilung zu Hause, in der Bildung, am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft sowie den Zugang zu Macht und Entscheidungsbefugnissen beeinflussen; in der Erwägung, dass unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit, die zumeist von Frauen geleistet wird, diesen eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt; in der Erwägung, dass Frauen weltweit über 70 % der Arbeitskräfte in der Gesundheits- und Pflegebranche ausmachen; in der Erwägung, dass diese Art der Beschäftigung systematisch unterbewertet wird, da sie von Frauen unentgeltlich im häuslichen Bereich ausgeübt wurde und wird; in der Erwägung, dass Frauen eine im Vergleich zu Männern geringere Entlohnung erhalten; in der Erwägung, dass Frauen aufgrund von Zeitmangel häufiger in Teilzeit beschäftigt sind; in der Erwägung, dass Frauen unter Erwerbstätigenarmut leiden, die aufgrund der geringen Arbeitsintensität ein höheres Risiko von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung nach sich zieht;
- K. in der Erwägung, dass die Empfehlungen der europäischen Säule sozialer Rechte zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Chancengleichheit und zur aktiven Unterstützung für Beschäftigung gebührend berücksichtigt werden müssen;
- L. in der Erwägung, dass Frauenarmut viele Dimensionen hat und dass daher alle Ursachen und Folgen von Frauenarmut in all ihren Ausprägungen bekämpft werden müssen, darunter materielle Unterversorgung, aber auch mangelnder Zugang zu verschiedenen Ressourcen und Dienstleistungen, was Frauen daran hindert, ihre Bürgerrechte vollumfassend auszuüben; in der Erwägung, dass Frauenarmut direkt beeinflusst wird durch das Fehlen einer fairen Bewertung der hauptsächlich von Frauen ausgeführten Tätigkeiten, von Unterbrechungen ihrer beruflichen Laufbahn wegen Mutterschaftsurlaub oder Betreuungspflichten, von der ungleichen Aufteilung von unbezahlten Betreuungspflichten und Hausarbeit sowie von der Segregation in der Bildung und folglich auch auf dem Arbeitsmarkt; in der Erwägung, dass Frauenarmut dazu führt, dass Frauen von bestimmten sozialen und politischen Aspekten des Lebens ausgeschlossen werden; in der Erwägung, dass das Fehlen eines angemessenen Zugangs zu Ressourcen und Dienstleistungen gleichzeitig das Risiko für Frauen erhöht, in Armut zu geraten oder zu bleiben, was zeigt, wie sich Armut und soziale und politische Ausgrenzung gegenseitig verstärken;
- M. in der Erwägung, dass sich Armut auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirkt und dass daher auch Indikatoren, die ein besseres Verständnis der Feminisierung der Armut ermöglichen (etwa Alter, Lebenserwartung, Einkommensunterschiede, geschlechtsspezifische Lohngefälle, Zusammensetzung des Haushalts, Sozialtransfers), berücksichtigt werden müssen; in der Erwägung, dass Synergien zwischen verschiedenen ergriffenen Maßnahmen und politischen Aktionen zur Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Steuerpolitik und Wohnraum dazu beitragen können, die tieferen Ursachen von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung wirksamer zu bekämpfen;
- N. in der Erwägung, dass bei bestimmten Gruppen von Frauen wie alleinerziehenden Müttern, Frauen über 65 Jahre, Frauen mit Behinderungen, Frauen mit niedrigem Bildungsniveau und Frauen mit Migrationshintergrund ein höheres Risiko der Verarmung und sozialen Ausgrenzung besteht;
- O. in der Erwägung, dass unter der Bevölkerung im höheren Lebensalter in der EU-27 Frauen Männern zahlenmäßig überlegen sind; in der Erwägung, dass es 2019 mehr als doppelt so viele hochbetagte Frauen (85 Jahre und älter) als hochbetagte Männer gab; in der Erwägung, dass die Bevölkerungsalterung weitreichende Folgen für Regierungen, Unternehmen und die Zivilgesellschaft haben wird, wovon insbesondere das Gesundheitswesen und die Sozialsysteme, die Arbeitsmärkte, die öffentlichen Finanzen und die Rentenansprüche betroffen sein werden;
- P. in der Erwägung, dass aus den entsprechenden Zahlen hervorgeht, dass in der EU 29,5 % der Frauen mit Behinderungen von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, während dies nur bei 27,5 % der Männer mit Behinderungen der Fall ist;
- Q. in der Erwägung, dass Frauen aus besonders schutzbedürftigen Gruppen, wie z. B. junge Frauen, Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Migrationshintergrund, Roma-Frauen, Frauen, die religiösen oder ethnischen Minderheiten angehören, sowie LBTQI+-Frauen, beim Zugang zu Bildung, Gesundheitsfürsorge, Beschäftigung und sozialen Diensten mit zusätzlichen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung konfrontiert und daher einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind;
- R. in der Erwägung, dass Roma beim Zugang zu Beschäftigungsinitiativen wie der Jugendgarantie diskriminiert werden; in der Erwägung, dass öffentliche Arbeitsverwaltungen häufig nicht die Kapazitäten haben, um sie zu erreichen, oder indirekte Diskriminierungspraktiken anwenden;
- S. in der Erwägung, dass in Bezug auf Daten zur Armut die Erhebungseinheit Haushalt Armut innerhalb von Haushalten definiert und somit die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten bei der internen Verteilung der Ressourcen nicht berücksichtigt, was es schwierig macht, zuverlässige nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu erhalten;
- T. in der Erwägung, dass Frauenarmut das Risiko von Obdachlosigkeit, fehlendem Zugang zu angemessenem Wohnraum und Energiearmut erhöht; in der Erwägung, dass politische Maßnahmen erforderlich sind, die speziell auf Alleinerziehende zugeschnitten sind;

Dienstag, 5. Juli 2022

- U. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt ein wichtiges Instrument zur Beseitigung von Frauenarmut ist, von dem nicht nur Frauen profitieren, sondern die Wirtschaft insgesamt, und das sich positiv auf das BIP, das Beschäftigungsniveau und die Produktivität auswirkt; in der Erwägung, dass eine Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter zu einem Anstieg des BIP pro Kopf in der EU um 6,1 bis 9,6 % und zu 10,5 Millionen zusätzlichen Arbeitsplätzen bis 2050 führen würde, wovon sowohl Frauen als auch Männer profitieren würden;
- V. in der Erwägung, dass Arbeit in stark von Frauen dominierten Bereichen zwar wesentlich und von hohem sozioökonomischem Wert ist, diese Arbeit aber unterbewertet und schlechter bezahlt wird als Arbeit in Bereichen, in denen überwiegend Männer tätig sind; in der Erwägung, dass dringend neu bewertet werden muss, ob die Löhne in Bereichen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind, ihrem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wert angemessen sind, und dass unbedingt Fortschritte bei Mindestlöhnen, Mindesteinkommen und Lohntransparenz in EU-Vorschriften erzielt werden müssen;
- W. in der Erwägung, dass das Recht auf Arbeit eine grundlegende Bedingung für die Durchsetzung der Gleichberechtigung, die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die berufliche Verwirklichung der Frauen ist;
- X. in der Erwägung, dass die durchschnittliche Geschlechterdiskrepanz bei der Beschäftigungsquote 11,5 % beträgt, wobei Frauen in Bereichen mit gering bezahlten, prekären Beschäftigungsmöglichkeiten unverhältnismäßig stark vertreten sind; in der Erwägung, dass Frauen bei flexiblen Arbeitsformen, atypischen und flexiblen Arbeitsverträgen (Teilzeit- bzw. Zeitarbeit) stärker vertreten sind; in der Erwägung, dass Frauen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft diskriminiert werden; in der Erwägung, dass auf EU-Ebene Frauen 2019 durchschnittlich 14,1 % weniger verdienten als Männer, wobei es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gab ⁽²⁰⁾; in der Erwägung, dass sich seit 2010 in 17 Mitgliedstaaten das Gehaltsgefälle zwischen den Geschlechtern und in 19 Mitgliedstaaten das Einkommensgefälle zwischen den Geschlechtern vergrößert hat, was insgesamt zu einer Zunahme der Geschlechterdiskrepanzen bei Gehalt und Einkommen in der EU geführt hat ⁽²¹⁾; in der Erwägung, dass etwa 10 % der Erwerbsbevölkerung in der EU von Armut bedroht sind und dass es vor allem Frauen sind, die für den Mindestlohn oder eine Vergütung unter dem existenzsichernden Lohn arbeiten, was unter anderem auf den größeren Anteil von Frauen in der informellen Wirtschaft zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit und die Festsetzung angemessener und gerechter Mindestlöhne, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen, dazu beitragen können, Lohnungleichheit, das Einkommensgefälle zwischen Frauen und Männern und die Frauenarmut zu verringern;
- Y. in der Erwägung, dass die Europäische Sozialcharta das Recht aller Erwerbstätigen, also auch der Arbeitnehmerinnen, auf gerechte Entlohnung, die für einen angemessenen Lebensstandard für sie selbst und ihre Familien ausreichend ist, und das Recht auf gleiches Entgelt bei gleichwertiger Arbeit anerkennt; in der Erwägung, dass in ihr darüber hinaus das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung verankert ist, und sie zur Verringerung des gegenwärtigen Einkommensgefälles zwischen Männern und Frauen beiträgt;
- Z. in der Erwägung, dass die Quote von Transgender-Personen in einer bezahlten Beschäftigung bei nur 51 % liegt, im Vergleich zu 69,3 % der allgemeinen Bevölkerung; in der Erwägung, dass Arbeitslosigkeit ein besonderes Problem für transsexuelle Frauen ist, deren Wahrscheinlichkeit, von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein, nahezu dreimal so hoch wie im Durchschnitt der allgemeinen Bevölkerung ist ⁽²²⁾;
- AA. in der Erwägung, dass nur 20,7 % der Frauen mit Behinderungen und 28,6 % der Männer mit Behinderungen vollzeitbeschäftigt sind; in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten Menschen mit Behinderungen häufig bei Aufnahme einer Beschäftigung ihre Leistungsansprüche im Zusammenhang mit ihrer Behinderung verlieren, was ihr Risiko, von Erwerbstätigenarmut betroffen zu sein, erhöht;
- AB. in der Erwägung, dass die geschlechtsspezifische Rentenlücke im Jahr 2019 durchschnittlich 29,4 % betrug ⁽²³⁾, was auf die Ungleichgewichte zurückzuführen ist, die durch anhaltende lebenslange Ungleichheiten entstehen; in der Erwägung, dass dieses Rentengefälle bedeutet, dass Frauen mit höherer Wahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter unter die Armutschwelle rutschen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Lebenserwartung von Frauen jene von Männern übertrifft, was die Auswirkungen von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung weiter verschärft; in der Erwägung, dass eine stärkere Eingliederung in den Arbeitsmarkt während des gesamten Lebens dazu beitragen wird, das geschlechtsspezifische Rentengefälle zu schließen;

⁽²⁰⁾ Webseite von Eurostat mit dem Titel „Gender pay gap statistics“ (Statistik zum Lohngefälle zwischen Frauen und Männern), abgerufen am 30. Mai 2022. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Gender_pay_gap_statistics

⁽²¹⁾ „Gender pay gap statistics“ (Statistik zum Lohngefälle zwischen Frauen und Männern).

⁽²²⁾ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/7341d588-ddd8-11ea-adf7-01aa75ed71a1/language-en>

⁽²³⁾ Artikel von Eurostat vom 3. Februar 2021 mit dem Titel „Closing the gender pension gap?“ (Verringerung des geschlechtsspezifischen Rentengefälles?).

Dienstag, 5. Juli 2022

- AC. in der Erwägung, dass die technologische und digitale Revolution, die wir erleben, den digitalen Fortschritt und neue Geschäftsmöglichkeiten fördert und dass diese technologische und digitale Revolution die wirtschaftlichen Strukturen, die Gesellschaftssysteme und den Arbeitsmarkt verändert; in der Erwägung, dass alle Menschen in unserer Gesellschaft, besonders Frauen, die Chance zur Teilhabe am Wohlstand haben müssen;
- AD. in der Erwägung, dass Strategien, die darauf ausgerichtet sind, die Teilhabe von Frauen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) sowie KI zu stärken, und eine vielschichtige Herangehensweise zur Verringerung des Geschlechtergefälles auf allen Ebenen der Bildung und Beschäftigung im digitalen Bereich weiter gefördert werden müssen;
- AE. in der Erwägung, dass Mädchen Jungen in der Schule leistungsmäßig übertreffen, sich aber häufig größeren Schwierigkeiten gegenübersehen oder durch familiären und sonstigen Druck daran gehindert werden, diesen Bildungserfolg in einen beruflichen Erfolg umzuwandeln;
- AF. in der Erwägung, dass Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, in besonderem Maße von Armut betroffen sind; in der Erwägung, dass viele Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, überhaupt nicht auf dem Arbeitsmarkt registriert und nicht arbeitslos gemeldet sind; in der Erwägung, dass der Anteil der arbeitslosen Frauen in den ländlichen Gebieten besonders hoch ist, und die in Beschäftigung stehenden Frauen über sehr geringe Einkommen verfügen; in der Erwägung, dass Frauen in ländlichen Gebieten nur begrenzt Zugang zu Bildung haben;
- AG. in der Erwägung, dass ein gemeinsamer EU-Ansatz für die Pflegebranche, zusätzlich zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten, einen erheblichen Mehrwert schaffen würde; in der Erwägung, dass Frauen häufiger als Männer unbezahlte Betreuungsarbeit leisten und die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen daher einer der häufigsten Gründe für Frauen ist, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder sich aus dem Arbeitsmarkt zurückzuziehen; in der Erwägung, dass Frauen ihre Karriere öfter unterbrechen oder eine kurzfristige, Teilzeit-, prekäre oder sogar informelle Beschäftigung annehmen, die sich an die Betreuungszeiten anpassen lässt, was sich auf ihr Einkommen und ihre Beiträge zu den Rentenfonds auswirkt und somit ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit im Alter beeinträchtigt; in der Erwägung, dass der allgemeine kostengünstige Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung und zu sozialen Diensten und Einrichtungen, wie frühkindliche Betreuung und Bildung oder die Betreuung anderer hilfsbedürftiger Personen, nicht nur der Schlüssel zur Vermeidung zunehmender Armut, besonders für Frauen, sondern auch entscheidend für eine Wirtschaft ist, die dem öffentlichen Interesse dient; in der Erwägung, dass Investitionen in diese Dienste positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und deren Fähigkeit zur Teilhabe am Arbeitsmarkt haben; in der Erwägung, dass Sozialschutzmaßnahmen von allergrößter Bedeutung sind, um Frauenarmut nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht sondern auch in ihrer gesamten Vielschichtigkeit zu überwinden;
- AH. in der Erwägung, dass Armut die Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen verschärft, da zunehmende wirtschaftliche Schwierigkeiten es Frauen in von Missbrauch geprägten Beziehungen erschweren, ihren Partner zu verlassen; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt ein strukturelles Problem ist, das in allen sozioökonomischen Gruppen vorkommt und unabhängig von der Herkunft oder dem Glauben ist; in der Erwägung, dass Armut zu einem höheren Risiko für Frauen führt, Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung zu werden, da sie und ihre Familien dadurch wirtschaftlich von den Gewalttätern abhängig werden; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt auch zu Armut und sozialer Ausgrenzung beiträgt, da Gewalt gesundheitliche Folgen hat und zum Verlust des Arbeitsplatzes und zur Obdachlosigkeit führen kann;
- AI. in der Erwägung, dass Belästigung am Arbeitsplatz, einschließlich der sexuellen und psychologischen Belästigung, wovon größtenteils Frauen betroffen sind, auf Frauen abschreckend wirkt und zu häufigerer Abwesenheit, niedrigerer Produktivität und in der Folge zu Einkommenseinbußen führt und dazu beiträgt, Frauen aus dem Arbeitsmarkt zu drängen, woraus sich negative Auswirkungen auf die berufliche Laufbahn und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betroffenen ergeben; in der Erwägung, dass die Meldung von Fällen von Belästigung am Arbeitsplatz zur Entlassung oder Isolation des Opfers führen kann;
- AJ. in der Erwägung, dass sich Schätzungen zufolge derzeit eines von zehn Mädchen keine Hygieneartikel leisten kann; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 15. Januar 2019 zu der Gleichstellung der Geschlechter und der Steuerpolitik in der EU alle Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die sogenannte Pflege- und Tamponsteuer abzuschaffen, indem sie von der in der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Flexibilität Gebrauch machen und diese grundlegenden Güter von der Mehrwertsteuer befreien bzw. Nullsätze darauf anwenden;
- AK. in der Erwägung, dass Russlands Krieg gegen die Ukraine zu einem weiteren Anstieg der Armut, insbesondere von Frauen, führt, da er ukrainische Frauen und Kinder zwingt, in die Nachbarländer zu fliehen, und da die steigenden Preise für grundlegende Dienstleistungen und Waren zwar alle Europäer spüren, jedoch diejenigen stärker betrifft, die bereits über weniger Ressourcen verfügen;

Dienstag, 5. Juli 2022

1. weist darauf hin, dass nach Angaben von Eurostat derzeit 64,6 Millionen Frauen und 57,6 Millionen Männer in den Mitgliedstaaten in Armut leben, was deutlich macht, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise von Armut betroffen sind; fordert die Kommission auf, eine ehrgeizige europäische Armutsbekämpfungsstrategie 2030 mit konkreten Zielen zur Minderung der Armut und mit Schwerpunkt auf der Beseitigung der Frauenarmut und dem Durchbrechen des Kreislaufs der Risiken der generationenübergreifenden Armut auszuarbeiten;
2. betont, dass die Frauenarmut auch unter intersektionalen Gesichtspunkten analysiert werden muss, die eine geschlechtersensible Analyse beinhaltet, die sich überschneidende Formen der Diskriminierung aufgrund von Merkmalen wie sozioökonomischem Hintergrund, Migrations- und ethnischen Hintergrund, Alter, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Ausdruck der Geschlechtlichkeit berücksichtigt; fordert, dass der Gleichstellungsindex der EIGE in das sozialpolitische Scoreboard aufgenommen wird; fordert die EIGE auf, Daten intersektional und nach Geschlecht aufgeschlüsselt bereitzustellen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Daten zu nutzen, um länderspezifische Probleme besser angehen zu können und nationale Aufbaupläne zu entwickeln, sowie die Synergieeffekte zwischen verschiedenen Paketen, Fonds und Maßnahmen zu verbessern;
3. betont den Stellenwert von Maßnahmen, bei denen die demografische Herausforderung berücksichtigt wird und mit denen gleiche Chancen für alle — insbesondere für diejenigen, die besonders von der Krise betroffen sind, wie etwa schutzbedürftige Gruppen, Familien in all ihrer Vielfalt, die junge Generation und ältere Menschen — gefördert werden, und betont auch, dass sichergestellt werden muss, dass bei allen Geschäftsmöglichkeiten, die sich durch die aktuelle technologische und digitale Revolution ergeben, ein Schwerpunkt auf Frauen gelegt wird;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf ähnliche Weise und regelmäßig an der Erhebung und Analyse aufgeschlüsselter Daten zu arbeiten, wenn sie ihre Strategien und Verfahren konzipieren oder bewerten, um Informationen und Zahlen über die Situation von Frauen in bestimmten prekären Situationen zu sammeln, wie zum Beispiel über Frauen, die unter Energieunsicherheit, der digitalen Kluft, Berufskrankheiten, Unter- oder Mangelernährung leiden;
5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, die Ungleichbehandlung, die Frauen erfahren, durch die Bekämpfung ihrer Hauptkomponenten anzugehen, d. h. durch die Bekämpfung der Hindernisse auf dem Arbeitsmarkt sowie der Hindernisse beim Zugang zu erschwinglichen hochwertigen Diensten, wie Kinderbetreuung und langfristigen Pflegediensten, und den Zugang zu öffentlichen Rentensystemen für Selbstständige, Nichterwerbstätige, Arbeitslose (Kurzzeit- oder Langzeitarbeitslose) oder Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen zu fördern;
6. stellt fest, dass Armut nach wie vor auf der Grundlage des Gesamteinkommens eines Haushalts bemessen wird, wobei davon ausgegangen wird, dass alle Haushaltsmitglieder das Gleiche verdienen und die Mittel gleich untereinander aufteilen; fordert individualisierte Ansprüche und Berechnungen auf der Grundlage des individuellen Einkommens, um das tatsächliche Ausmaß der Armut von Frauen zu bekämpfen;
7. fordert Multidimensionalität bei der Bemessung von Armut, einschließlich Zeitarmut; fordert Eurostat auf, sich bei der geschlechtersensiblen Gestaltung der Europäischen Zeitbudgeterhebung und der Häufigkeit ihrer Durchführung mit den Mitgliedstaaten abzustimmen;
8. begrüßt die Ankündigung der Kommission einer „Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung“, fordert jedoch, dass sie über Maßnahmen in der Pflegebranche hinausreichen und sicherstellen muss, dass ein Übergang zu einer Pflegewirtschaft stattfindet, die einen ganzheitlichen, geschlechtergerechten und lebenslangen Pflegeansatz verfolgt, einschließlich Maßnahmen zur Förderung ökologischer Nachhaltigkeit, gerechter Arbeitsbedingungen und angemessener Löhne, um die Attraktivität der Arbeit im Bereich der Pflege und Betreuung zu erhalten, Diskriminierung zu beenden, Armut, Gewalt und Missbrauch zu bekämpfen, Mindeststandards und angemessene Qualitätsrichtlinien für die Pflege und Betreuung von Menschen über ihr gesamtes Leben hinweg festzulegen sowie Pflegefachkräfte und informelle Pflegekräfte, unbezahlte Pflegekräfte und die Menschen, für die sie sorgen, zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize für Arbeitgeber zu schaffen, um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern;
9. stellt fest, dass alle Mitgliedstaaten die Pflegepakete während der Pandemie aufgestockt und Sonderregelungen für Alleinerziehende eingeführt haben; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Bestimmungen während der Erholungsphase auszuweiten;
10. ist überzeugt, dass der Grundsatz „Arbeit ist das beste Mittel gegen Armut“ angesichts von Niedriglohnsektoren, atypischen und prekären Arbeitsbedingungen und dem Abbau von sozialen Sicherungssystemen heute nicht mehr zutrifft und dass funktionierende Tarifvertrags- und Mindestlohnsysteme erforderlich sind, um zu einer Gesellschaft ohne Armut zu gelangen;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für ausreichenden finanziellen Schutz zu sorgen, nicht nur für Menschen mit langfristiger Beschäftigung, sondern auch für solche, die unbezahlte Pflegetätigkeiten für betreuungsbedürftige Angehörige sowie haushalts- und bildungsbezogene Betreuungstätigkeiten ausüben, die in prekären Beschäftigungsverhältnissen stehen oder langfristig arbeitslos sind;

Dienstag, 5. Juli 2022

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, politische Maßnahmen zu fördern, die darauf abzielen, prekären Beschäftigungsverhältnissen und unfreiwilliger Teilzeitarbeit ein Ende zu setzen, um die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern;

13. hebt die entscheidende Bedeutung von Frauen hervor, die in den Bereichen Soziales, Pflege, Reinigung, Bildung, Gesundheit und Einzelhandel tätig sind und somit die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft aufrechterhalten, wie die COVID-19-Krise gezeigt hat; fordert, dass Arbeitsbereiche, in denen typischerweise überwiegend Frauen tätig sind, neu beurteilt und bewertet werden und dass bereichsübergreifende geschlechtsneutrale Werkzeuge zur Beschäftigungsbewertung entwickelt und angewandt werden, damit Arbeit, die überwiegend von Frauen erbracht wird, besser bewertet und gerechter bezahlt und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit und gleichwertige Arbeit sichergestellt werden kann, wobei gleichzeitig die unternehmerische Initiative von Frauen in kleinen und mittleren Unternehmen gestärkt wird;

14. weist darauf hin, dass Beschäftigte im Einzelhandel und Reinigungskräfte zum allergrößten Teil Frauen sind, die häufig lediglich den Mindestlohn erhalten und nun durch die COVID-19-Pandemie noch stärker von Armut bedroht sind; betont, dass die Lohnverhältnisse dringend verbessert und prekäre Beschäftigungsverhältnisse dringend bekämpft werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, den Stellenwert der Angehörigen der Gesundheitsberufe durch angemessene Arbeitsentgelte und -bedingungen und vor allem durch Abschluss ordnungsgemäßer Arbeitsverträge aufzuwerten;

15. hebt hervor, dass die Vielschichtigkeit von Frauenarmut nur angegangen werden kann, wenn die Segregation unbezahlter häuslicher Tätigkeiten und Betreuungspflichten, denen überwiegend Frauen nachgehen, überwunden und die Bekämpfung von Stereotypen stärker betrieben wird, um die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im Bereich der Pflegedienste auszubauen sowie familienfreundliche Arbeitsregelungen zu stärken, wie zum Beispiel flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit der Telearbeit, damit das Modell gefördert wird, bei dem Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben gleichmäßig aufgeteilt sind (Zeitnutzungsstrategie)⁽²⁴⁾, sodass Frauen und Männer ihr Berufsleben besser mit ihrem Privatleben vereinbaren können; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben vollständig umzusetzen und anzuwenden, um eine gerechte Aufteilung von Berufs- und Familienleben sicherzustellen, und fordert sie auf, über die Mindeststandards der Richtlinie hinauszugehen; betont, dass zur Bekämpfung der Erwerbstätigenarmut bei den Ursachen angesetzt werden muss, beispielsweise durch Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Festlegung von Mindestlöhnen und Sicherstellung des Sozialschutzes; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu anzuhalten, in hochwertige allgemeine und berufliche Bildung zu investieren, und sie dabei zu unterstützen, sich über bewährte Verfahren auszutauschen und besonderes Augenmerk auf das lebenslange Lernen zu legen;

16. betont, dass unverhältnismäßig viele Frauen häufig unfreiwillig einer prekären Beschäftigung nachgehen, darunter ein hoher Anteil im Bereich der Teilzeit- und Niedriglohnbeschäftigung sowie im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen und Null-Stunden-Verträgen; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Reduzierung des Ausmaßes prekärer Arbeitsverhältnisse umzusetzen, indem sie beispielsweise die Bedingungen, unter denen solche Beschäftigungsverhältnisse erlaubt sind, verschärfen und den maximalen Zeitraum, in dem Arbeitnehmer im Rahmen solcher Verträge beschäftigt sein dürfen, begrenzen;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, aktive und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Belästigung, einschließlich der sexuellen und psychischen Belästigung, am Arbeitsplatz einzuleiten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für geeignete und angemessene Finanzierungsmechanismen für Programme und Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung am Arbeitsplatz zu sorgen, einschließlich Mechanismen zur Unterstützung von Frauen bei der Meldung von Fällen von Belästigung; fordert die Mitgliedstaaten und die EU dazu auf, das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu ratifizieren;

18. betont, dass es wichtig ist, den Folgen der arbeitsmarktbezogenen Entscheidungen von Frauen mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, und dass Frauen zum Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung wirtschaftlich unabhängig sein müssen;

19. äußert sich besorgt darüber, dass Frauen mit Kindern am Arbeitsplatz diskriminiert werden, weil sie Mütter sind, und nicht, weil sie im Beruf weniger leisten als Kolleginnen und Kollegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, aktiv ein positives Bild von Müttern als Arbeitnehmerinnen zu fördern;

20. betont, dass hochwertige öffentliche Dienste eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Frauenarmut spielen, insbesondere Dienste für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung oder die Pflege sonstiger pflegebedürftiger Personen, z. B. älterer Menschen; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Mechanismen zur Anerkennung dieser Leistungen im Leben einzurichten;

⁽²⁴⁾ EIGE-Datenbank für geschlechtsspezifische Statistiken, abgerufen am 30. Mai 2022. Abrufbar unter: https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/browse/ta/ta_timeuse

Dienstag, 5. Juli 2022

21. betont, dass auch der Klimawandel umfassende Auswirkungen auf Frauenarmut hat, da Frauen stärker von natürlichen Ressourcen abhängig sind und — zumal die Mehrheit der armen Menschen in der EU Frauen sind — über weniger Mittel verfügen, um sich selbst vor den negativen Folgen des Klimawandels zu schützen; bedauert, dass im Rahmen der klimapolitischen Maßnahmen der EU keine kohärente Geschlechterperspektive eingeführt wurde; fordert die Kommission auf, die Geschlechtergleichstellung bei der Klimaschutzpolitik und den entsprechenden Rechtsvorschriften der EU durchgängig zu berücksichtigen; ist der Auffassung, dass das Paket „Fit für 55“ und der soziale Klimafonds mit einer eindeutigen geschlechtsspezifischen Dimension konzipiert und umgesetzt werden sollten und Frauen ebenso zugutekommen sollten wie Männern;

22. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, in Energiearmut lebende Frauen zu schützen, indem eine rechtzeitige, koordinierte Reaktion ermöglicht wird, um die langfristigen Folgen der Energiekrise zu bewältigen; betont, dass Haushalten mit geringem Einkommen der Zugang zu einer erschwinglichen Versorgung garantiert werden muss, insbesondere älteren Frauen und alleinerziehenden Müttern;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Gleichstellungsaspekt bei allen Strategien, Programmen und Maßnahmen durchgängig zu berücksichtigen und bessere Strategien zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt einzuführen, wie zum Beispiel einen besseren Mutterschaftsurlaub, erheblich längere Vaterschaftsurlaube, bezahlte und nicht übertragbare Elternzeit, flexible Arbeitszeiten, Einrichtungen zur Kinderbetreuung vor Ort, Pflegeeinrichtungen und Strategien für Telearbeit; erachtet es als wichtig, die Geschlechtergleichstellung durchgängig zu berücksichtigen und die wirtschaftspolitische Antwort auf die COVID-19-Pandemie so zu gestalten, dass sie den speziellen Anforderungen von Frauen und der Struktur ihrer Erwerbstätigkeiten gerecht wird;

24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Gleichstellungsaspekt bei allen auf den Verkehr bezogenen Rechtsvorschriften, Strategien, Programmen und Maßnahmen durchgängig zu berücksichtigen und eine geschlechtsspezifische Perspektive in die Gestaltung von Mobilität, erschwinglichem Wohnraum und Stadtplanung einfließen zu lassen;

25. hebt hervor, dass Obdachlosigkeit unter Frauen nicht unterschätzt und fälschlicherweise als geringfügiges soziales Problem in der EU wahrgenommen werden sollte; weist darauf hin, dass es an umfassenden aufgeschlüsselten Daten zu Art und Ausmaß der Obdachlosigkeit von Frauen mangelt, wodurch dieses Problem weniger sichtbar wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Geschlechterperspektive in ihre Strategien und Verfahren zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit und des Mangels an Zugang zu erschwinglichem und angemessenem Wohnraum und Energie zu integrieren und konkrete Strategien zu entwickeln, mit denen diese Probleme bis 2030 ausgeräumt werden und dafür gesorgt wird, dass die entsprechenden Dienste angemessen und wirksam funktionieren, um den Bedürfnissen obdachloser Frauen gerecht zu werden; hebt hervor, dass geschlechtsspezifische Gewalt als eine der Ursachen anerkannt werden muss, die das Risiko der Obdachlosigkeit unter Frauen erhöhen, und betont, dass berücksichtigt werden muss, inwiefern sich die Bedürfnisse von Frauen mit allgemeinen sozioökonomischen und strukturellen Hindernissen überschneiden; fordert alle Akteure auf, eine Geschlechterperspektive in die Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit einfließen zu lassen; ist der Überzeugung, dass der Grundsatz, dem Wohnraum Vorrang einzuräumen, eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung von Obdachlosigkeit spielen kann, und fordert die Einführung dieser Projekte in allen Mitgliedstaaten;

26. weist darauf hin, dass aufgrund der sich verschlechternden sozialen und wirtschaftlichen Situation, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wird, sämtliche Formen des Missbrauchs und der Gewalt gegen Frauen sowie die Prostitution zugenommen haben, wodurch Menschenrechte von Frauen verletzt werden; hebt hervor, dass die öffentlichen, finanziellen und personellen Mittel und Ressourcen aufgestockt werden müssen, um von Armut bedrohte Gruppen unterstützen und überall dort eingreifen zu können, wo Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder Obdachlose gefährdet sind;

27. stellt fest, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen wesentlich dazu beiträgt, dass sie geschlechtsspezifischer Gewalt entkommen können; fordert daher die Bereitstellung von Stützungs- und Schutzmaßnahmen, um Frauen in solchen Situationen zu unterstützen, die Annahme einer umfassenden Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die Hinzufügung geschlechtsspezifischer Gewalt zur Liste der EU-Straftatbestände, die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul durch die EU sowie durch Bulgarien, Tschechien, Ungarn, Lettland, Litauen und die Slowakei; betont, dass ein Leben ohne Gewalt von grundlegender Bedeutung ist, damit Frauen am Arbeitsmarkt teilhaben, ihr vollständiges Potenzial erreichen und finanziell unabhängig sein können; verurteilt vorsätzliche Desinformationen über Instrumente und Initiativen zur Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt in der EU; äußert sich besorgt darüber, dass diese Desinformationen in Europa Fuß fassen und es dadurch noch schwieriger wird, Frauen vor Gewalt zu schützen;

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, schädliche Praktiken wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien, Früh- und Zwangsehen und die sogenannte Gewalt aus Gründen der Ehre, wodurch vor allem junge Frauen und Mädchen Verletzungen und Einschränkungen erfahren, zu bekämpfen;

Dienstag, 5. Juli 2022

29. hält Prostitution für eine schwere Form der Gewalt und Ausbeutung, von der vor allem Frauen und Kinder betroffen sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ursachen von Prostitution zu ergreifen, sodass Frauen in einer Situation der Armut und sozialen Ausgrenzung nicht Opfer einer solchen Ausbeutung werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Prostituierten bei ihrer sozialen und beruflichen Wiedereingliederung zu helfen;

30. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums proaktive Maßnahmen vorzuschlagen, um die Beschäftigung von Frauen, die Erleichterung des Zugangs zu sozialen Diensten und die sozioökonomische Entwicklung in ländlichen Gebieten zu fördern; legt den Mitgliedstaaten nahe, in Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften das Risiko der Armut unter Frauen in ländlichen Gebieten zu senken, indem durch Bereitstellung von Programmen für hochwertige Bildung und durch hochwertige Beschäftigungsbedingungen, einschließlich Telearbeit und angemessenem Einkommen, ihre Rolle gestärkt und ihre Lebensqualität verbessert wird; fordert positive Maßnahmen, durch die vor allem Landwirtinnen darin bestärkt werden, in ländlichen Regionen zu bleiben, unter anderem durch Förderung von Gemeinschaftszentren, die technische Beratung und Hilfe anbieten können, damit landwirtschaftliche Betriebe erhalten bleiben, die ihnen helfen zu überleben und die junge Menschen darin bestärken, in die Landwirtschaft und in Viehbestände zu investieren, um deren langfristiges Überleben zu sichern;

31. betont die entscheidende Rolle aller Sozialfonds und -programme der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus, des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer, des Fonds für einen gerechten Übergang, der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission mit dem ESF+ das Ziel verfolgen sollten, die sozioökonomischen Auswirkungen der Krise, insbesondere auf Frauen, abzumildern, die Anzahl der Frauen in Beschäftigungsverhältnissen zu erhöhen und ihnen dabei zu helfen, Berufs- und Privatleben miteinander in Einklang zu bringen, gegen Armut und ihre geschlechtsspezifische Dimension, die Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung vorzugehen, die am stärksten gefährdeten Personen zu unterstützen und die Kinderarmut zu bekämpfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Fonds mit einer geschlechtsspezifischen Perspektive in vollem Umfang zu nutzen;

32. betont, dass nationale Anstrengungen zur Inklusion der Roma in allen Mitgliedstaaten beschleunigt werden sollten; fordert die Kommission auf, Inklusion zu fördern und so die Beteiligung von Roma-Mädchen und -Frauen auf allen Ebenen sicherzustellen, einschließlich derer, die auf lokaler und regionaler Ebene sowie auf EU-Ebene arbeiten; weist darauf hin, dass dabei die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt und der Schwerpunkt darauf gelegt werden sollte, die in den Mitgliedstaaten bewährten Verfahren auf die Ebene der Union zu übertragen;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Hinblick auf die Verbesserung der Situation der Roma die Finanzhilfen der EU um Studienprogramme und Projekte zu ergänzen, die es talentierten Roma-Mädchen und -Frauen ermöglichen, sich durch weiterführende Bildung aus der generationsübergreifenden Armut zu befreien, ihre soziale Integration zu fördern und ihr Fachwissen auszubauen; fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, die Unterstützung anzugeben, die sie für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zur Eingliederung der Roma-Bevölkerung benötigen würden;

34. hebt hervor, dass ein Anstieg der Armut von Frauen umfassende Auswirkungen auf die allgemeine Gesellschaft hat; äußert sich besorgt über die Auswirkungen, die dies in Bezug auf Kinderarmut haben wird; begrüßt in dieser Hinsicht die Annahme der Empfehlung des Rates (EU) 2021/1004 vom 14. Juni 2021, mit der eine europäische Garantie für Kinder eingerichtet wird;

35. betont, welchen wichtigen Beitrag Frauen in der Arbeitswelt und in den Bereichen Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung leisten; nimmt die wesentliche Verschlechterung der Lebensbedingungen von Frauen, die in den Bereichen Kunst und Kultur sowie in landwirtschaftlichen und ländlichen Kleinst- und u tätig sind, zur Kenntnis, die sich aufgrund der Aussetzung der wirtschaftlichen und kulturellen Tätigkeiten während der Pandemie ergeben hat;

36. fordert einen geschlechtersensiblen Ansatz für den digitalen Wandel; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bestehende Programme und Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen und gegebenenfalls zusätzliche Mittel für die Bekämpfung der digitalen Armut von Frauen zur Verfügung zu stellen, damit Frauen die Fähigkeiten erwerben können, die erforderlich sind, um im digitalen Umfeld sicher zu arbeiten, und damit sie ihre digitale Kompetenz verbessern können;

37. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Hindernisse für das weibliche Unternehmertum zu ermitteln und insbesondere eine umfassende Analyse des Zugangs von Frauen zu Finanzmitteln durchzuführen, um zur Beseitigung der Armut von Frauen in der Europäischen Union beizutragen, indem Frauen dazu befähigt werden, Unternehmerinnen und Gründerinnen von kleinen und mittleren Unternehmen zu werden und somit zum grünen und digitalen Wandel

Dienstag, 5. Juli 2022

beizutragen; stellt fest, dass weibliches Unternehmertum zur Schaffung von Arbeitsplätzen führt, den Binnenmarkt stärkt und die Arbeitslosigkeit verringert; stellt fest, dass durch eine Verringerung bürokratischer Lasten Hindernisse für Unternehmer und Unternehmerinnen beseitigt werden sollten, damit mehr Frauen ein Unternehmen gründen; betont, wie wichtig Kenntnisse über das Unternehmertum und praktische Erfahrungen in Schulen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Stärkung der Stellung von Frauen durch Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen zu fördern; fordert insbesondere eine verstärkte Förderung von MINT-Fächern, digitaler Bildung, künstlicher Intelligenz und Finanzwissen, um die vorherrschenden Stereotypen zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass sich mehr Frauen für diese Bereiche entscheiden und zu ihrer Weiterentwicklung beitragen;

38. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass mit der gesamten neuen Steuerpolitik, einschließlich der Besteuerung mit klarer geschlechtsspezifischer Dimension, gegen sozioökonomische und geschlechtsspezifische Ungleichheiten in all ihren Dimensionen vorgegangen wird und diese beseitigt werden⁽²⁵⁾; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in ihrer Steuerpolitik zu unterbinden und die Mehrwertsteuer auf Hygieneartikel für Frauen abzuschaffen, da sie die Würde von Frauen mit niedrigerem Einkommen unverhältnismäßig beeinträchtigt, und somit sicherzustellen, dass alle Frauen Zugang zu diesen wesentlichen Produkten haben;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei einer Reform des Rentensystems und der Anpassung des Rentenalters die geschlechtsspezifische Dimension und die Unterschiede zwischen Arbeitszeiten und Arbeitsrhythmus von Frauen und Männern, einschließlich aller Arten der unbezahlten Arbeit, sowie das höhere Risiko der Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere von älteren Frauen, zu berücksichtigen; fordert die Mitgliedstaaten angesichts der Alterung der Bevölkerung und des Anteils älterer Frauen, die sich in einer benachteiligten oder schutzbedürftigen Lage befinden, mit Nachdruck auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko zu senken, dass ältere Frauen und Frauen im Ruhestand von Armut bedroht sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihre Rentensysteme eine Entschädigung für unbezahlte Pflegearbeit aufzunehmen, beispielsweise über Betreuungsgutscheine oder sonstige Leistungen, die Pflege- und Betreuungspersonal zusätzlich zur Rente erhält, unabhängig davon, ob minderjährige Kinder, ältere Menschen, kranke Menschen oder Personen mit Behinderung betreut oder gepflegt wurden, und Männer gleichzeitig darin zu bestärken, Pflege- und Betreuungstätigkeiten zu übernehmen;

40. fordert die Kommission auf, keine politischen Empfehlungen zu fördern, die eine Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse, eine Deregulierung der Arbeitszeiten, eine Senkung der Löhne, eine Untergrabung von Tarifverhandlungen oder die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen und der sozialen Sicherheit zur Folge hätten;

41. begrüßt die laufenden Verhandlungen über die Annahme einer Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union; fordert die EU-Organe auf, ein EU-Rahmenwerk zu verabschieden, mit dem bevorzugt die Festlegung oder Anpassung eines Mindestlohns je Land unter anderem auf Grundlage eines nationalen Warenkorb zu Realpreisen erfolgt, der unter anderem angemessenen Wohnraum, gesunde und ausgewogene Lebensmittel, Kleidung, nachhaltigen Verkehr und nachhaltige Energie, Gesundheitsversorgung und Betreuung sowie Ressourcen enthält, die den Menschen eine sinnvolle Teilhabe an Gesellschaft, Kultur und Bildung ermöglichen, sodass für einen angemessenen Lebensstandard gesorgt wird, der teilweise dazu beitragen würde, die Armut trotz Erwerbstätigkeit zu verringern, vor allem für Frauen; fordert faire und angemessene Mindestlöhne in den Mitgliedstaaten als notwendige Sicherung, um für eine gerechtere Lohnverteilung zu sorgen und eine Lohnuntergrenze zum Schutz von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt sicherzustellen; ist der Auffassung, dass die Einrichtung eines Rahmenwerks für Mindestlöhne durch klare Regeln, transparente Verfahren und effiziente Vorgehensweisen erreicht und erhalten werden muss, wobei Kriterien und Leitindikatoren zur Bewertung der Angemessenheit zum Einsatz kommen und unter anderem beratende Stellen sowie Sozialpartner einbezogen werden sollten;

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der europäischen Garantie für Kinder und der Lohntransparenzrichtlinie sowie der künftigen Richtlinie über Mindestlöhne und der Empfehlung zum Mindesteinkommen ehrgeizig vorzugehen;

43. bedauert, dass der Gleichstellungsaspekt noch nicht durchgängig über den gesamten EU-Haushalt hinweg berücksichtigt wird, wie es vom europäischen Rechnungshof dargelegt wurde, und fordert, dass diese Situation als dringende Angelegenheit berichtet wird; betont, dass der Gleichstellungsaspekt auf allen Ebenen des Politikzyklus durchgängig berücksichtigt und auf zuverlässigen Daten beruhen muss; hebt hervor, wie wichtig die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung ist, unter anderem bei allen Programmen des Haushalts für 2022, um eine Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen und die Frauenarmut zu bekämpfen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Einführung einer wirksamen, transparenten und umfassenden Methode zu beschleunigen und zur

⁽²⁵⁾ Bericht der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Parlaments von April 2017 mit dem Titel „Gender equality and taxation in the European Union“ (Geschlechtergleichstellung und Besteuerung in der Europäischen Union).

Dienstag, 5. Juli 2022

Messung der einschlägigen Ausgaben in Bezug auf den Gleichstellungsaspekt eng mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, wie dies in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽²⁶⁾ festgelegt ist, damit sie für den Haushaltsplan für 2022 greifbare Ergebnisse vorweisen kann und die Methode auf alle Programme des mehrjährigen Finanzrahmens ausgeweitet werden kann;

44. weist darauf hin, dass die Fiskalkapazität der EU möglicherweise eine Überarbeitung der derzeitigen Wirtschafts- und Sozialordnungspolitik erfordert, um Ungleichheiten und Frauenarmut zu verringern und die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen; fordert, dass Wirtschafts- und Sozialordnungspolitik mit dem Erreichen der Ziele hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter kohärent sein müssen und die Frauenarmut beseitigt werden muss;

45. fordert den Rat auf, eine auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtete Struktur einzurichten, um allgemeine und konkrete Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter zu treffen und sicherzustellen, dass Themen der Gleichstellung der Geschlechter auf höchster politischer Ebene diskutiert werden;

46. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die ungleichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Inflation und des Anstiegs der Energiepreise, die im Zusammenhang mit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine ausgelöst wurden, zu analysieren und dies bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Ärmsten zu berücksichtigen;

47. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽²⁶⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Dienstag, 5. Juli 2022

P9_TA(2022)0276

Strategie für den indopazifischen Raum in den Bereichen Handel und Investitionen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zur Strategie für den indopazifischen Raum in den Bereichen Handel und Investitionen (2021/2200(INI))**

(2023/C 47/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. September 2021 mit dem Titel „EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum“ (JOIN(2021)0024),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. April 2021 zu einer EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum,
- unter Hinweis auf die Strategie der Niederlande zum indopazifischen Raum vom 13. November 2020 mit dem Titel „Indo-Pacific: Guidelines for strengthening Dutch and EU cooperation with partners in Asia“ (Der indopazifische Raum: Leitlinien zur Stärkung der Zusammenarbeit der Niederlande und der EU mit Partnern in Asien),
- unter Hinweis auf die „Leitlinien zum Indo-Pazifik“ der deutschen Bundesregierung vom September 2020,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik — Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. März 2019 mit dem Titel „EU-China — Strategische Perspektiven“ (JOIN(2019)0005),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. September 2018 mit dem Titel „Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien — Elemente einer EU-Strategie“ (JOIN(2018)0031),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (COM(2021)0118),
- unter Hinweis auf die von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 15. September 2021 gehaltene Rede zur Lage der Union im Jahr 2021,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Pressemitteilung des Europäischen Auswärtigen Dienstes und des US-Außenministeriums vom 3. Dezember 2021 zu hochrangigen Konsultationen zum indopazifischen Raum,
- unter Hinweis auf das elfte Treffen der Parlamentarischen Partnerschaft Asien-Europa, das am 16. November 2021 von Kambodscha ausgerichtet wurde,
- unter Hinweis auf die Ein-China-Politik der EU, wie sie in der Mitteilung „EU-China — Strategische Perspektiven“ vom 12. März 2019 dargelegt wurde,
- unter Hinweis auf das umfassende Investitionsabkommen, das die EU und China am 30. Dezember 2020 im Grundsatz geschlossen haben,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 21. Oktober 2021 an den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den politischen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der EU und Taiwan ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 29. April 2021 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den Beziehungen zwischen der EU und Indien ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 170.

⁽²⁾ ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 109.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf das Non-Paper der Dienststellen der Kommission vom 26. Februar 2018 über Rückmeldungen und das weitere Vorgehen bei der Verbesserung der Umsetzung und Durchsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in Freihandelsabkommen der EU und ihren 15-Punkte-Aktionsplan zu den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf das Freihandelsabkommen vom 16. September 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Freihandelsabkommen ⁽⁴⁾ und das Investitionsschutzabkommen vom 19. Oktober 2018 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits,
- unter Hinweis auf das Freihandelsabkommen ⁽⁵⁾ und das Investitionsschutzabkommen vom 30. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits,
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits,
- unter Hinweis auf die laufenden Verhandlungen über Freihandelsabkommen zwischen der EU und Australien, Neuseeland und Indonesien sowie auf die Verhandlungen über Freihandelsabkommen zwischen der EU und Malaysia, Thailand und den Philippinen, die derzeit ausgesetzt sind,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2017 zu den politischen Beziehungen der EU zum Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den auf der ASEAN-Ministertagung vom 21. Januar 2019 getroffenen Beschluss, eine strategische Partnerschaft zwischen dem ASEAN und der EU einzurichten,
- unter Hinweis auf die 29. Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses EU-ASEAN vom 11. Februar 2022,
- unter Hinweis auf den ersten interregionalen Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und der Interparlamentarischen Versammlung des ASEAN (AIPA), der am 22. Juni 2021 stattfand,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 und die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 27. Oktober 2021 über die Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen der EU (COM(2021)0654),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2020 zur Überprüfung der Handelspolitik der EU ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zu chinesischen Gegensanktionen gegen Einrichtungen der EU und gegen MdEP und nationale Abgeordnete ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu einer neuen China-Strategie der EU ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zum Thema „Konnektivität und die Beziehungen zwischen der EU und Asien“ ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik — Jahresbericht 2018 ⁽¹³⁾,

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 294 vom 14.11.2019, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 186 vom 12.6.2020, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 44.

⁽⁸⁾ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 155.

⁽⁹⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 170.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 40.

⁽¹¹⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 117.

⁽¹²⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

⁽¹³⁾ ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 14.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 18. Mai 2017 zur Durchfhrung des Freihandelsabkommens zwischen der Europischen Union und der Republik Korea ⁽¹⁴⁾,
 - gesttzt auf Artikel 54 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses fr internationalen Handel (A9-0170/2022),
- A. in der Erwgung, dass der indopazifische Raum in geopolitischer und geokonomischer Hinsicht Realitt geworden ist; in der Erwgung, dass die Region aufgrund ihres zunehmenden wirtschaftlichen, demografischen und politischen Gewichts ein wichtiger Akteur bei der Gestaltung der internationalen Ordnung und der Bewltigung globaler Herausforderungen ist; in der Erwgung, dass sich der Schwerpunkt der Weltwirtschaft vom atlantischen zum pazifischen Raum verlagert hat;
- B. in der Erwgung, dass Europa und der indopazifische Raum zusammen ber 70 % des weltweiten Handels mit Waren und Dienstleistungen und ber 60 % der auslndischen Direktinvestitionen ausmachen und ihr jhrlicher Handel im Jahr 2019 bei 1,5 Bio. EUR lag; in der Erwgung, dass der Anteil des indopazifischen Raums am weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) 60 % ausmacht und dass in dieser Region zwei Drittel des weltweiten Wirtschaftswachstum erzielt werden; in der Erwgung, dass die EU der grte Investor in dieser Region ist, in der sich vier der zehn wichtigsten Handelspartner der EU, d. h. China, Japan, Sdkorea und Indien, befinden ⁽¹⁵⁾;
- C. in der Erwgung, dass die EU in der Region derzeit ber vier bilaterale Handelsabkommen (mit Japan, Singapur, Sdkorea und Vietnam), ber fnf strategische Partnerschaften (mit dem ASEAN, China, Indien, Japan und Sdkorea) und zwei Konnektivittspartnerschaften (mit Japan und Indien) verfgt;
- D. in der Erwgung, dass die EU und der ASEAN im Dezember 2020 ein neues Kapitel in ihren langjhrigen Beziehungen aufgeschlagen haben, indem sie eine strategische Partnerschaft eingegangen sind;
- E. in der Erwgung, dass sich die verstrkten interparlamentarischen Beziehungen und die ausgeweitete parlamentarische Diplomatie zwischen dem Europischen Parlament und den Parlamenten Sdostasiens im Rahmen der Interparlamentarischen Versammlung des ASEAN (AIPA) in der knftigen Agenda fr umfassendere und vertiefte Beziehungen zwischen der EU und dem ASEAN niederschlagen sollten; in der Erwgung, dass das Parlament und die AIPA ideale Partner sind, die erheblich zur Strkung der Beziehungen zwischen der EU und dem ASEAN beitragen knnen;
- F. in der Erwgung, dass die Beziehungen zwischen der EU und dem ASEAN auf gemeinsame Werte und Grundstze einer auf Regeln basierenden internationalen Ordnung, eines wirksamen und nachhaltigen Multilateralismus sowie eines freien und fairen Handels gesttzt sind; in der Erwgung, dass in der EU ansssige Unternehmen in der ASEAN-Region die meisten auslndischen Direktinvestitionen bereitstellen; in der Erwgung, dass die EU der drittgrte Handelspartner des ASEAN und der ASEAN insgesamt der drittgrte Handelspartner der EU auerhalb Europas ist; in der Erwgung, dass die Verhandlungen ber ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem ASEAN seit 2009 im gegenseitigen Einvernehmen ausgesetzt sind;
- G. in der Erwgung, dass die Anstrengungen Koreas bei der Umsetzung des Kapitels ber Handel und nachhaltige Entwicklung nicht ausreichend sind; in der Erwgung, dass konkretere Verbesserungen erforderlich sind;
- H. in der Erwgung, dass mehrere Lnder des indopazifischen Raums von den Zollprferenzen der EU im Rahmen des Allgemeinen Prferenzsystems (APS) profitieren, wodurch der Zugang zu den EU-Mrkten erleichtert wird, und dass den am wenigsten entwickelten Lndern der Region im Rahmen der Initiative „Alles auer Waffen“ ein zoll- und kontingentfreier Zugang zugutekommt; in der Erwgung, dass Pakistan, die Philippinen und Sri Lanka die Sonderregelung fr nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsfhrung (ASP+) zugutekommt; in der Erwgung, dass mit diesen Instrumenten in diesen Lndern zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der verantwortungsvollen Staatsfhrung beigetragen wurde;
- I. in der Erwgung, dass der geopolitische Wettbewerb im Rahmen der Weltordnung zwischen den Hauptakteuren, insbesondere zwischen den Vereinigten Staaten und China, weiterhin zunimmt und dass sich dies erheblich auf den Welthandel auswirkt; in der Erwgung, dass durch die jngsten Ereignisse die weltweit tragfhigen Lieferketten und die Beschaffung kritischer Rohstoffe beeintrchtigt und die Energie- und Lebensmittelpreise in die Hhe getrieben werden; in der Erwgung, dass die Beziehungen zwischen der EU und China vielschichtig sind, da China zwar ein Kooperationspartner aber auch ein wirtschaftlicher Konkurrent und in verschiedenen Bereichen ein systemischer Rivale ist;

⁽¹⁴⁾ ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 109.

⁽¹⁵⁾ Gemeinsame Mitteilung vom 16. September 2021 ber die Strategie der EU fr die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum (JOIN(2021)0024).

Dienstag, 5. Juli 2022

- J. in der Erwägung, dass es sich bei der umfassenden und fortschrittlichen Vereinbarung über eine transpazifische Partnerschaft um ein offenes und zukunftsorientiertes Handelsabkommen handelt, mit dem für gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein regelbasiertes Handelsumfeld im indopazifischen Raum gesorgt und ein Modell für die regionale Integration des Handels geboten werden soll; in der Erwägung, dass sich die USA im Januar 2017 aus der Vereinbarung zurückgezogen haben, während China, Taiwan und das Vereinigte Königreich 2021 förmlich einen Antrag auf Beitritt gestellt haben;
- K. in der Erwägung, dass im Januar 2022 die umfassende regionale Wirtschaftspartnerschaft (RCEP), die vom ASEAN geleitet und auch von Australien, China, Japan, der Republik Korea und Neuseeland unterzeichnet wurde, in Kraft getreten ist, womit der weltweit größte Handelsblock geschaffen wurde; in der Erwägung, dass mit der RCEP eine stärkere regionale Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Investitionen bzw. digitaler Handel gefördert werden soll, während zugleich Regulierungsfragen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs gelöst werden sollen, wobei nur wenige Bestimmungen zu Arbeit und Umwelt vorgesehen sind;
- L. in der Erwägung, dass durch die COVID-19-Krise eine Reihe bereits bestehender geopolitischer Tendenzen beschleunigt wurden; in der Erwägung, dass dadurch auch die Notwendigkeit einer Vertiefung der internationalen Kooperation, insbesondere im Gesundheitswesen, verdeutlicht wurde; in der Erwägung, dass durch die Krise auch die mangelnde Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und Schwachstellen in den globalen Lieferketten offengelegt wurden und dass dadurch deutlich wurde, dass eine stärkere Diversifizierung erforderlich ist;
- M. in der Erwägung, dass sich die geopolitische Realität seit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022 enorm verändert hat und dadurch ein größeres Engagement der EU mit den Partnern im indopazifischen Raum noch wichtiger und dringlicher geworden ist, um die Handelsbeziehungen zu diversifizieren, unsere Zusammenarbeit bei kritischen und aufkommenden Technologien, digitalen Fragen und Rohstoffen zu vertiefen, die Lieferketten zu stärken und zu diversifizieren und für ihre Widerstandsfähigkeit und Tragfähigkeit zu sorgen sowie zur Bewältigung globaler Herausforderungen beizutragen;
- N. in der Erwägung, dass Klimawandel und Umweltzerstörung für den indopazifischen Raum, Europa und den Rest der Welt existenzielle Bedrohungen darstellen; in der Erwägung, dass allein im Jahr 2021 über 57 Mio. Menschen im indopazifischen Raum von Klimakatastrophen betroffen waren ⁽¹⁶⁾;
- O. in der Erwägung, dass die EU — wie in der Überprüfung der Handelspolitik dargelegt — mit ihren Partnern zusammenarbeitet, um für die Einhaltung universeller Werte, insbesondere die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, Sorge zu tragen; in Erwägung, dass dazu die Kernarbeitsnormen, der Sozialschutz, die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt gehören;
- P. in der Erwägung, dass den Regionen in äußerster Randlage der EU und ihren überseeischen Ländern und Gebieten, die verfassungsmäßig mit EU-Mitgliedstaaten verbunden sind, eine wichtige Rolle im Konzept der EU für den indopazifischen Raum zukommt;
1. begrüßt die Strategie der EU für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum, in der nachhaltiger und fairer Handel und entsprechende Investitionen als Schwerpunktbereiche benannt werden; ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt auf Inklusivität und Kooperation auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Grundsätze, einschließlich der Verpflichtung zur Achtung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, von wesentlicher Bedeutung ist; fordert, das strategische Konzept der EU für den indopazifischen Raum und ihr dortiges Engagement auf der Grundlage einer multilateralen, auf Regeln basierenden internationalen Ordnung zu entwickeln, in deren Mittelpunkt eine modernisierte Welthandelsorganisation steht, die sich auf die Grundsätze eines offenen Umfelds für Handel und Investitionen, gleicher Wettbewerbsbedingungen, der Gegenseitigkeit und des wechselseitigen Nutzens stützt; betont, dass mit diesem neuen Konzept eine grundlegende Neuausrichtung, die auf gemeinsamen Interessen fußt, begründet werden sollte, da die Region für den Wohlstand der EU von immenser Bedeutung ist; betont, dass es im indopazifischen Raum wichtige Wasserstraßen gibt, die für den Handel der EU enorm wichtig sind, wobei 40 % des Außenhandels der EU über das Südchinesische Meer abgewickelt werden, sodass Meerespolitik und Stabilität in der Region ein gemeinsames Anliegen und Gegenstand der Zusammenarbeit sind; betont, dass der Aufrechterhaltung eines freien, offenen indopazifischen Raums für alle und der Wahrung freier und offener maritimer Versorgungsrouten in vollem Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, und dem Grundsatz der Freiheit der Schifffahrt große Bedeutung zukommt;
2. fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung der subregionalen Dynamik und der Besonderheiten die Partnerschaften mit allen relevanten Akteuren im indopazifischen Raum, mit denen die auf Regeln basierende internationale Ordnung gestärkt und gemeinsame globale Herausforderungen angegangen werden, zu festigen, und fordert die Kommission auf, eng mit gleichgesinnten Partnern im indopazifischen Raum zum Zweck der Stärkung der Wertschöpfungsketten zusammenzuarbeiten, indem die Widerstandsfähigkeit, Tragfähigkeit und Kreislauforientierung der

⁽¹⁶⁾ Observer Research Foundation: Climate change and geostrategic ocean governance in the Indo-Pacific, 14. Januar 2022.

Dienstag, 5. Juli 2022

Volkswirtschaften der EU gestärkt und die Handelsbeziehungen mit Blick auf die Verringerung der strategischen Abhängigkeiten in kritischen Lieferketten mit besonderem Schwerpunkt auf Technologien, Rohstoffen und landwirtschaftliche Erzeugnisse diversifiziert werden, indem auf die vollständige Umsetzung und bessere Durchsetzung bestehender Handelsabkommen hingearbeitet wird, indem laufende Handelsverhandlungen abgeschlossen werden und indem die Zusammenarbeit in strategischen Bereichen ausgebaut wird; betont, dass es äußerst wichtig ist, mit gleichgesinnten Ländern im indopazifischen Raum bei der Festlegung technischer und industrieller Normen zusammenzuarbeiten, um die EU weiter als weltweiten Normgeber zu fördern; betont, dass es wichtig ist, ausgehend von den Angemessenheitsentscheidungen im Bereich Datenschutz neue Abkommen über Digitalpartnerschaften auszuarbeiten, und zwar zunächst mit Japan, der Republik Korea und Singapur; fordert die Kommission ferner auf, bei der Umsetzung des geplanten Rahmens für die Sorgfaltspflicht eng mit den indopazifischen Partnern zusammenzuarbeiten;

3. weist erneut auf die Verpflichtung der EU hin, die Frauen- und Menschenrechte durchzusetzen und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen ihrer Handelspräferenzen zu überwachen; bekräftigt seine Unterstützung für das Gender-Mainstreaming in der Handelspolitik und fordert wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Frauen in ausfuhrorientierten Unternehmen;

4. betont, dass die EU ihren wirtschaftlichen Einfluss unter Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Besonderheiten ihrer Partner und deren Interessen besser und strategischer nutzen sollte, um ihre geopolitischen und transformationsrelevanten Ziele zu verwirklichen, wozu sie das umfassende, integrierte Spektrum ihrer politischen Instrumente, wie das allgemeine Präferenzsystem, einsetzen und globale Standards fördern sollte, die die nachhaltige Entwicklung, die Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Kreislaufwirtschaft, die Menschenrechte, einschließlich der Rechte ethnischer und religiöser Minderheiten, die Arbeitnehmerrechte, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die Gleichstellung der Geschlechter, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung des Klimawandels und die Umsetzung des Übereinkommens von Paris, die Bekämpfung der Entwaldung und des Verlusts der biologischen Vielfalt sowie die nachhaltige Fischerei betreffen;

5. fordert, die kürzlich angenommene Global-Gateway-Strategie der EU in Abstimmung mit der EU-Strategie für den indopazifischen Raum rasch umzusetzen, um die nachhaltige Konnektivität mit dem indopazifischen Raum und innerhalb dieses Raums zu fördern; begrüßt in diesem Zusammenhang die Fortschritte, die bei den Konnektivitätspartnerschaften mit Japan und Indien erzielt wurden; befürwortet die Einrichtung einer Konnektivitätspartnerschaft mit dem ASEAN, um eine Verknüpfung mit dem für die Konnektivität bestehendem Masterplan des ASEAN herzustellen; strebt eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen regionalen Partnern wie Australien und der Republik Korea an; hebt hervor, dass die Global-Gateway-Strategie mit anderen Initiativen für vertrauenswürdige Konnektivität — wie den Initiativen „Build Back Better World“ und „Blue Dot Network“ — verknüpft und dass außerdem die Zusammenarbeit im Rahmen des Quadrilateralen Sicherheitsdialogs in Bezug auf hochwertige Infrastrukturen gefördert werden muss;

Geltende Freihandels- und Investitionsschutzabkommen Durchsetzung, Umsetzung und Ausweitung

6. begrüßt die erhebliche Zunahme des bilateralen Handels zwischen der EU und Südkorea seit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens im Jahr 2011; nimmt erfreut die jüngsten Schritte Südkoreas zur Ratifizierung und Umsetzung der Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87 und Nr. 98 der IAO sowie die im Anschluss an den Bericht der Kommission für Handel und nachhaltige Entwicklung vorgenommenen Änderungen am Arbeitsgesetzbuch zur Kenntnis; wartet darauf, dass die Ratifizierungen konkret umgesetzt werden; weist darauf hin, dass die Kommission für Handel und nachhaltige Entwicklung festgestellt hat, dass im Wortlaut des Freihandelsabkommens keine ausdrücklichen Ziele und Etappenziele im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Übereinkommen der IAO enthalten sind; fordert Südkorea auf, rasch die notwendigen Schritte zu unternehmen, um das ausstehende Übereinkommen Nr. 105 der IAO zu ratifizieren und weitere Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau zu erzielen; unterstützt die weitere Zusammenarbeit zwischen der EU und Südkorea im Bereich der Halbleiter;

7. fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, wenn nicht bereits geschehen, das im Oktober 2018 unterzeichnete Investitionsschutzabkommen und das Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und Singapur zu ratifizieren, insbesondere angesichts der Bedeutung Singapurs als wichtigstem Zielland der EU für ausländische Direktinvestitionen in Asien, deren Bestände sich in Singapur Ende 2020 auf 256 Mrd. EUR beliefen; fordert Singapur auf, verstärkte Anstrengungen zur Ratifizierung und Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der IAO zu unternehmen;

8. ist der Ansicht, dass mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan maßgeblich zur Schaffung eines nachhaltigeren Handels beigetragen wurde; begrüßt den Anstieg der Präferenznutzungsraten für Ausfuhren aus der EU nach Japan im Jahr 2020; fordert die Aufnahme von Verhandlungen über die Einbeziehung von Bestimmungen über Datenströme in das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen; stellt fest, dass bei der Ausweitung der Liste für den Schutz geografischer Angaben für beide Parteien, bei der Nutzung der von Japan für EU-Ausführer eröffneten Zollkontingente sowie beim Verfahren zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 105 der IAO durch Japan einige Fortschritte erzielt

Dienstag, 5. Juli 2022

wurden; betont, dass bei der Umsetzung des Abkommens weitere rasche Fortschritte erforderlich sind, u. a. im Hinblick auf die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 111 der IAO; bekräftigt seine Forderung nach einer baldigen Überprüfung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung, um dessen Durchsetzungsbestimmungen zu stärken;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Investitionsschutzabkommen EU-Vietnam zu ratifizieren, damit es in Kraft tritt und günstige Bedingungen für die Ankurbelung der Investitionen seitens der EU in Vietnam und in der Region schafft, insbesondere in Bereichen, in denen der ökologische Wandel und die Kreislaufwirtschaft begünstigt werden; hebt die Bedeutung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung für die EU hervor und fordert einen raschen Abschluss der Einsetzung der Internen Beratungsgruppen; weist erneut auf Bedenken in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen hin; ist der Ansicht, dass eine Überarbeitung des vietnamesischen Strafbuchgesetzbuches für die wirksame Umsetzung der Kernübereinkommen der IAO äußerst wichtig ist; fordert Vietnam nachdrücklich auf, seine wichtigsten Arbeitsmarktreformen im Einklang mit dem Abkommen abzuschließen und rasch dafür zu sorgen, dass das Übereinkommen Nr. 87 der IAO bis 2023 ratifiziert wird; fordert Vietnam nachdrücklich auf, sich weiterhin für die Gleichbehandlung der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Arzneimittel einzusetzen und für die vollständige Umsetzung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sorgen;

10. fordert weitere Maßnahmen, um den Unternehmen, Interessengruppen, der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern sowie den Bürgerinnen und Bürgern die bestehenden Freihandelsabkommen in der Region und die damit verbundenen Chancen bekannt zu machen; fordert, die technische und finanzielle Unterstützung erforderlichenfalls zu verstärken, um die Partnerländern bei der wirksamen Umsetzung der Freihandelsabkommen, insbesondere der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen; fordert die Kommission auf, auch im Rahmen der Überprüfung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung mit unseren indopazifischen Partnern zusammenzuarbeiten;

11. weist erneut darauf hin, dass die parlamentarische Diplomatie für die Beschleunigung der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den ASEAN-Mitgliedstaaten wichtig ist;

Bilaterale Freihandelsabkommen, die derzeit verhandelt bzw. ratifiziert werden (positive Handelsagenda)

12. fordert substanzielle Fortschritte bei den Verhandlungen über die Freihandelsabkommen der EU mit Australien und mit Neuseeland, um die Verhandlungen bis spätestens Mitte 2022 abzuschließen, damit das Europäische Parlament diese ausgewogenen Abkommen während der aktuellen Wahlperiode ordnungsgemäß ratifizieren kann, sodass der Inhalt des Abkommens nicht durch den Wahlkalender beeinträchtigt wird; ist der Auffassung, dass es vor allem in der aktuellen geopolitischen Lage von größter Bedeutung ist, dass die Demokratien ihre wechselseitigen Beziehungen, einschließlich ihrer Handelsbeziehungen, stärken; betont, dass ein umfassendes und durchsetzbares Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung wichtig ist, und weist erneut darauf hin, dass das Übereinkommen von Paris als eine wesentliche Klausel aufgenommen werden muss, damit das angestrebte Ziel, ein für diese Bereiche richtungsweisendes Abkommen zu schließen, erreicht wird; bekräftigt, dass der Besonderheit und Anfälligkeit der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist und in beiden Ländern der Schutz von geografischen Angaben erreicht werden muss;

13. begrüßt die Entscheidung, die Verhandlungen mit Indien über ein umfassendes und für beide Seiten vorteilhaftes Handelsabkommen wiederaufzunehmen, mit dem die gemeinsamen demokratischen Werte und Menschenrechte, die grundlegenden Arbeitnehmerrechte und die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden, da es sich dabei um ein Bekenntnis zur Förderung einer integrativen, kohärenten und regelbasierten globalen Ordnung, eines wirksamen Multilateralismus und einer verstärkten Durchsetzung in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung mit Schwerpunkt auf der Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt handelt; begrüßt den Beschluss, Verhandlungen über ein gesondertes Investitionsschutzabkommen und über ein Abkommen zu geografischen Angaben aufzunehmen; begrüßt die Einrichtung dauerhafter Strukturen zwischen der EU und Indien wie Gesprächsforen auf hoher Ebene für mehrere Bereiche; begrüßt Indiens Willen, die Zielvorstellungen der EU in Bezug auf Inhalt und Zeitplan zu erfüllen; begrüßt den gemeinsamen Vorschlag von Präsidentin Ursula von der Leyen und Premierminister Narendra Modi, einen Handels- und Technologierat EU-Indien einzurichten;

14. betont, dass die EU in einen umfassenden Dialog mit China eintreten muss, um ihre Interessen und Werte entschlossen zu verteidigen, und zwar unter Berücksichtigung des derzeitigen geopolitisch schwierigen globalen Umfelds, einschließlich des Einmarschs Russlands in die Ukraine; betont, dass China zwar ein Kooperations- und Verhandlungspartner der EU ist, in immer mehr Bereichen aber auch als Wettbewerber und systemischer Rivale auftritt; bekräftigt seine Forderung, dass die EU eine entschlossenerere, umfassendere und konsistentere China-Strategie entwickeln sollte, mit der sich alle Mitgliedstaaten identifizieren können und mit der die Beziehungen zu China im Interesse der EU als Ganzes gestaltet werden, wie dies bereits in seiner Entschliessung vom 16. September 2021 zu einer neuen China-Strategie der EU hervorgehoben wurde; betont, dass mit einer solchen Strategie eine auf Regeln basierende multilaterale Ordnung gefördert werden sollte, in deren Mittelpunkt die Verteidigung der Werte und Interessen der EU stehen und die auf drei Grundsätze

Dienstag, 5. Juli 2022

gestützt ist, d. h. Kooperation, wo es möglich ist, Wettbewerb, wo er erforderlich ist, und Konfrontation, wo es notwendig ist; hebt hervor, dass es insbesondere wichtig ist, sich weiterhin mit China auszutauschen, um Lösungen für gemeinsame Herausforderungen zu fördern und in Fragen von gemeinsamem Interesse wie der Bekämpfung des Klimawandels zusammenzuarbeiten; stellt fest, dass die Unterstützung Chinas für den Abschluss des Übereinkommens von Paris von entscheidender Bedeutung war;

15. räumt ein, dass die Handelsbeziehungen zwischen der EU und China aufgrund Chinas anhaltender Verzögerung bei der Einhaltung aller WTO-Regeln weiterhin erschwert werden; vertritt die Auffassung, dass zu den Hauptproblemen, die gelöst werden müssen, die zahlreichen Hindernisse, mit denen europäische Unternehmen beim Zugang zum chinesischen Markt konfrontiert sind, der Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, Fälschungen, Bedenken hinsichtlich der Produktsicherheit, Sozial- und Umweltstandards, erzwungene Technologietransfers, obligatorische Joint Ventures, unfaire Subventionen und unlauterer Wettbewerb durch staatliche Unternehmen gehören;

16. stellt fest, dass im Europäischen Parlament die Erörterungen der Ratifizierung des umfassenden Investitionsabkommens zwischen der EU und China vorerst ausgesetzt wurden, weil China beschlossen hat, unter anderem fünf einzelne Mitglieder des Europäischen Parlaments und des ständigen Unterausschusses für Menschenrechte, die Chinas Menschenrechtsbilanz kritisiert hatten, zu sanktionieren; betont, dass das Europäische Parlament erst dann mit der Prüfung und Ratifizierung des umfassenden Investitionsabkommens beginnen kann, wenn die chinesischen Sanktionen gegen die MdEP und die Unionsorgane aufgehoben wurden; weist auf den Druck hin, den China, etwa im Fall von Litauen, auf die Mitgliedstaaten ausgeübt hat, und verurteilt dieses Vorgehen aufs Schärfste; weist erneut darauf hin, dass China unbedingt internationale Standards einhalten muss, auch in Bezug auf seine Auswirkungen auf Klima, Umwelt, biologische Vielfalt, Armut, Gesundheit, Arbeitnehmerrechte und Menschenrechte sowie im Zusammenhang mit der Verhinderung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei;

17. fordert die EU nachdrücklich auf, einen strukturierten Dialog mit Taiwan über die Zusammenarbeit in den Bereichen umweltfreundliche Technologie und Digitalwirtschaft, einschließlich der Halbleiterindustrie, aufzunehmen, damit eine Vereinbarung unterzeichnet werden kann, die sowohl der EU als auch Taiwan zugutekommt; fordert die Kommission erneut auf, eine Folgenabschätzung, eine öffentliche Konsultation und eine Vorstudie in Bezug auf ein bilaterales Investitionsabkommen mit Taiwan auf den Weg zu bringen, um Verhandlungen zur Vertiefung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen vorzubereiten; fordert die Kommission außerdem auf, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit Taiwan hinsichtlich widerstandsfähiger Lieferketten intensiviert werden kann; betont, dass Taiwan Mitglied der WTO ist; fordert eine engere Zusammenarbeit bei globalen Gesundheitskrisen und beim Handel mit medizinischen Hilfsgütern;

18. begrüßt die unlängst erzielten Fortschritte bei den Verhandlungen über das umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indonesien, darunter auch in den Bereichen, in denen es um Nachhaltigkeit geht, sowie die erneuerte Zusicherung beider Seiten, das Abkommen zu schließen; betont, dass der Weltbank⁽¹⁷⁾ zufolge das BIP Indonesiens durch das Abkommen bis 2030 um 2,13 % steigen könnte; hebt hervor, dass vor dem Abschluss eines Abkommens unbedingt noch weitere Maßnahmen erwogen werden müssen, insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeit, auf die vor allem auf Palmöl zurückgehende Entwaldung, ein besser durchsetzbares Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Berücksichtigung des Übereinkommens von Paris;

19. weist erneut darauf hin, dass die Philippinen ein einkommensschwaches Land sind, dem das allgemeine Präferenzsystem der EU (APS+) zugutekommt; weist erneut darauf hin, dass die Philippinen die Nutzung des APS+ im Rahmen der neuen APS-Verordnung bis 2024 erneut beantragen müssen; stellt fest, dass die 2015 begonnenen Verhandlungen über ein bilaterales Handels- und Investitionsabkommen mit den Philippinen ausgesetzt wurden; weist erneut auf ernsthafte Bedenken in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen hin; stellt fest, dass die Verhandlungen erst wiederaufgenommen werden sollten, wenn sich die besorgniserregende und kritische Lage in Bezug auf die Menschenrechte, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit verbessert hat;

20. nimmt zur Kenntnis, dass die Verhandlungen über ein bilaterales Handels- und Investitionsabkommen mit Malaysia seit 2012 ausgesetzt sind; legt den Staatsorganen Malaysias nahe, zu einer möglichen Wiederaufnahme der Verhandlungen Stellung zu beziehen, und fordert beide Parteien auf, die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung zu berücksichtigen; hebt hervor, dass einer möglichen Wiederaufnahme der Verhandlungen eine spürbare Verbesserung der Menschenrechtslage in dem Land vorausgehen sollte;

21. weist darauf hin, dass die 2013 begonnenen Verhandlungen über ein bilaterales Handels- und Investitionsabkommen mit Thailand im Jahr 2014 ausgesetzt wurden; stellt fest, dass die EU in den letzten Jahren Schritte zur Ausweitung ihrer Zusammenarbeit mit Thailand unternommen hat; betont, dass es wichtig ist, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates von 2019 auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein ambitioniertes und umfassendes Freihandelsab-

⁽¹⁷⁾ Siehe Seite 9 des World Bank Policy Research Working Papers mit dem Titel „Economic and Distributional Impacts of Free Trade Agreements. The Case of Indonesia“.

Dienstag, 5. Juli 2022

kommen hinzuwirken, und fordert die staatlichen Stellen Thailands auf, diesbezüglich klare Zeichen zu setzen und Strukturreformen einzuleiten; hebt hervor, dass einer möglichen Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen eine spürbare Verbesserung in Bezug auf die Lage der Demokratie im Land vorausgehen sollte;

22. fordert die Kommission auf, die Lage in Myanmar nach dem Staatsstreich von 2021 genau zu beobachten und zu prüfen, ob eine Untersuchung im Hinblick auf eine mögliche Rücknahme der EBA-Handelspräferenzen eingeleitet werden sollte;

23. fordert die Kommission und die staatlichen Stellen Kambodschas auf, auf eine gemeinsame Verständigung über die Schritte hinzuwirken, die unternommen werden müssen, um die Bedingungen für die Wiedereinführung der Handelspräferenzen für Kambodscha im Rahmen des EBA zu erreichen;

24. begrüßt die Überprüfung der APS-Verordnung; hebt hervor, dass die derzeitigen durch APS+ begünstigten Länder und die EBA-Länder, die zu den Ländern mit niedrigem Durchschnittseinkommen zählen, den APS+-Status nach der neuen APS-Verordnung (erneut) beantragen müssen; fordert die im Rahmen von APS, APS+ und EBA begünstigten Länder in der Region auf, sich für die wirksame Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt, gute Regierungsführung und nachhaltige Entwicklung einzusetzen;

25. begrüßt die lang erwartete grundsätzliche Fertigstellung des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen der EU, um für Gegenseitigkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf den internationalen Beschaffungsmärkten zu sorgen; hebt hervor, dass das handelspolitische Schutzinstrumentarium der EU weiter gestärkt werden muss, indem sie zügig eine strenge Verordnung über drittstaatliche Subventionen erlässt und durch die Einführung eines neuen Instruments gegen Zwangsmaßnahmen durch Drittländer, wie die inakzeptable Anwendung wirtschaftlichen Zwangs durch China gegen Litauen Ende 2021, klar Stellung bezieht;

Haltung der EU zu regionalen und multilateralen Beziehungen und Verhandlungen

26. fordert eine weitere Zusammenarbeit mit dem ASEAN und seinen Mitgliedstaaten sowie den Ausbau und die Förderung der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und dem ASEAN; fordert beide Parteien auf, die Dynamik des geplanten Gipfeltreffens zwischen der EU und dem ASEAN im Jahr 2022 anlässlich des 45. Jahrestags der bilateralen Beziehungen zwischen beiden Seiten zu nutzen, um einen neuen Aktionsplan für die EU und den ASEAN für die kommende Zeit vorzulegen, mit dem angestrebt wird, eine verstärkte vielschichtige Zusammenarbeit in Schlüsselbereichen zu fördern, und betont, dass die Initiative für ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem ASEAN auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Grundsätze, einschließlich der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung der Grundrechte und der Gleichstellung der Geschlechter, wieder aufgegriffen werden muss, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind; fordert, dass der Gipfel anlässlich des 45. Jahrestags eine parlamentarische Dimension umfasst, und bekräftigt seine Absicht, eine parlamentarische Versammlung EU-ASEAN zu gründen, um die demokratiebezogene Facette der Partnerschaft zu stärken;

27. fordert ein neues Strategiekonzept für die umfassende und fortschrittliche Vereinbarung über eine transpazifische Partnerschaft als eines der Kernelemente der Strategie der EU für den indopazifischen Raum; betont, dass sich für die EU durch eine engere Zusammenarbeit im Hinblick auf mögliche Wohlfahrtsgewinne, die Diversifizierung der Lieferketten und die Verringerung strategischer Abhängigkeiten erhebliche wirtschaftliche Vorteile ergäben und die EU die Möglichkeit erhielte, auch künftig Normen im indopazifischen Raum und weltweit zu prägen; hebt hervor, dass die EU den möglichen künftigen Beitritt zur umfassenden und fortschrittlichen Vereinbarung über eine transpazifische Partnerschaft prüfen und ferner auch die Möglichkeiten einer Verknüpfung bestehender Abkommen mit den Partnern etwa durch deren Ursprungsprotokolle ins Auge fassen sollte, um den Präferenznutzungsgrad dieser Abkommen zu erhöhen und ihren Mehrwert zu maximieren;

28. fordert die Kommission auf, die unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen der RCEP auf die Wirtschaft der EU weiterhin eingehend zu beobachten und ihre langfristigen strategischen und geopolitischen Folgen zu bewerten;

o

o o

29. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär des ASEAN, dem Generalsekretär der Interparlamentarischen Versammlung des ASEAN und den jeweiligen Ländern im indopazifischen Raum zu übermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2022

P9_TA(2022)0277

Zukünftige Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien in den Bereichen Handel und Investitionen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien in den Bereichen Handel und Investitionen (2021/2177(INI))

(2023/C 47/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung, die auf dem Treffen der Führungsspitzen der EU und Indiens am 8. Mai 2021 in Porto angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung und den Fahrplan für eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Indien bis 2025, die auf dem 15. Gipfeltreffen EU-Indien am 15. Juli 2020 angenommen wurden, auf die anderen Gemeinsamen Erklärungen in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Klima und Energie, Urbanisierung, Migration und Mobilität sowie auf die Wasserpartnerschaft,
- unter Hinweis auf die ersten Dialoge auf hoher Ebene über Handel und Investitionen, die im Februar und April 2021 zwischen dem Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission und dem indischen Minister für Handel und Industrie stattfanden,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. November 2018 mit dem Titel „Elemente einer EU-Strategie für Indien“ (JOIN(2018)0028) sowie auf die entsprechenden Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2018,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates vom 19. April 2007 über ein Verhandlungsmandat für Handels- und Investitionsverhandlungen mit Indien und vom 14. Juli 2011 über ein Mandat für Handels- und Investitionsverhandlungen mit Indien: Verhandlungsrichtlinien für Handels- und Investitionsverhandlungen,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. September 2021 mit dem Titel „EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum“ (JOIN(2021)0024),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik — Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2017 zu den politischen Beziehungen zwischen der EU und Indien ⁽²⁾ und auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zum Thema „Konnektivität und die Beziehungen zwischen der EU und Asien“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 29. April 2021 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den Beziehungen zwischen der EU und Indien ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu den handelsbezogenen Aspekten und Auswirkungen von COVID-19 ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 48.

⁽³⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 117.

⁽⁴⁾ ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 109.

⁽⁵⁾ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 10.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf den gemeinsamen Entschließungsantrag vom 29. Januar 2020 zum Gesetz von 2019 zur Änderung des indischen Staatsbürgerschaftsrechts,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0193/2022),
- A. in der Erwägung, dass die EU und Indien im Mai 2021 ein Treffen der Führungsspitzen einberufen haben, nachdem sie sich verpflichtet hatten, regelmäßig auf höchster Ebene zusammenzukommen und ihre strategische Partnerschaft zu stärken, um die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit zu verbessern;
- B. in der Erwägung, dass die EU und Indien als die beiden größten Demokratien der Welt starke politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Verbindungen haben; in der Erwägung, dass das Potenzial der bilateralen Handelsbeziehungen bislang jedoch noch nicht voll ausgeschöpft wurde;
- C. in der Erwägung, dass führende Vertreter der EU und Indiens ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, einen wirksamen Multilateralismus und eine auf Regeln basierende multilaterale Ordnung zu erhalten und zu fördern, in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation (WTO) stehen;
- D. in der Erwägung, dass Indien sich bei der 11. Notstandssondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Resolution vom 24. März 2022 mit dem Titel „Humanitäre Folgen der Aggression gegen die Ukraine“ enthalten hat, während 140 Länder für die Resolution gestimmt haben;
- E. in der Erwägung, dass die EU Indiens drittgrößter Handelspartner und größter ausländischer Investor ist, während Indien der neuntgrößte Handelspartner der EU ist und im Jahr 2021 nicht einmal 2,1 % ihres gesamten Warenhandels ausmachte; in der Erwägung, dass es — sofern die europäischen Standards gewahrt bleiben — noch unerschlossenes Potenzial für eine stärkere, engere und für beide Seiten vorteilhafte wirtschaftliche Zusammenarbeit gibt, durch die neue Arbeitsplätze und weitere Chancen für beide Partner geschaffen werden könnten;
- F. in der Erwägung, dass seit 2003 die Freihandelszone ASEAN-Indien (AIFTA) besteht, die das Handelsübereinkommen, das Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen und das Investitionsabkommen beinhaltet;
- G. in der Erwägung, dass durch den strategischen Rahmen der EU für Indien, der in die strategische Partnerschaft EU-Indien eingebettet ist, ihre globale Strategie, ihre Strategie für Indien, ihre Strategie zur Förderung der Konnektivität zwischen der EU und Asien, ihre Konnektivitätspartnerschaft Indien-EU, den Menschenrechtsdialog Indien-EU und die EU-Strategie für Zusammenarbeit im indopazifischen Raum hervorgehoben wurde, dass die Zusammenarbeit mit Indien im Rahmen der globalen Agenda der EU von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die EU und Indien am 25. April 2022 die Einrichtung eines Handels- und Technologierats vereinbarten;
- H. in der Erwägung, dass Indien in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte und die Umwelt nach wie vor mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist, insbesondere, was die Situation von Minderheiten und die Grundfreiheiten anbelangt; in der Erwägung, dass das Parlament angesichts des Gesetzes von 2019 zur Änderung des indischen Staatsbürgerschaftsrechts, in dem Muslimen kein Schutz ihrer Staatsbürgerschaftsrechte gewährt wird, seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht hat;
- I. in der Erwägung, dass Indien noch nicht alle grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ratifiziert hat, und die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und des Übereinkommens Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen noch aussteht; in der Erwägung, dass in Indien nach wie vor mehr als 90 % aller Arbeitskräfte in der informellen Wirtschaft beschäftigt sind; in der Erwägung, dass dadurch Millionen Menschen nicht sozialversichert sind und ein Leben in Unsicherheit führen (7);
1. fordert die Kommission, den Rat der Europäischen Union und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, alle Anstrengungen zur Verbesserung und Vertiefung der Beziehungen zu Indien, einem strategischen Partner der EU, zu unternehmen; weist erneut darauf hin, dass eine engere Partnerschaft erforderlich ist, die auf die gemeinsamen Werte der Freiheit, der Demokratie, des Pluralismus, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Gleichheit, der Achtung der Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Rechte der Frau und der Geschlechtergleichstellung, einer Verpflichtung zur Förderung einer inklusiven, kohärenten und regelbasierten Weltordnung, des wirksamen regelbasierten Multilateralismus und der nachhaltigen Entwicklung, der Bekämpfung des Klimawandels sowie der Förderung von Frieden und Stabilität in der Welt gegründet ist;

(7) https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/—ed_emp/—ifp_skills/documents/publication/wcms_734503.pdf

Dienstag, 5. Juli 2022

2. begrüßt das Abkommen zwischen der EU und Indien über die Einrichtung eines Handels- und Technologierates, mit dem die strategische Partnerschaft der beiden Parteien gestärkt wird, und verpflichtet sich, die Umsetzung zu unterstützen; betrachtet diesen neuen Mechanismus als bedeutendes Forum zur Bewältigung neuer Herausforderungen in den Bereichen Handel, Technologie und Sicherheit und erachtet es als sehr wichtig, den Handel mit Technologien zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf Technologien zur Bekämpfung des Klimawandels gelegt werden muss;
3. weist darauf hin, dass der Handel zwischen der EU und Indien zwischen 2009 und 2019 um mehr als 70 % zugenommen hat und dass beide Seiten ein gemeinsames Interesse an der Förderung engerer und vertiefter Wirtschaftsbeziehungen haben; stellt fest, dass Indien für eine EU, die ihre Lieferketten diversifizieren möchte, ein wichtiger Partner ist; stellt ferner fest, dass auf beiden Seiten Empfindlichkeiten bestehen; ist jedoch davon überzeugt, dass diese angegangen werden könnten, um eine für beide Partner vorteilhafte Situation zu schaffen;
4. weist darauf hin, dass in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ die Verpflichtung vorgesehen ist, die Verwendung von Pestiziden bis 2030 um 50 % zu reduzieren und den Anteil der Flächen, die für den ökologischen/biologischen Landbau genutzt werden, auf 25 % zu erhöhen;
5. erwartet im Anschluss an das Treffen der Führungsspitzen der EU und Indiens von Mai 2021 rasche Folgemaßnahmen, um auf höchster Ebene offen eine wertebasierte Zusammenarbeit in Handels- und Investitionsfragen anzusprechen; begrüßt, dass beide Partner bereit sind, auf den Abschluss eines ambitionierten, wertebasierten, ausgewogenen, umfassenden und für beide Seiten vorteilhaften Handelsabkommens sowie eines eigenständigen Investitionsschutzabkommens und eines Abkommens über geografische Angaben hinzuarbeiten;
6. betont die wirtschaftliche und strategische Bedeutung dieses Abkommens, das nur dann zu einem Erfolg wird, wenn es gelingt, die EU und Indien schrittweise auf eine gemeinsame Agenda und gemeinsame Werte in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung auszurichten, um gemeinsamen Wohlstand, Wachstum und Beschäftigung zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, die Armut zu bekämpfen, Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erzielen, die Bekämpfung des Klimawandels und die Umsetzung des Übereinkommens von Paris zu fördern, die Wahrung von Arbeitnehmerrechten und Grundfreiheiten sowie die Gleichstellung der Geschlechter und die Teilhabe der Frauen zu fördern, und wenn das Ergebnis der laufenden Überprüfung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung ausdrücklich berücksichtigt wird;
7. weist darauf hin, dass die EU Indiens größter Handelspartner im Agrar- und Lebensmittelsektor ist; weist noch einmal darauf hin, dass der Agrarsektor einen großen Teil der indischen Wirtschaft ausmacht und 41 % der indischen Arbeitnehmer in diesem Bereich beschäftigt sind; hebt die Anfälligkeit, aber auch das Potenzial bestimmter Bereiche der Landwirtschaft sowohl in der EU als auch in Indien hervor; betont, dass ein besserer Marktzugang für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht zur Folge haben sollte, dass einer Partei dadurch ein unfairer Wettbewerbsvorteil entsteht; weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass aus Indien eingeführte Agrarerzeugnisse und Lebensmittel den Gesundheits- und Sicherheitsstandards der EU entsprechen; ist der Ansicht, dass die EU Indien dabei unterstützen sollte, seinen Landwirten zu helfen, den Einsatz von Pestiziden zu verringern; betont, dass die EU und Indien eng zusammenarbeiten müssen, um die Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit, die durch den fortdauernden russischen Krieg in der Ukraine verursacht werden, zu bewältigen;
8. weist darauf hin, dass mit künftigen Handels- und Investitionsabkommen unter anderem das Ziel verfolgt wird, die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehung zwischen der EU und Indien im vollständigen Einklang mit international anerkannten Menschenrechten, Umwelt- und Arbeitsstandards sowie -abkommen zu stärken, um ein solides, transparentes, offenes, diskriminierungsfreies und berechenbares Regelungs- und Geschäftsumfeld für die Unternehmen beider Seiten zu schaffen und das unerschlossene Potenzial der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien zu nutzen;
9. verurteilt erneut aufs Schärfste den rechtswidrigen, unprovzierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine; nimmt die seit seiner Unabhängigkeit neutrale Position Indiens zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die EU und Indien bereit sind, für eine wohlhabende und friedliche Welt zusammenzuarbeiten, bedauert jedoch, dass Indien zögert, den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu verurteilen; erachtet es als sehr wichtig, dass Demokratien zusammenarbeiten und sich in den Kernbereichen und insbesondere im Hinblick auf die Grundwerte und einen offenen, regelbasierten und nachhaltigen Handel abstimmen;
10. ist der Ansicht, dass das bestehende Verhandlungsmandat für ein Handelsabkommen, ein gesondertes Investitionsschutzabkommen und ein Abkommen über geografische Angaben umfassend und weit genug gefasst ist, damit die Verhandlungen wieder aufgenommen werden können, und dass es im Einklang mit modernen Standards ausgelegt werden sollte; ist der Ansicht, dass sichergestellt werden muss, dass das künftige umfassende Handelsabkommen als Kernelemente Umwelt- und Menschenrechtsstandards sowie als integrale Bestandteile ein eigenes Kapitel für KMU, ein eigenes Kapitel über den digitalen Handel, ein eigenes Kapitel über Rohstoffe zur Verbesserung des Marktzugangs und ein ambitioniertes und durchsetzbares Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris enthält; ist darüber hinaus der Ansicht, dass das Abkommen Bestimmungen zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen und zum Thema Geschlechter enthalten sollte;

Dienstag, 5. Juli 2022

11. fordert die indische Regierung auf, einen Fahrplan für die Ratifizierung der beiden verbleibenden grundlegenden IAO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 vorzulegen, und ist der Ansicht, dass deren Grundsätze angemessen und ordnungsgemäß sowie zeitnah umgesetzt werden müssen; betont, dass angesichts des informellen Charakters des indischen Arbeitsmarkts zahlreiche Herausforderungen in Bezug auf die Umsetzung und Durchsetzung der internationalen Arbeitsnormen bestehen; legt der Kommission nahe, dafür Sorge zu tragen, dass bei dem geplanten Handelsabkommen die Grundprinzipien der IAO angewandt werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das geplante Handelsabkommen zwischen der EU und Indien mit dem europäischen Grünen Deal, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der COP 26 im Einklang steht;

12. stimmt mit den führenden Politikern der EU und Indiens darin überein, dass es unerlässlich ist, Lösungen für seit Langem bestehende Fragen des Marktzugangs zu finden, um die Dynamik für die Wiederaufnahme der Verhandlungen aufrechtzuerhalten; legt den Verhandlungsführern daher nahe, sowohl auf allen Regierungsebenen als auch in den einzelnen Wirtschaftszweigen (z. B. Autos, Autoteile, Landwirtschaft, Medizinprodukte, Arzneimittel, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Reizstoffe, öffentliches Beschaffungswesen sowie nichttarifäre Handelshemmnisse wie Qualitätskontrollaufträge, Zertifizierung, Einhaltung der internationalen Normen, Lokalisierung) rasche Lösungen für die seit Langem bestehenden Probleme im Zusammenhang mit dem Marktzugang zu finden, ohne dass dabei der Inhalt zugunsten eines raschen Abschlusses beeinträchtigt wird;

13. legt den Verhandlungsführern nahe, gute Fortschritte bei der Verwirklichung eines umfassenden, für beide Seiten vorteilhaften, den neuesten Erkenntnissen entsprechenden und WTO-kompatiblen regelbasierten Freihandelsabkommens zu erzielen und dabei folgenden Bereichen Vorrang einzuräumen, durch die ein nachhaltiges Wachstum, die Beseitigung von Ungleichheiten sowie der digitale und umweltgerechte Wandel gefördert werden:

- i. die umfassende Abschaffung von Zöllen und Kontingenten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, wobei den sensiblen Erzeugnissen Rechnung zu tragen und sicherzustellen ist, dass Reduzierungen nicht durch eine Erhöhung — auch auf staatlicher Ebene — der inländischen Steuern und Abgaben auf eingeführte Erzeugnisse ausgeglichen werden;
- ii. beschleunigte, transparentere und weniger aufwändige Zollverfahren sowie ein umfassendes einheitliches elektronisches Zertifizierungsverfahren und die Aufhebung unverhältnismäßiger Einfuhrverbote;
- iii. transparente und rasche Verfahren im Bereich Marktzugangsgenehmigung, Regionalisierung und Prüfung, getragen von wissenschaftlich begründeten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrmaßnahmen, internationalen Normen und Disziplinen, mit denen über das WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) hinausgegangen wird; mit dem Abkommen sollten eine Zusammenarbeit im Bereich SPS sowie die rasche Genehmigung aller bestehenden und künftigen Marktzugangsansprüche durch Indien, einschließlich derer, die durch Probelieferungen und Zertifizierungsprobleme verzögert wurden, sichergestellt werden;
- iv. die Beseitigung einer zunehmenden Zahl technischer Handelshemmnisse, einschließlich einer Überprüfung der Hemmnisse für IKT, Medizinprodukte, Spielzeug, alkoholische Getränke, polierte Diamanten, Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und Stahl; mit dem Abkommen sollte darauf abgezielt werden, für die Einhaltung der internationalen Normen der Internationalen Organisation für Normung (ISO), der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) und der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zu sorgen, über das WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse hinauszugehen, dafür zu sorgen, dass es keine Doppelprüfungen und -zertifizierungen gibt, und die Lizenzregelungen, Qualitätskontrollaufträge und klinische Prüfungen zu straffen;
- v. ein umfassendes Kapitel über die Vergabe öffentlicher Aufträge auf allen Regierungsebenen, um die Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch wirksame Rechtsbehelfsverfahren durchzusetzen; fordert Indien in diesem Zusammenhang auf, dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen beizutreten und diskriminierende Praktiken zur Förderung der nationalen Wirtschaft wie etwa Praktiken im Zusammenhang mit „Make in India“ und „Atmanirbhar Bharat“ („Unabhängiges Indien“) zu verbieten, da damit darauf abgezielt wird, die inländische Fertigung zu begünstigen, Einfuhren zu verhindern und den Marktzugang für EU-Unternehmen erheblich zu erschweren;
- vi. die Sicherstellung gleicher Ausgangsbedingungen im Hinblick auf Subventionen und Handelsgepflogenheiten staatlicher Unternehmen;
- vii. ein umfassendes Kapitel über einen hohen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, mit besonderem Augenmerk auf Bestimmungen zur Zusammenarbeit und zum Technologietransfer, mit dem ein nicht restriktives und rasches Verfahren für Patentanmeldungen, die rasche und wirksame Durchsetzung von IPR-Standards und der Schutz der geografischen Angaben (g. A.) der EU erleichtert werden sollte; besondere Aufmerksamkeit ist jedoch der Fähigkeit Indiens zu widmen, im Einklang mit der Erklärung von Doha zum TRIPS-Übereinkommen über die öffentliche Gesundheit erschwingliche Generika für den eigenen Bedarf oder für die Ausfuhr in andere bedürftige Entwicklungsländer zu produzieren;

Dienstag, 5. Juli 2022

- viii. ein eigenes Kapitel über KMU, um deren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu schaffen; betont, dass ein unternehmensfreundliches Regelungsumfeld für KMU erforderlich ist, einschließlich harmonisierter und vereinfachter Zollverfahren sowie eines reduzierten Verwaltungs- und Regelungsaufwands, um sämtliche tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse zu beseitigen, die KMU am Eintritt in den indischen Markt hindern; betont, dass der Informationsaustausch über den Marktzugang, Handelsvorschriften, Handelsverfahren und Ursprungsregeln erleichtert werden muss;
 - ix. die Aufnahme eines ambitionierten Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung nach dem Vorbild der neuesten und modernsten Freihandelsabkommen der EU, mit dem für eine wertebasierte Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und Investitionen gesorgt und höchste internationale Standards im Hinblick auf Arbeitnehmerrechte gefördert werden, einschließlich strenger Maßnahmen zur Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, zur Sicherstellung des Umweltschutzes und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter; betont, dass in dem Abkommen der Nachhaltigkeit durch durchsetzbare Bestimmungen unter Berücksichtigung der Überprüfung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung bereichsübergreifend Rechnung getragen werden muss;
 - x. die Festlegung moderner, KMU-freundlicher, harmonisierter und gegenseitiger Ursprungsregeln im Einklang mit den modernsten und umfassendsten Freihandelsabkommen der EU;
 - xi. die Einbeziehung des kürzlich vorgelegten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, um für weniger Abfälle und eine Stärkung der Verbraucher zu sorgen, nachhaltige Erzeugnisse zur Norm zu machen und die weltweiten Bemühungen um eine Kreislaufwirtschaft anzuführen;
 - xii. das Verbot nichtautomatischer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzverfahren, außer in begründeten Fällen;
 - xiii. die Beseitigung aller diskriminierenden und unverhältnismäßigen Hindernisse für die Niederlassung im Dienstleistungssektor und im verarbeitenden Gewerbe sowie für die Bereitstellung grenzübergreifender Dienstleistungen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Dienstleistungsanbieter aus der EU und Indien sicherzustellen;
 - xiv. verbesserte Vorschriften für den digitalen Handel auf der Grundlage von EU-Standards und globalen Verfahren; ist insbesondere der Auffassung, dass 5G nicht über einen obligatorischen Technologietransfer wie die erzwungene Offenlegung von Quellcodes, Algorithmen und Verschlüsselungsschlüsseln eingeführt werden darf;
 - xv. die Bestätigung der sich aus den WTO-Übereinkommen (über Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen) ergebenden Rechte und Pflichten beider Seiten, die Sondierung von Bereichen gemeinsamen Interesses, mit denen über diese WTO-Normen hinausgegangen wird, und die Einbeziehung eines vorläufigen bilateralen Schutzmechanismus;
 - xvi. die Sicherstellung einer guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Beseitigung der durch Rechtsunsicherheit entstandenen Hemmnisse;
14. weist darauf hin, dass KMU das Rückgrat der sozioökonomischen Entwicklung Indiens darstellen und 45 % der gesamten industriellen Produktion des Landes ausmachen; ist der Auffassung, dass Indien und die EU weiterhin darauf hinarbeiten sollten, ein günstiges und stabiles Geschäftsumfeld für KMU zu schaffen, durch das diesen der Zugang zu internationalen Märkten ermöglicht wird und in dem sie ihre Handelsmöglichkeiten voll nutzen können; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung des KMU-Helpdesks zu Fragen über die Rechte des geistigen Eigentums in Indien, bei dem KMU Erstunterstützung im Hinblick auf den Schutz und die Durchsetzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums erhalten, und fordert die Kommission auf, auf dieser Initiative aufzubauen, um weitere digitale Plattformen zu schaffen, mit denen zur Reduzierung von Handelskosten und Verwaltungsaufwand beigetragen werden könnte und gleichzeitig die Beteiligung von KMU am internationalen Handel erhöht werden könnte;

Dienstag, 5. Juli 2022

15. fordert beide Parteien auf, auf der Grundlage einer Bewertung die Bereitstellung interoperabler Datenströme zwischen den Hoheitsgebieten Indiens und der EU unter vollständiger Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung⁽⁸⁾ in Erwägung zu ziehen; fordert Indien auf, sein neues Datenschutzgesetz an die weltweit anerkannten höchsten Standards zum Schutz von Daten und der Privatsphäre anzupassen; fordert Indien auf, der EU-Initiative zu internationalen Datenschutzstandards beizutreten;

16. fordert das Verhandlungsteam der EU sowie die Organe und Mitgliedstaaten der EU auf, das Engagement Indiens für den Multilateralismus und eine auf Regeln beruhende internationale Handelsordnung bestmöglich zu nutzen, und fordert Indien auf, eine konstruktive Rolle einzunehmen, um bei der 12. und 13. Ministerkonferenz der WTO bedeutende Ergebnisse zu erzielen; begrüßt den von der EU und Indien mitgetragenen Reformvorschlag für das WTO-Streitbeilegungsgremium und fordert Indien auf, der Mehrparteien-Interimsvereinbarung beizutreten; würdigt das Engagement der führenden Vertreter der EU und Indiens für eine bessere Koordinierung der globalen wirtschaftspolitischen Steuerung, insbesondere im Rahmen der WTO und der G20; erwartet, über die Ergebnisse des Dialogs hoher Beamter zwischen der EU und Indien unterrichtet zu werden, mit dem die bilaterale Zusammenarbeit in WTO-Fragen unter der Schirmherrschaft der Dialoge über Handel und Investitionen auf hoher Ebene vertieft werden soll;

17. bedauert, dass für Investoren aus der EU nach wie vor Unsicherheiten bestehen, vor allem aufgrund der Entscheidung Indiens, im Jahr 2016 alle seine bilateralen Investitionsabkommen einseitig zu beenden;

18. nimmt zur Kenntnis, dass beide Seiten bereit sind, ein separates Investitionsschutzabkommen auszuhandeln, durch das die Rechtssicherheit für Investoren auf beiden Seiten erhöht und die bilateralen Handelsbeziehungen weiter gestärkt würden, sodass Indien mehr Investitionen aus der EU anziehen könnte, während die Parteien weiterhin die Möglichkeit haben, innerstaatliche Rechtsmittel auszuschöpfen; empfiehlt, auf die Verwirklichung gemeinsamer und für beide Seiten vorteilhafter Ziele in diesen Bereichen hinzuarbeiten, um nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu fördern; betont, dass in einem derartigen Abkommen unter anderem Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Herkunft, rechtswidriger Enteignung, Rechtsverweigerung, grundlegenden Verletzungen von rechtsstaatlichen Verfahren, offensichtlicher Willkür, gezielter Diskriminierung aus offensichtlich ungerechtfertigten Gründen und missbräuchlicher Behandlung vorgesehen werden sollten; schlägt vor, vor Abschluss der Verhandlungen eine umfassende Folgenabschätzung durchzuführen; begrüßt die Investitionen Indiens in Europa als Motor der wirtschaftlichen Dynamik, einer erhöhten Wettbewerbsfähigkeit und einer diversifizierten Produktion;

19. bekräftigt, dass ein Investitionsschutzabkommen ein wesentlicher Faktor für die weitere Stärkung der bilateralen Handelsbeziehungen sein könnte; legt den Verhandlungsführern nahe, sich auf die Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs und auf eine spezielle Investitionsgerichtsbarkeit EU-Indien als Übergangslösung bis zur Gründung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs zu einigen, dem sowohl die EU als auch Indien beitreten sollten;

20. begrüßt die Zusage der führenden Politiker, ein gesondertes Abkommen über geografische Angaben (g. A.) zu schließen, unabhängig davon, ob es sich um ein eigenständiges Abkommen handelt oder ob es in das umfassende Handelsabkommen integriert wird; betrachtet ein Abkommen dieser Art als Priorität für die Landwirtschaft sowie den Agrar- und Lebensmittelsektor der EU, damit geografische Angaben der EU geschützt werden können, und fordert die Kommission auf, auf die Erstellung einer umfassenden Liste geografischer Angaben der EU hinzuarbeiten;

21. betont, dass sich die EU für Menschenrechte und das Recht auf Nahrung als Kerngrundsatz und Hauptzweck von Lebensmittelsystemen und als wesentliches Werkzeug zur Umgestaltung von Lebensmittelsystemen einsetzen muss; fordert die EU auf, die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, umzusetzen und dafür zu sorgen, dass die am stärksten marginalisierten Menschen Zugang zu nährstoffreichen Lebensmitteln erhalten;

22. stellt fest, dass nach der indischen Rechtsordnung der Anbau genetisch veränderter Organismen (GVO) zur Weiterverarbeitung zu Nahrungs- und Futtermitteln zwar erlaubt ist, dass aber die GVO-Regelung der entsprechenden EU-Regelung in Bezug auf Konsequenz und Strenge ähnelt;

23. erachtet es als sehr wichtig, beim Verbot aller Antibiotika und Tierarzneimittel, die nicht den Standards des Codex Alimentarius entsprechen, entscheidende Fortschritte zu erzielen;

24. betont, dass die EU im Rahmen des Kooperationsabkommens mit Indien dafür sorgen muss, dass das Niveau der gegenseitigen Zusammenarbeit verbessert wird und dass sämtliche EU-Standards in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und Qualität von beiden Seiten eingehalten werden;

25. fordert die Kommission auf, die etwaigen wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Abkommens zu analysieren, da es in Anbetracht der Tatsache, dass Landbau und Viehzucht in Indien nicht dem europäischen Regelwerk, das zu höheren Produktionskosten in der EU führt, unterliegen, zu unlauterem Wettbewerb kommen könnte, was bereits bei anderen Abkommen mit Drittstaaten der Fall war;

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) / ABL L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Dienstag, 5. Juli 2022

26. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass gemäß dem Wortlaut des Abkommens — wie es auch bei früheren Freihandelsabkommen der EU der Fall war — der gemeinsame Binnenmarkt der EU geschützt wird, indem Folgendes verhindert wird:

- i. die Einfuhr nicht zugelassener GVO in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Saatgut,
- ii. die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln mit mehr Pestizidrückständen, als nach Unionsrecht zulässig sind, durch die systematische Anwendung der EU-Bestimmungen über Höchstgrenzen für Rückstände,
- iii. die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln, bei deren Herstellung Hormonpräparate verwendet wurden, die in der EU verboten sind,
- iv. die Einführung von Mikrobenstämmen, die gegen antimikrobielle Wirkstoffe resistent sind;

27. weist erneut darauf hin, dass Indien am 14. Dezember 2021 von der WTO aufgrund seiner sehr umfangreichen Subventionen für die Erzeugung und Ausfuhr von Zucker verurteilt wurde; fordert daher, dass die CXL-Quote von 10 000 Tonnen für indischen Zucker aufgehoben wird, zumal eine Überprüfung der mit den WTO-Regeln unvereinbaren Subventionen nicht vorgesehen ist; fordert, dass bei den bevorstehenden Handelsverhandlungen zwischen der EU und Indien dafür Sorge getragen wird, dass mit der WTO unvereinbare Zuckersubventionen abgeschafft werden;

28. begrüßt die Einrichtung von zwei gemeinsamen Arbeitsgruppen, um die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen, einschließlich grüner und digitaler Technologien und widerstandsfähiger Lieferketten, in Absprache mit gleichberechtigten Vertretern verschiedener Interessengruppen zu intensivieren; betont, dass die Dialoge auf hoher Ebene über Handel und Investitionen von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, insgesamt für gute Fortschritte zu sorgen, auch in Bezug auf seit Langem bestehende Fragen des Marktzugangs; erwartet, unverzüglich und regelmäßig über die Ergebnisse dieser Dialoge unterrichtet zu werden;

29. fordert die Verhandlungsführer auf, sich vorrangig auf die Einrichtung einer bilateralen Ex-ante- und Ex-post-Konsultationsplattform zwischen der EU und Indien zu einigen, um Diskussionen und Konsultationen im Vorfeld neuer Maßnahmen oder Subventionen, die sich negativ auf den Handel oder die Investitionen auswirken könnten, zu erleichtern; ist der Ansicht, dass eine solche Plattform den Dialog mit Vertretern eines breiten Spektrums von Interessenträgern, einschließlich Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen, erleichtern sollte; ist der Ansicht, dass Unternehmens- und Industrieverbände in der Lage sein sollten, das Sekretariat dieser Plattform auf neue Probleme in den Bereichen Handel oder Investitionen aufmerksam zu machen; ist der Ansicht, dass die Plattform letztendlich zu einem integralen Bestandteil des Steuerungsrahmens des künftigen Handelsabkommens gemacht werden sollte;

30. ist der Ansicht, dass für die Steuerung eines potenziellen Freihandelsabkommens zwischen der EU und Indien auch ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet werden sollte, der für die gemeinsame Überwachung, den strukturierten Dialog und die Kontrolle durch das Europäische Parlament und beide Kammern des indischen Parlaments zuständig ist; betont, dass die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Überwachung der Umsetzung des Abkommens wesentlich ist, und fordert die rasche Einrichtung von internen Beratungsgruppen nach dem Inkrafttreten des Abkommens und eine ausgewogene Vertretung von Unternehmensverbänden, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft darin, einschließlich unabhängiger Organisationen aus den Bereichen Arbeitsrecht und Umweltschutz.

31. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament Indiens zu übermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2022

P9_TA(2022)0278

Gemeinsame europäische Maßnahmen im Bereich Pflege und Betreuung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Hin zu gemeinsamen europäischen Maßnahmen im Bereich Pflege und Betreuung“ (2021/2253(INI))

(2023/C 47/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die in Artikel 3 EUV festgelegten Ziele, insbesondere die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, die Förderung sozialer Gerechtigkeit, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes sowie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt,
- unter Hinweis auf Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zum Gender-Mainstreaming, in dem das Ziel der EU verankert ist, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, und auf die in Artikel 9 AEUV enthaltene horizontale Sozialklausel,
- unter Hinweis auf die in den Artikeln 151 und 153 AEUV festgelegten sozialpolitischen Ziele,
- unter Hinweis auf die überarbeitete Europäische Sozialcharta, insbesondere auf Artikel 15 über das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Unabhängigkeit, soziale Integration und Teilhabe und Artikel 23 über das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Artikel 25 über das Recht älterer Menschen auf ein Leben in Unabhängigkeit und Würde und Artikel 26 über die Integration von Menschen mit Behinderungen, und auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf die in Artikel 6 EUV Bezug genommen wird,
- unter Hinweis auf die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, insbesondere Grundsatz 17 über die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und Grundsatz 18 über das Recht auf Langzeitpflege,
- unter Hinweis auf die UN-Dekade „Gesundes Altern“ (2021–2030) und den WHO-Rahmen für Länder zur Verwirklichung eines integrierten Kontinuums der Langzeitpflege ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und seine Kernziele für 2030,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Ziele Nr. 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, Nr. 5 „Geschlechtergleichheit“, Nr. 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ und Nr. 10 „Weniger Ungleichheiten“,
- unter Hinweis auf den thematischen Bericht der Unabhängigen Expertin der Vereinten Nationen für die Wahrnehmung aller Menschenrechte durch ältere Menschen vom 22. Juli 2020 über die Auswirkungen der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Wahrnehmung aller Menschenrechte durch ältere Menschen (A/75/2020 ⁽²⁾) und ihre Erklärung zu Autonomie und Pflege älterer Menschen anlässlich der 30. Tagung des UN-Menschenrechtsrates ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere das Übereinkommen Nr. 149 über das Krankenpflegepersonal von 1977 und die dazugehörige Empfehlung Nr. 157, das Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz von 2000 und die dazugehörige Empfehlung Nr. 191, das Übereinkommen Nr. 189 über Hausangestellte von 2011 und die dazugehörige Empfehlung Nr. 201, das Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung von 2019 und die dazugehörige Empfehlung Nr. 206 sowie die Empfehlung Nr. 202 über den Sozialschutz,

⁽¹⁾ <https://www.who.int/news/item/14-03-2022-who-launches-new-framework-to-support-countries-achieve-integrated-continuum-of-long-term-care>

⁽²⁾ <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/impact-coronavirus-disease-covid-19-enjoyment-all-human-rights-older>

⁽³⁾ <https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=A%2FHRC%2F30%2F43>

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf den Bericht der IAO vom 19. Dezember 2019 mit dem Titel „Die Auswirkungen der Erfüllung der SDG-Ziele auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen frühkindliche Betreuung, Bildung, Gesundheit und Langzeitpflege in 45 Ländern“,
- unter Hinweis auf die Entschließung der IAO mit dem Titel „Globaler Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist“, die auf der 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2021 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der IAO vom 7. März 2022 mit dem Titel „Pflege am Arbeitsplatz: Investitionen in Betreuungsurlaub und -dienste für eine gleichberechtigte Arbeitswelt“,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen,
- unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm der Kommission für 2022,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+ ⁽⁴⁾),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU ⁽⁶⁾),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/522 über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Initiative „Gesundheitszustand“ der OECD und der Kommission,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder ⁽¹²⁾,

⁽⁴⁾ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.

⁽⁹⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

⁽¹¹⁾ ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. April 2017 mit dem Titel „Eine Initiative zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen“ (COM(2017)0252),
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Kommission zur Förderung der Sozialwirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen vom 9. Dezember 2021,
- unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission zum Thema Altern vom 27. Januar 2021 (COM(2021)0050),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine langfristige Vision für den ländlichen Raum“ von 2021,
- unter Hinweis auf die auf der vierten Ministerkonferenz der UN-Wirtschaftskommission für Europa zu Fragen des Alterns am 22. September 2017 in Lissabon angenommene Ministererklärung mit dem Titel „Eine nachhaltige Gesellschaft für alle Altersgruppen: Das Potenzial des längeren Lebens ausschöpfen“,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 4. März 2021 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen (COM(2021)0093),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 28. Oktober 2020 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (COM(2020)0682),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) vom 19. Januar 2022 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem neuen Betreuungsmodell für ältere Menschen: Lehren aus der COVID-19-Pandemie“ (SOC/687-EESC-2021),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) vom 21. September 2012 mit dem Titel „Die Rechte von im Haushalt lebenden Pflegekräften“ (SOC/535-EESC-2016),
- unter Hinweis auf den vom Ausschuss für Sozialschutz (SPC) und der Kommission (GD EMPL) erstellten Bericht „Trends, Herausforderungen und Chancen in einer alternden Gesellschaft“ für das Jahr 2021 über Langzeitpflege,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Sachverständigengremiums vom 23. Juni 2021 über wirksame Investitionen in die Gesundheit zur Förderung der psychischen Gesundheit des Gesundheitspersonals und anderer wichtiger Arbeitnehmer,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 14. Juni 2021 zu den sozioökonomischen Auswirkungen von COVID-19 auf die Gleichstellung der Geschlechter (ST/8884-21),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2018 zu Betreuungsangeboten in der EU für eine verbesserte Gleichstellung der Geschlechter ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der geschlechtsspezifischen Sichtweise in der COVID-19-Krise und der Zeit danach ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zum EU-Gleichstellungsaktionsplan III ⁽¹⁶⁾,

⁽¹³⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 80.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 191.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 208.

⁽¹⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0072.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu dem Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2021 zu den Rechten des Kindes im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 2020 zur Strategie der EU im Bereich der öffentlichen Gesundheit für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2022 zur Stärkung Europas im Kampf gegen den Krebs — für eine umfassende und koordinierte Strategie ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge ⁽²²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu dem Thema „Das Altern des Alten Kontinents — Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Politik betreffend das Altern in der Zeit nach 2020“ ⁽²³⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“ (COM(2021)0101),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 ⁽²⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2018 zur Situation von Frauen mit Behinderungen ⁽²⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Juni 2021 mit dem Titel „Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027. Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt“ (COM(2021)0323),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zu einem neuen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Zeit nach 2020 (einschließlich eines besseren Schutzes von Arbeitnehmern vor einer Gefährdung durch schädliche Stoffe, Stress bei der Arbeit und repetitive Bewegungen) ⁽²⁶⁾,
- unter Hinweis auf den ETUI/EPSU-Bericht über Lohntransparenz und die Rolle der geschlechtsneutralen Stellenbewertung und Stelleneinstufung im öffentlichen Dienst,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige ⁽²⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Tätigkeiten der ELA und insbesondere ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit;
- unter Hinweis auf den Gleichstellungsindex 2021 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) und dessen thematischen Schwerpunkt auf der Gesundheit,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0189/2022),

⁽¹⁷⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 145.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 4.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 146.

⁽²⁰⁾ ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 102.

⁽²¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0038.

⁽²²⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 75.

⁽²³⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 122.

⁽²⁴⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 8.

⁽²⁵⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 164.

⁽²⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0068.

⁽²⁷⁾ ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 1.

Dienstag, 5. Juli 2022

- A. in der Erwägung, dass die sozialen Rechte zu den Menschenrechten und den verfassungsmäßigen Rechten gehören, dass die Rechte der Frauen zu den grundlegenden Menschenrechten gehören und dass der Venedig-Kommission des Europarats, dem EGMR und der Charta zufolge die Menschenrechte Teil der Rechtsstaatlichkeit sind; in der Erwägung, dass der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte konkrete Initiativen für die Umsetzung von Grundsätzen enthält, die für den Aufbau eines stärkeren sozialen Europas für einen gerechten Übergang und Wiederaufbau von wesentlicher Bedeutung sind, wie z. B. Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Kinderbetreuung und Unterstützung für Kinder, Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflege; in der Erwägung, dass die Ausweitung und Stärkung des Stellenwerts und der Rechte der Arbeitskräfte in der Pflege- und Betreuungsbranche eine Voraussetzung für die Umsetzung dieser Initiativen sein werden, einschließlich derer, die speziell mit den beiden Grundsätzen 17 und 18 im Zusammenhang stehen; in der Erwägung, dass das Europäische Semester und das sozialpolitische Scoreboard dazu genutzt werden sollten, den Aufbau einer gerechteren, gleichberechtigten, nachhaltigen und widerstandsfähigen Gesellschaft zu beschleunigen; in der Erwägung, dass das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ein Grundrecht ist und dass durch alle Politiken und Maßnahmen der Union ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen und umzusetzen ist; in der Erwägung, dass der Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen ein entscheidender Faktor hinsichtlich der Lebensqualität im Rahmen der Strategie für Pflege und Betreuung und der verstärkten Investitionen in den Bereich ist;
- B. in der Erwägung, dass Kinder 18,3 % der EU-Bevölkerung⁽²⁸⁾ ausmachen; in der Erwägung, dass im Jahr 2020 in 47,5 % der Haushalte in der EU mindestens ein Kind lebte und 14 % der Haushalte aus Kindern und einem alleinerziehenden Elternteil⁽²⁹⁾ bestanden, wobei es sich meistens um Frauen handelte;
- C. in der Erwägung, dass die große Mehrheit der formellen und informellen sowie bezahlten und unbezahlten Pflege- und Betreuungsleistungen von Frauen bereitgestellt werden; in der Erwägung, dass sich die Pflege- und Betreuungspflichten innerhalb des Haushalts auf die Fähigkeit, die Dauer und die Art der bezahlten Arbeit auswirken, die Frauen während ihres gesamten Erwerbslebens ausüben können, und somit ihre Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben beeinflussen; in der Erwägung, dass Stereotypen, wonach Frauen die besseren Pflege- und Betreuungspersonen sind, und die Wahrnehmung unbezahlter Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeit als „Frauenarbeit“ das Modell „männlicher Ernährer — weibliche Pflege- bzw. Betreuungsperson“ verstärken, das sich noch immer auf den Zugang zu den sozialen Rechten und somit auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen auswirkt; in der Erwägung, dass dies ferner zur Unterbewertung und wirtschaftlichen Unsichtbarkeit der Pflege und Betreuung, insbesondere von Familienangehörigen, sowie zur Unterbewertung der Pflege- und Betreuungskräfte in privaten und öffentlichen Einrichtungen beiträgt;
- D. in der Erwägung, dass 80 % der gesamten Langzeitpflege in Europa von informellen Pflegekräften⁽³⁰⁾ erbracht wird, bei denen es sich überwiegend um Frauen handelt, die keine gerechten Arbeitsbedingungen haben, meistens unbezahlt arbeiten und/oder über keine angemessene soziale Unterstützung verfügen, weshalb die Pflege ein äußerst geschlechtsspezifisches Thema ist; in der Erwägung, dass die informelle Pflege und Betreuung mit fehlenden Rechten, etwa auf Krankheits- und Jahresurlaub sowie Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub, einem Rückgang der Beschäftigungsquote, einem Anstieg der Armut und der sozialen Ausgrenzung, einer Verschlechterung der psychischen Gesundheit und einem verstärkten Gefühl der sozialen Isolation und Einsamkeit einhergeht, was sich negativ auf die körperliche und geistige Gesundheit, das Wohlbefinden und die soziale Integration auswirkt; in der Erwägung, dass der Beitrag der Frauen zur unbezahlten Pflege- und Betreuungsarbeit jedes Jahr schätzungsweise 11 Billionen US-Dollar⁽³¹⁾ zur Weltwirtschaft beiträgt, was 9 % des weltweiten BIP entspricht⁽³²⁾;
- E. in der Erwägung, dass 15,4 % der jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), sich in dieser Situation befinden, weil sie sich um Kinder oder behinderte Erwachsene kümmern oder andere familiäre Verpflichtungen haben; in der Erwägung, dass 88 % der NEET Frauen sind⁽³³⁾;
- F. in der Erwägung, dass es notwendig ist, anzuerkennen, dass alle Menschen von der Kindheit bis ins Alter in unterschiedlichem Maße auf Pflege und Betreuung angewiesen sind, u. a. je nach Alter, sozioökonomischem Status, körperlicher Ausstattung und persönlichem Hintergrund; in der Erwägung, dass Pflege und Betreuung von Unterstützung für Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Problemen unterschieden werden sollten; in

⁽²⁸⁾ Kommission (2021): EU-Kinderrechtsstrategie.

⁽²⁹⁾ Eurostat (2020): Statistik über die Zusammensetzung der Haushalte.

⁽³⁰⁾ Studie der Kommission mit dem Titel „Informal care in Europe — Exploring Formalisation, Availability and Quality“, 2018.

⁽³¹⁾ https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/-dgreports/-dcomm/documents/publication/wcms_838653.pdf

⁽³²⁾ <https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2020/Policy-brief-COVID-19-and-the-care-economy-en.pdf>

⁽³³⁾ <https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2020/Policy-brief-COVID-19-and-the-care-economy-en.pdf>

Dienstag, 5. Juli 2022

der Erwägung, dass der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wert der bezahlten und unbezahlten Pflege- und Betreuungsarbeit nicht gewürdigt und anerkannt wird und neu bewertet und in den Mittelpunkt der Wirtschaftspolitik gestellt werden muss; in der Erwägung, dass die sozialen, geschlechtsspezifischen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Menschen mit Pflege- und Betreuungspflichten dringend angegangen werden sollten, insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel;

- G. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten und die EU an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die VN-BRK) gebunden sind, einschließlich des Artikels 19 zur Ergreifung wirksamer und geeigneter Maßnahmen, die das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen auf ein unabhängiges Leben, auf Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und auf Einbeziehung in die Gemeinschaft gewährleisten; in der Erwägung, dass der gleichberechtigte und wirksame Zugang zu erschwinglichen, hochwertigen Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsdiensten eine wesentliche Voraussetzung für ein unabhängiges Leben von Menschen mit Behinderungen, ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ihre soziale Eingliederung ist;
- H. in der Erwägung, dass der Bereich der Pflege und Betreuung alle Dienstleistungen zur Unterstützung der Autonomie und Unabhängigkeit pflege- und betreuungsbedürftiger Personen sowie der körperlichen, psychischen, emotionalen, sozialen, persönlichen und häuslichen Bedürfnisse von Einzelpersonen und Gruppen in prekären Situationen umfasst; in der Erwägung, dass Pflege und Betreuung als ein Recht anerkannt werden sollten, das pflege- und betreuungsbedürftigen Personen die gleichberechtigte Ausübung von Rechten, die Würde, die Autonomie, die Inklusion und das Wohlergehen sicherstellt; in der Erwägung, dass die Europäische Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungsdienste für Pflege- und Betreuungsbedürftige sowie Pflegende und Betreuende ergänzen und unterstützen kann;
- I. in der Erwägung, dass Pflege- und Betreuungsarbeit eine Vielzahl von Dienstleistungen umfasst, die von Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften, bezahlten Dienstleistern, öffentlichen Organisationen und staatlichen Einrichtungen in verschiedenen Umfeldern — von Institutionen bis hin zu Privathaushalten — erbracht werden;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission persönliche und haushaltsnahe Dienstleistungen (PHS) als ein breites Spektrum von Tätigkeiten definiert, die zum Wohlbefinden von Familien und Einzelpersonen zu Hause beitragen, einschließlich Kinderbetreuung, Langzeitpflege und Pflege für Menschen mit Behinderungen, Hausarbeiten, Nachhilfeunterricht, Hausreparaturen, Gartenarbeit und IKT-Unterstützung; in der Erwägung, dass PHS sowohl Pflege- und Betreuungstätigkeiten als auch Nichtpflege- und Nichtbetreuungstätigkeiten und sowohl direkte als auch indirekte Dienstleistungen umfassen; in der Erwägung, dass auf globaler Ebene PHS in der Regel unter dem Begriff „Hausarbeit“ zusammengefasst werden; in der Erwägung, dass mit der Einbeziehung von Hausangestellten in die Gruppe der Pflege- und Betreuungskräfte anerkannt wird, dass die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht nur die persönliche Pflege und Betreuung, sondern auch die indirekte Pflege und Betreuung ohne Bezugspersonen umfassen, die die notwendigen Voraussetzungen für die Bereitstellung der persönlichen Pflege und Betreuung schafft; in der Erwägung, dass im Bereich der persönlichen und haushaltsnahen Dienstleistungen Pflege- und Nichtpflegeleistungen bzw. Betreuungs- und Nichtbetreuungstätigkeiten stark miteinander verflochten sind, da ein großer Teil der Beschäftigten beide Tätigkeiten ausübt und somit zur Gruppe der Pflege- und Betreuungskräfte zählt;
- K. in der Erwägung, dass der Zugang zu hochwertiger Pflege und Betreuung und die Schaffung eines altersfreundlichen Umfelds für ein längeres, gesundes und aktives Leben von wesentlicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die Zahl der langzeitpflegebedürftigen Personen in der EU von 30,8 Millionen im Jahr 2019 auf 38,1 Millionen im Jahr 2050 ansteigen dürfte⁽³⁴⁾; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits mit einem Arbeitskräftemangel in der Langzeitpflegebranche konfrontiert sind, der sich mit zunehmender Nachfrage nach Langzeitpflege noch zu verschärfen droht, und dass dies Investitionen in die Arbeitskräfte und ihre menschenwürdigen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen erfordert;
- L. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise die Schlüsselrolle der Arbeitnehmer im Bereich der persönlichen und haushaltsnahen Dienstleistungen in unserer Gesellschaft deutlich gemacht hat und dass es dringend notwendig ist, die uneingeschränkte Anerkennung dieser Arbeitnehmer in allen Mitgliedstaaten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen, soziale Sicherheit und sozialen Schutz sicherzustellen; in der Erwägung, dass aufgrund des anhaltenden Mangels an angemessener Anerkennung dieser Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten viele von ihnen während der COVID-19-Pandemie ihren Arbeitsplatz verloren haben, ohne in den Genuss staatlicher Lohnausgleichs- und Arbeitsplatzhaltungsprogramme zu kommen; in der Erwägung, dass die Pandemie für viele Arbeitnehmer im Bereich der persönlichen und haushaltsnahen Dienstleistungen den Verlust ihrer Unterkunft zur Folge hatte und sie am Arbeitsplatz Gewalt und Belästigung ausgesetzt waren;

⁽³⁴⁾ Kommission und Ausschuss für Sozialschutz (2021): Bericht über die Langzeitpflege 2021.

Dienstag, 5. Juli 2022

- M. in der Erwägung, dass trotz der Tatsache, dass jeder Mensch im Laufe seines Lebens mindestens einmal die Rolle eines Pflegenden bzw. Betreuenden und eines Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigen übernimmt, eine Stigmatisierung und Stereotypen bezüglich gegenseitiger Abhängigkeit, körperlicher oder geistiger Behinderungen, Krankheiten und Gebrechlichkeit und des Bedarfs an Pflege, Betreuung und Unterstützung bestehen, die sich mit anderen Diskriminierungsgründen überschneiden, vor allem mit dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung, dem Alter, einer Behinderung, der Nationalität, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, den genetischen Merkmalen sowie dem sozioökonomischen Hintergrund, einem Migrationshintergrund und sonstigen benachteiligenden Gegebenheiten, wodurch das Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung verschärft wird;
- N. in der Erwägung, dass die EU-Bevölkerung immer älter wird und dass im Jahr 2018 19 % der EU-Bürger 65 Jahre oder älter waren ⁽³⁵⁾; in der Erwägung, dass die Altersdiskriminierung und der nicht erfüllte, nicht wahrgenommene und nicht erkannte Pflege- und Betreuungsbedarf immer noch ein anhaltendes Problem in der Pflege und Betreuung in Europa sind; in der Erwägung, dass die Zahl der Menschen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder Bedarf an medizinischer Versorgung oder Langzeitpflege haben, mit dem Alter zunimmt;
- O. in der Erwägung, dass rheumatische Erkrankungen und Erkrankungen des Bewegungsapparats zu den weltweit am weitesten verbreiteten, am stärksten behindernden und belastendsten nicht übertragbaren Krankheiten gehören, dass mehr als 100 Millionen Europäer von ihnen betroffen sind und dass sie über 50 % der Lebensjahre mit Behinderungen in Europa ausmachen; in der Erwägung, dass Menschen mit rheumatischen Erkrankungen und Erkrankungen des Bewegungsapparats aufgrund der Prävalenz, der behindernden Folgen und des hohen Anteils an Komorbiditäten dieser Erkrankungen eine bedeutende Quelle für die Nachfrage nach formeller und informeller Langzeitpflege in Europa darstellen;
- P. in der Erwägung, dass viele Pflege- und Betreuungspersonen sowie Hausangestellte einer ethnischen Minderheit angehören oder Migranten sind ⁽³⁶⁾, sich in einer äußerst prekären Situation befinden, aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihres sozioökonomischen Status und ihrer Staatsangehörigkeit intersektionelle Diskriminierung erfahren und in der häuslichen Pflege und Betreuung häufig unbegrenzte Arbeitszeiten haben, was sowohl in der formellen als auch in der informellen Wirtschaft gegen die Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit verstößt; in der Erwägung, dass es sich bei diesen Arbeitskräften meist um Frauen handelt, die keinen offiziellen Arbeitsvertrag haben und daher stärker von Ausbeutung bedroht sind und häufig keinen Zugang zu ihren Rechten haben, insbesondere zum Recht auf menschenwürdige Arbeit und Sozialschutz;
- Q. in der Erwägung, dass es in allen Mitgliedstaaten an hochwertigen, zugänglichen, verfügbaren und erschwinglichen Pflege- und Betreuungsdiensten mangelt, einschließlich in ländlichen Gebieten, die besonders stark von der Bevölkerungsalterung betroffen sind; in der Erwägung, dass die Überwachung der formellen und informellen Pflege und Betreuung und die Form und die Mittel der bestehenden Pflege- und Betreuungsdienste durch den Mangel an Daten, einschließlich aufgeschlüsselter Daten, das Fehlen von Qualitätsindikatoren, wie sie durch die Europäische Zeitverwendungserhebung in Bezug auf die Bewertung und Überwachung von Diensten bereitgestellt wurden, das Nichtvorhandensein von Umsetzungsplänen und das mangelnde Wissen der Gesundheitsdienstleister über vorübergehende Behinderungen beeinträchtigt werden;
- R. in der Erwägung, dass eines der grundlegendsten Rechte in Bezug auf Pflege, Betreuung und Unterstützung das Recht ist, die Art und den Ort der Dienstleistung zu wählen; in der Erwägung, dass das Recht, die Art der Pflege und Betreuung selbst zu wählen, häufig durch die unzureichende Verfügbarkeit von häuslicher Unterstützung und persönlicher Hilfe untergraben wird; in der Erwägung, dass die persönliche Betreuung zu selten ausreichend von den Mitgliedstaaten unterstützt wird und für zu viele unerschwinglich bleibt; in der Erwägung, dass fast 75 % der älteren Langzeitpflegebedürftigen angeben, dass sie unter der Armutsrisikogrenze liegen würden, wenn sie gezwungen wären, häusliche Pflegedienste zu den vollen Marktkosten zu erwerben ⁽³⁷⁾; in der Erwägung, dass selbst in den meisten der wirtschaftlich am weitesten entwickelten Länder die Sozialschutzsysteme weniger als 40 % der Gesamtkosten der Langzeitpflege für Menschen mit mäßigem Bedarf abdecken ⁽³⁸⁾; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten hochwertige, angemessen finanzierte und funktionierende Pflege- und Betreuungsdienste und Sozialschutzsysteme sowie eine bessere Integration der hochwertigen Langzeitpflege in diese Systeme sicherstellen müssen, was von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit ist und zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen wird;

⁽³⁵⁾ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: Demografischer Ausblick für die Europäische Union. März 2020, S. 3.

⁽³⁶⁾ The social construction of migrant care work: At the intersection of care, migration and gender. Amelita King-Dejardin, Internationales Arbeitsamt — Genf: IAO 2019.

⁽³⁷⁾ Ausschuss für Sozialschutz und Kommission (2021): Bericht über die Langzeitpflege.

⁽³⁸⁾ OECD (2020): The effectiveness of social protection for long-term care in old age: Is social protection reducing the risk of poverty associated with care needs?

Dienstag, 5. Juli 2022

- S. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die bestehenden Ungleichheiten und Herausforderungen verschärft und sichtbarer gemacht und die vielen strukturellen Probleme, die im europäischen Sozialfürsorgesystem verankert sind, aufgezeigt hat, etwa die unzureichend ausgestatteten Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gesundheitsversorgungssysteme oder das Fehlen von Investitionen; in der Erwägung, dass dies auch den Zugang zu formeller Pflege und Betreuung und zu häuslichen Diensten betrifft, einschließlich des Zugangs zu rechtzeitigen, erschwinglichen und hochwertigen medizinischen Behandlungen, und dass bereits bestehende Krisen in der Pflege- und Betreuungsbranche aufgrund der stark erhöhten Arbeitsbelastung in der Branche, der Knappheit des Pflege- und Betreuungspersonals, der unzureichend finanzierten und angeschlagenen Gesundheitsversorgungssysteme und des übermäßigen Rückgriffs auf informelle und unbezahlte Pflege und Betreuung oder nicht angemeldete Erwerbstätigkeit deutlich gemacht wurden; in der Erwägung, dass diese Krisen zu erhöhten psychosozialen Risiken für die in dieser Branche verbleibenden Pflege- und Betreuungskräfte, bei denen es sich überwiegend um Frauen handelt, führen; in der Erwägung, dass die Herausforderungen der Pandemie Einsamkeit und soziale Isolation zur Folge hatten und das Risiko von Missbrauch, Vernachlässigung und einer Verschlechterung der körperlichen und geistigen Gesundheit der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen sowie des allgemeinen Wohlergehens aller Generationen in der EU erhöhten, insbesondere dort, wo vor der Pandemie weniger in die Pflege und Betreuung investiert wurde⁽³⁹⁾; in der Erwägung, dass diese langfristigen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen des Einzelnen sowie die sozialen und wirtschaftlichen Folgen noch nicht vollständig bewertet und in den einschlägigen Politikbereichen berücksichtigt worden sind;
- T. in der Erwägung, dass die Bedürfnisse der informellen Pflegekräfte in Europa nicht erfüllt werden und dass die COVID-19-Pandemie ihre Schwierigkeiten sowie diejenigen der Menschen, die informelle Pflege erhalten, aufgezeigt und die unverhältnismäßige Abhängigkeit von Frauen und Mädchen offenbart hat⁽⁴⁰⁾; in der Erwägung, dass die fehlende Anerkennung von Beschäftigten im Bereich der persönlichen und haushaltsnahen Dienstleistungen und/oder die falsche Einstufung ihres Beschäftigungsstatus dazu geführt haben, dass viele, die während der COVID-19-Pandemie ihren Arbeitsplatz verloren haben, keinen Zugang zu Sozialschutzmaßnahmen hatten;
- U. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verschärft hat, insbesondere mit Blick auf die Zunahme der unbezahlten Pflegearbeit und die Unausgeglichenheit zwischen Beruf und Familie, und zu einer Doppelbelastung für viele Frauen geführt hat, die längere Schichten bei der Arbeit und zusätzlich informelle Pflege Zuhause leisten mussten; in der Erwägung, dass sich 37,5 % der Frauen vor der COVID-19-Pandemie in der EU täglich um Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen kümmerten⁽⁴¹⁾, verglichen mit 24,7 % der Männer; in der Erwägung, dass die Pandemie für Frauen im Durchschnitt etwa 13 Stunden zusätzliche unbezahlte Arbeit pro Woche bedeutete⁽⁴²⁾; in der Erwägung, dass Frauen, die von zuhause aus arbeiten oder eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, einem stärkeren Druck ausgesetzt sind, da sie weiterhin den größten Teil der familiären Betreuungsaufgaben und der Hausarbeit übernehmen⁽⁴³⁾; in der Erwägung, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch nicht in vollem Umfang bekannt sind und die sozioökonomischen Auswirkungen auf Frauen auch weiterhin zu spüren sein werden;
- V. in der Erwägung, dass nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation bis zur Hälfte der COVID-19-Todesfälle in Europa auf Bewohner von Langzeitpflegeeinrichtungen entfallen⁽⁴⁴⁾; in der Erwägung, dass mehr als 70 % der im Sozial- und Gesundheitswesen tätigen Personen, die an vorderster Front gegen COVID-19 kämpfen, Frauen sind, von denen viele mit den Auswirkungen und auch lang anhaltenden Folgen einer COVID-19-Infektion konfrontiert waren, die isoliert wurden und ein noch nie gekanntes Ausmaß an Stress, Angst, Depressionen, Selbstmorden und auch posttraumatischen Belastungsstörungen erlebt haben; in der Erwägung, dass 30 % der Pflegekräfte in Krankenhäusern in der EU im Jahr 2021 den Beruf aufgeben werden⁽⁴⁵⁾; in der Erwägung, dass die hohen Inzidenz- und Sterblichkeitsraten aufgrund von COVID-19 in Langzeitpflegeeinrichtungen, einschließlich des mangelnden Zugangs zu Schutzausrüstung, Tests und medizinischer Behandlung, auf die systemischen Schwächen hinweisen, die mit dem

⁽³⁹⁾ Studie des Europäischen Parlaments (2021), Alterspolitik — Zugang zu Dienstleistungen in verschiedenen Mitgliedstaaten.

⁽⁴⁰⁾ Weltwirtschaftsforum: COVID-19 highlights how caregiving fuels gender inequality (COVID-19 zeigt auf, wie die Pflege von Angehörigen zur Ungleichheit zwischen den Geschlechtern beiträgt), abrufbar unter <https://www.weforum.org/agenda/2020/04/covid-19-highlights-how-caregiving-fuels-gender-inequality/>

2019.

⁽⁴²⁾ <https://eige.europa.eu/about-eige/director-speeches/beyond-beijing-declaration-assessment-and-main-challenges>

⁽⁴³⁾ <https://data.unwomen.org/features/covid-19-pandemic-has-increased-care-burden-how-much-0> <https://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2020/04/policy-brief-the-impact-of-covid-19-on-women>

⁽⁴⁴⁾ WHO, Preventing and managing COVID-19 across long-term care services: Policy brief (Vorbeugung von und Umgang mit COVID-19 in der Langzeitpflege: ein Kurzbericht), 24. Juli 2020; ECDC, Surveillance data from public online national reports on COVID-19 in long-term care facilities (Überwachungsdaten aus öffentlichen nationalen Berichten über COVID-19 in Langzeitpflegeeinrichtungen, die online zugänglich sind), 2022, abrufbar unter <https://www.ecdc.europa.eu/en/all-topics-z/coronavirus/threats-and-outbreaks/covid-19/prevention-and-control/LTCF-data>

⁽⁴⁵⁾ <http://www.efnweb.be/wp-content/uploads/EFN-MHE-Joint-Statement-October-2021.pdf>

Dienstag, 5. Juli 2022

zu langsamen Übergang von der institutionellen Pflege zu der Pflege und Betreuung in der Familie und zu gemeindenahen Pflegediensten, dem Personalmangel aufgrund von Schwierigkeiten bei der Gewinnung und Bindung von Arbeitskräften, schlechten Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, mangelnden beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für Beschäftigte in der Pflegebranche, Schwierigkeiten für die grenzüberschreitenden Pflegekräfte sowie der fehlenden Unterstützung und dem mangelnden Zugang zu sozialen Sicherungssystemen für informelle Pflegekräfte zusammenhängen;

- W. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie nicht nur den ungedeckten medizinischen Bedarf, sondern auch den Zugang zu Bildung, angemessenem Wohnraum und Dienstleistungen, die für das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern unerlässlich sind, dramatisch beeinträchtigt hat, was für alle Eltern, vor allem für Frauen und Alleinerziehende, eine zusätzliche Belastung bei den Betreuungs- und Erziehungsaufgaben bedeutete⁽⁴⁶⁾; in der Erwägung, dass die empirischen Belege bestätigen, dass die Verringerung der Betreuungsdienste und die Zunahme der von Frauen während der COVID-19-Pandemie geleisteten unbezahlten Betreuungsarbeit die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern wiederhergestellt und verstärkt haben;
- X. in der Erwägung, dass die Bereitstellung hochwertiger Pflege und Betreuung von einer ausreichenden Zahl gut ausgebildeter, motivierter und spezialisierter Arbeitskräfte, der Schaffung attraktiver und angemessener Arbeitsbedingungen durch den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen, einer angemessenen und gerechten Bezahlung, integrierten Diensten sowie einer angemessenen Finanzierung abhängt; in der Erwägung, dass die Pflegebranche seit Langem mit einem Arbeitskräftemangel konfrontiert ist und in den Jahren 2019 bis 2020 421 000 Arbeitskräfte die Pflegebranche verlassen werden⁽⁴⁷⁾; in der Erwägung, dass es sich bei qualitativ hochwertiger Pflegearbeit um einen qualifizierten Beruf handelt, der Ausbildung und Erfahrung erfordert, und dass die Nachfrage nach qualifizierten Pflegekräften in den kommenden Jahren noch steigen wird; in der Erwägung, dass die Beschäftigung und ständige Weiterbildung am Arbeitsplatz durch die Professionalisierung der Branche zu einer höheren Qualität der Bereitstellung von Pflegedienstleistungen beitragen kann; in der Erwägung, dass vor dem Hintergrund längerer Pflegepfade und der Entwicklung von Praktiken und Technologien das Pflegepersonal Fachwissen anhäuft, das anerkannt werden muss; in der Erwägung, dass die Richtlinie über wohlerworbene Rechte (2001/23/EG) angewandt werden muss, wenn Arbeitnehmerverträge auf einen übernehmenden Pflegeanbieter übertragen werden;
- Y. in der Erwägung, dass in der Europäischen Union mindestens 3,1 Mio. Beschäftigte im Bereich der persönlichen und haushaltsnahen Dienstleistungen nicht angemeldet sind und ihnen die Anerkennung und die grundlegenden Arbeitnehmerrechte wie Tarifverhandlungen, soziale Sicherheit und Sozialschutz fehlen⁽⁴⁸⁾; in der Erwägung, dass die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit zu einem geringeren Schutz der Beschäftigten führt, wodurch die Ausbeutung und der Missbrauch von Beschäftigten erleichtert werden, während zugleich ein Einkommensverlust für die Mitgliedstaaten entsteht; in der Erwägung, dass die Bedingungen für Drittstaatsangehörige ohne Papiere, die im Pflegebereich tätig sind, mit Blick auf ihre sozialen Rechte und den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit besonders schwierig sind;
- Z. in der Erwägung, dass die Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit zu einer ständigen Arbeitsgruppe der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) geworden ist, um die Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit zu verbessern;
- AA. in der Erwägung, dass Studien zeigen, dass mehr als 90 % der älteren Menschen im fortgeschrittenen Alter gerne in ihrer eigenen Wohnung leben würden, dass jedoch nur 20 % die letzten Jahre ihres Lebens in ihrer privaten Wohnung verbringen und viele von ihnen in institutionellen Pflegeeinrichtungen leben⁽⁴⁹⁾; in der Erwägung, dass es an Pflege- und Betreuungsdiensten mangelt, die auf die Bedürfnisse und Vorlieben des Einzelnen zugeschnitten sind; in der Erwägung, dass dies voraussetzt⁽⁵⁰⁾, dass die Pflegestrukturen von zentralisierten Einrichtungen auf eine auf den Patienten ausgerichtete Pflege und Betreuung in der Familie und der lokalen Gemeinschaft umgestellt werden, um die Autonomie der pflege- und unterstützungsbedürftigen Personen besser zu fördern, wodurch greifbare wirtschaftliche und soziale Vorteile entstehen und das Wohlbefinden der Pflegebedürftigen gesteigert wird; in der Erwägung, dass die häusliche Pflege oft nicht den Standards entspricht, die für die Unterstützung der Unabhängigkeit der Personen, die diese Dienste in Anspruch nehmen, erforderlich sind, und häufig mit dem Lebensende assoziiert wird, anstatt als Ort

⁽⁴⁶⁾ Eurofound brief (2021), Bildung, Gesundheit und Wohnen: Wie sich der Zugang für Kinder und Familien im Jahr 2020 verändert hat.

⁽⁴⁷⁾ https://www.epsu.org/sites/default/files/article/files/Resilience_of%20the%20LTC%20sector_V3.pdf

⁽⁴⁸⁾ <https://effat.org/in-the-spotlight/european-alliance-calls-on-eu-governments-to-ratify-convention-on-domestic-workers/#:~:text=Among%20them%2C%206.3%20million%20are,workers%20in%20their%20respective%20country>

⁽⁴⁹⁾ European Labour Mobility Institute (Europäisches Institut für Arbeitsmobilität), abrufbar unter <https://www.mobilelabour.eu/>.

⁽⁵⁰⁾ Kommission, Study on Challenges in long-term care in Europe (Studie über die Herausforderungen der Langzeitpflege in Europa), 2018.

Dienstag, 5. Juli 2022

zu dienen, an dem ein würdevolles Leben geführt wird, mit Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben; in der Erwägung, dass dieser Wandel nicht oder zu langsam stattgefunden hat, dass es an Ressourcen mangelt und dass die unterschiedlichen Erfordernisse und Schwachstellen der Gemeinschaften, z. B. in Bezug auf Einkommen und andere Ungleichheiten, berücksichtigt werden müssen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in diese Richtung investieren sollten;

- AB. in der Erwägung, dass es wichtig ist, weitere Untersuchungen über Missbrauch in allen Pflegebereichen durchzuführen, um über die Faktoren zu informieren, die zu diesen Praktiken führen, die Sensibilisierung, Ausbildung, Aufdeckung und Bekämpfung von Missbrauch für alle an der Pflege beteiligten Berufe zu fördern und öffentliche Plattformen für die Meldung solcher Praktiken zu schaffen;
- AC. in der Erwägung, dass der Arbeitsmarkt tendenziell nach Geschlechtern getrennt ist und Branchen, in denen mehrheitlich Frauen beschäftigt sind, unterbewertet werden; in der Erwägung, dass der Bruttostundenverdienst von Frauen im Jahr 2020 durchschnittlich 13,0 % unter dem von Männern lag ⁽⁵¹⁾;
- AD. in der Erwägung, dass die Pflege oft noch unterbewertet wird, wenig Anerkennung erfährt und informelle Pflegekräfte unzureichend und oft gar nicht finanziell entschädigt werden; in der Erwägung, dass die Unterbewertung in Bezug auf Entlohnung und Arbeitsbedingungen sowie die mangelnde Sichtbarkeit von Pflege und Betreuung sowie Hausarbeit eng mit den vorherrschenden Geschlechterrollen und -normen von Frauen als Pflegekräften und Männern als Ernährern sowie mit einem Teufelskreis der „doppelten Abwertung“ verbunden sind, bei dem Pflege und Betreuung aufgrund ihres mangelnden Wertes häufig den am stärksten entmachteten Gruppen der Gesellschaft zugeschrieben werden und die Pflege und Betreuung ihrerseits abgewertet werden, weil sie von den am stärksten entmachteten Gruppen erbracht werden und die häusliche Pflege und andere persönliche und häusliche Pflegedienste hinter verschlossenen Türen erbracht werden;
- AE. in der Erwägung, dass die Feminisierung der Pflege dazu beiträgt, das geschlechtsspezifische Beschäftigungs-, Lohn- und Rentengefälle aufgrund des Anteils der Frauen, die in der formellen und informellen Pflege und Betreuung beschäftigt sind, zu vergrößern, und zu einem erhöhten Armutsrisiko sowie zu geringeren Steuerzahlungen an die Mitgliedstaaten führt, was einen jährlichen Verlust von 370 Mrd. EUR an BIP für die EU bedeutet ⁽⁵²⁾;
- AF. in der Erwägung, dass Frauen und Migrantinnen und Migranten, insbesondere mobile Arbeitskräfte aus der EU und aus Drittstaaten, in der Pflege und Betreuung übermäßig stark vertreten sind und dass 76 % der 49 Mio. angemeldeten Pflegekräfte in der EU ⁽⁵³⁾ und mehr als 85 % der unbezahlten Pflegekräfte in allen Mitgliedstaaten Frauen sind, unter Berücksichtigung sowohl der täglichen als auch der wöchentlichen Beschäftigung ⁽⁵⁴⁾;
- AG. in der Erwägung, dass 6,3 Mio. Fachkräfte in der Langzeitpflege tätig sind, wobei Frauen mit einem Anteil von 81 % überrepräsentiert sind und die Zahl von über 50-jährigen Arbeitskräften, Teilzeitbeschäftigten, prekär Beschäftigten, Plattformbeschäftigten, Wanderarbeitnehmer, informell Beschäftigten und mobilen Arbeitskräfte, einschließlich im Haushalt wohnender Pflegekräfte, zunimmt (8 % der Arbeitskräfte in der Pflege und Betreuung sind aus dem Ausland); in der Erwägung, dass im Jahr 2020 Wanderarbeitnehmer und mobile Arbeitskräfte 28 % der Beschäftigten in der persönlichen Pflege ausmachten ⁽⁵⁵⁾; in der Erwägung, dass das Pflege- und Betreuungsdefizit in einigen Regionen der EU durch diese „Abwanderung von Pflegekräften“ und das Phänomen der globalen Pflegeketten noch verschärft wird; in der Erwägung, dass dies es unmöglich macht, die Pflege nur entlang nationaler Grenzen zu denken; in der Erwägung, dass es immer noch Hindernisse gibt, die die freie Bereitstellung von Pflegedienstleistungen in der EU behindern; in der Erwägung, dass diese Arbeitskräfte für die europäische Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit als auch auf die soziale Integration der zum Teil isolierten Pflegebedürftigen von wesentlicher Bedeutung sind;

⁽⁵¹⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Gender_pay_gap_statistics

⁽⁵²⁾ https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/women-labour-market-work-life-balance/womens-situation-labour-market_de

⁽⁵³⁾ Studie des Europäischen Parlaments (2021), Gleichstellung der Geschlechter: Wirtschaftlicher Wert der Pflege und Betreuung aus der Perspektive der anwendbaren EU-Fonds).

⁽⁵⁴⁾ EIGE, Beijing Platform for Action 2020 report (Bericht der Peking Aktionsplattform), 2021.

⁽⁵⁵⁾ Eurofound-Bericht (2020), Arbeitskräfte in der Langzeitpflege: Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Dienstag, 5. Juli 2022

- AH. in der Erwägung, dass die Bezahlung in der Pflege- und Betreuungsbranche in allen Mitgliedstaaten deutlich unter dem Durchschnitt liegt und niedriger ist als die Löhne, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die gleiche Arbeit in anderen Branchen erhalten, insbesondere im Gesundheitswesen ⁽⁵⁶⁾; in der Erwägung, dass dies auf informelle Arbeit, eine geringere tarifvertragliche Abdeckung dieser Branche sowie auf die Unterbewertung der von Frauen dominierten Branchen, z. B. der Pflege, zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die Beschäftigten in den gewinnorientierten und gemeinnützigen Branchen oftmals keinen Zugang zu einer gewerkschaftlichen Vertretung und zu Tarifverhandlungen haben; in der Erwägung, dass der Unterschied in Bezug auf das Durchschnittsentgelt in den Mitgliedstaaten mit Tarifverträgen für Teile der Branche am geringsten ist ⁽⁵⁷⁾; in der Erwägung, dass die Vertretung der Arbeitskräfte, einschließlich Gewerkschaften, und Tarifverhandlungen zentrale Elemente sind, mit denen die Rechte und Interessen der Arbeitskräfte in allen Pflege- und Betreuungseinrichtungen gefördert und verteidigt und die Arbeitsnormen in der gesamten Pflegebranche angehoben und erhalten werden können;
- AI. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise mehrere Herausforderungen in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen von Langzeitpflegekräften deutlich gemacht hat; in der Erwägung, dass für Langzeitpflegekräfte das Risiko, sich mit COVID-19 anzustecken, noch größer war als für Beschäftigte in Krankenhäusern, da es an persönlicher Schutzausrüstung und einer angemessenen Ausbildung zur Umsetzung von Infektionsprotokollen und anderen Präventionsmaßnahmen mangelte;
- AJ. in der Erwägung, dass die Pflege und Betreuung, obwohl sie für die große Mehrheit der Pflegenden und Betreuenden emotional befriedigend ist, oft negative Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Pflegenden und Betreuenden hat und es schwierig ist, die Pflege und Betreuung mit der Erwerbstätigkeit zu vereinbaren, was besonders für weibliche Pflegenden und Betreuende von Bedeutung ist ⁽⁵⁸⁾; in der Erwägung, dass die psychische Gesundheit von formellen und informellen Pflege- und Betreuungspersonen während der COVID-19-Pandemie unverhältnismäßig stark beeinträchtigt wurde; in der Erwägung, dass psychische Probleme während der Pandemie zugenommen und die Pflege- und Betreuungslast erhöht haben; in der Erwägung, dass die Arbeit in der Pflege und Betreuung häufig mit Schichtarbeit, kurzfristigen Einsätzen und langen Arbeitszeiten verbunden ist; in der Erwägung, dass gesundheitliche Risiken und eine schlechte Arbeitszeitqualität die Hauptursachen für die relativ hohe Fehlzeitenquote in der Langzeitpflegebranche sind; in der Erwägung, dass 38 % der Angehörigen der Pflege- und Betreuungsberufe der Ansicht sind, dass sie aufgrund der negativen Auswirkungen ihrer Arbeit nicht in der Lage sein werden, bis zum Alter von 60 Jahren zu arbeiten ⁽⁵⁹⁾;
- AK. in der Erwägung, dass in Europa 33 % der in der Langzeitpflege Tätigen in irgendeiner Form negativem sozialen Verhalten ausgesetzt waren (einschließlich Beschimpfungen, Drohungen und demütigenden Verhaltens) und nur 22 % der in der Langzeitpflege Tätigen mit ihren Arbeitsbedingungen sehr zufrieden sind ⁽⁶⁰⁾;
- AL. in der Erwägung, dass es verschiedene Formen der Beschäftigung von formellen häuslichen Pflege- und Betreuungskräften gibt, z. B. über Pflege- und Betreuungsunternehmen oder Zeitarbeitsfirmen und Vermittler;
- AM. in der Erwägung, dass Frauen die Mehrheit der Pflege- und Betreuungsbedürftigen stellen und dass 44 Mio. Menschen in der EU informelle Langzeitpflege für Familienmitglieder, Nachbarn oder Freunde leisten ⁽⁶¹⁾, wobei es sich hierbei meistens um Frauen handelt, und dass 12 % der Frauen und 7 % der Männer, die informelle Langzeitpflege leisten, dies mehr als 40 Stunden pro Woche tun ⁽⁶²⁾; in der Erwägung, dass fast 30 % der über 65-Jährigen mit zwei oder mehr nicht übertragbaren Krankheiten (NCDs) leben; in der Erwägung, dass nicht übertragbare Krankheiten eine erhebliche und wachsende Belastung für Patienten, Pflege- und Betreuungskräfte, Gesellschaften und Gesundheitssysteme darstellen;
- AN. in der Erwägung, dass die hohe Zahl an pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, die informelle Pflege und Betreuung benötigen, unmittelbar mit der mangelnden Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit hochwertiger professioneller Dienste, die an ihre Bedürfnisse angepasst sind, sowie mit der Entscheidung vieler Mitgliedstaaten zusammenhängt, unbezahlte informelle Pflege und Betreuung standardmäßig als Hauptquelle für die Bereitstellung von Pflege und Betreuung anzusehen ⁽⁶³⁾; in der Erwägung, dass die Bereitstellung von informeller Pflege und Betreuung eine Wahl sein sollte und keine Notwendigkeit aufgrund des Mangels an verfügbaren Pflege- und Betreuungsdiensten;

⁽⁵⁶⁾ Eurofound-Bericht (2020): Arbeitskräfte in der Langzeitpflege: Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

⁽⁵⁷⁾ Eurofound-Bericht (2020): Arbeitskräfte in der Langzeitpflege: Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

⁽⁵⁸⁾ Kommission und Ausschuss für Sozialschutz (2021): Bericht über die Langzeitpflege 2021.

⁽⁵⁹⁾ Studie des Europäischen Parlaments (2021): (Politische Maßnahmen für Langzeitpflegekräfte).

⁽⁶⁰⁾ Eurofound: Arbeitskräfte in der Langzeitpflege: Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020b.

⁽⁶¹⁾ Eurofound-Bericht (2020): Arbeitskräfte in der Langzeitpflege: Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

⁽⁶²⁾ Kommission: Bericht über die Langzeitpflege. <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=24079&langId=en>

⁽⁶³⁾ Kommission: Bericht über die Langzeitpflege. <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=24079&langId=en>

Dienstag, 5. Juli 2022

- AO. in der Erwägung, dass ein erheblicher Teil der Branche der formellen häuslichen Pflege und Betreuung in der Grauzone arbeitet, was sich negativ auf die Qualität der häuslichen Pflege und Betreuung auswirkt; in der Erwägung, dass es an Daten mangelt, die es ermöglichen, die Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte in der Grauzone genau zu ermitteln;
- AP. in der Erwägung, dass Frauen in der EU wöchentlich 13 Stunden mehr unbezahlte Pflege- und Betreuungsarbeit sowie Hausarbeit leisten als Männer⁽⁶⁴⁾; in der Erwägung, dass der Zugang zu erschwinglichen und qualitativ hochwertigen formellen Langzeitpflegediensten für pflegebedürftige Familienangehörige und die ungleiche Aufteilung der unbezahlten Pflege-, Betreuungs- und Haushaltsarbeit zwischen Männern und Frauen entscheidende Faktoren dafür sind, ob Frauen eine Beschäftigung aufnehmen und behalten und welche Qualität die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten haben; in der Erwägung, dass 7,7 Mio. Frauen in der EU aufgrund ihrer informellen Pflege- und Betreuungsaufgaben vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, verglichen mit nur 450 000 Männern, und dass 29 % der teilzeitbeschäftigten Frauen Pflege- und Betreuungspflichten als Hauptgrund für die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung angeben⁽⁶⁵⁾; in der Erwägung, dass nur 6 % der Männer angeben, dass der Hauptgrund für eine Teilzeitbeschäftigung in Pflege- und Betreuungsaufgaben besteht, gegenüber 29 % der Frauen, und dass nur 64 % der Väter in der EU täglich Pflege- und Betreuungsaufgaben übernehmen⁽⁶⁶⁾;
- AQ. in der Erwägung, dass Frauen auch häufiger ihre berufliche Laufbahn unterbrechen, tendenziell kürzere Arbeitszeiten haben und häufiger in Teilzeit, prekären oder befristeten Arbeitsverhältnissen tätig sind; in der Erwägung, dass die sektorale Segregation und die ungleiche Verteilung der unbezahlten Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeit die Hauptursachen für das anhaltende Beschäftigungs-, Lohn- und Rentengefälle sowie für das höhere Risiko der Armut und sozialen Ausgrenzung von Frauen sind; in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Rentengefälle 2020 bei durchschnittlich 27 % lag⁽⁶⁷⁾; in der Erwägung, dass eine gleichmäßige Aufteilung der unbezahlten Pflege-, Betreuungs- und Haushaltsarbeit, d. h. eine gleichwertige Beteiligung der Männer, sich eindeutig positiv auf den Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen und die Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles auswirkt; in der Erwägung, dass Kinderbetreuungspflichten bei 60 % der Frauen im Vergleich zu 17 % der erwerbstätigen Männer eine Ursache für eine Änderung der Beschäftigung sind und bei 18 % der erwerbstätigen Frauen und nur bei 3 % der Männer zu einer Verringerung der Arbeitszeit führen⁽⁶⁸⁾; in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit und die Erschwinglichkeit hochwertiger Kinderbetreuungseinrichtungen von entscheidender Bedeutung sind, um Menschen, insbesondere Frauen mit Betreuungspflichten, die Teilnahme am Arbeitsmarkt zu ermöglichen; in der Erwägung, dass gesundheitliche Probleme wie Migräne bei Frauen häufiger auftreten⁽⁶⁹⁾ und dass ein großer Teil der betroffenen Frauen nach wie vor an vorderster Front für die Kinderbetreuung und die Hausarbeit zuständig ist;
- AR. in der Erwägung, dass diese Diskrepanzen auf globaler Ebene bestätigt werden, da Frauen im Durchschnitt 3,2 Mal mehr Zeit (201 Arbeitstage pro Jahr) als Männer (63 Arbeitstage) für unbezahlte Pflege- und Betreuungsarbeit aufwenden, und dass sie bei Mädchen und Frauen, die in Ländern mit mittlerem Einkommen leben, ein geringeres Bildungsniveau aufweisen, in ländlichen Gebieten wohnen und Kinder im Vorschulalter haben, am stärksten ausgeprägt sind⁽⁷⁰⁾;
- AS. in der Erwägung, dass Frauen in der überwältigenden Mehrheit unter den wesentlichen Arbeitnehmern vertreten sind (vier der 16 anderen als wesentlich eingestuften Berufskategorien haben einen Frauenanteil von mehr als 50 % in der EU⁽⁷¹⁾), wie z. B. in den Pflege- und Betreuungsberufen, deren Aufgaben größtenteils nicht im Rahmen von Telearbeit ausgeführt werden können, und in den Bereichen, die am stärksten von der Pandemie betroffen sind, und dass sie daher einem hohen Ansteckungsrisiko, einer hohen Arbeitsbelastung, einer gestörten Work-Life-Balance und dem Verlust des Arbeitsplatzes ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass sich die Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen mit kleinen Kindern, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, besonders verschlechtert haben⁽⁷²⁾;

⁽⁶⁴⁾ EIGE-Bericht (2021): Gender inequalities in care and consequences for the labour market (Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Pflege und Betreuung und Folgen für den Arbeitsmarkt). <https://eige.europa.eu/publications/gender-inequalities-care-and-consequences-labour-market>

⁽⁶⁵⁾ EIGE-Bericht (2021): Gender inequalities in care and consequences for the labour market (Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Pflege und Betreuung und Folgen für den Arbeitsmarkt).

⁽⁶⁶⁾ Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound): European Quality of Life Survey 2016 — Quality of life, quality of public services, and quality of society. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2018.

⁽⁶⁷⁾ https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_pnp13

⁽⁶⁸⁾ EIGE-Bericht (2021): Gender inequalities in care and consequences for the labour market (Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Pflege und Betreuung und Folgen für den Arbeitsmarkt).

⁽⁶⁹⁾ Studie zum Thema „Global Burden of Disease“, 2019. [https://www.thelancet.com/journals/lancet/issue/vol396no10258/PIIS0140-6736\(20\)X0042-0#](https://www.thelancet.com/journals/lancet/issue/vol396no10258/PIIS0140-6736(20)X0042-0#)

⁽⁷⁰⁾ IAO (2018): Care work and care jobs for the future of decent work (Pflege- und Betreuungsarbeit und Pflege- und Betreuungsberufe für die Zukunft der menschenwürdigen Arbeit).

⁽⁷¹⁾ Studie des Europäischen Parlaments (2021): Policies for long-term carers (Politische Maßnahmen für Langzeitpflegekräfte).

⁽⁷²⁾ Studie des Europäischen Parlaments (2021): Gender equality: Economic value of care from the perspective of the applicable EU funds (Gleichstellung der Geschlechter: Wirtschaftlicher Wert der Pflege und Betreuung aus der Perspektive der anwendbaren EU-Fonds).

Dienstag, 5. Juli 2022

- AT. in der Erwägung, dass die Pflege und Betreuung nach wie vor einer der Hauptbereiche für die Reproduktion von Geschlechterarchetypen ist, die durch fehlende Investitionen in qualitativ hochwertige Dienstleistungen und geschlechtsspezifische Verzerrungen in anderen Politikbereichen, die die Selbstbestimmung von Frauen im sozialen und beruflichen Leben unverhältnismäßig stark beeinträchtigen, wie z. B. das Steuer- und Sozialleistungssystem, noch verstärkt werden;
- AU. in der Erwägung, dass sozialwirtschaftliche Unternehmen ein erhebliches Potenzial und einen wichtigen Beitrag zur Erleichterung der Wiedereingliederung von pflegenden und betreuenden Angehörigen in den Arbeitsmarkt haben können;
- AV. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten und Regionen in der EU das Ziel, für 90 % der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schulpflichtalter und für 33 % der Kinder im Alter von drei Jahren oder jünger Betreuung bereitzustellen, noch immer nicht erreichen; in der Erwägung, dass der Mangel an einer ausreichenden Infrastruktur, die eine qualitativ hochwertige und für alle zugängliche Kinderbetreuung bietet, insbesondere frühkindliche Dienste, vor allem Auswirkungen auf Kinder aus benachteiligten Familien hat, was sich in unterdurchschnittlichen Einschulungsquoten von Kindern mit Behinderungen, Kindern der Roma und anderer Minderheiten, Migrantenkindern, Kindern, die in Armut leben, und Kindern aus anderen benachteiligten Gruppen, die am meisten von einer frühen Kinderbetreuung profitieren hätten, widerspiegelt ⁽⁷³⁾;
- AW. in der Erwägung, dass 24,2 % der Kinder in der EU, was fast 18 Mio. entspricht, im Jahr 2020 von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren; in der Erwägung, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien, obdachlose Kinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder mit ethnischen Minderheitenhintergrund, insbesondere Roma-Kinder, Kinder in Heimen, Kinder in prekären Familienverhältnissen, Alleinerziehende, LGBTIQ+-Familien und Familien, in denen die Eltern zum Arbeiten ins Ausland gehen, mit ernsthaften Schwierigkeiten konfrontiert sind, wie z. B. mit gravierender Wohnungsnot oder Überbelegung und Hindernissen beim Zugang zu grundlegenden und wesentlichen Dienstleistungen; in der Erwägung, dass Kinder mit Behinderungen in der EU unverhältnismäßig häufiger in institutioneller Betreuung untergebracht sind als Kinder ohne Behinderungen und offensichtlich weit weniger von den Bemühungen profitieren, einen Übergang von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie zu ermöglichen ⁽⁷⁴⁾; in der Erwägung, dass die Europäische Garantie für Kinder ein EU-Instrument ist, mit dem Armut und soziale Ausgrenzung verhindert und bekämpft werden sollen, indem bedürftigen Kindern ein kostenloser und wirksamer Zugang zu grundlegenden Betreuungsdiensten, wie frühkindlicher Bildung und Betreuung, Bildungs- und Schulaktivitäten, Gesundheitsversorgung und mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag, sowie ein effektiver Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum garantiert wird ⁽⁷⁵⁾; in der Erwägung, dass der Zugang zu erschwinglichen, hochwertigen Kinderbetreuungs- und Bildungsangeboten für die persönliche Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass ein eindeutiger positiver Zusammenhang zwischen dem Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen einerseits und der Beschäftigung und dem Einkommen von Männern und insbesondere von Frauen andererseits besteht ⁽⁷⁶⁾;
- AX. in der Erwägung, dass der Zugang zu hochwertigen Pflege- und Betreuungsdiensten, insbesondere zu Langzeitpflege, zunehmend vom Einkommen der Personen und Familien, ihrem Wohnort, der Verfügbarkeit von Diensten, der Leistungsfähigkeit und der geografischen Verfügbarkeit sowie den freien Kapazitäten der Anbieter abhängig ist; in der Erwägung, dass schätzungsweise zwei von drei pflege- und betreuungsbedürftigen Personen keinen Zugang zu Pflege- und Betreuungsleistungen haben, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass diese nicht zur Verfügung stehen und nicht erschwinglich sind ⁽⁷⁷⁾; in der Erwägung, dass Haushalte mit geringem Einkommen, niedrigerem Bildungsniveau und Migrantenhaushalte die größten Schwierigkeiten beim Zugang zu formellen häuslichen Langzeitpflegediensten haben; in der Erwägung, dass EU-weit ein Drittel und in fünf Mitgliedstaaten sogar mehr als die Hälfte der Haushalte angeben, dass sie professionelle Langzeitpflegedienste benötigen, diese aber aus finanziellen Gründen nicht in Anspruch nehmen können ⁽⁷⁸⁾; in der Erwägung, dass der Zugang zum Gesundheitswesen und zur Pflege und Betreuung unabhängig von den wirtschaftlichen Bedingungen oder den unterschiedlichen Wohnsitzen oder Verwaltungssituationen und dem Status allgemein und wirksam sein sollte; in der Erwägung, dass Personen mit geringerem Einkommen auch eine Gruppe sind, in der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit häufiger vorkommt ⁽⁷⁹⁾;

⁽⁷³⁾ Gemeinsame Erklärung der Europäischen Sozialpartner zu Kinderbetreuungseinrichtungen in der EU. <https://www.etuc.org/en/document/european-social-partners-joint-statement-childcare-provisions-eu>

⁽⁷⁴⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2021 zu der Europäischen Garantie für Kinder.

⁽⁷⁵⁾ Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder.

⁽⁷⁶⁾ EIGE-Bericht (2021): Gender inequalities in care and consequences for the labour market (Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Pflege und Betreuung und Folgen für den Arbeitsmarkt).

⁽⁷⁷⁾ Kommission: Bericht über die Langzeitpflege. <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=24079&langId=en>

⁽⁷⁸⁾ Ausschuss für Sozialschutz und Kommission (2021): Bericht über die Langzeitpflege.

⁽⁷⁹⁾ Kommission: Bericht über die Langzeitpflege. <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=24079&langId=en>

Dienstag, 5. Juli 2022

- AY. in der Erwägung, dass digitale Technologien das Potenzial haben, sowohl formelle als auch informelle Pflege- und Betreuungskräfte zu unterstützen und ihre Belastung zu verringern, z. B. durch den Transport von Patienten zu Konsultationen, die online durchgeführt werden könnten; in der Erwägung, dass laut einer Eurocarers-Umfrage aus dem Jahr 2021 78 % der informell Pflegenden und Betreuenden nie pflege- und betreuungsbezogene Technologien genutzt haben⁽⁸⁰⁾; in der Erwägung, dass die Digitalisierung und das Internet der Dinge in der Pflege- und Betreuungsbranche berücksichtigt werden müssen, die unersetzliche menschliche Interaktion im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung jedoch nicht vollständig ersetzen sollten; in der Erwägung, dass Forschung und Pilotprojekte gefördert werden sollten, um die Praktikabilität und Wirksamkeit digitaler Dienstleistungen zu testen; in der Erwägung, dass ältere Menschen, einschließlich derjenigen, die Pflege und Betreuung erhalten, Schwierigkeiten beim Zugang zu digitalen Dienstleistungen haben; in der Erwägung, dass der Zugang zu digitalen Dienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu digitalen Kompetenzen, als ein Recht von Pflege- und Betreuungsbedürftigen erachtet werden sollte; in der Erwägung, dass die drastische Verlagerung zur Telearbeit gezeigt hat, dass die Rechtsvorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen im digitalen Umfeld und den Einsatz künstlicher Intelligenz im beruflichen Leben besser durchgesetzt, überprüft und aktualisiert werden müssen;
- AZ. in der Erwägung, dass Frauen, die mit intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind, mit zusätzlichen Hindernissen beim Zugang zu Gesundheits-, Pflege- und Betreuungsdiensten konfrontiert sind und dass besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen impliziter Vorurteile beim Zugang zu privaten und öffentlichen Diensten gelegt werden muss, die durch fortbestehende Stereotype und die Unterrepräsentation bestimmter Gruppen in diesen Einrichtungen entstehen;
- BA. in der Erwägung, dass den Hochbetagten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, um gegebenenfalls Menschen zu helfen, die ihre Unabhängigkeit verloren haben, und zu verhindern, dass sie isoliert werden;
- BB. in der Erwägung, dass die Bedeutung von Prävention und geriatrischer Rehabilitation für ein gesundes und würdevolles Altern gebührend berücksichtigt werden sollte;
- BC. in der Erwägung, dass es notwendig ist, die Pflege neu zu gestalten, indem möglichst kostenlose oder erschwingliche häusliche Pflegeunterstützung angeboten wird;
- BD. in der Erwägung, dass die verstärkten Investitionen in die Pflege- und Betreuungswirtschaft im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung bis 2035 weltweit zu fast 300 Millionen zusätzlichen Arbeitsplätzen führen würden⁽⁸¹⁾; in der Erwägung, dass sich dies aus 96 Millionen direkten Arbeitsplätzen in der Kinderbetreuung, 136 Millionen direkten Arbeitsplätzen in der Langzeitpflege und 67 Millionen indirekten Arbeitsplätzen in anderen Bereichen als der Pflege und Betreuung zusammensetzen würde; in der Erwägung, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Umfang Investitionen in Höhe von 3,2 % des globalen BIP erfordern würde, wenn man die Gesamtkosten abzüglich der Steuereinnahmen berücksichtigt⁽⁸²⁾; in der Erwägung, dass nach Schätzungen der Kommission bis 2030 in der EU vermutlich 8 Millionen neue Arbeitsplätze in der Pflege- und Betreuungsbranche geschaffen werden⁽⁸³⁾;
- BE. in der Erwägung, dass der demografische Wandel und die damit einhergehende Überalterung der Bevölkerung die Nachfrage nach Pflege- und Betreuungsdiensten erhöhen werden; in der Erwägung, dass Arbeitsplätze in der Pflege und Betreuung wahrscheinlich nicht durch Automatisierung ersetzt oder abgebaut werden; in der Erwägung, dass dies die EU und die Mitgliedstaaten motivieren sollte, im Rahmen des digitalen Wandels in die Pflege- und Betreuungswirtschaft als eine vielversprechende arbeitsplatzschaffende Branche zu investieren, um die Zahl der qualifizierten Mitarbeiter zu erhöhen und mehr Menschen für diese Branche zu gewinnen;
- BF. in der Erwägung, dass es nach wie vor keine oder nur unzureichende Qualitätsstandards für die Pflege und Betreuung, insbesondere für die soziale Pflege und Betreuung, gibt;
- BG. in der Erwägung, dass die Pflege- und Betreuungsbranche erhebliche Investitionen, Ressourcen und Reformen benötigt; in der Erwägung, dass sich die geschätzte jährliche Investitionslücke in die soziale Infrastruktur in Europa im Jahr 2018 auf 100 bis 150 Mrd. EUR belief⁽⁸⁴⁾; in der Erwägung, dass der Bericht über die Bevölkerungsalterung 2021 den Anstieg der öffentlichen Ausgaben, die zur Deckung der Kosten für Langzeitpflege und -unterstützung erforderlich sind, auf bis zu 2,9 % des BIP jährlich im Jahr 2070 projiziert, verglichen mit 1,7 % im Jahr 2016, während ein Szenario des „gesunden Alterns“ diese Kosten erheblich senken kann und eine vollständige Deckung der Langzeitpflegebedürftigkeit sie erheblich erhöht;

⁽⁸⁰⁾ Eurocarers-Bericht von 2021 zu den Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf informell Pflegenden und Betreuenden in Europa.

⁽⁸¹⁾ IAO (2022): Care at work: Investing in care leave and services for a more gender equal world of work (Pflege am Arbeitsplatz: Investitionen in Betreuungsurlaub und -dienste für eine gleichberechtigte Arbeitswelt).

⁽⁸²⁾ IAO (2022): Care at work: Investing in care leave and services for a more gender equal world of work (Pflege am Arbeitsplatz: Investitionen in Betreuungsurlaub und -dienste für eine gleichberechtigte Arbeitswelt).

⁽⁸³⁾ Kommission (2021): Grünbuch zum Thema Altern.

⁽⁸⁴⁾ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/economy-finance/dp074_en.pdf

Dienstag, 5. Juli 2022

- BH. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Wechselwirkung zwischen formeller und informeller Pflege und Betreuung zu verstehen; in der Erwägung, dass formelle Pflege- und Betreuungsdienste informelle Pflege- und Betreuungskräfte unterstützen können, indem sie ihnen beispielsweise die Möglichkeit geben, sich freizunehmen, und indem sie ihnen Schulungen anbieten; in der Erwägung, dass die fehlende offizielle Anerkennung der informellen Pflege- und Betreuungskräfte und der damit verbundene Mangel an Daten über sie und ihre Bedürfnisse ein Hindernis für diese Wechselwirkung darstellen;
- BI. in der Erwägung, dass die Bereitstellung von Pflege- und Betreuungsleistungen von gut finanzierten und ordnungsgemäß funktionierenden öffentlichen Diensten und Sozialschutzsystemen abhängt;
- BJ. in der Erwägung, dass die Gruppe der informell Pflegenden und Betreuenden sehr unterschiedlich ist; in der Erwägung, dass ihre Bedürfnisse je nach ihrem sozioökonomischen Umfeld, ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt, den Bedürfnissen ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigen und dem Zeitaufwand, den sie für die Pflege und Betreuung abhängiger Personen aufwenden, unterschiedlich sind;
- BK. in der Erwägung, dass neurodegenerative Erkrankungen wie die Alzheimer-Krankheit und andere Formen von Gedächtnisstörungen in den meisten europäischen Ländern nach wie vor unterdiagnostiziert werden; in der Erwägung, dass es eindeutige Anzeichen dafür gibt, dass sich die derzeitige Zahl von 9 Millionen bestätigten Fällen von Demenz bis 2050 verdoppeln wird; in der Erwägung, dass Frauen nach wie vor überproportional häufig von Demenz betroffen sind ⁽⁸⁵⁾;
- BL. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte im Februar 2021 eine Untersuchung aus eigener Initiative über die Rolle der Kommission im Prozess der Deinstitutionalisierung in der EU eingeleitet hat, die sich auf die Erfüllung der Verpflichtung der Kommission konzentriert, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten die EU-Mittel in einer Weise verwenden, die den Übergang von stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu einem unabhängigen Leben und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben fördert;
- BM. in der Erwägung, dass der in der Richtlinie von 2001 über den vorübergehenden Schutz vorgesehene Mechanismus zum ersten Mal als Reaktion auf den Massenzustrom von Flüchtlingen, vor allem von Frauen mit Kindern und anderen abhängigen Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, aktiviert wurde, um für einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Wohnraum, zu medizinischer Versorgung und zu Bildung für Kinder der Vertriebenen zu sorgen; in der Erwägung, dass die Aktivierung des oben genannten Mechanismus erhebliche direkte Auswirkungen auf die Pflege- und Betreuungsbranche haben wird, da die Zahl der Personen in der EU, die umfassende und personalisierte Pflege- und Betreuungsdienstleistungen benötigen, aber auch die Zahl der informellen und formellen Pflege- und Betreuungskräfte steigen wird;
- BN. in der Erwägung, dass die Daten zur Qualität der Pflege- und Betreuungsdienste fast ausschließlich auf nicht standardisierten Erhebungen zur Kundenzufriedenheit beruhen;
- BO. in der Erwägung, dass die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung angemessener, menschenwürdiger und erschwinglicher Wohnungen, insbesondere für ältere Menschen, Alleinstehende, Menschen mit Behinderungen, von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen, Familien mit kleinen Kindern und Alleinerziehende, den Zugang zu qualitativ hochwertigen Pflege- und Betreuungsdiensten erheblich behindern;
- BP. in der Erwägung, dass in elf OECD-Ländern der Durchschnittslohn von Langzeitpflegekräften bei nur neun Euro pro Stunde liegt, während die Löhne von Krankenhausmitarbeitern — die mehrheitlich Männer sind — im Durchschnitt 14 Euro pro Stunde betragen ⁽⁸⁶⁾;
- BQ. in der Erwägung, dass mehr als die Hälfte der Pflegekräfte angibt, nicht genug zu verdienen, um Grundbedürfnisse wie Wohnung und Nahrung zu decken, und 31 % keinen angemessenen Zugang zu persönlicher Schutzausrüstung haben ⁽⁸⁷⁾;
- BR. in der Erwägung, dass die Mehrheit der Pflege- und Betreuungskräfte nicht genug verdient, um sich und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern ⁽⁸⁸⁾;

⁽⁸⁵⁾ Alzheimer Europe (2020): Dementia in Europe Yearbook 2019 — Estimating the prevalence of dementia in Europe.

⁽⁸⁶⁾ <https://www.oecd.org/publications/who-cares-attracting-and-retaining-elderly-care-workers-92c0ef68-en.htm>

⁽⁸⁷⁾ https://www.finanzwende-recherche.de/wp-content/uploads/2021/10/Finanzwende_BourgeronMetzWolf_2021_Private-Equity-Investoren-in-der-Pflege_20211013.pdf

⁽⁸⁸⁾ <https://www.eurofound.europa.eu/publications/article/2021/wages-in-long-term-care-and-other-social-services-21-below-average>

Dienstag, 5. Juli 2022

Ein Europa, das sich kümmert

1. stellt fest, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Würde, die Unabhängigkeit, die Autonomie, das Wohlergehen und die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben durch hochwertige Pflege und Betreuung im gesamten Lebensverlauf sicherzustellen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung bis zu Pflege- und Betreuungsdiensten für ältere Menschen und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Menschen voneinander abhängig sind und dass jeder im Laufe seines Lebens Pflege und Betreuung benötigen könnte;
2. betont, dass der Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von öffentlicher Fürsorge und der Qualität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Angemessenheit von Pflege und Betreuung große Bedeutung zukommt und dass alle Pflege- und Betreuungsbedürftigen und ihre Pflegenden und Betreuenden das Recht auf eine echte Wahl mit Blick auf die für sie und ihre Familien geeigneten Pflege- und Betreuungsdienste, deren Form (z. B. Pflege und Betreuung in der Familie, Pflege und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft, patientenorientierte Pflege und Betreuung oder personalisierte Pflege und Betreuung), deren Ort der Erbringung und deren Intensität haben sollten, wobei besonders darauf zu achten ist, dass Menschen in entlegenen Gebieten wie ländlichen Gebieten oder Gebieten in äußerster Randlage Pflege und Betreuung bereitgestellt und zugänglich gemacht wird; ist der Ansicht, dass Investitionen in die Bereitstellung hochwertiger öffentlicher und sozialer Dienste eine wichtige Rolle dabei spielen, zu verhindern, dass Nachteile von einer Generation zur nächsten übertragen werden;
3. weist darauf hin, dass die Pflege und Betreuung und ihre unterschiedlichen Politikansätze entsprechend den Bedürfnissen des Einzelnen entwickelt und neu gestaltet werden müssen, stellt fest, dass Modelle und Muster der Organisation von Pflege und Betreuung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, und betont, dass jede Person das Recht hat, hochwertige Pflege- und Betreuungsdienste auszuwählen, die für ihre individuelle Situation am besten geeignet sind, und dass die Mitgliedstaaten und die EU dieses Recht durch ihre Politik gewährleisten müssen; hebt hervor, dass nach Grundsatz 18 der europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) jede Person das Recht auf bezahlbare und hochwertige Langzeitpflegedienste hat, insbesondere häusliche Pflege und wohnortnahe Dienstleistungen, und betont, dass die Bereitstellung von Pflege zur Erfüllung dieses Grundsatzes ausgeweitet werden sollte;
4. stellt fest, dass Frauen die Mehrheit der Arbeitskräfte in der formellen Pflege- und Betreuungsbranche ausmachen (76 %) und den größten Teil der informellen Pflege- und Betreuungsarbeit erledigen, gleichzeitig aber auch die Mehrheit der Empfänger von Pflege und Betreuung stellen, dass die Pflege und Betreuung weiterhin unterbewertet und nicht gewürdigt wird, dass die Pflege- und Betreuungskräfte unzureichend oder häufig gar nicht finanziell entschädigt werden sowie dass diese Unterbewertung in Bezug auf die Bezahlung, die Arbeitsbedingungen und die mangelnde Sichtbarkeit aufgrund des hohen Anteils der in der formellen und informellen Pflege und Betreuung tätigen Frauen eng mit der Feminisierung der Branche verknüpft ist; hebt hervor, dass dieser geschlechtsspezifische Aspekt bei der Gestaltung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der Pflege und Betreuung berücksichtigt werden muss;
5. äußert seine Besorgnis über die Auswirkungen der strukturellen und finanziellen Einschränkungen hinsichtlich der verfügbaren Arten von Pflege- und Betreuungsleistungen für den Einzelnen und stellt fest, dass die Integration der Pflege und Betreuung überall in Europa aufgrund fehlender angemessener Anreize und Strukturen begrenzt ist;
6. betont, dass ein integriertes und rechtbasiertes Konzept für gemeinsame europäische Maßnahmen im Bereich der Pflege und Betreuung wichtig ist, bei dem den körperlichen, mentalen, psychischen und sozialen, persönlichen und häuslichen Bedürfnissen der Personen gleichermaßen Rechnung getragen wird; hebt hervor, dass es wichtig ist, den Weg für einen kohärenteren Ansatz zwischen Gesundheits- und Sozialsystemen sowie zwischen formeller und informeller Pflege und Betreuung und für die Koordinierung zwischen lokalen, regionalen und nationalen Strategien im Bereich der Pflege und Betreuung in den EU-Mitgliedstaaten neben der horizontalen und branchenbezogenen Integration zu ebnen;
7. unterstreicht, dass eine ambitionierte und integrative europäische Strategie für Pflege und Betreuung entwickelt werden muss, die einen gleichberechtigten Zugang zu Pflege und Betreuung für alle sicherstellt, wobei besonders auf Einzelpersonen in schutzbedürftigen Situationen zu achten ist, und die zur sozialen Gerechtigkeit beiträgt;
8. ist der Ansicht, dass Prävention von wesentlicher Bedeutung ist; fordert, dass Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention⁽⁸⁹⁾, darunter die angemessene Nutzung von relevanter Bildung und relevanten Informationen, Screening, Früherkennung und Prävention und angemessene Folgemaßnahmen in Bezug auf nicht übertragbare Krankheiten (NCDs), zu den Bestandteilen einer ganzheitlichen europäischen Strategie für Pflege und Betreuung gehören; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz für Pflege und Betreuung anzunehmen;

⁽⁸⁹⁾ Die Primärprävention zielt darauf ab, das erstmalige Auftreten einer Krankheit zu verhindern. Die Sekundär- und Tertiärprävention zielt darauf ab, eine bestehende Krankheit und ihre Auswirkungen durch Früherkennung und angemessene Behandlung aufzuhalten oder ihren Verlauf zu verzögern oder das Auftreten von Rückfällen und die Entstehung von chronischen Erkrankungen zu verringern, z. B. durch eine wirksame Rehabilitation. Bezug: WHO, Glossar zum Thema Gesundheitsförderung, 1998.

Dienstag, 5. Juli 2022

9. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Widerstandsfähigkeit und den Aufbau von Kapazitäten in Gesundheitskrisen zu stärken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Forschung und Innovation zu fördern, indem Schwerpunktbereiche für die zukünftige Forschung und Entwicklung (F&E) auf der Grundlage aktueller und zukünftiger Krankheiten eingerichtet werden sowie die Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Branche der Pflege und Betreuung weiterentwickelt werden, unter anderem für private Akteure;

10. hebt hervor, dass ein Modell, in dem Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben gleichmäßig aufgeteilt sind, wonach Männer und Frauen gleichermaßen eine bezahlte Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt und unbezahlte häusliche Pflichten und Betreuungstätigkeiten ausüben, ein Ziel aller Maßnahmen der EU im Bereich der Pflege, Arbeitsmärkte und Sozialdienste sein sollte; weist erneut darauf hin, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Politikbereichen von großer Bedeutung ist;

11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in die Pflege- und Betreuungsbranche zu investieren und eine nachhaltige, verstärkte und angemessene Investition und Finanzierung zu stärken und sicherzustellen, um den gleichen Zugang für Personen, die Pflege und Betreuung benötigen, zu erschwinglichen und angemessen mit Personal ausgestatteten, hochwertigen Pflege- und Betreuungs- sowie Haushaltsdiensten sowie ein aktives und erfüllendes Berufsleben für Pflege- und Betreuungspersonal mit angemessenen Löhnen, die ein angemessenes Leben und angemessene Berufsmöglichkeiten in der Branche durch die Zertifizierung und Validierung von Kompetenzen ermöglichen, zu garantieren;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verfügbarkeit von Mitteln für alle Arten der Pflege- und Betreuungsdienste zu verbessern und die europäischen Struktur- und Investitionsfonds bestmöglich für die Investition in Kinderbetreuung und die Pflege und Betreuung älterer Menschen und anderer, die Pflege oder Betreuung benötigen, zu nutzen durch den ESF+, InvestEU und andere Finanzinstrumente, die soziale Investitionen fördern, sowie die Aufbau- und Resilienzfazilität, das Programm EU4Health und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds für die Investition in öffentlich garantierte Pflege und Betreuung und für die Erleichterung zugänglicher und erschwinglicher Dienste für alle; fordert die Kommission auf, der Gleichstellung der Geschlechter, der Inklusion von Menschen aus schutzbedürftigen Gruppen und den für die Investition in den digitalen und grünen Wandel festgelegten Standards gerecht zu werden und in diesem Hinblick Synergieeffekte zu schaffen, zum Beispiel zur Unterstützung der Ökologisierung der Pflege- und Betreuung und von Pflege- und Betreuungsprojekten und zum Start einer Initiative zu ökologisch nachhaltiger Pflege und Betreuung in Anbetracht der Tatsache, dass Pflege- und Betreuungsinfrastrukturen deutliche negative Umweltfolgen haben, die innerhalb der Leitprinzipien gelöst und gemindert werden müssen; fordert die Kommission auf, in diesem Sinne Leitlinien und einen Fahrplan für gemeinsame Standards für die Mitgliedstaaten zu entwickeln; fordert die Europäische Investitionsbank auf, die Einbeziehung der Entwicklung der Pflege- und Betreuungsbranche und der Pflegewirtschaft in ihren Jahreshaushalt als Teil der Umsetzung ihrer eigenen Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter und zum wirtschaftlichen Empowerment von Frauen in Betracht zu ziehen;

13. fordert ein spezielles Investitionspaket zur Förderung der Pflege- und Betreuungsbranche und der Pflegewirtschaft der EU sowie zur Sicherstellung der Koordination zwischen den verschiedenen Programmen und Initiativen im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der Strategie; fordert erneut die Entwicklung von Instrumenten für eine an Gleichstellungsfragen orientierte Haushaltsgestaltung im MFR und damit zusammenhängenden Programmen, die das Ermitteln spezifischer Mittel für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ermöglichen;

14. weist erneut auf die Verpflichtungen und Zusagen der EU und der Mitgliedstaaten für den Übergang von getrennten institutionellen Einrichtungen zur Pflege und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie hin sowie auf die Förderung verschiedener Modelle des eigenständigen Lebens und der Unterstützung; fordert die Mitgliedstaaten auf, die verfügbaren europäischen und nationalen Mittel zur Beschleunigung dieses Übergangs und zur Unterstützung der individuellen Autonomie und des eigenständigen Lebens zu nutzen, indem Wege zur Verstärkung der Eigenständigkeit unterstützt werden, wie die Anpassung des Wohnraums oder der Einbau digitaler Erkennungssysteme und Unterstützungstechnologie in der Wohnung unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen und Ziele des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass EU-Mittel zum Übergang von der institutionalisierten Pflege und Betreuung zur Pflege und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie verwendet werden und zugleich die Pflege und Betreuung in der Familie in ihrer ganzen Vielfalt sicherstellen;

15. hebt hervor, dass es zur Verringerung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in der formellen Pflege wichtig ist, öffentliche Mittel für echte Pflegedienstleister innerhalb des Systems der sozialen Sicherheit oder durch Auszahlungen über das Steuersystem bereitzustellen, wodurch legale und faire Pflegedienstleistungen erschwinglich gemacht werden;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, die allgemeine Gesundheitsversorgung sicherzustellen, Investitionen in die Gesundheitsversorgung aufzustocken und der Verwendung von Mitteln für gemeindenahe Pflege und Grundversorgung den Vorrang zu geben; fordert die Mitgliedstaaten auf, bestehende Hindernisse für eine Gesundheitsversorgung für alle, einschließlich für Migranten ohne Ausweispapiere, dringend zu beseitigen, wobei Frauen, die mit intersektionaler Diskriminierung konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird; fordert das Sicherstellen einer höheren und gerechten Bezahlung und angemessener Arbeitsbedingungen für Pflege- und Betreuungspersonal, Gesundheitspflegeassistenten und anderes Hilfspersonal;

Dienstag, 5. Juli 2022

17. hebt hervor, dass ein wesentlicher Teil der Pflege- und Betreuungsmodelle, -dienstleistungen und -einrichtungen auf einem institutionalisierten, veralteten Modell basieren, das modernen Qualitätskriterien nicht genügt und den physischen, sozialen und psychologischen Bedürfnissen und Wünschen der Pflege- und Betreuungsempfänger nicht entspricht; betont, dass Menschen, die Pflege und Betreuung benötigen, in den Mittelpunkt der Pflege- und Betreuungspläne in allen ihren Phasen der Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Strategien und Dienstleistungen der Pflege und Betreuung gestellt werden sollten, indem innovative Lösungen und neue Modelle und Instrumente für die Erbringung der Pflege und Betreuung ermittelt werden, die soziale Integration und das generationsübergreifende Verständnis für individuelle Bedürfnisse von Menschen, die Pflege und Betreuung benötigen, gefördert werden, auf den Übergang von einer institutionellen Pflege und Betreuung zu der Pflege und Betreuung in der Familie und der lokalen Gemeinschaft abgezielt wird und verschiedene Modelle des eigenständigen Lebens und der Unterstützung gefördert werden;

18. ist der Ansicht, dass eine personenbezogene und individualisierte Pflege und Betreuung nötig ist, um die Würde der Pflege- und Betreuungsempfänger und des Pflege- und Betreuungspersonals sowie die umfassende Teilhabe und Inklusion in der Gemeinschaft sicherzustellen; betont, dass diese Hinwendung zu einem personenbezogenen Ansatz die verstärkte Integration von Pflege und Betreuung in ganzheitlichere Pflege- und Betreuungswege erfordert, um den Nutzen für die Pflege- und Betreuungsempfänger sowie für die Qualität der Pflege und Betreuung zu verbessern;

19. betont, dass es notwendig ist, digitale Lösungen zur Unterstützung des eigenständigen und autonomen Lebens von Menschen, die Pflege und Betreuung benötigen, umfassend zu nutzen, die Achtung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu verbessern und die Autonomie sowohl von Pflege- und Betreuungspersonal als auch von Pflege- und Betreuungsempfängern durch einen personalisierten Ansatz in der Konzeption und Finanzierung der Pflege und Betreuung zu entwickeln, einschließlich der zugeschnittenen Gesundheitsversorgung und der zugeschnittenen personenbezogenen Pflege und Betreuung durch geeignete Instrumente, wobei zugleich sichergestellt wird, dass es hochwertige menschliche Kontakte für Menschen gibt, die Pflege und Betreuung sowie Unterstützung benötigen;

20. ist der Ansicht, dass bei der Entwicklung der Pflege und Betreuung alle Kategorien der Nutzer sowie ihre Unterschiede berücksichtigt werden sollten; stellt fest, dass diejenigen, die Betreuungs- und Pflegedienste planen, gestalten und leisten, die Verantwortung haben, den Bedarf der Nutzer, das Empowerment der Nutzer der Dienste und die Bedeutung eines nutzerzentrierten Ansatzes in der Entwicklung von Dienstleistungen zu kennen, und dass Betreuungs- und Pflegedienste für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung unter Einbeziehung der Nutzer geplant und entwickelt werden müssen;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen, um einen gemeinsamen europäischen Qualitätsrahmen für formelle und informelle Pflege und Betreuung zu entwickeln, der auf den Rechten auf Unabhängigkeit, Autonomie und Wohlbefinden beruht und unter anderem am WHO-Rahmen ausgerichtet ist, um die Länder bei der Verwirklichung eines integrierten Kontinuums der Langzeitpflege zu unterstützen, und mit dem alle Formen der Pflege und Betreuung abgedeckt werden, die soziale Aufwärtskonvergenz gefördert wird, gleiche Rechte für alle Bürger sichergestellt werden und die Lebensqualität verbessert wird;

22. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Infrastrukturen für die Datenerhebung im Einklang mit diesem Qualitätsrahmen zu verbessern;

23. fordert darüber hinaus den Austausch bewährter Verfahren zu den besten Wegen, um Gruppen mit besonderen Pflege- und Betreuungsbedürfnissen zu unterstützen (wie Alleinerziehende, die meistens Frauen sind, Eltern mit Kindern mit ernststen Krankheiten und ältere Menschen);

24. betont, dass die Zunahme des Betreuungs- und Pflegebedarfs einen gemeinsamen EU-Ansatz erforderlich macht, und fordert eine konkrete europäische Strategie zur Gesundheitsvorsorge, die Teil der Lösung für den wachsenden Druck auf das Gesundheitssystem ist; stellt fest, dass Pflege- und Betreuungsdienste so entwickelt werden sollten, dass sie die Kontinuität der Pflege und Betreuung, der Gesundheitsvorsorge, der Rehabilitation und des eigenständigen Lebens verbessern, und erachtet Programme für die lebenslange Gesundheitsförderung und -bildung, die Prävention von Krankheiten und die regelmäßige Untersuchung zusammen mit effektiveren Programmen der Gesundheitsversorgung als sehr wichtig für die Förderung des Prozesses des gesunden Alterns; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch die Ausarbeitung von Plänen zum gesunden Altern in der EU, die nicht nur den Zugang zu Gesundheits- und Pflegedienstleistungen umfassen, sondern auch Strategien für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, aktiv zur „Dekade des gesunden Alterns“ der WHO beizutragen;

25. fordert die Kommission auf, eine Führungsrolle im Bereich der Pflege und Betreuung einzunehmen, indem ehrgeizige Ziele auf EU-Ebene für die Finanzierung, den Zugang, die Qualität, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Pflege- und Betreuungsdiensten in Absprache mit den Mitgliedstaaten sowie mit relevanten Interessenträgern, einschließlich Sozialpartnern, festgelegt werden, und harmonisierte Definitionen und Indikatoren zur Bewertung dieser Ziele für Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen zu entwickeln;

26. betont, dass ein Anzeiger benötigt wird, um die Umsetzung des Rechts auf hochwertige Pflege und Betreuung im öffentlichen, privaten, formellen und informellen Kontext zu überwachen;

Dienstag, 5. Juli 2022

27. weist erneut darauf hin, dass die EU den 5R-Rahmen der IAO für menschenwürdige Arbeit (anerkennen, verringern und verteilen von unbezahlter Pflege- und Betreuungsarbeit, Förderung bezahlter Pflege- und Betreuungsarbeit) (5R framework for decent care work — recognise, reduce and redistribute unpaid care work, reward paid care work) nutzen sollte und zugleich die Vertretung des Pflege- und Betreuungspersonals, den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen sicherstellen sollte;

28. weist erneut darauf hin, dass Fortschritte hin zu einer Pflegewirtschaft erzielt werden sollten, die einen integrativen, ganzheitlichen, geschlechtersensiblen und lebenslangen Ansatz für Pflege und Betreuung verfolgt; betont, dass diese auch legislative Maßnahmen und Investitionen auf EU-Ebene umfassen sollte, um unter anderem menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu fördern und die Attraktivität der Arbeit in der Pflege- und Betreuungsbranche zu erhöhen;

29. betont, dass der Bedarf an einem europäischen Ansatz für Betreuung und Pflege in den weiterführenden Maßnahmen aus den Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas hervorgehoben werden muss, da Betreuung und Pflege zentrale Bereiche für die Zukunft Europas sind;

30. fordert die Kommission auf, eine ambitionierte, robuste und zukunftssichere europäische Strategie für Pflege und Betreuung vorzulegen, die auf dem Recht aller auf erschwingliche, zugängliche und hochwertige Pflege und Betreuung sowie auf anderen in der europäischen Säule sozialer Rechte und den strategischen Dokumenten der EU festgelegten Grundsätzen und den individuellen Rechten und Bedürfnissen der Empfänger von Pflege und Betreuung und der Pflege- und Betreuungspersonen aufbaut und das gesamte Leben abdeckt, indem die Bedürfnisse der Menschen in kritischen Phasen ihres Lebens berücksichtigt werden, die Grundlage für die Kontinuität der Betreuungs- und Pflegedienste über das gesamte Leben hinweg geschaffen wird und die Solidarität zwischen den Generationen gestärkt wird;

31. hebt hervor, dass diese Strategie auf verlässlichen, umfassenden und vergleichbaren öffentlich verfügbaren Daten zu der Situation und den Kategorien des Pflege- und Betreuungspersonals und der Pflege- und Betreuungsempfänger basieren sollte, die nach Geschlecht, Alter, Nationalität, ethnischer Herkunft⁽⁹⁰⁾, Behinderung, sozioökonomischem Status, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit, Art der geleisteten oder empfangenen Pflege und Betreuung und verschiedenen Formen der Pflege und Betreuung (privat oder öffentlich, institutionell, in der Familie oder der lokalen Gemeinschaft) aufgeschlüsselt sind und konkrete und fortschrittliche Ziele mit einem Zeitplan und Indikatoren zur Evaluierung des Fortschritts und zur Bekämpfung von Ungleichheiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse in europäischen Gesellschaften im Hinblick auf Pflege und Betreuung enthalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, den statistischen Rahmen für die Erfassung verlässlicher, vergleichbarer und aufgeschlüsselter Daten zu aktualisieren und zugleich für die umfassende Beachtung der Privatsphäre und der Standards der Grundrechte zu sorgen; fordert die Kommission auf, zentral verwaltete und ausführliche Zeiterhebungen zu entwickeln, die nach den oben genannten Parametern aufgeschlüsselt sind, um den Wert unbezahlter Arbeit in den Mitgliedstaaten zu ermitteln;

32. betont, dass bei der Ausarbeitung der europäischen Strategie für Pflege und Betreuung alle einschlägigen Interessengruppen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene konsultiert werden müssen, darunter Vertreter informeller Betreuungs- und Pflegepersonen und Patientenorganisationen, um die Vielfalt der Situationen und Bedürfnisse zu berücksichtigen, und betont, dass die Zielgruppen der Strategie ermittelt werden sollten;

33. fordert die Kommission auf, umfassende Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung in die europäische Strategie für Pflege und Betreuung aufzunehmen, insbesondere die Bekämpfung aller Formen von Missbrauch älterer Menschen und missbräuchlichen Handlungen gegen Pflege- und Betreuungspersonal, um besorgniserregenden Phänomene, wie die unterlassene Hilfeleistung, die Vernachlässigung und die unangemessene Verwendung physischer Fixierung oder chemischer Ruhigstellung, insbesondere im Bereich der Langzeitpflege und -unterstützung, zu bekämpfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Weiterbildungen für informelles und formelles Pflege- und Betreuungspersonal zu entwickeln, um Gewalt und Belästigung im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung zu verhindern, zu verbieten und zu bekämpfen, und unabhängige und effektive Mechanismen für deren Meldung und die Rechtshilfe einzurichten;

34. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass zweckgebundene Investitionen für die Pflegewirtschaft in die (überarbeiteten) nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, den Kohäsionsfonds und alle anderen einschlägigen EU-Finanzierungsinstrumente aufgenommen werden;

35. betont, dass die aufstrebende Seniorenwirtschaft insbesondere in ländlichen Gebieten zu einer der wichtigsten wirtschaftlichen Triebkräfte werden und Chancen für den Gesundheits- und Langzeitpflegebereich bieten sowie eine hochwertige Pflege auf effizientere Weise bereitstellen könnte;

36. fordert die Kommission auf, einen Tag der gleichberechtigten Pflege an jedem Schalttag d. h. an jedem 29. Februar einzurichten, um das Bewusstsein für die Unterschätzung und Unsichtbarkeit von Pflegetätigkeiten und Pflegepersonal in unseren Gesellschaften zu stärken;

⁽⁹⁰⁾ Die Daten zu der ethnischen Herkunft sollten auf freiwilliger und anonymer Basis und ausschließlich für den Zweck der Ermittlung und Bekämpfung diskriminierender Handlungen erfasst werden.

Dienstag, 5. Juli 2022

37. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, neben der Deckung des unmittelbaren Pflegebedarfs auch Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen für diesen Bedarf, wie Armut, soziale Ausgrenzung, und andere strukturelle Hindernisse, zu ergreifen, die einen universellen und gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Pflege behindern, und fordert in diesem Zusammenhang vor allem, die Herausforderungen im Zusammenhang mit Beschäftigung, allgemeiner und beruflicher Bildung sowie angemessenem und erschwinglichem Wohnraum anzugehen;

Hochwertige Betreuung für jedes Kind

38. begrüßt das Vorhaben der Kommission, im Rahmen des Pakets zur europäischen Strategie für Pflege und Betreuung die Barcelona-Ziele zu überarbeiten; fordert, dass die Aufwärtskonvergenz gefördert wird und dass weitere Investitionen in eine hochwertige öffentliche Betreuung für jedes Kind in der EU getätigt werden, unter anderem durch die Überarbeitung der Ziele und die signifikante Verstärkung des Ambitionsniveaus im Hinblick auf die Zugänglichkeit der hochwertigen Kinderbetreuung für alle Kinder, einschließlich Kinder unter drei Jahren und Kinder, die mit Armut, sozialer Ausgrenzung und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, und das Festlegen spezifischer detaillierter Indikatoren zur Überwachung des Zugangs zu Kinderbetreuung für Kinder unter einem Jahr; fordert die Kommission auf, ein neues Ziel für die Bereitstellung der Kinderbetreuung nach der Unterrichtszeit in die Ziele zu integrieren; fordert die Mitgliedstaaten, die hinter den Barcelona-Zielen von 2002 zurückbleiben, auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel der Bereitstellung von Kinderbetreuung für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder im Alter von drei Jahren oder jünger so bald wie möglich zu erreichen;

39. weist erneut darauf hin, dass die EU-Mittel (der ESI-Fonds und insbesondere der Europäische Sozialfonds Plus sowie die Aufbau- und Resilienzfazilität) zur Ergänzung der Investitionen der Mitgliedstaaten in die Kinderbetreuung verwendet werden sollten; fordert die Kommission auf, Investitionen in Kinderbetreuungsdienste in der Verwendung der Finanzierungsinstrumente der EU durch die Mitgliedstaaten zu fördern; hebt hervor, dass öffentliche Investitionen und hochwertige Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte im Bereich der Kinderbetreuung für die Bereitstellung einer hochwertigen Kinderbetreuung von wesentlicher Bedeutung sind;

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kinderbetreuung, Bildung, einschließlich Aktivitäten außerhalb der Schulzeit, und andere Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung aller Kinder und ihrer Familien auf inklusive und integrative Weise zu konzipieren, wobei ein auf das Kind ausgerichteter Ansatz verwendet wird, in dem Kindern in schutzbedürftigen Situationen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, wie Kindern, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind, sowie Kindern mit Behinderungen, Migrantenkinder und Kindern, die Minderheiten angehören, und durch den eine zügige und wirksame Umsetzung der europäischen Garantie für Kinder sichergestellt wird, einschließlich der Zusage, eine wirksame und kostenlose hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung für bedürftige Kinder sicherzustellen⁽⁹¹⁾; fordert die Mitgliedstaaten auf, Dienste der persönlichen Unterstützung für Kinder mit Behinderungen zu entwickeln und angemessene und hochwertige Arbeitsbedingungen für diese Fachkräfte sicherzustellen, die mit Kindern mit Behinderungen arbeiten;

41. betont, dass sich die Lage von Kindern, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, oder von Kindern, die Zugang zu hochwertiger Betreuung benötigen, durch die COVID-19-Krise und die Ankunft von Flüchtlingen infolge des Krieges in der Ukraine weiter verschärfen könnte; bekräftigt daher seine Aufforderungen⁽⁹²⁾ an die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Mittel für die Garantie für Kinder mit einem gesonderten Budget in Höhe von mindestens 20 Mrd. EUR aufzustocken, um die Armut von Kindern und ihren Familien zu bekämpfen und zu dem Ziel beizutragen, die Zahl der von Armut betroffenen Menschen bis 2030 um mindestens 15 Millionen — darunter mindestens 5 Millionen Kinder in allen Mitgliedstaaten — zu verringern;

42. weist darauf hin, dass der Sozialschutz und die Unterstützung für Einzelpersonen und Familien, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Gruppen in schutzbedürftigen Situationen, wie große Familien, Alleinerziehende oder Familien mit einem Kind mit Behinderungen, von wesentlicher Bedeutung sind, und fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, für angemessene und zugängliche Sozialschutzsysteme für alle und integrierte Systeme zum Schutz von Kindern zu sorgen, um niemanden zurückzulassen, auch durch wirksame Prävention, frühzeitiges Eingreifen und familiäre Unterstützung, um für die Sicherheit von Kindern zu sorgen, die keiner elterlichen Fürsorge unterstehen oder in Gefahr sind, diese zu verlieren, sowie für Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs von institutioneller zu hochwertiger familiärer und gemeindenaher Pflege und Betreuung; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Investitionen in Systeme zum Schutz von Kindern und Sozialfürsorge als wichtigen Teil der Umsetzung der Garantie für Kinder zu erhöhen;

⁽⁹¹⁾ wie in der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder festgelegt.

⁽⁹²⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge (2020/2084(INI)). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU (2022/2618(RSP)).

Dienstag, 5. Juli 2022

43. fordert die Mitgliedstaaten auf, Eltern fortwährende ganzheitliche und integrative Unterstützung zu bieten, einschließlich bezahlter Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternschaftsansprüche und -maßnahmen, die auch in Rentensystemen widerspiegelt werden, niedrigschwelliger Sozialdienste, wie Tagespflege, Beratung, Mediation oder psychologische Unterstützung, wodurch eine wesentlichere Funktion von Männern gefördert und damit ihre gleichberechtigte Beteiligung an unbezahlten Pflege- und Betreuungs- sowie Haushaltspflichten sichergestellt wird, einschließlich der Betreuung von sehr jungen Kindern sowie von Kindern mit Behinderungen; hebt hervor, dass angemessene, zugängliche und erschwingliche Betreuungsstrukturen und -dienste vor allem für Alleinerziehende, von denen der größte Teil Frauen sind, und für Familien mit einem geringen und unregelmäßigen Einkommen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, sehr wichtig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage der freiwilligen Teilnahme, Vertraulichkeit, Selbstidentifikation und Einverständniserklärung in Kenntnis der Sachlage standardisierte Daten zur Gleichstellung zu erfassen, die nach den gemäß den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2006/54/EG geschützten Gruppen aufgeschlüsselt sind, wobei die Schlüsselprinzipien und Standards der EU im Bereich Datenschutz und Grundrechte zu beachten sind;

44. hebt hervor, dass die Gewährleistung einer zugänglichen, verfügbaren, erschwinglichen und inklusiven hochwertigen Kinderbetreuung mit einem auf Rechte und das Kind ausgerichteten Ansatz sehr wichtig ist, die den Bedarf während der Arbeitszeit der Eltern und der Schulferien abdeckt und gleiche Möglichkeiten für die Eltern erleichtert, zur Arbeit zurückzukehren, und eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben erreicht, da es einer der Hauptfaktoren für die vollständige Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt ist; betont, dass sie zugleich den besonderen Bedürfnissen von Kindern und ihren Eltern z. B. im Hinblick auf Behinderung, Krankheit oder die Arbeit in einer bestimmten Branche entsprechen sollte; weist darauf hin, dass unausgewogene Geschlechterverhältnisse im Bereich Pflege und Betreuung und der Erwerbstätigkeit lebenslange negative Folgen für die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und ihren Karrierefortschritt haben, was zu einem wesentlichen Rentengefälle und starken Unterschieden in der Armutsgefährdungsquote im Alter führt;

Gleichberechtigter Zugang zu hochwertigen Pflege- und Betreuungsdiensten

45. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Recht auf Pflege und Betreuung anzuerkennen und ihre Sozialdienste und Sozialschutzsysteme so zu überarbeiten und zu integrieren, dass sie einen wirksamen, umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Zugang zu Pflege- und Betreuungsdiensten und Behandlungen über das gesamte Leben hinweg bieten, wobei ihre Sozialschutzsysteme Lösungen umfassen, durch die ein personalisierter Ansatz und eine größere Autonomie der Nutzer in der Auswahl der Dienste und der Art der Beschäftigungsmodelle sichergestellt wird, die den Bedürfnissen der Pflege- und Betreuungsempfänger und des Pflege- und Betreuungspersonals am besten entspricht und ihre Rechte schützt, einschließlich persönlicher Haushaltsdienste, persönlicher Assistenz und anderer Beschäftigungsmodelle für häusliche Pflege- und Betreuungsdienste, um die Kontinuität der Pflege und Betreuung, die Gesundheitsvorsorge, die Rehabilitation, die bessere Prävention, Diagnose und Behandlung von Berufskrankheiten, die Autonomie, das eigenständige Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu verbessern; weist darauf hin, dass der Zugang zu Pflegeansprüchen, die unabhängig von der Eignung für andere Sozialtransfers bestehen, und die Beseitigung struktureller Hindernisse, die dazu führen, dass Pflegedienste oder andere unterstützende Dienste nicht in Anspruch genommen werden oder die Inanspruchnahme verzögert wird, notwendig sind; weist ferner auf die Bedürfnisse aller Pflege- und Betreuungspersonen hin, insbesondere der Wanderarbeitskräfte mit verschiedenem Status, die mit besonderen Hindernissen im Zugang zu Pflege und Betreuung, intersektionaler Diskriminierung, Marginalisierung und Armut trotz Erwerbstätigkeit konfrontiert sind;

46. stellt fest, dass die Zugänglichkeit der Pflege und Betreuung von einer Kombination an Faktoren abhängt, wie von der Verfügbarkeit angepasster Dienste eines vielfältigen Spektrums, den Kosten und der Flexibilität, aber auch von der angemessenen Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal, angemessenen Arbeitsbedingungen, Wartezeiten, geografischen Entfernungen zu der nächsten Pflegeeinrichtung, angemessenen öffentlichen Infrastrukturen und Verkehrsmitteln; ist daher der Ansicht, dass verschiedene Formen der Pflege und Betreuung verfügbar sein sollten, und gefördert, wertgeschätzt und anerkannt werden sollten, und dass insbesondere die Erbringung von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen in der häuslichen Umgebung und in der lokalen Gemeinschaft erweitert werden und im Sinne eines Übergangs von institutioneller Pflege und Betreuung zur Pflege und Betreuung in der Familie und der lokalen Gemeinschaft Vorrang erhalten sollte; weist auf den demografischen Wandel als wichtigen Faktor für den verstärkten Pflege- und Betreuungsbedarf hin, wodurch erhebliche Investitionen von der EU und den Mitgliedstaaten sowie die Ermittlung und Beseitigung administrativer Hindernisse, die einem zügigen und wirksamen Zugang von Pflege- und Betreuungsempfängern und ihren Familien zu angemessenen Pflege- und Betreuungs- sowie Unterstützungslösungen im Wege stehen;

Dienstag, 5. Juli 2022

47. hebt die Auswirkungen von einer grünen Umgebung, dem täglichem Zugang zu verschiedenen Formen von Natur und der Außenwelt auf die Qualität der Lebensbedingungen von pflege- oder unterstützungsbedürftigen Menschen hervor; stellt fest, dass in Studien belegt wurde, dass die Natur auf die körperliche und geistige Gesundheit von allen Menschen, und insbesondere von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, erhebliche Auswirkungen hat und betont, dass pflege- und betreuungsbedürftige Personen Zugang zur Natur und zur Außenwelt haben und dass naturbasierte Lösungen in der Pflege- und Betreuungsbranche unterstützt werden müssen;

48. stellt fest, dass Digitaltechnologien eine vielversprechende Entwicklung zur Unterstützung von Pflege- und Betreuungsleistungen sind, allerdings nur, wenn sie ausgehend von der Nutzerperspektive entwickelt und modular⁽⁹³⁾ gestaltet und individuell zugeschnitten sind; betont in dieser Hinsicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Lücke im Hinblick auf digitale Kompetenzen unter formellem und informellem Pflege- und Betreuungspersonal sowie unter Pflege- und Betreuungsempfängern angehen müssen, indem spezifische Programme, die auf diese Gruppen zugeschnitten sind, geschaffen werden; betont, dass dies durch eine Verbesserung des Internetzugangs und besonders der benutzerfreundlichen, anpassbaren digitalen Lösungen ergänzt werden sollte, die für alle Pflege- und Betreuungsempfänger und das Pflege- und Betreuungspersonal zugänglich sind, um die Entwicklung von digitalen Gesundheitsdiensten und Online-Pflege- und Betreuungsdiensten zu unterstützen und das Potenzial technologischer Entwicklungen für die Verringerung von Ungleichheiten im Zugang zu Gesundheits- und Pflege- und Betreuungsdiensten und von Hindernissen für deren grenzübergreifende Leistung zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mittel im Rahmen von EU4Health und Digitales Europa zu nutzen, um die digitale Kompetenz von Pflege- und Betreuungsempfängern und -personal zu unterstützen und zu verbessern;

49. betont, dass Pflege und Betreuung nicht kommerzialisiert werden dürfen;

50. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Instrumente für eine regelmäßige Bewertung der Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Pflege- und Betreuungsdiensten und Behandlungen zu entwickeln; betont, dass der Grundsatz der Barrierefreiheit gleichermaßen gilt und in allen Bereichen der Pflege- und Betreuungsdienste, die Würde und Autonomie gewährleisten, sowohl im physischen als auch im digitalen Umfeld, mit Nachdruck durchgesetzt werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, beim Zugang zu Pflege- und Betreuungsdiensten ergebnisorientierten Indikatoren, z. B. gemeldeten unerfüllten Pflege- bzw. Betreuungsbedürfnissen, Vorrang einzuräumen;

51. betont, dass es wichtig ist, rechtzeitig in Pflegeeinrichtungen zu investieren, Fertigungsdefizite zu ermitteln und den künftigen Personal- und Ausbildungsbedarf auf der Ebene der einzelnen Berufe, Bereiche und Regionen unter besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte und des Pflegebedarfs zu bewerten, um eine angemessene und nachhaltige Personalausstattung sicherzustellen und Ungleichheiten beim Zugang zu Dienstleistungen und Pflege zu beseitigen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, umfassende Qualitätsstandards und -indikatoren sowohl für die formelle als auch für die informelle Pflege und Betreuung, für häusliche, private und öffentliche Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf die Kompetenzen der Pflegekräfte und die Ausbildungsanforderungen, sowie die Instrumente für eine wirksame Überwachung ihrer Umsetzung vorzulegen;

52. betont, dass grenzüberschreitende Pflege- und Betreuungsdienste, einschließlich der häuslichen Pflege, die sowohl von innergemeinschaftlichen mobilen Arbeitnehmern als auch von nicht aus der EU stammenden Wanderarbeitnehmern erbracht werden, oft von entscheidender Bedeutung für die Deckung des steigenden Pflege- und Betreuungsbedarfs sind; erinnert daran, dass es sich bei den meisten dieser Wanderarbeitnehmer um Frauen handelt und dass sie von den weltweiten Pflegeketten betroffen sind; betont, dass die Freizügigkeit von Personen und Arbeitnehmern einer der Grundpfeiler der EU ist, jedoch weiterhin Herausforderungen bei der grenzüberschreitenden Pflege und Betreuung bestehen; fordert sozialen Schutz für alle Pflegekräfte und alle Personen, die Pflege und Betreuung benötigen, als Teil des Rechts auf Freizügigkeit in diesem Bereich sowie die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und die Beseitigung von Schwarzarbeit; ermutigt die Mitgliedstaaten, grenzüberschreitende Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Grenzregionen, zu entwickeln, um die grenzüberschreitende Pflege zu erleichtern und bewährte Verfahren im Pflegebereich auszutauschen, auch um der Abwanderung von Pflegekräften und dem mangelnden Zugang zu hochwertiger Pflege in den Regionen oder Ländern, aus denen die Pflegekräfte stammen, entgegenzuwirken;

53. wiederholt seine Forderung nach einer gemeinsamen Definition des Begriffs Behinderung sowie nach einer gegenseitigen Anerkennung des Behindertenstatus in den Mitgliedstaaten im Einklang mit den abschließenden Bemerkungen des UNCPRD-Ausschusses zum ersten Bericht der Europäischen Union aus dem Jahr 2015, um auf diese Weise das Haupthindernis für eine unionsweite Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und Menschen mit Behinderungen Zugang zu Gesundheitsfürsorge, Pflege- und anderen Diensten, die eine unabhängige Lebensführung ermöglichen, sowie gleiche Chancen auf Bildung und Beschäftigung zu verschaffen; fordert die Umsetzung und Ausweitung

⁽⁹³⁾ Digitale Lösungen, z. B. Anwendungen, die sich aus verschiedenen Modulen und Funktionen zusammensetzen, die mit der Grundform der Anwendung kombiniert werden können, um im Ergebnis eine Anwendung zu erhalten, die den individuellen Bedürfnissen und Wünschen der Nutzer entspricht.

Dienstag, 5. Juli 2022

des europäischen Behindertenausweises auf alle Mitgliedstaaten, um den Weg für eine europäische Definition von Behinderungen zu ebnen und Menschen mit Behinderungen die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit in einem barrierefreien Europa zu ermöglichen;

54. fordert, dass der psychischen Gesundheit in den Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Pflege auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten Vorrang eingeräumt wird und ihre durchgängige Berücksichtigung in allen einschlägigen Politikbereichen; fordert die Kommission auf, eine europäische Strategie für psychische Gesundheit vorzulegen, die darauf abzielt, eine gute psychische Gesundheit für alle zu gewährleisten, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit aller Generationen in allen relevanten Bereichen zu ermitteln sowie Stereotype und die damit verbundene Stigmatisierung im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit zu bekämpfen; betont, dass dies unter Beachtung der Geschlechtergleichstellung geschehen sollte, wobei schutzbedürftigen Personen und den am stärksten benachteiligten Gruppen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte; hebt hervor, dass eine qualitativ hochwertige psychische Gesundheit und Versorgung im gesamten Lebensverlauf, die das frühe Kindesalter, die Jahre der allgemeinen und beruflichen Bildung und das Berufsleben sowie Strategien für die Prävention, die Erkennung und den raschen Zugang zu einer tatsächlich verfügbaren, erschwinglichen und angemessenen hochwertigen Versorgung umfasst, die zur Lebensqualität aller Erwachsenen, einschließlich der Personen, die Langzeitpflege und -unterstützung benötigen, beiträgt;

55. hebt hervor, dass der emotionalen, psychologischen, sozialen und spirituellen Betreuung und Unterstützung sowie Dienstleistungen im Bereich psychische Gesundheit, die über die medikamentöse Behandlung hinausgehen, große Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, die Lebensqualität von Personen, die Palliativpflege erhalten, zu verbessern; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu integrierten Palliativdiensten zu fördern, um die Schmerzen und Beschwerden der Palliativpatienten zu lindern und die Würde und Lebensqualität von Menschen, die an einer unheilbaren Krankheit leiden, zu erhalten, wenn alle Mittel der aktiven Krankheitsbehandlung angemessen geprüft und für unwirksam befunden wurden, und um eine angemessene Unterstützung ihrer Betreuer sicherzustellen;

56. fordert, dass Krankenschwestern und -pflegern der Zugang zu Diensten erleichtert wird, die Unterstützung für die psychische und physische Gesundheit anbieten;

57. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, sofortigen und uneingeschränkten Zugang zu qualitativ hochwertigen Pflege- und Betreuungsdiensten zu gewähren, ohne Diskriminierung aus irgendeinem Grund und unter besonderer Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Bedürfnisse, die aufgrund von Krieg und Vertreibung vorliegen, und gleichzeitig gleiche und menschenwürdige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie eine gerechte Entlohnung für die Personen sicherzustellen, die vorübergehenden Schutz genießen und eine Beschäftigung im Pflegebereich suchen; betont, dass daher zusätzliche Kapazitäten und Investitionen im Pflegebereich unerlässlich sind;

Hochwertige Langzeitpflege für ein langes Leben mit hoher Lebensqualität

58. fordert die Kommission auf, ein umfassendes, ehrgeiziges und auf Rechten basierendes Paket von Zielvorgaben und entsprechenden Indikatoren für die Langzeitpflege, einen Mechanismus für die Berichterstattung und Instrumente für nach bestimmten Kriterien aufgeschlüsselte Daten über die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Qualität von Behandlungen und Pflegediensten sowie den Personalbestand festzulegen, die — ähnlich den Barcelona-Zielen für die Kinderbetreuung — für alle Arten von Einrichtungen und Anbietern gelten; hebt hervor, dass es an Zielvorgaben und Indikatoren für menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie für die kontinuierliche Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt bedarf, die als Richtschnur für Investitionen, Finanzierung und Ausbildung dienen würden, um einen besseren Zugang zu qualitativ hochwertigen Diensten für Personen, die Pflege benötigen, sicherzustellen und die kontinuierliche Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt zu gewährleisten, die durch die gerechte Aufteilung von Betreuungs- und Pflegeaufgaben erleichtert wird;

59. ist davon überzeugt, dass die Kommission als Hauptziel einen gleichberechtigten und allgemeinen Zugang für alle zu hochwertigen Langzeitpflegediensten auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse der Menschen, die Pflege und Unterstützung erhalten, festlegen sollte, wobei schutzbedürftigen Personen wie älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Frauen, die informelle und nicht angemeldete Pflegearbeit leisten, und der Beseitigung von Ungleichheiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; stellt fest, dass der Langzeitpflegebedarf nicht auf ältere Menschen beschränkt ist, sondern sich auf verschiedene Gruppen erstreckt, die während des gesamten Lebenszyklus Pflege und Betreuung benötigen, wie z. B. Menschen mit seltenen Krankheiten, die in den meisten Fällen bereits in der Kindheit

Dienstag, 5. Juli 2022

erkranken; betont, dass ein gleichberechtigter, tatsächlicher und rechtzeitiger Zugang zu Pflege- und Betreuungsdiensten sowie zu Unterstützung — wie vom Ausschuss für Sozialschutz empfohlen — am besten durch die Einbeziehung der Personen, die Pflege und Betreuung benötigen, und die Integration der Langzeitpflege in die einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherung erreicht werden kann, die aus Gründen der Gerechtigkeit und der Effizienz am besten in der Lage sind, diese Leistungen zu erbringen ⁽⁹⁴⁾;

60. hebt hervor, dass es Qualitätsindikatoren für alle Sozial- und Gesundheitsdienste geben muss, die auf den Rechten der Personen, die Pflege und Betreuung benötigen, der Wahrung und Förderung ihrer Unabhängigkeit und Autonomie sowie sozialer Inklusion beruhen, und dass der Schwerpunkt auf die Ziele der Langzeitpflege, etwa die Verbesserung des Wohlbefindens und der Lebensqualität der Personen, die Langzeitpflege und -unterstützung benötigen, und die Entwicklung der gesunden Lebensjahre und andere Indikatoren gelegt werden sollte, die die gesamte Pflegeerfahrung ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vorteile von Ansätzen im Bereich der integrierten Versorgung anzuerkennen, wenn es darum geht, die Verschlechterung der körperlichen und kognitiven Leistungsfähigkeit zu verhindern und die Autonomie von Personen, die Pflege und Betreuung benötigen, länger zu erhalten; betont, dass ein höheres Alter, eine Behinderung, eine schwere Krankheit oder andere Umstände, die zu einem Langzeitpflegebedarf führen, kein Hindernis für die aktive Teilhabe des Einzelnen an der Gesellschaft und am Gemeinschaftsleben darstellen sollten; erinnert daran, dass die soziale Ausgrenzung von Personen, die Pflege und Unterstützung benötigen, vor allem ein Ergebnis weit verbreiteter negativer Wahrnehmungen, gesellschaftlich bedingter Selbstbilder und der anhaltenden strukturellen Diskriminierung ist;

61. fordert die Kommission auf, einen Pflegegipfel zu organisieren, der die Arbeit der hochrangigen Expertengruppe zur Zukunft des Sozialschutzes und des Sozialstaats in der EU nach dem Gipfel unterstützen soll, um eine gründliche und umfassende Diskussion mit allen relevanten Akteuren, wie Sozialpartnern, Interessengruppen, Patientenorganisationen, Organisationen der Pfleger, Personen, die Pflege und Betreuung benötigen und deren Vertretern, öffentlichen Stellen, der Zivilgesellschaft, Organisationen ohne Erwerbszweck, Diensteanbietern und anderen Experten, über eine Betreuung und Pflege in der lokalen Gemeinschaft, die den Herausforderungen im 2030 gewachsen ist, zu führen, mit dem Ziel, eine langfristige Plattform zu schaffen, um innovative Pflegelösungen zu entwickeln, zukunftssichere Pflegesysteme zu gewährleisten, die Versorgung in Einrichtungen auslaufen zu lassen und zur Betreuung und Pflege in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft und/oder zur Verwendung personalisierter Budgets sowie zur individuell gestalteten Pflege überzugehen; fordert die Kommission auf, die öffentlichen Investitionen in die Langzeitpflege durch den Einsatz der EU-Finanzinstrumente zu lenken und eine Rahmenrichtlinie über formelle und informelle Langzeitpflege vorzulegen, in der grundlegende Prinzipien und faktengestützte Kriterien für zugängliche und integrierte hochwertige Dienste im Bereich der Langzeitpflege- und -unterstützung in der gesamten EU festgelegt werden;

62. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale, gegenseitig anerkannte Register der Pflegedienstleister einzurichten, um die Einhaltung der Mindeststandards und rechtlichen Mindestanforderungen für die Erbringung von Pflege- und Betreuungsdiensten zu überwachen; nimmt zur Kenntnis, dass es in einigen Mitgliedstaaten Zertifizierungssysteme oder -mechanismen gibt, mit denen die Qualifikationen und Fertigkeiten von Langzeitpflegekräften in bestimmten Bereichen der Pflege und Betreuung anerkannt werden; weist nachdrücklich darauf hin, dass die Ausbildung von formellen und informellen Pflegekräften sowie stärkere Qualitätskontrollen und Hinweisgebersysteme für gemeinnützige und gewinnorientierte Pflegeketten für die Erbringung einer hochwertigen Langzeitpflege besonders wichtig sind;

63. weist darauf hin, dass das Risiko, dass ihr Langzeitpflegebedarf nicht gedeckt wird, für ältere Frauen, die die Mehrheit der Bevölkerung, die Langzeitpflege und -unterstützung benötigt, ausmachen, besonders hoch ist; hebt hervor, dass ebenfalls Frauen die größten Schwierigkeiten bei der Deckung der Kosten für die Langzeitpflege haben, und zwar aufgrund des anhaltenden geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles, der Frauenarmut, der horizontalen und vertikalen Segregation des Arbeitsmarktes, der häufigeren Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn und der Unterbrechung der Berufstätigkeit aufgrund der anhaltenden traditionellen Geschlechterrollen, bei denen Frauen nach wie vor den größten Teil der Betreuungspflichten übernehmen, der Arbeitsmarktstrukturen und Stereotypen sowie des überdurchschnittlich hohen Frauenanteils bei prekären Arbeitsplätzen und Teilzeitarbeit; ist besorgt über die Tatsache, dass insbesondere die Wahl des ersten Pflegeanbieters durch die Personen, die Pflege benötigen, und deren Angehörigen in der Regel in einem Kontext getroffen wird, in dem Stress und finanzielle Zwänge vorherrschen und nur eine begrenzte Auswahl an Diensten zur Verfügung stehen ⁽⁹⁵⁾;

⁽⁹⁴⁾ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=7724>

⁽⁹⁵⁾ Ausschuss für Sozialschutz und Kommission (2021): Long-term care report: Trends, challenges and opportunities in an ageing society („Bericht über die Langzeitpflege: Trends, Herausforderungen und Chancen in einer alternden Gesellschaft“) Band 1.

Dienstag, 5. Juli 2022

Informelle Pflege und Betreuung

64. stellt fest, dass in der gesamten EU zwischen 40 und 50 Millionen Menschen regelmäßig informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten und 44 Millionen mindestens einmal pro Woche Pflege- und Betreuungsarbeit leisten ⁽⁹⁶⁾, wobei es sich bei der Mehrzahl dieser Personen um Frauen handelt, darunter auch Frauen mit Behinderungen, die etwa 60 % der Personen, die informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, ausmachen und mehr Stunden informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten als Männer ⁽⁹⁷⁾; stellt fest, dass dies die Gleichstellung der Geschlechter ausbremst und insbesondere für jüngere Pflegekräfte die Möglichkeit einschränken kann, formell zu arbeiten;

65. stellt fest, dass informelle Pflege und Betreuung oft eine Folge der mangelnden Verfügbarkeit und Zugänglichkeit professioneller Diensten ist, oft über einen langen Zeitraum hinweg geleistet wird und Auswirkungen auf die Wahrnehmung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Personen, die informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, haben kann, einschließlich geringerer Karrierechancen oder der Annahme von Jobs, die unter ihrem Qualifikationsniveau liegen, und die Teilhabe am formalen Arbeitsmarkt be- oder verhindert; ist besonders besorgt über die negativen Auswirkungen der Pflege- und Betreuungspflichten auf die finanzielle Unabhängigkeit der Frauen sowie das erhöhte Risiko von Armut, sozialer Ausgrenzung sowie psychischen und physischen Gesundheitsproblemen;

66. stellt fest, dass die Übernahme informeller Pflege- und Betreuungsaufgaben zu Einkommensverlusten, zur Verschärfung geschlechtsspezifischer Diskriminierung, wie dem geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälle, zu Altersarmut und zur Feminisierung der Armut führen kann; betont, dass diese nachteiligen Auswirkungen eng mit der Intensität der geleisteten Pflege und Betreuung zusammenhängen, und hebt hervor, dass unbezahlte Haus- und Pflegearbeit, die hauptsächlich von Frauen geleistet wird, besser aufgeteilt und der Kampf gegen Geschlechterstereotypen verstärkt werden muss sowie Arbeitsregelungen eingeführt werden müssen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie berücksichtigen;

67. stellt fest, dass in der EU mehr als 7 Millionen der älteren Menschen ab 65 Jahren, also 8 %, informelle Pflege in Anspruch nehmen und 11 % der Menschen ab 75 Jahren auf Pflege und Betreuung angewiesen sind ⁽⁹⁸⁾; stellt fest, dass es sich bei der Mehrzahl der älteren Menschen, die Pflege und Betreuung benötigen, um Frauen handelt;

68. stellt fest, dass die mobile Pflege und Betreuung ausgebaut und weiterentwickelt werden muss, um die pflegenden Angehörigen, insbesondere Frauen, nicht nur durch Sensibilisierungsmaßnahmen, sondern auch durch angemessene Unterstützung, einschließlich finanzieller Entschädigung, zu entlasten, damit pflegende Angehörige ihre Berufstätigkeit fortsetzen und auf die Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbsarbeit hinarbeiten können; hebt hervor, dass Personen, die informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, besonders wichtig sind und von Pflegefachkräften eng eingebunden und unterstützt werden müssen, und betont, dass die Bedürfnisse der Personen, die informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, für sich genommen bewertet und angegangen werden müssen, ohne dass die Anerkennung ihrer Bedürfnisse durch die Dienstleistungen für die oder die Unterstützung der betreuten Person beeinträchtigt wird;

69. stellt fest, dass mindestens 8 % aller Kinder in Europa an der Bereitstellung von informeller Langzeitpflege und -betreuung beteiligt sind, was sich negativ auf ihre geistige und körperliche Gesundheit, ihre schulischen Leistungen, ihre soziale Inklusion und ihre zukünftige Teilhabe am Arbeitsmarkt auswirkt ⁽⁹⁹⁾;

70. betont, dass eine gemeinsame europäische Minimaldefinition für die informelle Pflege und Betreuung entwickelt sowie Verpflichtung für die Mitgliedstaaten festgelegt und Empfehlungen des Rates zur informellen Pflege und Betreuung — einschließlich nationalen Empfehlungen — entworfen werden müssen; betont, dass diese Definition hervorheben sollte, dass die Bereitstellung informeller Pflege freiwillig und nicht aufgrund von Zwängen und der fehlenden Verfügbarkeit von professionellen Pflege- und Betreuungsdiensten erfolgt, und insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung der Personen, die Pflege und Betreuung erhalten, geachtet werden und sichergestellt werden muss, dass sich die betreuten Personen freiwillig für diese Form der informellen Pflege entschieden haben;

⁽⁹⁶⁾ Eurofound (2020): Long-term care workforce: Employment and working conditions (Arbeitskräfte in der Langzeitpflege: Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen)

⁽⁹⁷⁾ Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität (2021), Studie des Europäischen Parlaments im Auftrag des EMPL: Policies for long-term carers (Maßnahmen für Langzeitpfleger).

⁽⁹⁸⁾ Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität (2021), Studie des Europäischen Parlaments im Auftrag des EMPL: Policies for long-term carers (Maßnahmen für Langzeitpfleger).

⁽⁹⁹⁾ Santini, Socci et al. (2020): Positive and Negative Impacts of Caring among Adolescents Caring for Grandparents. Results from an Online Survey in Six European Countries and Implications for Future Research, Policy and Practice (Positive und negative Auswirkungen der Pflege und Betreuung bei Jugendlichen, die sich um ihre Großeltern kümmern. Ergebnisse einer Online-Umfrage in sechs europäischen Ländern und Implikationen für zukünftige Forschung, Politik und Praxis) (<https://me-we.eu/wp-content/uploads/2020/10/Positive-and-Negative-Impacts-of-Caring.pdf>).

Dienstag, 5. Juli 2022

71. fordert die Kommission auf, gemeinsame europäische Richtlinien für den Status und die Unterstützung von Personen, die informelle Pflege und Betreuungsarbeit leisten, zu erarbeiten, da informelle Pflege derzeit nicht angemessen und in ihrer ganzen Vielfalt anerkannt wird; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, aktiv Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen für Personen, die informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, zu fördern, damit deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und Karriereschritte unterstützt und die in informellen Pflegerahmen erworbenen Fertigkeiten anerkannt werden;

72. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Parlament und dem Rat ein europäisches Programm für Pflegekräfte und als Teil davon ein europäisches Programm für informelle Pflegekräfte mit einem Paket von Maßnahmen auf Ebene der EU zur informellen Pflege vorzulegen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese europäische Strategie durch ehrgeizige und koordinierte Maßnahmen und nationale Programme zu unterstützen, um die verschiedenen Arten der informellen Pflege in Europa auszumachen und anzuerkennen und die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen von Personen, die Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, einschließlich junger Menschen, die Pflege- und Betreuungsarbeit leisten und Person, die mobile Pflege und Betreuung anbieten, zu ermitteln, um die Anmeldung von Arbeitsverhältnissen zu erleichtern und die Versicherungsdeckung und den Sozialschutz zu gewährleisten, unabhängig von den unterschiedlichen Wohnsitzen oder Verwaltungssituationen und dem Status dieser Personen;

73. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Formalisierung der informellen Pflege und Betreuung und verschiedene finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten auf der Grundlage der unterschiedlichen Bedürfnisse und Realitäten zu prüfen, um den Personen, die Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, gute Standards in Bezug auf Rechte, finanzielle Unterstützung und Sozialschutz zu garantieren;

74. weist nochmals darauf hin, dass dies z. B. durch Betreuungsgutschriften oder die Gewährung von Rentenansprüchen für erbrachte Pflege- und Betreuungsarbeit erreicht werden könnte, um diejenigen zu schützen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, um Angehörigen oder einer andere Person, die Pflege und Betreuung benötigt, Pflege zukommen zu lassen, und indem der Wert gewürdigt wird, den die Arbeit dieser Pflegenden für die gesamte Gesellschaft hat, und zwar durch andere zusätzliche Unterstützungsleistungen (Beratung oder Austausch mit Personen in ähnlichen Situationen), klar geregelte Freistellungszeiten für Personen, die Pflege- oder Betreuungsarbeit leisten, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Berufs- und Privatleben, Urlaub, Vertretungsdienste im Krankheitsfall, Tagesbetreuungsdienste, Dienste zur beruflichen Wiedereingliederung, Dienste zur psychologischen Betreuung und Rehabilitation von Personen, die Pflege- oder Betreuungsarbeit leisten, und Personen, die Pflege und Betreuung benötigen, sowie den Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung und zum lebenslangem Lernen und hebt hervor, dass einem nicht übertragbaren Elternurlaub große Bedeutung zukommt; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, bewährte Verfahren zur Anrechnung der Zeit, die Personen aufbringen, um anderen Personen Pflege- und Betreuungsarbeit zukommen zu lassen, als Beitragszeit bei der Rentenanswartschaft zu prüfen und auszutauschen und die Richtlinie (EU) 2019/1158 vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige zügig und vollständig umzusetzen, mit der eine Freistellung von pflegenden Angehörigen und die Möglichkeit, flexible Arbeitszeitregelungen zu beantragen, sowie eine Mindestzahl von Tagen, an denen Personen, die Pflege- oder Betreuungsarbeit leisten, freigestellt werden können, um einen Angehörigen oder eine im gleichen Haushalt wie der Arbeitnehmer lebende Person zu pflegen oder zu unterstützen, eingeführt werden;

75. fordert die Mitgliedstaaten auf, zu überprüfen, wie die informelle Pflege und damit die Erhebung von Steuern und Abgaben in diesem Bereich⁽¹⁰⁰⁾ am besten formalisiert werden kann, einschließlich der Berücksichtigung von Steuerermäßigungssystemen und der Nutzung von Dienstleistungsgutscheinen;

76. unterstreicht, dass dieses Maßnahmenpaket zur informellen Pflege sowohl legislative als auch nichtlegislative Vorschläge und angemessene Investitionen beinhalten muss, um die Rechte und Pflichten von Personen, die informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, als Teil ihrer Rolle anzuerkennen und gleichzeitig das Recht auf Selbstbestimmung der Personen, die Betreuung und Pflege erhalten, zu respektieren und bestimmte Kriterien für den Zugang von Personen, die Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, zu sozialen und anderen zusätzlichen Unterstützungsleistungen (einschließlich Freistellung und Krankheitsurlaub) festzulegen; hebt erneut den psychischen und körperlichen Stress für die Gesundheit hervor, der mit der Bereitstellung von Pflege und Betreuung verbunden ist, und betont, dass es wichtig ist, für Personen, die Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, den Zugang zu Informationen und Beratung zu Pflege und Betreuung und der Vereinbarkeit zwischen Pflege und Privatleben sicherzustellen; unterstreicht, dass das Maßnahmenpaket zusätzlich die

⁽¹⁰⁰⁾ Für die Zwecke der öffentlichen Einnahmen sollten die Mitgliedstaaten überprüfen, wie die Beschäftigung und damit die Erhebung von Steuern und Abgaben aus dieser Art der Beschäftigung am besten formalisiert werden können. Dabei sollten sie Steuerermäßigungssysteme und die Nutzung von Dienstleistungsgutscheinen in die Berechnungen einbeziehen.

Dienstag, 5. Juli 2022

Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten festlegen und zentrale Anlaufstellen schaffen sollte, bei denen Personen, die informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, in allen Mitgliedstaaten die von ihnen benötigte Unterstützung erhalten, und die Interoperabilität zwischen den Gesundheits- und Sozialversicherungssystemen fördern sollte, damit die vorhandenen Daten genutzt werden können und der administrative Aufwand für die Personen, die informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, verringert werden kann;

77. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zivilgesellschaftliche Organisationen und Sozialpartner entsprechend zu unterstützen, damit die umfassende Vertretung von Personen, die informelle Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, gewährleistet werden kann und ihre Beiträge bei dem Entwurf, der Umsetzung und der Bewertung von Maßnahmen zu berücksichtigen, die die informelle Pflege und Betreuung betreffen;

78. betont, dass der übermäßige Rückgriff auf informelle Pflege durch die Formalisierung und Anerkennung der Fertigkeiten von Personen, die Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, über einen Zertifizierungsprozess und die Förderung von Weiterbildungsprogrammen und Programmen für die Validierung von Kompetenzen, angegangen werden muss, die die Förderung und gegenseitige Anerkennung von Fertigkeiten ermöglichen, sowie dass gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen; hebt hervor, dass diese Bemühungen sich unter anderem auf die europäische Kompetenzagenda, den Kompetenzpakt, den ESF+, die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, den Fonds für einen gerechten Übergang und EU4Health stützen sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, die eine längere Unterbrechung der Erwerbstätigkeit eingelegt haben, um Angehörige zu betreuen und zu pflegen;

79. fordert die Kommission auf, die Herausforderungen anzuerkennen, durch die der Zugang zu angemessener Pflege für Personen mit spezifischen Krankheiten, für die eine besondere Pflegestufe erforderlich ist — wie bei rheumatischen und Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) –, eingeschränkt wird; hebt hervor, dass der Mangel an Rheumatologen und eine fehlende medizinische Ausbildung in Rheumatologie in den Mitgliedstaaten die größten Hindernisse beim Zugang zu angemessener Pflege und Betreuung für Personen mit MSE darstellen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Rheumatologie zu einem Standardelement des Lehrplans von medizinischen Ausbildungen zu machen und die Anzahl der praktizierenden Rheumatologen zu erhöhen;

Menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Arbeitskräfte in der Pflege- und Betreuungsbranche

80. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine angemessene Personalausstattung und Investitionen in das Pflege- und Betreuungspersonal bei ihren Strategien im Bereich Pflege und Betreuung in den Mittelpunkt zu stellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Attraktivität der Pflegeberufe zu erhöhen, indem sie für soziale Anerkennung, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und faire Entlohnung, einschließlich angemessener Arbeitszeiten, sorgen, um so dazu beizutragen, dem bestehenden Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken und die Notwendigkeit, Pflegepersonal kurzfristig einstellen zu müssen, zu reduzieren sowie die schnelle und starke Abwanderung von Arbeitskräften — insbesondere in den Regionen und Mitgliedstaaten, die aufgrund der Abwanderung von Pflegekräften vor großen Herausforderungen stehen — zu verringern und die Widerstandsfähigkeit der Pflegesysteme für die Zukunft zu erhöhen und Arbeitsplätze in diesem Bereich zu schaffen;

81. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Schaffung solcher hochwertigen Arbeitsplätze in der Branche zu unterstützen, unter anderem durch klare, nachhaltige und attraktive Karrierewege und Möglichkeiten im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie zur Verbesserung der Fertigkeiten, die eine ständige berufliche und persönliche Weiterentwicklung ermöglichen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Initiativen zu ergreifen und Anreize zu schaffen, die die Arbeit in der Pflege- und Betreuungsbranche auch für junge Menschen attraktiver machen und eine geschlechtergerechte Verteilung innerhalb der Pflegeberufe fördern;

82. nimmt die zusätzlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem zunehmenden Anteil der Plattformarbeit in der Pflege- und Betreuungsbranche zur Kenntnis; betont, dass die europäische Richtlinie zur Regulierung der Plattformwirtschaft und die nationalen Rechtsvorschriften zur Regulierung der Plattformwirtschaft so ausgestaltet sein sollten, dass sie den Besonderheiten der Pflegearbeit angemessen Rechnung tragen, indem sie Mindeststandards für die Qualität der Dienste und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten vorsehen;

83. erkennt an, dass Pflege- und Betreuungsdienste häufig nicht oder nicht ausreichend gemeldet und unter ausbeuterischen Bedingungen geleistet werden, was Auswirkungen auf die Rechte und das Wohlbefinden der Arbeitskräfte und ihrer Familien sowie auf die Empfänger von Pflege und Betreuung hat; ist zudem besorgt angesichts der Arbeitsbedingungen von Live-in-Pflege- und Betreuungspersonen, bei denen es sich vorwiegend um Frauen, auch mit Migrationshintergrund, handelt, von denen viele ungeklärten Entlohnungsbedingungen und dem Risiko der sozialen Isolation ausgesetzt sind und unter einem fehlenden Mechanismus zur ordnungsgemäßen Durchsetzung ihrer Rechte leiden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Problem nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in der Pflege- und Betreuungsbranche anzugehen und einen klaren Rechtsrahmen zur Förderung hochwertiger Arbeitsplätze mit abgesichertem Sozialschutz für alle Pflege- und Betreuungspersonen zu schaffen;

Dienstag, 5. Juli 2022

84. besteht darauf, dass menschenwürdige Arbeit ein zentraler Bestandteil bei der Festlegung von Prioritäten mit Blick auf ein nachhaltiges und hochwertiges Pflege- und Betreuungssystem sein sollte; betont, dass die Empfänger von öffentlichen Unions- und nationalen Mitteln, Darlehen und Verträgen das anwendbare Arbeitsrecht und hohe Arbeitsstandards erfüllen sollten;

85. fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, als Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) deren einschlägige Übereinkommen zu ratifizieren und umzusetzen, insbesondere das Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit von Hausangestellten, das Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und das Übereinkommen Nr. 149 zu Krankenpflegepersonal;

86. ist besorgt angesichts des hohen Anteils von professionellen Pflege- und Betreuungspersonen, bei denen es sich vorwiegend um Frauen handelt, die nur den Mindestlohn oder einen Lohn erhalten, der noch unter dem Mindestlohn liegt, sowie über das folglich fortbestehende Lohngefälle zwischen Frauen und Männern und die Unterschiede der Lohnniveaus in den spezifischen Pflege- und Betreuungsberufen⁽¹⁰¹⁾; begrüßt daher die Vorschläge der Kommission für eine Richtlinie zu angemessenen Mindestlöhnen, durch die die Lebensbedingungen in der EU verbessert würden, auch für die am geringsten entlohten Beschäftigten in der Pflege- und Betreuungsbranche, und für eine Richtlinie zu Lohntransparenz, um das nach wie vor unzureichend umgesetzte Grundrecht auf gleiches Arbeitsentgelt für eine Arbeit von gleichem Wert anzugehen; hebt hervor, dass zur Korrektur der niedrigen Löhne in dem besonders von Frauen dominierten Pflege- und Betreuungsbereich der sozioökonomische Wert der Pflege- und Betreuungsarbeit im Vergleich zum Wert von Tätigkeiten in anderen, eher von Männern dominierten Bereichen und anhand von objektiven Kriterien bzw. durch geschlechtsneutrale Arbeitsbewertungs- oder -einstufungsinstrumente, beispielsweise Bildungs-, Ausbildungs- und Berufsanforderungen, Qualifikationen, Belastung und Verantwortung, ausgeführte Arbeit und Art der dabei wahrgenommenen Aufgaben, neu bewertet werden muss; betont, dass ein gültiger „Komparator“ ein wichtiger Parameter ist, um zu bestimmen, ob eine Arbeit mit einer anderen als gleichwertig angesehen werden kann; wenn es kein reales Vergleichsinstrument gibt — was besonders auf von Frauen dominierte Wirtschaftsbereiche zutrifft —, kann ein hypothetisches Vergleichsinstrument angewendet werden; fordert öffentliche wie auch private Pflegedienstleister auf, eine würdige und angemessene Entlohnung sicherzustellen, die den Mindestlohn übersteigt; hebt hervor, dass der OECD zufolge zwischen Lohnerhöhungen und einer erhöhten Einstellung von Langzeitpflegekräften, längerer Betriebszugehörigkeit und einer geringeren Fluktuation von Arbeitskräften ein Zusammenhang besteht⁽¹⁰²⁾; fordert die Mitgliedstaaten auf, Reformen zu fördern, durch die die Rechte der Pflege- und Betreuungspersonen und die der Empfängerinnen und Empfänger der Pflege anerkannt werden, sowie Maßnahmen zum Schutz der fundamentalen Arbeitsrechte durchzusetzen und die Arbeitsbedingungen von Pflege- und Betreuungspersonen zu verbessern, indem die oft prekären Arbeitsbedingungen, denen sie ausgesetzt sind — beispielsweise einem informellen Status, langen Arbeitszeiten, unangemessener Bezahlung, fehlenden Weiterbildungsmöglichkeiten, mangelnden Maßnahmen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Fälle von Missbrauch, Belästigung und Gewalt — verbessert werden;

87. hebt hervor, dass Bildung und Ausbildung sowie Programme zur integrativen Umschulung und Weiterbildung eine zentrale Rolle dabei spielen, hochwertige Pflege- und Betreuungsdienste zur Verfügung zu stellen und die Pflege und Betreuung im Hinblick auf eine ständige Weiterentwicklung von Pflegeberufen und -dienstleistungen zu professionalisieren; hebt die zentrale Rolle von bezahlter und innerbetrieblicher Ausbildung auch beim Übergang von Pflege und Betreuung in Pflegeeinrichtungen zu Pflege und Betreuung in der Gemeinschaft und in der Familie hervor; legt den Mitgliedstaaten mit Nachdruck nahe, mithilfe von EU-Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Plus sowie insbesondere aus der Aufbau- und Resilienzfazilität Pflege- und Betreuungspersonen Aus- und Fortbildungen zu den Rechten von pflegebedürftigen Personen anzubieten, insbesondere zu den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) und den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Rechten; bedauert es, dass in der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen keine harmonisierten Mindestanforderungen für die Ausbildung von Langzeitpflegepersonen festgelegt sind, wodurch die automatische Anerkennung dieser Arbeitskräfte in der ganzen Union behindert wird;

88. betont, dass Betreuungs- und Pflegearbeit eine wesentliche zwischenmenschliche Dienstleistung darstellt, für die eine große Anzahl komplexer Fähigkeiten erforderlich sind — von denen einige nicht anerkannt und entlohnt werden; hebt hervor, dass die Rolle des Pflege- und Betreuungspersonals vorrangig in der Pflege und Betreuung liegen sollte, und ist daher der Auffassung, dass unnötige Verwaltungslasten verringert und die Übertragung unnötiger administrativer Tätigkeiten an das Pflegepersonal werden sollten; hebt hervor, dass bestimmte medizinische Aufgaben mit anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe geteilt werden können, und weist auf die Vorteile einer engen Zusammenarbeit der Angehörigen der Gesundheitsberufe hin, etwa die bessere Aufteilung der Arbeitslast, mehr Zeit zur medizinischen Versorgung der Empfängerinnen und Empfänger von Pflege- und Betreuungsdiensten, deren Kontinuität, fächerübergreifende Verfahren sowie die Harmonisierung verschiedener Pflegeansätze;

⁽¹⁰¹⁾ Eurofound (2021), Understanding the gender pay gap: What difference do sector and occupation make? (Das geschlechtsspezifische Lohngefälle verstehen: Welche Rolle spielen Bereich und Beruf?) Publications Office of the European Union, Luxembourg. Eurofound (2021), Minimum wages in 2021: Annual review (Mindestlöhne im Jahr 2021: jährlicher Bericht), Minimum wages in the EU series, Publications Office of the European Union, Luxembourg.

⁽¹⁰²⁾ https://www.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/who-cares-attracting-and-retaining-elderly-care-workers_92c0ef68-en;jsessionid=CUiqVaYYMpv7-fVciq3Ilhh787q6ZHLU19L9LeR1.ip-10-240-5-42

Dienstag, 5. Juli 2022

89. fordert die Kommission auf, eine EU-Initiative „Skills for Care“ (Kompetenzen für die Pflege und Betreuung) einzurichten, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Möglichkeiten zur Weiterbildung und Umschulung für professionelle Pflege- und Betreuungspersonen zu verbessern, indem Qualifikationsdefizite und -bedarf ermittelt und überzeugende Verfahren und erfolgreiche Initiativen aufgezeigt werden, und einen Rahmen für die Anerkennung und Zertifizierung von Fähigkeiten, Fachkenntnissen und Qualifikationen zu schaffen, die durch Erfahrung, z. B. durch informelle Pflege- und Betreuungsarbeit, gewonnen wurden, um den Zugang zu einer formalen Beschäftigung in dem Bereich zu erleichtern; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf die EU-Kompetenzagenda zu stützen, um die Weiterbildung und Umschulung von Pflege- und Betreuungspersonen sicherzustellen und allen Pflege- und Betreuungspersonen — einschließlich informeller Wanderarbeitnehmer und Pflegekräften mit Migrationshintergrund — allgemein zugängliche Maßnahmen zu bieten, damit sie an berufsbildenden Maßnahmen teilnehmen und Ausbildungen und Abschlüsse erhalten können, wobei Frauen nach einem Pflegeurlaub besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte;

90. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für alle formalen und informellen Arbeitskräfte in der Pflege- und Betreuungsbranche menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie das Recht durchzusetzen, eine sie vertretende Gewerkschaft zu gründen und ihr beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen und im Einklang mit den Zielen des kürzlich angenommenen Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 und darüber hinaus hohe Standards für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz anzunehmen; betont, dass besonderes Augenmerk gelegt werden muss auf die speziellen Herausforderungen der Arbeit in der Pflege- und Betreuungsbranche, bei der die Beschäftigten häufig gefährlichen Stoffen oder Arzneimitteln oder Arbeit in einer infektiösen Umgebung sowie geistigen und psychosozialen Risiken ausgesetzt sind, die mit der emotional beanspruchenden Arbeit bzw. mit der Konfrontation mit negativem Sozialverhalten zusammenhängen, um Unfälle am Arbeitsplatz und Erkrankungen der Beschäftigten und auf diese Weise Fehlzeiten, hohe Fluktuation von Arbeitskräften und schlechte Gesundheit der Beschäftigten zu verhindern;

91. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Infektion mit COVID-19 von in der Pflege- und Betreuungsbranche Beschäftigten als Berufskrankheit anzuerkennen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass alle Pflege- und Betreuungsdienstleister ein Programm zur Prävention und Kontrolle von Infektionen vorbereiten, und für eine jährliche Weiterbildung bezüglich Infektionskrankheiten für Pflege- und Betreuungskräfte zu sorgen sowie aktuelle Informationen über Infektionskrankheiten zur Verfügung zu stellen;

92. weist erneut darauf hin, dass bestimmte medizinische Produkte, die von Pflege- und Betreuungskräften regelmäßig verwendet werden, eine oder mehrere krebserregende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Substanzen enthalten und unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit fallen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die vierte Überarbeitung der Richtlinie und die Einbeziehung von Tätigkeiten hin, bei denen die Beschäftigten gefährlichen Medizinprodukten ausgesetzt sind; sieht der geplanten Veröffentlichung der Leitlinien zum Umgang mit solchen Substanzen im Jahr 2022 sowie der Entwicklung einer Definition und einer informatischen Liste solcher gefährlichen Arzneimittel erwartungsvoll entgegen;

93. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein altersfreundliches Arbeitsumfeld zu fördern und zu unterstützen; wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, das Ambitionsniveau zu erhöhen und eine weiter gefasste, umfassendere Richtlinie über die Prävention von und den Umgang mit arbeitsbedingten Erkrankungen des Bewegungsapparats (Muskel-Skelett-Erkrankungen, MSE) und rheumatischen Erkrankungen vorzuschlagen sowie die psychosozialen Risiken und negativen Auswirkungen der Pflege- und Betreuungsarbeit auf die Beschäftigten zu verringern, die während der COVID-19-Pandemie besonders stark zutage getreten sind;

94. betont, dass unter anderem die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitsbedingungen von Arbeitskräften sowie die Auswirkungen von Fern- und Telearbeit auf die geistige Gesundheit sowie auf den Umfang und die ungleiche Aufteilung der unbezahlten Pflege- und Hausarbeit in der Europäischen Pflege- und Betreuungsstrategie umfassend angegangen werden sollten; wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, in Abstimmung mit den Sozialpartnern eine Richtlinie über psychosoziale Risiken und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz vorzulegen;

95. fordert die Mitgliedstaaten auf, Mindeststandards für Live-in-Pflege- und Betreuungsarbeit in den folgenden Bereichen festzulegen: Arbeitszeiten, Entlohnung und Unterbringung von Pflege- und Betreuungspersonen, um die spezifischen Besonderheiten ihrer Arbeit zu berücksichtigen, insbesondere was die Tatsache betrifft, dass sie in einem gemeinsamen Haushalt mit einer pflegebedürftigen Person leben; es sollte eine durchschnittliche Arbeitszeit festgelegt werden, da Pflege- und Betreuungspersonal in Schichten arbeitet; das Vergütungsniveau muss in Abhängigkeit von dem Pflegebedarf sowie den spezifischen bzw. beruflichen Fähigkeiten und/oder Fach-/Sachkenntnissen festgelegt werden; Inhouse-Pflege- und Betreuungspersonen, die mit den von ihnen betreuten Personen zusammen leben, müssen Zugang zu einem separaten Raum mit einer Toilette und Küche und möglichst Zugriff auf das Internet haben;

Dienstag, 5. Juli 2022

96. fordert die Mitgliedstaaten auf, den sozialen Dialog zu stärken und Tarifverhandlungen und -verträge in der Betreuungs- und Pflegebranche — sowohl im öffentlichen als auch im privaten, im gewinnorientierten als auch im nicht gewinnorientierten Bereich, in der institutionellen als auch in der familiären und gemeindenahen Pflege und Betreuung — als entscheidende Mechanismen zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen und zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles sowie als die wirksamsten Instrumente zur Sicherstellung eines höheren Mindestlohns und höherer Löhne im Allgemeinen zu fördern;

97. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine umfangreichere tarifvertragliche Abdeckung in der Pflege- und Betreuungsbranche zu fördern und das Vereinigungsrecht und die Vereinigungsfreiheit im Pflege und Betreuungsbereich sicherzustellen, indem sie umfassendere Informationen und Zugang zu Gewerkschaften bereitstellen, die das Pflege- und Betreuungspersonal vertreten und die ihre Mitgliederzahl erhöhen wollen, alle Hindernisse für die Gründung von Gewerkschaften und unnötige Hindernisse für den Zugang zu Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst beseitigen, auch in Bezug auf private Arbeitsvermittler, die für den öffentlichen Sektor arbeiten, die es den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst erschweren, sich in Gewerkschaften zu organisieren und die Gewerkschaften behindern, ihre Mitgliederzahl erhöhen; betont, dass besonders mobile Arbeitskräfte, die oft als Live-in-Pflegepersonen arbeiten und 24 Stunden pro Tag verfügbar sein müssen, keine ausreichenden Kenntnisse über die für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen haben bzw. nicht ausreichend darüber informiert werden; betont, dass die Tarifverträge unter anderem die Rentenansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sicherstellen sollten, die ihre bezahlte Beschäftigung reduzieren oder aufgeben müssen, um Pflegeaufgaben zu übernehmen;

98. weist darauf hin, dass mobilen Arbeitnehmern und Wanderarbeitnehmern, einschließlich Arbeitnehmern ohne Papiere, in der EU bei der Pflege und Betreuung in Wohnheimen, auf gemeindenaher und familiärer Basis eine wichtige Rolle zukommt; ist der Auffassung, dass diese Tatsache Eingang in die künftige Europäische Strategie zur Pflege und Betreuung finden und dass sie darin berücksichtigt werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, um das Problem der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit in der Pflege- und Betreuungsbranche und illegale Beschäftigungsformen anzugehen und die Bedingungen für eine menschenwürdige Arbeit für alle in der Pflege- und Betreuungsbranche Beschäftigten, unabhängig von ihrem Status, zu fördern; betont, dass Wanderarbeitnehmer einer besonderen Gefährdung und spezifischen Herausforderungen, beispielsweise mit Blick auf den Zugang zu einer Arbeitserlaubnis oder zu einer formalen Beschäftigung, die soziale Absicherung und das Risiko nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit, ausgesetzt sind; fordert ihren Schutz durch die Anwendung, Durchsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften;

99. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine faire Mobilität und Einstellung von Pflege- und Betreuungskräften aus der EU und aus Drittländern sicherzustellen, indem die gegenseitige Anerkennung der Qualifikationen der Arbeitnehmer verbessert wird und die Lücken beim transnationalen Sozialschutz geschlossen werden; wiederholt seine Forderung, dass Vorschriften, die die Mobilität der Arbeitnehmer betreffen, ordnungsgemäß überwacht und durchgesetzt werden und die Arbeitnehmer besser über ihre Rechte informiert werden sollten; hebt die Rolle der ELA hervor, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der wirksamen Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts im Bereich der Mobilität der Arbeitskräfte und der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU zu unterstützen; betont, dass die Überarbeitung des Mandats der ELA vor dem Hintergrund der für 2024 fälligen Bewertung in Erwägung gezogen werden muss, um Bestimmungen über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz aufzunehmen; fordert die EU-OSHA und die ELA auf, zusammenzuarbeiten, um die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von mobilen Arbeitnehmern und Wanderarbeitnehmern am Arbeitsplatz zu unterstützen; hebt hervor, dass die Organisation von Live-in-Pflege- und Betreuungskräften überwiegend durch ein komplexes System von Agenturen für entsandte Arbeitnehmer erfolgt, und die Arbeitnehmer daher durch die Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen abgedeckt sind⁽¹⁰³⁾;

100. betont den Stellenwert von Beschäftigten im Bereich persönliche und haushaltsnahe Dienstleistungen für die Sicherstellung, dass EU-Bürger mit Blick auf das von ihnen bevorzugte Pflege- und Betreuungsmodell eine echte Wahl haben; fordert die Kommission auf, in der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung auf die herausfordernden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen aller Beschäftigten in Betreuungs- und Haushaltsdiensten einzugehen, einschließlich Pflegetätigkeiten und haushaltsbezogenen Dienstleistungen, und die Grundlage für die Anerkennung, Regulierung und Professionalisierung von persönlichen und haushaltsnahen Dienstleistungen zu schaffen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit im Pflege- und Betreuungsbereich vorzugehen, indem sie Arbeitskräften sozialen Schutz sowie sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zusichern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der häuslichen Pflege schaffen; fordert eine gezielte Überarbeitung der Richtlinie 89/391/EWG, um sicherzustellen, dass Hausangestellte in deren Geltungsbereich einbezogen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen angemessenen Rahmen für die Meldung von persönlichen und haushaltsnahen Dienstleistungen

⁽¹⁰³⁾ https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/files/report_on_the_eesc_country_visits_to_uk_germany_italy_poland_0.pdf

Dienstag, 5. Juli 2022

zu schaffen, beispielsweise Dienstleistungsgutscheinsysteme, sowie Mechanismen und Instrumente für die bessere Überwachung der häuslichen Pflege- und Betreuungstätigkeiten zu entwickeln und in maßgeschneiderte und hochwertige professionelle Dienstleistungen zu investieren, um der Prekarisierung der Pflege- und Betreuungstätigkeiten Einhalt zu gebieten und die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungstätigkeiten, die mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit verbunden sind, zu unterbinden;

101. fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zügig und vollständig umzusetzen, und ersucht sie, über die in der Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinauszugehen; betont, dass es Frauen nur durch eine gleichberechtigte Aufteilung der Pflege- und Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern durch nicht übertragbaren, gleich langen und angemessen bezahlten Urlaub ermöglicht werden kann, zunehmend einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen und Beruf und Privatleben in Einklang zu bringen sowie sich auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene weiterzuentwickeln; hebt ferner hervor, wie wichtig es ist, zusätzliche Flexibilität bei den Arbeitsregelungen für Gruppen von Beschäftigten, beispielsweise für Eltern kleiner Kinder, Alleinerziehende, Eltern mit Behinderungen und Eltern von Kindern mit Behinderungen, zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Mindestdauer für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub zu beachten, unabhängig von dem Status der betreffenden Person; weist erneut darauf hin, dass Männern durch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben nahe gelegt werden sollte, zu gleichen Teilen wie Frauen Pflege- und Betreuungsverantwortung zu übernehmen, und hebt hervor, dass schrittweise zu einem voll bezahlten und gleich langen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub übergegangen werden sollte; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, zu empfehlen und sicherzustellen, dass Väter ihren Vaterschaftsurlaub nehmen können — ohne Angst haben zu müssen vor nachteiligem oder diskriminierendem Verhalten seitens ihrer Arbeitgeber –, weil ein Vaterschaftsurlaub ein wirksamer Weg ist, sich in der Betreuung von Kindern und Familie zu engagieren, und ein nützliches Mittel ist, um wirkliche Geschlechtergleichstellung zu erreichen; hebt hervor, dass dies nicht nur Veränderungen bezüglich Stereotypen und Geschlechternormen erfordert, sondern solche Veränderungen auch herbeiführen und damit zu einer faireren und einer für Frauen und Männer gleichberechtigten Gesellschaft führen wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, transformative Maßnahmen wie Sensibilisierungskampagnen zur gemeinschaftlichen Verantwortung für Pflege- und Betreuungsarbeit durchzuführen und damit die stereotype Vorstellung, dass Frauen für diesen Bereich verantwortlich sind, auszumerzen;

102. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Reihe von umfassenden Maßnahmen und Anreizen zu entwickeln, durch die die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von Arbeitskräften erleichtert wird, insbesondere von Frauen, deren berufliche Laufbahn und Einkommen häufiger durch ungleiche Geschlechterrollen und Pflege- und Betreuungsurlaube, einschließlich längerer Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn, beeinträchtigt werden, und sicherzustellen, dass die Arbeitskräfte an denselben oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können;

103. fordert die Mitgliedstaaten auf, berufliche Werdegänge in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern zu stärken, um insbesondere durch lebenslanges Lernen und berufliche Weiterbildung, angemessene Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Übertragbarkeit sozialer Rechte und aktive, wirksame Arbeitsmarktmaßnahmen die Anpassung von Arbeitssituationen zu erleichtern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch gendergerechte Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen, die darauf abzielen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse sowie die Unterbewertung der Arbeit in feminisierten Wirtschaftsbereichen wie Pflege und Betreuung zu verhindern, einen effektiven Schutz und ein gleiches Arbeitsentgelt für Frauen und Männer zu fördern und zu sichern und Karrieremöglichkeiten und eine ordnungsgemäße soziale Absicherung sicherzustellen; bekräftigt, dass Menschen in allen Beschäftigungsverhältnissen, auch Selbstständige, Ansprüche erwerben können, die ihnen — im Einklang mit der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige — in bestimmten Situationen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, fortgeschrittenem Alter oder Unterbrechungen der Berufstätigkeit wegen Kinderbetreuung, Pflege oder aus Gründen der Ausbildung, Einkommenssicherheit bieten;

104. fordert die Kommission auf, auf der Europäischen Pflege- und Betreuungsstrategie, besonders den beiden Empfehlungen des Rates zur Kinderbetreuung (Überarbeitung der Barcelona-Ziele) und zur Langzeitpflege, aufzubauen und nach der Pflegestrategie einen „Betreuungs- und Pflegedeaal für Europa“ vorzulegen, der eine Reihe von politischen Maßnahmen, Programmen und Empfehlungen sowie Investitionen auf europäischer Ebene umfassen sollte, um den Übergang zu einer geschlechterumformenden Pflegewirtschaft zu fördern, die das Recht auf Pflege und Betreuung anerkennt und die Pflege und Betreuung als Rückgrat unserer Gesellschaft wertschätzt; betont, dass sie dabei ein integriertes, ganzheitliches und lebensbegleitendes Pflege- und Betreuungskonzept verfolgen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne fördern, die Attraktivität der Arbeit im Gesundheitsbereich erhöhen sowie Diskriminierung, geschlechtsspezifische Ungleichheiten und Armut bekämpfen sollte;

Dienstag, 5. Juli 2022

Anerkennung und Wertschätzung der Bedeutung von Pflege und Betreuung für unsere Gesellschaften und Volkswirtschaften

105. betont, dass es von größter Bedeutung ist, die Pflege und Betreuung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Rolle und beruflichen Entwicklung von Frauen, pflege- und betreuungsbedürftigen sowie schutzbedürftigen Personen in allen einschlägigen Strategien auf nationaler und Unionsebene durchgängig zu berücksichtigen, wobei gleichzeitig Investitionen in zugängliche, erschwingliche und hochwertige Pflege- und Betreuungsdienste gefördert werden;

106. fordert, dass diese Prioritäten auch in allen auswärtigen Bereichen der EU-Politik, einschließlich der Heranführungshilfe und der offiziellen Entwicklungshilfe, widerspiegelt werden müssen; hebt hervor, dass durch einen rechtsbasierten Ansatz in der Pflege- und Betreuungsarbeit auf der Basis des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung eine generelle Berücksichtigung dieser Aspekte in allen einschlägigen Politikfeldern ermöglicht würde; hebt hervor, dass sichergestellt werden muss, dass Genderaspekte und Geschlechtergleichstellung in allen maßgeblichen Phasen des Entwurfs von Haushaltsplänen durchgängig berücksichtigt werden, sowohl im zentralen Haushalt der Kommission als auch in von der EU unterstützten Maßnahmen und Programmen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, gegen das hoch stigmatisierte Image von formellen und informellen Pflegeberufen anzugehen und fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen und Programme anzunehmen, um gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderungen, Diskriminierung aus Altersgründen, geschlechtsbezogene und andere Formen von Diskriminierung anzugehen, die sich mit Vorurteilen und Stereotypen überschneiden, die mit Pflege, Paternalismus und der Vorstellung der Abhängigkeit assoziiert werden; stellt fest, dass auch im Pflege- und Betreuungsbereich Frauen eine wertvolle und bisher nicht genutzte Quelle für unternehmerisches Potenzial in Europa darstellen und zu Innovationen, wie z. B. neuen Technologien, beitragen können;

107. stellt fest, dass die Bekämpfung tief verwurzelter Geschlechternormen und -stereotypen ein erster Schritt für die Umverteilung der Verantwortlichkeiten für unbezahlte Pflege- und Betreuungstätigkeiten und häusliche Arbeiten zwischen Männern und Frauen ist, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein positives Image und die Attraktivität der Arbeit in der Pflege- und Betreuungsbranche unter Frauen und Männern durch Aufklärungs- und Informationskampagnen für die Öffentlichkeit zu fördern und Pilotprojekte zur Erreichung dieses Ziels zu unterstützen, mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit für Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt für Betreuungs- und Pflegedienste zu fördern;

108. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte und der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen des Europäischen Semesters zu überwachen; fordert insbesondere eine reguläre Berichterstattung zur Umsetzung der Strategie für Pflege und Betreuung der EU sowie die Berücksichtigung von pflegebezogenen Indikatoren im Europäischen Semester und in den landesspezifischen Empfehlungen; ist der Ansicht, dass die Pflegewirtschaft nach der COVID-19-Pandemie eine Säule der Volkswirtschaften sein sollte, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Pflege und Betreuung in den Mittelpunkt des Aufbaus nach der Pandemie zu stellen; ist der festen Überzeugung, dass bei Umsetzung der nationaler Aufbau- und Resilienzpläne gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Mann und Frau in allen Bereichen des Lebens und der Pflege und Betreuung berücksichtigt werden müssen, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung und Umverteilung von unbezahlten Pflege- und haushaltsnahen Tätigkeiten;

109. stellt fest, dass Pflege- und Betreuungsarbeit in den europäischen Volkswirtschaften, Haushaltsplänen und Statistiken bewertet und wertgeschätzt werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Konzepte zur Messung und Bewertung des sozialen und wirtschaftlichen Beitrags und der Leistungen der Pflege und Betreuung, insbesondere unbezahlter Pflege und Betreuung sowie Hausarbeit, durch Hinzufügen von informeller Pflege- und Betreuungsarbeit zur Wertschöpfungskette anzunehmen und auch die Einführung von speziellen Indikatoren in das sozialpolitische Scoreboard zu erwägen; fordert Eurostat und das EIGE auf, den wirtschaftlichen Beitrag, den informelle Pflege- und Betreuungspersonen für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten leisten, mittels Schätzungen zu erfassen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diesbezügliche alternative Messungen zum wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehen in den Prozess der Politikgestaltung einzubeziehen;

110. weist mit Blick auf die kommenden Empfehlungen der Kommission zu einem angemessenen Mindesteinkommen auf die klaren Vorteile eines Mindesteinkommens und von Mindestruhegehaltsregelungen für einen fristgerechten und effektiven Zugang zu Unterstützungsdiensten sowie die Sicherstellung von angemessenen Lebensstandards für Pflege- und Betreuungspersonen, bei denen es sich vorwiegend um Frauen handelt, hin, insbesondere derjenigen, die informelle und unbezahlte Pflege- und Betreuungsarbeit leisten, und fordert die Kommission auf, zu betonen, dass bewährte Verfahren in Bezug auf die Frage wie Pflege- und Betreuungspflichten über den gesamten Lebenszyklus in den Ruhegehaltsregelungen widerspiegelt werden können berücksichtigt und ausgetauscht werden müssen;

Dienstag, 5. Juli 2022

111. fordert die Kommission auf, die künftige Pflegestrategie mit einem europäischen Maßnahmenplan für die Sozialwirtschaft zu verbinden, um das Potenzial zu verdeutlichen, über das die Sozialwirtschaft für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege- und Betreuungsbranche verfügt, und um Frauen einen besseren Zugang zu hochwertigen Arbeitsstellen zu ermöglichen, fordert die Mitgliedstaaten auf, Investitionen bereitzustellen, um die Pflege- und Betreuungswirtschaft zu entwickeln und dabei der menschlichen Dimension dieser Branche Beachtung zu schenken;

112. würdigt und wertschätzt die von der Zivilgesellschaft und nicht gewinnorientierten Organisationen wie nichtstaatlichen Organisationen, Patientenorganisationen, gemeinnützigen Organisationen, religiösen und anderen Einrichtungen erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen;

113. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Strategien im Bereich Pflege und Betreuung im ständigen Dialog mit Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft, Sachverständigen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, öffentlichen Stellen auf nationaler Ebene sowie auf Ebene der EU, Vertreterorganisationen der Empfänger von Pflege und Betreuung sowie formellen und informellen Pflege- und Betreuungspersonen auszuarbeiten und zu überarbeiten, um den Entwurf wirksamer politischer Lösungen für Sozialpflege zu unterstützen, die den Bedürfnissen der breiten Öffentlichkeit entsprechen; hebt hervor, dass es wichtig ist, bei der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der künftigen Europäischen Pflege- und Betreuungsstrategie Pflege- und Betreuungspersonen, Empfänger von Pflege und Betreuung sowie Organisationen, die diese vertreten, aktiv einzubeziehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über den Zusammenhang zwischen Technologien und der Qualität von Pflege und Betreuung in einen Dialog zu treten;

114. fordert die Kommission auf, Forschungsprojekte in Auftrag zu geben, um die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Bereitstellung von unangemessener Pflege für hilfsbedürftige Personen besser zu verstehen, und, insbesondere im Rahmen der künftigen Plattform, die Finanzierung von Forschungsprojekten zu den sozialen Auswirkungen von seltenen Krankheiten aus der Patientenperspektive und von EU-weiten Netzwerken und innovativen Projekten zu sichern, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, gemeinsam gute Verfahren und innovative Pflege- und Betreuungsmodelle zu schaffen und diese zu übertragen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die am häufigsten vorkommenden Krankheiten und Erkrankungen zu legen ist, die zu Behinderungen führen, einschließlich rheumatischer und Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE);

115. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass das EIGE, Eurofound und andere einschlägige Agenturen über angemessene Ressourcen verfügen, um nachzuverfolgen und zu analysieren, ob und wie mit politischen Maßnahmen die angestrebten Verbesserungen in der Pflege- und Betreuungsbranche erzielt werden, auch in Bezug auf den Zugang, die Qualität, die Gleichstellung der Geschlechter, die Infrastruktur und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben;

116. fordert eine externe wissenschaftliche und ethische Bewertung in Bezug auf die Bewältigung der COVID-19-Pandemie in der Pflege- und Betreuungsbranche, die Maßnahmen der Union insgesamt sowie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, und — im Hinblick auf künftige Pandemien — eine Bewertung des Niveaus der Krisenvorsorge, über das die EU nun verfügt, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Ursachen für den hohen Anteil der COVID-19-Infektionen und der Todesfälle durch COVID-19-Infektionen zu untersuchen, die in Wohnheimen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und anderen Sozialdienstleistungen aufgetreten sind, und zu ermitteln, ob Menschenrechte oder Patientenrechte vernachlässigt oder verletzt wurden und daraus die notwendigen Erkenntnisse zu ziehen und das künftige Auftreten solcher Tragödien zu verhindern;

o

o o

117. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2022

P9_TA(2022)0279

Psychische Gesundheit in der digitalen Arbeitswelt**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu der psychischen Gesundheit in der digitalen Arbeitswelt (2021/2098(INI))**

(2023/C 47/05)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 4, 6, 9, 114, 153, 169 und 191 und insbesondere den Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 2, 3, 14, 15, 21, 31, 32 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“),
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere deren Grundsatz 10,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Strategie der Vereinten Nationen für geistige Gesundheit und Wohlbefinden von 2018,
- unter Hinweis auf das Manifest der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für eine gesunde Erholung von COVID-19 vom 18. Mai 2020,
- unter Hinweis auf den Welttag für psychische Gesundheit 2021 der WHO zum Thema „Mental health care for all: let's make it a reality“ (Psychische Gesundheitsfürsorge für alle verwirklichen),
- unter Hinweis auf den Europäischen Aktionsrahmen der WHO für psychische Gesundheit 2021–2025,
- unter Hinweis auf die Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Gesundheitspolitik vom 8. Juni 2021 mit dem Titel „A New Benchmark for Mental Health Systems: Tackling the Social and Economic Costs of Mental Ill Health“ (Ein neuer Maßstab für Systeme der psychischen Gesundheit: die sozialen und wirtschaftlichen Kosten psychischer Erkrankungen angehen) und den Bericht zu psychischer Gesundheit und Arbeit vom 4. November 2021 mit dem Titel „Fitter Minds, Fitter Jobs: From Awareness to Change in Integrated Mental Health, Skills and Work Policies“ (Gesündere Psyche, gesündere Arbeitsplätze: Von der Erkenntnis zur Änderung der integrierten Maßnahmen in den Bereichen psychische Gesundheit, Qualifikation und Beschäftigung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

⁽⁴⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 89/654/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 2020 zur Strategie der EU im Bereich der öffentlichen Gesundheit für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zum Recht auf Nichterreichbarkeit ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zur Beschäftigung und sozialen Erholung nach der Pandemie zur Stärkung der jungen Menschen in der EU ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu dem Thema „Gerechte Arbeitsbedingungen, Rechte und soziale Sicherung für auf Online-Plattformen beschäftigte Arbeitnehmer — Neue Beschäftigungsformen im Zusammenhang mit der digitalen Entwicklung“ ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Oktober 2019 zur Ökonomie des Wohlergehens ⁽¹⁴⁾, in denen eine umfassende EU-Strategie für psychische Gesundheit gefordert wird,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2020 „on enhancing well-being at work“ (zur Verbesserung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Juni 2021 mit dem Titel „Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027. Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt“ (COM(2021)0323),
- unter Hinweis auf das Grünbuch der Europäischen Kommission vom 14. Oktober 2005 mit dem Titel „Die psychische Gesundheit der Bevölkerung verbessern — Entwicklung einer Strategie für die Förderung der psychischen Gesundheit in der Europäischen Union“ (COM(2005)0484),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 14. Juli 2021 mit dem Titel „Employment and Social Developments in Europe — towards a strong social Europe in the aftermath of the COVID-19 crisis: reducing disparities and addressing distributional impacts“ (Beschäftigung und soziale Lage in Europa — Auf dem Weg zu einem starken sozialen Europa nach der COVID-19-Krise: Ungleichheiten reduzieren und Verteilungseffekte angehen),
- unter Hinweis auf den Europäischen Pakt für psychische Gesundheit und Wohlbefinden von 2008,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Jugendforums vom 17. Juni 2021 mit dem Titel „Beyond Lockdown: the ‚pandemic scar‘ on youth“ (Nach dem Lockdown: die „Narben der Pandemie“ bei jungen Menschen),
- unter Hinweis auf den Bericht von Eurofound vom 9. November 2021 mit dem Titel „Die Auswirkungen von COVID-19 auf junge Menschen in der EU“ und vom 10. Mai 2021 mit dem Titel „Leben, Arbeiten und COVID-19: Verschlechterung der psychischen Gesundheit und Vertrauensverlust in der EU, während die Pandemie ins zweite Jahr geht“,

⁽⁶⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 102.

⁽¹¹⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 161.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0045.

⁽¹³⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 53.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 400 vom 26.11.2019, S. 9.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) vom 7. Dezember 2020 mit dem Titel „Preventing musculoskeletal disorders in a diverse workforce: risk factors for women, migrants and LGBTI workers“ (Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen in einer vielfältigen Erwerbsbevölkerung: Risikofaktoren für Frauen, Migrantinnen und Migranten sowie LGBTI-Personen),
 - unter Hinweis auf den Bericht der EU-OSHA von 7. Oktober 2011 mit dem Titel „Mental health promotion in the workplace — a good practice report“ (Förderung der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz — Bericht über bewährte Verfahren),
 - unter Hinweis auf den Bericht der EU-OSHA vom 22. Oktober 2021 mit dem Titel: „Telework and health risks in the context of the COVID-19 pandemic: evidence from the field and policy implications“ (Telearbeit und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie: Erkenntnisse auf dem Gebiet und politische Auswirkungen),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2012 mit dem Titel „Europäisches Jahr der seelischen Gesundheit — bessere Arbeit, mehr Lebensqualität“⁽¹⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Expertengremiums der Kommission für wirksame Gesundheitsinvestitionen vom 23. Juni 2021 „on supporting mental health of health workforce and other essential workers“ (zur Förderung der psychischen Gesundheit des Gesundheitspersonals und anderer wichtiger Arbeitnehmer),
 - unter Hinweis auf den Bericht von EU-OSHA und Eurofound von 13. Oktober 2014 mit dem Titel „Psychosocial risks in Europe: Prevalence and strategies for prevention“ (Psychosoziale Risiken in Europa: Verbreitung und Strategien zur Prävention),
 - unter Hinweis auf die Erhebung von Willis Towers Watson von 2021 zu den Erfahrungen von Arbeitnehmern,
 - unter Hinweis auf die dem Petitionsausschuss vorgelegten Petitionen, z. B. Nr. 0956/2018 und Nr. 1186/2018,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0184/2022),
- A. in der Erwägung, dass das Recht auf körperliche und psychische Gesundheit ein grundlegendes Menschenrecht ist und jeder Mensch das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit hat; in der Erwägung, dass die Weltgesundheitsorganisation psychische Gesundheit als einen Zustand des geistigen Wohlbefindens definiert, in dem Menschen gut mit den Belastungen des Lebens zurechtkommen, ihre Fähigkeiten entfalten können, gut lernen und arbeiten können und einen Beitrag zu ihrer Gemeinschaft leisten⁽¹⁶⁾; in der Erwägung, dass die psychische Gesundheit auch mit anderen Grundrechten verknüpft ist, wie dem Recht auf Menschenwürde, das in Artikel 1 der Charta der Grundrechte der EU verankert ist, und dem Recht auf Unversehrtheit der Person, einschließlich der geistigen Unversehrtheit, das in Artikel 3 der Charta verankert ist;
- B. in der Erwägung, dass aus Untersuchungen hervorgeht, dass durch die COVID-19-Pandemie Organisations- und Managementverfahren geprägt und die Arbeitsbedingungen vieler Arbeitskräfte in Europa verändert wurden, was sich auf die Arbeitszeit, das Wohlbefinden und die physische Umgebung des Arbeitsplatzes auswirkt; in der Erwägung, dass außergewöhnliche Anforderungen an die Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und andere systemrelevante Arbeitskräfte gestellt wurden; in der Erwägung, dass diese Arbeitskräfte mit einem anspruchsvollen Arbeitsumfeld, mangelndem Schutz und Ängsten um ihre Sicherheit konfrontiert waren, was sich negativ auf ihre Psyche ausgewirkt hat; in der Erwägung, dass das Verständnis von Fragen der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz nicht nur bedeutet, psychische Störungen gemäß den Diagnosekriterien der Internationalen Klassifikation der Krankheiten für die Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik (z. B. Depressionen) zu kennen⁽¹⁷⁾, sondern auch zu versuchen, das Wohlbefinden zu fördern, Missverständnisse und Stigmatisierung zu vermeiden und die richtigen Maßnahmen und Behandlungen zur Bewältigung dieser Störungen zu entwickeln und umzusetzen⁽¹⁸⁾;
- C. in der Erwägung, dass die Pandemie zu einem steilen Anstieg der parallel zur Berufstätigkeit zu erfüllenden Betreuungsaufgaben geführt hat, wovon Frauen überproportional betroffen waren und wodurch die geschlechtsspezifische Ungleichheit bei unbezahlten Betreuungsaufgaben noch größer wurde; in der Erwägung, dass sich dies negativ auf die psychische Gesundheit von Menschen mit Betreuungsaufgaben auswirkte, da viele Arbeitskräfte durch die Übernahme der erhöhten Betreuungsaufgaben bei der häuslichen Erziehung und Kinderbetreuung während des Lockdowns oder durch die informelle Betreuung oder sonstige Arbeit für abhängige Angehörige viel mehr Stress zu bewältigen hatten;

⁽¹⁵⁾ ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 36.

⁽¹⁶⁾ Weltgesundheitsorganisation: Mental Health: strengthening our response, Fact sheet 17. Juni 2022.

⁽¹⁷⁾ Internationale Klassifikation der Krankheiten für Mortalitäts- und Morbiditätsstatistiken, „Problems associated with employment or unemployment“ (Probleme in Verbindung mit Arbeit oder Arbeitslosigkeit).

⁽¹⁸⁾ Liste der psychischen Erkrankungen gemäß WHO-Faktenblatt zu psychischen Erkrankungen, 8. Juni 2022.

Dienstag, 5. Juli 2022

- D. in der Erwägung, dass aus Untersuchungen hervorgeht, dass durch die Pandemie in großem Umfang Telearbeit gefördert wurde, was positive Auswirkungen wie größere Flexibilität und Autonomie und in einigen Fällen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben mit sich gebracht hat; in der Erwägung, dass diese Vorteile die negativen Folgen nicht immer aufwiegen, darunter übermäßige Erreichbarkeit, Verwischung der Grenzen zwischen Berufs- und Privatleben, größere Arbeitsintensität und technikbedingter Stress; in der Erwägung, dass aus den COVID-19-Erhebungen von Eurofound hervorgeht, dass die Pandemie für aus der Ferne arbeitende Arbeitnehmer viele Herausforderungen mit sich brachte; in der Erwägung, dass, obgleich die beträchtliche Zunahme von Telearbeit ein Gewinn für Arbeitnehmer und Unternehmen sein kann, das Recht auf körperliche und psychische Gesundheit auch in diesem Rahmen gewahrt und gefördert werden muss;
- E. in der Erwägung, dass psychosoziale Risiken die vorherrschende Gefahr für die Gesundheit in Verbindung mit Telearbeit sind; in der Erwägung, dass eine stärkere Verbreitung von Telearbeit auch mit langen Arbeitszeiten und arbeitsbedingtem Stress verbunden ist; in der Erwägung, dass der EU-OSHA zufolge psychosoziale Risiken auf psychischer, körperlicher und sozialer Ebene zu Beeinträchtigungen wie arbeitsbedingten Ängsten, Burn-out oder Depressionen führen können; in der Erwägung, dass zu den Arbeitsbedingungen, die psychosoziale Risiken mit sich bringen, eine übermäßige Arbeitsbelastung, widersprüchliche Anforderungen und eine fehlende Klarheit der eigenen Rolle, eine mangelnde Beteiligung an Entscheidungen, die die Arbeitnehmer selbst betreffen, ein mangelnder Einfluss auf die Art und Weise, wie die Arbeit ausgeführt wird, schlechtes Management von organisatorischen Änderungen, fehlende Arbeitsplatzsicherheit, ineffiziente Kommunikation, mangelnde Unterstützung durch die Geschäftsleitung oder Kollegen, Mobbing und sexuelle Belästigung sowie Gewalt durch Dritte gehören können; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nicht über die gleichen rechtsverbindlichen gemeinsamen Normen und Grundsätze für psychosoziale Risiken verfügen, was de facto zu einem ungleichen rechtlichen Schutz der Arbeitnehmer führt;
- F. in der Erwägung, dass eine zunehmende Zahl von Arbeitgebern digitale Werkzeuge wie Apps, Software und künstliche Intelligenz (KI) zur Verwaltung ihrer Arbeitnehmer nutzen; in der Erwägung, dass das algorithmische Management als solches neue Herausforderungen für die Zukunft der Arbeit mit sich bringt, darunter technologiegestützte Kontrolle und Überwachung durch Vorhersage- und Markierungswerkzeuge, Echtzeitfernüberwachung von Fortschritt und Leistung sowie Zeiterfassung, und erhebliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bestehen, insbesondere für ihre psychische Gesundheit sowie für das Recht auf Privatsphäre und die Menschenwürde; in der Erwägung, dass durch die Digitalisierung und durch neue fortschrittliche Technologien, wie z. B. KI und Maschinen, die auf KI aufbauen, das Wesen der Arbeit verändert wird; in der Erwägung, dass etwa 40 % der Personalabteilungen in internationalen Unternehmen inzwischen KI-Anwendungen einsetzen und 70 % dies als hohe Priorität für ihr Unternehmen ansehen; in der Erwägung, dass die neue digitale Wirtschaft reguliert werden muss, um den gemeinsamen Wohlstand zu fördern und das Wohlergehen der Gesellschaft als Ganzes sicherzustellen;
- G. in der Erwägung, dass dieses neue Szenario eine neue und umfassendere Definition von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erfordert, die nicht mehr von der psychischen Gesundheit getrennt werden kann;
- H. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie das geistige Wohlbefinden von Menschen, die im Gesundheitswesen und in der Langzeitpflege arbeiten, von denen die Mehrzahl Frauen sind, sowie von schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, darunter ethnische Minderheiten, die LGBTQ+-Gemeinschaft, ältere Menschen, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen und bereits bestehenden psychischen Problemen, Menschen mit geringerem sozioökonomischen Status sowie von Arbeitslosen unverhältnismäßig stark beeinträchtigt hat; in der Erwägung, dass sich die psychische Gesundheit junger Menschen während der Pandemie deutlich verschlechtert hat und sich die Probleme im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit in mehreren Mitgliedstaaten verdoppelt haben, mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Beschäftigung junger Menschen und der Senkung ihrer Einkommen, einschließlich Arbeitsplatzverlusten; in der Erwägung, dass 9 Millionen Jugendliche in Europa (Personen im Alter von 10 bis 19 Jahren) mit psychischen Störungen leben, wobei Angstzustände und Depressionen mehr als die Hälfte dieser Fälle ausmachen;
- I. in der Erwägung, dass viele Menschen in der EU keinen Zugang zu öffentlichen Diensten im Bereich der psychischen Gesundheit und der Arbeitsmedizin haben; in der Erwägung, dass das geistige Wohlbefinden in allen Altersgruppen den niedrigsten Stand seit dem Ausbruch der Pandemie erreicht hat, wobei die sich verschlechternde psychische Gesundheit auf einen erschwerten Zugang zu Diensten im Bereich der psychischen Gesundheit, eine erhöhte Arbeitsbelastung und eine Arbeitsmarktkrise, die sich unverhältnismäßig stark auf junge Menschen ausgewirkt hat, zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die öffentlichen Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit und der Arbeitsmedizin chronisch unterfinanziert sind; in der Erwägung, dass arbeitsbedingter Stress eine Folge verschiedener Faktoren sein kann, wie z. B. Zeitdruck, lange oder unregelmäßige Arbeitszeiten und schlechte Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb des Unternehmens; in der Erwägung, dass eine ausgeprägte Korrelation zwischen Migräne oder starken Kopfschmerzen und

Dienstag, 5. Juli 2022

Depressionen und Angstzuständen sowie anderen komorbiden psychiatrischen Störungen besteht, was Folgewirkungen für Arbeitsleistung und Ausfallzeiten hat; in der Erwägung, dass die klinische und angewandte Forschung im Bereich der Prävention, Diagnose und Behandlung von psychischen Erkrankungen auch erheblich unterfinanziert ist; in der Erwägung, dass Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit derzeit weltweit die häufigste Erkrankungsursache sind und Selbstmord bei jungen Menschen in Europa die zweithäufigste Todesursache ist; in der Erwägung, dass Prävention, Aufklärung, das Wohlbefinden fördernde Aktivitäten und die Förderung der psychischen Gesundheit und einer gesunden Kultur am Arbeitsplatz die Gesundheit von Arbeitnehmern verbessern können ⁽¹⁹⁾;

- J. in der Erwägung, dass zu den Problemen am Arbeitsplatz, die sich auf die psychische Gesundheit auswirken, berufsbedingte Burn-outs oder Bore-outs, Belästigung, Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung sowie mangelnde Möglichkeiten, sich zu entwickeln oder befördert zu werden, gehören, Aspekte, die online noch weiter verstärkt werden dürften; in der Erwägung, dass die WHO im vergangenen Jahr festgestellt hat, dass weltweit mehr als 300 Millionen Menschen an arbeitsbedingten psychischen Störungen wie Burn-out, Angstzuständen, Depressionen oder posttraumatischem Stress leiden, was damit zusammenhängt, dass jeder vierte Arbeitnehmer in Europa das Gefühl hat, dass sich die Arbeit negativ auf seine Gesundheit auswirkt ⁽²⁰⁾; in der Erwägung, dass ein negatives Arbeitsumfeld zu Problemen im Zusammenhang mit der körperlichen und psychischen Gesundheit, schädlichem Drogen- oder Alkoholkonsum, Arbeitsversäumnissen und Produktivitätsverlusten führen kann;
- K. in der Erwägung, dass die Kosten psychischer Erkrankungen in allen EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2015 auf mehr als 4 % des BIP geschätzt wurden; in der Erwägung, dass arbeitsbedingte Depressionen zu den häufigsten Ursachen einer Arbeitsunfähigkeit und Depression gehören und ihre Kosten auf jährlich 620 Milliarden EUR geschätzt wurden, was zu einer entgangenen Wirtschaftsleistung in Höhe von 240 Milliarden EUR führt ⁽²¹⁾; in der Erwägung, dass die geschätzten jährlichen Kosten für alle Kopfschmerzarten in der EU bei jährlich über 110 Milliarden EUR liegen, wovon etwa 50 Milliarden EUR auf Migräne zurückzuführen sind; in der Erwägung, dass die für Prävention vorgesehenen Haushaltsmittel in allen EU-Mitgliedstaaten mit 3 % der gesamten Gesundheitsausgaben weiterhin niedrig sind;
- L. in der Erwägung, dass die Arbeitgeber nach den EU-Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ⁽²²⁾ verpflichtet sind, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in allen Bereichen der Arbeit zu schützen; in der Erwägung, dass Arbeitgeber auch bei Telearbeit weiterhin für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständig sind; in der Erwägung, dass die Gewerkschaften und die Sicherheit am Arbeitsplatz bei der Durchsetzung des grundlegenden Menschenrechts der Arbeitnehmer auf einen sicheren und nicht gefährdenden Arbeitsplatz, was auch die Telearbeit umfasst, eine entscheidende Rolle spielen;
- M. in der Erwägung, dass stabile Beschäftigung, Gesundheit (einschließlich psychischer Gesundheit), geeignete Bedingungen für eine umfassende Entfaltung und das Gefühl, Einfluss nehmen und sich einbringen zu können, für junge Menschen die Grundvoraussetzungen für die Überwindung der Krise, die Stärkung der Gesellschaften und den Wiederaufbau der Wirtschaft sind;

Psychische Gesundheit und digitale Arbeit: Lehren aus der COVID-19-Pandemie

1. bedauert, dass die psychische Gesundheit der Arbeitnehmer und Selbstständigen während der COVID-19-Pandemie durch Störungen wesentlicher Dienste wie z. B. Bildung, Gesundheit, soziale Unterstützung und erhöhte Stressfaktoren, darunter finanzielle Unsicherheit, Angst vor Arbeitslosigkeit, eingeschränkter Zugang zum Gesundheitswesen, Isolation, technikbedingter Stress, Änderungen der Arbeitszeiten, ungeeignete Arbeitsorganisation und Regelungen für die Telearbeit, beeinträchtigt wurde; fordert, dass die psychische Gesundheit rasch durch bereichsübergreifende und integrierte Maßnahmen als Teil einer umfassenden EU-Strategie für psychische Gesundheit und einer europäischen Strategie für Pflege und Betreuung, die durch nationale Aktionspläne ergänzt werden, angegangen wird; weist die Kommission insbesondere darauf hin, dass der Schutz der psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer als fester Bestandteil in die Vorsorgepläne der EU-OSHA, mit denen künftige Gesundheitskrisen verhindert werden sollen, integriert werden sollte;

⁽¹⁹⁾ Vor der Pandemie gingen Schätzungen davon aus, dass 25 % der EU-Bürgerinnen und -bürger im Laufe ihres Lebens psychische Probleme erleiden. Quelle: Europäisches Netz zur Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz: A Guide for Employers. To Promote Mental Health in the Workplace, März 2011.

⁽²⁰⁾ Eurofound: Sechste Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen: 2015.

⁽²¹⁾ Stellungnahme des Expertengremiums der Kommission für wirksame Gesundheitsinvestitionen vom 23. Juni 2021: Supporting mental health of health workforce and other essential workers (Die psychische Gesundheit des Gesundheitspersonals und anderem systemrelevanten Personal).

⁽²²⁾ EU-OSHA-Zusammenfassung zur Richtlinie 89/391/EWG des Rates, zuletzt aktualisiert am 3. Mai 2021.

Dienstag, 5. Juli 2022

2. betont, dass die COVID-19-Pandemie und die anschließende Wirtschaftskrise das Wohlbefinden aller Bürgerinnen und Bürger, aber vor allem der Arbeitnehmer und Selbstständigen, der jungen Menschen, der im Übergang zur erwerbstätigen Bevölkerung befindlichen Schüler und Studierenden sowie der älteren Menschen, stark belastet hat, wobei Stress, Angstzustände und Depressionen zunahmen;
3. betont, dass sich die COVID-19-Pandemie negativ auf den Übergang von der Ausbildung ins Berufsleben ausgewirkt hat und daher bei jungen Menschen zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn ein hohes Maß an Stress, Angst und Unsicherheit verursachen kann, was wiederum ihre Beschäftigungsaussichten verschlechtern und in einem Teufelskreis ihre psychische Gesundheit und ihr Wohlbefinden beeinträchtigen könnte; fordert eine größere Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit, auch durch die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, um das Wohlbefinden von Arbeitslosen zu verbessern;
4. bedauert den Umstand, dass der psychischen Gesundheit nicht derselbe Stellenwert eingeräumt wurde wie der körperlichen Gesundheit, dass keine Mittel dafür bereitgestellt wurden und dass es in den Mitgliedstaaten an qualifiziertem Personal in diesem Bereich mangelt, und all das trotz der wesentlichen Vorteile, die mit Investitionen in die psychische Gesundheit verbunden wären, indem sich die Gesundheit und das Wohlbefinden verbessern würden und große wirtschaftliche Produktivitätsgewinne und eine höhere Erwerbsbeteiligung erreicht werden könnten; ist der Ansicht, dass rasche Maßnahmen erforderlich sind, um die derzeitige Situation zu verbessern;
5. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, das große Ausmaß der Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit in der gesamten EU anzuerkennen und sich nachdrücklich zu Maßnahmen zur Regulierung und Verwirklichung einer digitalen Arbeitswelt zu verpflichten, die zur Verhütung von Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit beiträgt, die psychische Gesundheit und ein gesundes Verhältnis zwischen Beruf und Privatleben schützt und die Sozialschutzrechte der Arbeitnehmer stärkt; ruft dazu auf, gemeinsam mit Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern einen Dialog zu führen und Anstrengungen zu unternehmen, um auf dieses Ziel hinzuarbeiten; betont in diesem Zusammenhang, dass es notwendig ist, Vorsorgepläne für Risiken für die psychische Gesundheit an allen Arbeitsplätzen anzunehmen; fordert, dass die Umsetzung des Europäischen Aktionsrahmens der WHO für psychische Gesundheit 2021–2025 weiterverfolgt wird;
6. bedauert die Diskrepanz zwischen dem Umfang der tatsächlich durchgeführten EU-Maßnahmen im Gesundheitsbereich und dem durch den Vertrag über die Europäische Union eingeräumten Handlungsspielraum und fordert, dass die EU im Rahmen dieser Zuständigkeiten mehr Maßnahmen ergreift; ist der Ansicht, dass die nächste Gesundheitskrise die psychische Gesundheit betreffen wird und dass die Kommission tätig werden und allen potenziellen Gefahren, wo dies angebracht ist, mit verbindlichen und nichtverbindlichen Maßnahmen begegnen und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Oktober 2019 zur Ökonomie des Wohlergehens eine umfassende EU-Strategie für psychische Gesundheit ausarbeiten sollte;
7. stellt fest, dass eine EU-Strategie für psychische Gesundheit darauf abzielen sollte, die Mitgliedstaaten unter anderem zu verpflichten, die Versorgung in den Bereichen psychische Gesundheit und körperliche Gesundheit aufgrund ihrer Wechselbeziehungen miteinander zu integrieren, eine wirksame und auf Evidenz und Menschenrechten beruhende Pflege und Betreuung zu leisten, die Zahl der angebotenen Dienste auszuweiten, damit mehr Menschen Zugang zur Behandlung haben, und sie unter anderem dabei zu unterstützen, Arbeit zu finden oder zu behalten; weist nachdrücklich darauf hin, dass eine schlechte psychische Gesundheit das Wohlbefinden der Arbeitnehmer beeinträchtigt und den Sozialsystemen Kosten verursacht, da sie zu zusätzlichen Ausgaben für Gesundheitsversorgung und Sozialversicherung führt; hebt die Verantwortung der Arbeitgeber und die wichtige Aufgabe sowohl der Arbeitgeber als auch der Sozialpartner bei der Gestaltung und Umsetzung derartiger Initiativen hervor;
8. weist darauf hin, dass die Pandemie die weitverbreitete Krise der psychischen Gesundheit in Europa und die verschiedenen Antworten der Mitgliedstaaten darauf offensichtlich sowie deutlich gemacht hat, dass der Austausch bewährter Verfahren zur Reaktion auf Gesundheitsnotlagen erforderlich ist, wobei sich Mängel bei der Vorausschau, einschließlich der Vorsorge- und Reaktionsinstrumente sowie einer angemessenen Finanzierung, zeigten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit bei ihrer Reaktion auf und den Vorsorgeplänen für gesundheitliche Krisen und Pandemien einzubeziehen; ist der Ansicht, dass die derzeitige Krise im Bereich der psychischen Gesundheit als Gesundheitsnotlage betrachtet werden sollte;
9. begrüßt die laufenden Verhandlungen über eine Verordnung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren⁽²³⁾ sowie die laufenden Verhandlungen über die Reformierung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und die Stärkung des Mandats der Europäischen Arzneimittelagentur;

⁽²³⁾ ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1.

Dienstag, 5. Juli 2022

10. lobt die systemrelevanten Arbeitskräfte an vorderster Front, die ihr eigenes Wohlbefinden geopfert haben, um während der Pandemie lebensrettende Arbeit zu leisten; ist besorgt über das größere arbeitsbedingte Risiko für die psychische Gesundheit, dem Beschäftigte im Gesundheitswesen und in der Langzeitpflege ausgesetzt sind; fordert die Kommission auf, in ihren anstehenden Legislativvorschlägen zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz die systemrelevanten Arbeitskräfte an vorderster Front besonders zu berücksichtigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, den Personalmangel anzugehen und durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel dafür zu sorgen, dass Arbeitskräfte unmittelbaren Zugang zu angemessenen Ressourcen und Schutz im Bereich der psychischen Gesundheit sowie zu psychosozialen Maßnahmen erhalten, die über den akuten Krisenzeitraum hinaus verlängert werden sollten; hebt hervor, dass die systemrelevanten Arbeitskräfte an vorderster Front in ihrer großen Mehrheit Frauen sind, häufig mit niedrigerem Einkommen, und einem größeren arbeitsbedingten Risiko für ihre psychische Gesundheit ausgesetzt sind;

Digitaler Wandel und psychische Gesundheit

11. stellt fest, dass hochwertige Beschäftigung Personen ein Gefühl von Sinn vermitteln sowie für finanzielle Sicherheit und Unabhängigkeit sorgen kann; hebt den positiven Zusammenhang zwischen guter psychischer Gesundheit, guten Arbeitsbedingungen, angemessenen Gehältern, Arbeitsproduktivität, Wohlbefinden und Lebensqualität hervor; stellt fest, dass das Gefühl von Sinn und Identität für Arbeitnehmer in einem Kontext der zunehmenden Digitalisierung eingeschränkt sein kann, was zu Problemen mit der körperlichen und psychischen Gesundheit führen kann; bekräftigt, dass Prävention daher von wesentlicher Bedeutung ist; vertritt die Auffassung, dass angemessene Arbeitsbedingungen und aktive Arbeitsmarktprogramme dazu beitragen können, psychosoziale Risiken zu bekämpfen, indem sie Möglichkeiten für hochwertige Arbeitsplätze und einen angemessenen sozialen Schutz bieten; weist darauf hin, dass Depressionen und psychische Störungen ein Hindernis für die Erhaltung und Erlangung von Beschäftigung darstellen können und zusätzliche Unterstützung für Arbeitssuchende erforderlich ist;

12. stellt fest, dass der digitale Wandel Chancen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt schaffen kann; betont in diesem Zusammenhang, dass der digitale Wandel nicht zu Isolation und sozialer Ausgrenzung führen darf; hebt darüber hinaus die Schwierigkeiten hervor, mit denen ältere Menschen konfrontiert sind, die aufgrund der sich verändernden Arbeitsbedingungen und der neuen digitalen Werkzeuge einer besonderen Gefahr der digitalen Ausgrenzung ausgesetzt sind; betont, dass es wichtig ist, dass alle Arbeitnehmer, insbesondere aber ältere Menschen die Möglichkeit des Zugangs zu lebenslangem Lernen und zu beruflicher Entwicklung haben, die an ihre individuellen Bedürfnisse angepasst ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Angebot an digitaler Bildung für ältere Menschen zu erweitern; betont, dass der Austausch zwischen den Generationen in der Arbeitswelt wichtig ist;

13. weist darauf hin, dass vorausschauende Konzepte für die Digitalisierung, wie die Verbesserung der digitalen Kompetenzen am Arbeitsplatz oder die Zulässigkeit flexibler Arbeitszeiten, dazu beitragen können, arbeitsbedingten Stress zu mindern; weist darauf hin, dass KI das Potenzial hat, die Arbeitsbedingungen und die Lebensqualität zu verbessern, einschließlich einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und einer besseren Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, die Entwicklung des Arbeitsmarktes vorherzusagen und das Personalmanagement bei der Verhütung von Voreingenommenheit zu unterstützen; weist jedoch darauf hin, dass KI zu Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz Anlass gibt, wie z. B. das Recht auf Nichterreichbarkeit, und dass sie zu einer unverhältnismäßigen und rechtswidrigen Überwachung und Kontrolle von Arbeitnehmern führen kann, die deren Würde und Privatsphäre verletzen, sowie zu einer diskriminierenden Behandlung bei Einstellungsverfahren und in anderen Bereichen aufgrund von voreingenommenen Algorithmen, u. a. aufgrund von Geschlecht, Rasse und ethnischer Zugehörigkeit; ist außerdem darüber besorgt, dass KI Freiheit und Autonomie der Menschen untergraben kann, wie z. B. durch Vorhersage- und Markierungswerkzeuge, Echtzeitüberwachung und -nachverfolgung und automatisierte Verhaltensanreize (Nudging), und zu Problemen mit der psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer beitragen kann, wie z. B. durch Burn-out, technikbedingten Stress, psychische Überlastung und Erschöpfung; betont, dass KI-Lösungen am Arbeitsplatz transparent und fair sein müssen und negative Auswirkungen auf Arbeitnehmer vermieden werden müssen und Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und den Vertretern der Arbeitnehmer, einschließlich der Gewerkschaften, sein müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diesbezüglich einen Legislativvorschlag zu KI am Arbeitsplatz auszuarbeiten, mit dem in einem zunehmend digitalisierten Arbeitsumfeld ein angemessener Schutz der Rechte und des Wohlbefindens der Arbeitnehmer, einschließlich der psychischen Gesundheit, sowie der Grundrechte wie des Rechts auf Nichtdiskriminierung, Privatsphäre und Menschenwürde sichergestellt wird; stellt fest, dass die schutzbedürftigsten Gruppen, darunter jüngere, weibliche und LGBTQI+-Arbeitnehmer, in der Regel besonders häufig von Online-Belästigung betroffen sind; betont, dass nur in 60 % der Mitgliedstaaten spezifische Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz bestehen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, angepasste verbindliche Maßnahmen vorzuschlagen, um diese zunehmende Problematik am Arbeitsplatz umzukehren und zu bekämpfen und die Opfer mit allen erforderlichen Mitteln zu schützen;

Dienstag, 5. Juli 2022

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Präventions- und Schutzmaßnahmen zur Ausmerzung von Gewalt, Diskriminierung und Belästigung in der Arbeitswelt, einschließlich Gewalt und Belästigung durch Dritte (d. h. durch Kunden, Klienten, Besucher oder Patienten), gegebenenfalls unabhängig von Grund und Ursache der Belästigung gelten und nicht auf Fälle beschränkt sind, die auf Diskriminierung zurückzuführen sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, das IAO-Übereinkommen Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und die IAO-Empfehlung Nr. 206 betreffend Gewalt und Belästigung zu ratifizieren und die erforderlichen Gesetze und politischen Maßnahmen zu erlassen, um Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu verbieten und zu verhindern und dagegen vorzugehen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz umfassend in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁽²⁴⁾ als Straftatbestand einbezogen werden und dass Arbeitnehmer unter Einbeziehung der Gewerkschaften angemessen geschützt werden;

15. betont, dass die Arbeitnehmer vor Ausbeutung durch ihre Arbeitgeber geschützt werden müssen, die dadurch erfolgt, dass KI und algorithmisches Management eingesetzt werden, einschließlich Vorhersage- und Kennzeichnungstools zur Vorhersage des Verhaltens von Arbeitnehmern und zur Identifizierung oder Abschreckung von Regelverstößen oder Betrug durch Arbeitnehmer, Echtzeitüberwachung von Fortschritt und Leistung, Zeiterfassungssoftware und automatisierte Verhaltensanreize (Nudging); fordert ein Verbot der Überwachung von Arbeitnehmern;

16. ist der Ansicht, dass ein neues Paradigma erforderlich ist, um die Komplexität der modernen Arbeitswelt in Bezug auf die psychische Gesundheit zu verstehen, und dass die derzeit bestehenden Regulierungsinstrumente nicht ausreichen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sicherzustellen, und aktualisiert und verstärkt werden sollten;

17. betont, dass der Einsatz von Technologie und KI am Arbeitsplatz niemals zum Nachteil der psychischen Gesundheit und des geistigen Wohlbefindens der Arbeitnehmer erfolgen darf; stellt fest, dass der Einsatz von KI am Arbeitsplatz weder zu einer übermäßigen Kontrolle der Produktivität noch zu einer Überwachung der Arbeitnehmer führen darf;

18. stellt fest, dass in der IKT-Branche eine große digitale Kluft zwischen den Geschlechtern bezüglich Fachkenntnissen und Beschäftigungsanteil besteht, da nur 18 % der Arbeitnehmer Frauen und 82 % Männer sind⁽²⁵⁾; erachtet es als wesentlich, dass technologische Systeme integrativ gestaltet werden sollten, um Diskriminierung, Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit oder andere schädliche Auswirkungen durch eine nicht integrative Gestaltung zu vermeiden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern in den Fächern Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften und Technik (MINT) geschlossen wird, und Anreize für IKT-Organisationen zu schaffen, damit sie eine vielfältige Belegschaft einstellen;

19. begrüßt die Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige, da durch sie Flexibilität geboten und arbeitsbezogene Probleme gemildert werden; betont jedoch, dass Frauen weiterhin unverhältnismäßig stark betroffen sind, wie sich durch die Pandemie gezeigt hat; ist der Ansicht, dass die Telearbeit zwar viele Chancen bietet, aber auch Herausforderungen im Hinblick auf die soziale, berufliche und digitale Kluft enthält; betont, dass Frauen weiterhin den größten Teil des Urlaubs aus familiären Gründen nehmen, was weiterhin negative Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer Berufslaufbahn, die persönliche Entwicklung, die Bezahlung und die Rentenansprüche hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, über die Anforderungen der Richtlinie hinauszugehen und die Anzahl der Tage, die für den Urlaub der Pflegeperson gewährt werden, zu erhöhen und ein Entgelt für informelle Pflegepersonen, die Urlaub nehmen, bereitzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich nachdrücklich für den Schutz der Familienzeit und der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Arbeitnehmer einzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine gleichberechtigte Aufteilung der Betreuungs- und Pflegeaufgaben zwischen Frauen und Männern durch nicht übertragbaren bezahlten Urlaub für beide Elternteile zu fördern, was es Frauen ermöglichen würde, in größerem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen; betont, dass Frauen aufgrund der neuen Telearbeitsregelungen und des Fehlens der Regulierung zur Kontrolle missbräuchlicher Arbeitspraktiken einem höheren Risiko ausgesetzt sind, unter Stress, Erschöpfung, Burn-out und psychischer Gewalt zu leiden;

20. nimmt die Umstellung auf Telearbeit während der Pandemie und die Flexibilität, die sie vielen Arbeitnehmern bietet, zur Kenntnis; räumt jedoch ein, dass sich die Telearbeit auch für die am stärksten benachteiligten Einzelpersonen und für Alleinerziehende als besonders schwierig erwiesen hat; stellt fest, dass die Kombination von Telearbeit und Kinderbetreuung, insbesondere für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, eine Gefahr für das Familienleben und das Wohlbefinden von Eltern und Kindern darstellen kann; fordert die Arbeitgeber auf, klare und transparente Vorschriften über Telearbeitsregelungen zu erlassen, um dafür zu sorgen, dass die Arbeitszeiten beachtet werden, und um soziale und berufliche Isolation und das

⁽²⁴⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. März 2022 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022)0105).

⁽²⁵⁾ Europäische Kommission, „Women in Digital Scoreboard 2020“ (Fortschrittsanzeiger in Bezug auf Frauen in digitalen Branchen 2020).

Dienstag, 5. Juli 2022

Verschwimmen von Arbeitszeit und anderer, zu Hause verbrachter Zeit zu vermeiden; stellt fest, dass sich Telearbeit erwiesenermaßen stark auf die Arbeitszeitgestaltung auswirkt, da in diesem Rahmen die Flexibilität und ständige Erreichbarkeit der Arbeitnehmer erhöht werden, was häufig zu einem Konflikt zwischen Beruf und Privatleben führt; weist darauf hin, dass Telearbeit gleichwohl, sofern sie ordentlich reguliert und umgesetzt wird, den Arbeitnehmern auch die Flexibilität gibt, ihre Arbeitszeit und den Zeitplan ihren eigenen persönlichen und familiären Bedürfnissen anzupassen; betont in diesem Zusammenhang, dass eine vollständige oder teilweise Umstellung auf Telearbeit das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretern sein sollte;

21. stellt mit Besorgnis fest, dass Telearbeit noch nicht allen Arbeitnehmern zur Verfügung steht; betont die Auswirkungen der Umstellung auf Telearbeit auf die psychische Gesundheit derjenigen, die der Gefahr digitaler Ausgrenzung ausgesetzt sind; hebt hervor, dass das Bekämpfen der digitalen Kluft in Europa sehr wichtig ist und dass Umschulungen junger und älterer Menschen nötig sind, um ein ausreichendes Niveau digitaler Kompetenzen für alle Arbeitnehmer sicherzustellen; fordert gezieltere Investitionen in das Erlangen digitaler Kompetenzen, insbesondere für Gruppen, die digital ausgegrenzt sind, wie Personen mit einem niedrigen sozioökonomischen Status und begrenztem Bildungsstand, ältere Personen und Personen in ländlichen und abgelegenen Gebieten; fordert die Kommission auf, einen Rechtsrahmen für die Festlegung von Mindestanforderungen für Telearbeit in der gesamten EU vorzuschlagen, ohne dass die Beschäftigungsbedingungen von Telearbeitern untergraben werden; betont, dass durch einen solchen Rechtsrahmen die Arbeitsbedingungen geklärt werden sollten und dass sichergestellt werden sollte, dass diese Arbeitsweise auf freiwilliger Basis erfolgt und dass die Rechte, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die Arbeitsbelastung und die Leistungsstandards von Telearbeitern denen vergleichbarer Arbeitnehmer vor Ort entsprechen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen in Bezug auf Barrierefreiheit und inklusive Technologien für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen; stellt fest, dass dieser Rahmen in Absprache mit den Mitgliedstaaten und den europäischen Sozialpartnern ausgearbeitet werden sollte und dass durch ihn die nationalen Arbeitsmarktmodelle uneingeschränkt beachtet und die Rahmenvereinbarungen der Sozialpartner über Telearbeit und Digitalisierung berücksichtigt werden sollten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen besonders zu berücksichtigen; betont, dass die Arbeitsbedingungen von Telearbeitern denen der Arbeitnehmer vor Ort gleichwertig sein und besondere Maßnahmen zur Nachverfolgung und Unterstützung des Wohlbefindens von Telearbeitern ergriffen werden müssen;

22. erachtet das Recht auf Nichterreichbarkeit als wesentlich, um das geistige Wohlbefinden von Arbeitnehmern und Selbstständigen sicherzustellen, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und für Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsformen, und durch einen präventiven und kollektiven Ansatz gegen arbeitsbezogene psychosoziale Risiken ergänzt werden sollte; ersucht die Kommission, in Abstimmung mit den Sozialpartnern eine Richtlinie über Mindeststandards und -bedingungen vorzulegen, um sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer ihr Recht auf Nichterreichbarkeit wirksam wahrnehmen können, und die Nutzung bestehender und neuer digitaler Instrumente zu Arbeitszwecken im Einklang mit der Entschließung des Parlaments vom 21. Januar 2021 samt Empfehlungen an die Kommission zum Recht auf Nichterreichbarkeit und unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner zur Digitalisierung zu regeln; fordert die Mitgliedstaaten weiterhin auf, den Austausch bewährter Verfahren besser zu koordinieren, da manche von ihnen sehr innovative Maßnahmen und Projekte eingerichtet haben;

23. stellt fest, dass die Richtlinien 89/654/EWG und 90/270/EWG des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten und bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, sofern sie überarbeitet und aktualisiert werden, neben den verschiedenen von den EU-Agenturen und den Mitgliedstaaten entwickelten Projekten zum Schutz aller Arbeitnehmer, einschließlich der Plattformarbeiter und Selbstständigen, beitragen können;

24. hebt hervor, dass die Bereitstellung von Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen für arbeitsbezogene digitale Umgebungen gilt und Arbeitgeber als solche Maßnahmen zur Anpassung und Sicherstellung fairer und gleicher Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich derer mit psychischen Gesundheitsproblemen, ergreifen sollten, einschließlich zur Einhaltung der einschlägigen Normen für digitale Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882;

25. begrüßt die Zusage der Kommission, den Rechtsrahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Überarbeitung der Richtlinien des Rates 89/654/EWG und 90/270/EWG über die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten bzw. über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten zu modernisieren;

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

26. ist besorgt über die Diskrepanz zwischen der derzeitigen Politik im Bereich der psychischen Gesundheit und den Einstellungen am Arbeitsplatz, die die Tatsache nicht richtig widerspiegeln, dass der Schutz der Arbeitnehmer für die Staats- und Regierungschefs der EU für den Rest des Jahrzehnts ein wichtiger Faktor ist; betont, dass Arbeitnehmer aufgrund von Stigmatisierung und Diskriminierung häufig das Gefühl haben, nicht über Probleme sprechen zu können; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Arbeitgeber ihre Pflichten bezüglich der Bereitstellung von Unterstützung und

Dienstag, 5. Juli 2022

klaren Informationen für alle Arbeitnehmer und der Sicherstellung einer fairen Wiedereingliederung der betroffenen Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erfüllen; fordert, dass Arbeitgeber den Zugang zu Diensten zur Förderung der psychischen Gesundheit und externen Diensten und zu Vorbeugung, Früherkennung und Behandlungen für Arbeitnehmer ermöglichen, die möglicherweise an psychischen Störungen leiden, und ihre Wiedereingliederung unterstützen und bei der Vermeidung von Rückfällen helfen und im Unternehmen Vorbeugepläne für die psychische Gesundheit einrichten, einschließlich der Vorbeugung von Suiziden; fordert des Weiteren die Annahme klarer und wirksamer Präventions- sowie Unterstützungsstrategien für die Arbeitnehmer, die nach längerer Abwesenheit zur Arbeit zurückkehren;

27. weist erneut darauf hin, dass es am Arbeitsplatz zu Belästigungen und Diskriminierungen aus mehreren Gründen kommt und dass es sich hierbei um häufige Ursachen für Stress und eine Nichtverbundenheit mit dem Arbeitsplatz handelt; weist nochmals insbesondere darauf hin, dass Diskriminierungen aufgrund des Alters, einer Behinderung, des biologischen Geschlechts, des sozialen Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, des Bildungsstatus oder des sozioökonomischen Status und der Zugehörigkeit zu schutzbedürftigen Gruppen weitverbreitet sind und von den Arbeitgebern bekämpft werden sollten; betont, dass es wichtig ist, Strategien gegen Belästigung in die Maßnahmen für Gesundheit und Sicherheit in der digitalen Arbeitswelt einzubeziehen und Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Einführung von Strategien gegen Belästigung und Mobbing zu unterstützen; fordert eine EU-weite Informationskampagne zum Bewusstsein für die psychische Gesundheit, um die Stigmatisierung, die falschen Wahrnehmungen und die soziale Ausgrenzung anzugehen, die häufig mit einer schlechten psychischen Gesundheit verbunden sind;

28. ist der Ansicht, dass die derzeitigen Maßnahmen, mit denen Verbesserungen der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern gefördert werden, unzureichend sind, insbesondere insoweit die Bewertung psychosozialer Risiken und der Umgang damit betroffen sind; fordert die Kommission auf, Mechanismen für die Prävention von Angstzuständen, Depressionen und Burn-outs und die Wiedereingliederung der von psychosozialen Problemen Betroffenen am Arbeitsplatz einzurichten; weist erneut darauf hin, dass ein individueller und organisatorischer Ansatz gegenüber der Arbeitswelt ⁽²⁶⁾ von entscheidender Bedeutung für dieses Ziel ist; stellt jedoch fest, dass diese Erkrankungen von einer Reihe von Faktoren abhängig sein können; fordert die Kommission auf, in Absprache mit den Sozialpartnern ihre Empfehlung der Kommission vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten ⁽²⁷⁾ zu überarbeiten und auch arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen, arbeitsbedingte psychische Störungen, insbesondere Depression, Burn-out, Angstzustände und Stress, alle asbestbedingten Krankheiten und Hautkrebs sowie rheumatische und chronische Entzündungen in diese Liste aufzunehmen; fordert die Kommission auf, diese Empfehlung nach Anhörung der Sozialpartner in eine Richtlinie umzuwandeln, mit der eine Mindestliste von Berufskrankheiten erstellt wird und Mindestanforderungen für ihre Anerkennung und eine angemessene Entschädigung der Betroffenen festgelegt werden;

29. nimmt zur Kenntnis, dass die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden im Rahmen der Bemühungen zur Bekämpfung psychosozialer Risiken eine wichtige Rolle spielen können, indem sie präventive und/oder korrigierende Maßnahmen im Kontext der Arbeit durchsetzen; fordert die Europäische Arbeitsbehörde auf, an einer gemeinsamen Strategie zur Bekämpfung psychosozialer Risiken für die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden zu arbeiten, einschließlich der Ausarbeitung eines gemeinsamen Rahmens, der die Bewertung psychosozialer Risiken und den Umgang damit abdeckt sowie auf den unterschiedlichen Schulungsbedarf der Arbeitsaufsichtsbeamten ausgerichtet ist;

30. weist darauf hin, dass zwar im neuen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 zurecht festgestellt wird, dass Veränderungen im Arbeitsumfeld erforderlich sind, um Risiken im Bereich des psychosozialen Wohlbefindens anzugehen, der Schwerpunkt dort jedoch lediglich auf individuellen Maßnahmen liegt, die einen begrenzten Aspekt der Minderung psychosozialer Risiken darstellen; betont, dass eine gemeinsame Grundlage für die Erhaltung der psychischen Gesundheit aller Arbeitnehmer dringend notwendig ist, da diese in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten nicht gleichermaßen geschützt werden — nicht einmal nach den derzeitigen Rechtsvorschriften der EU; fordert die Kommission auf, in Absprache mit den Sozialpartnern eine Gesetzgebungsinitiative über den Umgang mit psychosozialen Risiken und das Wohlbefinden bei der Arbeit vorzuschlagen, um psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz, auch online, wirksam vorzubeugen, Führungskräfte und Arbeitnehmer zu schulen, den Fortschritt regelmäßig zu bewerten und das Arbeitsumfeld zu verbessern; ist der Ansicht, dass bei Vorsorgemaßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auch die Sozialpartner in die Erkennung und Prävention psychosozialer Risiken einbezogen werden sollten; stellt fest, dass Erhebungen bei den Arbeitnehmern wie z. B. Fragebögen und andere Arten von Datenerhebungen nützliche Informationen zum Stressniveau und zu den Ursachen für Stress bei Arbeitnehmern liefern können, wodurch es einfacher für Führungskräfte wird, Probleme zu erkennen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen;

⁽²⁶⁾ EU-OSHA: Telework and health risks in the context of the COVID-19 pandemic: evidence from the field and policy implications (Fernarbeit und gesundheitliche Risiken in der COVID-19-Pandemie: Erkenntnisse aus der Praxis und Auswirkungen auf die Politik), 22. Oktober 2021.

⁽²⁷⁾ ABl. L 238 vom 25.9.2003, S. 28.

Dienstag, 5. Juli 2022

31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Untersuchungen zur psychischen Gesundheit zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf das Potenzial innovativer Ansätze bei der Behandlung psychischer Erkrankungen; fordert die Kommission auf, die bewährten Verfahren, die in diesem Bereich bereits erfolgreich angewandt werden, aufmerksam zu verfolgen und zu überwachen sowie ihren Austausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern; fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere sicherzustellen, dass effektive Ausschüsse für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorhanden sind, um für häufigere und genauere Folgenabschätzungen zu sorgen, und die Befugnisse der bestehenden Ausschüsse in diesem Bereich zu stärken, indem ihnen das Recht gewährt wird, externe Sachverständige zu beauftragen, einschließlich für unabhängige Bewertungen der Exposition gegenüber arbeitsbedingten psychosozialen Risiken durch einen Dritten;

32. ist der Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass Führungskräfte die erforderliche psychosoziale Schulung erhalten, um die Verfahren der Arbeitsorganisation anzupassen und ein eingehendes Verständnis schlechter psychischer Gesundheit am Arbeitsplatz zu fördern; ist der Ansicht, dass es gleichermaßen von wesentlicher Bedeutung ist, dass auch Arbeitnehmer eine einschlägige Schulung zur Prävention arbeitsbedingter psychosozialer Risiken erhalten; fordert die Arbeitgeber auf, einen positiven Ansatz sowie Strategien und Verfahren für eine gute psychische Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu fördern; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass Unternehmen die Benennung und Schulung eines Bezugsmitarbeiters für die psychische Gesundheit oder die Schaffung eines Informationsbereichs auf der internen Kommunikationsplattform des Arbeitsplatzes in Betracht ziehen könnten, um Arbeitnehmer an Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit weiterzuleiten; ist der Ansicht, dass die Sozialpartner eine zentrale Rolle bei der Ausarbeitung und Durchführung solcher Schulungen spielen könnten, und betont, dass es wichtig ist, die Arbeitsaufsichtsbehörden zu schulen, um sicherzustellen, dass sie die Arbeitnehmer angemessen schützen können;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Auswirkungen von sehr verbreiteten und beeinträchtigenden neurologischen Störungen wie Migräne auf die psychische Gesundheit von Arbeitnehmern anzuerkennen und das Bewusstsein dafür zu schärfen; weist darauf hin, dass es wichtig ist, am Arbeitsplatz für die Bedeutung der Erkennung von und Vorbeugung gegen Migränen durch Vermeidung ihrer Auslöser zu sensibilisieren;

34. fordert die Arbeitsaufsichtsbehörden in der EU auf, das psychosoziale Arbeitsumfeld zum Gegenstand ihrer Prüfungen zu machen; fordert den Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter der Kommission auf, eine neue Kampagne zu psychosozialen Risiken vorzuschlagen, die auf den Erkenntnissen der Kampagne von 2012 und den neueren Entwicklungen aufbaut;

Eine moderne Arbeitswelt für das Wohlergehen der Arbeitnehmer

35. betont, dass Arbeitnehmer aufgrund des Mangels an ausreichender Unterstützung und vorbeugenden Maßnahmen im Bereich der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz häufig auf private Dienste, die kaum erschwinglich sind, und Dienste nichtstaatlicher Organisationen (NGO) und nationaler Krankenhäuser angewiesen sind, denen es oftmals selbst an Unterstützung und Ressourcen fehlt; fordert, dass die Arbeitgeber unter gebührender Beachtung der Privatsphäre der Arbeitnehmer und der Vertraulichkeit sicherstellen, dass die Arbeitnehmer Zugang zu Unterstützung und Heilmitteln im Bereich der psychischen Gesundheit haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die öffentliche Gesundheitsversorgung einen einfachen Zugang zu Fernberatung umfasst;

36. fordert die Kommission auf, Bildungs- und Sensibilisierungsinitiativen zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz und in Lehrplänen auf den Weg zu bringen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, EU-Fördermittel für die Einrichtung digitaler Plattformen und Anwendungen im Bereich der psychischen Gesundheit zu nutzen; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, ob ein gemeinsames Notruftelefon der EU für Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit eingerichtet werden kann; fordert die Kommission auf, angemessene Haushaltsmittel für die einschlägigen EU-Programme bereitzustellen; fordert die Kommission auf, das Jahr 2023 zum Europäischen Jahr der guten psychischen Gesundheit zu erklären, um die zuvor erwähnten Bildungs- und Sensibilisierungsinitiativen zur psychischen Gesundheit zu verwirklichen;

37. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass lokale und sonstige zuständige Behörden ausreichend Personal und öffentliche Mittel haben, um Unterstützung und Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit für alle zur Verfügung zu stellen, die dies benötigen;

38. stellt fest, dass dringend notwendige Maßnahmen durch den Mangel an statistischen Daten über die Verbreitung von Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz, insbesondere bei KMU und deren Inhabern und bei Selbstständigen, untergraben werden; fordert die Mitgliedstaaten, Eurostat, öffentliche Einrichtungen, Experten, Sozialpartner und die Forschungsgemeinschaft auf, zusammenzuarbeiten und aktuelle Daten über arbeitsbedingte Risiken für psychische Erkrankungen und deren negative Auswirkungen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und anderen relevanten Aspekten, sowie Daten über die Wirksamkeit der verschiedenen Arten von Maßnahmen zu sammeln, um die psychische Gesundheit am Arbeitsplatz auf harmonisierte Weise zu fördern;

Dienstag, 5. Juli 2022

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit der Schaffung von Vermittlungsdiensten für psychosoziale Risiken auf lokaler oder regionaler Ebene zu bewerten, die Beratung und technische Unterstützung für Selbstständige und Arbeitgeber, Führungskräfte und Arbeitnehmer in Kleinstunternehmen und KMU zur Prävention psychosozialer Risiken und zu psychosozialen Konflikten am Arbeitsplatz bereitstellen sowie Informationen zu psychosozialen Risiken und ihrer Prävention verbreiten sollen; ist besorgt darüber, dass Unternehmer und KMU besondere Unterstützung benötigen, um die Auswirkungen der alltäglichen Belastungen und Stressoren zu bewältigen und um das Bewusstsein für die psychische Gesundheit am Arbeitsplatz zu fördern, und fordert Initiativen der EU, um sie bei der Risikobewertung, der Vorbeugung und Sensibilisierungskampagnen und der Umsetzung bewährter Verfahren zu unterstützen; hebt die Rolle der EU-OSHA hervor, wenn es darum geht, Kleinstunternehmen und KMU Instrumente und Verfahren an die Hand zu geben, die sie benötigen, um die Risiken für ihre Beschäftigten zu bewerten und geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen; vertritt die Auffassung, dass die EU-OSHA in dieser Hinsicht gestärkt werden sollte, um gesunde und sichere Arbeitsplätze in der gesamten EU besser zu fördern und weitere Initiativen zur Verbesserung der Prävention am Arbeitsplatz in allen Tätigkeitsbereichen zu entwickeln;

40. weist darauf hin, dass sich die psychische Gesundheit junger Menschen während der Pandemie erheblich verschlechtert hat, wobei junge Frauen und junge Menschen in marginalisierten Situationen stärker betroffen sind; bedauert den Umstand, dass junge Menschen trotz der offenkundigen langfristigen Vorteile früher Maßnahmen nicht das Ziel von Investitionen in die psychische Gesundheit sind; weist darauf hin, dass 64 % der jungen Menschen zwischen 18 und 34 Jahren im Jahr 2021 aufgrund mangelnder Aussichten in Bezug auf die Beschäftigung, die Finanzlage und die Bildung sowie aufgrund von Einsamkeit und sozialer Isolation von Depressionen bedroht waren; betont, dass eines der besten Instrumente zur Bekämpfung von Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit⁽²⁸⁾ bei jungen Menschen darin besteht, ihnen sinnvolle Perspektiven auf hochwertige Bildung und Beschäftigung zu bieten; fordert die Kommission auf, die Beeinträchtigung des Zugangs zum Arbeitsmarkt anzugehen, die dazu geführt hat, dass bei jungen Menschen ein erhöhtes Risiko von Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit besteht, und Maßnahmen zu ergreifen, um junge Menschen bei Zugang zu angemessener Beschäftigung und deren Erhalt zu unterstützen;

41. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips einen gemeinsamen Rechtsrahmen für eine gerechte Vergütung von Praktika und Berufsausbildungen sicherzustellen, um ausbeuterische Praktiken zu verhindern; fordert die Kommission auf, eine Empfehlung auszuarbeiten, um sicherzustellen, dass Praktika, Berufsausbildungen und Berufspraktika als Arbeitserfahrung gelten und folglich Zugang zu Sozialleistungen gewähren;

o

o o

42. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽²⁸⁾ OECD: Supporting young people's mental health through the COVID-19 crisis (Förderung der psychischen Gesundheit junger Menschen während der COVID-19-Krise), 12. Mai 2021, und Europäisches Jugendforum: Beyond Lockdown: the „pandemic scar“ on youth (Nach dem Lockdown: die „Narben der Pandemie“ bei jungen Menschen), 17. Juni 2021.

Dienstag, 5. Juli 2022

P9_TA(2022)0280

Bankenunion — Jahresbericht 2021**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2021“ (2021/2184(INI))**

(2023/C 47/06)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 114, Artikel 127 Absatz 6 und Artikel 140 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2021 zu dem Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2020“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Folgemaßnahmen der Kommission zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu dem Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2020“,
- unter Hinweis auf das Dokument der Europäischen Zentralbank (EZB) mit dem Titel „Feedback on the input provided by the European Parliament as part of its ‚Resolution on Banking Union — Annual Report 2020‘“ (Feedback zu den Anregungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung zu dem Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2020“) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den EZB-Jahresbericht vom 23. März 2021 zur Aufsichtstätigkeit 2020 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die am 7. Dezember 2021 veröffentlichten Aufsichtsprioritäten der EZB für die Jahre 2022–2024 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Reaktion des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, SRB) auf die Entschließung des Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu dem Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2020“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zum Thema „Digitales Finanzwesen: neu auftretende Risiken bei Kryptoanlagen — Herausforderungen in Bezug auf Regulierung und Aufsicht im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzinstitute und Finanzmärkte“ ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zum Thema „Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion: Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln am Kapitalmarkt, insbesondere durch KMU, und Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für Kleinanleger“ ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015 mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“,
- unter Hinweis auf das Bankenpaket der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2021 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die gezielte Konsultation der Kommission zur Verbesserung des makroprudenziellen Rahmens für den Bankensektor ab dem 30. November 2021 ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf das Legislativpaket der Kommission vom 20. Juli 2021 zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 151.

⁽²⁾ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm~59811d5fb7.feedback_ar2020.pdf

⁽³⁾ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/annual-report/html/ssm.ar2020~1a59f5757c.de.html>

⁽⁴⁾ https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/priorities/html/ssm.supervisory_priorities2022~0f890c6b70.de.html

⁽⁵⁾ ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 72.

⁽⁶⁾ ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 89.

⁽⁷⁾ https://ec.europa.eu/info/publications/211027-banking-package_en

⁽⁸⁾ https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2021-banking-macroprudential-framework_en

⁽⁹⁾ https://ec.europa.eu/info/publications/210720-anti-money-laundering-countering-financing-terrorism_en

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf den Financial Stability Review (Finanzstabilitätsbericht) der EZB vom November 2021 ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel: „The digital euro: policy implications and perspectives“ (Der digitale Euro: politische Auswirkungen und Perspektiven), die von seinem Ausschuss für Wirtschaft und Währung angefordert und im Januar 2022 von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche veröffentlicht wurde ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der EZB vom 2. Oktober 2020 über einen digitalen Euro ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der EZB mit dem Titel „Digital euro experimentation scope and key learnings“ (Digitaler Euro — Versuchsumfang und wichtigste Erkenntnisse) ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Absichtserklärung zwischen der EZB und den Behörden des Vereinigten Königreichs ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf das Dokument des Teams zur Überwachung von Klimarisiken der EZB/des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) mit dem Titel „Climate-related risk and financial stability“ (Klimabedingte Risiken und Finanzstabilität) ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf den gesamtwirtschaftlichen Klimastresstest der EZB vom September 2021 ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf die gezielte Überprüfung interner Modelle der EZB, die im April 2021 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf Bericht der EZB mit dem Titel „The state of climate and environmental risk management in the banking sector: Report on the supervisory review of banks' approaches to manage climate and environmental risks“ (Stand des Managements von Klima- und Umweltrisiken im Bankensektor: Bericht über die aufsichtliche Überprüfung der Strategien von Banken für das Management von Klima- und Umweltrisiken) vom November 2021 ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris und den Klimapakt von Glasgow, die mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommen wurden,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2020 des SRB vom 30. Juni 2021 ⁽¹⁸⁾
- unter Hinweis auf das mehrjährige Arbeitsprogramm des SRB für den Zeitraum 2021–2023 und sein Arbeitsprogramm für das Jahr 2021 ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm des SRB für 2022 ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vom 24. November 2021 mit dem Titel „IFRS 9 Implementation by EU institutions — monitoring report“ (Umsetzung des IFRS 9 durch die EU-Organe — Überwachungsbericht) ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der EZB vom 15. Dezember 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie ⁽²²⁾,

⁽¹⁰⁾ <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.pr211117~43fea9f9ce.en.html>

⁽¹¹⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/703337/IPOL_STU\(2022\)703337_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/703337/IPOL_STU(2022)703337_EN.pdf)

⁽¹²⁾ https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/Report_on_a_digital_euro~4d7268b458.en.pdf

⁽¹³⁾ <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb.digitaleuroscopekeylearnings202107~564d89045e.en.pdf>

⁽¹⁴⁾ https://www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/mous/html/ssm.mou_2019_pra~fbad08a4bc.en.pdf?57221907ef3-ce290b35bd2ab650868bb

⁽¹⁵⁾ https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2021/esrb_climateriskfinancialstability202107_annex~35e1822ff7.en.pdf

⁽¹⁶⁾ <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op281~05a7735b1c.en.pdf>

⁽¹⁷⁾ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.202111guideonclimate-relatedandenvironmentalrisks~4b25454055.en.pdf>

⁽¹⁸⁾ https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/Annual%20Report%202020_Final_web.pdf

⁽¹⁹⁾ <https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/2020-11-30%20SRB%20Multi-Annual%20Work%20Programme%202021-2023.pdf>

⁽²⁰⁾ https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/2021-11-26_Work-Programme-2022.pdf

⁽²¹⁾ https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Reports/2021/1024609/IFRS9%20monitoring%20report.pdf

⁽²²⁾ ABl. C 437 vom 18.12.2020, S. 1.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2020 über den Abbau notleidender Kredite nach der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0822),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene ⁽²³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zur Stärkung der internationalen Rolle des Euro ⁽²⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Überwachungsbericht des SRB zu Risikominderungsindikatoren vom November 2021,
- unter Hinweis auf das Feedback-Schreiben der EZB zu den Anregungen des Parlaments im Rahmen seiner Entschließung vom 7. Oktober 2021 zu dem Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2020“,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 24. November 2015 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (COM(2015)0586),
- unter Hinweis auf den zweiten gemeinsamen Bericht zur Risikobewertung des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden vom September 2021,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der EBA mit dem Titel „Risk Assessment of the European Banking System — December 2021“ (Risikobewertung des Europäischen Bankensystems — Dezember 2021) ⁽²⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Studie der EBA vom 16. Dezember 2021 mit dem Titel „Guidelines on cooperation and information exchange between prudential supervisors, AML / CFT supervisors and financial intelligence units under Directive 2013/36/EU“ (Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Bankenaufsichtsbehörden, den Aufsichtsbehörden für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den zentralen Meldestellen gemäß Richtlinie 2013/36/EU) ⁽²⁶⁾,
- unter Hinweis auf das ESRB-Dokument mit dem Titel „Monitoring the financial stability implications of COVID-19 support measures“ (Überwachung der Auswirkungen von COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen auf die Finanzstabilität), das basierend auf den bei den Sitzungen des ESRB-Verwaltungsrats vom 25. März und 24. Juni 2021 verfassten Vermerken erarbeitet wurde ⁽²⁷⁾,
- unter Hinweis auf das ESRB-Dokument mit dem Titel „Report of the Expert Group on Macroprudential Stance — Phase II (implementation)“ (Bericht der Expertengruppe zum Kurs der Finanzaufsicht auf Makroebene — Phase II (Umsetzung)) vom Dezember 2021 ⁽²⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Finanzstabilitätsrats vom 1. April 2021 mit dem Titel „Evaluation of the Effects of Too-Big-To-Fail Reforms“ (Bewertung der Auswirkungen der „Too big to fail“-Reformen) ⁽²⁹⁾,
- unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung in Auftrag gegebene eingehende Analyse vom Oktober 2021 mit dem Titel „Don't let up. The EU needs to maintain high standards for its banking sector as the European economy emerges from the Covid-19 pandemic“ (Nicht nachlassen. Die EU muss bei der Erholung der europäischen Wirtschaft von der COVID-19-Pandemie an hohen Standards für ihren Bankensektor festhalten) ⁽³⁰⁾,

⁽²³⁾ ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 105.

⁽²⁴⁾ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 118.

⁽²⁵⁾ https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Risk%20Analysis%20and%20Data/EU%20Wide%20Transparency%20Exercise/2021/1025102/Risk_Assessment_Report_December_2021.pdf

⁽²⁶⁾ https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2021/EBA-GL-2021-15%20GL%20on%20CFT%20cooperation/1025384/Final%20AML-CFT%20Cooperation%20Guidelines.pdf

⁽²⁷⁾ https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/esrb.20210908.monitoring_the_financial_stability_implications_of_COVID-19_support_measures~3b86797376.en.pdf

⁽²⁸⁾ https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/esrb.report_of_the_Expert_Group_on_Macroprudential_Stance_Phase_II202112~e280322d28.en.pdf

⁽²⁹⁾ <https://www.fsb.org/wp-content/uploads/P010421-1.pdf>

⁽³⁰⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2021/689461/IPOL_IDA\(2021\)_689461_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2021/689461/IPOL_IDA(2021)_689461_EN.pdf)

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Analyse des Referats Unterstützung des wirtschaftspolitischen Handelns (EGOV) der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Parlaments vom Oktober 2021 mit dem Titel „Preventing money laundering in the banking sector — reinforcing the supervisory and regulatory framework“ (Verhinderung von Geldwäsche im Bankensektor — Stärkung des Aufsichts- und Regulierungsrahmens) ⁽³¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung in Auftrag gegebene eingehende Analyse vom Oktober 2021 mit dem Titel „Did the pandemic lead to structural changes in the banking sector?“ (Hat die Pandemie zu strukturellen Veränderungen im Bankensektor geführt?) ⁽³²⁾,
 - unter Hinweis auf die Analyse des Referats Unterstützung des wirtschaftspolitischen Handelns (EGOV) der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Parlaments vom Oktober 2021 mit dem Titel „Impediments to resolvability — what is the status quo?“ (Hindernisse bei der Abwicklung — Aktueller Stand der Dinge) ⁽³³⁾,
 - unter Hinweis auf die Studie des Referats Unterstützung des wirtschaftspolitischen Handelns (EGOV) vom Oktober 2021 mit dem Titel „Review of the crisis management and deposit insurance framework — Summary of some related issues“ (Überprüfung des Rahmens für das Bankenkrisenmanagement und die Einlagenversicherung — Zusammenfassung von hiermit verbundenen Problemen) ⁽³⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0186/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Bankenunion derzeit aus dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) besteht und mit dem Einheitlichen Europäischen Regelwerk als Grundlage eine vollständige Angleichung zwischen den Mitgliedern der Bankenunion in Bezug auf die Aufsicht über Bankgeschäfte und das Management von Bankenrisiken und -ausfällen sicherstellt und gleichzeitig ein integraler Bestandteil der Finanzstabilität der Union ist; in der Erwägung, dass die Bankenunion trotz der Festlegung hoher Mindeststandards im Bereich der Einlagensicherung durch die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme ⁽³⁵⁾ nach wie vor unvollendet ist, weil die dritte Säule — das europäische Einlagenversicherungssystem (EDIS) — noch nicht eingerichtet wurde;
- B. in der Erwägung, dass eine stabilere, wettbewerbsfähigere und konvergentere Wirtschafts- und Währungsunion eine solide Bankenunion und eine besser entwickelte und sicherere Kapitalmarktunion erfordert; in der Erwägung, dass zwischen den beiden Projekten eine Wechselbeziehung besteht und die Entwicklung des einen zum Fortschritt des anderen führen sollte; in der Erwägung, dass sowohl die Bankenunion als auch die Kapitalmarktunion für die wirtschaftliche Stärkung der Union in der Zeit nach COVID-19 unverzichtbar sind;
- C. in der Erwägung, dass die Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds bis 2022 eingeführt wird, das heißt, zwei Jahre früher als ursprünglich vorgesehen;
- D. in der Erwägung, dass die Bankenunion allen EU-Mitgliedstaaten offensteht; in der Erwägung, dass sich Bulgarien und Kroatien dem Europäischen Wechselkursmechanismus (WKM II) angeschlossen haben und somit der Bankenunion beigetreten sind;
- E. in der Erwägung, dass die russische Aggression gegen die Ukraine und ihre wirtschaftlichen Folgen sich direkt und indirekt auf den EU-Bankensektor auswirken werden; in der Erwägung, dass Umfang und Tragweite dieser Auswirkungen sich derzeit schwer messen lassen; in der Erwägung, dass die Banken in der EU eine entscheidende Rolle dabei spielen, dass die Sanktionen, die von der EU aufgrund des Angriffs gegen Russland verhängt wurden, umgesetzt und eingehalten werden;
- F. in der Erwägung, dass die Antwort des EU-Bankensektors auf die durch die Pandemie ausgelöste Krise die Widerstandsfähigkeit des Sektors unter Beweis gestellt hat, was auf die seit der weltweiten Finanzkrise vorgenommene regulatorische Überarbeitung zurückzuführen ist, die durch das Einheitliche Europäische Regelwerk und die koordinierte Aufsicht in der Bankenunion gefördert wurde; in der Erwägung, dass der Bankensektor durch außerordentliche öffentliche Entlastungsmaßnahmen und Kapitalerhaltungsmaßnahmen ebenfalls unterstützt wurde; in der Erwägung, dass die aggregierte Quote notleidender Kredite (NPL) im dritten Quartal 2021 weiter auf 2,17 % gesunken ist, obwohl die absoluten Volumina notleidender Kredite in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor hoch sind;

⁽³¹⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2021/659654/IPOL_IDA\(2021\)_659654_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2021/659654/IPOL_IDA(2021)_659654_EN.pdf)

⁽³²⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2021/689460/IPOL_IDA\(2021\)_689460_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2021/689460/IPOL_IDA(2021)_689460_EN.pdf)

⁽³³⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2021/689468/IPOL_IDA\(2021\)_689468_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2021/689468/IPOL_IDA(2021)_689468_EN.pdf)

⁽³⁴⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/659632/IPOL_BRI\(2021\)_659632_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/659632/IPOL_BRI(2021)_659632_EN.pdf)

⁽³⁵⁾ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

Dienstag, 5. Juli 2022

- G. in der Erwägung, dass die rechtzeitige und gezielte Unterstützung während der COVID-19-Pandemie dafür gesorgt hat, dass die Banken weiterhin Kredite an die Wirtschaft vergeben haben, wodurch Arbeitsplätze und Unternehmen geschützt und ein Beitrag zum Wirtschaftswachstum geleistet wurden; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen anfänglich ein gutes Instrument zur Eindämmung der Krise waren; in der Erwägung, dass geplant ist, die Hilfsmaßnahmen allmählich auslaufen zu lassen und Instrumenten für den Wiederaufbau der Wirtschaft insgesamt den Weg zu ebnen; in der Erwägung, dass die auf die Verflechtungen und Komplexität des EU-Bankensystems zurückzuführenden, nach wie vor bestehenden systemischen Risiken, die das Problem der Systemrelevanz weiter vergrößern, verringert werden müssen;
- H. in der Erwägung, dass die EZB-Bankenaufsicht kommuniziert hat, dass sie Banken erlauben wird, bis mindestens Ende 2022 unter dem Niveau ihrer Säule-2-Empfehlung (P2G) und der kombinierten Kapitalpufferanforderung zu operieren, ohne automatisch Aufsichtsmaßnahmen auszulösen; in der Erwägung, dass diese Entscheidung getroffen wurde, damit Banken auch weiterhin die Realwirtschaft finanzieren können;
- I. in der Erwägung, dass die Union, sobald wir die Pandemie überwunden haben, weiterhin hohe Standards aufrechterhalten muss, insbesondere in Bezug auf Kapitalanforderungen und Risikomanagementpraktiken, um die Widerstandsfähigkeit des Sektors in Zukunft sicherzustellen;
- J. in der Erwägung, dass trotz der hohen Widerstandsfähigkeit des Bankensektors in der COVID-19-Krise die Gefahr besteht, dass der Sektor möglicherweise Schwachstellen ausgesetzt wird, insbesondere im Hinblick auf die Qualität der Vermögenswerte, z. B. der notleidenden Kredite, wenn die vorübergehenden Unterstützungsmaßnahmen, die genau überwacht und bewältigt werden müssen, auslaufen;
- K. in der Erwägung, dass die Bankenunion dazu beitragen sollte, die nach wie vor bestehende Verflechtung zwischen Staat und Banken anzugehen; in der Erwägung, dass der Umfang des Kreditengagements gegenüber Staaten bei einer Reihe von Banken zugenommen hat; in der Erwägung, dass die aufsichtliche Behandlung der Risikopositionen von Banken gegenüber Staaten mit internationalen Standards im Einklang stehen sollte;
- L. in der Erwägung, dass der Banken- und Finanzmarktsektor beim Wiederaufbau und Übergang zu einer kohlenstoffneutralen und digitalisierten Wirtschaft eine wesentliche Rolle spielt, insbesondere durch die Kanalisierung wichtiger Finanzierungen zur Förderung von Investitionen (insbesondere für KMU); in der Erwägung, dass eine solche Herausforderung einen starken, stabilen, widerstandsfähigen und gut kapitalisierten Bankensektor zusammen mit integrierten Kapitalmärkten erfordert;
- M. in der Erwägung, dass der Übergang zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft bei der Bewertung der Nachhaltigkeit der Bilanzen der Banken zu berücksichtigen ist, da er eine Risikoquelle für Investitionen in allen Regionen und Wirtschaftszweigen darstellen könnte; in der Erwägung, dass diese potenziellen Risiken weiter geprüft und zukunftsorientierte Risikomanagementinstrumente eingesetzt werden müssen, die längerfristige klimabezogene und ökologische Risiken erfassen können;
- N. in der Erwägung, dass mit der Digitalisierung des Finanzwesens, die wichtige technologische Fortschritte im EU-Bankensektor mit sich gebracht hat, indem sie die Effizienz bei der Erbringung von Bankdienstleistungen erhöht und die Bereitschaft zur Innovation gesteigert hat, ein großes Potenzial verbunden ist; in der Erwägung, dass die Digitalisierung des Finanzwesens den EU-Bankensektor aufgrund von Cybersicherheitsrisiken, Datenschutz, Geldwäscherisiken und Verbraucherschutzbedenken auch vor Herausforderungen stellt; in der Erwägung, dass der EU-Bankensektor seine Cyber-Resilienz erhöhen muss, um sicherzustellen, dass die IKT-Systeme verschiedenen Arten von Cybersicherheitsbedrohungen standhalten können; in der Erwägung, dass die Digitalisierung des Finanzwesens erhebliche Auswirkungen auf das Face-to-Face-Banking und die Verfügbarkeit von Bankdienstleistungen in ländlichen Gebieten haben wird;
- O. in der Erwägung, dass sich aus Kryptoanlagen und Kryptowährungen Herausforderungen ergeben, bei denen es sich um komplexe Phänomene handelt, die solide politische Antworten erfordern, die die Anreize für Innovationen und den Schutz für Investoren und Verbraucher miteinander in Einklang bringen; in der Erwägung, dass Banken in diesem Bereich eine wachsende Verantwortung tragen; in der Erwägung, dass die mit dem Schürfen von Kryptowährungen verbundenen Umweltauswirkungen und die Sicherheitsrisiken bei anonymen Krypto-Geldbörsen berücksichtigt werden müssen;
- P. in der Erwägung, dass angesichts der nach wie vor bestehenden Rechtslücken im EU-Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche eine verstärkte, harmonisierte und wirksame Aufsicht und Durchsetzung der Geldwäschebekämpfung erforderlich ist, um die Integrität des EU-Finanzsystems zu wahren und es vor Bedrohungen aus Drittländern mit hohem Risiko zu schützen; in der Erwägung, dass es bei den Ansätzen zur Überwachung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die nationalen Behörden der EU und bei der Anwendung der entsprechenden EU-Gesetzgebung immer noch Unterschiede gibt;

Dienstag, 5. Juli 2022

- Q. in der Erwägung, dass sich die EU und das Vereinigte Königreich derzeit dazu verpflichtet sehen, die Regulierungs- und Aufsichtszusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen aufrechtzuerhalten, und dass dieser kooperative Ansatz die Grundlage für die langfristigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bilden sollte; in der Erwägung, dass die Kommission ihre befristete Genehmigung verlängern wird, die es EU-Banken und -Fondsmanagern ermöglicht, britische Clearingstellen zu nutzen;
- R. in der Erwägung, dass Verbraucher, Anleger und alle Einleger im Rahmen der Bankenunion gut geschützt und über alle sie betreffenden Entscheidungen auf dem Laufenden gehalten werden sollten; in der Erwägung, dass der Verbraucher- und Anlegerschutz für die Vertiefung der Kapitalmarktunion ebenfalls von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass das EU-Recht ein gemeinsames grundlegendes Schutzniveau für alle in der EU ansässigen Verbraucher bietet; in der Erwägung, dass die einzelstaatlichen Vorschriften über die Umsetzung der EU-Verbraucherschutzvorschriften in der Bankenunion unterschiedlich sind und daher ein harmonisierteres und besseres Verbraucherschutzniveau in der EU erforderlich ist; in der Erwägung, dass es der Bankenunion immer noch an wirksamen Instrumenten fehlt, um die Probleme zu lösen, mit denen die Verbraucher konfrontiert sind, wie z. B. künstliche Komplexität, unlautere Geschäftspraktiken und Ausschluss schutzbedürftiger Gruppen von der Inanspruchnahme grundlegender Dienstleistungen;
- S. in der Erwägung, dass eines der Hauptziele der Bankenunion darin besteht, dass die Steuerzahler nicht die Kosten für Abhilfemaßnahmen tragen sollten, wenn eine Bank ausfällt;
- T. in der Erwägung, dass der Rahmen für das Bankenrisikomanagement und die Einlagenversicherung (CMDI) einen kohärenten und effizienten Ansatz für alle Banken, unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Geschäftsmodell, sicherstellen sowie zur Wahrung der Finanzstabilität beitragen, die Verwendung von Steuergeldern auf ein Mindestmaß beschränken und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU sicherstellen soll, wobei das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen ist;

Allgemeine Bemerkungen

1. weist darauf hin, dass die Bankenunion, durch die die Zuständigkeit für die Aufsicht und Abwicklung auf EU-Ebene angeglichen wird und alle Banken im gesamten Euro-Währungsgebiet ihre Geschäfte anhand desselben Regelwerks tätigen müssen, ein wesentliches Element für die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion und des Binnenmarkts ist; stellt fest, dass die ersten beiden Säulen der Bankenunion — der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) und der einheitliche Abwicklungsmechanismus (SRM) — nun vorhanden und voll funktionsfähig sind; stellt jedoch fest, dass noch kein europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS) eingerichtet wurde;
2. weist darauf hin, dass das Hauptziel der Bankenunion die Sicherheit und Stabilität des Bankensystems im Euro-Währungsgebiet und in der gesamten EU und die Verhinderung eines „Bail-outs“ von Banken mit Steuergeldern ist; weist darauf hin, dass seit der Finanzkrise von 2008 durch die Einrichtung des SSM und des SRM erhebliche Fortschritte erzielt wurden: Die europäischen Banken sind nun in einer stärkeren Position, um finanziellen Schocks standzuhalten, und es sind Abwicklungsmechanismen vorhanden, um sicherzustellen, dass insolvente Banken ohne Rückgriff auf das Geld der Steuerzahler liquidiert werden; unterstützt Anstrengungen zur Stärkung und Vollendung der Bankenunion und betont, dass Fortschritte in ihren verschiedenen Bereichen parallel fortgesetzt werden müssen; betont, dass die umfangreiche Arbeit zur Schaffung einer Bankenunion dazu beigetragen hat, das Vertrauen in den EU-Bankensektor zu stärken, und dessen Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit erhöht hat, und dass die Banken dadurch die COVID-19-Pandemie robust und besser kapitalisiert durchstehen konnten und in der Lage waren, eine wesentliche Rolle bei der Sicherstellung des Zugangs zu Finanzmitteln während der Pandemie zu spielen;
3. weist darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Teil der Bankenunion sind und dass auch Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets beitreten können; ist der Auffassung, dass die Bankenunion transparent, kohärent und robust gestaltet werden sollte, einschließlich für nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten; weist darauf hin, dass auch die Mitgliedstaaten, die nicht der Bankenunion angehören, an die Regeln des Einheitlichen Europäischen Regelwerks gebunden sind, die im Zuge des Prozesses der Harmonisierung und Integration des EU-Bankensystems entstanden sind, und dass ihre Bankensysteme de facto stark mit der Bankenunion verbunden sind; begrüßt den Beitritt Bulgariens und Kroatiens zur Bankenunion und die Aufnahme des bulgarischen Lew und des kroatischen Kuna in den WKM II; erkennt an, dass die Beteiligung an der Bankenunion die Einhaltung der EU-Standards und -Rechtsvorschriften erfordert;
4. äußert sich zutiefst besorgt über den Einmarsch Russlands in die Ukraine und seine wirtschaftlichen Folgen für die europäische Wirtschaft; weist darauf hin, dass die direkten und indirekten Folgen dieses Krieges Auswirkungen auf die EU-Wirtschaft haben werden, die sich derzeit schwer beziffern lassen und die die Stabilität des EU-Bankensektors potenziell bedrohen könnten; fordert die EZB, die europäischen Aufsichtsbehörden und die zuständigen nationalen Behörden daher auf, die Auswirkungen des Krieges auf den EU-Bankensektor genau zu beobachten;

Dienstag, 5. Juli 2022

5. stellt fest, dass der Bankensektor ein relativ hohes Maß an Widerstandsfähigkeit gegenüber der COVID-19-Krise gezeigt und eine wichtige Rolle bei der Minimierung ihrer negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft gespielt hat; weist darauf hin, dass diese Widerstandsfähigkeit eine Folge der nach der vorangegangenen weltweiten Finanzkrise verabschiedeten Regulierungsreformen ist; betont auch die Rolle der vorübergehende Maßnahmen, einschließlich derer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁽³⁶⁾ über Eigenmittelanforderungen (CRR) für Sofort-Änderungen, die die Fortsetzung der Kreditvergabe der Banken an Haushalte und Unternehmen ermöglichte, sowie die Rolle des durch die EZB bereitgestellten zusätzlichen Kapitalraums; betont, dass diese Gesetzesreformen nach der Finanzkrise 2008 geschützt und Regulierungslücken geschlossen werden sollten;

6. weist darauf hin, dass die Sofortmaßnahmen zur Unterstützung der Kapazität der Banken zur Kreditvergabe an Haushalte und Unternehmen so lange wie nötig bestehen bleiben sollten; weist darauf hin, wie wichtig es ist, für einen gut koordinierten, umsichtigen, schrittweisen und gezielten Übergang von der Pandemiehilfe zu Instrumenten zur Unterstützung des Wiederaufbaus zu sorgen, einschließlich Reformen in den Mitgliedstaaten durch die nationalen Reformpläne für den Wiederaufbau und die Resilienz; betont, dass geplant ist, die Sofortmaßnahmen allmählich auslaufen zu lassen; betont in diesem Zusammenhang, dass bei der Entscheidung über das etwaige Auslaufen dieser Maßnahmen die große Instabilität, die durch den Einmarsch Russlands in der Ukraine entstanden ist, berücksichtigt werden muss; nimmt den Beschluss des EZB-Rats vom 16. Dezember 2021 zur Kenntnis, die Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) einzustellen;

7. betont, dass der Bankensektor und die Kapitalmärkte der EU bei der Finanzierung der Widerstandsfähigkeit, dem Wiederaufbau und dem grünen und digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs zu Krediten für KMU, eine wesentliche Rolle spielen; weist darauf hin, dass der EU-Bankensektor für die Bewältigung dieser Aufgaben stark, widerstandsfähig, gut reguliert und gut kapitalisiert sein muss;

8. hebt hervor, dass eine starke und gut strukturierte Kapitalmarktunion neben der Entwicklung der Bankenunion bessere Bedingungen für die Finanzierung der europäischen Wirtschaft schaffen wird, und zwar sowohl für die Haushalte als auch für die Unternehmen, die immer noch weitgehend auf Bankkredite angewiesen sind, um Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und gleichzeitig zur Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und zur Beschleunigung des grünen Wandels beizutragen; betont, dass zur Vollendung der Kapitalmarktunion die Verhältnismäßigkeit der verabschiedeten Rechtsvorschriften und der Schutz von Kleinanlegern notwendig sind; begrüßt daher die am 25. November 2021 vorgelegten Legislativvorschläge zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion; fordert die Kommission und die europäischen Aufsichtsbehörden auf, zu bewerten, ob eine bessere Regulierung des Schattenbankensektors notwendig ist, und gegebenenfalls Legislativvorschläge vorzulegen und die Widerstandsfähigkeit der Kapitalmärkte kontinuierlich zu überwachen;

9. begrüßt die Aufsichtsprioritäten der EZB für die Jahre 2022–2024: (1) gesund aus der Pandemie hervorzugehen, (2) die Gelegenheit zu nutzen, strukturelle Schwächen mittels effektiver Digitalisierungsstrategien und verbesserter Governance anzugehen und (3) neu auftretenden Risiken, einschließlich Klima- und Umweltrisiken sowie IT- und Cyberrisiken, zu begegnen; nimmt die erheblichen Anstrengungen, die der Bankensektor in den letzten Jahren zur Bewältigung dieser Herausforderungen unternommen hat, und die erzielten Ergebnisse zur Kenntnis; begrüßt in diesem Zusammenhang die Reduzierung aggregierter NPL-Quoten; betont, dass die Aufsichtsbehörden der EU und der Mitgliedstaaten Risiken genau überwachen müssen, wenn öffentliche Nothilfemaßnahmen auslaufen; betont die Bedeutung eines umsichtigen Risikomanagements und angemessener Rückstellungen; weist darauf hin, dass die Risikominderung im Bankensektor zu einer stabileren, stärkeren und auf das Wirtschaftswachstum ausgerichteten Bankenunion beitragen würde;

10. unterstützt die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Basel-III-Vorschriften und begrüßt in diesem Zusammenhang das Legislativpaket der Kommission zum Bankensektor vom 27. Oktober 2021; vertritt die Auffassung, dass die EU im Umsetzungsprozess die vollständige Einhaltung der Basler Standards sicherstellen und dabei auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigen muss und gegebenenfalls die Besonderheiten und die Vielfalt des EU-Bankensektors beachten sollte, um sicherzustellen, dass die Banken in der EU weiterhin mit ihren globalen Wettbewerbern konkurrieren können;

11. begrüßt die Tatsache, dass sich der Bankensektor an die Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung anpasst, die es den Banken ermöglichen wird, ihre Kunden besser aus der Ferne zu bedienen, neue Produkte anzubieten und Möglichkeiten für eine höhere Kosteneffizienz zu schaffen; betont, dass der Bankensektor besonders anfällig für die Bedrohung durch Cyberangriffe ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Fortschritte, die bei den Vorschlägen für eine Verordnung und eine Richtlinie über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors (DORA) und für eine Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS 2.0), die die Grundlage für den rechtlichen Rahmen zur Erleichterung des Kampfes des Bankensektors gegen Cyberkriminalität bilden, erzielt wurden; fordert die ESA und ENISA auf, ihre Bemühungen zur

⁽³⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Dienstag, 5. Juli 2022

Überwachung und Minderung der Risiken im Zusammenhang mit IKT-Drittanbietern außerhalb der EU zu verstärken; betont die Notwendigkeit weiterer Investitionen und Forschung, um innovative Wege zur Stärkung der Cybersicherheit des Bankensektors zu entwickeln; vertritt die Auffassung, dass Kundensicherheit, finanzielle Stabilität und Integrität sowie Technologieneutralität eine Priorität darstellen; fordert die Förderung der finanziellen Eingliederung, insbesondere für benachteiligte Gruppen mit geringer digitaler oder finanzieller Bildung; begrüßt die beim Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors erzielten Fortschritte; betont, dass die Banken insbesondere in ländlichen Gebieten umfangreiche persönliche Bankdienstleistungen aufrechterhalten müssen; begrüßt mit Interesse die Arbeiten am digitalen Euro, der neben dem Bargeld eingesetzt werden soll; fordert die EZB auf, bei künftigen Arbeiten am digitalen Europa die möglichen Auswirkungen des digitalen Euro auf den Zahlungsverkehr, die Kreditvergabekapazität der Banken und die Finanzstabilität zu berücksichtigen;

12. weist darauf hin, dass die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem SSM und der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Absichtserklärung zwischen der EZB und den Behörden des Vereinigten Königreichs ist; stellt fest, dass die Europäische Kommission kürzlich die Verlängerung ihrer befristeten Genehmigung angekündigt hat, die es europäischen Banken und Fondsmanagern ermöglicht, britische Clearingstellen zu nutzen, wodurch kurzfristige Klippeneffekte vermieden werden; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um mittelfristig mehr Clearing in der EU zu ermöglichen;

13. bedauert, dass es in den Finanzinstituten und Einrichtungen der EU nicht gelungen ist, für ein vollständig ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen, und bedauert insbesondere die Tatsache, dass Frauen in Führungspositionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen weiterhin unterrepräsentiert sind; vertritt die Auffassung, dass die Auswahl der Bewerber der Finanzinstitute und Einrichtungen der EU auf der Grundlage von Verdienst- und Befähigungskriterien erfolgen sollte, damit das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung so effizient wie möglich arbeiten kann; fordert die Regierungen und alle Einrichtungen und Organe auf, für alle künftigen Ernennungen in EU-Gremien geschlechterausgewogene Auswahllisten von Kandidatinnen und Kandidaten vorzulegen, und bekräftigt seine Zusage, Kandidatenlisten, bei denen nicht dem Grundsatz der ausgewogenen Geschlechtervertretung Rechnung getragen wurde, nicht zu berücksichtigen; bedauert zutiefst, dass die von der Euro-Gruppe geprüfte Auswahlliste für das nächste Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus keine einzige weibliche Kandidatin enthält; betont, dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Vorstand und in der Belegschaft sowohl gesellschaftliche als auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt; fordert die Finanzinstitute auf, ihre Strategien für Vielfalt und Inklusion regelmäßig zu aktualisieren und zur Förderung gesunder Arbeitskulturen beizutragen, die der Inklusion Vorrang einräumen;

Aufsicht

14. fordert die EZB, die EBA und den ESRB auf, die Risiken für den Bankensektor, die von Russlands Aggression gegen die Ukraine ausgehen, und deren wirtschaftliche Folgen sorgfältig zu überwachen; weist auf die Notwendigkeit hin, verschiedene Szenarien in Betracht zu ziehen und sich auf verschiedene mögliche Optionen vorzubereiten;

15. vertritt die Auffassung, dass das Kreditrisikomanagement, die Überwachung und der Abbau notleidender Kredite zu den wichtigsten Prioritäten gehören sollten; begrüßt die Tatsache, dass die aggregierte NPL-Quote im Euroraum im dritten Quartal 2021 weiter auf 2,17 % gesunken ist; stellt fest, dass die Situation zwar vorerst stabil ist, aber angesichts des Auslaufens der Sofortmaßnahmen sorgfältig überwacht werden sollte; verweist auf die Wichtigkeit der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie eine frühzeitige Erkennung und proaktive Verwaltung notleidender Kredite sowie eine angemessene Risikovorsorge; betont, dass es der Zusammenarbeit mit schutzbedürftigen Schuldnern bedarf, erkennt jedoch die diesbezüglichen Lösungen des Bankensektors während der Pandemie an (z. B. das Moratorium für Kreditrückzahlungen); begrüßt die Annahme der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer⁽³⁷⁾, die dazu beitragen wird, die Zahl notleidender Kredite in den Bilanzen der EU-Banken zu verringern und einen Sekundärmarkt für NPL zu fördern;

16. nimmt zur Kenntnis, dass die Bilanzen einer Reihe von Banken in der Bankenunion ein erhebliches Maß an Staatsschulden aufweisen; nimmt die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in diesem Zusammenhang durchgeführten Arbeiten zum Staatsrisiko zur Kenntnis und betont, dass die Frage der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Staatskrediten in internationalen Foren eingehend geprüft werden muss, wobei die Folgen unterschiedlicher Ansätze zu berücksichtigen sind, und dass die Umsetzung der Lösung in der EU mit internationalen Standards in Einklang stehen sollte; ist der Auffassung, dass jede potenzielle Lösung ausgewogen sein und alle EU-Mitgliedstaaten fair behandeln sollte, während

⁽³⁷⁾ ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1.

Dienstag, 5. Juli 2022

gleichzeitig eine ausreichende Liquidität auf den Märkten für Staatsschulden sichergestellt wird; betont, dass die Schaffung eines sicheren EU-Vermögenswertes dazu beitragen könnte, die negativen Rückkopplungen zwischen den Staaten und den inländischen Bankensektoren zu verringern; begrüßt in diesem Zusammenhang die Schaffung der NextGenerationEU, die risikoarme europäische Vermögenswerte bereitstellt;

17. vertritt die Auffassung, dass der Übergang zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft ein großes Potenzial für das Wirtschaftswachstum in einer Reihe verschiedener Sektoren bietet; stellt fest, dass ein solcher Übergang massive Investitionen des öffentlichen und privaten Sektors erfordert, aber, wie auch die EZB einräumt, die Kosten dafür geringer sein werden als die Kosten des Nichthandelns; betont die Bedeutung des Bankensektors bei der Finanzierung des Übergangs zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft und bei der Gewährleistung, dass die EU in der Lage ist, ihre Umweltverpflichtungen zu erfüllen; fordert die Banken auf, diese Fragen in ihre Übergangspläne einzubeziehen; betont, dass die Taxonomie-Verordnung⁽³⁸⁾ für diese Bemühungen wichtig ist und dass ihre Umsetzung mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und dem europäischen Grünen Deal in Einklang stehen sollte; ist besorgt, dass klimabedingte Risiken in den Bankbilanzen die Banken mit der Zeit in finanzielle Schwierigkeiten bringen könnten; vertritt die Auffassung, dass diese Risiken verringert werden sollten, um Bankzusammenbrüche zu verhindern; fordert, dass die Banken in diesem Zusammenhang klare Richtlinien erhalten, die auf harten Wirtschaftsdaten basieren; begrüßt die Bemühungen des SSM, den Banken Leitlinien und Klarheit bei der Selbstbewertung von Klima- und Umweltrisiken zu geben; weist darauf hin, dass die EZB ihre allererste umfassende Bewertung des Managements klimabezogener und ökologischer Risiken (C&E) der EU-Banken im Jahr 2021 abgeschlossen hat, und begrüßt die Verpflichtung der EZB, im Jahr 2022 Klimastresstests durchzuführen, die ein wichtiges Element bei der Bewältigung klimabezogener Risiken darstellen; fordert, dass solche Tests auf realistischen Daten und Annahmen beruhen müssen; ist über eine Zunahme notleidender Kredite aufgrund verlorener Investitionen in fossile Brennstoffe besorgt; fordert die frühzeitige Erkennung und proaktive Verwaltung solcher gefährdeten Vermögenswerte; fordert den SSM auf, die Arbeiten in dieser Richtung fortzusetzen und zu verstärken; fordert die angemessene Einbeziehung von Umwelt- und Übergangsrisiken in Modelle zur Bonitätsbewertung; betont, dass es weiterer Verbesserungen bei der Offenlegung klimabezogener und ökologischer Risiken (C&E) durch Banken sowie Verbesserungen bei der Offenlegung von Übergangsstrategien durch Unternehmen bedarf, um die Risikobewertung durch Banken und Aufsichtsbehörden zu erleichtern; fordert die Banken auf, bei der Bewertung ihrer Klimarisiken, die Perspektive der doppelten Wesentlichkeit einzunehmen; betont, dass klare Rechtsvorschriften wichtig sind, um Greenwashing zu verhindern; stellt die neuen Herausforderungen, Risiken und Chancen für den Bankensektor im Zusammenhang mit dem grünen Wandel fest;

18. weist darauf hin, dass die Auswirkungen der Sondermaßnahmen, die während der Pandemie von den Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten ergriffen wurden, bei der Beurteilung der aktuellen Lage der Banken berücksichtigt werden sollten; nimmt den Finanzstabilitätsbericht der EZB vom 17. November 2021 zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass es weitere zwei Jahre dauern könnte, bis die vollen Auswirkungen der Pandemie auf die Qualität der Bankaktiva spürbar werden;

19. betont, dass die Zinssätze, die privaten Haushalten und KMU in den Mitgliedstaaten angeboten werden, stark voneinander abweichen; fordert die Kommission und die Bankenaufsicht nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Entlastung von Hypothekeninhabern und KMU in Mitgliedstaaten mit höheren Kreditzinsen in Betracht zu ziehen, um sicherzustellen, dass alle Bürger und Unternehmen Zugang zu dringend benötigtem Kapital zu fairen und wettbewerbsfähigen Zinssätzen haben;

20. stellt fest, dass sich die Konsolidierung im europäischen Bankensektor in den letzten Jahren verstärkt hat und dass die Fusions- und Übernahmeaktivitäten im EU-Bankensektor im Jahr 2021 aufgrund einer Reihe von Faktoren, darunter Kostendruck, niedrige Zinsen und Digitalisierung, auf dem besten Weg sind, das Niveau von 2020 und 2019 zu übertreffen⁽³⁹⁾; stellt die möglichen Vorteile einer Bankenkonsolidierung fest, einschließlich der Bewältigung der geringen Rentabilität, der Überkapazitäten und der Fragmentierung des Bankensektors, erkennt aber auch die möglichen negativen Auswirkungen der Konsolidierung und die Herausforderungen für die Bankenaufsicht durch große systemrelevante Institute an, deren mögliche Probleme die Finanzstabilität in vielen Rechtsordnungen beeinträchtigen können; begrüßt den Leitfaden der EZB zum Aufsichtsansatz bei der Konsolidierung im Bankensektor, der die aufsichtsrechtlichen Erwartungen in Bezug auf Konsolidierungsprojekte darlegt⁽⁴⁰⁾; betont die Vorteile eines diversifizierten und wettbewerbsfähigen Bankensektors in Europa, der sich aus Banken mit verschiedenen Geschäftsmodellen, rechtlichen Strukturen sowie verschiedenen Größen zusammensetzt;

⁽³⁸⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁽³⁹⁾ <https://www.spglobal.com/marketintelligence/en/news-insights/blog/a-new-dawn-for-european-bank-ma-top-5-trends>

⁽⁴⁰⁾ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ssm.pr210112~920b511a1c.de.html>

Dienstag, 5. Juli 2022

21. verweist auf die Probleme und Herausforderungen in Verbindung mit der Thematik Herkunftsland/Aufnahmeland; stellt fest, dass die Stärkung der grenzüberschreitenden Integration und die Ermöglichung eines flexibleren Kapitalflusses zwischen Bankengruppen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Risikoprofile der Tochtergesellschaften glaubwürdige und wirksame Schutzmaßnahmen für die Aufnahmemitgliedstaaten erfordern, insbesondere um sicherzustellen, dass bedeutende Tochtergesellschaften in schwierigen Situationen unterstützt werden; betont, dass die Vollendung der Bankenunion von größter Bedeutung ist, um die Thematik Herkunfts-/Aufnahmeland zu lösen; betont, dass Verbesserungen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen notwendig sind, um einen wirklich EU-weiten Bankensektor zu schaffen und dessen Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;

22. betont die Notwendigkeit eines gut funktionierenden Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen für Privatkunden; fordert die Kommission auf, die Hindernisse und Barrieren zu bewerten, die sich für Verbraucher bei der Nutzung von Bankprodukten für Privatkunden ergeben, beispielsweise Hypothekarkredite auf grenzüberschreitender Grundlage, und Lösungen vorzuschlagen, damit Verbraucher von Finanzdienstleistungen für Privatkunden auf grenzüberschreitender Grundlage profitieren können;

23. betont, dass bei der Bekämpfung der Geldwäsche eine wirksamere Überwachung notwendig ist, da der bestehende Rahmen immer noch Mängeln aufweist; bedauert, dass nicht alle Mitgliedstaaten die fünfte Geldwäscherichtlinie⁽⁴¹⁾ vollständig umgesetzt haben, und erinnert an die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der zentralen Meldestellen (FIU) in der gesamten EU; betont, dass die Banken als Torwächter im Kampf gegen die Geldwäsche fungieren und daher über ein solides Risikomanagement verfügen und wirksam beaufsichtigt werden müssen, und weist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden, den Aufsichtsbehörden für die Bekämpfung der Geldwäsche und den FIU hin; nimmt die Bemühungen der EZB in den letzten zwei Jahren zur Kenntnis, den Informationsaustausch zwischen dem SSM und den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Finanzaufsichtsbehörden zu verbessern; begrüßt die Annahme des Pakets von Vorschlägen zur Bekämpfung der Geldwäsche durch die Kommission und fordert eine rasche Einigung über alle Vorschläge; begrüßt insbesondere den Vorschlag für eine neue Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche, die die Durchsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch die Mitgliedstaaten direkt überwachen wird; betont, dass für eine wirklich wirksame Bekämpfung der Geldwäsche eine ausreichende Ressourcenausstattung erforderlich ist; betont die Bedeutung eines starken EU-Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche im Zusammenhang mit der russischen Aggression gegen die Ukraine und um die Wirksamkeit der Sanktionen zu gewährleisten;

24. begrüßt die erhöhten Transparenzstandards in der Bankenaufsicht, zum Beispiel in Bezug auf die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses, um das Vertrauen von Kapital- und Finanzmärkten zu stärken sowie eine einheitliche Behandlung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen; bedauert die Tatsache, dass die Anforderungen für eine Bewertung der Mitglieder von Leitungsorganen von Kreditinstituten in Bezug auf die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich umgesetzt werden;

25. betont, dass die Verbraucher und die Unternehmen der Realwirtschaft die Nutznießer der Bankenunion sein sollten; betont, wie wichtig es ist, den Verbraucher- und Anlegerschutz vor Missbrauch, schädlichen Praktiken und schädlichen Produkten zu stärken; fordert, dass der Zugang der Verbraucher zu grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen für Privatkunden sichergestellt wird; stellt fest, dass obwohl die Rechtsvorschriften der Union über den Verbraucherschutz streng sind, die einzelstaatlichen Vorschriften über die Umsetzung der EU-Verbraucherschutzanforderungen in der Bankenunion unterschiedlich sind, was zeigt, dass eine weitere Harmonisierung vonnöten ist;

EntschlieÙung

26. begrüßt die Arbeit des SRB im Jahr 2021; begrüßt, dass die Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB insgesamt gute Fortschritte in Richtung Abwicklungsfähigkeit und beim Aufbau von Verlustabsorptionskapazitäten erzielt haben; nimmt das Arbeitsprogramm des SRB für die kommenden Jahre zur Kenntnis, das unter anderem beinhaltet, eine wirksame Abwicklung aller in den Zuständigkeitsbereich des SRB fallenden Banken bis 2023 zu ermöglichen;

27. weist erneut auf die wichtige Rolle des SRM hin, dem Bankensektor, Investoren und Verbrauchern Stabilität und Klarheit zu bieten und die Steuerzahler zu schützen; begrüßt die Einführung einer Letztsicherung für den SRF im Jahr 2022, zwei Jahre früher als ursprünglich vorgesehen, in Form einer verlängerungsfähigen Kreditlinie aus dem ESM, die ein Sicherheitsnetz für Bankenabwicklungen in der Bankenunion bietet; betont, dass der SRF für die Stärkung des Rahmens für das Krisenmanagement und zur Vollendung der Bankenunion wichtig ist;

28. begrüßt die Maßnahmen, die der SRB in Bezug auf die Sberbank ergriffen hat; betont die Notwendigkeit einer raschen und angemessenen Reaktion im Falle eines erheblichen Risikos für den EU-Bankensektor und die Finanzstabilität, das durch die Folgen der russischen Aggression gegen die Ukraine verursacht wird;

⁽⁴¹⁾ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

Dienstag, 5. Juli 2022

29. unterstützt die erneute Prüfung und Klarstellung der Kriterien für die Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne einer konsistenteren und besser berechenbaren Anwendung des SRM und bezieht sich auf objektive Schwellenwerte; fordert eine Studie über die Notwendigkeit der Angleichung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts, auch im Hinblick auf die Bestimmung der kontrafaktischen Insolvenzabwicklung, um Anreize anzugleichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass der SRB einen verhältnismäßigen Ansatz für die Banken verfolgt, um ihre Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten aufzubauen; weist darauf hin, dass der SRB eine umfassende Bewertung der Abwicklungsfähigkeit jeder einzelnen Bank vorlegen muss, damit die Abwicklungspläne den gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht werden;

30. unterstützt die Idee, die Rolle von Gruppensanierungs- und Gruppenabwicklungsplänen im Rahmen für das Krisenmanagement so zu berücksichtigen, dass die Justierung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und der Beiträge der Banken zu den verschiedenen Sicherheitsnetzen wirklich risikobasiert sind und der Wahrscheinlichkeit und dem Ausmaß des Einsatzes dieser Sicherheitsnetze gemäß der bevorzugten Strategie für das Krisenmanagement Rechnung tragen;

31. räumt ein, dass alternative Maßnahmen im Rahmen von Einlagensicherungssystemen (DGS) zur Finanzierung von Einlagenübertragungen in Insolvenzfällen insbesondere für kleine und mittelgroße Banken eine wichtige Rolle spielen können, sofern sie den Einlegerschutz nicht beeinträchtigen und das DGS ausreichend finanziert ist, um die Beiträge der Steuerzahler und die Wertvernichtung zu minimieren und die Finanzstabilität sicherzustellen, und dass sie in anderen Fällen auch die Lücke zwischen der Voraussetzung einer Gläubigerbeteiligung von 8 % für den Zugang zum Abwicklungsfonds und der tatsächlichen Verlustabsorptionskapazität der Bank überbrücken können, mit Ausnahme der Einlagen, die übertragen werden sollen; hebt hervor, dass bei solchen Eingriffen eine strenge Kostenoptimierungsprüfung durchgeführt werden sollte; fordert die Kommission daher auf, das Prinzip der Kostenoptimierung und die Bedingungen für den Einsatz von Einlagensicherungsfonds klarer zu formulieren; betont jedoch, dass in diesen Fällen die Vorschriften über staatliche Beihilfen möglicherweise überarbeitet werden müssen, um einen kohärenten Rahmen zu erhalten;

32. unterstützt die Überarbeitung der Vorschriften über staatliche Beihilfen, einschließlich einer Überprüfung der Bankenmitteilung vom 30. Juli 2013⁽⁴²⁾, um ihre Kohärenz mit dem SRM-Rahmen sicherzustellen und Diskrepanzen zwischen den Vorschriften für staatliche Beihilfen im Bereich der Abwicklungsbeihilfen und der Abwicklungsregelung im Rahmen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken⁽⁴³⁾ (BRRD) zu verringern; betont, dass eines der Ziele einer solchen Aktualisierung darin bestehen sollte, schnelle und wirksame Interventionen im Rahmen des SRM oder der alternativen Abwicklungsregelung zu ermöglichen und die Anreize zu verringern, entweder eine Abwicklung oder eine Liquidation zu vermeiden, und gleichzeitig den Wettbewerb und die Integrität der Bankenunion zu wahren;

33. begrüßt die vorläufige Einigung, die der Rat und das Parlament über den „Daisy-Chain“-Vorschlag als Mittel zur Verbesserung des Abwicklungsrahmens und zur Schaffung gleicher aufsichtlicher Ausgangsbedingungen für die verschiedenen Abwicklungsstrategien erzielt haben;

Einlagenversicherung

34. weist erneut darauf hin, dass es sich beim SSM und beim SMR um EU-Instrumente, bei den DGS jedoch um Instrumente handelt, die auf nationaler Ebene betrieben und finanziert werden; weist darauf hin, dass die Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, die Bankeinlagen bis zu einem Betrag von 100 000 EUR garantiert, einen Mindestschutz für Einleger darstellt; betont, dass es wichtig ist, dass Einleger in der gesamten Bankenunion denselben Schutz für ihre Ersparnisse genießen, unabhängig davon, wo sich ihre Bank befindet; betont, dass ein europäisches Einlagenversicherungssystem den Schutz der Einleger in der EU und ihr Vertrauen in den Bankensektor verbessern und zur Stärkung der Bankenunion beitragen würde, indem es die Verbindung zwischen Staaten und Banken verringert; begrüßt die Aufnahme des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung eines europäischen Einlagenversicherungssystems in die Gemeinsame Erklärung der EU-Institutionen, in der die wichtigsten legislativen Prioritäten für 2022 festgelegt werden;

35. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament ein Mitgesetzgeber für die EDIS-Rechtsvorschriften ist und dass der Standpunkt des Parlaments in dieser Angelegenheit berücksichtigt werden sollte; begrüßt die erneuten Bemühungen der Euro-Gruppe, die Bankenunion voranzubringen, um eine Einigung über die verschiedenen Arbeitsabläufe und Dossiers, einschließlich des EDIS, zu erzielen; bekräftigt die Zusage des Parlaments, auf eine Einigung über das EDIS hinzuarbeiten und die notwendigen Anstrengungen zur Risikominderung weiterhin zu unterstützen;

⁽⁴²⁾ ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1.

⁽⁴³⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Dienstag, 5. Juli 2022

36. nimmt die von der Euro-Gruppe in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2021 vereinbarte Erklärung zur Kenntnis, in der sie ihr uneingeschränktes politisches Engagement für die Bankenunion bekräftigt und einen zeitgebundenen Arbeitsplan für die Vollendung der Bankenunion fordert; fordert, weiter über die laufenden Debatten auf Ebene der Euro-Gruppe und der hochrangigen Arbeitsgruppe für das EDIS auf dem Laufenden gehalten zu werden; bedauert, dass die Mitgliedstaaten weiterhin außerhalb des EU-Rahmens agieren und somit die Rolle des Parlaments als Mitgesetzgeber für die EDIS-Gesetzgebung untergraben;

37. betont, dass der Verhältnismäßigkeit des Risikos der Beiträge zum Einlagensicherungssystem große Bedeutung zukommt; warnt davor, dass das Fehlen eines risikobasierten Ansatzes die Gefahr des moralischen Risikos und des Trittbrettfahrens birgt und zu einer Subventionierung spekulativer Geschäftsmodelle durch konservative führt; hebt hervor, dass Beiträge zu einem künftigen EDIS eine Verhältnismäßigkeit zum Risiko aufweisen müssen; weist darauf hin, dass die idiosynkratischen Risiken in den verschiedenen Instituten innerhalb der Bankenunion immer noch unterschiedlich sind; bekräftigt erneut, dass alle Mitglieder der Bankenunion die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme und die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten umsetzen müssen, um eine einheitliche Risikominderung in der gesamten Bankenunion sicherzustellen;

38. hebt hervor, dass bei jeder weiteren Harmonisierung von Einlagenversicherungssystemen die finanzielle Stabilität des EU-Bankensystems gestärkt und klare Regeln für die Teilnahme oder Nichtteilnahme von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten;

39. unterstützt die Aktualisierung des Rahmens für das Krisenmanagement; betont, dass die geplanten gezielten Anpassungen der Krisenmanagementregelung diese kohärenter, glaubwürdiger und wirksamer machen sollten;

o

o o

40. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, allen Mitgliedsbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2022

P9_TA(2022)0283

Bericht 2021 über Bosnien und Herzegowina**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem Bericht 2021 der Kommission über Bosnien und Herzegowina (2021/2245(INI))**

(2023/C 47/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits,
- unter Hinweis auf die erste Tagung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Bosnien und Herzegowina vom 5.–6. November 2015 sowie die zweite Tagung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Bosnien und Herzegowina vom 17. Juni 2021,
- unter Hinweis auf die dritte Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrats EU-Bosnien und Herzegowina vom 13. Juli 2018,
- unter Hinweis auf die vierte Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Bosnien und Herzegowina vom 7. November 2019,
- unter Hinweis auf den Antrag Bosnien und Herzegowinas vom 15. Februar 2016 auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die bei dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2018 abgegebene Erklärung von Sofia und die ihr als Anlage beigefügte Prioritätenagenda von Sofia,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 6. Mai 2020 in Zagreb und die im Rahmen dieses Treffens abgegebene Erklärung,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen vom 10. November 2020 in Sofia, einschließlich der Erklärung zum Gemeinsamen Regionalen Markt und der Erklärung zur Grünen Agenda für den Westbalkan,
- unter Hinweis auf das 8. Gipfeltreffen des Berliner Prozesses vom 5. Juli 2021,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 6. Oktober 2021 in Brdo pri Kranju und die anlässlich dieses Treffens abgegebene Erklärung,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1923 des Rates vom 4. November 2021 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Oktober 2021 zu Bosnien und Herzegowina und zur Operation EUFOR Althea im Anschluss an die dritte strategische Überprüfung der Operation,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2021 zur Erweiterung und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. und 25. März 2022 über die anhaltende politische Krise in Bosnien und Herzegowina und unter Hinweis darauf, dass die politische Führung des Landes ein starkes Engagement für den zügigen Abschluss der Verfassungs- und Wahlreform an den Tag legen muss,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 391 vom 5.11.2021, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses — Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Mai 2019 mit dem Titel „Mitteilung 2019 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2019)0260),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Beitritt zur Europäischen Union“ (COM(2019)0261) und den zugehörigen Analysebericht (SWD(2019)0222),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2020 mit dem Titel „Unterstützung des westlichen Balkans bei der Bekämpfung von COVID-19 und beim Wiederaufbau nach der Pandemie“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020–2025)“ (COM(2020)0608),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 mit dem Titel „EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025“ (COM(2021)0170),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 mit dem Titel „Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025“ (COM(2021)0171),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2021 mit dem Titel „Mitteilung 2021 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2021)0664) und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Bosnia and Herzegovina 2021 Report“ (Bericht 2021 über Bosnien und Herzegowina) (SWD(2021)0291),
- unter Hinweis auf den Expertenbericht zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina vom 5. Dezember 2019,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,
- unter Hinweis auf die von der Venedig-Kommission auf ihrer 62. Plenartagung am 11. und 12. März 2005 in Venedig angenommene Stellungnahme zur verfassungsrechtlichen Lage in Bosnien und Herzegowina und zu den Befugnissen des Hohen Repräsentanten sowie auf die nachfolgenden Empfehlungen der Venedig-Kommission zu verfassungsrechtlichen Fragen in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hinweis auf die Zusammenfassung der Stellungnahmen und Berichte der Venedig-Kommission in Bezug auf die Stabilität des Wahlrechts vom 14. Dezember 2020,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zugunsten der Kläger, darunter unter anderem Azra Zornić, Dervo Sejdić und Jakob Finci,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, und des für Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Mitglieds der Kommission, Oliver Várhelyi, vom 21. Dezember 2020 zur Durchführung von Kommunalwahlen in Mostar,
- unter Hinweis auf den sechzigsten Bericht sowie frühere Berichte des Hohen Repräsentanten für die Umsetzung des Friedensabkommens für Bosnien und Herzegowina an den Generalsekretär der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Resolution 2604 (2021) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 3. November 2021 zur Lage in Bosnien und Herzegowina, mit der das Mandat der EU-Militärmission in Bosnien und Herzegowina (EUFOR Althea) bis November 2022 verlängert wurde,
- unter Hinweis auf den Beschluss der US-Behörden vom 5. Januar 2022, Sanktionen gegen das serbische Mitglied des Staatspräsidiums von Bosnien und Herzegowina als Reaktion auf seine korrupten Aktivitäten und die anhaltende Bedrohung der Stabilität und territorialen Integrität von Bosnien und Herzegowina zu verhängen, und den Beschluss der britischen Behörden vom 11. April 2022, Sanktionen gegen das serbische Mitglied des Staatspräsidiums und den Präsidenten der Republika Srpska wegen ihrer destabilisierenden Aktivitäten in Bosnien und Herzegowina zu verhängen,

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf die am 12. Juni 2022 in Brüssel angenommene politische Einigung über die Grundsätze zur Gewährleistung eines funktionierenden Bosnien und Herzegowinas, das auf dem europäischen Weg vorankommt,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Juni 2022 zur Ukraine, zu den Beitrittsgesuchen der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens, zum Westbalkan und zu den Außenbeziehungen,
 - unter Hinweis auf das am 25. Februar 1991 angenommene Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen,
 - unter Hinweis auf die Abschlusserklärungen des 8. Forums der Zivilgesellschaft des Westbalkans vom 1. Oktober 2021,
 - unter Hinweis auf die Erklärung 2019 von Posen zur Integration der Roma im Rahmen des EU-Erweiterungsprozesses,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten,
 - unter Hinweis auf die Verfassungen der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Republika Srpska,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zum Gedenken an Srebrenica ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2015 zum 20. Jahrestag des Friedensabkommens von Dayton ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020 ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik — Jahresbericht 2021 ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu dem Land,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0188/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Bürger von Bosnien und Herzegowina die euro-atlantische Integration anstreben, um nachhaltigen Frieden, Demokratie und Wohlstand zu erreichen; in der Erwägung, dass die Zukunft des westlichen Balkans in der EU liegt, und dass den Bürgern der westlichen Balkanländer, einschließlich der Bürger Bosnien und Herzegowinas, während des Gipfeltreffens 2003 in Thessaloniki eine zukünftige Integration in die EU in Aussicht gestellt wurde;
- B. in der Erwägung, dass die EU und das Europäische Parlament den Weg Bosniens und Herzegowinas in die EU und seinen demokratischen Wandel, der durch seine strategische Ausrichtung und sein Engagement für die europäische Integration untermauert wird, kontinuierlich unterstützt haben; in der Erwägung, dass der EU-Beitritt das Engagement aller politischen Führungskräfte, Behörden, Institutionen und Amtsinhaber von Bosnien und Herzegowina erfordert;
- C. in der Erwägung, dass die EU der wichtigste Investitions- und Handelspartner Bosnien und Herzegowinas und der größte Geber von Finanzhilfe für das Land ist, vor allem im Wege des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III);

⁽³⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 142.

⁽⁴⁾ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 176.

⁽⁵⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 129.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0506.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0039.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0064.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- D. in der Erwägung, dass der Fortschritt von Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zum EU-Beitritt davon abhängt, dass die 14 Schlüsselprioritäten erfüllt werden, die in der Stellungnahme der Kommission zu dem Antrag des Landes auf Beitritt zur Europäischen Union festgelegt sind, und dass die Unterstützung der Europäischen Union dazu eingesetzt werden sollte, den anhaltenden Mangel an Fortschritten in diesem Zusammenhang gemeinsam mit Amtskollegen von Bosnien und Herzegowina anzugehen;
- E. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit des Erweiterungsprozesses auf klaren Fortschritten in Schlüsselbereichen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsreform, des Kampfes gegen Korruption und organisierte Kriminalität, der Sicherheit, der Grundrechte, der demokratischen Institutionen, der Reformen der öffentlichen Verwaltung sowie der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit basiert;
- F. in der Erwägung, dass das Erbe des Friedensabkommens von Dayton hochgehalten werden muss;
- G. in der Erwägung, dass der internationale Hohe Repräsentant und sein Amt (OHR) im Rahmen von Anhang 10 des Friedensabkommens von Dayton weiterhin beauftragt sind, die Umsetzung der zivilen Aspekte der Friedensabkommen bis zur geplanten Fertigstellung der 2008 festgelegten Agenda 5+2 zu beaufsichtigen;
- H. in der Erwägung, dass die Europäische Union seit 2004 eine militärische Operation in Bosnien und Herzegowina unterhält, EUFOR Althea, die mit dem Exekutivmandat des VN-Sicherheitsrates beauftragt ist, die Behörden bei der Aufrechterhaltung einer sicheren Umgebung zu unterstützen; in der Erwägung, dass die EUFOR Althea weiter gestärkt werden sollte, um wirklich wirksam zu sein; in der Erwägung, dass die konkrete Gefahr besteht, dass sein Mandat im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht verlängert wird;
- I. in der Erwägung, dass das OHR und die EUFOR Althea einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Bosnien und Herzegowina und in der Region sowie zur Durchsetzung des Friedensabkommens von Dayton im Einklang mit ihren Mandaten leisten;
- J. in der Erwägung, dass der Hohe Repräsentant die Bonner Befugnisse zur Aussetzung des Gesetzes der Republika Srpska über unbewegliches Vermögen verwendet hat;
- K. in der Erwägung, dass der starke internationale Überwachungsmechanismus ein großes Maß an Verantwortung für die internationale Gemeinschaft, auch für die EU, im Hinblick auf das demokratische Funktionieren und die erfolgreiche und friedliche Zukunft von Bosnien und Herzegowina geschaffen hat;
- L. in der Erwägung, dass gemäß der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten alle Bürger Bosniens und Herzegowinas ungeachtet ihres ethnischen Hintergrunds im gesamten Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas gleiche Rechte und Pflichten genießen sollten; in der Erwägung, dass das Land internationale und nationale Verpflichtungen eingegangen ist, um die systematische Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Wohnsitzes zu beenden und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zu gewährleisten, wobei die verfassungsmäßige Ordnung des Landes zu respektieren ist, die vollständig mit den europäischen Standards und Grundsätzen in Einklang gebracht werden muss;
- M. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, für eine angemessen vielfältige Vertretung auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu sorgen;
- N. in der Erwägung, dass Bosnien und Herzegowina noch eine Vielzahl von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zugunsten der diskriminierten bosnischen Bürger umsetzen muss; in der Erwägung, dass solche Entscheidungen alle Bürger von Bosnien und Herzegowina in die Lage versetzen, ihre grundlegenden bürgerlichen und politischen Rechte tatsächlich auszuüben;
- O. in der Erwägung, dass die verfassungsrechtlichen Änderungen und die Änderungen in Bezug auf Wahlen die Position von Bosnien und Herzegowina als multiethnischer, inklusiver und demokratischer Staat verbessern und Diskriminierung und Korruption aus dem Wahlsystem entfernen dürfen;
- P. in der Erwägung, dass der Rechtsrahmen Bosniens und Herzegowinas im Lichte der internationalen Rechtsprechung überarbeitet werden muss;
- Q. in der Erwägung, dass der Übergang Bosniens und Herzegowinas vom Friedensabkommen von Dayton zum Rechtsrahmen der EU eine Voraussetzung für den Erhalt der Souveränität des Landes und zur Unterstützung seines demokratischen Wandels ist;

Mittwoch, 6. Juli 2022

- R. in der Erwägung, dass 47 % der Bosnier im Alter von 18 bis 29 Jahren nach Umfragen der Vereinten Nationen die temporäre oder permanente Emigration in Erwägung ziehen, da sie von den fehlenden Aussichten in ihrem Heimatland desillusioniert sind; in der Erwägung, dass nach einem Bericht des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) durchschnittlich 50 000 — 55 000 Menschen, meistens fähige Arbeitskräfte und Fachpersonal, Bosnien und Herzegowina jedes Jahr verlassen;
- S. in der Erwägung, dass die offizielle oder inoffizielle Verherrlichung verurteilter Kriegsverbrecher, ethnische oder religiöse Segregation und Diskriminierung dem Wesen des europäischen Projekts zuwiderlaufen; in der Erwägung, dass es dringend erforderlich ist, die Leugnung des Holocausts, des Völkermords, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wirksam zu verbieten;
- T. in der Erwägung, dass Bosnien und Herzegowina derzeit mit der größten Instabilität seit dem Krieg zwischen 1992 und 1995 konfrontiert ist; in der Erwägung, dass bestimmte führende Politiker der Republika Srpska in Bosnien und Herzegowina eine hetzerische Rhetorik nutzen und an destabilisierenden Tätigkeiten beteiligt sind, die darauf abzielen, einen Rückzug aus staatlichen Institutionen (einschließlich des Militärs, des Steuersystems und des Rechtssystems) vorzubereiten und unabhängige Behörden einzurichten, was eine Verletzung des Friedensabkommens von Dayton darstellt; in der Erwägung, dass bestimmte ausländische politische Akteure die zerstörerischen und sezessionistischen Bemühungen der bosnisch-serbischen Führung, die von Milorad Dodik angeführt wird, aktiv unterstützen;
- U. in der Erwägung, dass der Rat am 18. März 2022 den Beschluss (GASP) 2022/450 ⁽⁹⁾ angenommen hat, mit dem die Gültigkeitsdauer des bestehenden Sanktionsrahmens, der sich gegen Personen richtet, die die Souveränität, territoriale Integrität und die verfassungsmäßige Ordnung Bosnien und Herzegowinas oder das Dayton-Friedensübereinkommen untergraben, verlängert wird;
- V. in der Erwägung, dass der Rat regelmäßig seine Unterstützung für die Souveränität, Einheit und territoriale Integrität Bosnien und Herzegowinas zum Ausdruck bringt;
- W. in der Erwägung, dass böswillige ausländische direkte und durch Stellvertreter ausgeführte Einflussnahme und Desinformation darauf abzielt, Zwietracht zwischen verschiedenen Gemeinschaften zu säen und die Region zu destabilisieren, insbesondere im Lichte der russischen Invasion der Ukraine;

Funktionsfähige demokratische Institutionen

1. betont, dass das Tempo des EU-Beitritts von der Umsetzung von Reformen abhängt, die auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens der demokratischen Institutionen abzielen, die auf Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvoller Staatsführung und Grundrechten beruhen;
2. fordert Bosnien und Herzegowina und alle seine politischen Akteure nachdrücklich auf, sich zu engagieren und wichtige Schritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu unternehmen, indem sie bei den 14 Hauptprioritäten vorankommen, insbesondere durch die Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und ihrer Werte und Grundsätze in allen staatlichen Institutionen, die Intensivierung und Verbesserung der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, die Förderung und Sicherung der Medienfreiheit und eines günstigen Umfelds für die Zivilgesellschaft sowie den Schutz gefährdeter Gruppen;
3. bedauert, dass das Land mehr als 25 Jahre nach dem Ende des Krieges immer noch mit Spaltungen, die von den politischen Eliten gefördert werden, Sezessionsversuchen und einem hohen Maß an Korruption konfrontiert ist, was zu einer massiven Abwanderung von Fachkräften und einem demografischen Rückgang aufgrund fehlender Perspektiven beiträgt;
4. begrüßt die Tagung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Bosnien und Herzegowina vom 17. Juni 2021 und die Annahme seiner Geschäftsordnung und betont, wie wichtig es ist, seine Funktionsfähigkeit durch einen inklusiven politischen Dialog und eine regelmäßige Zusammenarbeit sicherzustellen; bedauert jedoch das Fehlen eines echten Engagements der bosnischen Partner bei der proaktiven Aufnahme einer konstruktiven parlamentarischen Zusammenarbeit, die zur Priorität 3 der 14 Hauptprioritäten beitragen würde;
5. bekräftigt seine klare Unterstützung für den bürgerlichen demokratischen Wandel in Bosnien und Herzegowina durch die europäische Integration auf der Grundlage der Einheit, der Souveränität und der territorialen Integrität, gestützt auf die in der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung aller Bürger und in Einklang mit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;

⁽⁹⁾ ABl. L 91 vom 18.3.2022, S. 22.

Mittwoch, 6. Juli 2022

6. betont, dass das Vermächtnis des Friedensabkommens von Dayton geachtet werden muss und erinnert an dessen Zweck, den Krieg zu beenden und den Frieden zu sichern; nimmt das Konzept der konstituierenden Völker zur Kenntnis, betont jedoch, dass dieses Konzept in keiner Weise zur Diskriminierung anderer Bürger führen oder zusätzliche Rechte für Personen mit sich bringen sollte, die sich mit einer dieser Gruppen im Vergleich zu anderen Bürgern Bosniens und Herzegowinas identifizieren; verurteilt Erklärungen und Vorschläge, die darauf abzielen, die Staatlichkeit und die verfassungsmäßigen Werte Bosniens und Herzegowinas zu untergraben, und weist darauf hin, dass Bosnien und Herzegowina Defizite in seinem verfassungsrechtlichen Rahmen beheben und mit den europäischen Standards und Grundsätzen in Einklang bringen muss;

7. betont, dass die Durchsetzung des Friedensabkommens von Dayton die Verpflichtung einschließt, die Beschlüsse des Hohen Repräsentanten unbeschadet der Umsetzung der dringend erforderlichen politischen und strukturellen Reformen im Land umzusetzen; betont, dass die Verantwortung der Bürger und Politiker von Bosnien und Herzegowina für die Entwicklung des Landes gestärkt werden muss;

8. befürwortet ausdrücklich, dass der Hohe Repräsentant sein Mandat vollumfänglich ausschöpft, einschließlich der Verwendung der Bonner Befugnisse als letztes Mittel, wenn es für die Sicherstellung der umfassenden Achtung des Friedensabkommens von Dayton und der Souveränität und Integrität von Bosnien und Herzegowina notwendig ist; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, ihre eindeutige Unterstützung des vollen Mandats des Hohen Repräsentanten öffentlich zu bekunden und im Hinblick auf die Unterstützung des Hohen Repräsentanten in der Umsetzung der Agenda 5+2 eng zusammenzuarbeiten; fordert alle Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auf, die Erneuerung und Kontinuität des Mandats des Hohen Repräsentanten als wesentlichen Anker der Stabilität von Bosnien und Herzegowina sicherzustellen;

9. nimmt den jüngsten Beschluss des Hohen Repräsentanten zur Kenntnis, das Gesetz über unbewegliches Vermögen in der Republika Srpska auszusetzen und das Verbot der Veräußerung von Staatseigentum auszuweiten; verurteilt auf das Schärfste alle gegen den Hohen Repräsentanten gerichteten Hassreden und Gewaltandrohungen, einschließlich derjenigen, die auf einer Kundgebung in Banja Luka am 20. April 2022 in Anwesenheit der Führungskräfte der Republika Srpska geäußert wurden; fordert die Behörden auf, solche Drohungen zu verhindern und diejenigen, die solche Drohungen ausstoßen, strafrechtlich zu verfolgen;

10. lehnt jeden schädlichen Kompromiss zum Thema des staatlichen Besitzes und der Verteidigungsgüter ab; fordert die internationalen Akteure, insbesondere die Kommission und die EU-Delegation, auf, das OHR und seine Sachverständigengruppe bei ihren Bemühungen um eine nachhaltige Lösung zum Nutzen des gesamten Landes und aller Bürger zu unterstützen und auf die Sezessionsbestrebungen der Führung der Republika Srpska mit einem energischeren und glaubwürdigeren Vorgehen zu reagieren;;

11. bedauert die Sackgasse bei den Verhandlungen über die Verfassungs- und Wahlrechtsreform in Bosnien und Herzegowina sowie den mangelnden politischen Willen, die Reform zu überwinden, und die Tatsache, dass sie trotz mehrerer Vermittlungsversuche der EU und der Vereinigten Staaten nicht vor den Wahlen im Oktober 2022 umgesetzt wurde; fordert alle Akteure auf, dafür zu sorgen, dass die Wahlen im Oktober wie geplant stattfinden, und in gutem Willen zu verhandeln und eine ausgewogene Einigung im Einklang mit den europäischen Standards, den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den Empfehlungen der Venedig-Kommission zu erzielen, um die verfassungsmäßige Verpflichtung zur demokratischen Staatsführung zu erfüllen und die Transparenz, Integrität und Effizienz des Wahlprozesses durch die sofortige Umsetzung des Integritätspakets zu gewährleisten;

12. verurteilt aufs Schärfste die Missachtung internationaler und nationaler Normen und Verpflichtungen, alle Hassreden und Störaktionen, einschließlich des Rückzugs aus staatlichen Institutionen und der daraus resultierenden Blockade, des Boykotts und der Behinderung staatlicher Institutionen, insbesondere durch die Führung der Republika Srpska, die das Land destabilisiert, seine Staatlichkeit unter Verletzung der Verfassung und des Friedensabkommens von Dayton untergräbt und Entscheidungen über wichtige Gesetze und Reformen, die für Fortschritte auf dem Weg zur EU-Integration unerlässlich sind, systematisch behindert und deren Umsetzung verhindert; lehnt alle Versuche ab, parallele halbstaatliche Institutionen zu bilden, die die staatlichen Institutionen, die verfassungsmäßige Ordnung und die Rechtsordnung, die Unabhängigkeit der Justiz und die Souveränität untergraben; fordert die Republika Srpska auf, solche Gesetze unverzüglich zurückzuziehen und zu widerrufen;

13. verurteilt die Schlussfolgerungen der Nationalversammlung der Entität Republika Srpska (RSNA) vom 10. Dezember 2021 zum Rückzug aus staatlichen Institutionen, den Erlass des Gesetzes über unbewegliches Vermögen zur Verwendung für das Funktionieren der öffentlichen Behörden (Law on Immovable Property Used for the Functioning of Public Authority), das von der RSNA am 10. Februar 2022 angenommen wurde, und die Wahl der Nationalversammlung zur Einrichtung eines separaten Hohen Rates für Justiz und Staatsanwaltschaft; ist besorgt angesichts der Anschuldigungen bezüglich der Rolle des für Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Kommissionsmitglieds bei der Abstimmung der

Mittwoch, 6. Juli 2022

RSNA über den Fahrplan für den Rückzug aus den staatlichen Institutionen von Bosnien und Herzegowina; erinnert an die Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder in Bezug auf Integrität, Diskretion und Unabhängigkeit im Einklang mit dem Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission und fordert die Kommission daher auf, die jüngsten Handlungen von Kommissionsmitglied Várhelyi vor diesem Hintergrund zu bewerten;

14. fordert alle Akteure in Bosnien und Herzegowina auf, die vielschichtige Blockade der staatlichen Institutionen in dem Land zu beenden und unverzüglich, bedingungslos, effektiv, vollständig und nicht-selektiv zur Arbeit in allen staatlichen Institutionen zurückzukehren, die anhaltende festgefahrene politische Situation im Land zu beenden und die Funktion der Regierung und der Gremien zum Wohl aller Bürger wiederherzustellen;

15. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und den EAD im Licht des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und auch im Licht der secessionistischen Bedrohungen durch die pro-russische Führung der Entität Republika Srpska nachdrücklich auf, ihre primären Bemühungen unverzüglich darauf zu fokussieren, für eine sicheren Umwelt und mittel- und langfristigen Sicherheit im Land zu sorgen; fordert die internationale Gemeinschaft auf, dazu beizutragen, dass eine umfassende Lösung für die derzeitige komplexe Situation in Bosnien und Herzegowina gefunden wird;

16. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, dem Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu folgen und alle verfügbaren Instrumente, insbesondere gezielte Sanktionen und die Aussetzung von Mitteln, gegen destabilisierende Akteure im Land, einschließlich derjenigen, die die territoriale Ordnung von Bosnien und Herzegowina bedrohen, insbesondere Milorad Dodik, einzusetzen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass solche Sanktionen vom Rat beschlossen werden; bedauert in dieser Hinsicht die Änderung des Beschlussfassungsverfahrens im Zusammenhang der Verlängerung der EU-Sanktionsregelung für Bosnien und Herzegowina im März 2022;

17. begrüßt die am 12. Juni 2022 in Brüssel erzielte politische Einigung; fordert alle politischen Akteure in Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, sich an die Einigung zu halten;

18. begrüßt, dass der Europäische Rat alle politischen Entscheidungsträger in Bosnien und Herzegowina in seinen Schlussfolgerungen vom 23. Juni 2022 aufgefordert hat, die in der politischen Einigung vom 12. Juni 2022 eingegangenen Verpflichtungen rasch umzusetzen und die Verfassungs- und Wahlreform, die es dem Land ermöglichen wird, im Einklang mit der Stellungnahme der Kommission entschieden auf seinem europäischen Weg voranzukommen, dringend abzuschließen;

Aussöhnung

19. bringt seine Solidarität mit den Überlebenden und Familien der Opfer von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Vertreibung, Verschleppung, Tötung, Folter, sexuellen Übergriffen, Völkermord und ethnischen Säuberungen zum Ausdruck;

20. betont, dass die Zukunft von Bosnien und Herzegowina in der EU von einem nachhaltigen und dauerhaften Frieden abhängt, wobei die Vergangenheit aufgearbeitet und eine echte Aussöhnung sowohl unter den Bürgerinnen und Bürgern als auch unter hochrangigen politischen Amtsträgern ermöglicht und der demokratische, inklusive, pluralistische und multiethnische Charakter des Landes beibehalten werden muss; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, die wirksame und unparteiische Verfolgung von Kriegsverbrechen im Rahmen der überarbeiteten nationalen Strategie zur Aufarbeitung von Kriegsverbrechen zu beschleunigen; fordert alle regionalen Regierungen, Parlamente und politischen Führungskräfte auf, rasch die regionale Kommission (REKOM) einzusetzen, die damit beauftragt wird, die Fakten über alle Opfer von Kriegsverbrechen und anderen Menschenrechtsverletzungen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangen wurden, zu ermitteln und dabei auf der bedeutenden Arbeit der Koalition für die REKOM aufzubauen;

21. betont, dass die beim Aussöhnungsprozess immer noch bestehenden Probleme energischer angegangen werden sollten; fordert die Kommission auf, einen Rahmen für den Dialog über die Vermächtnisse der Vergangenheit zu schaffen;

22. fordert alle Behörden auf, ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachzukommen und die Aussöhnung zu fördern, indem sie den Zugang zur Wahrheit, zu Gerechtigkeit und wirksamer und nicht selektiver Wiedergutmachung sicherstellen, auch für die Überlebenden sexueller Gewalt, und indem sie Maßnahmen ergreifen, um durch Bildung, Kultur, den Schutz der Menschenrechte, die institutionelle Kontrolle, Unterstützung beim Wiederaufbau, die Schaffung von Arbeitsplätzen, soziale Maßnahmen und den Zugang zu Gesundheitsversorgung zu verhindern, dass sich die Vergangenheit wiederholt, und um sicherzustellen, dass keine öffentlichen Ämter von Kriegsverbrechern bekleidet werden;

Mittwoch, 6. Juli 2022

23. fordert die Behörden auf, die Zusammenarbeit und den Datenaustausch in Bezug auf vermisste Personen zu verstärken und die Wiedergutmachung und Garantieren dafür, dass sich das Vergangene nicht wiederholt, für die Familien der zivilen Opfer sowie die sichere und langfristige Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die uneingeschränkte Achtung ihrer Rechte und die Rückgabe ihres Eigentums oder eine Entschädigung im Falle nicht möglicher Rückgabe sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene sicherzustellen;

24. begrüßt die Bemühungen lokaler und internationaler Organisationen, einschließlich der Internationalen Kommission für vermisste Personen, über 30 000 Personen, die während der Konflikte der 1990er Jahre im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien vermisst wurden, und mehr als 8 000 Opfer des Völkermordes von Srebrenica zu erfassen; weist darauf hin, dass nach wie vor 7 200 Menschen vermisst werden;

25. begrüßt und unterstützt die Änderungen des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina durch den Hohen Repräsentanten, mit denen die Verherrlichung von Kriegsverbrechen und die Leugnung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe gestellt werden, nachdem es den Akteuren vor Ort nicht gelungen ist, einen Vorschlag anzunehmen; bedauert und verurteilt jeden Versuch, diesen Beschluss nicht umzusetzen; verurteilt aufs Schärfste alle Formen von Geschichtsrevisionismus, Leugnung, Verharmlosung oder Verherrlichung von Kriegsverbrechen, einschließlich der Nichteinhaltung von Entscheidungen internationaler und nationaler Gerichtshöfe; fordert die rasche Umsetzung der Änderungen sowie wirksame Ermittlungen und eine wirksame strafrechtliche Verfolgung in Fällen von Leugnung von Völkermord;

26. erklärt erneut, dass die Leugnung von Völkermord, die Verherrlichung von Kriegsverbrechen und Kriegsverbrechern oder die Bedrohung der regionalen Stabilität und Aussöhnung im Widerspruch zu den europäischen Werten und Zielen stehen; verurteilt vor diesem Hintergrund aufs Schärfste die hetzerischen Ereignisse anlässlich des sogenannten Tags der Republika Srpska am 9. Januar 2022, die gegen die Verfassung von Bosnien und Herzegowina verstoßen; verurteilt ferner die Schändung der Partisanen-Nekropole in Mostar und fordert die Behörden auf, den Vorfall gründlich zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen;

Reformprozess

27. fordert die politischen Akteure in Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, Fortschritte bei den Reformen in den Bereichen Justiz, Wahlen, Verwaltung und Wirtschaft zu erzielen, die für eine Annäherung des Landes an die EU erforderlich sind, und die Zivilgesellschaft in den Prozess einzubeziehen; verurteilt alle Versuche, diese Reformen zu verzögern und damit die Erfüllung der EU-Beitrittskriterien durch Bosnien und Herzegowina zu verlangsamen und den Zugang zu EU-Mitteln im Rahmen des IPA III zu gefährden, der auf einer strikten Konditionalität beruhen muss und von der Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden abhängt;

28. betont, dass die Finanzierung im Rahmen des IPA III angepasst oder sogar ausgesetzt werden muss, wenn es zu erheblichen Rückschritten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, sowie der Medienfreiheit kommt oder keine Fortschritte erzielt werden, und fordert die Kommission auf, Leitlinien für ihre Anwendung gemäß den Empfehlungen des Sonderberichts Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs auszuarbeiten; fordert die EU und die westlichen Balkanstaaten in diesem Zusammenhang auf, einen Rahmen für eine wirksame Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zu schaffen;

29. begrüßt die kürzlich erfolgte Aussetzung von Mitteln im Höhe von 600 Mio. EUR für Projekte im Zusammenhang mit der Autobahn Korridor Vc in der Entität Republika Srpska und weist darauf hin, dass diese Mittel erst zugewiesen werden, nachdem Vertreter der Republika Srpska vollständig zu staatlichen Organen zurückgekehrt sind; fordert eine gründliche Überprüfung und Kontrolle aller von der EU finanzierten Projekte und Hilfen, die für die und innerhalb der Entität Republika Srpska gelten, einschließlich der Makrofinanzhilfen, mit dem Ziel, die direkten und indirekten Finanzmittel, die ihren Behörden zugutekommen, einzufrieren; stellt fest, dass die deutsche Regierung beschlossen hat, vier Infrastrukturprojekte in der Republika Srpska im Wert von 105 Mio. EUR auszusetzen;

30. bedauert zutiefst die Schäden und den Verlust von Menschenleben, die durch ein starkes Erdbeben am 22. April 2022 in der Nähe von Stolac verursacht wurden;

31. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, den demokratischen Grundsatz regelmäßiger Wahlen zu achten; hält es für äußerst wichtig, 2022 wie geplant faire, offene, transparente und inklusive Wahlen abzuhalten, und fordert alle politischen Akteure nachdrücklich auf, davon abzusehen, eine Blockade der Wahl zu fordern, und es den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, ihre demokratische Meinung zum Ausdruck zu bringen; fordert die rasche Zustimmung des Parlaments zu Gesetzen über die Integrität von Wahlen; weist darauf hin und bedauert, dass Wahlgelder aufgrund der anhaltenden Verzögerungen bei der Annahme des staatlichen Haushalts nicht rechtzeitig gesichert wurden; hebt hervor, dass glaubwürdige Wahlen und die Umsetzung von Wahlergebnissen ein wesentliches Merkmal gut funktionierender Demokratien und eine Voraussetzung für jedes Land sind, das einen Beitritt zur EU anstrebt; begrüßt den Beschluss des Hohen Repräsentanten vom 7. Juni 2022, sein Mandat vollumfänglich zu nutzen, um die politischen Grundrechte der bosnischen Bürgerinnen und Bürger auf freie und faire Wahlen durch die Annahme des notwendigen Haushaltsplans zu achten, da die nationalen Behörden dies nicht taten;

Mittwoch, 6. Juli 2022

32. unterstützt transparente und integrative Verfassungs- und Wahlreformen, um die Gleichheit und Nichtdiskriminierung aller Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen, die Rechenschaftspflicht zu stärken und Bosnien und Herzegowina in einen voll funktionsfähigen und integrativen Staat umzuwandeln, indem Urteile, Stellungnahmen und Empfehlungen der zuständigen nationalen und internationalen Gerichte und Gremien unverzüglich umgesetzt werden, und somit für die Integrität der Wahl und des Verfahrens zu sorgen; betont, dass die institutionellen Reformen vom Willen und Einsatz der politischen Führungskräfte sowie der demokratischen Ausrichtung der Organe des Landes abhängen; nimmt die diesbezüglichen transatlantischen Vermittlungsbemühungen zur Kenntnis und verurteilt alle Hindernisse und die Untätigkeit der politischen Akteure in diesem Zusammenhang; fordert eine Überprüfung und Auswertung der Erkenntnisse der Vermittlungsversuche durch den EAD und die EU-Delegation; fordert den EAD und die EU-Delegation auf, stets im Einklang mit den höchsten demokratischen Standards der EU zu handeln; fordert, dass die Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig geprüft und integriert werden;

33. bedauert zutiefst, dass Bosnien und Herzegowina weiterhin die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt, indem es die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Fällen Sejdić-Finci, Zorić, Pilav und Šlaku nicht umsetzt; bedauert, dass Bosnien und Herzegowina das Urteil des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina im Fall Ljubić immer noch nicht umgesetzt hat;

34. hält es für äußerst wichtig, die Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/BDIMR), der Venedig-Kommission und der Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarates (GRECO) umzusetzen;

35. betont, dass durch eine integrative Wahlrechtsreform alle Formen von Ungleichheit, Diskriminierung und Voreingenommenheit im Wahlprozess beseitigt, und die Voraussetzungen für einen fairen Wahlkampf geschaffen werden sollten; weist erneut darauf hin, dass dies durch die Harmonisierung der Vorschriften für die Registrierung von Parteien sowie die Sicherstellung der Transparenz der Parteienfinanzierung, der Unabhängigkeit und der Kapazitäten der Wahlkommission erfolgen sollte;

36. fordert alle Interessenträger auf, eine Einigung über die Reform des Wahlgesetzes im Einklang mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verfassungsgerichts zu erzielen, um eine angemessen vielfältige politische Vertretung auf allen Regierungsebenen sicherzustellen;

37. fordert die Umsetzung einheitlicher landesweiter, leistungsorientierter Standards für den öffentlichen Dienst, die eine schlanke, entpolitierte und rechenschaftspflichtige öffentliche Verwaltung ermöglichen, durch die die Auswirkungen von Einstellungsverfahren der Klientelwirtschaft, die die Korruption befeuern, verringert werden können; betont, dass es keine Diskriminierung bei der Möglichkeit aller Bürgerinnen und Bürger geben darf, im öffentlichen Raum vertreten zu sein;

Wirtschaft, Energie, Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität

38. betont, dass es notwendig ist, die interne und regionale wirtschaftliche Harmonisierung und Konnektivität zu verbessern; begrüßt die europäischen Investitionen in die Straßen- und Schieneninfrastruktur in Bosnien und Herzegowina, insbesondere den Ausbau der Autobahn Korridor Vc, die Mitteleuropa mit dem Hafen von Ploče an der Adriaküste verbindet, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass internationale Mittel, die zur Verbesserung der Konnektivität bestimmt sind, Lücken und Diskrepanzen verringern und die Lage für das gesamte Land verbessern, wobei das Subsidiaritätsprinzip zu achten ist;

39. fordert die Behörden auf, landesweite Strategien zu verabschieden, die strategische Planung, die Finanzverwaltung, die Überwachung und die Bewertung zu verbessern und Kontroll- und Rechnungsprüfungsstrukturen zu schaffen; betont, dass die Rechenschaftspflicht und Transparenz der Wirtschaft dringend sichergestellt und staatliche und private Unternehmen vor Netzwerken der Klientelwirtschaft und kriminellen Netzwerken geschützt werden müssen;

40. fordert dazu auf, das Potenzial der Digitalisierung für die Modernisierung von Verwaltungs-, Wahl-, Justiz-, Steuer- und Wirtschaftsabläufen zu nutzen, um die Fragmentierung, den bürokratischen Aufwand, die Schattenwirtschaft, die Zoll- und Steuerhinterziehung und die Geldwäsche zu beseitigen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu verbessern;

41. begrüßt die Bemühungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Nachbarländer in der Region, das Land bei der Milderung der Folgen der COVID-19-Pandemie zu unterstützen; betont, dass eine koordinierte und strategische landesweite Reaktion wichtig ist, um dazu beizutragen, eine der niedrigsten Impfraten in Europa zu erhöhen;

42. begrüßt die Abschaffung der Roaming-Gebühren zwischen den sechs westlichen Balkanstaaten; fordert alle einschlägigen Parteien nachdrücklich auf, einen Plan auszuhandeln, der zur Abschaffung der Roaming-Gebühren zwischen den sechs westlichen Balkanstaaten und den EU-Mitgliedstaaten führen würde; fordert Bosnien und Herzegowina und seine Nachbarländer auf, ihre Beziehungen zu verbessern und darauf hinzuwirken, dass der visafreie Reiseverkehr zwischen Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo ermöglicht wird;

Mittwoch, 6. Juli 2022

43. fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina auf, ihre Bemühungen um die Schaffung eines Gemeinsamen Regionalen Marktes zur Vertiefung der Integration im westlichen Balkan und um die Einführung und Sicherstellung des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs in der Region zu verstärken, um so einen Schritt in Richtung EU-Beitritt zu machen; betont, dass alle regionalen Programme der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im westlichen Balkan inklusiv und für alle sechs Länder akzeptabel sein sollten, wobei eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen allen sechs Ländern eingeführt und gleichzeitig die weitere Angleichung an die Standards und den Besitzstand der EU verstärkt werden sollte; bringt in diesem Zusammenhang seine zurückhaltende Einschätzung der Initiative „Open Balkan“ zum Ausdruck, die nicht alle sechs Länder umfasst, und ist überzeugt, dass sie auf EU-Vorschriften beruhen und zum EU-Integrationsprozess beitragen sollte;

44. weist erneut darauf hin, dass auf gesamtstaatlicher Ebene verbesserte Gesetze in den Bereichen Gas und Strom, Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und Klimaschutz erlassen werden müssen, die zu einem nachhaltigen sozioökonomischen Übergang von der Kohle und einer erheblichen Verringerung der Energiearmut führen, und dass der Umwelt- und Naturschutz sowie die Ambitionen für einen ökologischen Wandel durch die Harmonisierung der Umweltgesetze und die Annahme einer Umweltschutzstrategie verstärkt werden müssen; fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und der grünen Agenda für den Westbalkan für eine stärkere Angleichung an die Standards und politischen Ziele der EU in den Bereichen Klimaschutz und Energie zu sorgen;

45. fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Ausarbeitung des nationalen Energie- und Klimaplanes im Einklang mit den notwendigen Energie- und Klimazielen für 2030 abzuschließen;

46. nimmt einige positive Entwicklungen in Bezug auf den Umweltschutz zur Kenntnis, die von lokalen Umweltorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft eingeleitet wurden; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, die Forderungen seiner Bürgerinnen und Bürger nach dem Schutz von Flüssen, insbesondere beim Bau von Infrastrukturprojekten, und anderen öffentlichen Gütern zu achten;

47. bringt seine Besorgnis über die laufenden Pläne zum Ausdruck, die Kapazitäten für die Energieerzeugung aus Kohle zu erhöhen; fordert, dass mehr Anstrengungen unternommen werden, um eine klimaresiliente und nachhaltige Energiewende auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und der Integration des Energiemarkts zu erreichen, Investitionen zu lenken und Arbeitnehmer, die Umschulungen benötigen, zu unterstützen; fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, von neuen, von China finanzierten Kohlekraftwerken Abstand zu nehmen, die gegen die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen und die Verpflichtungen des Landes im Rahmen der grünen Agenda verstoßen;

48. empfiehlt, die öffentlichen Investitionen auf nachhaltige Projekte zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft, zur Erleichterung des ökologischen und digitalen Wandels und zur Verringerung der starken — einschließlich grenzüberschreitenden — Luftverschmutzung zu konzentrieren und dabei den Wirtschafts- und Investitionsplan für den westlichen Balkan voll auszuschöpfen; hebt hervor, dass die Ex-ante-Umweltverträglichkeitsprüfungen unter sinnvoller Einbeziehung lokaler Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft und unabhängiger Sachverständiger deutlich verbessert werden müssen, um die Transparenz der einschlägigen Verfahren für Infrastrukturprojekte zu erhöhen und die Strafverfolgung bei Umweltverbrechen wirksamer zu gestalten;

49. hält es für äußerst wichtig, die Souveränität von Bosnien und Herzegowina bei der Durchführung von Infrastrukturprojekten in dem Land zu achten, insbesondere bei Projekten, an denen Unternehmen aus Drittländern beteiligt sind;

Rechtsstaatlichkeit

50. betont, dass Rechtsstaatlichkeit und Justizreformen das Rückgrat eines demokratischen Wandels bilden, mit dem Rechtssicherheit, Transparenz, Zugang zur Justiz und Nichtdiskriminierung sichergestellt werden;

51. fordert dringende Maßnahmen zur Bekämpfung der weit verbreiteten selektiven Justiz, der Vereinnahmung durch den Staat, der Vetternwirtschaft, der Korruption auf hoher Ebene und der kriminellen Unterwanderung, unter anderem durch die längst überfällige Aktualisierung der Rechtsvorschriften über die Integrität der Justiz, die Überprüfung von Vermögenswerten, Interessenkonflikte, das öffentliche Auftragswesen, den Zugang zu Informationen, den Zeugenschutz und die Umstrukturierung staatseigener Unternehmen; bekräftigt, dass eine Reform der Justiz in ganz Bosnien und Herzegowina dringend erforderlich ist, um die Professionalität und Integrität der Justiz auf der Grundlage der 14 Schlüsselprioritäten und der Empfehlungen des Priebe-Berichts 2019 zu verbessern, ihre vollständige institutionelle und finanzielle Unabhängigkeit sicherzustellen, den großen Rückstau anhängiger Fälle zu beseitigen und die Überwachung der Arbeit der Akteure des Justizwesens zu stärken; bedauert die Behinderung einer solchen Reform durch politische und juristische Amtsträger;

Mittwoch, 6. Juli 2022

52. fordert die Behörden nachdrücklich auf, eine neue Strategie und einen Aktionsplan für das Justizwesen sowie die Änderung des Gesetzes des Hohen Rates für Justiz und Staatsanwaltschaft und das neue Gesetz über die Gerichte von Bosnien und Herzegowina im Einklang mit den europäischen Standards zu verabschieden;

53. fordert Bosnien und Herzegowina auf, für die Umsetzung und Durchsetzung aller Urteile des Gerichts zu sorgen, und weist darauf hin, dass die Rechtsstaatlichkeit ein wesentlicher Faktor für die Fortschritte des Landes bei der euro-atlantischen Integration ist; weist auf eine besonders niedrige Vollstreckungsquote von Urteilen in Umweltsachen hin; fordert eine schnellere Bearbeitung von Fällen durch Gerichte, die für Verwaltungsstreitigkeiten gegen rechtswidrige Handlungen der öffentlichen Behörden zuständig sind;

54. weist darauf hin, dass die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aktualisiert und an die EU-Rechtsvorschriften angepasst werden müssen und dass ein Amt für die Einziehung von Vermögenswerten eingerichtet werden muss;

55. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, die Strukturen zur Korruptionsbekämpfung zu stärken und angemessen zu organisieren und zu finanzieren und dabei auch Interessenkonflikte und Lobbyismus zu berücksichtigen; weist darauf hin, dass es ungehinderter Ermittlungen gegen die illegale Bereicherung von Beamten bedarf; unterstreicht, wie wichtig es ist, den Empfehlungen der GRECO nachzukommen, um für die Aufdeckung und Rechenschaftspflicht zu sorgen; weist erneut darauf hin, dass die Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern aktualisiert und an die der EU angeglichen werden müssen;

56. hebt hervor, dass Verbindungen der Politik und Verwaltung zur organisierten Kriminalität untersucht werden müssen; fordert eine Reform der Verwaltung zur Beseitigung der Korruption und verbesserte Mechanismen zur Überwachung von Korruption sowie eine wirksame Verfolgung von Korruptionsfällen auf hoher Ebene;

57. betont die Gefahren, die sich aus der mangelhaften Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden von Bosnien und Herzegowina und ihrem Versäumnis, wirksam mit Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten, ergeben; begrüßt die von Europol und Eurojust unterstützten bilateralen Bemühungen um die Zerschlagung von Schleuserbanden;

58. fordert einen weiteren Ausbau dieser Zusammenarbeit, auch mit dem Ziel, den gemeinsamen Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung für den westlichen Balkan vollständig umzusetzen; fordert die Einrichtung einer Europol-Kontaktstelle für Feuerwaffen;

Grundrechte

59. bedauert, dass es nach wie vor nicht gelungen ist, Medienfreiheit und Pluralismus sicherzustellen; besteht darauf, die politische Einflussnahme zu beseitigen und die Sicherheit und das Wohlergehen von Journalisten, einschließlich ihrer Arbeitnehmerrechte, zu schützen, sie vor Einschüchterung und vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP) zu schützen, und zwar mit systematischer und wirksamer Strafverfolgung, einschließlich sofortiger und wirksamer Ermittlungsmaßnahmen nach gegen sie gerichteten Drohungen und Angriffen; fordert die Behörden auf, in den Strafgesetzbüchern einen besonderen Schutz für Journalisten vorzusehen; bedauert die zunehmende geschlechtsspezifische Gewalt gegen Journalistinnen, einschließlich Bedrohungen und Diskriminierung am Arbeitsplatz;

60. fordert wirksame Maßnahmen, um für die finanzielle Tragfähigkeit und die politische Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunks von Bosnien und Herzegowina (BHRT), zu sorgen; fordert die Behörden nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige Lösung für die Finanzierungsprobleme des BHRT zu finden und seine Schließung zu verhindern sowie Rechtsvorschriften über die Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich anzunehmen; nimmt mit Besorgnis die mangelnde Pluralität auf dem Telekommunikationsmarkt und die Schwierigkeiten für neue Akteure, Lizenzen und andere für die Tätigkeit auf dem Telekommunikationsmarkt erforderlichen Elemente zu erhalten, zur Kenntnis; äußert seine Besorgnis darüber, dass keine Vielfalt an traditionellen Medienkanälen existiert und die Inhalte nicht in allen Amtssprachen verfügbar sind;

61. bedauert die Drohungen der Behörden gegen die Zivilgesellschaft; verurteilt die anhaltenden Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Bosnien und Herzegowina sowie die zunehmenden Einschränkungen dieser Rechte in der Entität Republika Srpska; verurteilt in diesem Zusammenhang den Beschluss der lokalen Behörden in Prijedor, den angekündigten friedlichen Marsch anlässlich des White-Ribbon-Tags zu verbieten, bei dem den zivilen Opfern des Krieges 1992–1995 gedacht wird; fordert die Annahme eines Rahmens für die transparente Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft;

Mittwoch, 6. Juli 2022

62. betont, dass die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben des Landes durch eine wirksame, sinnvolle und umfassende Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft am EU-Integrationsprozess sichergestellt werden muss; fordert die Behörden auf, ein günstiges Umfeld für die Zivilgesellschaft zu schaffen, in dem die internationalen Standards eingehalten werden, und einen strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit auszuarbeiten und umzusetzen;

63. fordert die Kommission auf, die Unterstützung im Rahmen des IPA III für die Stärkung der demokratischen Kräfte, Standards, Organe und Verfahren im Land, der Rechtsstaatlichkeit, einer echten Aussöhnung und von Organisationen der Zivilgesellschaft zu verwenden und ein Umfeld für einen funktionierenden Pluralismus, eine unabhängige Zivilgesellschaft, die Medien und eine Marktwirtschaft zu fördern; fordert eine bessere Ausschöpfung der Mittel durch die lokale und regionale Verwaltung;

64. fordert die Kommission auf, Haltung zu zeigen und klarzustellen, dass dauerhafter Frieden und eine echte Aussöhnung Voraussetzungen dafür sind, dass Bosnien und Herzegowina finanzielle Unterstützung der EU erhält;

Sozialpolitische Agenda

65. betont, dass es notwendig ist, die Rechte religiöser und ethnischer Minderheiten, einschließlich der Roma zu schützen, und die soziale Eingliederung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, sicherzustellen; fordert stärkere landesweite Menschenrechts- und Antidiskriminierungsstrategien, Maßnahmen gegen Intoleranz gegenüber anderen Religions- oder Volksgruppen, den Zugang zu hochwertiger öffentlicher Gesundheitsversorgung und die Umsetzung der Empfehlungen der Institution des Bürgerbeauftragten für Menschenrechte bezüglich der Behandlung von Menschenrechtsverletzungen und -problemen; fordert nachdrücklich die Verhütung und proaktive Verfolgung von Hassverbrechen, Hassreden, Diskriminierung und Desinformation sowie von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt;

66. erinnert daran, dass Frauen in der Politik und im öffentlichen Leben unterrepräsentiert sind, und fordert die staatlichen Stellen von Bosnien und Herzegowina und die EU auf, im Rahmen ihrer Finanzinstrumente für Außenmaßnahmen ihre Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau zu verstärken, unter anderem durch eine durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und eine vermehrte Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Frauenorganisationen;

67. fordert die Harmonisierung und wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Gleichstellung der Geschlechter im ganzen Land und fordert die staatlichen Stellen auf, die Reaktion der Institutionen auf geschlechtsspezifische Gewalt erheblich zu verbessern, insbesondere bei Schutz- und Präventionsmaßnahmen, der Unterstützung der Opfer, der Prozesskostenhilfe und der sicheren Unterbringung sowie bei der strafrechtlichen Verfolgung von sexueller Gewalt, auch was Frauen angeht, die Opfer von Kriegsverbrechen geworden sind, und außerdem den Zeugenschutz sicherzustellen; fordert die Änderung der Strafgesetzbücher in der Föderation Bosnien und Herzegowina und im Distrikt Brčko, um die Bestimmungen gegen die Aufhetzung zu Hass und Gewalt zu erweitern, damit sie die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität und die Geschlechtsmerkmale als Schutzgründe einschließen;

68. fordert die Einführung von Rechtsvorschriften zum Schutz von LGBTI+, zur strafrechtlichen Verfolgung von gegen sie gerichteter Gewalt und hassmotivierten Delikten sowie zur Förderung ihrer sozialen Inklusion; fordert die Annahme des Aktionsplans für die Gleichstellung von LGBTI in Bosnien und Herzegowina 2021–2023, der seit 2020 blockiert wird; begrüßt die Schlussfolgerung der sektorübergreifenden Arbeitsgruppe zu den Rechten gleichgeschlechtlicher Personen und Partnerschaften, die offiziell die Ausarbeitung eines Gesetzes über gleichgeschlechtliche Partnerschaften empfohlen hat; fordert die Regierung auf, diese Empfehlungen unverzüglich umzusetzen;

69. begrüßt die friedliche Durchführung der zweiten Pride-Parade in Sarajewo am 14. August 2021 und die Tatsache, dass die Regierung des Kantons Sarajewo die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen übernommen hat; begrüßt ebenso die friedliche Organisation der dritten Pride-Parade in Sarajevo am 25. Juni 2022; verurteilt jedoch frühere Gegenemonstrationen und Erklärungen, auch von Politikern, die darauf abzielen, die Rechte von LGBTI+-Personen in Bosnien und Herzegowina zu schwächen;

70. betont, dass die Diskriminierung der Roma und anderer ethnischer Minderheiten in angemessener Weise verhindert sowie ihr Zugang zur Gesundheitsversorgung, zur Bildung und zum Arbeitsmarkt verbessert werden muss und Strategien zur sozialen Integration entwickelt und umgesetzt werden müssen;

71. weist erneut darauf hin, dass Bosnien und Herzegowina noch einen neuen Aktionsplan zum Kinderschutz entwickeln und verabschieden muss; betont in diesem Zusammenhang, dass die Ausbeutung von Kindern und bettelnde Kinder weiterhin Anlass zur Sorge geben;

Mittwoch, 6. Juli 2022

72. beklagt die mangelnden Fortschritte bei der Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen; ermutigt Bosnien und Herzegowina, Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderung zu ergreifen und eine Strategie zur Enthospitalisierung zu entwickeln und zu verabschieden; verurteilt, dass es per Gesetz erlaubt ist, Menschen mit Behinderungen die Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu entziehen, was einen klaren Verstoß gegen das von Bosnien und Herzegowina unterzeichnete Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen darstellt; weist darauf hin, dass es inakzeptabel ist, dass die gewährte Unterstützung nach der Art der Behinderung differenziert wird;

73. unterstreicht, dass die Bildungsreform ein Grundpfeiler für die Schaffung einer wohlhabenden und integrativen pluralistischen Gesellschaft ist, die frei von allen Formen der Segregation und Ausgrenzung ist und ihre politischen Freiheiten genießt; bekräftigt, dass sich die Arbeit am Versöhnungsprozess auf die Jugend des Landes konzentrieren und bereits in jungen Jahren beginnen muss, indem die Versöhnung in den Bildungsprozess einbezogen wird;

74. bekräftigt seine Forderung, der Segregation und Diskriminierung im Bildungswesen dringend ein Ende zu setzen, auch durch die Umsetzung von Gerichtsurteilen zur Beendigung der diskriminierenden illegalen Praxis „zwei Schulen unter einem Dach“; betont, dass mehr Investitionen in den Bildungssektor fließen müssen, um bessere und gleiche Chancen für alle Bürger zu erreichen; fordert inklusive Lehrpläne, mit denen kritisches Denken gefördert und die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessert wird, wobei der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Rechnung zu tragen ist und kontrafaktische Inhalte, die der Spaltung Vorschub leisten, beseitigt werden sollten;

75. begrüßt die fortwährende Beteiligung von Bosnien und Herzegowina an den Programmen Erasmus+, Kreatives Europa und Europa für Bürgerinnen und Bürger; betont, dass der Bildungs- und Kulturaustausch und gemeinsame Projekte von wesentlicher Bedeutung sind, um die Bürger von Bosnien und Herzegowina und der EU einander näherzubringen;

76. ist nach wie vor besorgt über die große Zahl junger Menschen, die das Land verlassen, und betont, wie wichtig es ist, dringend Maßnahmen zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Schaffung von Perspektiven für junge Menschen im Land zu ergreifen, unter anderem durch die Einführung und Umsetzung der Jugendgarantie nach dem Modell und den Leitlinien der EU;

77. weist auf gravierende Probleme in den Bereichen Beschäftigung, soziale Inklusion und sozialer Schutz sowie Armutsbekämpfung hin, die bislang nicht in Angriff genommen worden sind; betont, dass die Stärkung des Wohlfahrtsstaates in Bosnien und Herzegowina eine wichtige Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt ist; fordert die staatlichen Stellen auf, den sozialen Dialog zu fördern; fordert die Kommission auf, Tarifverhandlungen, sozialen Rechten sowie deren Schutz und Durchsetzung in ihrem Jahresbericht gebührend Rechnung zu tragen;

78. äußert seine tiefe Besorgnis über die Zurückweisungen von Flüchtlingen nach Serbien und Montenegro sowie über die Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und die Beschränkungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Land; bedauert das Versagen der staatlichen Stellen bei der Bewältigung der schweren migrationsbedingten humanitären Krise an der Grenze; bekräftigt seine ernste Besorgnis hinsichtlich der Rechte und der Lage von Menschen, die über Bosnien und Herzegowina anderswohin gelangen möchten; betont, dass die EU-Grenzverwaltung durch die Staatsorgane von Bosnien und Herzegowina angesichts der Menschenrechtsverletzungen, die sich insbesondere aus der mangelnden Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des kürzlich eingerichteten Grenzmechanismus ergeben, Anlass zur Sorge bereitet; hebt die Pflicht der EU hervor, einen menschenwürdigen migrationspolitischen Ansatz zu verfolgen, der darauf abzielt, die Grundrechte von Personen zu schützen, die in Transitländern wie Bosnien und Herzegowina internationalen Schutzes bedürfen; verweist darauf, dass es solidarischer Lösungen auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzverwaltung in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den betroffenen EU-Mitgliedstaaten an der Außengrenze der EU bedarf, die eine angemessene humanitäre Hilfe und geeignete Aufnahmekapazitäten im ganzen Land gewährleisten; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich dazu auf, eine Vereinbarung mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen zu schließen; begrüßt die Eröffnung der von der EU finanzierten Einrichtung in Lipa, bedauert jedoch, dass sie nach wie vor nicht barrierefrei ist, und ist weiterhin besorgt über Berichte über unzureichende Bedingungen bei der Aufnahme der Menschen; nimmt die Schließung des Flüchtlingslagers Miral am 28. April 2022 und die gewaltsame Verlegung der dort lebenden Menschen in das Flüchtlingslager von Lipa zur Kenntnis, das weit entfernt von jeglicher infrastruktureller Anbindung liegt;

79. verurteilt die gewaltsame Räumung der besetzten Häuser durch die Polizei am 28. April 2022, als die Menschen schliefen; missbilligt, dass die Menschen in das Flüchtlingslager Lipa gebracht wurden;

80. weist darauf hin, dass in dem Land ein zugängliches und effizientes Asylsystem sowie ein umfassendes Angebot an Integrationsdiensten für Asylbewerber geschaffen werden muss; betont, dass die Transparenz und die Kontrolle bei der Zuweisung und Verwendung von EU-Mitteln im Bereich der Migration erhöht werden müssen, insbesondere bei den umfangreichen Mitteln, die von der Internationalen Organisation für Migration eingesetzt werden; ist besorgt über zahlreiche glaubwürdige Berichte über Zurückweisungen von Menschen nach Bosnien und Herzegowina;

Mittwoch, 6. Juli 2022

81. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere des Menschen- und Waffenhandels und der irregulären Einreise, zu intensivieren, und empfiehlt Bosnien und Herzegowina, rechtzeitig eine Statusvereinbarung mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) abzuschließen, damit der Grenzschutz dort verbessert wird; fordert sowohl die Agentur als auch Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, für einen Grenzschutz unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu sorgen;

Außenpolitik und Sicherheit

82. fordert alle führenden Politiker der Region auf, sich für Stabilität und Deeskalation einzusetzen sowie unpassende und hetzerische Äußerungen zu vermeiden, die sich nämlich nachteilig auf die Stabilität, die Demokratisierung des Landes und den laufenden Reformprozess auswirken, und fordert außerdem, die gutnachbarlichen Beziehungen zu stärken und an der Lösung aktueller bilateraler Fragen zu arbeiten; äußert seine Besorgnis über die Gefahren einer politischen Destabilisierung in Bosnien und Herzegowina und im Westbalkan nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine;

83. begrüßt die zunehmende Angleichung von Bosnien und Herzegowina an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU und die Verurteilung des russischen Einmarsches in der Ukraine in den entsprechenden Abstimmungen; bedauert jedoch, dass einige politische Akteure die Umsetzung von Sanktionen gegen Russland und Belarus nach dem Überfall auf die Ukraine blockieren; fordert daher von diesen Akteuren in Bosnien und Herzegowina, den internationalen Verpflichtungen des Landes nachzukommen und dafür zu sorgen, dass seine nationale Politik mit den einschlägigen Beschlüssen des Rates über restriktive Maßnahmen im Zusammenhang mit dem russischen Einmarsch in der Ukraine in Einklang steht;

84. begrüßt die Beschlüsse des Ministerrats von Bosnien und Herzegowina, ukrainischen Flüchtlingen die Einreise zu erleichtern und ihnen eine längere Aufenthaltsdauer zu ermöglichen;

85. warnt vor dem anhaltenden Bestreben Russlands an einer Destabilisierung der Region und ihres Wegs in Richtung der EU; verurteilt die Unterstützung Russlands für die separatistische Politik des Teilstaats der Republika Srpska und ist nach wie vor besorgt über die anhaltende Annäherung und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen wichtigen politischen Akteuren in Bosnien und Herzegowina und dem Kreml; fordert alle Akteure nachdrücklich auf, sich rasch und unmissverständlich von Putins Regime zu distanzieren; ist besorgt über die Pläne Russlands, in Banja Luka ein „humanitäres Zentrum“ zu eröffnen, das dazu dienen könnte, die militärische Zusammenarbeit als zivile Aktivitäten zu tarnen, und fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina auf, jegliche Vereinbarung zur Eröffnung dieses Zentrums zu widerrufen;

86. ist sehr besorgt darüber, dass die EU-Beitrittsländer des westlichen Balkans von Angriffen in Form ausländischer Einflussnahme und Desinformationskampagnen aus Russland und China besonders hart getroffen werden; ist alarmiert, dass Ungarn und Serbien China und Russland bei ihren geopolitischen Zielen helfen; ist zutiefst besorgt über die Verbreitung von Desinformationen über die russische Aggression gegen die Ukraine; fordert die Behörden auf, in Abstimmung mit der EU Maßnahmen zum Vorgehen gegen Desinformation und andere hybride Bedrohungen zu ergreifen; empfiehlt die Aufnahme von Dialogen zwischen der Zivilgesellschaft des westlichen Balkans und dem Privatsektor, um Anstrengungen zur Koordinierung von Maßnahmen zur Verhinderung von Desinformation in der Region zu unternehmen, und zwar unter Nutzung des Fachwissens in der Region; betont, dass die EU ihre proaktive strategische Kommunikation weiter verbessern muss; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Infrastruktur aufzubauen, die erforderlich ist, um Bedrohungen durch Desinformation zu begegnen, und fordert den EAD auf, die Überwachung durch StratCom auszuweiten, indem der Schwerpunkt auf grenzüberschreitende Bedrohungen durch Desinformation aus den westlichen Balkanstaaten und ihren Nachbarländern gelegt wird;

87. fordert die EU nachdrücklich auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um die westlichen Balkanstaaten und Bosnien und Herzegowina in einen breiteren strategischen und sicherheitspolitischen Kontext einzubinden, auch in Anbetracht der russischen Aggression gegen die Ukraine, der Desinformation und der bösartigen Einmischung, die das Land und die Region destabilisieren; hebt hervor, dass die EU Bosnien und Herzegowina viel mehr Unterstützung und technisches Fachwissen für die Cybersicherheit von Bosnien und Herzegowina zur Verfügung stellen muss;

88. begrüßt die Bereitschaft des Europäischen Rates, wie in seinen Schlussfolgerungen vom 23. Juni 2022 erwähnt Bosnien und Herzegowina den Status eines Kandidatenlandes zu gewähren, und nimmt die Aufforderung des Europäischen Rates an die Kommission zur Kenntnis, dem Rat unverzüglich über die Umsetzung der in seiner Stellungnahme dargelegten 14 zentralen Prioritäten Bericht zu erstatten, wobei denjenigen Prioritäten, die ein umfangreiches Reformpaket bilden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, damit der Europäische Rat über diese Frage erneut entscheiden kann; betont, dass die Zuerkennung des Kandidatenstatus zur Deeskalation nationalistischer Rhetorik, zum Abbau ethnischer Spaltungen, zu Optimismus und zur Schaffung besserer europäischer Perspektiven für die Bürger von Bosnien und Herzegowina beitragen könnte; hebt die Bedeutung einer Botschaft der Unterstützung und einer glaubwürdigen Beitrittsperspektive für Bosnien und Herzegowina hervor;

Mittwoch, 6. Juli 2022

89. begrüßt die Erklärungen des NATO-Generalsekretärs vom 4. März und 24. März 2022, in denen er darlegt, dass Bosnien und Herzegowina — insbesondere durch die Wahrung der Souveränität und die Stärkung der Resilienz des Landes — weiter unterstützt werden muss; erkennt den Mehrwert an, den eine NATO-Mitgliedschaft von Bosnien und Herzegowinas mit sich bringen würde;

90. äußert seine Besorgnis über die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf Bosnien und Herzegowina, insbesondere in Bezug auf die Inflation, die Energieversorgung, die Kraftstoffpreise und die Ernährungssicherheit; fordert die EU nachdrücklich auf, Bosnien und Herzegowina dabei zu unterstützen, angesichts der prekären Lage infolge steigender Energiepreise die Lage im Bereich der Energieversorgungssicherheit des Landes mithilfe ökologischer Energiequellen zu verbessern;

91. nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung der außenpolitischen Strategie von Bosnien und Herzegowina für den Zeitraum 2018-2023, die die Vollmitgliedschaft in der EU, die Aktivierung des Aktionsplans der NATO für Beitrittskandidaten, die Bekämpfung des Terrorismus, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene sowie die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit umfasst, durch häufig unterschiedliche Standpunkte untergraben wurde; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Umsetzung des Plans zu beschleunigen;

92. begrüßt die Mobilisierung von Mitteln der Europäischen Friedensfazilität in Höhe von 10 Millionen Euro, mit denen 150 Metalldetektoren und 68 Sonderfahrzeuge finanziert werden sollen, um Kapazitäten aufzubauen und die Minenräumung sowie die Beseitigung von Waffen, Munition und Sprengstoffen zu fördern; betont, dass Bosnien und Herzegowina sich offiziell den Kriterien und Grundsätzen des Gemeinsamen Standpunkts der EU zu Waffenausfuhren anschließt und Vertragspartei der meisten Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollverträge ist, und fordert, dass Bosnien und Herzegowina die Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen wirksam unterstützt;

93. begrüßt die anhaltende Präsenz der EUFOR-Operation Althea im Land und dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Mandat der Operation am 3. November 2021 verlängert hat;

94. begrüßt die jüngste Verstärkung von EUFOR Althea durch die vorsorgliche Entsendung von rund 500 Soldaten ihrer außerhalb von Bosnien und Herzegowina stationierten Reservetruppe sowie die Unterstützung im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Stärkung des Minenräumbataillons der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina; erinnert daran, dass die Mission nach wie vor eine wichtige Rolle für die Wahrung der Sicherheit und Stabilität in dem Land spielt; betont die strategische Bedeutung des Distrikts Brčko und fordert, dass eine weitere Entsendung auf der Grundlage einer realistischen Bewertung der Bedrohungslage in Erwägung gezogen wird;

95. betont, dass das Mandat der EUFOR Althea unbedingt über November 2022 hinaus verlängert werden muss; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen der Vereinten Nationen für eine Verlängerung des Mandats einzusetzen, und unterstreicht, dass es äußerst wichtig ist, alternative Lösungen für den Fall bereitzuhalten, dass das Mandat nicht verlängert wird; fordert daher die EU und ihre internationalen Partner einschließlich der NATO auf, angemessene Alternativen zu entwickeln, um einen Mechanismus zur Friedenserzwingung in Bosnien und Herzegowina aufrechtzuerhalten, sollte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Mandat der Operation nicht verlängern.

o

o o

96. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem Staatspräsidium von Bosnien und Herzegowina, dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, der Parlamentarischen Versammlung von Bosnien und Herzegowina sowie den Regierungen und Parlamenten der Föderation Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Distrikts Brčko, den Regierungen der zehn Kantone sowie dem Amt des Hohen Repräsentanten zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2022

P9_TA(2022)0284

Bericht 2021 über Serbien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem Bericht 2021 der Kommission über Serbien (2021/2249(INI))

(2023/C 47/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits, das am 1. September 2013 in Kraft trat ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Antrag Serbiens vom 19. Dezember 2009 auf Beitritt zur Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 12. Oktober 2011 zum Antrag Serbiens auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2011)0668), die Entscheidung des Europäischen Rates vom 1. März 2012 über die Verleihung des Status eines Bewerberlandes an Serbien und die Entscheidung des Europäischen Rates vom 27./28. Juni 2013 über die Aufnahme der EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes bei der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan am 17. Mai 2018 abgegebene Erklärung von Sofia,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan am 6. Mai 2020 abgegebene Erklärung von Zagreb,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan am 6. Oktober 2021 abgegebenen Erklärung von Brdo,
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berliner Prozess und das achte Gipfeltreffen im Rahmen des Berliner Prozesses, das am 5. Juli 2021 stattfand,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen vom 10. November 2020 in Sofia, die Erklärung der Staats- und Regierungschefs des Westbalkans zum gemeinsamen regionalen Markt vom 9. November 2020 und die Erklärung von Sofia zur grünen Agenda für den Westbalkan vom 10. November 2020,
- unter Hinweis auf die Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 22. Juli 2010 über die Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo mit dem Völkerrecht und die Resolution 64/298 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. September 2010, in der der Inhalt des Gutachtens des IGH zur Kenntnis genommen und die Bereitschaft der Europäischen Union begrüßt wurde, den Dialog zwischen Serbien und dem Kosovo zu fördern,
- unter Hinweis auf das erste Abkommen über die Grundsätze der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen Serbiens und des Kosovo vom 19. April 2013 und die Abkommen vom 25. August 2015 sowie auf den laufenden, von der EU unterstützten Dialog zur Normalisierung der Beziehungen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses — Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641) und die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Guidelines for the Implementation of the Green Agenda for the Western Balkans“ (Leitlinien für die Umsetzung der grünen Agenda für den Westbalkan) (SWD(2020)0223),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2021 mit dem Titel „Mitteilung 2021 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2021)0644) und die entsprechende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Serbia 2021 Report“ (Bericht 2021 über Serbien) (SWD(2021)0288),
- unter Hinweis auf die Bewertung des Wirtschaftsreformprogramms Serbiens für den Zeitraum 2021–2023 durch die Kommission vom 22. April 2021 (SWD(2021)0096) und auf die gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Finanzdialogs zwischen der EU, dem westlichen Balkan und der Türkei, die am 12. Juli 2021 vom Rat angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2020 mit dem Titel „Unterstützung des westlichen Balkans bei der Bekämpfung von COVID-19 und beim Wiederaufbau nach der Pandemie“ (COM(2020)0315),
- unter Hinweis auf die zwölfte und dreizehnte Tagung der Beitrittskonferenz auf Ministerebene mit Serbien, die am 22. Juni und 14. Dezember 2021 stattfanden und zur Eröffnung des Clusters 4 — Grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität — führten,
- unter Hinweis auf die Maßnahmen zur Verbesserung des Ablaufs des Wahlprozesses, die am 18. September 2021 von den Vermittlern während der zweiten Phase des vom Europäischen Parlament geleiteten parteiübergreifenden Dialogs vereinbart wurden,
- unter Hinweis auf die sechste Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Serbien, die am 25. Januar 2022 in Brüssel stattfand,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2021 zur Erweiterung und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Resolution ES-11/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Aggression gegen die Ukraine, die am 2. März 2022 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 3. Juni 2021 mit dem Titel „Desinformation und ihre Auswirkungen auf die EU: Problem erkannt, aber nicht gebannt“,
- unter Hinweis auf den zweiten Zwischenbericht der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarates über Serbien im Rahmen der vierten Bewertungsrunde über die Einhaltung der Vorschriften, der im März 2022 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu dem Land,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. März 2021 zu den Berichten 2019–2020 der Kommission über Serbien ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Dezember 2021 zu der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan ⁽⁶⁾,

⁽³⁾ ABl. L 111 vom 8.4.2022, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 129.

⁽⁵⁾ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 172.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0506.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Dezember 2021 zu Zwangsarbeit in der Fabrik von Linglong und Umweltprotesten in Serbien ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 9. Mrz 2022 zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europischen Union, einschlielich Desinformation ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklrung und die Empfehlungen, die auf der 13. Tagung des Parlamentarischen Stabilitts- und Assoziationsausschusses EU-Serbien angenommen wurden, die am 28. Oktober 2021 in Brssel und per Videokonferenz stattfand,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklrung des zweiten Gipfeltreffens des Europischen Parlaments und der Parlamentsprsidenten der Lnder des westlichen Balkans, das vom Prsidenten des Europischen Parlaments mit den Parlamentsprsidenten der Lnder des westlichen Balkans am 28. Juni 2021 einberufen wurde,
 - unter Hinweis auf die Erklrung zu den vorlufigen Ergebnissen und Schlussfolgerungen der internationalen Wahlbeobachtungsmission des Bros fr demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation fr Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu den vorgezogenen Parlaments- und Prsidentschaftswahlen in Serbien vom 3. April 2022,
 - gesttzt auf Artikel 54 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses fr auswrtige Angelegenheiten (A9-0178/2022),
- A. in der Erwgung, dass jedes Erweiterungsland auf der Grundlage seiner eigenen Verdienste bewertet wird und dass der Zeitplan und der Fortschritt des Beitritts von der Erfllung der Erweiterungskriterien, der Umsetzung der erforderlichen Reformen, insbesondere im Bereich der „Grundlagen“, und der Angleichung der Rechtsvorschriften bestimmt wird;
- B. in der Erwgung, dass Serbien die schrittweise Annahme der Ziele und Manahmen der Europischen Union whrend des Verhandlungsprozesses akzeptiert hat;
- C. in der Erwgung, dass Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit die Grundwerte sind, auf die sich die EU grndet; in der Erwgung, dass nachhaltige Reformen und deren Umsetzung erforderlich sind, um die in diesen Bereichen noch bestehenden Herausforderungen zu bewltigen;
- D. in der Erwgung, dass seit der Aufnahme der Verhandlungen mit Serbien 22 Kapitel erffnet wurden, von denen zwei vorlufig geschlossen worden sind; in der Erwgung, dass die Fortschritte bei verschiedenen Verhandlungskapiteln in den letzten Jahren eher langsam verliefen; in der Erwgung, dass Serbien im Dezember 2021 den Cluster 4 — Grne Agenda und nachhaltige Konnektivitt — erffnet hat;
- E. in der Erwgung, dass Freedom House Serbien weiterhin als „teilweise freies“ Land einstuft und feststellt, dass das Land in Bezug auf seinen Demokratieindex in den letzten zehn Jahren einen der grten Rckgnge weltweit verzeichnet hat; in der Erwgung, dass die Situation der Pressefreiheit in Serbien besorgniserregend ist und dass das Land im Jahr 2021 auf der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen auf Platz 93 von 180 rangierte;
- F. in der Erwgung, dass Serbien laut dem Evaluierungsbericht der GRECO, der am 30. Mrz 2022 als Teil der vierten Evaluierungsrunde verffentlicht wurde, acht der 13 GRECO-Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt oder zufriedenstellend behandelt hat;
- G. in der Erwgung, dass die Fortschritte und das Engagement Serbiens bei den Verhandlungen mit dem Kosovo ber noch ungeklrten Fragen nach wie vor ein wichtiger Mastab fr knftige Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen mit der EU sind;
- H. in der Erwgung, dass Serbien die uneingeschrnkte Integritt und Souvernitt aller Nachbarlnder achten und davon absehen muss, ihre innenpolitischen Angelegenheiten zu beeinflussen;
- I. in der Erwgung, dass Serbien den wiederholten Aufforderungen, seine Auen- und Sicherheitspolitik mit der der EU in Einklang zu bringen, nicht nachgekommen ist und nach der russischen Invasion in der Ukraine keine Sanktionen gegen Russland verhngt hat; in der Erwgung, dass die Positionierung Serbiens in internationalen Angelegenheiten ein Hindernis fr den Beitritt des Landes darstellt; in der Erwgung, dass Serbiens Auen- und Sicherheitspolitik nur in geringem Mae mit der Gemeinsame Auen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU im Einklang steht;

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0511.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0064.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- J. in der Erwägung, dass Serbien in der Generalversammlung der Vereinten Nationen für die Resolutionen gestimmt hat, in denen die Aggression Russlands in der Ukraine verurteilt und gleichzeitig nachdrücklich dafür plädiert wurde, dass die territoriale Integrität und Souveränität der Ukraine im Einklang mit dem Völkerrecht geachtet wird;
- K. in der Erwägung, dass die EU Serbien den größten finanziellen Beistand im Rahmen des IPA bietet; in der Erwägung, dass Serbien seit 2014 Gelder aus dem IPA II erhält und seit 2014 insgesamt 1 539 Mrd. EUR erhalten hat;
- L. in der Erwägung, dass die EU der größte Investor und Handelspartner für Serbien ist und mit einem Anteil von 65 % an den Gesamtausfuhren und 59 % an den Gesamteinfuhren im Jahr 2020 die engsten gleichberechtigten Beziehungen zu Serbien unterhält;
- M. in der Erwägung, dass die EU 3,3 Mrd. EUR bereitgestellt hat, um die Gesundheitskrise unverzüglich zu bewältigen und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern; in der Erwägung, dass die Kommission ein Paket im Wert von 70 Mio. EUR im Rahmen des IPA II verabschiedet hat, um die Länder des westlichen Balkans dabei zu unterstützen, den Zugang zu den von den EU-Mitgliedstaaten beschafften COVID-19-Impfstoffen zu finanzieren;
- N. in der Erwägung, dass die Hilfe im Rahmen des IPA III auf strengen Auflagen beruht und eine Anpassung und Aussetzung der Hilfe vorgesehen ist, sollte es in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit Rückschritte geben; in der Erwägung, dass die EU im Rahmen früherer IPA-Programme zwischen 2007 und 2020 insgesamt 2,79 Mrd. EUR bereitgestellt hat;
- O. in der Erwägung, dass die Lage der Frauen in Serbien Anlass zu ernster Besorgnis gibt, da die Hälfte der Frauen Opfer von Gewalt jedweder Form ist und in den letzten Jahren mehr als 300 Frauen durch geschlechtsspezifische Gewalttaten getötet wurden;
- P. in der Erwägung, dass Serbien alle grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert hat;

Engagement für den EU-Beitritt

1. bringt seine Unterstützung für die künftige Mitgliedschaft Serbiens in der EU zum Ausdruck und weist erneut darauf hin, dass eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive politischen Willen, nachhaltige Anstrengungen und unumkehrbare Reformen in allen Bereichen, insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, sowie ein unerschütterliches Bekenntnis zu europäischen Standards und Werten erfordert; fordert die serbischen Behörden auf, die notwendigen Reformen tatsächlich durchzuführen und das Land wieder auf den richtigen Weg in Richtung EU-Integration zu bringen und so die europäischen Bestrebungen Serbiens zu erfüllen;
2. betont, dass die Fortschritte im Beitrittsprozess ergebnis- und reformorientiert sind und auf der weiteren Angleichung an die Rechtsstaatlichkeit, die verantwortungsvolle Staatsführung, die Grundrechte und die Achtung der europäischen Rechte und Werte beruhen; betont die Beziehungen zwischen den Völkern der Europäischen Union und dem serbischen Volk;
3. begrüßt die Eröffnung des Clusters 4 im Dezember 2021; bekräftigt, dass die Fortschritte in den Kapiteln über Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, die vollständige Angleichung an die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, einschließlich der Sanktionen gegen Russland, sowie die Normalisierung der Beziehungen Serbiens zum Kosovo das Tempo des Beitritts bestimmen werden;
4. nimmt die vorläufigen Schlussfolgerungen der Erklärung der internationalen Wahlbeobachtungsmission des BDIMR der OSZE zur Kenntnis, wonach bei der Parlamentswahl vom 3. April 2022 verschiedene politische Optionen aufgezeigt wurden, eine Reihe von Mängeln jedoch zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen geführt haben, wodurch die etablierten Akteure begünstigt wurden; weist in diesem Zusammenhang auf die Rolle der vom Staat geförderten Desinformationskampagnen hin, die darauf abzielen, Meinungen bei diesen Wahlen zu verändern; fordert die serbischen Behörden auf, rechtzeitig vor den nächsten Wahlen alle Empfehlungen des BDIMR im vollen Umfang umzusetzen; betont, dass zivilgesellschaftliche Organisationen mit Fachwissen über Wahlen weiterhin an diesem Prozess beteiligt werden sollten;
5. begrüßt die höhere Wahlbeteiligung bei der Wahl am 3. April 2022 und die Rückkehr zu einer pluralistischeren Nationalversammlung, in der zahlreiche Parteien fortan nationale Minderheiten vertreten; bedauert das stark polarisierte politische Umfeld des Wahlkampfs, das durch das Fehlen gleicher Wettbewerbsbedingungen, einen eingeschränkten Medienpluralismus und durch weit verbreiteten Druck auf die Wähler gekennzeichnet war; bedauert, dass der Missbrauch öffentlicher Ämter durch Mitglieder der Regierungspartei während des gesamten Wahlkampfs ein anhaltendes Problem blieb;

Mittwoch, 6. Juli 2022

6. verurteilt die Angriffe auf Mitglieder der Opposition, Journalisten, Mitglieder von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Mitglieder der verschiedenen Wahlbeobachtungsmissionen sowie andere Vorfälle, die die Integrität des Wahlprozesses untergraben haben; verurteilt den gewaltsamen Angriff auf Pavle Grbović, einen der Oppositionsführer, und fordert die Behörden auf, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;

7. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Wahlkommission der Republik und die Wahlkommission Belgrads bei der Festlegung und Mitteilung der Wahlergebnisse wenig Eigeninitiative gezeigt haben; ist besorgt darüber, dass die vollständigen vorläufigen Ergebnisse der Kommunalwahl in Belgrad erst mehr als zwei Wochen nach der Wahl veröffentlicht wurden; missbilligt, dass auch drei Monate nach der Parlamentswahl vom 3. April 2022 das Endergebnis noch immer nicht bekannt gegeben wurde und die Nationalversammlung noch immer nicht zusammengetreten ist; stellt fest, dass dies zu einer Verschlechterung des Vertrauens der Bürger in die Unabhängigkeit der Wahlverwaltung führen könnte; bedauert die unklare Mitteilung der Wahlkommission der Republik über die vorläufigen Wahlergebnisse nach der Schließung der Wahllokale; betont, dass die zahlreichen Fälle wiederholter Stimmabgabe in bestimmten einzelnen Wahllokalen auf den unzureichenden rechtlichen und organisatorischen Rahmen des Wahlverfahrens insgesamt hinweisen und damit die Legitimität der Wahlen schmälern und Zweifel an den Ergebnissen geweckt werden;

8. bedauert, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Genauigkeit des einheitlichen Wählerverzeichnisses nicht im Vorfeld dieses Wahlzyklus gelöst wurden, was Raum für seinen Missbrauch ließ;

9. fordert die neue Mehrheit auf, die vormaligen angenommenen politischen Entscheidungen über den Beitritt des Landes zur EU zu achten und die Angleichung Serbiens an die europäischen Strategien und Werte zu beschleunigen; fordert eine Verteilung der parlamentarischen Ämter, die dem politischen Pluralismus in der Nationalversammlung Rechnung trägt; stellt fest, dass — abgesehen von einer Ausnahme — jedes serbische Parlament in den letzten zehn Jahren vorzeitig aufgelöst wurde und dass jede weitere unnötige vorgezogene Wahl der politischen Stabilität nicht zuträglich wäre; hebt seine Bereitschaft hervor, die Arbeit mit der Nationalversammlung und ihren Fraktionen im Rahmen des interparteilichen Dialogs fortzusetzen, und betont zugleich, dass klare politische Entscheidungen über die strategische Ausrichtung Serbiens erforderlich sind;

10. bedauert zutiefst, dass sich Serbien den EU-Sanktionen nach der russischen Invasion der Ukraine nach wie vor nicht angeschlossen hat; betont, dass Serbien eines der wenigen europäischen Länder ist, die sich nicht den Sanktionen der EU gegen Russland angeschlossen haben; fordert die neu gewählten Staatsorgane auf, sich rasch und unmissverständlich zu den Werten, Standards und Regeln der EU zu bekennen und sich dringend den Entscheidungen und Standpunkten der EU in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie rasch und vollständig den gegen Russland und Belarus verhängten restriktiven Maßnahmen, darunter die Sanktionen gegen Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, anzuschließen;

11. nimmt zur Kenntnis, dass Serbien die territoriale Integrität und Souveränität der Ukraine unterstützt und in der Generalversammlung der Vereinten Nationen für die Verurteilung der russischen Invasion gestimmt sowie den Ausschluss Russlands aus dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 7. April 2022 unterstützt hat; stellt fest, dass die serbischen Vertreter gleichzeitig vermieden haben, an der Abstimmung über den Ausschluss Russlands aus dem Europarat teilzunehmen;

12. bekräftigt, dass die Angleichung an die GASP der EU wichtig ist, die als Voraussetzung für den Beitrittsprozess zunehmend zu einem integralen Bestandteil der serbischen Außenpolitik werden muss; äußert sich besorgt über die niedrige Angleichungsquote in Serbien, die die niedrigste in der Region ist; bedauert gelegentliche Erklärungen von führenden Politikern, die die außenpolitische Ausrichtung Serbiens infrage stellen; hebt jedoch hervor, dass der Impuls, der vom dem neuen Mandat nach der Wahl vom 3. April 2022 in Serbien ausgeht, die Möglichkeit eröffnet, wichtige Fortschritte in Richtung der EU-Perspektive des Landes zu erzielen; fordert die politischen Kräfte in Serbien auf, ihre Kooperationsbeziehungen zu autoritären politischen Parteien in Russland auszusetzen;

13. empfiehlt, dass weitere Verhandlungskapitel nur dann eröffnet werden sollten, wenn Serbien die dafür notwendigen Maßnahmen ergreift, auch in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit;

14. fordert Serbien auf, seine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Russland zu überdenken, und bedauert die Fortsetzung der Flüge zwischen Belgrad und Moskau zu einer Zeit, in der der EU-Luftraum für Flüge von und nach Russland geschlossen ist;

15. stellt fest, dass die Rüstungsausgaben Serbiens zwischen 2015 und 2021 um 70 % gestiegen sind, und zwar hauptsächlich infolge von Waffenkäufen aus Belarus, Russland und China; äußert seine Besorgnis über die enge Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation in militärischen Fragen; fordert Serbien nachdrücklich auf, seine Beziehungen zu Russland im Bereich der Verteidigungspolitik zu überdenken und jede militärische Zusammenarbeit mit Russland, wie das „regionale humanitäre Zentrum“ in Niš, zu beenden; ist ferner besorgt über die zunehmende Zusammenarbeit Serbiens mit China, einschließlich der Installation eines aus China gekauften Massenüberwachungssystems in Belgrad, der jüngsten Lieferung eines Boden-Luft-Raketensystems, des Erwerbs von in China hergestellten militärischen Waffen und Ausrüstung sowie gemeinsamer Übungen mit chinesischen Sicherheitskräften auf serbischem Gebiet;

Mittwoch, 6. Juli 2022

16. bringt seine Besorgnis angesichts der Vorwürfe zum Ausdruck, wonach Mitglieder der russischen Opposition in Belgrad von den serbischen Behörden abgehört worden seien und das Material anschließend an die russischen Sicherheitsdienste weitergegeben worden sei; betont, dass jede Zusammenarbeit, die zu autoritären und antidemokratischen Praktiken in Russland oder Serbien beitragen würde, den künftigen Beziehungen zwischen der EU und Serbien schaden würde;

17. äußert sich weiterhin besorgt über die Einrichtung der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von „Farbrevolutionen“ durch die serbische und russische Regierung, deren Zweck und Ziele nach wie vor unklar sind;

18. begrüßt, dass im Vorfeld der Wahlen im April 2022 als Ergebnis des vom Europäischen Parlament unterstützten interparteilichen Dialogs Maßnahmen angenommen wurden, um die Wahlbedingungen und den Medienraum zu verbessern; nimmt die Fortschritte bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Kenntnis und fordert eine weitere Stärkung des Medienpluralismus und des gleichberechtigten Zugangs zu den Medien; bedauert, dass viele Maßnahmen mit Verzögerung und ohne Beteiligung aller einschlägigen Akteure umgesetzt wurden; bedauert, dass keine ambitionierteren Maßnahmen, die zu wesentlichen Verbesserungen der Wahlbedingungen hätten führen können, angenommen wurden;

19. begrüßt die Entscheidung der außerparlamentarischen Opposition, an den Wahlen im April 2022 teilzunehmen; bekräftigt, dass die einzige Möglichkeit, eine politische Vertretung zu garantieren, darin besteht, sich an politischen Prozessen und Wahlprozessen zu beteiligen; fordert alle politischen Akteure auf, sich weiterhin an diesen Prozessen zu beteiligen und zusammenzuarbeiten, um die Wahlbedingungen und die Umsetzung der Wahlvorschriften weiter zu verbessern; fordert alle politischen Akteure auf, im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Inklusivität zu handeln; fordert die neu gewählte Nationalversammlung auf, den derzeitigen Impuls zu nutzen und die Arbeit in Bezug auf die umfassende legislative Kontrolle der Arbeit der Regierung aufzunehmen;

20. erklärt erneut seine Unterstützung für die Arbeit von europäischen politischen Stiftungen bei der Stärkung demokratischer Prozesse in Serbien und der Förderung einer neuen Generation politischer Führungspersonen;

21. äußert seine Besorgnis über die sehr begrenzte Sichtbarkeit der europäischen Integrationsprozesse in Serbien; bekräftigt seine Aufforderung an Serbien, die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die EU-Mitgliedstaaten, eine aktivere und wirksamere Kommunikationsstrategie über die Vorteile der EU-Erweiterung und über die durch EU-Mittel gewährte Unterstützung zu verfolgen und das positive Beispiel der Nachbarländer Serbiens, die bereits EU-Mitgliedstaaten sind, hervorzuheben;

22. äußert seine Besorgnis darüber, dass die öffentliche Unterstützung für eine EU-Mitgliedschaft in Serbien deutlich geringer ist als in der übrigen Region und dass laut den jüngsten Umfragen eine Mehrheit der serbischen Bürger gegen einen Beitritt zur Europäischen Union ist; fordert die politische Führung Serbiens auf, ihr Engagement für die Werte der EU in der öffentlichen Debatte aktiver und eindeutiger zu kommunizieren und die serbischen Bürger über die großen Städte hinaus auf die greifbaren Vorteile eines EU-Beitritts anzusprechen; wiederholt seine Besorgnis über die Rolle der öffentlich finanzierten Medien bei der Verbreitung von EU-feindlicher Rhetorik; fordert die neue Nationalversammlung auf, die europäische Zukunft Serbiens — unter anderem durch ihre eigene strategische Kommunikation — zu unterstützen; bekräftigt die Bereitschaft des Europäischen Parlaments, sich gemeinsam mit serbischen Abgeordneten an Kommunikationsmaßnahmen zu beteiligen, um die EU und Serbien einander näher zu bringen; fordert bestimmte Regierungsbeamte auf, die gegen die EU gerichtete Desinformationskampagne nicht länger zu unterstützen;

23. begrüßt die Tatsache, dass die EU-Mitgliedschaft nach wie vor das strategische Ziel Serbiens ist, bedauert jedoch, dass es in vielen Bereichen der Reformagenda Serbiens an Fortschritten mangelt und dass es sogar zu Rückschritten in Fragen gekommen ist, die für den EU-Beitritt von grundlegender Bedeutung sind;

24. stellt fest, dass die Annahme der neuen Methodik für Beitrittsverhandlungen zu keiner erheblichen Beschleunigung des EU-Beitrittsverfahrens Serbiens geführt hat, und fordert ihre vollständige Umsetzung; fordert das Kommissionsmitglied für Nachbarschaft und Erweiterung nachdrücklich auf, im Rahmen des Beitrittsprozesses Serbiens vorausschauender vorzugehen, insbesondere in Bezug auf die grundlegenden Freiheiten, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität; äußert seine Besorgnis über öffentliche Behauptungen, wonach das Kommissionsmitglied für Nachbarschaft und Erweiterung einige Fragen der Rechtsstaatlichkeit in den Beitrittsländern herunterspielt, und ermutigt die Kommission, den diesbezüglichen Forderungen des Parlaments gebührend nachzukommen;

25. bedauert, dass der Prozess der europäischen Integration in Serbien nicht ausreichend transparent ist, da wichtige Dokumente wie die Berichte über die Umsetzung des Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands der Union seit Jahren nicht veröffentlicht wurden;

Mittwoch, 6. Juli 2022

26. hebt hervor, dass die EU der größte Handelspartner von Serbien ist, was die gegenseitigen, auf Vertrauen beruhenden Beziehungen und die Aussicht auf Mitgliedschaft stärkt, und bedauert daher die Tatsache, dass die serbische Regierung zeitweise mehr Wert auf ihre Beziehungen zu China und Russland als auf die zur EU gelegt hat;

27. nimmt die Initiative des französischen EU-Ratsvorsitzes zur Kenntnis, eine Konferenz EU-Westbalkan zu organisieren, und hofft, dass sie dazu genutzt wird, den Erweiterungsprozess zu beleben und den Ländern des Westbalkans eine klare Beitrittsperspektive zu geben; sieht dem Ratsvorsitz der Tschechischen Republik und damit einer weiteren Unterstützung der Erweiterungspolitik der EU erwartungsvoll entgegen; begrüßt den Beitrag Serbiens zur Konferenz zur Zukunft Europas in Form von 52 Empfehlungen;

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

28. fordert die neu gewählte Mehrheit nachdrücklich auf, ihren Arbeitsschwerpunkt darauf zu legen, strukturelle Mängel anzugehen und konkrete und fassbare Ergebnisse in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte, Meinungsfreiheit, Medienfreiheit, Bekämpfung von Korruption und Desinformation sowie Funktionieren der demokratischen Institutionen und öffentlichen Verwaltung vorzulegen; ist besorgt darüber, dass die mangelnde Aufsicht über die Exekutive und das Fehlen einer sinnvollen öffentlichen Konsultation in mehreren Fällen die Qualität der Gesetzgebung beeinträchtigt und zu Verzerrungen bei der Gewaltenteilung geführt haben; fordert Serbien auf, die Gewaltenteilung im Einklang mit seiner Verfassung und den demokratischen Normen vollständig umzusetzen; betont, dass es der Einrichtung von Kontrollmechanismen bedarf, um eine übermäßige Konzentration der politischen Macht zu verhindern, und weist darauf hin, dass unabhängige Medien ein Eckpfeiler einer gesunden demokratischen Debatte sind;

29. begrüßt die jüngsten Änderungen der Verfassung nach dem Referendum im Januar 2022, mit denen die Unabhängigkeit des Justizsystems gestärkt werden soll; betont, dass der Reformprozess zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz fortgesetzt werden sollte, insbesondere durch Gesetzesänderungen, die eine wirksame Umsetzung dieser Verfassungsänderungen im Einklang mit bewährten europäischen Verfahren und den Empfehlungen der Venedig-Kommission ermöglichen, und zwar auf transparente und integrative Weise; bedauert den anhaltenden Druck auf die Justiz und verurteilt die öffentliche Leugnung internationaler Urteile in Bezug auf Kriegsverbrechen; fordert die neu gewählte Mehrheit auf, vorrangig die Garantien für die Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz zu stärken; hebt hervor, dass es zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um die Unabhängigkeit der Justiz im Einklang mit den jüngsten Verfassungsänderungen umfassend sicherzustellen;

30. hebt die Vorteile des Prozesses der Dezentralisierung hervor und fordert eine Stärkung der Kompetenzen der Autonomen Provinz Vojvodina; weist darauf hin, dass das Gesetz über die finanzielle Unterstützung für die autonome Provinz Vojvodina gemäß der serbischen Verfassung bis Ende 2008 hätte verabschiedet werden müssen, und fordert die künftige Regierung auf, die Angelegenheit ohne weiteren Aufschub der Nationalversammlung vorzulegen;

31. stellt fest, dass einige Verbesserungen in der Arbeit der Nationalversammlung erfolgt sind, insbesondere die geringere Nutzung von Dringlichkeitsverfahren und die Annahme eines neuen Verhaltenskodexes für die Mitglieder der Nationalversammlung, der in Zusammenarbeit mit GRECO ausgearbeitet wurde; ist jedoch besorgt darüber, dass in den parlamentarischen Debatten — auch von Regierungsvertretern — noch immer hetzerische Äußerungen getätigt werden, die sich gegen politische Gegner, die Zivilgesellschaft, die Medien und Vertreter anderer Institutionen richten, die divergierende politische Ansichten äußern; fordert die neue Nationalversammlung auf, solche Praktiken nicht zu dulden und ihren Verhaltenskodex wirksam durchzusetzen; hofft, dass die negativen Praktiken, die in früheren Nationalversammlungen gang und gäbe waren, einschließlich des übermäßigen Nutzung von Dringlichkeitsverfahren und Verschleppungstaktiken, nicht wieder vorkommen werden, und fordert die Regierung auf, regelmäßiger an den Sitzungen der Nationalversammlung teilzunehmen;

32. bedauert, dass die Arbeit der Nationalversammlung durch das Fehlen einer echten politischen Debatte zwischen Mehrheits- und Oppositionsparteien behindert wurde; betont, dass ein parteiübergreifender Konsens über EU-bezogene Reformen enorm wichtig ist, damit die Fortschritte des Landes auf seinem Weg in die EU sichergestellt werden; ist besorgt darüber, dass die Nationalversammlung ihrer Aufsichtsfunktion nicht nachkommt und dass die legislative Agenda ausschließlich von der Exekutive diktiert wird; fordert die neue parlamentarische Führung und die neuen parlamentarischen Fraktionen auf, sich auf konstruktive Debatten in der Nationalversammlung zum Wohle der Bürger zu konzentrieren;

33. bringt seine Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass die Minderheitsparteien und -koalitionen in der neuen serbischen Nationalversammlung von insgesamt 13 Vertretern der bosnischen, ungarischen und kroatischen nationalen Gemeinschaften vertreten sein werden; ist besorgt darüber, dass Roma nicht ihren eigenen Vertreter in der Nationalversammlung haben werden;

34. fordert die serbische Nationalversammlung auf, dafür zu sorgen, dass unabhängige Regulierungsstellen in die Lage versetzt werden, ihre Aufsichtsaufgaben wirksam wahrzunehmen, indem sie die Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen der unabhängigen Regulierungsstellen unterstützt und überwacht;

Mittwoch, 6. Juli 2022

35. bekräftigt seine Besorgnis über die nur geringen Fortschritte bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie über mehrere öffentlichkeitswirksame Korruptionsskandale, die auf mögliche Verbindungen zwischen Staatsbeamten und der organisierten Kriminalität hinweisen; fordert Serbien auf, seine Bemühungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu intensivieren; fordert die staatlichen Stellen auf, laufende Ermittlungen und Verfahren nicht zu kommentieren und keinen Druck auf die Justiz auszuüben;

36. begrüßt den zweiten Zwischenbericht der GRECO über Serbien im Rahmen der vierten Bewertungsrunde über die Einhaltung der Vorschriften, der sich mit der Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder der Nationalversammlung, Richter und Staatsanwälte befasst und zu dem Schluss kommt, dass Serbien acht der dreizehn Empfehlungen des Berichts über die vierte Bewertungsrunde zufriedenstellend umgesetzt bzw. gehandhabt hat; fordert, dass die noch ausstehenden Empfehlungen umgesetzt werden; nimmt den Erlass eines neuen Gesetzes zur Verhinderung von Korruption zur Kenntnis, das vor Kurzem im Einklang mit den Empfehlungen der GRECO geändert wurde;

37. fordert Serbien nachdrücklich auf, überzeugende Ergebnisse zu erzielen, einschließlich einer überzeugenden Erfolgsbilanz der wirksamen Ermittlungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung, insbesondere in Fällen mit hohem öffentlichem Interesse, und seine Erfolgsbilanz bei Ermittlungen in Korruptionsfällen auf hoher Ebene, die die Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten umfassen sollte, zu verbessern; stellt mit Besorgnis fest, dass in den Fällen Krušik und Telekom Srbija keine Informationen zu förmlichen Ermittlungen verfügbar sind; stellt fest, dass der Fall Jovanjica in zwei separaten Anklagen verhandelt wird und dass in investigativen Medien neue Fälle von Korruption auf hoher Ebene aufgedeckt wurden, insbesondere die sogenannten Pandora-Papiere;

38. bekräftigt seine Forderung nach Gerechtigkeit im Hinblick auf die rechtswidrige Zerstörung von Privateigentum im Stadtviertel Savamala in Belgrad; nimmt die Vorwürfe des verurteilten Polizeibeamten zur Kenntnis, wonach er gezwungen war, die alleinige Verantwortung für den gesamten Fall zu übernehmen; bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass dieser Fall in den nächsten Jahren verjährt sein könnte; fordert die Behörden nachdrücklich auf, den Fall umfassend zu untersuchen und alle verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen;

39. fordert die Behörden nachdrücklich auf, alle mutmaßlichen Verbindungen zu der kriminellen Vereinigung von Belivuk zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen; ist besorgt über die jüngsten Anschuldigungen, wonach Darko Saric eine internationale kriminelle Vereinigung betrieben hat, während er sich in Serbien in Haft befand;

40. betont, dass das IPA III die Anpassung oder auch Aussetzung von Mitteln ermöglicht, wenn es einen erheblichen Rückgang oder bleibenden Mangel an Fortschritten bei Grundlagen gibt, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie der Medienfreiheit; fordert in diesem Zusammenhang die EU und die Länder des Westbalkans auf, einen Rahmen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und den Ländern des Westbalkans zu schaffen, damit die EUSTa ihre Zuständigkeiten im Bereich der IPA III-Mittel in den Ländern des Westbalkans wirksam ausüben kann;

41. begrüßt die Annahme von Änderungen am Gesetz über den freien Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse, mit denen den Forderungen nach mehr Transparenz bei der Politikgestaltung entsprochen wird, wodurch Bürgern ermöglicht wird, Informationen von öffentlichem Interesse ohne unnötige Hindernisse zu erhalten, und fordert, dass es zügig umgesetzt wird;

42. stellt fest, dass die Strategie für die Entwicklung der Zivilgesellschaft angenommen wurde, bedauert jedoch, dass es keinen begleitenden Aktionsplan gibt; fordert die Kommission und den EAD auf, die enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und den Medien in Serbien fortzusetzen und deren Tätigkeiten zu unterstützen; weist erneut darauf hin, dass eine starke und unabhängige Zivilgesellschaft ein wesentlicher Bestandteil jeder Demokratie ist; fordert die serbischen Behörden auf, die Zivilgesellschaft in die Politikgestaltung und die Entscheidungsfindung einzubeziehen, davon abzusehen, jedwede Kritik durch die Zivilgesellschaft als ausländische Einflussnahme zurückzuweisen, und ein Klima zu fördern, das die Arbeit aller Organisationen der Zivilgesellschaft fördert, damit sie ohne Angst vor Einschüchterung oder sogar Kriminalisierung arbeiten können;

43. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Sonderberichts 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs umzusetzen, um eine wirksame rechtsstaatliche Wirkung der EU-Finanzhilfe in den Ländern des westlichen Balkans sicherzustellen, insbesondere durch die Entwicklung von Leitlinien für die Anwendung der Bestimmungen im Rahmen des IPA III zu der Anpassung und einer strengeren parlamentarischen Kontrolle der Mittel; fordert die Kommission auf, die Finanzierung enger mit den Fortschritten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu verknüpfen, zivilgesellschaftliche Organisationen und unabhängige Medienunternehmen stärker zu unterstützen und die Berichterstattung und Überwachung von Projekten zu verbessern, wie es das Parlament wiederholt gefordert hat; fordert in diesem Zusammenhang, für eine bessere Koordinierung der von internationalen Gebern unterstützten Programme zur Rechtsstaatlichkeit zu sorgen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

44. bedauert, dass bestimmte Teile der ehemaligen jugoslawischen historischen Archive nach wie vor nicht verfügbar sind; fordert die Behörden erneut auf, den Zugang zu diesen Archiven zu erleichtern, insbesondere zu denen des früheren jugoslawischen Geheimdienstes (UDBA) und des Sicherheitsdienstes der Jugoslawischen Volksarmee (KOS), um eine umfassende Untersuchung und Aufarbeitung der Straftaten der Zeit des Kommunismus zu ermöglichen und den Aussöhnungsprozess zu erleichtern, und fordert, dass diese Archive den entsprechenden Regierungen der Nachfolgestaaten auf deren Anfrage zurückgegeben werden;

45. fordert Serbien auf, seine Pflichten zu achten und mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT) zusammenzuarbeiten und alle ihrer Beschlüsse umzusetzen;

Grundfreiheiten und Menschenrechte

46. verurteilt die Einschränkungen der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien und den Missbrauch der Medien durch die regierende Mehrheit, um einen unlauteren politischen Vorteil zu erlangen, politische Gegner anzugreifen und Desinformationen zu verbreiten; betont die negativen Auswirkungen dieser Beschränkungen auf die demokratischen Prozesse im Land; stellt fest, dass der Wettbewerb in der Medienbranche der Medienvielfalt zugutekommt;

47. begrüßt die Bemühungen der Regierung, ihre Medienstrategie umzusetzen, aber bedauert zugleich die Vorgehensweise, die deutlich macht, dass die Behörden ihre Umsetzung absichtlich verzögern; stellt fest, dass zusätzliche Schritte unternommen werden sollten, um die Medienfreiheit weiter zu stärken, und fordert die serbischen Behörden auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Meinungsfreiheit, die Unabhängigkeit der Medien und die Medienvielfalt sicherzustellen;

48. weist darauf hin, dass der Missbrauch öffentlicher Gelder für den Erwerb von Eigentum an Medienunternehmen als einer der wichtigsten Mechanismen der Vereinnahmung von Medien in Serbien angesehen wird; weist erneut darauf hin, dass Informationen zu Eigentumsverhältnissen von Medien für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollten, und fordert mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und die Finanzierung der Medien sowie die Schaffung eines Umfelds, in dem unabhängige und investigative Medien Zugang zu Finanzmitteln haben und sicher arbeiten können; fordert eine verstärkte Transparenz der öffentlichen Finanzierung von Medien;

49. stellt fest, dass in jüngster Zeit mehrere Wahlen von Mitgliedern der Regulierungsbehörde für elektronische Medien (REM) sowie von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Rundfunk- und Fernsehanstalt Serbiens im Juni 2021 als umstritten angesehen wurden; nimmt mit Besorgnis einige öffentliche Bewertungen zur Kenntnis, wonach die Entscheidungsfindung in der REM politisch voreingenommen ist; nimmt die neue offene Aufforderung zur Zuteilung nationaler Fernsehfrequenzen und -lizenzen zur Kenntnis und betont, dass es wichtig ist, dass ein faires und transparentes Verfahren durchgeführt wird; ist weiterhin besorgt über Probleme in Verbindung mit der Medienkonzentration im Fall Telekom Srbija; betont, dass es wichtig ist, die Funktionsweise und Unabhängigkeit der REM gemäß den Empfehlungen des parteiübergreifenden Dialogs zu verbessern, um den Medienpluralismus zu stärken und die Medienstrategie umzusetzen;

50. nimmt die unverhältnismäßige Sichtbarkeit zur Kenntnis, die Drittländern durch Serbien gegeben wird, und stellt fest, dass bestimmte Medienunternehmen die Hauptquelle der gegen die EU gerichteten und prorussischen Narrative in Serbien sind;

51. bedauert die anhaltenden physischen Angriffe, Einschüchterungen, Hetze und politischen Verleumdungen gegen Journalisten und die Zivilgesellschaft, auch durch Mitglieder des Parlaments und Regierungsbeamte; fordert die Behörden auf, alle Fälle solcher Angriffe zu untersuchen, die Täter angemessen zu bestrafen und die Sicherheit von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern zu verbessern; ist besorgt darüber, dass Menschenrechtsverteidiger, investigative Journalisten, Medienunternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die der Politik der Regierung kritisch gegenüberstehen, kontinuierlich diskreditiert und ins Visier genommen werden; fordert Serbien auf, die Menschenrechtsinstitutionen zu stärken, ihre Unabhängigkeit zu garantieren, ihnen die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zuzuweisen und dafür zu sorgen, dass ihre Empfehlungen zeitnah weiterverfolgt werden;

52. fordert die serbischen Behörden auf, die vollständige finanzielle und operative Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation und Postdienste (RATEL) und für elektronische Medien (REM) im Einklang mit dem Besitzstand der EU sicherzustellen; fordert weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans auf der Grundlage der Medienstrategie ohne Verzögerungen und auf transparente und inklusive Weise;

53. fordert die allgemeine Achtung des Grundrechts auf friedliche Versammlungen und fordert die Strafverfolgungsbeamten auf, von der Anwendung übermäßiger Gewalt abzusehen; verurteilt die Gewalt von Gruppen von Extremisten und Hooligans bei friedlichen Protesten, wie z. B. im November 2021 bei den Protesten gegen das Wandbild von Ratko Mladić in Belgrad und im Dezember 2021 bei den Umweltschutzprotesten in Šabac und Belgrad; ist nach wie vor besorgt über die Berichte, nach denen die Polizei ihre schützende Funktion während dieser Umweltschutzproteste nicht ausgeübt hat; fordert die Regierung auf, die Entfernung von Wandbildern, die verurteilte Kriegsverbrecher verherrlichen, sicherzustellen, und fordert

Mittwoch, 6. Juli 2022

eine wirksame Untersuchung der Angriffe gegen Demonstranten, einschließlich etwaiger betroffener öffentlicher Bediensteter; fordert eine umfassende Untersuchung etwaiger Verbindungen zwischen Hooligans und der Polizei; bedauert, dass eine Reihe von Bürgern mit Anschuldigungen wegen Fehlverhaltens konfrontiert war; fordert, dass diese unverhältnismäßigen Einschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlung beendet werden;

54. begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes über die Gleichstellung der Geschlechter und die Änderungen des Gesetzes über das Verbot der Diskriminierung und fordert die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass die Gesetze umgehend umgesetzt werden; bekräftigt, dass Koordinierung, eine wirksame institutionelle Struktur und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erforderlich sind, um die Situation der Menschenrechte und politischen Freiheiten von Frauen und schutzbedürftigen Gruppen zu verbessern; fordert Serbien auf, die Gleichstellung der Geschlechter und die Situation der Rechte von Frauen zu verbessern, unter anderem durch eine durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und eine vermehrte Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Frauenorganisationen;

55. begrüßt die Verabschiedung einer neuen Strategie gegen Gewalt gegen Frauen und gegen häusliche Gewalt; betont jedoch, dass sie umgesetzt und verbessert werden muss, und fordert ein kohärentes politisches Konzept für die Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul auf der Grundlage der Priorisierung und Zuweisung ausreichender Ressourcen zur Verhinderung geschlechtsbezogener Gewalt, zum Schutz von Opfern von Straftaten und zur Strafverfolgung der Täter;

56. bedauert, dass die Nationalversammlung in der vorangegangenen Wahlperiode das Gesetz über gleichgeschlechtliche Partnerschaften, das vom Ministerium für Menschenrechte und Minderheitenrechte und sozialen Dialog ausgearbeitet wurde, nicht verabschiedet hat; fordert die neue und stärker pluralistische Nationalversammlung auf, dies zu tun;

57. fordert die serbischen Behörden auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die diskriminierungsfreie Behandlung ethnischer, religiöser und geschlechtlicher Minderheiten und anderer schutzbedürftiger Gruppen sicherzustellen und die Umsetzung einer positiven Agenda zu diesem Thema weiterzuführen in vollem Einklang mit den Prinzipien und Rechtsvorschriften der EU; fordert die Behörden nachdrücklich auf, die Ermittlungen und die Verurteilungen bei hassmotivierten Verbrechen aktiv voranzutreiben; verurteilt den von einigen Regierungsbeamten und Politikern verbreiteten ethnischen Hass;

58. fordert Serbien auf, dafür zu sorgen, dass Minderheiten Chancengleichheit erhalten, vor allem in der Bildung, die Verwendung von Minderheitensprachen, den Zugang zu Medien und religiösen Diensten in Minderheitensprachen und die angemessene Vertretung im politischen und kulturellen Leben, in öffentlichen Medien, in der Verwaltung und in der Justiz sicherzustellen, eine positive Atmosphäre für die Bildung in Minderheitensprachen zu schaffen und mehr Lehrbücher in Minderheitensprachen zu drucken; fordert Serbien auf, das Kulturerbe, die Sprachen und die Traditionen seiner nationalen Minderheiten zu schützen und zu fördern; fordert Serbien auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Zusammensetzung auf allen Ebenen der Regierung die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung in ihren jeweiligen Gebieten widerspiegelt;

59. verurteilt die manipulative Zersplitterung von Minderheiten und ist besorgt darüber, dass die serbischen Behörden nicht bereit sind, das zwischenstaatliche Abkommen über den Schutz von Minderheiten konsequent und vollständig umzusetzen; stellt fest, dass mehr getan werden muss, um die Rechtsvorschriften über Antidiskriminierung aktiv umzusetzen;

60. begrüßt den Einsatz der serbischen Behörden für die Unterstützung der Organisation der EuroPride in Belgrad als zentrales Moment für die LGBTI+-Gemeinschaft in Serbien und in der Region; fordert die Regierung und die Polizeikräfte auf, für eine reibungslose Planung und Organisation des Programms, die Sicherheit und das Wohlergehen der Teilnehmenden zu sorgen; fordert verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung, Hasspropaganda und Hassverbrechen gegen LGBTI+-Personen;

61. bekräftigt seine Verurteilung der mutmaßlichen Zwangsarbeit, der Verletzung von Menschenrechten und des Menschenhandels, von denen rund 500 vietnamesische Staatsangehörige auf der Baustelle der chinesischen Linglong-Fabrik in Serbien betroffen sind; nimmt zur Kenntnis, dass erste Schritte ergriffen und Prüfungen durchgeführt wurden, und fordert die serbischen Behörden auf, den Fall zu untersuchen und für die Einhaltung der Arbeitnehmerrechte von Bürgern und Einwohnern zu sorgen; fordert Serbien auf, Verbesserungen bei der Angleichung an das Arbeitsrecht der EU vorzunehmen, und den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die von Serbien ratifiziert wurden, zu entsprechen; betont, dass die Arbeits- und Umweltrechtsvorschriften Serbiens auch für chinesische Unternehmen, die in dem Land tätig sind, gelten sollten;

Mittwoch, 6. Juli 2022

62. bedauert die Abschiebung eines bahrainischen Staatsangehörigen in sein Heimatland trotz einer einstweiligen Anordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach seine Auslieferung aufgeschoben werden sollte; weist darauf hin, dass Serbien die Grundrechte aller Menschen in seinem Hoheitsgebiet achten muss; fordert die serbischen Behörden mit Nachdruck auf, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und alle Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte uneingeschränkt durchzusetzen und umzusetzen;

63. weist auf die Bedeutung der Zusammenarbeit mit der EU bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten über die sogenannten „Balkanroute“ hin; begrüßt die Zusammenarbeit Serbiens mit seinen Nachbarn und Mitgliedstaaten der EU bei der Steuerung der Migration und betont dabei, dass es notwendig ist, die Menschenrechte und internationale Standards und Grundsätze umfassend zu achten;

64. ist zutiefst besorgt über die Verbreitung von Desinformationen über die russische Aggression gegen die Ukraine, unter anderem über Medienunternehmen, die der Regierung nahestehen; fordert die serbischen Behörden auf, entschlossene Schritte zur Bekämpfung von Desinformation zu unternehmen und die am häufigsten verbreiteten Falschmeldungen zu bekämpfen; fordert Serbien und die Kommission auf, die Infrastruktur zur Bekämpfung von Desinformation, russischer Propaganda und anderen hybriden Bedrohungen zu stärken und faktengestützte Reaktionen auf kurz- und langfristige Desinformationsbedrohungen im Westbalkan zu fördern; betont, dass alle politischen Führungspersonlichkeiten die Verantwortung tragen, die Verbreitung böswilliger Desinformation über die russische Aggression gegen die Ukraine zu unterbinden; stellt fest, dass eine tolerante Haltung gegenüber böswilligen äußeren Einflüssen ernste negative Folgen für die Aussichten Serbiens auf einen Beitritt zur EU haben kann;

65. ist besonders besorgt über die Falschmeldungen, die vom Kreml ausgehen und über Sputnik Serbien und andere inländische Anbieter verbreitet werden; fordert die serbischen Behörden auf, sich an die EU-Sanktionen zu halten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit Russia Today und Sputnik Serbien keine Falschmeldungen und Desinformation mehr verbreiten können; ist zutiefst besorgt, dass die von der Regierung finanzierte oder unterstützte Boulevardpresse und einige Fernsehsender mit nationaler Reichweite zu den Hauptquellen von Desinformation zählen; bedauert, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk seit Beginn des grundlosen Einmarschs Russlands in die Ukraine russischer Propaganda-Ausdrücke wie „Sonder-Militäroperation“ bedient;

66. ist sehr beunruhigt darüber, dass die EU-Beitrittsländer des Westbalkans von Angriffen in Form ausländischer Einflussnahme und Desinformationskampagnen aus Russland und China besonders hart getroffen werden; ist besorgt angesichts des Umstands, dass Serbien und Ungarn Russland und China bei ihren geopolitischen Zielen helfen; fordert den EAD auf, eine proaktivere Haltung einzunehmen, bei der der Schwerpunkt darauf liegt, die Glaubwürdigkeit der EU in der Region zu stärken und Überwachungstätigkeiten durch die Task Force für strategische Kommunikation (StratCom) auszuweiten, um einen Schwerpunkt auf grenzüberschreitende Desinformationsbedrohungen, die von den Ländern des westlichen Balkans und ihren Nachbarländern ausgehen, zu legen;

67. betont, dass der Dialog mit der serbischen Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft wichtig ist, um Maßnahmen zur Verhinderung von Desinformation in Serbien wie auch in der Region zu koordinieren; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Serbien von einer stärkeren Beteiligung an Sachverständigengruppen der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) profitieren würde;

68. würdigt die Arbeit der StratCom Task Force des EAD für die westlichen Balkanstaaten, die damit betraut wurde, für eine koordinierte und kohärente Kommunikation der EU zu sorgen, Resilienz aufzubauen und gegen Desinformation und Informationsmanipulation, die sich gegen die EU richtet, vorzugehen; fordert eine Verstärkung der strategischen Kommunikationsmaßnahmen und die Aufstockung des Personals, einschließlich der möglichen Schaffung einer Stelle für regionale strategische Kommunikation in der Region des westlichen Balkans;

Aussöhnung und gutnachbarschaftliche Beziehungen

69. begrüßt die Beteiligung Serbiens an regionalen Kooperationsmechanismen und fordert es auf, mehr Anstrengungen in die Verbesserung bilaterale Beziehungen zu anderen Erweiterungsländern und benachbarten EU-Mitgliedstaaten zu investieren; begrüßt seine Entscheidung, etwa 600 000 COVID-19-Impfdosen an die Region zu spenden, u. a. an Nordmazedonien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina; fordert das Land auf, auf allen Ebenen tätig zu werden, um die Aussöhnung zu fördern und gutnachbarschaftliche Beziehungen zu verbessern, bilaterale Vereinbarungen umzusetzen und ausstehende bilaterale Probleme mit seinen Nachbarn zu lösen, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung des Grenzverlaufs, Fragen der Rechtsnachfolge, die Rückgabe von Kulturgütern und die Öffnung der Militärarchive;

70. hebt das Engagement Serbiens in der Arbeit mit Nachbarländern zur Bekämpfung des Problems von vermissten Personen hervor und betont, dass die Aussöhnung mit Nachbarländern eine Voraussetzung für die Normalisierung der regionalen Beziehungen ist; erklärt sich besorgt über den Erlass des Gesetzes für das Kulturerbe; fordert die vollständige Achtung des Kulturerbes und die Förderung von Zusammenarbeit im Bereich Kultur und weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, die Sprachen nationaler Minderheiten in Serbien im Einklang mit den Rechtsvorschriften und den bilateralen Vereinbarungen mit Nachbarländern zu schützen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

71. begrüßt die Forderungen der serbischen Behörden nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Institutionen Bosniens und Herzegowinas durch die bosnischen Serben;

72. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den von der EU unterstützten Dialog zwischen Belgrad und Pristina und würdigt die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina, Miroslav Lajčák; bekräftigt, dass ein konstruktives Engagement sowohl der serbischen als auch der kosovarischen Staatsorgane wichtig ist, um ein umfassendes rechtsverbindliches Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung zu erreichen, das für beide Länder von entscheidender Bedeutung ist, um auf ihrem jeweiligen Weg nach Europa voranzukommen, und das zur regionalen Stabilität und zum regionalen Wohlstand beitragen wird; fordert die Achtung und gutgläubige und rechtzeitige vollständige Umsetzung aller in der Vergangenheit getroffenen Vereinbarungen zwischen Belgrad und Priština, einschließlich des Verbands / der Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Bevölkerungsmehrheit;

73. fordert den EAD auf, einen Mechanismus zur Überwachung und Überprüfung der Umsetzung aller bereits getroffenen Vereinbarungen einzurichten und dem Europäischen Parlament regelmäßig über den aktuellen Stand der Dinge Bericht zu erstatten; fordert Akteure der EU auf, lokale Behörden in der Arbeit hin zu dem Verband / der Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Bevölkerungsmehrheit als Teil einer gemeinsamen Vereinbarung zu unterstützen;

74. fordert ein verstärktes aktives und konstruktives Engagement für den von der EU unterstützten Dialog; fordert die Regierungen Serbiens und des Kosovo nachdrücklich auf, von allen Aktivitäten abzusehen, die das Vertrauen zwischen den Parteien untergraben und die konstruktive Weiterführung des Dialogs gefährden könnten; fordert erneut, dass die Qualität des Dialogprozesses durch die Beteiligung von Frauen, durch mehr Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und durch eine sinnvolle Einbeziehung der Zivilgesellschaft verbessert wird;

75. fordert die serbischen und kosovarischen Behörden auf, persönliche Kontakte zwischen den lokalen Gemeinschaften zu fördern, um den Dialog, auch auf nichtstaatlicher Ebene, zu stärken; würdigt die Kultur- und Jugendinitiativen wie das jährliche grenzüberschreitende Kunstfestival „Mirëdita, Dobar Dan!“, mit dem die Zusammenarbeit zwischen Kosovo-Albanern und Serben gefördert wird;

76. begrüßt, dass Serbien und das Kosovo den Fahrplan für die Umsetzung der Energieübereinkommen angenommen haben, was einen wichtigen Schritt in dem von der EU geförderten Dialog darstellt, um konkrete Ergebnisse für alle Bürgerinnen und Bürger zu erzielen; fordert sowohl Serbien als auch das Kosovo auf, bei den Themen der vermissten Personen und der Gerechtigkeit für Kriegsverbrechen, die während des Jugoslawien-Kriegs in den 1990er Jahren begangen wurden, die Bemühungen zu verstärken und Lösungen zu finden; fordert die Regierung auf, sich auch im Rahmen des Dialogs zwischen Belgrad und Pristina/Priština mit diesen Themen zu befassen und eine Zusammenarbeit zwischen Serbien und dem Kosovo aufzunehmen;

77. bedauert die Entscheidung der Regierung des Kosovo, einen Vorschlag von internationalen Mediatoren abzulehnen, der es ermöglicht hätte, die Stimmzettel der Wahlberechtigten einzusammeln, um ihnen die Teilnahme an dem Verfassungsreferendum am 16. Januar 2022 und an der serbischen Wahl am 3. April 2022 auf dem Gebiet des Kosovo zu ermöglichen, wie es zuvor praktiziert worden war;

78. bedauert die auf Destabilisierung ausgerichteten Maßnahmen im September 2021 an der Grenze im Norden des Kosovo und fordert Belgrad und Pristina auf, alle Probleme im Wege eines Dialogs zu lösen; bedauert, dass in der Arbeitsgruppe, die beauftragt wurde, eine Lösung für die Verwendung der Kfz-Kennzeichen zu finden, keine Einigung erzielt wurde; fordert beide Parteien auf, so bald wie möglich eine dauerhafte Lösung im Rahmen des von der EU unterstützten Dialogs zu finden, durch die die Normalisierung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen gefördert wird; bedauert, dass Beamte in mehreren Fällen nicht in die Hoheitsgebiete des Kosovo oder Serbiens einreisen durften; fordert beide Parteien auf, bei allen Reisen dafür zu sorgen, dass sie dem Prozess der Normalisierung förderlich sind;

79. nimmt die Beschwerden ethnischer Albaner aus dem Preševo-Tal zur Kenntnis, denen es verweigert wurde, an ihrem Wohnort zu wählen, und die offenbar aus dem Personenstandsregister gestrichen und so durch die serbischen Behörden ihrer grundlegenden und politischen Rechte beraubt wurden; ist zutiefst besorgt über Behauptungen und Studien, die darauf hinweisen, dass die serbischen Behörden das Gesetz über den Aufenthalt von Bürgern und die „Passivierung“ (pasiviziranje) von Wohnadressen von Bürgern albanischer Volkszugehörigkeit, die in Südserbien leben, auf systematische und diskriminierende Weise missbrauchen; fordert eine unabhängige und gründliche Untersuchung dieser Vorwürfe und fordert die serbischen Behörden auf, alle diskriminierenden Praktiken und gezielten Angriffe einzustellen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

80. begrüßt die Annahme der nationalen Strategie zur Verfolgung von Kriegsverbrechen für den Zeitraum 2021–2026 und den kürzlich erfolgten Beginn der Arbeit verschiedener Gremien und Meldemechanismen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit; betont, dass die transparente und inklusive Umsetzung der Strategie wichtig ist; fordert die serbischen Behörden nachdrücklich auf, entschlossen gegen die Verherrlichung verurteilter Kriegsverbrecher vorzugehen und jede spaltende Rhetorik und alle Handlungen einzustellen, die die Integrität der Länder in der Nachbarschaft untergraben und die regionale Stabilität und Versöhnung bedrohen; fordert die serbischen Behörden nachdrücklich auf, ein echtes Engagement für die Untersuchung zu zeigen und die Kriegsverbrechen vor Gericht zu bringen; weist erneut darauf hin, dass in Europa kein Platz für das Leugnen von Völkermorden ist;

81. betont, dass die regionale Zusammenarbeit in den Bereichen Kriegsverbrechen und vermisste Personen sehr wichtig ist, und fordert die serbischen Behörden auf, alle Formen der Hetze, Einschüchterungskampagnen und die öffentliche Billigung und Leugnung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschheit und Kriegsverbrechen zu verurteilen; bedauert, dass einige serbische Behörden und einige serbische Politiker den Völkermord von Srebrenica weiterhin leugnen; fordert die serbischen Behörden auf, für die Fortsetzung von Gerichtsverfahren wegen Kriegsverbrechen zu sorgen, unter anderem auf lokaler Ebene, und Gerechtigkeit für die Opfer zu erreichen, indem sie Gerichtsurteile wegen Kriegsverbrechen anerkennen und respektieren, gegen die Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen vorgehen, Fälle von vermissten Personen untersuchen, Grabstätten untersuchen und inländische Staatsanwälte dabei unterstützen, die Täter vor Gericht zu bringen;

82. verurteilt die zunehmende Präsenz verurteilter Kriegsverbrecher wie Veselin Šljivančanin, Dragoljub Ojdanić und Nikola Šainović in den Medien, die zur Verbreitung von Hass und Intoleranz gegenüber nationalen Minderheiten in Serbien genutzt wird;

83. fordert die EU und ihre Verbündeten auf, die Arbeit an der Aussöhnung weiter zu verstärken; begrüßt das erneute Engagement der EU-Verbündeten, insbesondere die Ernennung von Sondergesandten der USA, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands für den westlichen Balkan, und fordert, dass sie eng mit dem Sondergesandten der EU zusammenarbeiten und sich mit ihm abstimmen, um die Hebelwirkung zu stärken und kohärente Beratung und Unterstützung bereitzustellen;

84. bekräftigt seine Unterstützung für die Initiative zur Einrichtung der regionalen Kommission zur Wahrheitsfindung in Bezug auf Kriegsverbrechen und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien;

85. begrüßt den Beginn der Umsetzung einer roamingfreien Zone auf dem gesamten Westbalkan ab dem 1. Juli 2021, mit der die Konnektivität verbessert wird und die den Bürgern und Unternehmen in der Region spürbare und konkrete Vorteile bringt; begrüßt die Annahme der Erklärung von Brdo, die von Beamten der EU und führenden Politikern der Länder des westlichen Balkans unterzeichnet wurde und in der die Bedeutung dieser Errungenschaft anerkannt wird; fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, mit den Behörden der Länder des westlichen Balkans dabei zusammenzuarbeiten, die Roaminggebühren im Westbalkan und in der Europäischen Union abzuschaffen;

86. fordert die serbischen Behörden nachdrücklich auf, die Schaffung eines gemeinsamen regionalen Marktes im Rahmen des Berliner Prozesses als Sprungbrett auf dem Weg zum EU-Beitritt eindeutig zu unterstützen; betont, dass alle regionalen Programme der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Westbalkan inklusiv und für alle sechs Länder akzeptabel sein sollten, wobei eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen allen sechs Ländern eingeführt und gleichzeitig die weitere Angleichung an die Standards und den Besitzstand der EU verstärkt werden sollte;

Sozioökonomische Reformen

87. begrüßt die Fortschritte bei der Entwicklung einer funktionierenden Marktwirtschaft, obwohl der Staat nach wie vor stark präsent ist, und die Tatsache, dass die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Wirtschaft unter anderem durch rechtzeitige fiskalische und monetäre Unterstützungsmaßnahmen erfolgreich abgefedert wurden; fordert die serbischen Behörden dennoch auf, gezielte pandemiebezogene Unterstützung für schutzbedürftige Haushalte und Unternehmen zu leisten; weist darauf hin, dass die EU Serbien weiterhin wesentliche Unterstützung für seine sozioökonomische Erholung und die Deckung des unmittelbaren medizinischen Bedarfs geleistet hat, darunter zusätzliche Unterstützung in Höhe von 10 Mio. EUR;

88. stellt mit Besorgnis fest, dass keiner der im vorangegangenen Bericht von Investigativjournalisten angeführten Vorwürfe der Manipulation von COVID-19-Statistiken durch die Regierung für politische Zwecke untersucht wurde; betont, dass Vertrauen und Transparenz bei den Bemühungen der Regierung im Kampf gegen COVID-19 von besonderer Bedeutung sind, und fordert die serbische Regierung daher nachdrücklich auf, den Bürgern alle einschlägigen Statistiken zur Verfügung zu stellen;

89. stellt fest, dass der Arbeitsmarkt trotz Verbesserungen noch immer unter Strukturproblemen sowie unter demographischen und migrationsbedingten Herausforderungen leidet; fordert Serbien auf, die Stellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und die allgemeine und berufliche Bildung stärker auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abzustimmen, insbesondere im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und im Zusammenhang mit dem ökologischen und digitalen Wandel;

Mittwoch, 6. Juli 2022

90. ist zutiefst besorgt über die sozioökonomische Lage in mehreren Bezirken Südserbiens; fordert die serbische Regierung auf, alle Anschuldigungen bezüglich des Einsatzes von Sozialhilfeeinstrumenten zu untersuchen, um Druck auf die Wähler auszuüben, insbesondere auf schutzbedürftige Gruppen und Angehörige der Roma-Minderheit; fordert die serbische Regierung auf, auf die Herausforderungen der Armut und der Arbeitslosigkeit in diesen und anderen Teilen des Landes zu reagieren und dafür zu sorgen, dass die Beschäftigungs- und Sozialpolitik mit ausreichenden finanziellen und institutionellen Ressourcen ausgestattet ist;

91. fordert Serbien auf, seine Kapazitäten zur Bereitstellung von Statistiken zu erhöhen und im Einklang mit den höchsten internationalen Standards und unter Beteiligung unabhängiger Beobachter die Volkszählung durchzuführen;

92. ist zutiefst besorgt über die Entvölkerung und die anhaltende Abwanderung des serbischen Humankapitals; begrüßt die Initiativen und innovativen Ansätze der Regierung Serbiens, um diesen Trends, einschließlich des demografischen Wandels, entgegenzuwirken, indem durch eine Reihe gezielter branchenübergreifender Maßnahmen gegen demografische Bedrohungen mit internationalen Organisationen zusammengearbeitet wird, da der stetige Bevölkerungsrückgang nach wie vor eine zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche Entwicklung darstellt; fordert die neue Regierung auf, der Jugendpolitik mehr Aufmerksamkeit zu schenken; stellt fest, dass weitere Anstrengungen zur sozioökonomischen Weiterentwicklung der Grenzregionen erforderlich sind, um dem dortigen Bevölkerungsschwund vorzubeugen; weist erneut darauf hin, dass für diesen Zweck auf IPA III-Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit zurückgegriffen werden könnte;

93. begrüßt die Durchführung von Programmen, um kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) zu unterstützen, insbesondere die Senkung der Kreditkosten für KMU; fordert Serbien auf, die verbleibenden Mängel zu beheben, darunter ein instabiles Unternehmensumfeld und unlauterer Wettbewerb; begrüßt das Engagement Serbiens im Prozess der regionalen Marktintegration auf dem westlichen Balkan, die gefolgt von einer weiteren wirtschaftlichen Integration in den EU-Binnenmarkt die erforderlichen Investitionen anziehen und neue Chancen für Bürger und Unternehmen schaffen wird;

94. bekräftigt erneut seine Besorgnis über die wachsende Abhängigkeit Serbiens von chinesischen Investitionen und die Höhe der Kredite, die Serbien an China zurückzahlen wird; fordert die serbischen Behörden nachdrücklich auf, die Transparenz und die Einhaltung der Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung bei chinesischen, russischen und sonstigen Auslandsinvestitionen nichtdemokratischer Staaten, die aus bilateralen Abkommen über strategische Zusammenarbeit resultieren, in stark umweltschädliche Industrien zu verbessern; bedauert, dass kürzlich chinesische Raketenysteme nach Serbien geliefert wurden;

95. betont, dass die Länder des westlichen Balkans in den Mittelpunkt der Global-Gateway-Initiative der EU gestellt werden müssen und dass für eine transparente und nachhaltige Alternative zu den Investitionen und Krediten aus China und von anderen autoritären Regimen gesorgt werden muss;

96. nimmt zur Kenntnis, dass die Änderungen des Enteignungsgesetzes zurückgenommen wurden, und fordert eine breitere öffentliche Debatte über dieses Thema;

97. begrüßt die Verbesserungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, fordert jedoch eine verbesserte Erfolgsbilanz bei Ermittlungen in Fällen von Geldwäsche; weist darauf hin, dass Infrastruktur und Bauwesen bedeutende illegale Geldquellen sind, und bestärkt Serbien darin, das Risiko illegaler Finanzströme im Baugewerbe zu minimieren und Steuerhinterziehung und Korruption in der Infrastrukturbranche zu verringern; fordert Serbien auf, dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ nach Treu und Glauben umgesetzt werden;

98. äußert seine Besorgnis über die mangelnden Fortschritte im Fall der „Liste“, der einen Missbrauch des Rechtsrahmens durch staatliche Behörden darstellt, um bestimmte Organisationen der Zivilgesellschaft und regierungskritische Medien ins Visier zu nehmen; fordert die für die Verhinderung von Geldwäsche zuständige Abteilung des serbischen Finanzministeriums erneut auf, diese Problematik umfassend zu untersuchen;

99. weist auf die Bedingungen hin, an die die Finanzierung im Rahmen des IPA III und des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan geknüpft ist; stellt fest, dass das IPA III und der Wirtschafts- und Investitionsplan wichtig für die Unterstützung des Reformprozesses, des ökologischen Wandels, nachhaltiger Vernetzung, des Humankapitals, der Wettbewerbsfähigkeit und des inklusiven Wachstums sowie für die Intensivierung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind;

Umwelt, Energie und Verkehr

100. begrüßt die konkreten Schritte, die unternommen wurden, um die Nutzung von Kohlekraftwerken auslaufen zu lassen; ist äußerst besorgt, dass Serbien trotz der derzeitigen klima- und umweltpolitischen Herausforderungen weiterhin in ein neues Kohlekraftwerk investiert; fordert die Behörden nachdrücklich auf, einen nationalen integrierten Energie- und Klimaschutzplan zu verabschieden, der mit dem Null-Emissionsziel des europäischen Grünen Deals für 2050 und der Grünen Agenda für die westlichen Balkanstaaten im Einklang steht;

Mittwoch, 6. Juli 2022

101. fordert die nationalen Behörden auf, das Gesetz über die Nutzung erneuerbarer Energiequellen rasch umzusetzen, und fordert eine breitere öffentliche Debatte über die Energiewende und den laufenden Bau von Dutzenden kleiner Wasserkraftwerke;

102. fordert Serbien auf, die Anstrengungen zu verstärken, um seine Energieversorgung und seinen Energiemix insgesamt zu diversifizieren sowie insbesondere seine Abhängigkeit von Russland zu verringern, Investitionen aufzustocken und die Energieinfrastruktur zu modernisieren, um den notwendigen Übergang von fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energiequellen zu vollziehen; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Bau der Verbindungsleitung mit Bulgarien ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die IPA-Mittel in vollem Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den Dekarbonisierungszielen der EU zum Aufbau einer klimaneutralen Wirtschaft in Serbien beitragen, und die notwendige technische Unterstützung zu leisten, um dieses Ziel zu erreichen;

103. betont, dass sich mangelnde Effizienz in der Energiewirtschaft entscheidend auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Landes insgesamt auswirkt, und fordert das Land auf, einen gezielten Übergang zu einer grünen Kreislaufwirtschaft zu verfolgen, indem die Nutzung fossiler Energiequellen schrittweise eingestellt und die Recyclingquote von Ressourcen und Materialien erheblich erhöht wird;

104. stellt mit Besorgnis fest, dass der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft konsequent nicht eingehalten und konsequent gegen ihn verstoßen wird, und fordert Serbien auf, den Empfehlungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zu folgen und seine Tätigkeiten im Energiebereich in Einklang mit dem dritten Energiepaket und der Energiepolitik der EU zu bringen;

105. bekräftigt erneut seine Besorgnis über die hohe Luftverschmutzung und fordert die Behörden nachdrücklich auf, die Umsetzung der Luftqualitätspläne zu beschleunigen; bedauert, dass mehrere Orte und Gegenden in Serbien, insbesondere Belgrad, Smederevo, Bor und Kolubara und Tamnava, in Bezug auf die Luftqualität häufig auf der Liste der weltweit am stärksten verschmutzten Gebiete stehen; fordert die Behörden nachdrücklich auf, rasch Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen, insbesondere in Großstädten und Industriegebieten; betont, dass nachhaltige Lösungen gefunden werden müssen und der Einsatz von Braunkohle und anderer energiearmer Kohle bei der Stromerzeugung und Wärmegewinnung eingeschränkt werden muss;

106. ist zutiefst besorgt über von China finanzierte Projekte zur Kohleverstromung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die Luftqualität; stellt fest, dass der Beschlussfassungsprozess für das Programm zum Schutz der Luft derzeit läuft, und begrüßt die Zahlung von Kleinzuschüssen an Gemeinden zur Verbesserung der Luftqualität und der Abfallbewirtschaftung und zur Finanzierung von Projekten zur Verringerung der Luftverschmutzung in Serbien;

107. bekräftigt sein Bedauern über das Ausbleiben von Maßnahmen gegen die Verschmutzung des Flusses Dragovištica durch die in der Region betriebenen Bergwerke und über die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt vor Ort;

108. hebt hervor, dass die Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung sowie deren Umsetzung und Durchsetzung verbessert und die Einführung und Umsetzung von Maßnahmen der Abfallhierarchie und der Kreislaufwirtschaft beschleunigt werden müssen;

109. nimmt die Rücknahme der Explorationsgenehmigungen für das Projekt zur Lithiumgewinnung und -verarbeitung in Westserbien zur Kenntnis; fordert die serbischen Behörden auf, bei diesem Verfahren vollständige Transparenz walten zu lassen, und fordert, dass eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt wird, einschließlich öffentlicher Konsultationen mit den betroffenen lokalen Gemeinschaften, wenn Genehmigungen erteilt werden;

110. äußert sich zutiefst besorgt über schwerwiegende Probleme im Hinblick auf Korruption und die Rechtsstaatlichkeit bei Umweltfragen und über den allgemeinen Mangel an Transparenz sowie Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen bei Infrastrukturprojekten; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei den Verhandlungen über den Beitritt zur EU das Cluster 4 (Grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität) eröffnet wurde; fordert, den im Rahmen von Umweltprotesten geäußerten berechtigten Bedenken Rechnung zu tragen und sie bei den Verhandlungen anzugehen;

111. fordert, dass die Gesamtfläche des serbischen Hoheitsgebiets, die Schutz genießt, vergrößert wird und dass für eine Umsetzung von Maßnahmen und eine angemessene Finanzierung des Naturschutzes gesorgt wird; fordert die konsequente Anwendung des Gesetzes über den Naturschutz und des Gesetzes über die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, um schädliche Projekte in Schutzgebieten zu stoppen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

112. begrüßt die Annahme des Abfallbewirtschaftungsprogramms und stellt fest, dass der Aktionsplan für das Abfallbewirtschaftungsprogramm für den Zeitraum 2022 bis 2024 derzeit öffentlich vorgestellt wird; weist darauf hin, dass das Umweltinformationssystem in Betrieb genommen wurde, sodass die Bürger Umweltprobleme melden können;

113. fordert eine Überprüfung aller bisher gebauten kleinen Wasserkraftwerke, um zu klären, ob die Rechtsvorschriften und Verfahren bei der Erteilung der Genehmigungen ordnungsgemäß eingehalten wurden; fordert in allen Fällen, in denen wie im Fall Rakita eindeutig gegen das Gesetz verstoßen wurde, sofortige Maßnahmen zur Rückführung der Flüsse in den Zustand, in dem sie sich vor dem Bau der kleinen Wasserkraftwerke befanden; fordert die Beseitigung von Anlagen, durch die Küsten, Seen, Wasserläufe und Grundwasser gefährdet werden; betont, dass jedes Projekt, das die Wasserressourcen gefährdet, beaufsichtigt werden muss und in die Liste der Projekte aufgenommen werden sollte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist; fordert, die Privatisierung des Instituts für Wasserwirtschaft „Jaroslav Černí“ zu überdenken;

114. begrüßt die Fortschritte Serbiens bei der Reform seines Eisenbahnnetzes; fordert Serbien auf, dafür zu sorgen, dass Investitionen in seine Verkehrsinfrastruktur mit der Strategie der EU für nachhaltige und intelligente Mobilität im Einklang stehen und der serbischen Wirtschaft größtmöglichen Nutzen bringen;

o

o o

115. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Nationalversammlung von Serbien zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2022

P9_TA(2022)0285

Bericht 2021 über das Kosovo

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem Bericht 2021 der Kommission über das Kosovo (2021/2246(INI))

(2023/C 47/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits, das am 1. April 2016 in Kraft trat ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an den Programmen der Union, das am 1. August 2017 in Kraft trat ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes bei der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki,
- unter Hinweis auf die anlässlich des Gipfeltreffens EU-Westbalkan am 17. Mai 2018 abgegebene Erklärung von Sofia,
- unter Hinweis auf die anlässlich des Gipfeltreffens EU-Westbalkan am 6. Mai 2020 abgegebene Erklärung von Zagreb,
- unter Hinweis auf die am 6. Oktober 2021 auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan in Bredo abgegebenen Erklärung,
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berliner Prozess und das achte Gipfeltreffen im Rahmen des Berliner Prozesses, das am 5. Juli 2021 stattfand,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen vom 10. November 2020 in Sofia, die Erklärung der Staats- und Regierungschefs des Westbalkans zum gemeinsamen regionalen Markt vom 9. November 2020 und die Erklärung von Sofia zur grünen Agenda für den Westbalkan vom 10. November 2020,
- unter Hinweis auf die Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 22. Juli 2010 über die Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitsklärung des Kosovo mit dem Völkerrecht und die Resolution 64/298 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. September 2010, in der der Inhalt des Gutachtens des IGH zur Kenntnis genommen und die Bereitschaft der Europäischen Union begrüßt wurde, den Dialog zwischen Serbien und dem Kosovo zu fördern,
- unter Hinweis auf das erste Abkommen über die Grundsätze der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen Serbiens und des Kosovo vom 19. April 2013 und die Abkommen vom 25. August 2015 sowie auf den laufenden, von der EU unterstützten Dialog zur Normalisierung der Beziehungen,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/904 des Rates vom 3. Juni 2021 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) ⁽³⁾, mit dem das Mandat der Mission bis zum 14. Juni 2023 verlängert wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses — Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641) und die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Guidelines for the Implementation of the Green Agenda for the Western Balkans“ (Leitlinien für die Umsetzung der grünen Agenda für den Westbalkan) (SWD(2020)0223),

⁽¹⁾ ABl. L 71 vom 16.3.2016, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 197 vom 4.6.2021, S. 114.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2021 mit dem Titel „Mitteilung 2021 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2021)0644) und die entsprechende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Kosovo 2021 Report“ (Bericht über das Kosovo 2021) (SWD(2021)0292),
- unter Hinweis auf die Bewertung des Wirtschaftsreformprogramms für das Kosovo 2021–2023 durch die Kommission vom 22. April 2021 (SWD(2021)0093) und die vom Rat am 12. Juli 2021 angenommenen gemeinsamen Schlussfolgerungen des wirtschafts- und finanzpolitischen Dialogs zwischen der EU und den Ländern des westlichen Balkans sowie der Türkei.
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2020 mit dem Titel „Unterstützung des westlichen Balkans bei der Bekämpfung von COVID-19 und beim Wiederaufbau nach der Pandemie“ (COM(2020)0315),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kosovo) (COM(2016)0277), und seinem Standpunkt vom 28. März 2019 zum Vorschlag der Kommission ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission der Europäischen Union über die Kommunalwahlen 2021 im Kosovo,
- unter Hinweis auf die vierte Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrats zwischen der EU und dem Kosovo, die am 7. Dezember 2021 in Brüssel stattfand,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2021 zur Erweiterung und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung und die Empfehlungen, die auf der siebten und achten Tagung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Kosovo am 4. und 5. November 2021 und am 9. und 10. März 2022 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des zweiten Gipfeltreffens des Europäischen Parlaments und der Parlamentspräsidenten der Länder des westlichen Balkans, das vom Präsidenten des Europäischen Parlaments mit den Parlamentspräsidenten der Länder des westlichen Balkans am 28. Juni 2021 einberufen wurde,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu dem Land,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 25. März 2021 zu den Berichten 2019–2020 der Kommission über das Kosovo ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 15. Dezember 2021 zu der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan ⁽⁸⁾,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0179/2022),

⁽⁴⁾ ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 877.

⁽⁶⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 129.

⁽⁷⁾ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 149.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0506.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- A. in der Erwägung, dass jedes Erweiterungsland nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird und dass die Umsetzung der notwendigen Reformen den Zeitplan und die Fortschritte beim Beitritt bestimmt;
- B. in der Erwägung, dass das Kosovo von fünf Mitgliedstaaten nicht als unabhängiger Staat anerkannt wird;
- C. in der Erwägung, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit die Grundwerte sind, auf die sich die EU gründet; in der Erwägung, dass tiefgreifende und umfassende Reformen vonnöten sind, um die in diesen Bereichen noch bestehenden Herausforderungen zu bewältigen;
- D. in der Erwägung, dass ein umfassendes rechtsverbindliches Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo für beide Länder von entscheidender Bedeutung ist, um auf ihrem jeweiligen Weg in die EU voranzukommen; in der Erwägung, dass ein solches Abkommen erheblich zur Verbesserung der allgemeinen Stabilität der Region beitragen würde;
- E. in der Erwägung, dass dem Kosovo keine Visaliberalisierung gewährt wurde, obwohl seit 2018 alle Zielvorgaben erfüllt wurden;
- F. in der Erwägung, dass das Kosovo deutliche Fortschritte bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität erzielt hat;
- G. in der Erwägung, dass die Europäische Union mit einem Anteil von 33 % an den Gesamtausfuhren und 50 % an den Gesamteinfuhren im Jahr 2020 der wichtigste Handelspartner des Kosovo ist;
- H. in der Erwägung, dass die EU der wichtigste strategische Partner des Kosovo bleibt und den EU-Beitritt des Landes unterstützt, insbesondere im Rahmen des IPA III, des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan und der Makrofinanzhilfe;
- I. in der Erwägung, dass die EU der wichtigste Geber finanzieller Unterstützung für das Kosovo ist; in der Erwägung, dass das Kosovo Heranführungshilfe im Rahmen des IPA erhält und zwischen 2007 und 2020 insgesamt 1,21 Mrd. EUR erhalten hat;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission ein Paket von im Wert von 70 Mio. EUR im Rahmen des IPA II verabschiedet hat, um die Länder des westlichen Balkans dabei zu unterstützen, den Zugang zu den von den EU-Mitgliedstaaten beschafften COVID-19-Impfstoffen zu finanzieren;
- K. in der Erwägung, dass die Hilfe im Rahmen des IPA III auf strengen Auflagen beruht und eine Anpassung und Aussetzung der Hilfe vorgesehen ist, sollte es in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit Rückschritte geben;

Engagement für die Erweiterung

1. begrüßt das anhaltende Engagement des Kosovo, die EU-bezogenen Reformen voranzubringen, und die überwältigende Übereinstimmung unter den politischen Parteien und öffentliche Unterstützung in Bezug auf die europäische Integration und das begeisterte Annahme einer europäischen Identität; nimmt die eindeutige Regierungsmehrheit im Parlament des Kosovo nach den Parlamentswahlen zur Kenntnis und fordert die Regierung auf, ihre stabile Mehrheit zu nutzen, um die erforderlichen Reformen dringend voranzubringen;
2. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, der Erweiterung Vorrang einzuräumen und die versprochenen Vorteile zu erbringen, sobald die Bedingungen erfüllt sind, und den Informationsaustausch mit den EU-Bürgern im Zusammenhang mit der Erweiterung zu verbessern;
3. begrüßt die verbesserte politische Stabilität und das starke Engagement der Regierung für weitere Fortschritte auf ihrem europäischen Weg, wie es in der Annahme des Aktionsplans der Europäischen Reformagenda II und des Nationalen Programms zur Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens 2022–2026 zum Ausdruck kam; betont, dass die Verwaltungskapazitäten gestärkt werden müssen und innerhalb der Institutionen des Kosovo eine kohärente Koordinierungsstruktur geschaffen werden muss, damit sie wirksam umgesetzt werden können;
4. begrüßt den friedlichen und ordnungsgemäßen Ablauf der vorgezogenen Parlamentswahlen vom 14. Februar 2021 und der Kommunalwahlen vom 17. Oktober und 14. November 2021; bedauert jedoch die geringe Vertretung von Frauen auf den Wahlzetteln und den eingeschränkten politischen Wettbewerb und die begrenzte Wahlfreiheit und freie Meinungsäußerung in den serbisch geprägten Gemeinden des Kosovo, wie in den Berichten der EU-Wahlbeobachtungsmissionen festgestellt wurde;

Mittwoch, 6. Juli 2022

5. begrüßt, dass das kosovarische Parlament am 13. April 2021 einen Ad-hoc-Ausschuss für eine Wahlrechtsreform eingesetzt hat; fordert das Kosovo auf, dringend die seit langer Zeit bestehenden Mängel im Wahlverfahren zu beheben, insbesondere im Hinblick auf die Wahlkampffregeln, die Stimmabgabe von Bürgern im Ausland und die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse; bedauert, dass viele der seit 2013 ausgesprochenen Empfehlungen früherer EU-Wahlbeobachtungsmissionen nicht umgesetzt wurden, und betont, dass diese längst überfälligen Reformen ein starkes politisches Engagement und eine substanzielle Einbeziehung der politischen Parteien und der Zivilgesellschaft erfordern;

6. bedauert zutiefst, dass der Rat die Regelung für visumfreies Reisen für das Kosovo nicht hat Wirklichkeit werden lassen; betont seine uneingeschränkte Solidarität mit den Bürgerinnen und Bürgern dieser Länder und bekundet ihnen sein Mitgefühl; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, dringend mit der Annahme einer Regelung für visumfreies Reisen für die Bürger des Kosovo im Rat fortzufahren, da das Kosovo nach wie vor das einzige Land des westlichen Balkans ohne Visaliberalisierung ist, obwohl alle Vorgaben seit 2018 erfüllt sind;

7. bedauert, dass durch die fehlende Visaliberalisierung die Durchführung von EU-Programmen behindert wird und dass sich die fehlende Visaliberalisierung unmittelbar auf die Bürger des Kosovo auswirkt und gleichzeitig kriminelle Netzwerke stärkt; stellt fest, dass weitere Verzögerungen die Glaubwürdigkeit und das Ansehen der EU als verlässlicher Partner und ernstzunehmender geopolitischer Akteur beeinträchtigen und sich somit auch auf den Dialog zwischen dem Kosovo und Serbien auswirken könnten; betont, eine Visaliberalisierung über das Potenzial verfügt, für eine Annäherung des Kosovo an die EU zu sorgen, indem Reisen, der Austausch in den Bereichen Kultur und Bildung und auch geschäftliche Aktivitäten erleichtert würden;

8. unterstützt uneingeschränkt den Antrag des Kosovo auf Mitgliedschaft im Europarat und fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, den Antrag des Kosovo sowie die Ambitionen des Landes, anderen internationalen Organisationen beizutreten, zu unterstützen;

9. nimmt auch die Absicht des Kosovo zur Kenntnis, 2022 einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union zu stellen und den Status eines Bewerberlandes anzustreben, betont jedoch, dass es für kein Bewerberland oder potenzielles Bewerberland ein beschleunigtes Verfahren gibt, und erinnert daran, dass alle Länder, die eine Mitgliedschaft anstreben, anhand ihrer eigenen Erfolge bei der Erfüllung, Umsetzung und Einhaltung der Kriterien und gemeinsamen europäischen Werte beurteilt werden;

10. betont, dass Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zu Serbien auf der Grundlage einer gegenseitigen Anerkennung für beide Länder eine notwendige Voraussetzung sind, um auf ihrem Weg in die EU voranzukommen; erkennt an, dass sich das Kosovo uneingeschränkt für Fortschritte bei den Verhandlungen mit Serbien einsetzt, um die noch offenen Fragen zum beiderseitigen Nutzen zu lösen, und fordert die staatlichen Stellen des Kosovo daher auf, ihre Bemühungen wieder darauf zu konzentrieren, den Dialog zwischen Pristina und Belgrad voranzubringen und Erfolge zu erzielen, und keine weitere Enttäuschung bei den Bürgern hervorzurufen, weil zu früh ein Antrag auf EU-Mitgliedschaft gestellt wurde;

11. betont, dass die Unabhängigkeit des Kosovo unumkehrbar ist; begrüßt, dass Israel das Kosovo am 4. September 2020 anerkannt hat; bedauert jedoch, dass fünf Mitgliedstaaten das Kosovo noch nicht anerkannt haben, und bekräftigt seine Forderung, dies umgehend zu tun und damit die EU-Perspektive des Kosovo zu bestätigen; stellt fest, dass die EU der größte Geber, Handelspartner und Investor des Kosovo ist;

12. stellt fest, dass die russische Invasion der Ukraine für den Westbalkan, insbesondere für die Bürger des Kosovo, Anlass zu größter Sorge ist; begrüßt die Annahme einer Entschließung des Parlaments des Kosovo, in der die militärische Aggression und die Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation scharf verurteilt werden, und lobt das Kosovo dafür, dass es rasch der EU gefolgt ist und Sanktionen gegen Russland verhängt hat und seine entschiedene Solidarität mit der Ukraine bekundet hat, wodurch es sich als ein sehr zuverlässiger Partner positioniert, der fest im europäischen und transatlantischen Bündnis verankert ist; begrüßt die Bereitschaft des Kosovo, ukrainische Flüchtlinge aufzunehmen, und die Annahme von Maßnahmen zu ihrer Unterstützung, einschließlich der Umsetzung eines Programms für eine Aufenthaltsgenehmigung von Journalisten, das es ukrainischen Journalisten ermöglicht, im Kosovo zu leben und zu arbeiten; stellt mit Erleichterung fest, dass in jüngster Zeit keine ernsthaften Bedrohungen für die Sicherheit und die territoriale Integrität des Kosovo gemeldet wurden; betont, dass eine erfolgreiche Integration des Nordens und weitere Anstrengungen zur Verbesserung des täglichen Lebens der Kosovo-Serben wesentlich zur allgemeinen Stabilität des Landes und seiner Sicherheitslage beitragen können;

13. begrüßt, dass der Ukraine und der Republik Moldau auf der Tagung des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2022 der Status eines EU-Beitrittskandidaten zuerkannt wurde; weist jedoch darauf hin, dass das langjährige Engagement gegenüber allen sechs Westbalkanländern, einschließlich des Kosovo, aufrechterhalten werden muss, um die Glaubwürdigkeit des Erweiterungsprozesses der EU zu wahren, und dass der parallele Weg dieser Länder uneingeschränkt auf der Grundlage von Verdiensten, politischer Annäherung, Solidarität in internationalen Angelegenheiten und vereinbarten Verpflichtungen fortgesetzt werden muss; fordert mehr Dynamik im Erweiterungsprozess;

Mittwoch, 6. Juli 2022

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

14. begrüßt die verstärkten Anstrengungen bei der Korruptionsbekämpfung, unter anderem durch die Annahme der Strategie für Rechtsstaatlichkeit und des entsprechenden Aktionsplans für den Zeitraum 2021–2026, und betont, dass die Umsetzung von maßgeblicher Bedeutung ist; lobt das Kosovo dafür, dass es auf dem Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International für 2021 17 Plätze gutgemacht hat; fordert das Kosovo auf, seine Erfolgsbilanz bei der Bekämpfung von Korruption auf hoher Ebene und organisierter Kriminalität weiter auszubauen und alle möglichen Verbindungen zur politischen Führungsebene umfassend zu untersuchen; fordert die staatlichen Stellen des Kosovo auf, ihre Ermittlung und Verfolgung von Fällen organisierter Kriminalität, einschließlich Fällen von Menschenhandel und Drogenhandel, weiter zu intensivieren und aktiver gegen Geldwäsche vorzugehen;

15. würdigt die Bemühungen des Kosovo bei der Bekämpfung des Terrorismus und gewalttätigen Extremismus und um die Rückführung und Integration ausländischer Kämpfer; fordert das Kosovo auf, eine neue Strategie zur Verhütung von gewaltbarem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu verabschieden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es bei der Umsetzung der vorherigen Strategie an institutioneller Koordinierung und an Finanzierungsinstrumenten mangelte; fordert, dass bei der Bekämpfung potenzieller terroristischer Aktivitäten und der Eindämmung von Finanzströmen, die der Terrorismusfinanzierung dienen, aktiv auf regionaler Ebene zusammengearbeitet wird, und fordert eine stärkere Koordinierung und einen besseren Informationsaustausch zwischen den einschlägigen Sicherheitsdiensten und -agenturen der Republik Kosovo und der EU;

16. ist besorgt darüber, dass die Justiz nach wie vor ineffizient und anfällig für politische Einflussnahme ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Vorschläge für die Reform des Strafverfolgungssystems und betont, dass die Stellungnahme der Venedig-Kommission bei deren Umsetzung in vollem Umfang berücksichtigt werden sollte; betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die unumkehrbare politische Unabhängigkeit und die Integrität der Justiz zu sichern und die Rechenschaftspflicht und Transparenz des Justizsystems des Kosovo zu verbessern;

17. fordert das Kosovo auf, seine Bemühungen um den Ausbau der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden, die Durchsetzung der Vermögenserklärung und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu verstärken; nimmt in diesem Zusammenhang den Vorschlag für eine neue Agentur für die zivilrechtliche Einziehung von Vermögenswerten zur Kenntnis und bekräftigt, dass die Stellungnahme der Venedig-Kommission umfassend berücksichtigt werden muss, bevor weitere Rechtsvorschriften erlassen werden;

18. nimmt die Pläne der Regierung für die Prüfung von Richtern und Staatsanwälten zur Kenntnis und unterstreicht die Bedeutung der Stellungnahme der Venedig-Kommission; betont, dass die Prüfung als letztes Mittel eingesetzt werden sollte, und beharrt darauf, dass die Vorbehalte der EU und der USA bezüglich einer möglichen Lähmung des Justizsystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen; fordert die staatlichen Stellen des Kosovo nachdrücklich auf, die bereits bestehenden Verfahren und Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um die Unabhängigkeit, Professionalität, Wirksamkeit und Integrität des Justizsystems des Landes unverzüglich zu verbessern; begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit der staatlichen Stellen des Kosovo mit der EU;

19. bedauert, dass der Rat der Staatsanwaltschaft des Kosovo trotz der wiederholten Forderungen der EU nach einer fairen, transparenten und leistungsorientierten Wahl des Generalstaatsanwalts das Auswahlverfahren unter Missachtung dieser Grundsätze abgeschlossen hat;

20. begrüßt die Bemühungen, den öffentlichen Dienst und die öffentliche Verwaltung des Kosovo zu entpolitisieren und zu professionalisieren, und fordert das Kosovo auf, seine Reformen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Finanzen progressiv und maßvoll voranzutreiben; bekräftigt die Bedeutung einer soliden, entpolitisierten und bürgernahen öffentlichen Verwaltung, die in einem wettbewerbsbasierten, leistungsorientierten, transparenten und fairen Verfahren eingesetzt wird; begrüßt die Fortschritte bei der Einrichtung des nationalen zentralen Strafregisters, das von der EU unterstützt wird, und fordert das Kosovo auf, die verbleibenden Probleme zu lösen;

21. begrüßt die lang überfällige Annahme der Gesetze über die Finanzierung politischer Parteien und die Offenlegung von Vermögenswerten durch das Parlament des Kosovo und fordert, dass sie konsequent umgesetzt werden; bedauert die kontinuierlichen Boykotte des Vorsitzes des Parlaments des Kosovo durch Vertreter der Srpska Lista und die hohe Abwesenheit von Abgeordneten bei den Sitzungen des Parlaments, was zur Blockade einiger Tagesordnungspunkte führt; begrüßt die Annahme der neuen Geschäftsordnung des Parlaments in erster Lesung, mit der finanzielle Sanktionen für Parlamentarier festgelegt werden, die unbegründet fehlen, und fordert ihre rasche endgültige Annahme und Umsetzung;

22. würdigt die lebendige und konstruktive Zivilgesellschaft des Kosovo für ihre Arbeit und ihr Engagement; fordert die Regierung auf, auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens kooperative Arbeitsbeziehungen mit ihr aufzubauen, zugleich ihre Unabhängigkeit zu achten und ihre sinnvolle Beteiligung an den jeweiligen Reformprojekten, insbesondere bei zentralen Gesetzgebungsvorhaben, sicherzustellen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

23. fordert die Regierung nachdrücklich auf, angemessen auf Bedenken einzugehen und das Urteil des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2016 umzusetzen, mit dem dem Kloster Visoki Dečani Land gewährt wurde; ist besorgt darüber, dass die Behörden dieses Gerichtsurteil immer noch nicht umgesetzt haben, wodurch das Engagement der Regierung für die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit und die Achtung einer unabhängigen Justiz sowie das internationale Ansehen des Landes geschmälert werden; betont, wie wichtig es ist, alle Entscheidungen des Verfassungsgerichts umzusetzen; fordert die Regierung auf, für das Konzept der Rechtsstaatlichkeit einen nicht selektiven Ansatz anzuwenden;

24. würdigt die Arbeit der Europäischen Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX), die die staatlichen Stellen des Kosovo beim Aufbau tragfähiger und unabhängiger rechtsstaatlicher Institutionen unterstützt; begrüßt die Verlängerung des Mandats von EULEX sowie die kürzlich erfolgte Entsendung einer vorübergehend tätigen Einheit zur Stärkung der Kapazitäten der im Rahmen von EULEX gebildeten Polizeieinheit; fordert das Kosovo auf, seine Zusammenarbeit mit EULEX sowie mit den Fachkammern und der Fachstaatsanwaltschaft fortzusetzen, da dies ein wichtiger Beleg für sein Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit ist;

25. begrüßt die Arbeitsvereinbarung zwischen der kosovarischen Polizei und Europol im Juli 2020, die als Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und Extremismus dient, und fordert die staatlichen Stellen des Kosovo auf, vollen Gebrauch von dieser Möglichkeit zu machen; betont in diesem Zusammenhang, dass Interpol ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität ist; bedauert, dass das Kosovo trotz vielfacher Versuche noch kein Mitglied von Interpol ist, und fordert die Aufnahme des Kosovo in Interpol und fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, den Antrag des Kosovo auf Beitritt zu dieser Organisation aktiv zu unterstützen;

26. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Sonderberichts 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs umzusetzen, um eine wirksame rechtsstaatliche Wirkung der EU-Finanzhilfe in den Ländern des westlichen Balkans sicherzustellen, insbesondere durch die Entwicklung von Leitlinien für die Anwendung der Bestimmungen im Rahmen des IPA III zu der Anpassung und einer strengeren parlamentarischen Kontrolle der Mittel; fordert die Kommission auf, die Finanzierung enger mit den Fortschritten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu verknüpfen, zivilgesellschaftliche Organisationen und unabhängige Medienunternehmen stärker zu unterstützen und die Berichterstattung und Überwachung von Projekten zu verbessern, wie es das Parlament wiederholt gefordert hat; fordert in diesem Zusammenhang, für eine bessere Koordinierung der von internationalen Gebern unterstützten Programme zur Rechtsstaatlichkeit zu sorgen;

27. fordert die EU und die Länder des Westbalkans auf, einen Rahmen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) und den Ländern des Westbalkans zu schaffen, damit die EUSTA ihre Zuständigkeiten im Bereich der EU-Mittel, insbesondere bei den IPA-III-Mitteln, wirksam ausüben kann;

Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte

28. stellt fest, dass der rechtliche und institutionelle Rahmen des Kosovo den Schutz der Menschen-, Minderheiten- und Grundrechte im Wesentlichen garantiert, der Schlüssel aber in der Umsetzung liegt; fordert das Kosovo auf, Kinder mit Behinderungen besser in Bildungseinrichtungen zu integrieren; betont, dass mehr Anstrengungen erforderlich sind, um Kindern mit Behinderungen den Zugang zu hochwertiger Bildung zu ermöglichen;

29. bedauert, dass das Parlament des Kosovo den Entwurf des Zivilgesetzbuchs in erster Lesung nicht angenommen hat, und fordert dessen Annahme, wenn das Zivilgesetzbuch erneut dem Plenum vorgelegt wird, zumal es für die Bürger des Kosovo dringend benötigte Fortschritte bringen würde, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Bedingungen für die schwächsten Teile der kosovarischen Gesellschaft, vor allem Frauen und Kinder sowie LGBTI+-Personen, und sich positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung des Kosovo auswirken würde; bringt seine Unterstützung für die Aufnahme gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in die Rechtsvorschriften im Einklang mit der Verfassung des Kosovo zum Ausdruck;

30. ist besorgt darüber, dass bei den Rechtsvorschriften und Maßnahmen für LGBTI+-Personen zwar Fortschritte zu verzeichnen sind, es jedoch bei der Umsetzung hapert; verurteilt alle diskriminierenden und herabsetzenden Äußerungen gegen die LGBTI+-Gemeinschaft, auch von einigen hochrangigen Politikern; fordert in diesem Zusammenhang, dass sich die kosovarische Führung stärker öffentlich für die Förderung der grundlegenden Menschenrechte aller Bürger im Kosovo, einschließlich der LGBTI+-Personen, einsetzt;

31. bedauert, dass die Initiativen zur Einbeziehung der serbischen Gemeinschaft in die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen des Kosovo nur sehr begrenzt sind; fordert die Regierung des Kosovo und die Vertreter der Kosovo-Serben auf, ihr Versprechen zu erfüllen, sich zum internen Dialog zu verpflichten und tatsächlich mit unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft in den serbischen Gemeinschaften, insbesondere im Norden, zusammenzuarbeiten, um sie erfolgreich zu integrieren; fordert die EU auf, Programme zwischen den Gemeinschaften weiter zu erleichtern und zu unterstützen; begrüßt die Bemühungen der staatlichen Stellen des Kosovo, Rassismus zu bekämpfen und gegen Zwischenfälle zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen vorzugehen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

32. bekräftigt, dass die Institutionalisierung des Erlernens von Amtssprachen im Kosovo und der gleichberechtigte Zugang zu Dienstleistungen und Informationen in den Amtssprachen von wesentlicher Bedeutung sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Fakultät für Balkanstudien an der Universität Pristina und die Entscheidung, ein Sprachenzentrum für das Erlernen der Amtssprachen des Kosovo zu eröffnen.

33. bekräftigt seine Forderung nach einer stärkeren Eingliederung von Angehörigen von Minderheiten, einschließlich der Gemeinschaften der Roma, Aschkali, Balkan-Ägypter, Bosnier, Türken und Gorani, sowie von Menschen mit Behinderungen und Vertriebenen, indem sie Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung, Sozialschutz, Bildung, Justiz, Wohnraum, Beschäftigungsmöglichkeiten und weiteren sozialen und öffentlichen Dienstleistungen erhalten und indem ihr Zugang zu politischer und gesellschaftlicher Entscheidungsfindung sichergestellt wird und gleichzeitig die intersektionellen Formen der Diskriminierung, denen diese Gruppen ausgesetzt sind, durch einen systemischen institutionellen Ansatz wirksam angegangen werden; fordert nachdrücklich, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um gegen Antiziganismus vorzugehen; fordert die Regierung auf, die Arbeit an einer neuen Strategie und einem Aktionsplan für die Integration der Gemeinschaften der Roma, der Aschkali und der Balkan-Ägypter im Kosovo für den Zeitraum 2021–2026 zu beschleunigen;

34. fordert die dringende Überarbeitung von Schulbüchern für die Sekundarstufe, die Fehlinformationen enthalten und in denen für ethnische Minderheiten, sexuelle Minderheiten und Frauen diskriminierende Sprache und Beschreibungen verwendet werden; bestärkt die Regierungsbehörden darin, die Ende 2021 gestartete und von der EU unterstützte Initiative „Unterstützung der Grund- und Sekundarschulbildung durch die Europäische Union“ (European Union Support to Basic and Secondary Education) zur Aktualisierung dieser Schulbücher fortzusetzen;

35. zollt dem Kosovo Lob für das friedliche Zusammenleben der Religionsgemeinschaften und fordert es auf, seine Bemühungen zu intensivieren, um den Minderheiten Chancengleichheit und eine angemessene Vertretung im politischen und kulturellen Leben zu bieten und das Kulturerbe, die Sprachen und die Traditionen seiner nationalen Minderheiten zu schützen und zu fördern; begrüßt die Initiative der Regierung des Kosovo, im Rahmen des internen Dialogs alle im Kosovo lebenden Gemeinschaften regelmäßig zu konsultieren und mit ihnen zusammenzutreffen, und begrüßt die Schaffung des neuen Regierungspostens eines stellvertretenden Ministerpräsidenten für Minderheitenfragen und Menschenrechte;

36. erkennt an, dass die Verfassung des Kosovo im Hinblick auf Minderheitenrechte sehr fortschrittlich ist; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass sich das Parlament des Kosovo noch immer nicht mit der im Mai 2018 bei ihm eingegangenen Petition, die von fast 500 Personen unterzeichnet wurde, die sich aus historischer Sicht als Bulgaren erklärt haben, befasst hat, und empfiehlt, dass diese Rechte gesetzlich verankert und in der Praxis sichergestellt werden;

37. betont, dass freie Medien eine der wesentlichen Säulen der Demokratie sind und dass Journalisten vor politischem Druck geschützt werden müssen; verurteilt den politischen Druck, dem sie ausgesetzt sind, sowie den Einsatz von strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung, um sie einzuschüchtern, was auch zu Selbstzensur führt; betont, dass die Verwendung diffamierender Äußerungen gegen Journalisten inakzeptabel ist; warnt vor jeglichen Äußerungen, mit denen Medien stigmatisiert werden, insbesondere von Amtsträgern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die mit gutem Beispiel vorangehen sollten;

38. stellt fest, dass die Medienlandschaft in den letzten Jahren verzerrt wurde, wobei umfangreiche Investitionen zu einem verstärkten Einfluss des Privatsektors auf große Medienunternehmen geführt haben und Online-Medien häufig für kommerzielle und politische Erpressung genutzt werden; weist erneut darauf hin, dass für Transparenz im Medienbereich gesorgt werden muss, auch in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich; begrüßt die Ernennung des neuen Verwaltungsrats der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalt des Kosovo (RTK) im Rahmen eines transparenten und leistungsorientierten Verfahrens; fordert, dass eine nachhaltige Lösung gefunden wird, um die redaktionelle Unabhängigkeit der RTK zu gewährleisten;

39. ist zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder im Kosovo und die Zahl der Femizide sowie über die unzureichende Leistung der Justiz bei der wirksamen strafrechtlichen Verfolgung von Femiziden und Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt; fordert die wirksame Umsetzung der nationalen Strategie zur Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt; hebt hervor, dass Bildung von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, geschlechtsspezifische Diskriminierung zu bekämpfen; betont, dass für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Systems zum Schutz, zur Verhütung und zur gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gesorgt werden muss, unter anderem durch eine Erhöhung der Zahl der geschlechtersensiblen Strafverfolgungsbeamten und Richter, die Unterstützung von Frauenhäusern und der Prozesskostenhilfe für Opfer sowie von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

Mittwoch, 6. Juli 2022

40. begrüßt die Annahme der nationalen Strategie zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, den Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und die Annahme der Überarbeitungen über die unentgeltliche Prozesskostenhilfe, mit der Opfern häuslicher Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt kostenfreie Prozesskostenhilfe garantiert wird; begrüßt die Bemühungen des Kosovo um eine bessere Gesamtkoordinierung im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter, fordert das Kosovo allerdings auf, weitere Fortschritte bei der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Förderung der Rechte der Frauen zu erzielen, unter anderem durch die vorrangige Berücksichtigung des Gender-Mainstreamings und eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Frauenorganisationen;

41. ist äußerst besorgt darüber, dass die EU-Beitrittsländer des Westbalkans von ausländischer Einflussnahme und Desinformationskampagnen aus Russland und China besonders hart getroffen werden; ist alarmiert angesichts des Umstands, dass Ungarn und Serbien China und Russland bei ihren geopolitischen Zielen helfen; verurteilt insbesondere die seit Langem laufenden Desinformationskampagnen des staatlichen russischen serbischsprachigen Senders Sputnik Serbien, der regelmäßig Fehlinformationen verbreitet, um ethnische Konflikte zu schüren, zu versuchen, die Staatlichkeit des Kosovo zu delegitimieren, seine Regierungsführung zu destabilisieren und die Beziehungen des Kosovo zur EU zu untergraben;

42. empfiehlt die Aufnahme von Dialogen zwischen der Zivilgesellschaft des westlichen Balkans und dem Privatsektor, um gegen Desinformation gerichtete Maßnahmen in der Region zu koordinieren, wobei ein Schwerpunkt auf die Erforschung und Analyse sowie auf die Einbeziehung regionaler Kompetenzen gelegt werden soll; fordert die Kommission auf, die Infrastruktur aufzubauen, die erforderlich ist, um evidenzbasierte Antworten auf kurz- und langfristige Desinformationsbedrohungen im Westbalkan zu geben; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, eine proaktivere Haltung einzunehmen, bei der der Schwerpunkt darauf liegt, die Glaubwürdigkeit der EU in der Region zu stärken, anstatt sie bloß zu verteidigen, und die Überwachung durch die Task Force für strategische Kommunikation des EAD (StratCom) auszuweiten, um einen Schwerpunkt auf grenzüberschreitende Desinformationsbedrohungen, die von den Ländern des westlichen Balkans und ihren Nachbarländern ausgehen, zu legen;

43. fordert die EU vor diesem Hintergrund auf, dringend ihre Unterstützung für das Kosovo und ihre Zusammenarbeit mit dem Kosovo beim Vorgehen gegen Desinformation und bei der Bekämpfung böswilliger hybrider Aktivitäten, die darauf abzielen, die EU-Perspektive der Region zu untergraben, insbesondere vonseiten Russlands und Chinas, zu verstärken;

Aussöhnung und gutnachbarschaftliche Beziehungen

44. begrüßt die aktive Beteiligung des Kosovo an den Mechanismen der regionalen Zusammenarbeit, einschließlich des gemeinsamen regionalen Marktes und der Grünen Agenda für den Westbalkan; begrüßt die verschiedenen bilateralen Kooperationsabkommen zwischen dem Kosovo und Nordmazedonien und Albanien;

45. begrüßt die Zusammenarbeit der sechs Länder des westlichen Balkans im Rahmen des gemeinsamen regionalen Marktes; stellt fest, dass durch den gemeinsamen regionalen Markt ein integrierter Markt mit 18 Millionen Menschen geschaffen wird, der in hohem Maße wettbewerbsfähig ist; fordert die Regierung des Kosovo auf, sich konstruktiv an der Umsetzung des Fahrplans für den gemeinsamen regionalen Markt zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über vier Abkommen zur Mobilität und die Anerkennung von Diplomen;

46. betont, dass die gesamte wirtschaftliche Zusammenarbeit im Westbalkan inklusiv und für alle sechs Länder akzeptabel sein sollten, wobei eine gleichberechtigte Zusammenarbeit eingeführt und gleichzeitig die weitere Angleichung an die Standards und den Besitzstand der EU verstärkt werden sollte; bringt in diesem Zusammenhang seine zurückhaltende Einschätzung der Initiative „Open Balkan“ zum Ausdruck, die nicht alle sechs Länder umfasst, und ist überzeugt, dass sie auf EU-Vorschriften beruhen und sich ausschließlich positiv auf den EU-Integrationsprozess auswirken sollte;

47. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den von der EU unterstützten Dialog zwischen Belgrad und Pristina und würdigt die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina, Miroslav Lajčák; bekräftigt, dass ein konstruktives Engagement sowohl der serbischen als auch der kosovarischen Staatsorgane wichtig ist, um ein umfassendes rechtsverbindliches Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung zu erreichen, das für beide Länder von entscheidender Bedeutung ist, um auf ihrem jeweiligen Weg nach Europa voranzukommen, und das zur regionalen Stabilität und zum regionalen Wohlstand beitragen wird; erwartet von der EU, dass sie wirksamer zwischen den Parteien vermittelt, damit der derzeitige Stillstand überwunden werden kann, und fordert die Achtung und gutgläubige und rechtzeitige vollständige Umsetzung aller in der Vergangenheit getroffenen Vereinbarungen zwischen Belgrad und Pristina, einschließlich des Verbands / der Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Bevölkerungsmehrheit, was ein wichtiges Element des vollständigen Normalisierungsprozesses darstellt, um den Bedürfnissen der serbischen Gemeinschaft gerecht zu werden, was das Funktionieren der Institutionen des Kosovo jedoch nicht beeinträchtigen darf;

Mittwoch, 6. Juli 2022

48. fordert den EAD auf, einen Mechanismus zur Überwachung und Überprüfung der Umsetzung aller bereits getroffenen Vereinbarungen einzurichten und dem Europäischen Parlament regelmäßig über den aktuellen Stand der Dinge Bericht zu erstatten; fordert die Akteure der EU auf, die staatlichen Stellen des Kosovo zu unterstützen, auch indem sie konkrete Sicherheitsgarantien und Möglichkeiten für die sozioökonomische Integration bieten, wenn sie auf den Verband / die Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Mehrheit im Einklang mit der Verfassung des Kosovo und im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung hinarbeiten;

49. fordert ein aktives, konstruktives und aufrichtigeres Engagement vonseiten der Vertreter des Kosovo in dem von der EU geförderten und von dem EU-Sonderbeauftragten geleiteten Dialog, um ein umfassendes, tragfähiges und rechtsverbindliches Abkommen im Einklang mit dem Völkerrecht zu erreichen; fordert erneut, dass die Qualität des Dialogprozesses durch die Beteiligung von Frauen, auch im Verhandlungsteam, durch mehr Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und durch eine sinnvolle Einbeziehung der Zivilgesellschaft verbessert wird;

50. bringt erneut sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Brücke in Mitrovica trotz Abschluss der Instandsetzungsarbeiten noch nicht für den gesamten Verkehr freigegeben wurde; betont, dass die Wiedereröffnung der Brücke für die Bewegungsfreiheit der Bürger von größter Bedeutung ist sowie dafür, die Spaltungen zwischen den Gemeinschaften zu überwinden und den Prozess der Versöhnung zu fördern; fordert die Kommission auf, sich stärker für die Fertigstellung und vollständige Umsetzung des von der EU finanzierten Projekts einzusetzen; fordert die staatlichen Stellen Serbiens und des Kosovo auf, persönliche Kontakte zwischen den lokalen Gemeinschaften zu fördern, um den Dialog — auch auf nichtstaatlicher Ebene — zu stärken;

51. bedauert die Entscheidung der Regierung des Kosovo, einen Vorschlag von internationalen Mediatoren abzulehnen, der es ermöglicht hätte, die Stimmzettel der Wahlberechtigten einzusammeln, um ihnen die Teilnahme an der serbischen Wahl am 3. April 2022 auf dem Gebiet des Kosovo zu ermöglichen, wie es zuvor praktiziert worden war, wodurch die Verpflichtung der Regierung zum Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte aller Bürger, einschließlich der Mitglieder von Minderheitengruppen, ausgehöhlt wird;

52. fordert sowohl Serbien als auch das Kosovo auf, dass die Anstrengungen intensiviert und Lösungen für die Frage der vermissten Personen und der Gerechtigkeit für Kriegsverbrechen gefunden werden und dass Zugang zu den Orten gewährt wird, an denen sich die sterblichen Überreste der Vermissten befinden; fordert die Regierung des Kosovo auf, sich auch im Rahmen des Dialogs zwischen Belgrad und Pristina mit diesen Themen zu befassen und eine Zusammenarbeit zwischen dem Kosovo und Serbien aufzunehmen; betont, dass der Einrichtung eines Sondergerichts für Nachkriegsverbrechen und der Zusammenarbeit mit diesem Gericht Vorrang eingeräumt werden sollte; bekundet den Familien der Vermissten sein tiefes Mitgefühl und fordert die Regierung nachdrücklich auf, besonders darauf zu achten, sie auf dem Laufenden zu halten, und bei der Kommunikation feinfühlicher vorzugehen;

53. bedauert die auf Destabilisierung ausgerichteten Maßnahmen im September 2021 im Norden des Kosovo; verurteilt Serbiens militärische Machtdemonstration scharf und fordert das Kosovo und Serbien auf, alle Probleme im Wege eines Dialogs zu lösen; bedauert, dass Beamte in mehreren Fällen nicht in die Hoheitsgebiete des Kosovo oder Serbiens einreisen durften; fordert beide Parteien auf, bei allen Reisen dafür zu sorgen, dass sie dem Prozess der Normalisierung förderlich sind;

54. weist erneut darauf hin, dass die Archive des früheren jugoslawischen Geheimdienstes (UDBA) und des Sicherheitsdienstes der Jugoslawischen Volksarmee (KOS) in der gesamten Region geöffnet werden müssen, um eine umfassende Untersuchung und Aufarbeitung der Straftaten der Zeit des Kommunismus zu ermöglichen; stellt fest, dass ein transparenter Umgang mit der Vergangenheit ein Schritt zur weiteren Demokratisierung und zum Ausbau der Rechenschaftspflicht und institutionellen Stärke der Westbalkanregion insgesamt ist;

55. bekräftigt seine Unterstützung für die Initiative zur Gründung der regionalen Kommission zur Wahrheitsfindung in Bezug auf Kriegsverbrechen und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien (REKOM); betont die Bedeutung der Arbeit des Regionalbüros für Jugendzusammenarbeit und begrüßt die aktive Beteiligung des Kosovo; begrüßt den erfolgreichen Start des Programms des Regionalbüros für Jugendzusammenarbeit für den bilateralen Austausch zwischen Schulklassen im westlichen Balkan; betont, dass die jungen Menschen in den nördlichen Gemeinden erreicht und in die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen des Landes integriert werden müssen;

56. begrüßt nachdrücklich, dass Serbien und das Kosovo den Fahrplan für die Umsetzung der Energieübereinkommen angenommen haben, was einen wichtigen Schritt in dem von der EU geförderten Dialog darstellt, um konkrete Ergebnisse für alle Bürgerinnen und Bürger zu erzielen;

57. begrüßt den Beginn der Umsetzung einer roamingfreien Zone im gesamten Westbalkan, einschließlich dem Kosovo, ab dem 1. Juli 2021, mit der die Konnektivität verbessert wird und die den Bürgern und Unternehmen in der Region greifbare und konkrete Vorteile bringt; fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, mit den staatlichen Stellen der Länder des westlichen Balkans zusammenzuarbeiten, um Roaminggebühren zwischen dem Westbalkan und der Europäischen Union abzuschaffen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

58. würdigt die Kultur- und Jugendinitiativen wie das jährliche grenzüberschreitende Kunstfestival „Mirëdita, Dobar Dan“, mit dem die Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Aktivisten des Kosovo und Serbiens gefördert wird; Fordert die staatlichen Stellen des Kosovo und Serbiens auf, auch die staatlichen Stellen auf lokaler Ebene, weiter auf solchen positiven Initiativen aufzubauen und das kulturelle Erbe als Mittel zu nutzen, um verschiedene Gemeinschaften zusammenzubringen; regt an, nach dem Vorbild von ARTE einen multinationalen und mehrsprachigen öffentlich-rechtlichen Rundfunksender zu schaffen, der und Frieden und Aussöhnung zwischen den Staaten des westlichen Balkans fördert;

59. fordert die EU auf, die außenpolitische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit, Public Diplomacy und internationale Partnerschaften weiter zu stärken, um Fortschritte bei der Aussöhnung zu erzielen; begrüßt das erneute Engagement der EU-Verbündeten, insbesondere die Ernennung von Sondergesandten der USA, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands für den westlichen Balkan; fordert, dass sie eng mit dem Sondergesandten der EU zusammenarbeiten und sich mit ihm abstimmen, um die Hebelwirkung zu stärken und kohärente Beratung und Unterstützung bereitzustellen;

60. erkennt an, dass die Kosovo-Truppe (KFOR) und die beteiligten Staaten einen bedeutenden Beitrag dazu leisten, ein sicheres und geschütztes Umfeld für alle Bürgerinnen und Bürger im Kosovo zu schaffen und aufrechtzuerhalten und die euroatlantische Integration des Westbalkanraums voranzubringen; weist erneut darauf hin, dass die KFOR für den laufenden Aufbau der Sicherheitskräfte des Kosovo wichtig ist, indem sie Beratung, Ausbildung und Unterstützung im Bereich Kapazitätsaufbau bietet;

61. fordert die Kommission und das EU-Büro im Kosovo auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, wenn es darum geht, die Außenwirkung zu verbessern und die Funktion, die Anstrengungen und die Vorteile einer engeren Partnerschaft zwischen der EU und dem Kosovo herauszustellen;

Sozioökonomische Reformen

62. begrüßt die positiven Entwicklungen beim Wirtschaftswachstum des Kosovo; begrüßt, dass das Kosovo auch vom digitalen Binnenmarkt der EU profitieren wird, da die Digitalisierung große Vorteile für die Entwicklung der Wirtschaft des Kosovo bietet;

63. begrüßt die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Schattenwirtschaft; bedauert jedoch, dass die Entwicklung des Privatsektors des Kosovo nach wie vor durch die große Schattenwirtschaft des Landes behindert wird; stellt fest, dass eine Strategie und ein entsprechender Aktionsplan vorhanden sind, um die zugrunde liegenden Ursachen der informellen Tätigkeiten anzugehen, fordert jedoch eine wirksamere Umsetzung; stellt fest, dass persönliche Heimatüberweisungen einen hohen Anteil am BIP des Kosovo ausmachen;

64. würdigt den erfolgreichen Umgang des Kosovo mit der COVID-19-Pandemie und seine Organisation der Impfkampagne; begrüßt, dass das Kosovo nur COVID-19-Impfstoffe erworben hat, die von der EU, dem Vereinigten Königreich und den USA hergestellt und zertifiziert wurden, und dass Fortschritte dabei erzielt werden, dass das digitale COVID-Zertifikat der EU im Kosovo verwendet werden kann;

65. begrüßt die Sofortmaßnahmen der Regierung und die Schaffung von 25 000 neuen Arbeitsstellen über das Aufbaupaket; betont jedoch, dass die Unterstützung für die am stärksten von der Pandemie betroffenen Gruppen begrenzt war; fordert das Kosovo auf, schutzbedürftigen Haushalten und Unternehmen gezielte und befristete pandemiebedingte haushaltspolitische Unterstützungsmaßnahmen angedeihen zu lassen; betont, dass die Erholung nach der Pandemie in erheblichem Maße davon abhängen wird, ob die staatlichen Stellen in der Lage sind, die strukturellen Herausforderungen zu bewältigen und die wirtschaftlichen Unterstützungspakete wirksam umzusetzen;

66. begrüßt die Auszahlung eines Pakets von Makrofinanzhilfen im Zusammenhang mit COVID-19, mit denen die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abgemildert und die makroökonomische Stabilität gewahrt werden sollen, sowie die Mobilisierung von 14,2 Mrd. EUR aus dem IPA III zur Unterstützung der Partner im Westbalkan bei der Erfüllung der Voraussetzungen für einen EU-Beitritt;

67. betont, dass die Umsetzung sowohl grundlegender als auch struktureller Reformen für die wirtschaftliche Erholung und gesellschaftliche Entwicklung nach wie vor von wesentlicher Bedeutung ist, da Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption, zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit und der Transparenz sowie zur Stärkung der Institutionen und des sozialen Dialogs auch dazu beitragen würden, dass das Land attraktiver für ausländische Direktinvestitionen wird; fordert das Kosovo auf, sich weiter an den Besitzstand der EU im Bereich des Binnenmarktes anzugleichen, und fordert die Behörden des Kosovo und die Kommission auf, kleine und mittlere Unternehmen weiter zu unterstützen, damit sich eine stärkere und widerstandsfähigere Wirtschaft entwickeln kann;

68. betont, dass die unzureichende und unzuverlässige Stromversorgung eines der Hindernisse für die Wettbewerbsfähigkeit des Kosovo ist und dass die mangelnde Energieversorgungssicherheit erhebliche Kosten für die Unternehmen verursacht und ein sehr großes Hindernis für die Anwerbung hochwertiger ausländischer Direktinvestitionen darstellt; fordert das Kosovo nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, das Potenzial für Energieeffizienz zu nutzen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

69. fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine Reform des Bildungssystems fortzusetzen, damit Lernenden und Studierenden die Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden; betont, dass die Qualität und Relevanz des Bildungswesens verbessert werden müssen, um die Beschäftigungszahlen zu erhöhen und das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu verringern; fordert die einschlägigen Akteure auf, Angehörige von Minderheiten an der Konzeption und Umsetzung von Beschäftigungsmaßnahmen zu beteiligen sowie für eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie staatliche Bildung in Minderheitensprachen zu sorgen;

70. fordert verstärkte Anstrengungen zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, um insbesondere die mangelnden Fortschritte bei der Umsetzung der Rechte von Arbeitnehmerinnen, Geschlechterstereotypisierung, das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern und das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt anzugehen; weist auf die beträchtlichen geschlechtsspezifischen Unterschiede bei Erwerbsbeteiligung und Arbeitsqualität, die unzureichenden Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, die Diskriminierung bezüglich der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Mutterschutz und die mangelnden Kinderbetreuungs- und Vorschulkapazitäten hin; begrüßt die zunehmende Anzahl von Stipendien für Studentinnen in MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik);

71. ist besorgt über die anhaltende Auswanderung und den entsprechenden demografischen Rückgang, durch die dem Kosovo dringend benötigte hoch qualifizierte Arbeitskräfte vorenthalten werden, auch Bedienstete des Gesundheitswesens, was sich negativ auf das Gesundheitswesen auswirkt, und fordert das Kosovo auf, umfangreiche soziale und wirtschaftliche Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu ergreifen; begrüßt die Einleitung von Reformen zur Verbesserung der Kapazitäten der Arbeitsvermittlungsdienste des Kosovo und die Umsetzung einschlägiger aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und zur Ausbildung am Arbeitsplatz;

72. fordert die Kommission erneut auf, eine regionale Strategie auszuarbeiten, mit der die langanhaltende Jugendarbeitslosigkeit und die zunehmende Abwanderung eingedämmt werden können, etwa indem das Missverhältnis zwischen den durch das Bildungssystem vermittelten Kompetenzen und den auf dem Arbeitsmarkt nachgefragten Kompetenzen behoben, die Qualität des Unterrichts verbessert und für eine ausreichende Finanzierung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen und Berufsbildungssysteme sowie für geeignete Kinderbetreuungs- und Vorschuleinrichtungen gesorgt wird; spricht sich dafür aus, das Stipendienprogramm des Europakollegs über die Länder der Europäischen Nachbarschaft hinaus auch auf Studierende aus den Ländern des westlichen Balkans auszuweiten;

73. betont, dass in die Digitalisierung investiert werden muss, um die digitale Kluft zu minimieren und einen gleichberechtigten Zugang zum Internet sicherzustellen, auch für die am stärksten gefährdeten Gruppen und Menschen, die in ländlichen Gebieten leben; weist auf das große Potenzial der jungen Menschen im Kosovo sowie der Digitalisierung für die Entwicklung der kosovarischen Wirtschaft hin; begrüßt, dass die jungen Menschen im Kosovo über fortgeschrittene Kenntnisse der Informations- und Kommunikationstechnologien verfügen und das Kosovo daher zum nächsten Silicon Valley in Europa werden könnte;

74. fordert das Kosovo auf, den Übergang in der Landwirtschaft zu vollziehen, um die lokale Nahrungsmittelproduktion zu steigern und die Einfuhr von Grundnahrungsmitteln zu verringern;

75. betont, dass das Sozialversicherungssystem gestrafft werden muss und dass ein kohärentes, gerechtes und finanziell erschwingliches Vergütungssystem für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst geschaffen werden muss; begrüßt die Absicht der Regierung des Kosovo, sich mit der Überarbeitung des Rentensystems für Kriegsveteranen zu befassen;

76. wird die Vereinbarung über die Überstellung von Verurteilten aus Dänemark in das Kosovo, damit sie ihre Strafe in den Strafvollzugsanstalten des Kosovo verbüßen, das 2023 in Kraft tritt, genau überwachen; fordert, dass die Bedingungen und die Verwaltung dieser Vereinbarung vollständig offengelegt werden, und fordert die zuständigen staatlichen Stellen des Kosovo auf, die möglichen Unterschiede bei den Haftbedingungen dänischer und kosovarischer Verurteilter in den Strafvollzugsanstalten des Kosovo zu beheben;

Umwelt, Energie und Verkehr

77. betont, dass der Klimawandel im Einklang mit den klimabezogenen Zielen der EU angegangen und der Übergang zu einer klimaneutralen, widerstandsfähigen, nachhaltigen, kreislauforientierten und ressourceneffizienten Wirtschaft vorangetrieben werden muss, da in diesem Bereich nur geringe Fortschritte zu verzeichnen sind und kaum eine Anpassung an die EU-Standards erfolgt ist;

Mittwoch, 6. Juli 2022

78. fordert die Regierung auf, ihre Arbeit an der Energiestrategie 2022–2030 in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu beschleunigen und dabei im Einklang mit der Agenda für den Grünen Deal und dem Übereinkommen von Paris besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige und erschwingliche Energieversorgung, mehr Energieeffizienz und die weitere Diversifizierung der Energiequellen zu legen; bedauert die anhaltenden Verzögerungen bei der Veröffentlichung der Strategie;

79. bringt erneut seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der bei Weitem überwiegende Teil der Energie des Kosovo aus Kohle stammt, und fordert die Abschaffung aller unzulässigen Kohlesubventionen, die Dezentralisierung der Energieerzeugung und den Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen; stellt fest, dass der nördliche Teil des Kosovo vollständig in das Abrechnungssystem des Landes integriert werden muss;

80. fordert das Kosovo auf, seinen Energiemarkt, einschließlich des Einzelhandels für Strom, zu reformieren und zu öffnen, um den Verbrauchern Wahlmöglichkeiten zu lassen und das bestehende Monopol in dieser Branche aufzubrechen; begrüßt die Eröffnung einer neuen Fernwärmanlage in Gjakova, die mit EU-Mitteln finanziert wurde, bei der es sich um die einzige Anlage im Kosovo handelt, die mit Biomasse betrieben wird, und mit der die Umweltverschmutzung in der Region voraussichtlich um mehr als 90 % verringert werden soll;

81. bringt seine tiefe Besorgnis über die Luftqualität in den meisten städtischen Gebieten des Kosovo zum Ausdruck; betont insbesondere, dass das Kosovo in den letzten Jahren die Obergrenzen für Luftschadstoffe überschritten hat, die die Gesundheit der Bürger des Kosovo ernsthaft gefährden; fordert das Kosovo auf, sich an seinen nationalen Emissionsreduktionsplan zu halten, der den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen ⁽⁹⁾ entspricht;

82. betont, dass eine gesunde Umwelt benötigt wird und die Wasserressourcen und Ökosysteme (insbesondere die Flüsse) geschützt werden müssen, damit die Landwirtschaft ausgebaut wird und die Ernährungs- und Wasserversorgungssicherheit verbessert werden; würdigt die Bemühungen zur Verbesserung der Qualität der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten und der damit verbundenen Genehmigungen; begrüßt das Urteil des Obersten Gerichtshofs des Kosovo, die wasserrechtliche Genehmigung eines Wasserkraftwerks in Štrpce auszusetzen; fordert, dass alle Staudammprojekte in Schutzgebieten, einschließlich künftiger Natura-2000-Gebiete (Smaragd-Netz), eingestellt werden;

83. betont, dass die Abfallbewirtschaftung verbessert werden muss, insbesondere mit Blick auf Abfalltrennung und Recycling, und dass Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft eingeführt werden müssen, um die Abfallmenge zu verringern;

84. bekräftigt seine Forderung, eine Strategie für nachhaltige öffentliche Verkehrsmittel und Mobilität umzusetzen und seit langer Zeit bestehende Infrastrukturdefizite zu beheben; begrüßt die Pläne zur Modernisierung des Schienenverkehrsnetzes mit Darlehen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und Zuschüssen der EU;

85. begrüßt die Annahme des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan mit einem Umfang von 3,2 Mrd. EUR und fordert das Kosovo auf, ihn wirksam zu nutzen; begrüßt die laufende Vorbereitung von fünf Vorzeigeprojekten in den Bereichen Energie, Infrastruktur, sauberes Wasser und saubere Luft, wozu auch der Abschnitt Pristina-Merdare des „Peace Highway“ und die Vorbereitung neuer Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gehören;

86. begrüßt die Maßnahmen, die die kosovarische Polizei in Zusammenarbeit mit EULEX durchgeführt hat, um den illegalen Holzeinschlag im gesamten Kosovo zu unterbinden; fordert die zuständigen Stellen und Strafverfolgungsbehörden im Norden und Süden des Landes auf, enger zusammenzuarbeiten, um dieses und andere Verbrechen zu bekämpfen;

o

o o

87. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament des Kosovo zu übermitteln.

⁽⁹⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Mittwoch, 6. Juli 2022

P9_TA(2022)0286

Die EU und die Verteidigung des Multilateralismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem Thema „Die EU und die Verteidigung des Multilateralismus“ (2020/2114(INI))

(2023/C 47/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das am 28. Juni 2016 von der ehemaligen Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) Federica Mogherini vorgelegte Dokument mit dem Titel „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa — Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Stärkung des Beitrags der EU zum regelbasierten Multilateralismus (JOIN(2021)0003),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat mit dem Titel „Eine neue EU-US-Agenda für den globalen Wandel“ (JOIN(2020)0022),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juli 2021 zu den Prioritäten der EU in den Vereinten Nationen bei der 76. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 25. März 2020 über den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 (JOIN(2020)0005), insbesondere auf das darin enthaltene Kapitel 3, das ganz der Förderung eines weltweiten Systems für Menschenrechte und Demokratie gewidmet ist, und auf dessen Unterabschnitt 1 über die multilaterale Zusammenarbeit zur Operationalisierung der Verpflichtung der EU für ein starkes multilaterales Menschenrechtssystem,
- unter Hinweis auf den am 17. Oktober 2019 auf Ebene der Verhandlungsführer vereinbarten überarbeiteten Wortlaut der Politischen Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit 2019–2024 und den dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) vom 25. November 2020,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2021 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2021,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2021 mit dem Titel „Our Common Agenda“ (Unsere gemeinsame Agenda),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2013 zur Rolle der EU bei der Förderung einer umfassenderen transatlantischen Partnerschaft ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 9. Juni 2021 an den Rat zu der 75. und der 76. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 120.

⁽²⁾ ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 150.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf die EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom 10. Dezember 2003 und die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2008 zu den neuen Handlungslinien der Europäischen Union im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 21. Oktober 2021 zu den politischen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der EU und Taiwan ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Januar 2022 zum weiteren Ausbau der Strategischen Partnerschaft VN-EU für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung: Prioritäten für 2022–2024,
 - unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 angenommene Übereinkommen von Paris zum VN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen,
 - unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG),
 - unter Hinweis auf die im September 1995 in Peking abgehaltene Vierte Weltfrauenkonferenz, die in Peking angenommene Erklärung und Aktionsplattform für die Stärkung der Frauen sowie die anschließenden am 9. Juni 2000, 11. März 2005, 2. März 2010 bzw. 9. März 2015 angenommenen Abschlussdokumente der VN-Sondertagungen Peking + 5, Peking + 10, Peking + 15 und Peking + 20 betreffend weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Peking,
 - unter Hinweis auf die im September 2006 von der Generalversammlung verabschiedete Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, deren Aktualisierung demnächst erfolgen wird,
 - unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2000,
 - unter Hinweis auf die am 3. Mai 2011 verabschiedete Resolution der VN-Generalversammlung 65/276 über die Beteiligung der EU an der Arbeit der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die vier gemeinsamen Erklärungen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen auf der VN-Generalversammlung im September 2018,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 12. September 2018 zu autonomen Waffensystemen ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf das Rahmenabkommen vom 29. September 2020 zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen über gegenseitige Unterstützung bei ihren jeweiligen Missionen und Operationen vor Ort,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 1. März 2022 zu Russlands Aggression gegen die Ukraine ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 7. April 2022 zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022 einschließlich der jüngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und ihrer Umsetzung ⁽⁷⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0172/2022),
- A. in der Erwägung, dass die globale Ordnung zunehmend instabil, polarisiert und von konkurrierenden Bestrebungen und politischen Haltungen sowie der wachsenden Gefahr von regulatorischer Fragmentierung und Wettbewerb mit Blick auf Regulierungsstandards geprägt ist; in der Erwägung, dass Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in verschiedenen Regionen der Welt zunehmend unter Druck geraten; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Aktivisten aufgrund ihrer legitimen Tätigkeit immer mehr Bedrohungen und Gefahren ausgesetzt sind;
- B. in der Erwägung, dass die multilaterale Ordnung geschaffen wurde, um die Herausforderungen unserer Zeit wie Hunger und extreme Armut, Ungleichheit, Umweltzerstörung, Krankheiten und wirtschaftliche Schocks zu bewältigen und Konflikte zu verhüten; in der Erwägung, dass zwar wichtige Fortschritte erzielt wurden, wir jedoch in den letzten zehn Jahren in einer Reihe von Bereichen Rückschritte beobachten;

⁽⁴⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 170.

⁽⁵⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 86.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0052.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0121.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- C. in der Erwägung, dass der Gesellschaftsvertrag erneuert und das Vertrauen wiederhergestellt werden müssen;
- D. in der Erwägung, dass sich alle Länder im September 2015 auf eine ehrgeizige Agenda zur gemeinsamen Bewältigung globaler Herausforderungen verpflichtet haben, die VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;
- E. in der Erwägung, dass der Multilateralismus zwar nach wie vor das beste Organisationssystem für die Lösung globaler Herausforderungen darstellt, dass jedoch anerkannt werden muss, dass es an Wegen für eine wirksame Umsetzung mangelt;
- F. in der Erwägung, dass die Welt in eine neue multipolare Ära eingetreten ist, die ein erhebliches Potential für Turbulenzen, Konfrontationen und Instabilität innehat und von einem heftigen geopolitischen Wettbewerb gekennzeichnet ist, im Rahmen dessen häufig nicht-traditionelle Bedrohungen und Konflikte (wie etwa hybride Angriffe und Cyberangriffe, hybride Kriegsführung und Desinformation) fernab der öffentlichen Wahrnehmung ausgetragen werden, die allerdings erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit der EU und der Welt haben und für deren Bekämpfung es uns an angemessenen Instrumenten fehlt; in der Erwägung, dass die Gefahr einer Kluft zwischen den aktuellen globalen Herausforderungen und der Fähigkeit des derzeitigen multilateralen Systems, wirksame und integrative Lösungen hervorzubringen, besteht;
- G. in der Erwägung, dass sich die globale Ordnung gleichzeitig immer stärker mit politischen Schwierigkeiten und Problemen konfrontiert sieht, die Maßnahmen auf internationaler Ebene einschließlich eines wirksamen globalen Politikdialogs, der Zusammenarbeit und der Annäherung von Standpunkten notwendig machen, um tragbare Lösungen auszuarbeiten, die im Rahmen einer auf Regeln basierenden Ordnung zu Ergebnissen, koordinierten Maßnahmen und gemeinsamen Normen führen können, die im Interesse aller Wirksamkeit entfalten können und zur Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beitragen; in der Erwägung, dass diese Normen zu internationalem Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung beitragen sollten; in der Erwägung, dass die EU hinter internationalen Gesetzen und Normen steht;
- H. in der Erwägung, dass die Welt heute stärker vernetzt ist, weshalb die Akteure auf der internationalen Bühne stärker voneinander abhängig und die Herausforderungen komplexer geworden sind; in der Erwägung, dass die sich daraus ergebenden vielschichtigen Probleme kollektives Handeln, flexible Strukturen und die Einbeziehung aller Interessenträger erfordern;
- I. in der Erwägung, dass die derzeitige multilaterale Ordnung auf die globale Ordnung nach 1945 zurückgeht, die der heutigen Welt nicht unbedingt vollständig Rechnung trägt, da bei der Gestaltung der multilateralen Architektur nicht alle aktuellen globalen Akteure angemessene Berücksichtigung gefunden haben;
- J. in der Erwägung, dass politische Maßnahmen und Regeln für die weltweite Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung in einer Zeit aufgegeben und geschwächt werden, in der der Verkauf konventioneller Waffen steigt, die Autonomie von Waffensystemen zunimmt und Investitionen in neue Massenvernichtungswaffen getätigt werden;
- K. in der Erwägung, dass sich der Multilateralismus als friedliche Möglichkeit der Organisation der Beziehungen zwischen souveränen Staaten zunehmend Herausforderungen gegenüber sieht, die zum Teil auf Veränderungen im internationalen System zurückzuführen sind, wie das Auftreten neuer Akteure auf der globalen Bühne und die von ihnen ausgehenden hybriden Bedrohungen, die Spannungen, die sich aus dem Wesen multilateraler Institutionen und der Notwendigkeit der Überarbeitung jahrzehntealter Institutionen ergeben, die wachsende Kluft zwischen öffentlicher Meinung und Institutionen, das Aufkommen von Anti-Globalisierungsgefühlen, den Niedergang traditionell dominanter geopolitischer Mächte und in der Folge den Niedergang globaler Freiheiten und der Demokratie; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und ihre beispiellosen Auswirkungen auf die internationale Gemeinschaft diese Veränderungen sowohl verstärkt als auch beschleunigt hat; in der Erwägung, dass wir vor einer Zeitenwende stehen, die die Gefahr mit sich bringt, dass mehr als 70 Jahre Fortschritt und relativer Frieden untergraben werden und sich eine Ära der Politik der starken Männer durchsetzt, die bemüht sind, die internationale regelbasierte Ordnung auszuhöhlen, welche auf internationalem Recht und Rechtsstaatlichkeit, Verantwortung, Demokratie und Menschenrechten, Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt beruht; in der Erwägung, dass das Zusammenspiel von nationalpopulistischen Bestrebungen, auseinanderklaffenden und sich wandelnden Zielsetzungen sowie fehlenden Umsetzungsverfahren und Methoden der Rechenschaftspflicht die Auseinandersetzung mit drei miteinander verbundenen Krisen des multilateralen Systems erzwingt: eine Krise der Macht, eine der Relevanz und eine der Legitimität, die auf einen Mangel an politischem Willen und Koordination, vor allem im Westen, zurückzuführen sind;
- L. in der Erwägung, dass die Krise des Multilateralismus die Chance bieten kann, durch effiziente Zusammenarbeit, Solidarität und Koordinierung wieder einen Konsens über eine internationale Ordnung zu schaffen, die auf Multilateralismus und Rechtsstaatlichkeit beruht; in der Erwägung, dass die Europäische Union Initiativen unterstützen sollte, die darauf abzielen, die Ansichten der Zivilgesellschaft in den Entscheidungsfindungsprozess multilateraler Foren, wie etwa der Vereinten Nationen, einzubeziehen; in der Erwägung, dass die EU für die Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung bei den Vereinten Nationen (UNPA) innerhalb des VN-Systems eintreten sollte, um den demokratischen Charakter, die demokratische Rechenschaftspflicht und die Transparenz der globalen Ordnungspolitik zu stärken;

Mittwoch, 6. Juli 2022

- M. in der Erwägung, dass eine rasche Belebung des Multilateralismus vonnöten ist, um diese vielschichtige und vielfältige Krise zu bewältigen; in der Erwägung, dass Bedrohungen für Frieden und Sicherheit sowie für die Grundfreiheiten und Demokratie, der Klimawandel, der Verlust an biologischer Vielfalt, die Umweltzerstörung, das Katastrophenrisikomanagement, die globalen Herausforderungen im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit, der zunehmende Protektionismus, Desinformation, Einflussnahme aus dem Ausland, die Gleichstellung der Geschlechter, die nachhaltige Entwicklung und die immer größere Armut und Ungleichheit auf globaler Ebene zu den vordringlichsten Aufgaben zählen, vor denen die Welt gerade steht; in der Erwägung, dass es der internationalen Gemeinschaft nur durch die Stärkung der multilateralen Ordnung und der politischen Führung gelingen kann, dauerhafte und nachhaltige Antworten auf diese und künftige Herausforderungen zu finden;
- N. in der Erwägung, dass die EU im Sinne der Wiederbelebung und Verteidigung des Multilateralismus einen Beitrag dazu leisten muss, dass multilaterale Institutionen und internationale Organisationen lebendig und funktionsfähig bleiben, und dass sie sich gleichzeitig für eine engere Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern einsetzen muss, um ihre Werte und Interessen zu verteidigen; in der Erwägung, dass sich diese Koalitionen je nach Thema ändern werden und die bestehenden Institutionen nicht aushöhlen sollten; in der Erwägung, dass die EU sich um offene Koalitionen und nicht um exklusive Klubs bemühen sollte; in der Erwägung, dass die EU neue Wege finden muss, um mit den Ländern des Globalen Südens in Kontakt zu treten, und zwar auf Augenhöhe als gleichberechtigte Partner;
- O. in der Erwägung, dass der Klimawandel und die COVID-19-Pandemie die globale Bedeutung und die politische Vorrangstellung globaler Gemeinschaftsgüter, wie unter anderem ein ausgrenzungsfreier, sicherer und zuverlässiger Zugang zu Gesundheitsdiensten, sauberer Luft und sauberem Wasser, Lebensmitteln und anderen Ressourcen, Bildung, Technologie und dem Cyberraum, offenbart haben; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie uns das Offensichtliche in Erinnerung gerufen hat: Im Falle einer Pandemie ist die globale Gesundheitsversorgung nur so stark wie das schwächste Glied in der Kette; in der Erwägung, dass COVID-19 überall eine Bedrohung für Menschen und Volkswirtschaften darstellt; in der Erwägung, dass es weltweiter Zusammenarbeit mit Blick auf Ziele, gemeinsame Mindeststandards und die tatkräftige Unterstützung der am meisten gefährdeten Länder und Gemeinschaften bedarf, um den Zugang zu globalen Gemeinschaftsgütern und politische Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, diesen Zugang über Länder und Gemeinschaften hinweg zu standardisieren und auszuweiten, zu verwirklichen; in der Erwägung, dass dies ein wirksames multilaterales Programm erfordert, bei dem der Schwerpunkt auf globalen Gemeinschaftsgütern und Verwaltungsstrukturen liegt, mit denen der Zugang zu diesen Gütern gestärkt wird; in der Erwägung, dass die Wirksamkeit des politischen Dialogs, der Zusammenarbeit und der Verwirklichung des Zugangs zu globalen Gemeinschaftsgütern unter keinen Umständen von der Förderung und dem Schutz der Grundrechte und der Würde sowie der Befähigung aller Menschen — insbesondere der am stärksten gefährdeten — zur Selbstbestimmung entkoppelt werden kann und darf; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie den Stellenwert der Arbeit der WHO und deren Fähigkeit zu einer schnellen und wirksamen Reaktion auf die Pandemie gezeigt hat, und dass sie gleichzeitig Bedenken wie den Versuch des Eingriffs und der Manipulation der Maßnahmen der Organisation zu diesem Zweck offengelegt hat;
- P. in der Erwägung, dass der Terrorismus nach wie vor eine der größten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit in der Welt darstellt;
- Q. in der Erwägung, dass das wachsende Durchsetzungsvermögen autoritärer und totalitärer Regime und illiberaler Regierungen in multilateralen Foren und internationalen Organisationen, auch durch Versuche, internationale Normen zu schwächen und umzuschreiben, sowie durch eine starke Beteiligung an den Verwaltungsabläufen und Entscheidungsfindungsprozessen der einschlägigen internationalen Organisationen und multilateralen Foren, zu asymmetrischen, weniger wirksamen und einseitigen politischen Maßnahmen, der Abschaffung gleicher Ausgangsvoraussetzungen für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und einem deutlich schwächeren Engagement der internationalen Gemeinschaft mit Blick auf die Verteidigung und Förderung universeller Werte und universeller Rechte führen können; in der Erwägung, dass der Multilateralismus als wesentliches Organisationsprinzip zur Bewältigung transnationaler Herausforderungen durch individuelle Programme, einseitige Handlungen und einen Mangel an Engagement und Unterstützung für multilaterale Lösungen womöglich noch weiter untergraben wird; in der Erwägung, dass es in diesem Zusammenhang wesentlich ist, den Wert von regelbasierten Verwaltungsstrukturen, internationaler Zusammenarbeit, Engagement für Grundrechte und wirklich gleichen Ausgangsvoraussetzungen für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft zu bekräftigen; in der Erwägung, dass die einschlägigen internationalen Organisationen und multilateralen Foren für die Verwirklichung dieser Ziele von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass diese Ziele nicht nur wirksamere, positive politische Auswirkungen mit Blick auf die globalen Herausforderungen ermöglichen, sondern auch das Konfliktrisiko eindämmen und ihm vorbeugen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

- R. in der Erwägung, dass die EU als eine der Prioritäten ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und ihrer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) mehr denn je in die Stärkung multilateraler Organisationen investieren sollte; in der Erwägung, dass im Rahmen des strategischen Kompasses der EU internationalen und multilateralen Partnerschaften als einem der Grundpfeiler der GSVP große Bedeutung zukommt;
- S. in der Erwägung, dass für den Umgang mit böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland eine multilaterale Zusammenarbeit zwischen gleichgesinnten Partnern erforderlich ist;
- T. in der Erwägung, dass der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem Titel „Our Common Agenda“, der der VN-Generalversammlung im September 2021 vorgelegt, von der Generalversammlung im November 2021 begrüßt und im Rahmen eines ausgedehnten Anhörungsprozesses erarbeitet wurde, an dem VN-Mitgliedstaaten, Vordenker, junge Menschen, die Zivilgesellschaft, maßgebliche Interessenträger und Bürger sowie das VN-System und dessen zahlreiche Partner beteiligt waren, die Notwendigkeit eines wirksameren, inklusiven, regelbasierten und vernetzten Multilateralismus für die Zukunft herausstellt; in der Erwägung, dass dies für das VN-System und andere multilaterale Foren wesentlich ist, damit sie weiterhin als gedeihliche Foren für globale Konsultationen und Entscheidungsfindungen fungieren können; in der Erwägung, dass die EU in diesem Zusammenhang bestens positioniert ist, um den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Organisationen Unterstützung zu leisten bei der Verfolgung eines Reformprozesses und bei der Belebung ihres Leistungsvermögens sowie ihrer Fähigkeit, maßgebliche Interessenträger, wie junge Menschen oder die am stärksten vom Klimawandel betroffenen Gemeinschaften, auch auf lokaler und regionaler Ebene miteinander zu vernetzen; in der Erwägung, dass die EU hierbei die Chance ergreifen sollte, in einen konstruktiven und produktiven Austausch mit rivalisierenden Mächten einzutreten und gleichzeitig entschieden an den Grundrechten und -freiheiten festzuhalten, ein in universellen Werten verwurzeltes soziales und politisches Modell zu fördern sowie eine engere Zusammenarbeit und Koordinierung mit gleichgesinnten Ländern anzustreben, um den Vorrang von universellen Werten und Grundrechten zu untermauern und wirksame Lösungen für die globalen Herausforderungen zu fördern; in der Erwägung, dass die parlamentarische Diplomatie ein wesentliches Element für die Stärkung eines regelbasierten, inklusiven, vernetzten und gedeihlichen Multilateralismus ist;
- U. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin uneingeschränkt für den Multilateralismus, die globale Struktur- und Ordnungspolitik, die Förderung der Grundwerte der Vereinten Nationen als integralen Bestandteil der Außenpolitik der EU und die drei Grundpfeiler des Systems der Vereinten Nationen — Menschenrechte, Frieden und Sicherheit sowie Entwicklung — einsetzen;
- V. in der Erwägung, dass die EU und die Vereinten Nationen in über 170 Ländern weiterhin eng zusammenarbeiten, um den Schutz der Menschenrechte für alle zu verbessern, Hunger und Unterernährung zu verringern, Krisen vorzubeugen und zu überwinden, demokratische und integrative Gesellschaften aufzubauen, grundlegende Dienstleistungen zu erbringen, grünes Wachstum und menschenwürdige Arbeitsplätze zu fördern und die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sicherzustellen;
- W. in der Erwägung, dass die Rolle und die Instrumente des Parlaments im Bereich der parlamentarischen Diplomatie, der Vermittlung und des Dialogs aktiv zur Stärkung des Multilateralismus beitragen können;
- X. in der Erwägung, dass das neue „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt“ („Finanzierungsinstrument Europa in der Welt“) in Kombination mit dem Konzept „Team Europa“ und der Strategie „Global Gateway“ die EU und ihre Mitgliedstaaten mit der Fähigkeit ausstattet, Ressourcen synergetisch zu bündeln sowie Hilfeleistungen besser zu koordinieren und mit dem außenpolitischen Handeln der EU, auch durch multilateralen Foren, positiven Einfluss auszuüben, wobei die Bedürfnisse der Partnerländer unter anderem durch die Fortsetzung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen vor Ort zu berücksichtigen sind; in der Erwägung, dass die Union bei der Bereitstellung von Hilfeleistungen Länder priorisieren muss, die seit längerer Zeit eine verantwortungsvolle Staatsführung aufweisen und die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte achten; in der Erwägung, dass das neue „Finanzinstrument Europa in der Welt“ für einen politischen Dialog auf hoher Ebene zwischen der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und dem Parlament sorgt, der sich mit Planungsprioritäten befasst, wobei das Parlament Gelegenheit erhält, diese politischen Maßnahmen und den Planungsdialog wieder in Beziehung zu seiner Politik der ausgestreckten Hand und seinen Konsultationen mit Drittstaaten zu setzen und dadurch auf dem Wege der eigenen Tätigkeiten im Rahmen der parlamentarischen Diplomatie und der Kontaktaufnahme die EU in die Lage zu versetzen, einschlägigen Drittstaaten Hilfe zu leisten und positiv auf sie einzuwirken;
- Y. in der Erwägung, dass in Bezug auf das Beschlussfassungsverfahren bei Fragen zu auswärtigen Angelegenheiten eine wesentliche Veränderung vonnöten ist; in der Erwägung, dass die Beschlussfassung durch Einstimmigkeit die Fähigkeit der EU, als starker Akteur auf internationaler Ebene zu interagieren, nur bremst und dass der EAD gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für Fragen der Außenpolitik die Beschlussfassung durch qualifizierte Mehrheit als wirksamstes Beschlussfassungsverfahren festlegen sollte;

Mittwoch, 6. Juli 2022

Wiederherstellung eines in den Grundwerten der EU verankerten Multilateralismus

1. begrüßt die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Vizepräsidenten und Hohen Vertreters an das Parlament und den Rat über die Stärkung des Beitrags der EU zum regelbasierten Multilateralismus; ist der Auffassung, dass diese Mitteilung direkt zur außenpolitischen Orientierung der EU beiträgt und diese voranbringt, weg von dem wichtigen, aber eher allgemeinen Engagement für einen wirksamen Multilateralismus im Einklang mit der Europäischen Sicherheitsstrategie von 2003 und hin zu der Erkenntnis, dass der Wert und das Ziel eines gedeihlichen Multilateralismus mit einem prinzipienorientierten Pragmatismus einhergehen muss und dass die Interessen und Werte der EU, die in der Globalen Strategie der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik von 2016 dargelegt sind, gefördert und bewahrt werden müssen; weist erneut darauf hin, dass die beste Strategie zur Verteidigung des Multilateralismus darin besteht, ihn so wieder aufzubauen, dass er relevanter, widerstandsfähiger und wirksamer ist;
2. unterstützt die Aussage in der gemeinsamen Mitteilung, dass „der Rat, um schneller und wirksamer Beschlüsse fassen zu können, die Bestimmungen des Vertrags nutzen [muss], die eine konstruktive Stimmhaltung und die Annahme von Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ermöglichen“; betont, dass die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in außenpolitischen Angelegenheiten in zukünftigen EU-Vertragsänderungen zu verankern ist, damit die EU wirksamer als globaler Akteur auftreten kann;
3. ist sich mit der Kommission und dem Vizepräsidenten und Hohen Vertreter darüber einig, dass die EU ihre Interessen energischer verfolgen und die universellen Werte, auf die sie sich gründet, energischer durchsetzen muss, und schließt sich daher der Ansicht an, dass die EU diese Werte, die regelbasierte Ordnung und den Multilateralismus verteidigen und stärken muss, um gleiche Ausgangsvoraussetzungen für die internationale Gemeinschaft sicherzustellen, eine Plattform für einen ausgrenzungsfreien politischen Dialog, Zusammenarbeit und Annäherung bereitzustellen und politische Maßnahmen zu verwirklichen, die von der gesamten internationalen Gemeinschaft getragen werden und Wirksamkeit entfalten können;
4. hebt hervor, dass die EU ihr außenpolitisches und diplomatisches Instrumentarium durch eigene autonome Instrumente stärken muss, um so ihre Position als globaler Akteur und ihre Fähigkeit, „mit einer Stimme zu sprechen“ zu verbessern, damit sie besser für den Multilateralismus eintreten kann, was die Schaffung einer europäischen Diplomatenakademie — wie kürzlich vom Europäischen Parlament gefordert — einschließen sollte; bekräftigt seine Forderung, das „Neue Europäische Bauhaus“ als neues Instrument in das Instrumentarium des auswärtigen Handelns der EU und als nützliches kulturelles und öffentliches diplomatisches Instrument aufzunehmen, das für die Förderung einer auf Werten basierenden multilateralen Ordnung und die Stärkung internationaler Partnerschaften von grundlegender Bedeutung ist;
5. verweist auf das Vermögen der EU, äußerst effiziente und inklusive Regulierungsstandards für den Binnenmarkt zu entwickeln, und vertritt die Ansicht, dass die EU sich auch dafür einsetzen sollte, solche Standards im Rahmen ihrer Außentätigkeit als Musterbeispiel und Beitrag zur Diskussion über wirksame globale Regulierungsstandards zu fördern; weist auf Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) hin, in dem es heißt, dass die Mitgliedstaaten „die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität“ unterstützen und dass sie „sich jeder Handlung [enthalten], die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte“; ist besorgt über die Aktivitäten einiger Mitgliedstaaten, wie z. B. das Ergreifen bilateraler diplomatischer Initiativen mit Drittländern, die den Bestimmungen des Artikels 24 EUV zuwiderlaufen könnten;
6. ist der Auffassung, dass die EU weiterhin als entschiedener und wichtiger Verfechter des Multilateralismus in der Welt auftreten und Maßnahmen vermeiden muss, die diesen Zielen zuwiderlaufen; kommt jedoch zu dem Schluss, dass die EU auf globale Kräfte wie die zunehmende Fragmentierung, die Instrumentalisierung des Handels als Druckmittel und den Protektionismus reagieren muss, um ihre Wettbewerbsvorteile zu wahren;
7. vertritt die Auffassung, dass die EU die Bemühungen um Lösungen für globale Probleme wie den Klimawandel oder um die Förderung von Stabilität und Frieden als Ausgangspunkt für den Ausbau der diplomatischen Beziehungen zu Drittländern nutzen sollte, mit denen ein Dialog und eine Zusammenarbeit in anderen Politikbereichen nicht immer sofort möglich ist;
8. fordert die EU auf, im Umgang mit den zunehmenden globalen Bedrohungen bestimmter und strategischer aufzutreten; betont, dass sich die Welt vor dem Hintergrund einer sich rasch verändernden geopolitischen Landschaft an einem Scheideweg befindet und die Gefahr besteht, dass multilaterale Institutionen von nicht-demokratischen Regimen dominiert werden; fordert ein starkes handlungsorientiertes Engagement, um die Demokratie und die Grundrechte in multilateralen Foren zu schützen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

9. weist darauf hin, dass die EU in fast allen internationalen Organisationen und multilateralen Foren lediglich einen Beobachterstatus hat und dass dies weder dem Umfang der Zuständigkeiten der EU noch der wachsenden Bedeutung supranationaler regionaler Organisationen bei der globalen Entscheidungsfindung Rechnung trägt; ist der Auffassung, dass die Leistungsfähigkeit der EU auf der globalen Bühne eng mit ihrem Status in multilateralen Foren und Organisationen verknüpft ist; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, den politischen Willen aufzubringen, die Position der EU in multilateralen Organisationen und Foren zu stärken und Drittländer für eine solche Rollenänderung zu gewinnen, damit die EU ihrer Verpflichtung in Bezug auf die wirksame Verteidigung des Multilateralismus wirklich gerecht werden kann;

Die Vereinten Nationen und die Beteiligung der Europäischen Union an ihrem System stärken

10. betont seine uneingeschränkte Unterstützung des vom Generalsekretär der Vereinten Nationen António Guterres eingeführten Reformprogramms, und weist darauf hin, dass weitere Fortschritte erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Frauen, jungen Menschen und gefährdeten Personen sowie im Hinblick auf die Sensibilisierung für Intersektionalität in den Strukturen der Vereinten Nationen; weist auf die Bedeutung eines Systems der Vereinten Nationen hin, das auch künftig Wirksamkeit entfalten kann; verweist darauf, wie wertvoll die „One UN“-Vision des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für das VN-System ist, die vorsieht, dass die verschiedenen Einrichtungen und Komponenten der Vereinten Nationen tatsächlich miteinander verbunden werden und auf der Grundlage einer einzigen Haushalts- und Verwaltungsstruktur zusammenarbeiten, wodurch die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen vorangetrieben werden kann; weist insbesondere auf die durch die Reform des VN-Entwicklungssystems gestärkte Rolle der ortsansässigen VN-Koordinatoren hin und ist der Ansicht, dass diese derzeit in mehr als 130 Ländern tätigen ortsansässigen Koordinatoren nicht nur bei der Koordinierung der Umsetzung von VN-Programmen vor Ort eine führende Rolle übernehmen sollten, um die Einheitlichkeit der VN-Maßnahmen zu verbessern, sondern auch eng mit den EU-Delegationen in dem jeweiligen VN-Mitgliedstaat zusammenarbeiten und sich mit diesen abstimmen sollten, um Synergieeffekte und gegenseitige Verstärkung mit den thematischen und geografischen Programmen der EU für dieses Land zu erreichen;

11. ist der Ansicht, dass die EU und die Vereinten Nationen auf zentraler Ebene sowie in den Regionen und Ländern, in denen sie Hilfe leisten, eng zusammenarbeiten sollten, um Analysen auszutauschen und die politische und programmatische Planung aufeinander abzustimmen, damit die Auswirkungen auf das Wohlergehen der Menschen und des Planeten maximiert werden; weist darauf hin, dass die EU die Reichweite und Wirkung von VN-Programmen in Drittländern erheblich stärken und ihre eigene Programmplanung und Unterstützung so gestalten kann, dass durch die Schaffung von Synergieeffekten ihre Wirkung im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen verstärkt wird; betont daher, wie wertvoll eine enge Absprache und Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen ist, und fordert die Kommission, den EAD sowie die EU-Delegationen in Drittländern auf, aktiv auf die Vereinten Nationen zuzugehen und sie in Bezug auf die politischen und programmatischen VN-Maßnahmen für den Zeitraum 2021–2027 und darüber hinaus zu konsultieren; fordert die Vereinten Nationen auf, die EU regelmäßig im VN-Hauptquartier und auch vor Ort in Drittländern zu konsultieren;

12. vertritt die Auffassung, dass die EU und die Vereinten Nationen jährliche Gipfeltreffen abhalten sollten, bei denen der VN-Generalsekretär die Möglichkeit hat, mit dem Rat, der Kommission, dem EAD und dem Parlament zu sprechen; fordert die Vereinten Nationen auf, für eine ständige Präsenz hochrangiger VN-Ansprechpartner im Parlament zu sorgen, um einen strukturierten und beständigen politischen Dialog zu fördern und den Bemühungen der Vereinten Nationen mehr Sichtbarkeit zu verleihen; betont, dass die politische Funktionsweise der Vereinten Nationen verbessert werden muss, und setzt sich für eine stärkere Schnittstelle zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Organisationen ein, wie auch von VN-Generalsekretär Guterres hervorgehoben; hebt hervor, dass die Koordinierung der Einrichtungen der Vereinten Nationen mit den internationalen Finanzinstitutionen über den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) gestärkt werden muss; unterstützt die Vorschläge des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Guterres, jungen Menschen und der Zivilgesellschaft innerhalb des VN-Systems mehr Gehör zu verschaffen;

13. hebt hervor, dass die Fähigkeit der EU, als zuverlässiger Bereitsteller von Sicherheit umfassend und schnell zu handeln, verbessert werden muss, damit sie zu einem schlagkräftigeren globalen Partner wird, der die multilaterale Ordnung verteidigen kann; fordert daher den Rat und die Kommission auf, Optionen für die Einrichtung stehender multinationaler militärischer Einheiten, die dauerhaft stationiert wären und gemeinsam trainieren würden, eingehend zu bewerten, auszuloten und zu entwickeln;

14. fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, seine Anstrengungen mit Blick auf die Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter zu intensivieren, da diese ein wesentliches Instrument ist, um sicherzustellen, dass Frauen im VN-System auf allen hierarchischen Ebenen gleichberechtigt vertreten werden; weist erneut darauf hin, dass seit der Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 keine Frau zur Generalsekretärin der Vereinten Nationen ernannt wurde; weist darauf hin, dass es ganz allgemein einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Randgruppen sowie einer größeren Vielfalt in internationalen Organisationen bedarf; unterstützt entschieden die Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit und deren Ziel, jungen Menschen bei der Beschlussfassung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene mehr Gehör zu verschaffen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

15. vertritt die Auffassung, dass die EU die Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen bestimmen sollte, die entscheidend dafür sind, den politischen Dialog, die Annäherung, politische Lösungen für weltweite Herausforderungen und die Festlegung von Standards zu fördern; vertritt ferner die Auffassung, dass die EU klare Ziele und Prioritäten für den Dialog mit diesen Einrichtungen und Organisationen und deren Unterstützung, einschließlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln, festlegen sollte; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bereits die größten Beitragszahler der Vereinten Nationen sowie vieler ihrer Einrichtungen und Programme sind, dass dieses Engagement und diese Unterstützung für die Vereinten Nationen sich jedoch nicht immer in einer stärkeren Schlagkraft der EU, ihrer Mitgliedstaaten und gleichgesinnter Partner in Schlüsselpositionen der VN-Einrichtungen oder in multilateralen Foren niederschlägt, was zu einer Zeit, in der nicht-demokratische Regime wie Russland in solchen Foren an Durchsetzungsvermögen gewinnen, besonders beunruhigend ist;

16. weist auf die zunehmende geopolitische Bedeutung von Normen — insbesondere im Technologiebereich — hin, und fordert die EU auf, strategisch zu handeln, damit sie in multilateralen Foren die Stellung einer normgebenden Supermacht einnehmen kann;

17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie gleichgesinnte Partner auf, ihre Koordinierung im Hinblick auf eine gemeinsame Unterstützung von Bewerbungen für Führungspositionen in multilateralen Foren weiter zu verbessern; weist darauf hin, dass eine Koordinierung mit gleichgesinnten Partnern in anderen Teilen der Welt erforderlich ist und ein starker Fokus auf demokratische Werte angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der gerechten Verteilung von Führungsrollen nach geografischen Gesichtspunkten gelegt werden muss;

18. betont in diesem Zusammenhang die Schlüsselrolle, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) als Pfeiler für die europäische Sicherheit spielt, und fordert eine weitere Stärkung des umfassenden Sicherheitsansatzes der Organisation;

19. fordert die EU auf, in und mit den Vereinten Nationen, regionalen Organisationen, internationalen Foren wie der G7 und der G20 sowie Ad-hoc-Koalitionen zusammenzuarbeiten, um die globalen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen wir heute und in Zukunft konfrontiert sind;

20. fordert die Kommission und den VP/HR auf, ihre Strategie zu dem Multilateralismus weiterzuentwickeln, unter anderem durch regelmäßig aktualisierte Leitlinien für das Vorgehen in verschiedenen Foren, die Themen wie z. B. die Reform des VN-Systems und eine zentralere Rolle oder formale Vertretung der EU abdecken, sowie eine Vision für eine neue globale Ordnung auszuarbeiten, die diese in einer Weise gestalten würde, die eine Wiederbelebung des Multilateralismus bewirken könnte; ist der Auffassung, dass die EU Bündnisse mit gleichgesinnten Partnern eingehen muss, um die multilaterale Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Foren auszubauen, dass aber an diesen Bündnissen nicht immer dieselben Akteure beteiligt sein werden, während das Ziel gleichzeitig stets darin bestehen muss, ein wirksames regelbasiertes System der globalen Ordnungspolitik aufrechtzuerhalten;

21. bekräftigt seine in früheren Resolutionen zum Ausdruck gebrachten Standpunkte zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine;

22. verurteilt auf das Allerschärfste den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die Beteiligung von Belarus an diesem Krieg und fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abziehen; betont, dass dieser militärische Angriff und Einmarsch eine schwere Verletzung des internationalen Rechts darstellen; betrachtet den russischen Einmarsch in die Ukraine nicht nur als Angriff auf ein souveränes Land, sondern auch auf die Grundsätze und Mechanismen der Zusammenarbeit und Sicherheit in Europa und die regelbasierte internationale Ordnung, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind;

23. begrüßt die Suspendierung Russlands vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen; begrüßt die Beschlüsse internationaler Organisationen, auch in den Bereichen Kultur und Sport, die Teilnahme Russlands an Veranstaltungen auszusetzen; fordert die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU und die Staats- und Regierungschefs anderer Staaten auf, Russland aus den G20 und anderen multilateralen Organisationen der Zusammenarbeit wie der Welthandelsorganisation, der Unesco und anderen Organisationen auszuschließen, was ein wichtiges Zeichen dafür wäre, dass die internationale Gemeinschaft nicht gedenkt, einfach wieder zum Tagesgeschäft mit diesem Aggressorstaat überzugehen;

24. betont, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der bestehenden Sanktionen in der gesamten EU und durch die internationalen Verbündeten der EU jetzt Priorität haben muss; fordert die EU auf, multilaterale Foren zu nutzen, um die Wirksamkeit dieser Sanktionen zu gewährleisten;

Mittwoch, 6. Juli 2022

25. fordert, dass gegen Einfuhren von Öl, Kohle und Kernbrennstoff aus Russland mit sofortiger Wirkung und gegen Einfuhren von Gas aus Russland unverzüglich ein vollständiges Embargo verhängt wird, dass die Erdgasfernleitungen Nord Stream 1 und Nord Stream 2 vollständig aufgegeben werden und dass ein Plan vorgelegt wird, mit dem die Energieversorgungssicherheit der EU auch kurzfristig weiterhin gewahrt wird; fordert die EU auf, Drittländern, die ein Embargo gegen russische Energieeinfuhren verhängen wollen, im Rahmen multilateraler Foren Unterstützung zu gewähren;

26. begrüßt die Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, koordiniert zu arbeiten und im VN-System einheitliche Positionen zu vertreten, insbesondere in Bezug auf die VN-Generalversammlung, den VN-Sicherheitsrat und den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen; lobt in diesem Zusammenhang die wertvollen Koordinierungsbemühungen der Delegationen der EU bei den Vereinten Nationen in New York und Genf; ist der Auffassung, dass dieser einheitliche, synergetische Ansatz bei allen VN-Einrichtungen und anderen internationalen Organisationen angewendet werden sollte, damit die EU in den Kontrollorganen multilateraler Foren als Einheit auftreten und handeln kann; bedauert, dass der Sicherheitsrat immer wieder nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen, und somit nicht wirksam auf Krisen wie die in der Ukraine, Syrien, Äthiopien und im Sudan reagieren kann, wie es bei anderen Krisen in der Vergangenheit der Fall war und dass sich dies aufgrund der umfassenden Nutzung von Vetorechten negativ auf die Prävention, Bewältigung und Lösung dieser Krisen ausgewirkt hat; betont, dass es nicht vertretbar ist, dass ein Staat die Bemühungen unterbinden kann, wenn es um Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen geht;

27. fordert die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, ihren Sondergesandten für Libyen zu ernennen, da der Posten seit November 2021 unbesetzt ist und der demokratische Prozess in Libyen an einem Wendepunkt steht;

28. bedauert, dass 2022 nur zwei EU-Mitgliedstaaten im Sicherheitsrat sitzen; ist der Ansicht, dass die EU und die Mitgliedstaaten das Nachdenken über die Bedingungen einer Reform des Sicherheitsrats zur Wiederherstellung seiner Fähigkeit, Krisen schnell und effektiv zu bewältigen, zur deutlichen Einschränkung des Vetorechts und Änderung der Zusammensetzung des Sicherheitsrats, um die heutige Welt besser zu widerspiegeln, fördern sollten;

29. bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Auffassung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten einen breiten Konsens über die Reform des Sicherheitsrates erarbeiten sollten, unter anderem in Bezug auf einen ständigen Sitz der EU zusätzlich zu den Sitzen, die EU-Mitgliedstaaten bereits innehaben; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, nicht miteinander in Konkurrenz zu treten, wenn es darum geht, sich einen Sitz im Sicherheitsrat zu sichern;

30. bringt seine Besorgnis über die Aushöhlung des derzeitigen Systems für Rüstungskontrolle und Abrüstung und der entsprechenden Rechtsinstrumente zum Ausdruck; unterstützt sämtliche Bemühungen, die Agenda für Rüstungskontrolle und Abrüstung, zu denen auch die Wiederbelebung der Abrüstungskonferenz gehört, wieder auf die internationale Agenda zu bringen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu überprüfen und zu aktualisieren, um den jüngsten geopolitischen, technologischen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und eine aktuelle und ehrgeizige Grundlage für das multilaterale Engagement der EU für die Nichtverbreitung und Abrüstung zu schaffen; bringt seine Besorgnis über die Entwicklung neuer militärischer Technologien — etwa in den Bereichen künstliche Intelligenz (KI), weltraumgestützte Waffensysteme, Biotechnologie und Hyperschall — zum Ausdruck und unterstützt ausdrücklich Anstrengungen und neue Initiativen zur Beendigung laufender Rüstungsprogramme einiger Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen; unterstützt die Arbeit der Arbeitsgruppe zum Thema Weltraum der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen bei der praktischen Umsetzung von Transparenz- und vertrauensbildenden Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten;

31. unterstützt die Initiative „Aktion für Friedenssicherung“ des VN-Generalsekretärs, die auf die Aktualisierung der Partnerschaft zwischen der EU und den Vereinten Nationen in den Bereichen Krisenmanagement und Friedenseinsätze sowie der Sondierung von Möglichkeiten für neue Partnerschaften, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen EU, Vereinten Nationen und Afrikanischer Union sowie der Zusammenarbeit mit anderen regionalen Organisationen, beruht; betont erneut, welche entscheidende Rolle Frauen bei der Konfliktvermittlung und bei friedenserhaltenden Missionen spielen, und weist darauf hin, dass Frauen auf allen Ebenen der Vereinten Nationen, der EU und anderer multilateraler Organisationen und Missionen unterrepräsentiert sind;

32. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Fähigkeit zum Informationsaustausch, zur Konsultation und Koordinierung von Strategien, Politiken und Positionen zu verbessern, auch in den Leitungsgremien und Kontrollorganen multilateraler Einrichtungen, in denen die EU nicht direkt vertreten ist, und zwar beginnend mit dem VN-Sicherheitsrat; teilt die Ansicht des VP/HR und der Kommission, dass die EU Koordinierungsmechanismen in allen internationalen Institutionen, einschließlich in den Finanzinstitutionen, einführen sollte; ist der Auffassung, dass diese Fähigkeit zur Koordinierung auf die Kontrollorgane aller VN-Einrichtungen ausgeweitet werden sollte;

Mittwoch, 6. Juli 2022

33. ist der Auffassung, dass das neue „Finanzierungsinstrument Europa in der Welt“ und das Konzept „Team Europa“ für geografische und thematische Unterstützung und Programmplanung sowie die Strategie „Global Gateway“ zur Entwicklung der Infrastruktur der Verkehrsverbindungen eine einzigartige Gelegenheit bieten, eine gemeinsame interinstitutionelle Agenda festzulegen, in der die Beiträge der EU-Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt und wertgeschätzt werden, und zwar in einer Weise, die dem multilateralen Ansatz zur Bewältigung von Herausforderungen und Krisen in der Welt einen Mehrwert verleiht und den Einfluss der EU und ihrer Mitgliedstaaten auch in multilateralen Foren verstärkt; bekräftigt seine Verpflichtung zu einem ausgewogenen und prioritätsorientierten geografischen Ansatz bei Maßnahmen, Unterstützung und Programmen der EU, die außerhalb ihrer Grenzen stattfinden;

34. warnt davor, dass das Bestreben illiberaler Länder oder autoritärer und totalitärer Regime wie China, durch die Finanzierung internationaler Organisationen Einfluss zu gewinnen und zu festigen, zu finanziellem Antagonismus in multilateralen Foren führt und ein Nachdenken sowohl auf EU- als auch auf globaler Ebene darüber erfordert, wie die Unabhängigkeit und Wirksamkeit relevanter internationaler Organisationen und multilateraler Foren durch die Nutzung sämtlicher, den EU-Institutionen zur Verfügung stehender Instrumente und, wann immer dies erforderlich und relevant ist, eine angemessene und nachhaltige EU-Finanzierung sowie eine Finanzierung aus anderen Quellen sichergestellt werden können; weist darauf hin, dass Verzögerungen bei der Zahlung der veranschlagten Beiträge seitens mehrerer Mitgliedstaaten äußerst negative Auswirkungen auf die Arbeit internationaler Organisationen haben und daher nicht hinnehmbar sind;

35. weist darauf hin, dass die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe der EU für Drittländer sehr häufig über das VN-System abgewickelt werden; unterstützt diese Partnerschaft zwischen der EU und den Vereinten Nationen, fordert jedoch die EU auf sicherzustellen, dass ihrer besonderen Rolle und Beiträgen mehr Sichtbarkeit innerhalb der Vereinten Nationen verliehen wird; betont in diesem Zusammenhang, dass eine eingehende Evaluierung der bestehenden und geplanten EU-VN-Partnerschaften auf EU-Ebene wichtig ist, um zu prüfen, ob die Sichtbarkeit der Beiträge der EU ausreichend ist, ob das Geld der Steuerzahler im Einklang mit den Werten der EU sinnvoll eingesetzt wird und ob die der EU und ihren Mitgliedstaaten übertragenen Führungsrollen in einem angemessenen Verhältnis zum starken Engagement der EU innerhalb des VN-Systems steht; fordert die Kommission und den EAD auf, diese Überprüfung durchzuführen und sich mit dem Parlament über die Ergebnisse und über die weitere Vorgehensweise abzustimmen, um sicherzustellen, dass dem Beitrag, der finanziellen Zuweisung, dem Engagement und dem Einsatz der EU für das VN-System eine angemessene Anerkennung zuteil wird;

36. betont, dass die Unterstützung der EU für internationale Organisationen und ihre Präsenz in multilateralen Foren für die Bürgerinnen und Bürger in den EU-Mitgliedstaaten sichtbar sein sollten; fordert den VP/HR auf, eine EU-weite Informationskampagne zur Unterstützung der EU für internationale Organisationen und ihrer Präsenz, ihren Zielen und ihren Tätigkeiten in multilateralen Foren einzuleiten; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten gleichermaßen auf, die aktive Rolle der EU in multilateralen Foren bekannt zu machen und mehr Informationen über die Beiträge und Leistungen der EU in internationalen Organisationen, auch durch gemeinsame Berichte, Standpunkte und Erklärungen zu Resolutionen der VN, vorzulegen;

37. betont, dass die EU-Mitgliedstaaten die Abstimmung in Bezug auf Fonds und Programme der Vereinten Nationen intensivieren und zentrale Ziele und einen gemeinsamen Ansatz für die Ausrichtung der Exekutivdirektorien festlegen müssen; hebt hervor, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Finanzierung und den Ausgaben multilateraler Organisationen sichergestellt werden müssen;

38. würdigt die Arbeit der „Allianz für Multilateralismus“ als informelles Netzwerk von Ländern, die ihre Überzeugung eint, dass eine regelbasierte internationale Ordnung die einzige verlässliche Garantie für Stabilität und Frieden weltweit ist und dass die gemeinsamen Herausforderungen nur durch Zusammenarbeit bewältigt werden können;

Wiederaufbau des Multilateralismus durch verstärkte globale Partnerschaften zur Verfolgung gemeinsamer Ziele

39. betont, dass auf einen effektiven, ergebnisorientierten, wertebasierten und inklusiven Multilateralismus hingearbeitet werden muss, bei dem Regierungen, die Zivilgesellschaft, religiöse Akteure, der private Sektor, die Wissenschaft und andere einschlägige Interessenträger wirksam zusammenarbeiten, um globale Werte und Interessen vertreten und globale Ziele verwirklichen zu können; hält es für geboten, die beiden entscheidenden Ziele der EU in Einklang zu bringen, nämlich die Sichtbarkeit und Einflussmöglichkeiten der EU als globaler Akteur zu erhöhen und die Rolle multilateraler Foren zu fördern; weist darauf hin, dass diese Spannungen angegangen und bewältigt werden müssen, und dass eine prinzipientreue und entschlossene Position zwischen diesen beiden Zielen im Einklang mit den grundlegenden Werten, Ideen und Interessen der EU formuliert werden muss; weist darauf hin, dass trotz der offensichtlichen Spannungen zwischen diesen beiden entscheidenden europäischen Zielen auch neue Chancen entstehen, da eine stärkere strategische Autonomie der EU es ihr ermöglicht, Bündnisse mit ihren bilateralen Partnern im Rahmen multilateraler Verhandlungen zu schließen und auch multilaterale Verpflichtungen bei bilateralen Verhandlungen zu fördern und sich für sie einzusetzen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, kontinuierlich und aktiv für den Multilateralismus und einschlägige multilaterale Institutionen einzutreten, wenn sie in gleich welcher Weise in Frage gestellt werden;

Mittwoch, 6. Juli 2022

40. betont, dass eine kontinuierliche multilaterale Zusammenarbeit in sicherheits- und verteidigungspolitischen Angelegenheiten wichtig ist; hebt die Arbeit der Partnerschaft zwischen der EU und der NATO und die Zusammenarbeit zwischen der EU und der OSZE hervor, die auf der gemeinsamen Unterstützung der gemeinsamen Grundwerte Demokratie, Freiheit, Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und Förderung des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit beruht und die auf Regeln basierende internationale Ordnung schützt; fordert die EU-Mitgliedstaaten- und NATO-Mitglieder auf, die dies noch nicht getan haben, sich den europäischen Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen anzuschließen, um die weitere gemeinsame Zusammenarbeit zu ergänzen und stärken;

41. betont, dass der Multilateralismus und jede Reform des derzeitigen Systems auch auf eine verstärkte Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren ausgerichtet sein sollte, um das Vertrauen der Menschen in diese Institutionen wiederherzustellen und ihnen mehr Legitimität zu verleihen; betont, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung illegaler Finanzströme und der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und bewährter Verfahren bei der Rückgabe und Einziehung von Vermögenswerten angegangen werden müssen, unter anderem durch wirksamere Maßnahmen zur Umsetzung bestehender Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; betont, dass wirksame, integrative und nachhaltige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Rahmen der Agenda 2030 ergriffen werden müssen; betont, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme auf globaler Ebene zusammengeführt werden muss;

42. hält es für wichtig, sich weiterhin um Verbündete und gleichgesinnte Partner in internationalen Organisationen und multilateralen Foren zu bemühen, um die Koalition aus gleichgesinnten Ländern, die gemeinsamen Werten und Zielen sowie dem politischen Dialog und der effektiven weltweiten Zusammenarbeit verpflichtet sind, zu festigen; betont, dass ein Abkommen über die außen- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich als Anhang zum Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hinzugefügt werden sollte, das es beiden Seiten ermöglichen würde, sich den gemeinsamen globalen sicherheits- und außenpolitischen Herausforderungen besser zu stellen; hebt hervor, dass ein solches Abkommen auch die Zusammenarbeit in multilateralen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, angesichts der vielen gemeinsamen Werte und Interessen der beiden Seiten erleichtern würde;

43. weist auf die besondere Bedeutung nicht nur traditioneller transatlantischer oder europäischer Partner wie der USA und Kanadas sowie des Vereinigten Königreichs, der westlichen Balkanländer und anderer Länder der südlichen und östlichen Nachbarschaft hin, sondern auch anderer gleichgesinnter demokratischer Verbündeter in Lateinamerika, im indo-pazifischen Raum und in Afrika, die im Rahmen einer Partnerschaft einen breiteren Raum gemeinsamer Werte und Normen und ein Engagement für die Förderung globaler Antworten auf globale Herausforderungen sowie eine breitere internationale Koalition gleichgesinnter Partner schaffen können; erachtet in diesem Zusammenhang als besonders wichtig, den Dialog und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten afrikanischen Ländern zu stärken und sie dabei zu unterstützen, eine Zukunft für Afrika aufzubauen, die auf Demokratie, Integration und Wohlstand basiert, und dabei gleichzeitig der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Herausforderungen und Sicherheitsbedrohungen zu bewältigen, die sich aus dem Klimawandel, dem Terrorismus und der organisierten Kriminalität ergeben;

44. betont, dass die Beziehungen der EU zur Afrikanischen Union (AU) sowie zu Lateinamerika und dem Karibischen Raum einen Eigenwert besitzen und für einen erneuerten Multilateralismus von größter Bedeutung sind; weist erneut darauf hin, dass sich die EU und die AU in ihrer gemeinsamen Erklärung mit dem Titel „Africa and Europe: two continents with a joint vision for 2030“ (Afrika und Europa: zwei Kontinente mit einer gemeinsamen Vision für 2030) verpflichtet haben, zusammenzuarbeiten, um einen wirksamen Multilateralismus im Rahmen der auf Regeln basierenden internationalen Ordnung mit den Vereinten Nationen im Mittelpunkt zu fördern, und dafür einzutreten, auf stärker übereinstimmende Standpunkte in multilateralen Foren hinzuarbeiten, um globale Ungleichheiten zu verringern, die Solidarität zu stärken, den Klimawandel zu bekämpfen und die Bereitstellung globaler öffentlicher Güter in Übereinstimmung mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der AU-Agenda 2063 zu verbessern;

45. unterstützt folglich die Bemühungen des VP/HR, des Rates und der Kommission, die Partnerschaft der EU mit der AU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten weiter zu stärken; weist darauf hin, wie wichtig eine weitere Annäherung der Standpunkte zwischen der EU und den Beitritts- und Partnerländern auf der Ebene der Vereinten Nationen und in anderen multilateralen Foren ist; fordert die EU auf, ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Partnerländern und gleichgesinnten Ländern zu erweitern, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, Wissensaustausch, Schulungen und Partnerschaften, damit sie sich wirksamer innerhalb des multilateralen Systems engagieren können, und bewährte Verfahren mit ihnen auszutauschen, um auch aus ihren Erfahrungen lernen zu können; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die bestehenden multilateralen Foren mit gleichgesinnten Partnern zu stärken, insbesondere die Gipfeltreffen zwischen der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten;

Mittwoch, 6. Juli 2022

46. betont die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen der EU und dem ASEAN als Möglichkeit, gemeinsame Herausforderungen im asiatisch-pazifischen Raum zu bewältigen; betont, dass die Rolle von Regionalorganisationen im System der Vereinten Nationen verstärkt werden muss, indem ein jährliches Gipfeltreffen der Führungsspitzen von Regionalorganisationen vorgeschlagen wird;

47. fordert die Kommission und den EAD auf, neue Initiativen vorzuschlagen, um auf die klimabedingten Sicherheitsrisiken zu reagieren und gleichzeitig den europäischen Grünen Deal in internationalen Foren zu fördern; ist der Ansicht, dass die EU in Drittstaaten ambitionierte CO₂-Reduktionsziele unterstützen sollte und betont, dass die Klimadiplomatie in den Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU gerückt werden muss, um Frieden und Sicherheit weltweit zu fördern;

48. unterstützt die Verteidigung der allgemeinen Menschenrechte und der Grundfreiheiten durch die EU und ihr unermüdliches Eintreten für diese, ihre standhafte Unterstützung für die Universalisierung der internationalen Menschenrechtsnormen, ihre aktive Unterstützung und Nutzung der VN-Menschenrechtsforen, um dringende Menschenrechtsfragen anzugehen, ihre unerschütterliche Unterstützung einer verstärkten Rechenschaftspflicht und internationaler Gerechtigkeitsmechanismen, ihren Kampf gegen die Straflosigkeit und die Wahrung der Souveränität und territorialen Integrität von Staaten; hebt in diesem Zusammenhang die Unterstützung der EU für die festgelegten und anerkannten internationalen Grenzen hervor und lehnt alle Versuche ab, sie mit Gewalt zu ändern;

49. unterstützt den VP/HR und die Kommission bei ihren Bemühungen, dafür zu sorgen, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen effizienter handelt, rasch alle Fragen in Bezug auf Menschenrechte und Situationen von Ländern wirksam, glaubwürdig und unvoreingenommen angeht und Synergieeffekte mit anderen multilateralen Menschenrechtsforen schafft;

50. fordert, dass Menschenrechtseinrichtungen möglichst unparteiisch sind und vor jeglicher Einmischung von Staaten, die bekanntermaßen Menschenrechtsverletzungen begangen haben, geschützt werden; besteht daher darauf, dass klare Standards für die Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte festgelegt werden müssen, die erfüllt werden müssen, um als Mitglied im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen akzeptiert zu werden, und ist der Auffassung, dass die EU in dieser Hinsicht aktiver sein und eine umfassende Reform des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen unterstützen sollte;

51. begrüßt die Arbeit der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ist der Ansicht, dass dieses Amt einzigartige Möglichkeiten bietet, sich im effektiven Dialog und in effektiver Zusammenarbeit mit der Frage zu beschäftigen, wie die Leistungsfähigkeit des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen gestrafft und gestärkt werden kann, unter anderem durch die verstärkte öffentliche Kontrolle der Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, der Zuständigkeiten und der obligatorischen Beitragsankündigungskonferenzen bei der VN-Generalversammlung mit Kandidaten für den Menschenrechtsrat, wie es vom VP/HR und der Kommission in ihrer gemeinsamen Mitteilung vorgeschlagen wurde; begrüßt den jährlichen strategischen Dialog mit den Vereinten Nationen, der am 12. Oktober 2021 aufgenommen wurde;

52. stellt fest, dass die Mittel, die für die Arbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bereitgestellt werden, nicht ausreichen, dass viele Länder versuchen, sie zu kürzen und dass die EU seit Langem eine Aufstockung der Finanzmittel für dieses Amt fordert; begrüßt die Initiativen und Maßnahmen der EU in Bezug auf Menschenrechte im dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung und im VN-Sicherheitsrat sowie die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen bei verschiedenen thematischen und länderspezifischen Menschenrechtsfragen;

53. fordert, mehr Synergieeffekte zwischen den Empfehlungen des Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (Universal Public Review — UPR) und den freiwilligen nationalen Überprüfungen (Voluntary National Reviews — VNR), die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung abgegeben werden, zu schaffen und diese mit der Planung gezielter Menschenrechtsprojekte der EU zu verbinden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, verstärkt gegen die Versuche autoritärer Länder vorzugehen, ein Gegenarrativ zu schaffen, um das Verständnis der Menschenrechte zu verändern, indem kollektive Rechte über individuelle Rechte gestellt werden; fordert die EU auf, die Arbeit von NRO und Menschenrechtsverteidigern, die von autoritären Staaten vermehrt unter Druck gesetzt und bedroht werden, im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu unterstützen;

54. bedauert den Missbrauch des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen durch autoritäre und totalitäre Regime, die ihn weiterhin für ihre eigenen Zwecke instrumentalisieren, insbesondere um seine Funktionsweise zu untergraben und das System der Menschenrechtsnormen auszuhöhlen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine umfassende Reform des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu unterstützen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

55. hält es für dringend geboten, die Geschlechtergleichstellung und den EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter III (GAP III) vollständig umzusetzen und systematisch in alle außenpolitischen Maßnahmen der EU zu aufnehmen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit eine Führungsrolle zu übernehmen; betont, dass Frauen bei der Prävention von Konflikten, Friedensverhandlungen, Friedenskonsolidierung und -erhaltung, humanitärer Hilfe und Wiederaufbau nach Konflikten eine Schlüsselrolle spielen; hebt daher hervor, dass die EU die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und ihre umfassende Einbeziehung in alle Bemühungen zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit sicherstellen und eine Geschlechterperspektive bei ihrem gesamten auswärtigen Handeln berücksichtigen muss;

Verstärkte Einbindung des Europäischen Parlaments

56. weist darauf hin, dass es für den Erfolg eines regelbasierten, wirksamen, ergebnisorientierten und vernetzten Multilateralismus wichtig ist, demokratisch gewählte Parlamente einzubeziehen, um den umfassenderen Zugang zu einem breiten Spektrum an Interessenträgern sicherzustellen und den Dialog und die Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Stellen wie regionalen Regierungen, Gemeinden, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und dem Wirtschaftssektor auszuweiten; unterstützt internationale Initiativen, mit denen die sinnvolle Beteiligung Taiwans als Beobachter an Sitzungen, Mechanismen und Tätigkeiten multilateraler Gremien, einschließlich der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), gefordert wird; weist darauf hin, dass demokratisch gewählte Parlamente Stimmen, die den Multilateralismus unterstützen, sichtbar machen und sie als Mittel für wirksame politische Reaktionen zum Wohle aller Menschen stärken können und darüber hinaus die erforderliche Verknüpfung zwischen internationalen Organisationen und multilateralen Entscheidungsforen und den Bürgern sicherstellen können;

57. ist der Ansicht, dass die EU für die Einrichtung eines Gremiums innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eintreten sollte, um den demokratischen Charakter, die demokratische Rechenschaftspflicht und die Transparenz der Weltordnungspolitik zu stärken;

58. weist darauf hin, dass das Parlament in seinem regelmäßigen politischen Kontakt mit den Parlamenten der Mitgliedstaaten der EU und denen von Drittländern Synergieeffekte schaffen kann, da dieser Kontakt den Zusammenschluss gleichgesinnter Länder in internationalen Organisationen und multilateralen Foren stärken und ausweiten kann und dessen Fähigkeit, einen positiven Einfluss auszuüben, erhöht; ist der Auffassung, dass die Möglichkeit der Einrichtung einer Delegation des Parlaments bei den Vereinten Nationen in Betracht gezogen werden sollte, wobei der Schwerpunkt besonders auf der VN-Generalversammlung und anderen parlamentarischen Dimensionen von internationalen Organisationen und multilateralen Foren liegen sollte, um die parlamentarische Verbindung und den Dialog mit dem System der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen multilateralen Foren zu verstärken und den demokratischen Dialog und die strategische Diskussion auf interinstitutioneller Ebene der EU sicherzustellen;

59. betont, dass die EU Initiativen unterstützen sollte, die darauf abzielen, die Standpunkte der Zivilgesellschaft besser in den Entscheidungsprozess der Vereinten Nationen einzubeziehen; fordert die Einrichtung neuer Foren innerhalb des VN-Systems, die es der Zivilgesellschaft ermöglichen würden, in einen politischen Dialog mit den Vereinten Nationen einzutreten, sowie die effektive Nutzung der bereits bestehenden Foren;

60. ist der Ansicht, dass Büros des Parlaments in Städten mit Einrichtungen der Vereinten Nationen oder internationalen Organisationen, die für das auswärtige Handeln der EU relevant sind, auf sie zugehen sollten und sich mit den Tätigkeiten dieser Stellen und Organisationen befassen sollten, um eine engere Verbindung zu den Bemühungen, Anstrengungen und Visionen der EU und des Parlaments in Bezug auf den Multilateralismus zu schaffen; ist der Auffassung, dass Überlegungen darüber angestellt werden sollten, wie das Parlament die Synergieeffekte zwischen interparlamentarischen Delegationen, Ausschüssen und den Diensten des Parlaments, die sich mit der Wahlbeobachtung der Unterstützung der Demokratie befassen, zur weiteren Verstärkung des auswärtigen Handelns der EU durch die Tätigkeiten dieser parlamentarischen Einrichtungen maximiert werden können; hebt den Stellenwert der Arbeit der Interparlamentarischen Union (IPU) hervor;

61. bekundet seine Unterstützung für die Rolle des Parlaments sowohl bei der Stärkung parlamentarischer Tätigkeiten als auch beim Aufbau von Kapazitäten, bei der Unterstützung von Demokratie weltweit sowie bei seiner besonderen Funktion bei der parlamentarischen Vermittlung und dem Dialog, unter anderem im Rahmen des Jean-Monnet-Dialogs; betont dem Mehrwert der besonderen Rolle, die das Parlament bei der Förderung des Dialogs und des Austauschs bewährter Verfahren und demokratischer Standards spielt;

62. weist auf die Schlüsselfunktion des Parlaments als demokratische und zusammenführende Einrichtung hin, die ein einzigartiges öffentliches Forum und eine einzigartige Sichtweise zur Förderung von Multilateralismus bieten kann; ist der Ansicht, dass das Parlament weiterhin regelmäßig hochrangige Führungskräfte aus einschlägigen internationalen Organisationen einladen sollte, um sich über gemeinsame Interessen und Prioritäten auszutauschen; ist der Ansicht, dass das Parlament zur Verstärkung der parlamentarischen Dimension multilateraler Foren jährlich eine Konferenz mit Rednern der G7- und der G20-Länder in seinen Räumlichkeiten veranstalten sollte; fordert die Verstärkung des strukturierten Dialogs

Mittwoch, 6. Juli 2022

zwischen dem Parlament und dem System der Vereinten Nationen; betont in dieser Hinsicht, dass das Abhalten regelmäßiger Sitzungen zum Austausch von Ansichten zwischen dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und anderen einschlägigen Ausschüssen und den Delegationsleitern der EU für die Vereinten Nationen in New York und Genf sowie zwischen diesen Ausschüssen und den Missionsleitern der EU-Mitgliedstaaten, die entweder ständige oder nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, wichtig ist; hebt den positiven Beitrag der jährlichen Delegationen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und seiner Unterausschüsse zum Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York hervor; fordert die Formalisierung mancher informeller Sitzungen zwischen der EU und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; befürwortet die Schaffung einer formalen Verbindung zwischen dem Parlament und der Generalversammlung der Vereinten Nationen;

Multilateralismus als Motor bei der Bewältigung dringender globaler Herausforderungen

63. hebt den wesentlichen Beitrag des multilateralen Systems zur Bewältigung des Klimawandels hervor; fordert die weitere Erweiterung, Verstärkung und Institutionalisierung bestehender multilateraler Rahmen, deren Ziel die Bekämpfung des Klimawandels ist wie die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, die 197 Vertragsparteien hat, darunter alle VN-Mitgliedstaaten, und somit eine nahezu universelle Mitgliedschaft erreicht, durch die Einrichtung von Mechanismen der Rechenschaftspflicht und konkreten Grundsätzen zum Sicherstellen der Wirksamkeit ihrer Mandate; hebt hervor, dass es wichtig ist, die globalen Maßnahmen gegen den Klimawandel zu verstärken, da die Welt nur durch kollektive, unmittelbare und ehrgeizige globale Maßnahmen die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau erreichen kann;

64. ist der Ansicht, dass bei der Bekämpfung der globalen Erderwärmung die Industrieländer die Entwicklungsländer beim Übergang von fossilen Brennstoffen zu grüner Energie unterstützen sollten, indem sie nicht nur Mittel, sondern auch Fachwissen und Technologie zur Verfügung stellen;

65. weist darauf hin, dass es wichtig ist, den Schwerpunkt auf die Umsetzung auf nationaler Ebene zu legen, indem national festgelegte Beiträge (Nationally Determined Contributions — NDC) angenommen und umgesetzt werden, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die internationale Gemeinschaft gemeinsam auf dem Weg ist, die Ziele des Übereinkommens von Paris auf multilateraler Ebene zu verwirklichen; fordert die Regierungen auf, ehrgeizige NDC festzulegen, ohne die das 1,5 Grad-Ziel nicht erreicht werden kann, und sich gegenseitig zu ermutigen, den Kurs zu halten;

66. weist erneut darauf hin, dass eine enge Zusammenarbeit mit großen Emittenten, durch den Klimawandel gefährdeten Ländern und transatlantischen Partnern auf der VN-Klimakonferenz 2022 wichtig für das Erzielen von Fortschritten in Bezug auf das Ziel für 2030 ist; fordert kontinuierliche multilaterale Bemühungen zur Mobilisierung von Finanzmitteln für die Ziele für nachhaltige Entwicklung und das Klima, einschließlich der Bereitstellung von 50 % der Klimaschutzfinanzierung für die Anpassung; begrüßt die Bemühungen VN-Klimakonferenz 2021 (COP26) um die Festlegung von Definitionen für Desinformation im Zusammenhang mit dem Klimawandel;

67. weist darauf hin, dass die Verletzung von Umweltrechten tiefgreifende Folgen für eine Vielzahl von Menschenrechten hat, darunter das Recht auf Leben, Selbstbestimmung, Nahrung, Wasser, Gesundheit sowie kulturelle, bürgerliche und politische Rechte; betont, dass die biologische Vielfalt und die Menschenrechte miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind, und verweist auf die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, die biologische Vielfalt, von der diese Rechte abhängen, zu schützen, indem sie unter anderem die Bürger in Beschlüsse im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt einbeziehen und bei einem Verlust bzw. der Zerstörung der biologischen Vielfalt Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen gewähren; bekundet seine Unterstützung für die im Entstehen begriffenen normativen Anstrengungen auf internationaler Ebene in Bezug auf Umweltkriminalität; legt der EU und den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nahe, die Anerkennung des Ökozids als internationales Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) voranzubringen;

68. weist erneut auf die Schlüsselrolle der multilateralen Foren bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zuge der COVID-19-Pandemie hin und hebt dies als Beispiel für ihre Bedeutung für die Förderung und den Schutz der globalen öffentlichen Gesundheit und der universellen Gesundheitsversorgung hervor; begrüßt die Entwicklung der Initiative „COVID-19 Vaccines Global Access“ (COVAX), die ein herausragendes Beispiel für gelebte internationale Solidarität darstellt, dankt ihren Spendern und Beitragenden und betont gleichzeitig, dass es wichtig ist, weiterhin zu spenden und Ressourcen sowie den Aufbau von Kapazitäten für die Produktion und den Vertrieb von Impfstoffen zu verstärken, um Impfstoffe und Behandlungen kostenlos für alle Länder verfügbar zu machen, und zwar so, dass sie tatsächlich alle Länder zeitnah erreichen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

69. würdigt die Arbeit der WHO in der Bekämpfung der Pandemie durch ihre Beschlüsse, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Beweisen beruhen, und sorgt gleichzeitig für eine unabhängige Kontrolle und Rechenschaftspflicht der WHO im Umgang mit der COVID-19-Pandemie; betont, dass es wichtig ist, ihr Mandat und ihre ausführenden Kapazitäten zu erweitern, insbesondere im Hinblick auf den Datenaustausch und die Mobilisierung von Ressourcen, sowie das Beschlussfassungsverfahren ihres Krisenstabs zu erneuern und Mechanismen zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse und Beratungen zu schaffen;

70. begrüßt die Aufnahme der Arbeiten an einem neuen internationalen Abkommen über Pandemien im Anschluss an die am 31. Mai 2021 erfolgte Verabschiedung eines Beschlusses aller 194 WHO-Mitglieder; fordert die EU nachdrücklich auf, im Rahmen multilateraler Organisationen mitzuarbeiten, um die globalen Mechanismen zur Verhütung und Bekämpfung von Pandemien zu verbessern und dabei die Erfahrungen aus der internationalen Reaktion auf die COVID-19-Pandemie zu nutzen;

71. fordert verstärkte Rechts- und Regelungsrahmen sowie Förderung der politischen Kohärenz, um einen effektiven Zugang zu Gesundheitsdiensten zu erreichen, unter anderem durch den Erlass von Rechtsvorschriften und die Umsetzung von Maßnahmen, mit denen ein besserer Zugang zu Gesundheitsdiensten, medizinischen Produkten und Impfstoffen, insbesondere für die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen, ermöglicht wird;

72. fordert, bei der Konzipierung, Durchführung und Überwachung von gesundheitspolitischen Maßnahmen eine internationale Zusammenarbeit bei der Einbeziehung einer systemweiten geschlechtsspezifischen Perspektive, wobei die spezifischen Bedürfnisse aller Frauen und Mädchen zu berücksichtigen sind, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen in der Gesundheitspolitik und bei der Bereitstellung von Gesundheitssystemen zu erreichen;

73. fordert die EU nachdrücklich auf, die Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen der Vereinten Nationen zu fördern, wozu die vier Säulen der von der Generalversammlung im September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus umgesetzt und aktualisiert werden sollten;

74. fordert, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder zu schützen, deren Schutzbedürftigkeit durch die COVID-19-Pandemie, unter anderem im Hinblick auf ihren Zugang zu Gesundheit, Bildung, erschwinglichen Lebensmitteln, sauberem Wasser, sanitären Einrichtungen und angemessenem Wohnraum, besonders verschärft werden könnte; bekräftigt die negativen Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltschäden auf die Ausübung der Kinderrechte;

75. erachtet weitere multilaterale Maßnahmen hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Steuerung als wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung; würdigt die im Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) eingeschlagene Richtung sowie den jüngsten Vorschlag zur Festlegung eines Mindestkörperschaftsteuersatzes von 15 % und eine gerechtere Neuzuweisung von Besteuerungsrechten im Rahmen der künftigen Säule; nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, in dem Eigenmittel in Höhe von 15 % des Anteils an den Residualgewinnen der größten und profitabelsten multinationalen Unternehmen vorgesehen werden, die im Rahmen dieses Abkommens an die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden; fordert die internationale Gemeinschaft auf, sich um mehr Integration in diesem Bereich zu bemühen, um unfaire Praktiken und Missbrauch zu vermeiden; fordert die weiterreichende Umsetzung von internationaler Standards und Normen in diesem Bereich; weist erneut auf die zentrale Bedeutung der Welthandelsorganisation (WTO) für die Regulierung und Erleichterung des Welthandels hin;

76. weist darauf hin, dass die EU eng mit gleichgesinnten Partnern zusammenarbeiten muss, um die WTO zu modernisieren und mit Instrumenten auszustatten, mit denen sie die handelspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, einschließlich der digitalen Revolution und des grünen, fairen und nachhaltigen Wandels, bewältigen kann; fordert die EU auf, mit allen Mitgliedern der WTO zusammenzuarbeiten, um auf der 12. Ministerialkonferenz eine positive Reformagenda und einen konkreten Arbeitsplan vorzulegen; erkennt an, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA der Motor für Fortschritte bei multilateralen Handelsgesprächen war;

77. betont, dass Initiativen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Korruption ergriffen und unterstützt werden müssen; erachtet die Unterstützung der Arbeit auf der Ebene der Vereinten Nationen zu Steuerfragen als sehr wichtig, damit die Entwicklungsländer in Steuerangelegenheiten eine Stimme erhalten; betont ferner, dass auf eine Beschleunigung der Verhandlungen über einen wirksamen Verhaltenskodex zur Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung durch die Nutzung von Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen (TIEA) hingearbeitet werden muss;

78. weist auf den Stellenwert des Multilateralismus für die Bewältigung neuer Herausforderungen und Gegebenheiten wie des Verlusts an biologischer Vielfalt, der Cybersicherheit, der Biotechnologie, der Digitalisierung, der geopolitischen Tätigkeiten und Governance in den Polargebieten, der KI sowie neuer Bedrohungen wie der technologiebasierten Verbreitung von Falschmeldungen, Fake Science und Desinformation hin; ist der Ansicht, dass Sachverständige, Wissenschaftler und relevante Vertreter der Zivilgesellschaft Parteien multilateraler Vereinbarungen verschiedener Interessenträger sein sollten;

Mittwoch, 6. Juli 2022

79. begrüßt die Einrichtung des Handels- und Technologierats EU-US (EU-US Trade and Technology Council — TTC);
80. weist erneut darauf hin, dass der Grundsatz und das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter in alle Politikbereiche einbezogen werden müssen;
81. begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um eine Verbesserung und Abstimmung der Digitalisierung der Vereinten Nationen, damit das Internet für die Grundpfeiler der Vereinten Nationen — Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und Entwicklung — genutzt werden kann;
82. hebt hervor, dass sich ein erneuerter Multilateralismus positiv auf das Vorantreiben des digitalen Wandels auswirken kann, und zwar nicht nur als wirkmächtiger Hebel zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, sondern auch im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, grundlegende Standards und Normen festzulegen und die damit verbundenen Risiken und Herausforderungen anzugehen;
83. weist darauf hin, dass angesichts eines immer ehrgeizigeren, durchsetzungsfähigeren und aggressiveren Chinas die EU und ihre demokratischen, gleichgesinnten Partner sich in multilateralen Foren als Teil einer Allianz technologisch fortschrittlicher Demokratien abstimmen sollten, um das auf Regeln basierende internationale System aufrechtzuerhalten, einer Abstimmung autoritärer Staaten entgegenzuwirken, die darauf abzielt, internationale Foren zu kapern, und durch die Festlegung von Standards und globalen Regeln sicherzustellen, dass neue Technologien auf den Menschen ausgerichtet bleiben;
84. weist darauf hin, dass die digitale Welt auch als eine sehr wichtige neue Quelle von Steuereinnahmen betrachtet werden sollte;
85. hebt die zentrale Bedeutung des Multilateralismus für die wirksame Aufrechterhaltung der Ordnung im Weltraum hervor und betont, dass die laufenden Initiativen vertieft und neue eingeleitet werden müssen, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu erhalten; hebt hervor, dass für die Nutzung des Weltraums bessere internationale Regeln und Normen sowie ein System aufgebaut werden sollten, das die langfristige nachhaltige, verantwortungsvolle und friedliche Nutzung des Weltraums sicherstellt;
86. fordert die EU auf, eine aktivere Rolle bei der Entwicklung eines internationalen Rahmens für menschenzentrierte und vertrauenswürdige KI-Technologien, insbesondere im Hinblick auf autonome Waffensysteme, zu spielen;
87. hebt die Wichtigkeit einer multilateralen Zusammenarbeit zwischen gleichgesinnten Partnern bei der Bekämpfung böswilliger und manipulativer Desinformation staatlicher und nichtstaatlicher Akteure hervor; betont, dass die EU bei der Festlegung internationaler Definitionen, Normen und Grundsätze zur Bewältigung dieser Probleme, einschließlich der ausländischen Einflussnahme auf Wahlen, weltweit die Führung übernehmen sollte;
88. betont, dass dem Parlament bei der sorgfältigen Prüfung und Unterstützung des Umsetzungsprozesses der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Ziele des Übereinkommens von Paris durch Wahrung der biologischen Vielfalt, der natürlichen Umwelt und ihrer Ressourcen eine zentrale Rolle zukommt, auch indem nicht nur Fortschritte überwacht werden, sondern die Zuteilung von Ressourcen erweitert und Verbesserungen vorgeschlagen oder konkrete Vorschläge vorgebracht werden; hebt die beiden strategischen wichtigen Gedanken im Vorschlag „Our Common Agenda“ (Unsere gemeinsame Agenda) des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Antonio Guterres hervor, nämlich die Notwendigkeit eines globalen New Deal und eines neuen Gesellschaftsvertrags; weist darauf hin, dass diese in sehr konkrete Maßnahmen umgesetzt werden könnten, wie z. B. einen stärkeren Globalen Grünen Fonds und einen Mechanismus zur finanziellen Unterstützung hoch verschuldeter Länder, sofern diese die Ziele für nachhaltige Entwicklung umsetzen und gegen Armut vorgehen;
89. fordert die Union nachdrücklich auf, den Schutz, die Erhaltung und die Verteidigung des kulturellen und historischen Erbes Europas in allen multilateralen Gremien wie der Unesco sicherzustellen;
90. betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von Diskriminierung gegen Frauen, Mädchen und Randgruppen sowie der Kampf für deren Grundrechte auf globaler Ebene, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte, unbedingt erforderlich sind; erwartet, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten und der EAD den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung III beim gesamten auswärtigen Handeln, einschließlich ihres Engagements auf multilateraler Ebene, einbeziehen und eng mit den Partnerregierungen, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und anderen wichtigen Akteuren zusammenarbeiten; fordert die Kommission und den EAD auf, die Synergieeffekte mit Partnern zu verstärken, um gemeinsam das Gender-Mainstreaming voranzutreiben und die internationalen Ziele im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen; betont, dass die EU in der internationalen Gemeinschaft eine Vorreiterrolle übernehmen sollte, wenn es darum geht, die Bemühungen zu verstärken, um dem Einsatz von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als Waffe in bewaffneten Konflikten ein Ende zu bereiten;

Mittwoch, 6. Juli 2022

91. fordert die weltweite Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; fordert dringend, sämtliche Formen der Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich Rechtsvorschriften, zu beseitigen; nimmt die herausragende Rolle von Bildung und Kultur bei der Förderung der Menschenrechte und der intersektionalen Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere bei der Förderung der Grundsätze der Toleranz, der Integration und der Achtung der ethnischen, religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der Verhinderung der Ausbreitung extremistischer rassistischer und fremdenfeindlicher Bewegungen und Ideen, zur Kenntnis; bekräftigt, dass der gleiche Schutz durch das Gesetz und die Gleichheit vor den Gerichten, die Befähigung und die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung an Beschlussfassungsverfahren der indigenen Bevölkerung, einschließlich Frauen und Mädchen, am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sichergestellt werden müssen; fordert einen stärkeren Schutz von Menschen mit Behinderungen und Aufmerksamkeit für diejenigen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, insbesondere Frauen und indigene Menschen mit Behinderungen;

92. fordert die EU auf, angesichts der zunehmenden Zahl an Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die multilaterale Zusammenarbeit bei der internationalen Gerichtsbarkeit zu stärken; fordert die EU und ihre Partner auf, die in internationalen Gremien wie dem Menschenrechtsrat, den Sonderverfahren der Vereinten Nationen, Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen, den OSZE-Mechanismen, dem Europarat oder den internationalen Gerichten verfügbaren Instrumente zu entwickeln und zu nutzen, um die Einhaltung des Völkerrechts durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zu verbessern und die Anwendung des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit in den nationalen Rechtssystemen zu fördern; fordert die EU auf, die Rolle des IStGH zu stärken und sein Personal aufzustocken, indem sie ihm umfassende diplomatische, politische und finanzielle Unterstützung gewährt; ersucht die Kommission, den VP/HR und die Mitgliedstaaten, alle Mitgliedstaaten multilateraler Institutionen, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben, zur Ratifizierung aufzufordern;

93. fordert die Kommission auf, die Ausarbeitung des Rahmens für die unternehmerische Sorgfaltspflicht rasch abzuschließen und mit gleichgesinnten Partnern zusammenzuarbeiten, um gegen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch autoritäre und totalitäre Regime vorzugehen und so nachhaltige und widerstandsfähige globale Lieferketten angesichts des bösartigen Einflusses autoritärer und totalitärer Regime zu sichern;

94. fordert eine internationale Politik zum Schutz und zur Unterstützung gefährdeter Menschenrechtsverteidiger; verurteilt die Vergeltungsmaßnahmen, die einige Regierungen gegen Organisationen der Zivilgesellschaft, Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger als Reaktion auf deren legitime Interaktion mit internationalen Gremien ergriffen haben, und fordert den Rat und den VP/HR auf, systematisch und entschieden auf alle derartigen Vorfälle zu reagieren; appelliert an die EU, die Forderung nach einem ständigen Untersuchungsmechanismus der Vereinten Nationen für Verbrechen gegen Journalisten und die Verhängung gezielter Sanktionen gegen diejenigen, die für die Androhung oder den Befehl von Gewaltakten gegen Journalisten verantwortlich sind, zu unterstützen, um der Straffreiheit ein Ende zu setzen, Gewalt gegen Journalisten zu verhindern und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Sicherheit zu fördern;

95. bekräftigt seine Aufforderung an die EU, auf ein stärkeres multilaterales Engagement zu drängen, um nachhaltige politische Lösungen für die derzeitigen Konflikte zu finden und sicherzustellen, dass die Menschenrechte im Mittelpunkt von Konfliktverhütungs- und Vermittlungsmaßnahmen stehen; weist auf die Bedeutung der internationalen Friedenssicherung und Konfliktlösung sowie der Unterstützung der EU für die entsprechenden Missionen hin; betont, dass klarere Ziele, eine klare Umsetzungskapazität und wirksame Mechanismen, einschließlich der Perspektiven von Frauen im Einklang mit der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und allen nachfolgenden Resolutionen, festgelegt werden müssen; fordert eine Reform der einschlägigen Strukturen, um der Straffreiheit von Personal, das sich im Rahmen von militärischen Operationen und zivilen Missionen oder als Mitarbeiter anderer multilateraler Organisationen, Ämter und Organe des Missbrauchs und der sexuellen Gewalt schuldig gemacht hat, ein Ende zu setzen und funktionierende und transparente Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen zu schaffen;

96. betont, dass der Erfolg multilateraler Organisationen eine entscheidende Rolle beim Wiederaufbau von Vertrauen der Öffentlichkeit in Demokratie, Liberalismus und den Stellenwert einer regelbasierten Weltordnung spielt;

97. hebt hervor, dass ein offenes, inklusives, auf Regeln basierendes und diskriminierungsfreies multilaterales Handelssystem ein wichtiger Motor für die Liberalisierung des Welthandels sein muss und zu mehr Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung des Lebensstandards, Einkommenswachstum sowie zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und Bekämpfung des Klimawandels führen muss, wodurch im Einklang mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung Wohlstand, Frieden und Sicherheit gestärkt werden; verweist ferner auf die Rolle eines multilateralen Handelssystems bei der Förderung eines vorhersehbaren Handelsumfelds durch die Entwicklung wechselseitiger, transparenter und fairer Regeln und Vorschriften für den Handel, die auf konsistente, durchsetzbare und kohärente Weise umgesetzt werden; weist auf die Ergebnisse des im November 2021 vorgelegten Berichts mit dem Titel „EU exports to the world: effects on employment“ (EU-Ausfuhren in die Welt: Auswirkungen auf die Beschäftigung) hin, demzufolge mehr als 38 Millionen Arbeitsplätze in der EU vom Export gestützt werden; fordert die Kommission auf, ihre Kommunikationsmaßnahmen zur Verbreitung dieser Ergebnisse fortzusetzen und

Mittwoch, 6. Juli 2022

das Bewusstsein für die Vorteile und positiven Aspekte des internationalen Handels zu schärfen; vertritt jedoch die Auffassung, dass angesichts der globalen Herausforderungen und insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung gemeinsamer Initiativen für die Bereitstellung globaler öffentlicher Güter, sowie vor dem Hintergrund der dynamischen Verschiebungen im weltweiten Machtgefüge das Vertrauen in die multilateralen Institutionen wieder hergestellt werden muss; hebt die Rolle hervor, die die EU in diesem Prozess spielt;

98. bedauert, dass in Teilen der Weltwirtschaft eine zunehmende Tendenz hin zum Protektionismus und zur Instrumentalisierung des Handels als Druckmittel zu beobachten ist, was zu Störungen und geopolitischen Spannungen führt; weist darauf hin, dass eine nationalistisch ausgerichtete Wirtschaftspolitik, die mit Verstößen gegen etablierte Regeln des internationalen Handels einhergeht und Vergeltungsmaßnahmen der Handelspartner nach sich zieht, im Widerspruch zu unserem globalisierten Handelssystem steht; fordert eine weitere Verstärkung der Bemühungen der EU zur Durchsetzung der Handelsregeln und die Entwicklung eines Instrumentariums autonomer Handelsinstrumente, wie beispielsweise des Instruments zur Bekämpfung von Zwangsmaßnahmen, des Instruments gegen wettbewerbsverzerrende Subventionen und des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen sowie die Schaffung der Funktion eines Leitenden Beauftragten für die Durchsetzung der Handelsregeln, um auf diese neuen Herausforderungen zu reagieren; nimmt das Ziel zur Kenntnis, ein reformiertes und ordnungsgemäß funktionierendes multilaterales Regelwerk zu schaffen, dessen Mittelpunkt ein wirksames und funktionierendes Streitbeilegungssystem innerhalb der Welthandelsorganisation bilden soll; betont jedoch, dass es notwendig ist, sich weiterhin mit ganzer Kraft für eine Reform der WTO als Eckpfeiler einer offenen, fairen, nachhaltigen und regelbasierten Weltwirtschaft und für die Steigerung ihrer Effizienz, Inklusivität, Transparenz und Legitimität sowie für die Bewältigung der Herausforderungen und Risiken einzusetzen, die von nicht marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften ausgehen; begrüßt in diesem Zusammenhang den Anhang zur Überprüfung der Handelspolitik vom Februar 2021, in dem ein umfassendes Konzept für die Modernisierung der WTO skizziert wird; hebt hervor, dass ein wirksames Engagement der EU zur Förderung eines auf Regeln basierenden Welthandels auf einem zukunftsorientierten Handelskonzept beruhen muss;

99. begrüßt den erfolgreichen Abschluss der 12. WTO-Ministerkonferenz und bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für ein regelbasiertes Handelssystem, das zur Bewältigung globaler Herausforderungen und zur Begleitung des grünen Wandels, der digitalen Revolution und der Bekämpfung von Ungleichheit beitragen sollte; fordert die WTO-Länder nachdrücklich auf, die gefassten Beschlüsse unverzüglich umzusetzen und im Vorfeld der 13. Ministerkonferenz auf eine Reform der Organisation hinzuwirken, damit die WTO voll funktionsfähig wird und ihren Zweck erfüllen kann; bedauert, dass der Aspekt „Gleichstellung der Geschlechter und Handel“ bei der 12. Ministerkonferenz außen vor geblieben ist, und fordert, dass dieses Thema bei der 13. Ministerkonferenz in den Mittelpunkt gerückt wird;

100. betont, dass eine demokratische, legitime, rechenschaftspflichtige und transparente globale Governance mit einer stärkeren Einbeziehung parlamentarischer Gremien einhergehen sollte, da direkt gewählte Parlamentarier als unverzichtbares Bindeglied zwischen den Bürgern und dem multilateralen System fungieren können; hebt die Bedeutung eines horizontalen und kohärenten Multilateralismus sowie der Arbeit der gemeinsamen parlamentarischen Konferenz des Europäischen Parlaments und der Interparlamentarischen Union (IPU) zur WTO in diesem Sinne hervor; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass Parlamentarier besseren Zugang zu Handelsverhandlungen haben und bei der Formulierung von Mandaten und der Umsetzung von WTO-Beschlüssen sowie in Verhandlungen über handelsbezogene Fragen in anderen multilateralen Gremien und Institutionen einbezogen werden; bekräftigt, dass die EU und alle WTO-Mitglieder ihren Austausch mit interessierten Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Unternehmensverbände und der Wirtschaft im Allgemeinen, intensivieren müssen; fordert die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit mit allen einschlägigen internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation, dem System der Vereinten Nationen, der G7, der OECD, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zu vertiefen, und unterstreicht deren Rolle bei der Förderung eines offenen, regelbasierten Handelssystems;

101. begrüßt die enge Zusammenarbeit der WTO mit der Weltgesundheitsorganisation und anderen internationalen Organisationen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass dem Handel eine positive Rolle bei der Bewältigung der Pandemie und der durch sie hervorgerufenen Krise sowie bei der Unterstützung der Erholung der Weltwirtschaft zukommt; betont, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, dass unsere internationalen Institutionen Unzulänglichkeiten aufweisen; fordert die Kommission auf, die aus der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse zu untersuchen und mit globalen Partnern zusammenzuarbeiten, um diese Erkenntnisse in der Reformagenda zu berücksichtigen; fordert, dass eine ehrgeizige Initiative in den Bereichen Handel und Gesundheit abgeschlossen wird; nimmt die Bestrebungen der WTO zur Kenntnis, ihren Tätigkeitsbereich zu erweitern und durch ein verstärktes Engagement für Themen wie Gesundheit, Nachhaltigkeit, ungleiche Vermögensverteilung, Geschlechtergleichstellung und Teilhabe von Frauen mehr Relevanz in der Öffentlichkeit zu erlangen; ist der Ansicht, dass dies wichtige Schritte im Rahmen ihres Reformprozesses sein werden, und zwar neben ihren Kernaufgaben, nämlich der Festlegung multilateraler Handelsregeln, dem Abbau von Handelshemmnissen und der Bereitstellung eines Instruments zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern;

Mittwoch, 6. Juli 2022

102. fordert den Rat auf, seine Bemühungen um den Abschluss von Freihandelsabkommen mit Drittländern zu intensivieren; stellt fest, dass Freihandelsabkommen die wirtschaftlichen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten zwischen Ländern verstärken und daher ein Wegbereiter für ein aktiveres und ehrgeizigeres Engagement auf multilateraler Ebene sein können;

103. fordert den Rat, die Kommission und den VP/HR auf, diesen Bericht bei der Festlegung der Prioritäten der EU für die 77. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie in anderen internationalen Organisationen und multilateralen Foren gebührend zu berücksichtigen;

o

o o

104. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission und zur Kenntnisnahme der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2022

P9_TA(2022)0287

Verbesserung der Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zur Verbesserung der Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern (2021/2208(INI))**

(2023/C 47/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in denen das Recht auf ausreichender Ernährung als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard anerkannt wird,
- gestützt auf Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die Union bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen muss,
- gestützt auf Artikel 214 AEUV, in dem die Grundsätze und Ziele der Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe festgelegt sind,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission vom 31. März 2010 über humanitäre Hilfe im Ernährungsbereich (COM(2010)0126) und zu einem EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit (COM(2010)0127),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2012 mit dem Titel „Ein EU-Konzept für Resilienz: Lehren aus Ernährungssicherheitskrisen“ (COM(2012)0586),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. März 2013 mit dem Titel „Verbesserung der Ernährung von Mutter und Kind im Kontext der Außenhilfe: ein politisches Rahmenkonzept der EU“ (COM(2013)0141),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2021 über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze (COM(2021)0110), die unter anderem wesentliche Maßnahmen zur Stärkung des Zusammenhang zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden vorsieht, durch den dringende Hilfsmaßnahmen mit längerfristigen Lösungen verbunden werden, sowie auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2021 zu neuen Leitlinien für die humanitären Maßnahmen der EU ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme“ (COM(2022)0133),
- unter Hinweis auf den Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln 2021 — 2025 (GAP III) der EU und die diesbezügliche Entschließung des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0505.

⁽⁴⁾ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0073_DE.html

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Kommission zur Ernährung vom 3. Juli 2014, der darauf abzielt, die Zahl der unter ernährungsbedingter Wachstumsverzögerung leidenden Kinder unter fünf Jahren bis 2025 um 7 Millionen zu verringern (SWD(2014)0234), und den dazugehörigen sechsten Fortschrittsbericht vom 12. August 2021 (SWD(2021)0229),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu Ernährungssicherheit und Ernährung, insbesondere der Entschlüsse vom 27. November 2014 zur Unter- und Mangelernährung von Kindern in Entwicklungsländern ⁽³⁾, vom 7. Juni 2016 zu der Neuen Allianz für Ernährungssicherheit und Ernährung ⁽⁴⁾ und vom 5. Oktober 2016 zu den weiteren Maßnahmen zur Verwirklichung der globalen Ziele und Zusagen der EU in Bezug auf Ernährung und Ernährungssicherheit weltweit ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 24. März 2022 zu dem Erfordernis eines vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Mai 2013 zum Thema „Food and Nutrition Security in external assistance“ (Lebensmittel- und Ernährungssicherheit im Rahmen der Außenhilfe),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2018 zur Erhöhung der weltweiten Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit, vom 25. November 2019 zum Vierten Fortschrittsbericht zum Aktionsplan für Ernährung, vom 20. Mai 2021 zu den Prioritäten der EU für den Weltgipfel 2021 der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen und vom 14. Juni 2021 zur Stärkung des Engagements von Team Europa für die menschliche Entwicklung, und vom 19. November 2021 zu Wasser im auswärtigen Handeln („Water in External Action“),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zum Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe aus dem Jahr 2008 ⁽⁷⁾ und auf den Europäischen Konsens über Entwicklungspolitik — Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft von 2017,
- unter Hinweis auf die sechs globalen Ziele, die die Weltgesundheitsversammlung 2012 für die Ernährung von Müttern, Säuglingen und Kleinkindern bis 2025 festgelegt hat, nämlich i) Verringerung der Zahl der unter fünfjährigen Kinder, die unter ernährungsbedingter Wachstumsverzögerung leiden, um 40 %, ii) Verringerung der Anämie bei Frauen im reproduktiven Alter um 50 %, iii) Verringerung der Zahl der Kinder mit niedrigem Geburtsgewicht um 30 %, iv) keine Zunahme von Übergewicht bei Kindern, v) Erhöhung der Rate des ausschließlichen Stillens in den ersten sechs Monaten um mindestens 50 % und vi) Verringerung der Auszehrung von Kindern auf weniger als 5 %,
- unter Hinweis auf die Berichte über das Thema „The state of food security and nutrition in the world“ (Lebensmittelsicherheit und Ernährung in der Welt — Sachstand), den Globalen Bericht über Nahrungsmittelkrisen und den Welternährungsbericht, einschließlich der Ausgaben 2021, der Leitlinien zum Recht auf Nahrung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Freiwilligen Leitlinien zu Nahrungsmittelsystemen und Ernährung des FAO-Ausschusses für Welternährungssicherheit, den zehn Elementen der Agroökologie als Leitlinien für den Übergang zu nachhaltigen Lebensmittel- und landwirtschaftlichen Systemen („10 elements of agroecology, guiding the transition to sustainable food and agricultural systems (FAO)“) und den „Framework for Action for Food Security and Nutrition in Protracted Crises“ (Aktionsrahmen für Ernährung und Ernährungssicherheit in lang anhaltenden Krisen) von 2014,
- unter Hinweis auf den Bericht über die weltweite Situation der Fischwirtschaft und der Aquakulturindustrie 2020 der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Drittländern,
- unter Hinweis auf das Globale Netzwerk gegen Ernährungskrisen, eine Allianz von Akteuren der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit, die sich durch gemeinsame Analysen und Kenntnisse für eine verstärkte Koordinierung bei der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden einsetzen,

⁽³⁾ ABl. C 289 vom 9.8.2016, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 10.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0099.

⁽⁷⁾ ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

⁽¹⁰⁾ FAO, The State of World Fisheries and Aquaculture 2020 (Die Situation der Fischerei- und der Aquakulturindustrie 2020), <https://www.fao.org/3/ca9231en/CA9231EN.pdf>

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) vom 13. September 2007 und der Erklärung der Vereinten Nationen vom 28. September 2018 zu den Rechten von Kleinlandwirten und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 1. April 2016 mit dem Titel „Aktionsdekade der Vereinten Nationen für Ernährung (2016–2025)“, mit der die Bemühungen zur Beendigung des Hungers und zur Beseitigung von Mangelernährung weltweit verstärkt werden sollen und dafür gesorgt werden soll, dass alle Menschen, gleich wer sie sind oder wo sie leben, Zugang zu gesünderer und nachhaltiger Ernährung erhalten,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals — SDG) und ihren eng miteinander verbundenen und integrierten Charakter, insbesondere das SDG 1 „Armut in all ihren Formen und überall beenden“, des SDG 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“, des SDG 3 zur Sicherstellung von Gesundheit und Wohlergehen für alle in allen Altersstufen, des SDG 5 zum Erreichen von Geschlechtergleichstellung und der Befähigung aller Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung, des SDG 6 zur Sicherstellung des Zugangs zu Wasser und Sanitäreinrichtungen für alle, des SDG 10 zur Verringerung der Ungleichheit in und zwischen allen Ländern, des SDG 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“, des SDG 13 zum Ergreifen dringender Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimawandel und seinen Auswirkungen und des SDG 17 „Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben füllen“,
- unter Hinweis auf die Resolution 2417 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom ... 2018, in der das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung verurteilt wird,
- unter Hinweis auf den Sachstandsbericht des IPBES (Plattform des Zwischenstaatlichen Wissenschaftsrats für Biodiversität und Ökosystem-Dienstleistungen) und des Internationalen Ausschuss für Klimawandel (International Panel on Climate Change, IPCC ⁽¹¹⁾) vom Juni 2020, in dem der Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Klimawandels und der Erhaltung der biologischen Vielfalt betont wird,
- unter Hinweis auf die Freiwilligen Leitlinien des CFS für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern im Zusammenhang mit der nationalen Ernährungssicherheit (2012) und den Grundsätzen des CFS für verantwortungsvolle Investitionen in die Landwirtschaft und in Ernährungssysteme (2015),
- unter Hinweis auf die Bewegung „Scaling Up Nutrition“ und ihre Arbeit zur Beendigung der Mangelernährung in all ihren Formen durch Unterstützung von staatlich geführten Initiativen und der Prioritäten der beteiligten Länder in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, den Vereinten Nationen, Gebern, Unternehmen und Forschenden,
- unter Hinweis auf die von der Kommission auf dem Gipfel „Ernährung für Wachstum“ im Dezember 2021 in Tokio gegebenen Zusage von 2,5 Mrd. EUR zur Bekämpfung der Mangelernährung im Zeitraum 2021–2024 und der laufenden Verpflichtung der EU, die Zahl der unter ernährungsbedingter Wachstumsverzögerung leidenden Kinder bis 2025 um mindestens 7 Millionen zu verringern,
- unter Hinweis auf die G7 Famine Prevention and Humanitarian Crises Compact (G7-Vereinbarung zur Verhinderung von Hungersnöten und zu humanitären Krisen), die auf dem G7-Gipfel am 13. Juni 2021 in Cornwall gebilligt wurde und in der sich die G7-Mitglieder verpflichten, den Hunger zu bekämpfen und Hungersnöte durch gemeinsame Maßnahmen abzuwenden,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses (A9-0195/2022),

⁽¹¹⁾ Von IPBES und IPCC gemeinsam geförderter Workshop zu Biodiversität und Klimawandel, Workshop-Bericht.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- A. in der Erwägung, dass die moderate oder schwerwiegende Ernährungsunsicherheit seit 2014 langsam zunimmt und im Jahr 2020 fast jeder dritte Mensch — 2,37 Milliarden — keinen Zugang zu angemessener Ernährung hatte ⁽¹²⁾;
- B. in der Erwägung, dass die Schwere und das Ausmaß der Nahrungsmittelkrisen seit 2020 infolge von Konflikten, wirtschaftlichen Schocks und extremen Wetterereignissen oder einer Kombination dieser Faktoren zugenommen haben, wobei 2021 fast 193 Millionen Menschen unter akuter Ernährungsunsicherheit leiden und dringend Nahrungsmittelhilfe benötigen, was die höchste Zahl von Menschen, die von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen sind, ist, die der Welternährungsbericht in den sechs Jahren seines Bestehens weltweit verzeichnet hat; in der Erwägung, dass zwischen 720 und 811 Millionen Menschen von Hunger betroffen sind und dass bei fünf Ländern – dem Südsudan, Äthiopien, Madagaskar, Nigeria (16 Staaten und die Hauptstadtregion) und dem Jemen — davon ausgegangen wird, dass das Risiko einer Hungersnot besteht ⁽¹³⁾;
- C. in der Erwägung, dass sich das Recht auf Nahrung auf die Aspekte Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Angemessenheit (ausreichende Menge von und Verlässlichkeit des Zugangs zu Nahrung) bezieht;
- D. in Erwägung, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) Ernährungssicherheit als Zustand definiert, bei dem alle Menschen zu jeder Zeit physischen, sozialen und ökonomischen Zugang zu ausreichender, gesundheitlich unbedenklicher und nahrhafter Nahrung haben, die ihren Ernährungsbedürfnissen und Nahrungsmittelpreferenzen für ein aktives und gesundes Leben entspricht ⁽¹⁴⁾;
- E. in der Erwägung, dass der rechtswidrige, unprovokierte und nicht zu rechtfertigende Angriffskrieg Russlands in der Ukraine die bereits fragilen Agrarmärkte weiter destabilisiert und die bereits durch COVID-19 verursachte schwierige Lage weiter verschärft und zusätzlichen Druck auf die anhaltenden Nahrungsmittelkrisen und die weltweite Ernährungssicherheit ausgeübt hat, wodurch die internationalen Lebensmittel- und Futtermittelpreise deutlich über das bereits hohe Niveau anstiegen; in der Erwägung, dass dies in vielen Entwicklungsländern, die in hohem Maße von ukrainischen und russischen Weizeneinfuhren abhängig sind, die Ernährungsunsicherheit, Armut, soziale Unruhen und Instabilität erhöhen dürfte, da 40 % der Weizen- und Maisausfuhren aus der Ukraine in den Nahen Osten und nach Afrika gehen;
- F. in der Erwägung, dass der FAO zufolge fast 50 Länder in Bezug auf ihren Einfuhrbedarf von Weizen zu 30 Prozent von Russland und der Ukraine abhängen und dass 26 dieser Länder sogar mehr als 50 Prozent ihrer Weizeneinfuhren aus diesen beiden Ländern beziehen; in der Erwägung, dass das Welternährungsprogramm fast die Hälfte seiner weltweiten Weizenlieferungen aus der Ukraine bezog und darauf hingewiesen hat, dass Länder wie Afghanistan, Äthiopien, Syrien und Jemen am stärksten von den derzeitigen Nahrungsmittelkrisen betroffen sein werden;
- G. in der Erwägung, dass sowohl die Ukraine als auch Russland Nettoexporteure von Agrarerzeugnissen sind und beide eine führende Rolle auf den Weltmärkten für Lebensmittel und Düngemittel spielen, wo sich die exportfähigen Lieferungen häufig auf eine Handvoll Länder konzentrieren; in der Erwägung, dass diese Konzentration diese Märkte einer erhöhten Anfälligkeit und Volatilität aussetzen könnte; in der Erwägung, dass Russland ein führender Exporteur von synthetischen Stickstoffdüngern und deren Bestandteilen ist und dass Belarus ein bedeutender Exporteur von Düngemitteln auf Kalibasis ist; in der Erwägung, dass die Preise für Stickstoffdünger stark von den Erdgaspreisen abhängen, einem Produkt, bei dem Russland eine bedeutende Marktposition innehat; in der Erwägung, dass viele Entwicklungsländer bereits vor dem Konflikt mit den negativen Auswirkungen der international hohen Lebensmittel- und Düngemittelpreise zu kämpfen hatten;
- H. in der Erwägung, dass der FAO-Lebensmittelpreisindex, der die internationalen Preise für Lebens- und Futtermittel abbildet, auf ein neues Allzeithoch gestiegen ist und dass weitere Preissteigerungen und eine Lebensmittelinflation wahrscheinlich sind, die weit über dem bereits erreichten hohen Niveau liegen;
- I. in der Erwägung, dass der Lebensmittelpreisindex der FAO zufolge bereits im Februar 2022 eine Rekordhöhe erreicht hat; in der Erwägung, dass die Faktoren, die einer Lebensmittelinflation zugrunde liegen, sich nicht auf die Bedingungen des Getreideanbaus oder der Verfügbarkeit des Getreides für den Export beschränken, sondern dass eine Lebensmittelpreisinflation auch wesentlich durch andere Faktoren ausgelöst wird, insbesondere durch Faktoren, die mit den Wirtschaftsbereichen für Energie sowie Dünge- und Futtermittel zusammenhängen;

⁽¹²⁾ State of Food Security and Nutrition in the World Report 2021 ((Lebensmittelsicherheit und Ernährung in der Welt — Sachstand).

⁽¹³⁾ Global Report on Food Crises 2021 (Globaler Bericht über Nahrungsmittelkrisen 2021), Aktualisierung vom September.

⁽¹⁴⁾ Voluntary Guidelines to Support the Progressive Realization of the Right to Adequate Food in the Context of National Food Security (Freiwillige Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit).

Mittwoch, 6. Juli 2022

- J. in der Erwägung, dass der Anteil der Menschen, die an Ernährungsunsicherheit leiden, in Afrika — wo im Jahr 2020 60 % der Gesamtbevölkerung (d. h. 799 Millionen Menschen) von moderater oder schwerwiegender Ernährungsunsicherheit betroffen waren — am höchsten ist ⁽¹⁵⁾;
- K. in der Erwägung, dass die Europäische Union ein besonderes Augenmerk auf die Länder richten muss, die von Hungersnöten betroffen sind, die durch Naturkatastrophen noch verstärkt werden, zum Beispiel Madagaskar, das vor Kurzem von heftigen Wirbelstürmen heimgesucht wurde und wo zwei von fünf Einwohnern von schwerer Ernährungsunsicherheit betroffen sind — insbesondere im Süden des Landes, wo mehr als 300 000 Kindern an akuter Unterernährung leiden;
- L. in der Erwägung, dass viele Kleinlandwirte in Entwicklungsländern aufgrund der Abgelegenheit, des geringen Einkommens und des fehlenden Zugangs zu verschiedenen Nahrungsmitteln keinen Zugang zu einer gesunden, nährstoffreichen und nachhaltigen Ernährung haben; in der Erwägung, dass es Belege dafür gibt, dass durch Investitionen in Kleinbauernbetriebe und regionale Strukturen die Armut am effizientesten bekämpft und das Wachstum am wirksamsten gefördert wird, wodurch deutlich wird, dass es erforderlich ist, die Anstrengungen zur Steigerung des Einkommens von Kleinbauern und insbesondere Frauen mit landwirtschaftlichen Kleinbetrieben zu verstärken und die Resilienz benachteiligter Gemeinden zu erhöhen;
- M. in der Erwägung, dass eine gesunde Ernährung für rund 3 Milliarden Menschen in der Welt im Jahr 2020 unerschwinglich war und dass die Fettleibigkeit in allen Regionen stark zunimmt ⁽¹⁶⁾;
- N. in der Erwägung, dass Mangelernährung ein anormaler physiologischer Zustand ist, der durch Unterernährung ebenso wie durch Übergewicht und Adipositas hervorgerufen wird; in der Erwägung, dass es zwischen dem Gesundheitszustand von Frauen und Mädchen und ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit sowie der Ernährungssituation ihrer künftigen Kindern einen engen Zusammenhang gibt; in der Erwägung, dass Unterernährung von schwangeren Frauen oder von Müttern das Risiko erhöht, dass es während der Schwangerschaft zu Komplikationen kommt bzw. dass sich die Müttersterblichkeit sowie die Unterernährung von Kindern und die Kindersterblichkeit erhöht; in der Erwägung, dass immer noch eine unannehmbar große Zahl von Kindern von Mangelernährung betroffen ist: von allen Kindern unter fünf Jahren leiden 22 % aufgrund chronischer Unterernährung unter Wachstumsverzögerung, 6,7 % sind von Auszehrung — einer Form der akuten Unterernährung — betroffen, und 5,7 % sind übergewichtig ⁽¹⁷⁾ und dass die aktuellen Zahlen zu Wachstumsstörungen und Fällen von Auszehrung aufgrund der Pandemie sind wahrscheinlich noch höher;
- O. in der Erwägung, dass die Gewährleistung eines sicheren Zugangs zu Wasser eng mit der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung verbunden ist; in der Erwägung, dass laut dem jüngsten Weltbericht der Vereinten Nationen über die Entwicklung der Wasserressourcen (2021) mehr als 40 % der Weltbevölkerung von Wasserknappheit betroffen sind und mehr als 2 Milliarden Menschen weltweit keinen direkten und sicheren Zugang zu sauberem Trinkwasser haben;
- P. in der Erwägung, dass das Überleben von mehr als 10 % der Weltbevölkerung von der Fischerei und der Aquakultur abhängt ⁽¹⁸⁾ und dass nach Angaben der Vereinten Nationen mehr als 3 Milliarden Menschen von den Ozeanen als Hauptproteinquelle abhängig sind, die hauptsächlich aus Fisch und Meeresfrüchten besteht; in der Erwägung, dass über 90 % der Fischer und Fischereiarbeiter weltweit in der kleinen Fischerei beschäftigt sind;
- Q. in der Erwägung, dass Gesundheitssysteme, die nicht sehr resilient und stark sind, durch das regelmäßige Auftreten von Epidemien vor große Herausforderungen gestellt werden, insbesondere was die Fortführung der Grundversorgung angeht; in der Erwägung, dass die Geldmittel der Gesundheitssysteme in den letzten zwei Jahren von einer Reihe von Maßnahmen zur Sicherstellung ernährungsrelevanter Funktionen und grundlegender Gesundheitsdienste, die sich auf die Ernährung auswirken — einschließlich Schwangerenvorsorge, Mikronährstoffergänzung sowie Prävention und Behandlung von Durchfallerkrankungen, Infektionen und akuter Unterernährung bei Kindern — abgezogen und stattdessen für die Bekämpfung von COVID-19 eingesetzt wurden, und in der Erwägung, dass die Behandlung von Unterernährung und Präventivleistungen zur Verhinderung von Unterernährung immer noch nicht ausreichend in die wesentlichen Pflegepakete von nationalen Gesundheitsversorgungssystemen integriert sind und es immer noch keinen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen gibt;

⁽¹⁵⁾ State of Food Security and Nutrition in the World Report 2021 (Lebensmittelsicherheit und Ernährung in der Welt — Sachstand); <https://www.fao.org/3/cb4474en/cb4474en.pdf>

⁽¹⁶⁾ State of Food Security and Nutrition in the World Report 2021 ((Lebensmittelsicherheit und Ernährung in der Welt — Sachstand).

⁽¹⁷⁾ Gemeinsame Schätzungen von UNICEF, Weltgesundheitsorganisation und Weltbank zur Unterernährung von Kindern, Levels and trends in child malnutrition, 2021.

⁽¹⁸⁾ FAO, The State of World Fisheries and Aquaculture 2020 (Die Situation der Fischerei- und der Aquakulturindustrie 2020), <https://www.fao.org/3/ca9231en/CA9231EN.pdf>

Mittwoch, 6. Juli 2022

- R. in der Erwägung, dass chronische Armut, ein hohes und anhaltendes Maß an Ungleichheit, nicht nachhaltige Ernährungssysteme sowie die zunehmende Häufigkeit von Naturkatastrophen, insbesondere solcher, die mit dem Klimawandel zusammenhängen, die eigentlichen Ursachen für Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung sind;
- S. in der Erwägung, dass dem Sechsten IPCC-Klimabericht 2022 zufolge die Häufigkeit und Intensität von Extremereignissen zunimmt, die Ernährungs- und Wassersicherheit abnimmt, die Ernteerträge sinken, sich die Weide- und Transhumanzpfade verändert werden und der Nährwert der Nahrungsmittel abnimmt, wodurch die Bemühungen um die Verwirklichung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung beeinträchtigt werden;
- T. in der Erwägung, dass vor allem Frauen durch den Klimawandel weiterhin Risiken und Belastungen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass der Klimawandel die bestehenden Herausforderungen, wie plötzliche Verluste bei der Lebensmittelerzeugung und Schwierigkeiten beim Zugriff auf Lebensmittel, sowie zugrunde liegenden Beeinträchtigungen verschärft und auch zur Erhöhung von Armut und Ernährungsunsicherheit führt sowie dazu, dass die Gemeinden vor vielfachen Krisen stehen; in der Erwägung, dass die mangelnde Abwechslung bei der Ernährungsweise in vielen Gemeinden zu einer erhöhten Mangelernährung geführt hat, insbesondere der indigenen Bevölkerung sowie Kleinbauern und Haushalten mit geringem Einkommen — wobei Kinder, ältere Menschen und schwangere Frauen besonders betroffen sind;
- U. in der Erwägung, dass Schätzungen der FAO zufolge bereits etwa drei Viertel (75 %) der pflanzengenetischen Vielfalt verloren gegangen sind; in der Erwägung, dass eine starke genetische Verarmung unsere Anfälligkeit in Bezug auf den Klimawandel und das Auftreten neuer Schädlinge und Krankheiten erhöht;
- V. in der Erwägung, dass biologische Vielfalt und die mit ihr zusammenhängenden Funktionen bzw. Auswirkungen — Bestäubung, Prädation von Schädlingen und eine erhöhte Resilienz des Agrarökosystems gegenüber Bodenerosion, Dürren und Überschwemmungen sowie die Funktionen der Bodenbildung und Kohlenstoffsinken — für eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung von wesentlicher Bedeutung sind;
- W. in der Erwägung, dass durch eine Verstärkung der biologischen Vielfalt und durch die Förderung der Integrität des Ökosystems viele Vorteile für uns alle entstehen, einschließlich für unseren Lebensunterhalt, unser Wohlbefinden und die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln;
- X. in der Erwägung, dass die Zahl der Menschen, die dringend Nahrungsmittel-, Ernährungs- und Lebensunterhaltshilfe benötigen, zunimmt⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass die Hauptursachen für die zunehmende Nahrungsmittel- und Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung Konflikte, Klimawandel und extreme Wetterereignisse, Umweltzerstörung, steigende Energiepreise, begrenzter Zugang zu Wasser, wirtschaftliche Schocks, chronische Armut und ein hohes und anhaltendes Maß an Ungleichheit, einschließlich geschlechtsspezifischer Ungleichheit, fehlender Zugang zu grundlegenden Sozial- und Gesundheitsdiensten, Wachstum der Weltbevölkerung und das Versagen der Staatsführung sind, die folglich dazu führen können, dass Menschen zur Migration gezwungen werden;
- Y. in der Erwägung, dass Konflikte den Zugang zu Nahrungsmitteln und zu grundlegenden sozialen Diensten zum Erliegen bringen, was sich auf eine stabile Gesundheit auswirkt, und wodurch die natürlichen Ressourcen, Infrastruktur sowie Produktionsmittel zerstört werden und Vieh getötet wird; in der Erwägung, dass Lebensmittelunsicherheit eine Ursache von Konflikten in den betroffenen Gemeinden sein kann und daher die bestehenden, mit Ressourcenknappheit zusammenhängenden Herausforderungen und Spannungen durch sie verschärft werden können;
- Z. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die Wertschöpfungsketten von Lebensmitteln — von der Erzeugung und dem Transport bis hin zur Lagerung und zum Verkauf — unterbrochen hat und dass die Beschränkungen der Freizügigkeit den Zugang von Landwirten und Verbrauchern zu den Märkten erschwert haben, was den gleichberechtigten Zugang aller zu angemessenen und nahrhaften Lebensmitteln weiter behindert und die Anfälligkeit der auf Importen basierenden Lebensmittelsysteme und die Bedeutung nachhaltiger Agrar- und Ernährungssysteme deutlich gemacht hat;
- AA. in der Erwägung, dass COVID-19 zu einem Anstieg der Armut geführt hat, da es keine universellen sozialen Basisschutz gibt; in der Erwägung, dass sich Einschränkungen auf die alltägliche Wirtschaftstätigkeit ausgewirkt haben, von der viele Haushalte abhängig sind, was zu Schwierigkeiten beim Zugang zu gesunden und nahrhaften Lebensmitteln oder zur Deckung des Gesundheitsbedarfs geführt hat; in der Erwägung, dass der Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung in den Entwicklungsländern sehr eingeschränkt ist, insbesondere für die am stärksten betroffenen und marginalisierten Gruppen;

⁽¹⁹⁾ Globaler Bericht über Nahrungsmittelkrisen 2021.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- AB. in der Erwägung, dass inklusive, resiliente und nachhaltige Lebensmittelsysteme für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie Schwachstellen in den globalen Nahrungsmittelsystemen aufgedeckt hat, die Ungleichheiten verschärfen und das Leben und die Existenzgrundlage der Schwächsten bedrohen; in der Erwägung, dass im Rahmen der Aktionsdekade der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung schnelle, bahnbrechende Lösungen erforderlich sind, um die weltweiten Herausforderungen für die Menschen und den Planeten — von Armut über Geschlechtergleichstellung bis zum Klimawandel, zur Ungleichheit und zum Schließen der Finanzlücke — anzugehen;
- AC. in der Erwägung, dass Ernährung ein wichtiges Thema und einer der Treiber zum Erreichen von mindestens zwölf der 17 Nachhaltigkeitsziele ist und mit anderen zentralen Faktoren für eine nachhaltige Entwicklung untrennbar verbunden ist — entweder, weil Ernährung von ihnen abhängt (z. B. von Wasser, Sanitäreinrichtungen und Hygiene und Landwirtschaft), weil Ernährung sie ermöglicht (z. B. Gesundheit, Beschäftigung) oder weil sie von diesen Faktoren abhängt und sie gleichzeitig ermöglicht (z. B. Geschlechtergleichstellung und Bildung);
- AD. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Marrakesch von 1994 und insbesondere das Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) über die Landwirtschaft zur Spezialisierung der landwirtschaftlichen Regionen beigetragen haben; in der Erwägung, dass diese Spezialisierung dazu geführt hat, dass es Regionen mit einem hohen Exportanteil gibt und andere, die fast vollständig von Einfuhren abhängig sind; in der Erwägung, dass diese Situation nicht krisenfest ist, wie z. B. Kriege, und einer der Faktoren ist, die zur derzeitigen weltweiten Nahrungsmittelinstabilität beitragen;
- AE. in der Erwägung, dass die Bevölkerung der Volatilität der Märkte durch eine hohe Abhängigkeit von Lebensmitteleinfuhren besonders stark ausgesetzt ist, vor allem die Menschen, die einen großen Teil ihres Einkommens für den täglichen Lebensmittelbedarf aufwenden;
- AF. in der Erwägung, dass die Nahrungsmittelsicherheit in den Ländern, die nicht über eine starke Agrarpolitik verfügen, durch die Unbeständigkeit der internationalen Märkte hervorgerufen wird, da sich niedrige Preise über bestimmte Zeiträume negativ auf die Produktionskapazitäten auswirken und zu einer verstärkten Einfuhr von Lebensmitteln führen, was die städtische Bevölkerung in Zeiträumen beeinträchtigt, in denen die internationalen Preise für Lebensmittel besonders stark steigen;
- AG. in der Erwägung, dass agrarpolitische Maßnahmen die wichtigsten makroökonomischen Maßnahmen sind und dass Schäden, die aufgrund eines fehlenden Schutzes vor der extremen Volatilität der Märkte bzw. durch Inflation entstehen, für die aufstrebenden Volkswirtschaften katastrophale Auswirkungen haben;
- AH. in der Erwägung, dass Nahrungsmittelsouveränität als das Recht der Menschen und Länder definiert wurde, ihre eigene Agrar- und Ernährungspolitik zu bestimmen; in der Erwägung, dass dieses Konzept darauf abzielt, jedes Land in die Lage zu versetzen, seine eigene Bevölkerung zu ernähren und autark und autonom zu sein; in der Erwägung, dass das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, die Abhängigkeit der Landwirte von externen Erzeugnissen zu verringern, mit dieser Definition im Einklang steht;
- AI. in der Erwägung, dass mit dem Europäischen Grünen Deal und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ganzheitliche Ansätze auf die Landwirtschaft angewendet werden, durch die nicht nur eine Klima- und Biodiversitätskrise verhindert wird, sondern auch Lebensmittelsicherheit sowie eine bessere Ernährung und öffentliche Gesundheit sichergestellt werden; in der Erwägung, dass beide Strategien als Investitionsvorlage im Bereich der Entwicklungsfinanzierung dienen sollten, mit dem Ziel, die Resilienz und Fähigkeit zur Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln der Entwicklungsländer zu mobilisieren;
- AJ. in der Erwägung, dass die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ darauf abzielt, den Einsatz von Betriebsmitteln in der Landwirtschaft zu verringern und insbesondere den Gesamtverbrauch an chemischen Pestiziden um 50 %, den Einsatz der gefährlichsten Pestizide um 50 % und den Einsatz von Düngemitteln um mindestens 20 % bis 2030 zu senken;
- AK. in der Erwägung, dass die Ernährung eine wichtige Investition ist, da eine gute Ernährung in den ersten tausend Lebenstagen eines Kindes entscheidend für die Entfaltung seines vollen körperlichen, geistigen und menschlichen Potenzials ist; in der Erwägung, dass Hunger und Unterernährung sich negativ auf die Fähigkeit von Kindern auswirken, zu lernen und sie zu einem Schulabbruch bewegen, eine lebenslange Belastung für den Einzelnen und die Gesellschaft darstellen und sich negativ auf die menschliche und nationale wirtschaftliche Entwicklung auswirken; in der Erwägung, dass eine gute Ernährung daher der Grundstein für den Wohlstand einer Gesellschaft ist;
- AL. in der Erwägung, dass auf dem Höhepunkt der COVID-19-Pandemie bei Schulschließungen 370 Millionen Kinder keinen Zugang zu einer gesicherten Schulmahlzeit hatten, die oft ihre einzige warme Mahlzeit am Tag war, sowie in der Erwägung, dass Schulmahlzeiten ein wichtiges Element zur Bekämpfung des Hungers von Kindern und verschiedener Formen der Unterernährung sind; in der Erwägung, dass Ernährungsunsicherheit andererseits negative

Mittwoch, 6. Juli 2022

Auswirkungen auf die Gesundheit hat, die gesellschaftlichen Funktionen stört — einschließlich der Möglichkeit, dass Familien ihre Kinder zur Schule schicken können –, zusätzlichen Stress für Familien verursacht und ein Auslöser für häusliche und geschlechtsbezogene Gewalt ist; in der Erwägung, dass durch jeden in Ernährungsinterventionen investierten Dollar eine Rendite in Höhe von 16 USD erzeugt werden kann;

- AM. in der Erwägung, dass wie in anderen Bereichen der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe der wachsende Bedarf nicht durch angemessene Mittel gedeckt wird, was zu einer rasch wachsenden Finanzierungslücke führt, die intelligentere und systematischere Ansätze erfordert, und dass ein systemischer Wandel in Richtung sozial gerechter Lebensmittelsysteme erforderlich ist, da unsere derzeitigen Lebensmittelsysteme sozioökonomische und geschlechtsspezifische Ungleichheiten verschärfen, die den Zugang zu einer gesunden, fairen und nachhaltigen Ernährung verhindern;
- AN. in der Erwägung, dass Frauen als Landwirtinnen, Betreuungspersonen und Produzentinnen eine Schlüsselrolle bei der Ernährung der Welt spielen — sie produzieren 60–80 % der Lebensmittel in Entwicklungsländern –, aber einen ungleichen Zugang zu Nahrungsmitteln und den Ressourcen, Dienstleistungen und Vermögenswerten haben, die ihre Erträge und Einkommen erhöhen würden; in der Erwägung, dass Frauen 75 Prozent der unbezahlten Pflege- und Betreuungs- sowie Hausarbeit übernehmen, und Frauen in ländlichen Siedlungen und Ländern mit niedrigem Einkommen 14 Stunden pro Tag Pflege- und Betreuungsarbeit verrichten;
- AO. in der Erwägung, dass die Verteilung von Arbeit durch das Geschlechtergefälle beeinflusst wird und dazu führt, dass Frauen und Mädchen eine unverhältnismäßig große Last bei der Pflege und Betreuung tragen, die nicht bezahlt wird;
- AP. in der Erwägung, dass die Rechte von Frauen und Mädchen geschützt werden müssen und ihnen bei Entscheidungsprozessen Raum gegeben werden muss; in der Erwägung, dass sich die Folgen des Klimawandels und von Katastrophen am meisten auf Frauen und Mädchen auswirken, was aufgrund dieser erschwerenden Risiken dazu führt, dass sich ihre Anfälligkeit erhöht;
- AQ. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Diskrepanzen eine direkte Auswirkung auf die Ernährung haben und zur Bildung von Lebensmitteldynamiken in den Haushalten und den Gemeinden führen, die sich auf die Herstellung von Lebensmitteln durch Frauen und Mädchen und ihren Zugang zu Lebensmitteln auswirken sowie auf ihren Zugang zu Pflege- und Betreuungs-, Gesundheits- und Sanitärdienstleistungen und die Möglichkeit, sich diese leisten zu können; in der Erwägung, dass dies das Risiko erhöhen könnte, dass Frauen und Mädchen geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt in Partnerbeziehungen ausgesetzt sind;
- AR. in der Erwägung, dass der landwirtschaftliche Ertrag in den ärmsten Regionen durch Schließen des Geschlechtergefälles um 2,5 bis 4 % erhöht werden und der weltweite Hunger um 17 % verringert werden könnten;
- AS. in der Erwägung, dass Frauen zwar 43 % der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in den Partnerländern ausmachen — wobei dieser Anteil in manchen Ländern Asiens oder dem Afrika südlich der Sahara bis zu 50 % beträgt –, jedoch nur 20 % der Frauen im Besitz von Agrarland sind;
- AT. in der Erwägung, dass es 608 Millionen familienbetriebene Bauernhöfe auf der Welt gibt, die 70 bis 80 % der weltweit landwirtschaftlich genutzten Flächen ausmachen, dass über 90 % aller Bauernhöfe weltweit familienbetriebene Bauernhöfe sind, und auf diesen Flächen nominal circa 80 % der Nahrung weltweit erzeugt wird;
- AU. in der Erwägung, dass ein Drittel aller weltweit erzeugten Lebensmittel entweder verloren geht oder verschwendet wird; in der Erwägung, dass verstärkte Anstrengungen zur Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung durch die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in landwirtschaftlichen Produktionssystemen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz der landwirtschaftlichen Erzeugung von entscheidender Bedeutung sind, um Ernährungsunsicherheit, Mangelernährung und den Schutz der biologischen Vielfalt weltweit zu bekämpfen;
- AV. in der Erwägung, dass die Bewältigung des Problems der Ernährungssicherheit nicht nur mehr Mittel, sondern auch entschlossene politische Anstrengungen und Bemühungen erfordert;
- AW. in der Erwägung, dass agroökologische Maßnahmen durch innovative Projekte, wie die der afrikanischen Initiative „Grande muraille verte“ (Große grüne Mauer), die von manchen afrikanischen Ländern umgesetzt werden, entwickelt werden können;
- AX. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit der FAO die wichtigste inklusive internationale und zwischenstaatliche Plattform darstellt, auf der alle Interessengruppen auf das gemeinsame Ziel hinarbeiten können, Lebensmittelsicherheit und Ernährung für alle Menschen sicherzustellen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

- AY. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 2017 ein Projekt verabschiedet hat, durch das sie den Zeitraum 2019–2028 zur Dekade für familienbetriebene Landwirtschaft erklärt hat;
- AZ. in der Erwägung, dass die Rechte der Landwirte 2004 im Rahmen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der Welternährungsorganisation festgelegt wurden, dass aber die Rechte des geistigen Eigentums diesen Rechten häufig zuwiderlaufen und lokale, traditionelle und indigene Saatmethoden gefährden;
- BA. In der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die EU — da sie etwa die Hälfte aller weltweiten öffentliche Entwicklungshilfe zur Verfügung stellt — eine aktive Rolle bei der Bewältigung der Lebensmittelunsicherheit einnimmt;

Ernährungssicherheit und Ernährung im Mittelpunkt des wirtschaftlichen Aufbaus nach der COVID-19-Krise

1. ist äußerst besorgt darüber, dass wir uns nicht auf dem richtigen Weg befinden und es äußerst unwahrscheinlich ist, dass die Ernährungsziele bis 2025 erreicht oder der Hunger bis 2030 beseitigt wird, wie es mit dem SDG 2 „Kein Hunger“ angestrebt wird; weist darauf hin, dass Hunger und Ernährungsunsicherheit weltweit wieder zunehmen; stellt mit Besorgnis fest, dass bis 2030 weiterhin rund 660 Millionen Menschen von Hunger betroffen sein könnten, auch aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie; weist darauf hin, dass mutige Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf Ungleichheiten beim Zugang zu Nahrungsmitteln, um die Fortschritte in Richtung des Ziels „Kein Hunger“ zu beschleunigen; weist darauf hin, dass der Beendigung der Mangelernährung in all ihren Formen und dem SDG 2 in allen Politikbereichen Vorrang eingeräumt werden sollte, wobei den am stärksten gefährdeten Personen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
2. betont, dass den Ernährungssystemen bei der Beendigung der Armut und der Verwirklichung des SDG 1 eine entscheidende Rolle zukommt, während zugleich gegen Mangelernährung und das gleichzeitige Bestehen von Über- und Unterernährung vorgegangen werden muss, was für die Verwirklichung der Gesundheitsziele des SDG 3 von entscheidender Bedeutung sein wird; betont, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen zur Verwirklichung des SDG 6 ohne einen zentralen Beitrag der Landwirtschaft nicht möglich ist und dass eine nachhaltige Fischereiwirtschaft für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und die Verwirklichung des SDG 14 von grundlegender Bedeutung ist; weist infolgedessen darauf hin, dass die Nahrungsmittelsysteme im weiteren Sinne auch unseren Verpflichtungen zu nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion im Rahmen des SDG 12, zur Anpassung an den Klimawandel und dessen Minderung im Rahmen des SDG 13 sowie zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur nachhaltigen Bewirtschaftung terrestrischer Ökosysteme im Rahmen des SDG 15 Rechnung tragen müssen;
3. weist darauf hin, dass die kleine Fischerei für die Ernährungssicherheit und die Ernährung von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten im Einklang stehen müssen und weder die lokale Ernährungssicherheit untergraben noch die kleine Fischerei in Drittstaaten dadurch bedrohen dürfen, dass sie diese dem direkten Wettbewerb mit Fischereifahrzeugen der EU aussetzen; fordert, dass die Abkommen mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie mit den Umweltverpflichtungen der EU und den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik in Einklang gebracht werden, indem die sektorale Unterstützung und die Nachhaltigkeitsbestimmungen zu Überschüssen, Rückwürfen und dem Vorsorgeansatz erhöht werden;
4. betont, dass die COVID-19-Pandemie mit der anschließenden Wirtschaftskrise und der Schließung von Grenzen sowie der derzeitige Konflikt in der Ukraine die Anfälligkeit des globalen Lebensmittelsystems deutlich gemacht haben; betont und weist die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf hin, dass es wichtig ist, kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen stärker miteinander zu verbinden, um die Inklusivität der COVID-19-Aufbaupläne sicherzustellen und gleichzeitig den am stärksten gefährdeten Gruppen wie Kindern, jungen Menschen, Frauen, älteren Menschen und indigenen Völkern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
5. fordert die EU nachdrücklich auf, das Recht der Entwicklungsländer auf Nahrung und die Selbstversorgung zu wahren, um Ernährungssicherheit, Armutsminderung, inklusive, nachhaltige und faire globale Lieferketten und nachhaltigere Lebensmittelsysteme zu erreichen; fordert ferner, dass lokale und regionale Märkte unterstützt werden und dass Frauen und landwirtschaftlichen Familienbetrieben dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, um die Versorgung mit zugänglichen und erschwinglichen Nahrungsmitteln sicherzustellen und stärkere soziale Sicherheitsnetze zu schaffen, damit die am stärksten gefährdeten Menschen auch in Not- oder Krisensituationen weiterhin Zugang zu Nahrungsmitteln haben;
6. weist darauf hin, dass die Ukraine und Russland wichtige Akteure auf dem globalen Markt für Lebensmittelausfuhren sind; stellt ferner fest, dass die Ukraine und Russland daher für eine Reihe von Ländern mit einem hohen Maß an Hunger eine übergroße Bedeutung haben, da diese einen erheblichen Teil ihres Weizens aus der Ukraine oder Russland einführen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

7. betont, dass die Regierungen in diesem Zusammenhang Ausfuhrverbote vermeiden und Maßnahmen ermitteln sollten, mit denen die Restrukturierung der Agrarmärkte und ihre Regulierung unterstützt werden, indem die Transparenz der Märkte erhöht und neue Vorschriften festgelegt werden, um eine Verstärkung der Schwankungen bei den Lebensmittelpreisen aufgrund übermäßiger Finanzspekulation zu verhindern, durch die insbesondere in Kriegszeiten die Großhandelspreise künstlich in die Höhe getrieben und Marktschwankungen ausgelöst werden, was sich besonders stark auf Entwicklungsländer und die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen auswirkt;

8. bedauert nachdrücklich die Finanzspekulation mit Agrar- und Lebensmittelrohstoffen und fordert die Kommission auf, dringend Vorschläge zur Beendigung dieser Spekulation, insbesondere im Zusammenhang mit Krieg, vorzulegen, um die Stabilität der Märkte und der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die strukturelle Instabilität der internationalen Agrarmärkte eine Bedrohung für die globale Ernährungssicherheit und die politische Stabilität zahlreicher Entwicklungsländer darstellt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, internationale Regelungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Finanzspekulation mit Agrar- und Lebensmittelrohstoffen und spekulative Praktiken zu unterbinden;

9. weist darauf hin, dass das Recht auf Nahrung ein Menschenrecht ist; fordert umfassende und entschlossene Maßnahmen der EU, um die vollständige und schrittweise Verwirklichung dieses Rechts als Mittel zur Erreichung der Ernährungssicherheit für alle zu begleiten; ist äußerst besorgt über den starken Anstieg der Ernährungsunsicherheit in den letzten Jahren;

10. hebt hervor, dass die Energiekrise und die ungünstigen klimatischen Bedingungen vor dem Krieg in der Ukraine zu einem sprunghaften Anstieg der Agrarrohstoffpreise auf dem Weltmarkt geführt haben, und fordert in diesem Zusammenhang eine verstärkte und effizientere Ernährungshilfe, bei der Sofortmaßnahmen und längerfristige Lösungen besser miteinander verknüpft werden; fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten insbesondere auf, ihre Beiträge zum Welternährungsprogramm zu erhöhen und Maßnahmen zur Umgestaltung unserer Lebensmittelsysteme durch Unterstützung der Vielfalt und Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung in den Partnerländern sowie Maßnahmen zur Bekämpfung struktureller Armut und anhaltender Ungleichheiten als Ursachen der Ernährungsunsicherheit zu ergreifen;

11. stellt mit Besorgnis fest, dass der russische Einmarsch in die Ukraine massive Auswirkungen im weiteren Sinne haben wird, die zu der bereits bestehenden Ernährungsunsicherheit und den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hinzukommen; stellt mit noch größerer Besorgnis fest, dass die Ukraine ein wichtiger Erzeuger von Grundnahrungsmitteln wie Weizen, Mais und Pflanzenölen ist; fordert die Kommission auf, weitreichende Maßnahmen in Bezug auf die Ernährungssicherheit zu entwickeln und diese kurz-, mittel- und langfristig umzusetzen; weist darauf hin, dass die EU sicherstellen muss, dass das Recht auf Nahrung für alle keine Marktware ist; weist darauf hin, dass Hungersnöte zu den möglichen Folgen des Krieges gehören, die ernsthaft berücksichtigt werden müssen, wenn die führenden Politiker der Welt keine Gegenmaßnahmen ergreifen;

12. betont, dass der Krieg in der Ukraine zeigt, wie sehr einkommensschwache Länder bei der Versorgung mit Grundnahrungsmitteln vom Weltmarkt abhängig sind und ihre Ernährungssicherheit von einer Handvoll Länder abhängig machen, die Getreide ausführen, was sie für Marktstörungen und Preissteigerungen besonders anfällig macht; weist darauf hin, dass 14 Länder mit niedrigem oder niedrigem mittleren Einkommen mehr als 50 % ihres Weizens aus Russland und der Ukraine einführen, um ihre Bevölkerung zu ernähren, wobei einige von ihnen bereits mit Bedingungen konfrontiert sind, die mit einer Hungersnot vergleichbar sind;

13. betont, dass Länder, die von Nahrungsmiteinfuhren aus der Ukraine und der Russischen Föderation abhängig sind, die Quellen ihrer Nahrungsmittelversorgung diversifizieren sollten, um konfliktbedingte Schocks aufzufangen und widerstandsfähig zu bleiben, indem sie sich auf andere Ausfuhrländer, auf vorhandene Nahrungsmittelvorräte oder auf eine größere Vielfalt bei ihrer inländischen Erzeugung stützen;

14. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Finanzierungslücke bei den humanitären Hilfsaufrufen der Vereinten Nationen für Ostafrika und den Nahen Osten für das Jahr 2022 unverzüglich zu schließen, da die Unterstützung für diese beiden Regionen derzeit zu 99 % unterfinanziert ist; weist darauf hin, dass das Welternährungsprogramm bereits die Rationen für Geflüchtete und andere bedürftige Bevölkerungsgruppen in ganz Ostafrika und im Nahen Osten aufgrund fehlender Mittel, eines Anstiegs der Preise und eines geringeren Angebots an Rohstoffen auf den Märkten, auch aufgrund des Krieges in der Ukraine, reduzieren musste;

15. betont, dass Nahrungsmittel- und Ernährungsprogramme mit einer ambitionierten Mittelausstattung bei den Aufbauplänen für die Zeit nach der Pandemie im Mittelpunkt stehen sollten;

Mittwoch, 6. Juli 2022

16. fordert die EU nachdrücklich auf, der Ernährung und der nachhaltigen Landwirtschaft in ihrer internationalen Entwicklungsplanung Vorrang einzuräumen und sicherzustellen, dass lokale Gemeinschaften und Organisationen Zugang zu Finanzmitteln haben; fordert die EU auf, im Rahmen von Partnerschaften mit Entwicklungsländern in Maßnahmen und Interventionen zu investieren, die den Zugang zu vielfältigen, erschwinglichen, sicheren, nachhaltigen und ausreichend nahrhaften Lebensmitteln ermöglichen, da Investitionen in Nahrungsmittel und Ernährung ein Schlüsselement für den Aufbau von Humankapital sowie für die Wettbewerbsfähigkeit und für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind;

17. hebt hervor, dass die politischen Maßnahmen länderspezifisch, bedarfsorientiert und kontextbezogen sein müssen, da die Lebensmittelsysteme sehr unterschiedlich sind; weist darauf hin, dass der lokalen Lebensmittelerzeugung Vorrang eingeräumt werden sollte, indem Kleinbauern gefördert, die Menschenrechte geschützt und landwirtschaftliche Familienbetriebe, Genossenschaften und regionale Lieferketten gestärkt werden;

18. weist darauf hin, dass Kleinbauern die wichtigsten Nahrungsmittelproduzenten in den Entwicklungsländern und für die Ernährungssicherheit und die Ernährung in diesen Ländern von entscheidender Bedeutung sind; fordert die EU auf, im Rahmen ihrer Entwicklungshilfe die kleinbäuerliche Landwirtschaft, landwirtschaftliche Familienbetriebe und Genossenschaften gezielt zu unterstützen und zu stärken und dabei auch einen Schwerpunkt auf menschenwürdige Arbeit zu legen; betont, dass die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung von Kleinbauern zu mehr Nahrungsmitteln auf dem Weltmarkt führt, was wiederum niedrigere Lebensmittelpreise und eine bessere Ernährung zur Folge hat;

19. weist darauf hin, dass die lokalen landwirtschaftlichen Traditionen, ergänzt durch moderne Technologie, die Erzeugung gesunder und nahrhafter Lebensmittel verbessern können; ist der Ansicht, dass die Entwicklungsländer in der Lage sein sollten, ihre öffentliche Agrarpolitik zu schützen;

20. betont, dass die lokale Lebensmittelerzeugung und der lokale Verbrauch, mit denen die kleinbäuerliche Landwirtschaft unterstützt wird und faire Preise für Erzeuger und Verbraucher sichergestellt werden, die Abhängigkeit der Länder von Importen verringert und die Anfälligkeit für internationale Preisschwankungen reduziert wird;

21. hebt hervor, dass strategische Investitionen in nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren eine Schlüsselrolle für die Gewährleistung widerstandsfähigerer und nachhaltigerer Agrar- und Lebensmittelsysteme spielen können; beharrt darauf, dass die Investitionen der EU mit der Agenda 2030, dem Pariser Klimaschutzübereinkommen und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt im Einklang stehen müssen; begrüßt und befürwortet EU-Investitionen in Partnerschaft mit Entwicklungsländern in den Bereichen Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und Diversifizierung des Anbaus und bekräftigt, dass von der EU geförderte Investitionen in die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft oder in Unternehmen, die Auswirkungen auf Böden, Grünland, Wälder, Gewässer oder Meere haben, unter anderem mit den Freiwilligen Leitlinien des CFS der FAO für die verantwortungsvolle Verwaltung von Land-, Fischerei- und Waldbesitz im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit (VGGT) und den Grundsätzen des CFS der FAO für verantwortungsvolle Investitionen in die Landwirtschaft und die Ernährungssysteme im Einklang stehen müssen; unterstützt die Finanzierung von Erzeugern und Unternehmen des Agrarlebensmittelsektors aus EU-Mitteln, damit diese Erzeuger und Unternehmen die notwendigen Investitionen tätigen können, um — durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung möglicher die Ernährungssicherheit bedrohender Risiken — den Anforderungen des Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte zu entsprechen.

22. hebt hervor, dass kurze Lieferketten ein sehr großes Potenzial bergen, um das aktuelle Versagen des Lebensmittelsystems zu beheben, und weist darauf hin, dass eine klimafreundliche Landwirtschaft u. a. eine Verringerung der Abhängigkeit von Energie aus fossilen Brennstoffen mit sich bringt, einschließlich des Einsatzes chemischer Pestizide und Düngemittel;

23. begrüßt alle Initiativen zur Umsetzung oder Stärkung der Agrarpolitik auf nationaler oder regionaler Ebene, mit denen eine größere Nahrungsmittelautarkie sichergestellt werden soll, und unterstützt den Übergang der Entwicklungsländer zu mehr Selbstversorgung, indem den Landwirten Verantwortung, Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit bei der Schaffung nachhaltiger Agrar- und Lebensmittelsysteme und unabhängiger Produktionssysteme übertragen werden; ruft dazu auf, sich auf die Bemühungen im Bereich der Landwirtschaft zu konzentrieren, um das Recht der Entwicklungsländer auf Ernährungssicherheit in Ergänzung zum Recht auf Ernährungssouveränität⁽²⁰⁾ zu wahren und ihre Fähigkeit zur Deckung des Ernährungsbedarfs ihrer Bevölkerung zu verbessern;

⁽²⁰⁾ Die Ernährungssouveränität wird von Via Campesina definiert als das Recht der Völker auf gesunde und kulturell angemessene Lebensmittel, die durch ökologisch verantwortungsvolle und nachhaltige Methoden erzeugt werden, und ihr Recht, ihre eigenen Ernährungs- und Landwirtschaftssysteme zu definieren. Die Ernährungssicherheit, die vom Ausschuss der Vereinten Nationen für Welternährungssicherheit definiert wurde, besteht, wenn alle Menschen jederzeit physischen und wirtschaftlichen Zugang zu ausreichenden, sicheren und nahrhaften Lebensmitteln haben, um ihren Ernährungsbedarf und ihre Ernährungspräferenzen für ein aktives und gesundes Leben zu decken.

Mittwoch, 6. Juli 2022

24. betont die Bedeutung des Schutzes und der Förderung des Rechts lokaler Gemeinschaften auf Zugang zu und Kontrolle über natürliche Ressourcen wie Land und Wasser; bedauert, dass Landraub in vielen Entwicklungsländern weit verbreitet ist; weist darauf hin, dass es sich dabei um eine brutale Praxis handelt, die die Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität untergräbt und die ländlichen Gemeinschaften gefährdet;

25. stellt fest, dass zum Beispiel Weidrechte und Gemeinschaftsweiden traditionelle Landnutzungsrechte sind, die auf dem Gewohnheitsrecht und nicht auf verbrieften Eigentumsrechten beruhen; hebt jedoch die grundlegende Bedeutung des Schutzes dieser gemeinsamen Rechte für die Landbevölkerung hervor;

26. fordert dazu auf, die sozialen Spannungen zwischen der sesshaften landwirtschaftlichen Bevölkerung und den nomadischen Hirtengemeinschaften anzugehen, vor allem in Regionen, in denen sich ethnische und religiöse Konflikte überschneiden;

27. ist zutiefst besorgt über die hohe Abhängigkeit der Entwicklungsländer von Nahrungsmittelimporten, insbesondere aus der Europäischen Union, vor allem wenn diese Importe aus subventionierten Produkten bestehen, deren niedrige Preise eine schädliche Konkurrenz für die lokale kleinbäuerliche Landwirtschaft darstellen;

28. betont, dass die Rechte der Landwirte auf die Erhaltung genetischer Ressourcen zum Zwecke der Ernährungssicherheit und der Anpassung an den Klimawandel geschützt werden müssen; fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Entwicklungshilfe-, Handels- und Investitionspolitik Anbausysteme zu unterstützen, die mit den Bestimmungen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) im Einklang stehen, der die Rechte der Bauern auf Erhalt, Kontrolle, Schutz und Entwicklung ihres eigenen Saatguts und traditionellen Wissens schützt;

29. unterstreicht die Notwendigkeit einer konsequenten Zusammenarbeit mit Ländern, internationalen und regionalen Organisationen, der Privatwirtschaft, Landwirten und Kleinbauern sowie der lokalen Zivilgesellschaft und lokalen Gemeinschaften, um die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung kontextspezifischer, realisierbarer und solider nationaler Ernährungsziele zu unterstützen; erkennt die Schlüsselrolle der Zivilgesellschaft an, insbesondere, wenn es darum geht, Kleinbauern zu erreichen, indem sie sie mit Schulungen, Ressourcen, Märkten und Wertschöpfungsketten in Verbindung bringt;

30. ist der Ansicht, dass die Priorisierung der Ernährungsbedürfnisse von Müttern und Kindern von entscheidender Bedeutung ist, um eine solide und widerstandsfähige Ernährungssicherheit zu gewährleisten, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die nationalen Behörden in Entwicklungsländern bei der Integration von Ernährungsdiensten in die Gesundheitssysteme zu unterstützen, um der Mangelernährung in all ihren Formen entgegenzuwirken und die Kontinuität der Ernährungsdienste sicherzustellen, insbesondere die Früherkennung und gemeinschaftsbasierte Behandlung akuter Unterernährung und der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern sowie damit zusammenhängende Programme zur Ernährung von Müttern; begrüßt in diesem Zusammenhang die Erfolge und die Arbeit der Bewegung SUN;

31. fordert die EU auf, den Zugang von Kleinerzeugern zu und die Kontrolle über Land und andere Ressourcen, einschließlich des Saatguts der Landwirte, den Zugang zu Wasser sowie den Zugang zu Infrastrukturen zu schützen, die ländliche Gemeinschaften mit territorialen Märkten, einschließlich städtischer Gebiete, verbinden;

32. fordert die EU auf, eine angemessene Finanzierung und die gemeinsame Schaffung von Wissen und technischen Innovationen durch Forschung unter Leitung von Landwirten sicherzustellen, einschließlich der Unterstützung von Kleinerzeugerorganisationen und Frauenverbänden und ihrer kollektiven Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten;

33. fordert die Kommission auf, mit den Partnerländern enge Verbindungen für den landwirtschaftlichen Wissensaustausch aufzubauen; hebt das Fachwissen des europäischen Agrarsektors hervor und betont die Notwendigkeit, Partnerschaften im Bereich Forschung und Innovation in der Landwirtschaft, auch durch „Horizont Europa“, Vorrang einzuräumen und verantwortungsbewusste und ethische Innovationen zur Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren voranzutreiben, um die Erträge und die Produktionsleistung landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern; ruft in diesem Zusammenhang dazu auf, sich beim gerechten Übergang stärker auf die Beiträge des traditionellen lokalen Wissens zu stützen, insbesondere in Bezug auf landwirtschaftliche Verfahren, Fischerei und Waldschutz, um so die lokale Bevölkerung und die Gemeinschaften zu stärken;

34. nimmt die positiven Ergebnisse der Budgethilfe zur Kenntnis, die im 6. Fortschrittsbericht über den Aktionsplan für Ernährung als Mechanismus für nachhaltige, wirksame und länderspezifische Investitionen in die Ernährung nachgewiesen wurden;

35. fordert die EU auf, die globalen und nationalen Ernährungsziele in die einschlägigen Entwicklungsprogramme und Länderstrategien zu integrieren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, langfristige Finanzinvestitionen in die Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit und in nachhaltige Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur zu mobilisieren und die Partnerländer anzuregen, über ihre nationalen Haushalte mehr in diese Sektoren zu investieren;

Mittwoch, 6. Juli 2022

36. fordert die EU nachdrücklich auf, der Ernährungssicherheit, dem Schutz der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Landwirtschaft in ihrer internationalen Entwicklungsplanung mit den Partnerländern einen höheren Stellenwert einzuräumen und dabei ihren lokalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und den Zugang zu Finanzmitteln für lokale Gemeinschaften und Organisationen, die diese unterstützen, sicherzustellen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Investitionen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu bewerten und zu überwachen, um sicherzustellen, dass sie konkret zur Bekämpfung von Armut und Ernährungsunsicherheit beitragen;

37. betont die Rolle der EU als Wegbereiter für die Umgestaltung der globalen Lebensmittelsysteme, damit diese widerstandsfähiger, nachhaltiger und gerechter werden können; betont, dass die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ einen ehrgeizigen politischen Rahmen der EU darstellt, mit dem ein nachhaltigeres und widerstandsfähigeres Agrar- und Lebensmittelsystem in der EU gefördert und ein globaler und gerechter Übergang zu nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystemen unterstützt wird, die den Menschen, der Umwelt und dem Wirtschaftswachstum zugutekommen und dazu beitragen, die natürlichen Ressourcen entsprechend den Zielen der Biodiversitätsstrategie zu erhalten; weist auf die Absicht der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ hin, die Abhängigkeit der Landwirte von externen Erzeugnissen zu verringern;

38. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihr internationales Engagement für Klimaschutz und biologische Vielfalt, für den Grünen Deal und für die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ uneingeschränkt fortzusetzen und die Empfehlungen des Weltklimarats zur Anpassung an den Klimawandel entsprechend umzusetzen, insbesondere in einem Kontext, in dem die pandemiebedingte Krise und der Krieg in der Ukraine die Anfälligkeit des globalen Lebensmittelmarkts für Störungen zeigen;

39. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Anstrengungen zur Unterstützung der Partnerländer zu beschleunigen, um die Zahl der unter ernährungsbedingter Wachstumsverzögerung leidenden Kinder unter fünf Jahren bis 2025 um 7 Millionen zu verringern, wie im EU-Aktionsplan für Ernährung zugesagt;

40. fordert die Europäische Union auf, die Partnerländer weiterhin dabei zu unterstützen, die Verfügbarkeit einer vielfältigen und nahrhaften Ernährung für Kinder im Schulalter durch Schulspeisungsprogramme wiederherzustellen und dabei lokal und nachhaltig erzeugte Lebensmittel zu fördern und den am stärksten gefährdeten Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen; unterstreicht darüber hinaus den Nutzen öffentlicher Beschaffungsprogramme zur Förderung der öffentlichen Unterstützung für den Einkauf bei Kleinbauern und lokalen Erzeugern bei der Beschaffung nahrhafter Lebensmittel für die Verteilung;

41. begrüßt die Unterstützung der Europäischen Kommission und mehrerer Mitgliedstaaten für die „School-Meals“-Koalition infolge des Gipfels für Ernährungssysteme; stellt fest, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass ernährungssensible Ansätze mit Ernährungsmaßnahmen und anderen Gesundheitsmaßnahmen in Entwicklungsländern verknüpft werden;

42. weist darauf hin, dass bis zu 811 Millionen Menschen auf der Welt hungern und dass etwa zwei Milliarden Menschen chronisch unterernährt sind, insbesondere in Afrika südlich der Sahara und in Asien, und dass ihnen wichtige Vitamine und Mineralstoffe fehlen; weist darauf hin, dass diese Auswirkungen für Kinder in den ersten 1 000 Lebenstagen besonders verheerend sind, da ein Mangel an essenziellen Mikronährstoffen wie Vitamin A, Eisen oder Zink lebenslange Auswirkungen hat und zu einem verminderten Wachstum und einer Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten führt, was nicht nur Einzelpersonen, sondern ganze Volkswirtschaften beeinträchtigt; unterstreicht, dass Hunger und Unterernährung daher zu den größten Entwicklungshindernissen gehören;

43. begrüßt die von der EU auf dem Gipfel „Ernährung für Wachstum“ gegebene Zusage, im Zeitraum 2021–2024 2,5 Mrd. EUR in die Bekämpfung der Mangelernährung zu investieren; fordert die EU nachdrücklich auf, bei der Verwirklichung dieses Ziels eine Führungsrolle zu übernehmen;

44. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie die Verflechtungen zwischen der Gesundheit von Menschen, Pflanzen und Tieren, der Umweltgesundheit und der Ernährungssicherheit aufgezeigt hat; weist darauf hin, dass Krankheiten, die Tiere und Pflanzen befallen, auch weiterhin die Ernährungssicherheit beeinträchtigen, indem sie die Lebensmittelversorgung weltweit unterbrechen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen mit der internationalen Gemeinschaft nach dem Grundsatz „One Health“ zu bündeln, um die Lebensmittelsysteme neu zu gestalten, ihre Widerstandsfähigkeit zu verbessern und eine bessere Gesundheit und Ernährungssicherheit für alle zu erreichen;

45. weist darauf hin, dass Forschungsergebnisse darauf hindeuten, dass durch die Umgestaltung der Lebensmittelsysteme die zwölf Billionen US-Dollar, die die Welt für die versteckten Kosten von Lebensmitteln ausgibt, zurückgewonnen werden könnten, und dass die Umleitung eines Teils dieser Mittel weitere Schäden für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen verhindern und stattdessen dazu beitragen könnte, mehr Zusagen für die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen einzuholen, wie dies von den Mitgliedstaaten und führenden Politikern auf der COP 26 in Glasgow gefordert wurde;

Mittwoch, 6. Juli 2022

46. weist darauf hin, dass der Klimawandel die Nahrungsmittelproduktion und den Zugang zu Nahrungsmitteln, insbesondere in gefährdeten Regionen, zunehmend unter Druck setzen und die Ernährungssicherheit und die Ernährung untergraben wird; hebt die Schlussfolgerungen des Berichts des Weltklimarats 2022 hervor, wonach die Erderwärmung die Gesundheit der Böden und die Ökosystemleistungen wie Bestäubung zunehmend schwächen, den Druck durch Schädlinge und Krankheiten erhöhen und die Biomasse von Meerestieren verringern wird, wodurch die Nahrungsmittelproduktivität in vielen Regionen an Land und in den Ozeanen untergraben wird; begrüßt die Empfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel durch die Förderung agrarökologischer Prinzipien und Praktiken, der Agroforstwirtschaft, der gemeinschaftsbasierten Anpassung, des ökosystembasierten Managements in der Fischerei und Aquakultur und anderer Ansätze, die mit natürlichen Prozessen arbeiten, um Ernährungssicherheit, Ernährung, Gesundheit und Wohlbefinden zu fördern;

Stärkung der Resilienz gegenüber künftigen Schocks

47. erinnert daran, dass man bei der Stärkung der Resilienz der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Konflikten und Naturkatastrophen, wie insbesondere Dürren, Wirbelstürmen und Überschwemmungen, sowie Gesundheitskrisen, dem Verlust der biologischen Vielfalt, strukturellen Ungleichheiten und Wirtschaftsschocks Rechnung tragen muss, die oft vielfältige, sich gegenseitig verstärkende Auswirkungen auf die vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen haben; hebt hervor, dass strategische Investitionen in nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren eine Schlüsselrolle für die Gewährleistung widerstandsfähigerer und nachhaltigerer Agrar- und Lebensmittelsysteme spielen können;

48. fordert die EU nachdrücklich auf, eine vorhersehbare, spezifische und gezielte Finanzierung für antizipatorische und frühzeitige Maßnahmen zu fördern, um Ernährungsunsicherheit zu verhindern, ihre Auswirkungen zu verringern und die Aufmerksamkeit für und die Finanzierung von Anpassungs- und Resilienzmaßnahmen auf lokaler Ebene erhöhen; fordert die EU auf, die Programme zur Sicherung des Lebensunterhalts zu verstärken, um die Ernährungssicherheit zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Menschen in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften und zu sichern und ihr eigenes Wohlergehen sowie das künftiger Generationen zu verbessern; fordert die eindringlich EU auf, den Zugang der Kleinerzeuger zu und die Kontrolle über Land und andere Ressourcen, einschließlich des Saatguts der Bauern, zu schützen und die Infrastrukturen zur Anbindung der ländlichen Gemeinden an die Märkte in den Regionen, einschließlich der städtischen Gebiete, zu verbessern;

49. weist darauf hin, dass sich die Ernährungssicherheit positiv auf die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung auswirkt und hilft, Schocks, extreme Ereignisse und langwierige Krisen besser zu bewältigen;

50. fordert die Kommission auf, die bestehenden Pläne zur Krisenbewältigung zu überprüfen, insbesondere mit Blick auf die Nahrungsmittelproduktion;

51. betont, dass Anpassungsstrategien an den Klimawandel darauf abzielen sollten, Lebensmittelverluste und -verschwendung zu verringern; weist darauf hin, dass die am wenigsten entwickelten Länder und die Länder mit niedrigem Einkommen großes Potenzial für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung durch größere Investitionen in die Lager-, Verpackungs- und Transportinfrastruktur aufweisen; betont, wie wichtig die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in Agrarproduktionssystemen ist, um deren Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz zu erhöhen und Nahrungsmittelverluste und -abfälle so weit wie möglich zu verringern; fordert die Kommission und alle Mitgliedstaaten auf, Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung aufzulegen und umzusetzen, die auch die Förderung kurzer Lebensmittelversorgungsketten umfassen, durch die das Risiko der Verschwendung von Lebensmitteln verringert wird; hebt hervor, dass es wichtig ist, eine weltweite Datenbank zu entwickeln und diese zu aktualisieren, die für die zuständigen Behörden zugänglich ist und in der Aufzeichnungen zu Versorgungsbeständen, insbesondere zu Getreidebeständen, geführt werden, um eine Grundlage für ein System zu schaffen, durch das — in angemessenem Umfang — eine kontinuierliche Ernährungssicherheit sichergestellt wird und Lebensmittelverschwendung auf ein Minimum reduziert wird;

52. betont, dass die Ernährungssicherheit davon abhängt, ob es gelingt, die Klimaziele zu erreichen, den Verlust der biologischen Vielfalt zu bekämpfen und wieder gesunde Land-, Meeres- und Küstenökosysteme herzustellen; weist darauf hin, dass es daher von entscheidender Bedeutung ist, die Verschmutzung durch Kunststoffe und diffuse Verschmutzung zu bekämpfen;

53. betont, dass die Erzeugung von Biokraftstoffen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit hat, da dadurch landwirtschaftliche Rohstoffe wie Getreide, Sojabohnen, Rapsöl, Mais und Zuckerrohr der Nahrungsmittelproduktion entzogen werden; ist der Ansicht, dass die Flexibilisierung und die Koordinierung der Biokraftstoffpolitik auf internationaler Ebene sehr wichtig sind, damit Verwendungen für Ernährungszwecke optimiert werden und das stabilisierende Potential dieses alternativen Absatzmarktes genutzt wird; fordert die EU auf, der Nahrungsmittelerzeugung Vorrang vor der Erzeugung von Biokraftstoffen auf Pflanzenbasis einzuräumen und dabei die Abfallhierarchie zu achten und den Grundsatz der Kaskadennutzung zu berücksichtigen, um eine zusätzliche Nahrungsmittelversorgung sicherzustellen und die weltweiten Nahrungsmittelmärkte zu stabilisieren;

Mittwoch, 6. Juli 2022

54. verweist auf die Bedeutung der strategischen Verbindungen zwischen Afrika und Europa, die auf den Fortschritten aufbauen, die im Rahmen des Aktionsplans AU-EU für den Wandel im ländlichen Raum erzielt wurden; verweist auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2020 zur sicherheitspolitischen Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika in der Sahelzone, in Westafrika und am Horn von Afrika, in der darauf hingewiesen wird, dass Ernährungsunsicherheit häufig eine der Hauptursachen für Terrorismus und bewaffnete Konflikte ist; fordert daher die vollständige Integration des Konzepts der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden in die Sicherheitsstrategien in Drittländern, was die Unterstützung der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, einschließlich der Ernährungssicherheit, unter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften erfordert;

55. weist darauf hin, dass die Initiative „Great Green Wall“ in der afrikanischen Sahelzone darauf abzielt, bis 2030 100 Millionen Hektar derzeit degradierter Flächen wiederherzustellen, 250 Millionen Tonnen Kohlenstoff zu binden und zehn Millionen Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten zu schaffen, was insgesamt 15 der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen, Armut und Hunger verringern, die lokale Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel stärken, Gesundheit und Wohlbefinden verbessern, Arbeitsplätze schaffen und das Wirtschaftswachstum ankurbeln soll;

56. legt der EU nahe, die Unterstützung für nationale Sozialschutzsysteme, einschließlich bargeldbasierter Sozialhilfe, die Schocks abfedern kann, auszuweiten, um Einkommensungleichheiten konfliktensibel und im Einklang mit dem Grundsatz der Schadensvermeidung abzubauen und den Zugang zu Nahrungsmitteln für die Schwächsten zu sichern, indem ihre Kaufkraft gestärkt wird;

57. unterstützt die Einrichtung einer Finanzfazilität, die den afrikanischen Ländern helfen soll, die bestehende Finanzierungslücke zu schließen, um dringend Sozialschutzpläne zu entwickeln, sei es durch den bevorstehenden Global Accelerator on Jobs and Social Protection oder durch die Einrichtung eines Globalen Fonds für Sozialschutz;

58. hebt hervor, dass der Wissensaustausch und das Peer-Learning, z. B. von Landwirt zu Landwirt und von Unternehmen zu Unternehmen, in den Bereichen Produktion, Verarbeitung und Vermarktung unterstützt und gefördert werden müssen; weist auf die zentrale Bedeutung des Agrar- und Lebensmittelsektors für die Wirtschaft und die Schaffung angemessener und dauerhafter Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten hin; hebt hervor, dass es sich dabei in den meisten Fällen um kleine landwirtschaftliche Betriebe und Familienbetriebe handelt; weist darauf hin, wie wichtig es ist, Maßnahmen und Instrumente zu fördern und zu verbessern, um die Steigerung der Produktqualität, die Diversifizierung der Erzeugnisse, die nachhaltige Modernisierung der landwirtschaftlichen Verfahren, sichere Arbeitsbedingungen und Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Landwirte zu unterstützen;

59. stellt fest, dass geschlechtsspezifische Ungleichheiten die Produktivität und Effizienz der Landwirtschaft einschränken und damit die Entwicklung untergraben; erinnert daran, dass die Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen für die Ernährung, die Erhaltung der Gesundheit, die Ernährungssicherheit und die Stärkung der Resilienz von entscheidender Bedeutung ist; weist darauf hin, dass die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen nach wie vor eine Herausforderung für die Landwirtschaft sowie die Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit darstellt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Unternehmertum, die Beschäftigung und die politische Repräsentation von Frauen zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive in die Verwaltung der Ernährungssicherheit einbezogen wird und die Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen in diesem Bereich sichergestellt wird, einschließlich der Frauen, die diskriminierten Minderheiten angehören;

60. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich insbesondere im Rahmen der Entwicklungshilfe dazu beizutragen, dass die Diskriminierung, denen Frauen ausgesetzt sind, insbesondere beim Zugang von Landwirtinnen zu Land, Produktionsmitteln und Finanzdienstleistungen, beseitigt wird; weist darauf hin, dass beispielsweise in Afrika fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Arbeit von Frauen verrichtet wird, während es sich bei den Bäuerinnen zumeist um Klein- oder Subsistenzbauern handelt, die nicht den notwendigen Zugang zu Informationen, Krediten, Land, Ressourcen oder Technologie haben; spricht sich für die Förderung des Erbrechts von Frauen und Mädchen aus und fordert die EU auf, die Partnerländer zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung des uneingeschränkten Rechts von Frauen auf Landbesitz; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen geschlechtsspezifischen Wandel in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittelsysteme zu fördern, und zwar durch den Aufbau von Kapazitäten für Frauen im ländlichen Raum, durch spezifische politische Reformen für gerechtere Landbesitzrechte sowie durch spezifische Initiativen, die sich auf die wirtschaftliche Stärkung und den Zugang zu Finanzmitteln konzentrieren, wie im Aktionsplan für die Gleichstellung III dargelegt;

Mittwoch, 6. Juli 2022

61. stellt fest, dass Frauen auf dem Lande trotz struktureller Benachteiligungen mehr als die Hälfte der Nahrungsmittel der Welt produzieren; betont, dass es dringend notwendig ist, den Zugang von Frauen auf dem Lande zu Land, Produktionsmitteln, Vermögenswerten und Märkten sowie die Kontrolle darüber zu verbessern, um die Ernährungssicherheit weltweit zu erhöhen; fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, den Frauen im ländlichen Raum und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Stärkung besondere Aufmerksamkeit zu widmen; verweist auf die freiwilligen Leitlinien des Ausschusses für Welternährungssicherheit (CFS) zur verantwortungsvollen Verwaltung von Landbesitz als ein gutes Instrument, um Hindernisse in gewohnheitsmäßigen und traditionellen Vererbungssystemen zu beseitigen und eine bessere Kenntnis der Frauen über ihre gesetzlichen Rechte zu gewährleisten⁽²¹⁾;

62. verweist auf die strategische Bedeutung von Investitionen in die landwirtschaftliche Artenvielfalt auf Betriebsebene, um eine gesunde Ernährung, die Qualität und Diversifizierung der Ernährung sowie eine angemessene Nährstoffzufuhr zu gewährleisten; betont insbesondere, dass es für Frauen und Mädchen wahrscheinlicher ist, durch landwirtschaftliche Diversifizierung und die Subsistenzproduktion verschiedener Nahrungspflanzen eine möglichst vielfältige und mikronährstoffreiche Ernährung zu erreichen⁽²²⁾;

63. betont, wie wichtig die Umgestaltung des ländlichen Raums und die Stärkung lokaler, regionaler und transparenter Wertschöpfungsketten sind, um nachhaltige Arbeitsplätze zu schaffen, Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden und den Klimawandel abzuschwächen; betont, dass junge Menschen und Frauen unterstützt werden müssen, insbesondere durch Ausbildung, Zugang zu Krediten und Zugang zu Märkten; fordert ihre Beteiligung an der Gestaltung der Agrarpolitik und die Unterstützung kollektiver Maßnahmen durch Kleinerzeugerorganisationen;

64. weist darauf hin, dass angesichts von Fehlernährung Bildung und Aufklärung für eine nachhaltige Lebensweise und leistungsfähige Gesellschaft unabdingbar sind;

65. begrüßt die laufenden Arbeiten des Ausschusses für Welternährungssicherheit an den Freiwilligen Leitlinien für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit und der Ernährung;

66. weist darauf hin, dass unter anderem der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt unsere Fähigkeit bedrohen, die weltweite Ernährungssicherheit zu gewährleisten, und die bereits anfälligen Ernährungssysteme zusätzlich unter Druck setzen; fordert eine umweltverträgliche Nahrungsmittelproduktion wie Agro-Ökologie und eine klimaresiliente Anpassung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Ökosysteme, um Klimarisiken zu verringern, die Klimakrise zu bewältigen, den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten und damit die Widerstandsfähigkeit der Nahrungsmittelsysteme zu stärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Partnerländer bei der Einführung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden und innovativer Lösungen zu unterstützen, einschließlich der Verwendung von Einnahmen aus ETS-Versteigerungen und CBAM-Zertifikaten, um ihre Klimaresistenz und ihre Anpassungs- und Abschwächungskapazitäten im Hinblick auf nachhaltigere Nahrungsmittelsysteme zu stärken;

67. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bei der Finanzierung im Rahmen des neuen Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ auch ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt wird, der lokale Gemeinschaften und indigene Völker in den Mittelpunkt der Klima-, Umwelt- und Entwicklungsanstrengungen stellt; hält es für wichtig, Kleinbauern, die im Allgemeinen weniger in der Lage sind, sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen; begrüßt in diesem Zusammenhang den bevorstehenden Aktionsplan der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, in den kommenden fünf Jahren eine flächendeckende Versorgung mit Frühwarndiensten vor extremen Wetterereignissen und dem Klimawandel zu erreichen, und der von der Weltorganisation für Meteorologie während der UN-Klimakonferenz (COP 27) in Ägypten vorgelegt werden soll; weist darauf hin, dass der Sondergesandte für den UN-Gipfel über Lebensmittelsysteme die Schnittstelle zwischen Klima und Lebensmitteln als tiefgreifend hervorgehoben hat;

68. fordert die Kommission auf, die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, um ihre schutzbedürftigen und erst in den Anfängen steckenden Wirtschaftszweige zu entwickeln und zu schützen, die Ernährungssicherheit zu fördern, den Klimaschutz in der Landwirtschaft zu unterstützen und die EU- und internationalen Nachhaltigkeitsstandards für den Export ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erfüllen;

69. ist der Ansicht, dass es wichtig ist, die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, staatliche Strategien in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung einzuführen, die den Bedürfnissen ihrer rasch wachsenden Bevölkerung gerecht werden können; betont, dass das Hauptziel einer Politik im Bereich der Ernährungssicherheit darin bestehen muss, den Bürgern das ganze Jahr über ausreichende, nahrhafte, sichere und erschwingliche Lebensmittel auf nachhaltige Weise zur

⁽²¹⁾ <https://www.oxfam.org/en/empowering-women-farmers-end-hunger-and-poverty>

⁽²²⁾ Jones, Andrew D; Creed-Kanashiro, Hilary; Zimmerer, Karl S.; De Haan, Stef; Carrasco, Miluska; Meza, Krysty; Cruz-Garcia, Gisella S.; Tello, Milka; Amaya, Franklin Plasencia; Marin, R Margot; und Ganoza, Lizette, 2018. Die landwirtschaftliche Artenvielfalt in den peruanischen Anden steht in Verbindung mit einer größeren Wahrscheinlichkeit, dass Frauen eine möglichst vielfältige und mikronährstoffreiche Ernährung erhalten. *Journal of Nutrition* 148(10): 1625-1637.

Mittwoch, 6. Juli 2022

Verfügung zu stellen und gleichzeitig den Landwirten ein angemessenes Einkommen und einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren; stellt fest, dass im Verlauf der Geschichte der gemeinsamen Agrarpolitik das Risiko von Dumping in Drittstaatsmärkten durch die Aufhebung von Ausfuhrsubventionen und die Entkoppelung der Direktzahlungen erheblich verringert werden konnte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die landwirtschaftliche Entwicklung, die die Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern sicherstellen kann, stärker zu unterstützen und ihre Investitionen in die territoriale ländliche Entwicklung entscheidend zu erhöhen;

70. hebt hervor, dass die Lebensmittelsysteme wichtige Quellen für die Treibhausgasemissionen sind; stellt fest, dass der Aufbau einer Klimaresilienz für die Lebensmittelsysteme die Einbeziehung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Verringerung und des Managements des Katastrophenrisikos in die kurz-, mittel- und langfristige Politik erfordert; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklungsländer bei diesem Prozess zu begleiten;

71. fordert die EU auf, den Zugang von Kleinbauern zu und die Kontrolle über Land und andere Ressourcen wie Saatgut, Infrastruktur und Wasser zu schützen;

72. fordert die EU auf, für ein öffentliches Beschaffungswesen zu sorgen, das der lokalen agrarökologischen Produktion den Vorzug gibt, sowie für Lebensmittelsicherheitsvorschriften, die für die Kleinerzeugung geeignet sind, für den Schutz der heimischen Märkte vor Niedrigpreisimporten sowie für Verbrauchererziehung und sozialen Schutz, um den Verbrauch nahrhafter lokaler Lebensmittel zu fördern;

73. fordert die EU auf, ihre Programmplanung im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt — so zu gestalten, dass ein globaler Wandel aktiv unterstützt wird, hin zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen, mit denen eine erschwingliche gesunde Ernährung möglich wird, die fair, widerstandsfähig, auf Rechten basierend und ökologisch nachhaltig sind, den Bedürfnissen von Frauen besondere Aufmerksamkeit schenken und den Druck der Lebensmittelproduktion auf die Land- und Wassernutzung verringern;

74. betont, dass die Auswirkungen des Klimawandels die Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern erheblich beeinträchtigen und dass die Anpassung an den Klimawandel von wesentlicher Bedeutung ist, um widerstandsfähige und nachhaltige Ernährungssysteme zu gewährleisten; bedauert die Nichteinhaltung der von den Industrieländern in der Kopenhagener Vereinbarung von 2009 eingegangenen Verpflichtung, vorhersehbare und angemessene Finanzmittel für Klimaschutzmaßnahmen in den Entwicklungsländern bereitzustellen, insbesondere für Anpassungserfordernisse, die sich bis 2020 auf 100 Milliarden USD hätten belaufen sollen; fordert die EU auf, die Klimafinanzierung über den Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ hinaus aufzustocken, u. a. durch eine ehrgeizige Verwendung der Einnahmen aus ETS-Versteigerungen und CBAM-Zertifikaten;

75. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den agrarökologischen Übergang in den Partnerländern zu unterstützen, um das ganze Jahr über nahrhafte, sichere, vielfältige und erschwingliche Lebensmittel für alle sicherzustellen, die biologische Vielfalt zu erhalten, die Klimaresistenz zu erhöhen und den sozialen Zusammenhalt durch den Abbau sozialer Ungleichheiten zu stärken; fordert die Kommission auf, die Entwicklung lokaler Lebensmittelnetze zu unterstützen, um die lokale Erzeugung und den lokalen Verbrauch zu gewährleisten, die die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort fördern, faire Preise für Erzeuger und Verbraucher garantieren und die Abhängigkeit der Länder von Einfuhren und ihre Anfälligkeit für internationale Preisschwankungen verringern;

76. betont, dass EU-Investitionen und -Interventionen auf strengen Vorabbewertungen, vollständiger Transparenz und der Einbeziehung der von den Investitionen und Interventionen betroffenen Akteure, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, beruhen sollten, um gerechte Maßnahmen zu entwickeln und die Kapazitäten auf nationaler und lokaler Ebene, einschließlich nichtstaatlicher Akteure, zu stärken; besteht darauf, dass die Notwendigkeit kontextspezifischer Maßnahmen zur Erreichung nachhaltigerer Landwirtschafts- und Lebensmittelsysteme in den Partnerländern erkannt wird;

77. fordert, dass der EU-Aktionsplan zur Ernährung überarbeitet wird, um alle Formen der Mangelernährung im jeweiligen humanitären und Entwicklungskontext zu beseitigen und neue ehrgeizige politische und finanzielle Verpflichtungen aufzunehmen;

78. stellt fest, dass als 45 Millionen Kinder unter fünf Jahren an Auszehrung — definiert als geringes Gewicht im Verhältnis zur Körpergröße — leiden, was auf akute Unterernährung in frühen Lebensphasen zurückzuführen ist; weist darauf hin, dass Übergewicht und Adipositas bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern ein Rekordniveau erreicht haben und weltweit 2 Milliarden Menschen betreffen, von denen 70 % in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen leben; weist darauf hin, dass Übergewicht und Adipositas mit einem Risiko für ernährungsbedingte Krankheiten, einschließlich nicht übertragbarer Krankheiten, verbunden sind, da Unterernährung für alle Nationen unabhängig von ihrem Entwicklungsstand eine Herausforderung darstellt; infolgedessen leiden viele Länder heute unter einer „Doppelbelastung“

Mittwoch, 6. Juli 2022

durch mindestens zwei Arten von Unterernährung, wobei Unterernährung und Übergewicht und Adipositas nebeneinander bestehen; fordert die Kommission auf, den politischen Rahmen für Ernährungssicherheit aus dem Jahr 2010 und den politischen Rahmen für Ernährung aus dem Jahr 2013 zu überarbeiten, wie von den EU-Mitgliedstaaten in den Schlussfolgerungen des Rates von 2018 zur Stärkung der globalen Ernährungssicherheit gefordert;

79. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Investitionen in die Landwirtschaft, die wirtschaftliche Entwicklung, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, den Gesundheitsschutz, die Gesundheit und andere Sektoren die Ernährung in vollem Umfang berücksichtigen; unterstützt die Überarbeitung der globalen Gesundheitsstrategie von 2010 und fordert, dass die Bekämpfung von Unterernährung in das überarbeitete Dokument aufgenommen wird; fordert eine stärkere finanzielle Unterstützung für den Aufbau starker und resilienter Gesundheitssysteme, um den Teufelskreis von Unterernährung und Unterernährung zwischen den Generationen zu durchbrechen;

Eine komplementäre humanitäre und entwicklungspolitische Reaktion der EU

80. besteht darauf, dass die humanitäre Hilfe für Länder, die von Ernährungskrisen oder Konflikten betroffen sind, aufgestockt werden sollte; stellt fest, dass die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Europäischen Union, darauf hinwirken muss, die wachsende Kluft zwischen dem humanitären Bedarf und den weltweit verfügbaren Ressourcen zu verringern; verurteilt alle Maßnahmen, bei denen der Zugang zu Nahrungsmitteln als Instrument der Unterdrückung oder als Mittel des Krieges eingesetzt wird, und weist auf die vier humanitären Grundsätze hin: Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit;

81. betont, dass humanitäre Hilfe mobilisiert werden kann, um unmittelbare lebensbedrohliche Situationen zu bewältigen, wenn die vorhandenen Kapazitäten überfordert sind, während gleichzeitig Lösungen angestrebt werden müssen, die durch andere Arten von Hilfe finanziert werden, um sich mit den Ursachen der Ernährungsunsicherheit und Unterernährung zu befassen und sie zu verhindern;

82. begrüßt die Veranstaltung des ersten Europäischen Humanitären Forums, mit dem die Wirkung der humanitären Hilfe weiter verstärkt und die Wirksamkeit und Effizienz der Hilfeleistung sichergestellt werden soll, und begrüßt die Entscheidung, dieses Forum zu einer jährlichen Veranstaltung im humanitären Kalender zu machen; hebt hervor, dass es wichtig ist, als „Team Europa“ zusammenzuarbeiten, um die humanitäre Krise der globalen Ernährungssicherheit zu bewältigen;

83. fordert die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten auf, Konflikte auf diplomatischem Wege zu verhindern, alle Formen der Mangelernährung zu beseitigen und mehr in die Konfliktprävention zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf Frauen und Mädchen liegen und zugleich die Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrats konsequent umgesetzt werden sollte; weist darauf hin, dass humanitäre Hilfe von internationalen Sanktionen ausgenommen werden sollte; betont, dass in der Entwicklungszusammenarbeit nachhaltige mittel- und langfristige Lösungen gefunden werden müssen, um die Ursachen der Ernährungsunsicherheit zu bekämpfen;

84. weist darauf hin, dass auf die Ukraine und Russland etwa 30 % des weltweit gehandelten Weizens, 32 % der Gerste, 17 % des Maises und über 50 % des Sonnenblumenöls sowie 20 % der Sonnenblumenkerne entfallen; betont, dass die Verringerung oder der Ausfall der ukrainischen Exporte die Länder treffen wird, die in hohem Maße von der ukrainischen Produktion abhängig sind, darunter auch Länder, die bereits von einer unsicheren Ernährungslage betroffen sind und die anfällig für Versorgungsschocks und Preissteigerungen sind, wie im Falle Afrikas; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit ihren internationalen Partnern und den einschlägigen internationalen Institutionen dringend alle verfügbaren Mittel zu prüfen, um Zahlungsausfälle in der Zahlungsbilanz von Ländern, die Nahrungsmittel importieren, zu vermeiden, auch im Hinblick auf direkte Finanzierungen und Umschuldungen; betont, dass es wichtig ist, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder einer Finanzierung auf der Grundlage von Zuschüssen als Standardoption Vorrang einzuräumen;

85. unterstützt die laufende Verwirklichung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Friedenskonsolidierung; betont, dass dieser Grundsatz weiterhin in die humanitäre Hilfe sowie in die Programmplanung für Ernährungssicherheit und Ernährung aufgenommen werden sollte, die um klare Leitlinien für evidenzbasierte bewährte Verfahren ergänzt werden sollte;

86. begrüßt die Arbeit der EU und der in Rom angesiedelten UN-Agenturen, insbesondere der FAO, des WFP und des IFAD, die sich um antizipatorische Maßnahmen bemühen, um Krisen zu verhindern, bevor sie eintreten, und die am stärksten gefährdeten Gruppen vor klimatischen und vom Menschen verursachten Katastrophen zu schützen; fordert, dass die Koordinierungsmechanismen mit den lokalen Akteuren vor Ort verstärkt werden und eine stärkere Verknüpfung zwischen kurzfristigen antizipatorischen Maßnahmen und längerfristigen Regierungsprogrammen hergestellt wird; weist darauf hin, dass integrative antizipatorische Maßnahmen kontextspezifisch und von der lokalen Ebene ausgehend sein und sicherstellen sollten, dass die am stärksten gefährdeten Personen auch auf der Entscheidungsebene ein Mitspracherecht haben, um ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden;

Mittwoch, 6. Juli 2022

87. unterstützt die aktive Rolle der EU im Globalen Netzwerk gegen Ernährungskrisen und fordert eine weitere Operationalisierung des Netzwerks, insbesondere im regionalen und nationalen Kontext; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Globale Netzwerk gegen Ernährungskrisen in seiner Arbeit zu stärken, die darin besteht, Ernährungskrisen durch vielseitige und sektorübergreifende Maßnahmen zu bekämpfen, Widerstandsfähigkeit und Wissen aufzubauen und den Zusammenhang zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden umzusetzen; fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Rahmen auf, mit den Entwicklungsländern bei der Konzipierung und Umsetzung länderspezifischer innovativer Politik und Strategien zusammenzuarbeiten, um die Ernährungsunsicherheit zu bekämpfen, die wirtschaftliche Integration zu fördern und nachhaltigere Ernährungssysteme zu schaffen;

88. fordert, dass Frühwarnsysteme, Protokolle für frühzeitige Maßnahmen und Überwachungsmechanismen verbessert werden müssen, um sicherzustellen, dass rechtzeitig reagiert wird, um die Auswirkungen von Gefahren auf die Ernährungssicherheit abzumildern und durch antizipatorische humanitäre Maßnahmen von reaktiven zu proaktiven lebensrettenden Maßnahmen überzugehen; unterstützt den Ausschuss für Welternährungssicherheit als die wichtigste integrative internationale und zwischenstaatliche politische Plattform für Ernährungssicherheit und Ernährung;

89. fordert die Kommission auf, ein sektorübergreifendes Ernährungskonzept zu gewährleisten und der Einbeziehung der Ernährungssicherheit und der Ernährung in Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene Vorrang einzuräumen um sicherzustellen, dass mindestens 20 % der öffentlichen Entwicklungshilfe im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt — der sozialen Inklusion und der menschlichen Entwicklung gewidmet werden;

90. fordert die Einbeziehung der Ernährung in die allgemeine Gesundheitsversorgung, da sie für die Beendigung der Unterernährung von entscheidender Bedeutung ist und die allgemeine Gesundheitsversorgung nur dann erreicht werden kann, wenn wesentliche Ernährungsmaßnahmen wirksam als wesentliche Gesundheitsdienste integriert und in den Gesundheitssystemen vorrangig behandelt werden; weist darauf hin, dass eine allgemeine Gesundheitsversorgung für alle Menschen über den gesamten Lebensverlauf hinweg von entscheidender Bedeutung ist, wobei der Schwerpunkt auf den am stärksten benachteiligten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen liegt, und dass sie auf die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnitten sein sollte; weist darauf hin, dass dies dadurch unterstützt werden kann, dass eine optimale und sichere Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern, auch durch Stillen, sichergestellt wird, dass eine ausgewogene und gesunde Ernährung, auch durch Schulumahlzeiten, angestrebt wird, dass eine qualifizierte Ernährungserziehung und -beratung für entsprechende Verhaltensänderungen angeboten wird, dass die Ernährung in den Haushalt des Gesundheitssektors aufgenommen wird, dass Gesundheitssysteme aufgebaut werden, damit rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden können, und dass der Zugang zu wirksamen und erschwinglichen ernährungsbezogenen Produkten gefördert und gleichzeitig die Vermarktung ungesunder Lebensmittel eingeschränkt wird;

91. erkennt an, dass die Ernährung im Mittelpunkt der Strategien, Pläne und Haushalte der Gesundheitssysteme stehen sollte, um eine flächendeckende Gesundheitsversorgung zu erreichen; fordert eine stärkere finanzielle Unterstützung des Gesundheitswesens, um starke und widerstandsfähige Gesundheitssysteme aufzubauen, den generationenübergreifenden Teufelskreis der Unterernährung zu durchbrechen und Gesundheitskrisen vorzubeugen und darauf zu reagieren; befürwortet die Aufnahme von Diensten zur Behandlung von Unterernährung und zur Vorbeugung sowie von Gesundheitsmaßnahmen wie Familienplanung, psychische Gesundheit und prä- und postnatale Betreuung in die grundlegenden Versorgungspakete der nationalen Gesundheitssysteme, um die allgemeine Gesundheitsversorgung zu erreichen;

92. weist darauf hin, dass die Ernährungssicherheit eng mit dem Zugang zu Wasser zusammenhängt; fordert die Kommission daher auf, das Recht auf Wasser und den Ausbau der Infrastrukturen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in ihre Maßnahmen für Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern aufzunehmen;

93. stellt fest, dass die biologische Vielfalt bei Lebensmitteln und in der Landwirtschaft die Widerstandsfähigkeit gegenüber Schocks erhöht, die Anpassung erleichtert, die Stabilität erhält und die Erholung unterstützt; weist darauf hin, dass die Fähigkeit der Agrarökologie, die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Nachhaltigkeit miteinander in Einklang zu bringen, in bahnbrechenden Berichten, insbesondere von IPCC und IPBES sowie der von der Weltbank und der FAO geleiteten globalen Bewertung der Landwirtschaft (IAASTD), weithin anerkannt wurde; betont, wie wichtig die Förderung der Agrarökologie, der Agroforstwirtschaft, der lokalen Produktion und nachhaltiger Lebensmittelsysteme, die sich auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten konzentrieren, sowohl in der nationalen Politik als auch in internationalen Foren ist, um die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit für alle zu gewährleisten sowie die nachhaltige Produktivität des Agrarsektors und seine Resilienz gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

94. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Partnerländer bei der Entwicklung nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken, einschließlich der Agrarökologie, zu unterstützen, mit dem Ziel, die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern, die biologische Vielfalt zu maximieren und die Wassernutzung als Schlüsselemente für eine bessere Ernährungssicherheit zu verbessern; verweist auf die Herausforderungen, die sich durch den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt und seine negativen Auswirkungen auf die Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit ergeben, sowie auf die Notwendigkeit, die erforderlichen Mittel für die Anpassung an den Klimawandel und Minderung bereitzustellen;

95. stellt fest, dass zahlreiche agronomische und agrarökologische Ansätze vorhanden sind, die für andere Klimazonen und Situationen vorteilhaft sein können, wie Mischkulturen, „Polykulturen“, Agroforstwirtschaft, einschließlich des Einsatzes von Leguminosen, die besonders wirksam sind, da sie anderen Pflanzen und Tieren Schatten spenden und sie schützen sowie den Wasserkreislauf oder die Wasserrückhaltung begünstigen und/oder fördern;

96. weist darauf hin, dass die Zerstörung der Regenwälder zu einem unumkehrbaren Verlust der biologischen Vielfalt und der Kohlenstoffsenken sowie der Häuser und Lebensweisen der in den Wäldern lebenden indigenen Gemeinschaften führt; weist darauf hin, dass die Wälder einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Verhinderung von Wüstenbildung und extremer Bodenerosion leisten; ist der Auffassung, dass die Bemühungen um die Erhaltung beispielsweise der Wälder, der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie der Meeres- und Küstenökosysteme verstärkt werden müssen, indem rechtliche Rahmenbedingungen, ausreichende Ressourcen und wissenschaftliche Daten genutzt und Maßnahmen zur Wiederherstellung und Bewirtschaftung der Ökosysteme ergriffen werden;

97. fordert, dass der Zusammenhang zwischen öffentlicher Gesundheit und biologischer Vielfalt im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ berücksichtigt wird; fordert die EU und alle Partnerländer nachdrücklich auf, die Rechte indigener Völker auf das gewohnheitsmäßige Eigentum und die Kontrolle über ihr Land und ihre natürlichen Ressourcen anzuerkennen und zu schützen, wie dies in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker und im Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt ist, und den Grundsatz der freien, vorherigen und informierten Zustimmung einzuhalten;

98. weist darauf hin, dass nicht nachhaltige Praktiken zur Intensivierung der Landwirtschaft wesentliche Gründe für den Rückgang der biologischen Vielfalt weltweit sind, etwa auch für die genetische Verarmung von Nutzpflanzensorten und Nutztierarten; weist darauf hin, dass im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ bis 2030 die allgemeine Verwendung von chemischen und gefährlichen Pestiziden in der Landwirtschaft und die damit einhergehenden Risiken bis 2030 schrittweise verringert und alternative Verfahren gefördert werden sollen; betont, dass arme Länder die Abnehmer eines großen Teils gefährlicher Stoffe sind; begrüßt daher die Absicht der Kommission, im Rahmen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit der EU einen Vorschlag zur Beendigung dieser Praxis vorzulegen; fordert die Kommission jedoch nachdrücklich auf, die Suche nach nachhaltigen und erschwinglichen Alternativen zum Einsatz dieser Pestizide zu fördern, um zu vermeiden, dass die Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern ernsthaft beeinträchtigt, was den Hunger unter den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen verschärfen würde; fordert spezifische Unterstützung für Bildung und Ausbildung in nachhaltigen Pflanzenschutzkonzepten und Alternativen zu Pestiziden sowie die Minimierung der Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen;

99. prangert die Doppelmoral der EU in Bezug auf Pestizide an, die die Ausfuhr von gefährlichen Stoffen aus der EU zulässt, die in der EU selbst verboten sind; betont, dass der Einsatz bestimmter Pestizide in der intensiven Landwirtschaft in den Entwicklungsländern nicht nur Umweltschäden verursacht, sondern auch Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitskräfte hat; fordert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf nachhaltige Pflanzenschutzverfahren sowie agroökologische und organische Verfahren;

100. weist darauf hin, dass jüngsten Berichten zufolge die Lebensmittelsysteme bis zu einem Drittel der Treibhausgasemissionen und bis zu 80 % des Verlusts an biologischer Vielfalt verursachen und bis zu 70 % des Süßwassers verbrauchen; unterstreicht jedoch, dass nachhaltige Lebensmittelsystemproduktionssysteme als eine wesentliche Lösung für diese bestehenden Herausforderungen anerkannt werden sollten und dass es möglich ist, eine wachsende Weltbevölkerung zu ernähren und gleichzeitig unseren Planeten zu schützen;

101. fordert die EU auf, die Verpflichtungen aus dem Aktionsjahr Ernährung 2021 aktiv zu erfüllen, insbesondere die Verpflichtungen, die sich aus dem Weltgipfel der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen und dem Gipfel „Ernährung für Wachstum“ ergeben, und bei diesen Bemühungen im Einklang mit ihrer eigenen Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ eine zentrale Rolle in der Zusammenarbeit mit indigenen Gemeinschaften zu spielen; begrüßt die Entscheidung der Kommission, ein wichtiger Partner in acht aus dem UN-Gipfel für Ernährungssysteme hervorgegangenen Koalitionen zu sein;

Mittwoch, 6. Juli 2022

102. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um ein größeres Engagement und mehr Investitionen zur Bewältigung der anhaltenden Ernährungs Herausforderungen in der Region sicherzustellen und das Jahr der Afrikanischen Union für Ernährung zu unterstützen, das unter folgendem Motto steht: „Stärkung der Resilienz im Bereich Ernährung und Ernährungssicherheit auf dem afrikanischen Kontinent: Stärkung von Agrar- und Ernährungssystemen, Gesundheits- und Sozialschutzsystemen zur Beschleunigung der Entwicklung des menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kapitals“;

103. hebt hervor, dass digitale Technologien sowie intelligente und präzise Landwirtschaft erhebliche Möglichkeiten für die Entwicklung nachhaltiger Agrar- und Lebensmittelsystemen und für die Förderung eines fairen und integrativen Wirtschaftswachstums in den ländlichen Gebieten in den Entwicklungsländern bieten;

104. weist darauf hin, dass es notwendig ist, die Ernährungssicherheit und Ernährung in den Entwicklungsländern durch einen ganzheitlichen und nachhaltigen Ansatz für das Ernährungssystem zu verbessern; fordert die Kommission auf, eine umfassende multilaterale, auf Rechten basierende Strategie zu verabschieden; fordert die Europäische Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Investitionen in den Bereichen Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, WASH, Gesundheit und anderen Sektoren die Ernährung in vollem Umfang berücksichtigen, indem sie in der Planungsphase messbare Ernährungsergebnisse einbeziehen;

105. betont, dass es notwendig ist, dass sich die EU für die Menschenrechte und das Recht auf angemessene Ernährung als zentrales Prinzip und Priorität der Ernährungssysteme einsetzt, um das Recht der am stärksten Ausgegrenzten auf Zugang zu nahrhaften Lebensmitteln zu gewährleisten, und erkennt die Bedeutung der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Bauern und anderen in ländlichen Gebieten tätigen Personen“ an;

106. unterstützt die Entwicklung von Handelsmöglichkeiten zwischen der EU und den Entwicklungsländern, die das Potenzial haben, die lokale Landwirtschaft anzukurbeln; weist darauf hin, dass Familienbauern und Kleinbauern bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, diversifizierte Produkte anzubieten und die Nahrungsmittelproduktion nachhaltig zu steigern;

107. betont, dass die führende Rolle der Landwirte, Erzeugerorganisationen und ihrer Vertreter bei jeder Strategie zur Verbesserung der Ernährungssicherheit anerkannt werden muss, und hebt hervor, dass die Gründung von Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften in den Entwicklungsländern unterstützt werden muss, um ihre kollektive Fähigkeit zu stärken, sich effizienter zu organisieren und von einer besseren Position in den Nahrungsmittellieferketten zu profitieren und den durch Exporterzeugnisse erzielten Mehrwert gemeinsam zu nutzen;

108. betont, dass die Liberalisierung des Handels Auswirkungen auf die Entwaldung, den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt sowie auf die Nahrungsmittelproduktion und den Zugang zu Nahrungsmitteln haben könnte; ist der Ansicht, dass die Handels- und Investitionspolitik der EU gegenüber den Entwicklungsländern auf einer Handelspolitik beruhen sollte, die den Schutz der Wälder und der biologischen Vielfalt, die Entwicklung der lokalen Landwirtschaft und der lokalen Erzeuger und Landwirte begünstigt, um eine umfassende Ernährungssouveränität zu fördern und das Phänomen der Landnahme und der Abholzung von Wäldern für landwirtschaftliche Exportzwecke zu verringern;

109. vertritt die Auffassung, dass die Union und die Mitgliedstaaten die verschiedenen „Fair-Trade“-Initiativen fördern und ökologische und soziale Ziele in umfassender und ganzheitlicher Weise in die Bestimmungen aller Handelsabkommen einbeziehen sollten;

110. weist darauf hin, dass die Saatgutvielfalt von entscheidender Bedeutung ist, um die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel zu stärken; weist darauf hin, dass in einigen afrikanischen Ländern schätzungsweise über 80 % des gesamten Saatgutbedarfs der Landwirte auf Nachbasaatgut entfallen; fordert die EU daher auf, in Handelsabkommen Regelungen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu unterstützen, die die Entwicklung lokal angepasster Saatgutsorten und von Landwirten gesammelten Saatguts fördern, jedoch davon Abstand zu nehmen, die Reform des Saatgutrechts, insbesondere in Afrika, durch die Übernahme der UPOV-Bestimmungen von 1991 zu beeinflussen, soweit dies mit den Bestimmungen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) unvereinbar ist;

111. betont, dass Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse zu den gesündesten Nahrungsmitteln zählen und die geringsten Auswirkungen auf den natürlichen Lebensraum haben; weist darauf hin, dass Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse dazu beitragen können, mehrere Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, insbesondere das SDG 2 „Kein Hunger“; fordert die Kommission vor diesem Hintergrund dazu auf, bei der Entwicklung von Ernährungssicherungsstrategien Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit einzubeziehen, und zwar auch für Entwicklungsländer;

Mittwoch, 6. Juli 2022

112. ermutigt die EU, weiterhin auf den Abschluss der multilateralen Verhandlungen über Fischereisubventionen in der Welthandelsorganisation hinzuarbeiten — zur Umsetzung des Ziels 14.6 für nachhaltige Entwicklung –, um bestimmte Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, zu verbieten, Subventionen, die zur IUU-Fischerei beitragen, abzuschaffen und von der Einführung neuer solcher Subventionen abzuweichen, und zwar in voller Übereinstimmung mit den Zielen des europäischen Grünen Deals, des Achten Umweltaktionsprogramms und des Pariser Abkommens;

113. fordert, dass im Rahmen der globalen Dimension der Biodiversitätsstrategie das Recht auf angemessene Nahrung unterstützt und die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinlandwirten und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen umgesetzt wird, damit Maßnahmen ergriffen werden, um die Arbeitsbedingungen von landwirtschaftlichen Arbeitskräften und das Einkommen von Kleinlandwirten, die Teil von internationalen Lieferketten im Lebensmittelbereich sind, weltweit zu verbessern, und um sicherzustellen, dass bei sämtlichen Bestimmungen zur Nahrungsmittelsicherheit das Vorsorgeprinzip Anwendung findet; fordert die EU ferner auf, ihre Handelspolitik an die Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie und das Ziel der CO₂-Neutralität des europäischen Grünen Deals anzupassen;

114. betont, dass die erfolgreiche Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen voraussetzt, dass Drittländer auf der globalen Bühne ihren Beitrag leisten;

115. hebt den Wert von Lebensmitteln hervor, der auch als weit mehr als eine bloße Ware verstanden werden muss, sondern als ein Recht der Menschen, das verwirklicht werden muss, und die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und externen Effekte müssen besser bewertet und gegebenenfalls gemildert oder genutzt werden;

116. fordert verstärkte Maßnahmen auf internationaler Ebene, um sicherzustellen, dass bei der politischen Entscheidungsfindung die Ernährungssicherheit im Mittelpunkt steht, um Knappheit zu vermeiden und die Ernährungssicherheit in den am stärksten gefährdeten Ländern zu gewährleisten;

117. fordert weitere Anstrengungen, um die Kohärenz der EU-Politik im Einklang mit dem Grundsatz der Politikkonsistenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung zu gewährleisten; drängt darauf, dass die europäischen Exporte die Entwicklung der lokalen Produktion und der lokalen Märkte nicht beeinträchtigen; hebt hervor, dass die Freihandelsabkommen der EU die lokale Landwirtschaft nicht beeinträchtigen, kleine Erzeuger nicht schädigen und die Abhängigkeit von Lebensmitteleinfuhren nicht verstärken sollten; fordert die Unterstützung der lokalen Produktion und des lokalen Verbrauchs, die die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort, faire Preise und den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sicherstellen und die Abhängigkeit der Länder von Einfuhren und ihre Anfälligkeit gegenüber internationalen Preisschwankungen verringern können;

118. weist darauf hin, dass klare Leitlinien darüber erforderlich sind, wie die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung auf EU-Ebene erreicht werden kann, wobei auch potenziell einander widersprechende politische Ziele angegangen werden müssen; fordert die EU auf, für Kohärenz zwischen der europäischen Agrarpolitik und Handelspolitik der EU zu sorgen, um die Ernährungssicherheit und die Ernährungssouveränität zu unterstützen und lokale und regionale Märkte zu schützen;

o

o o

119. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2022

P9_TA(2022)0288

Der EU-Aktionsplan für die Sozialwirtschaft

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem EU-Aktionsplan für die Sozialwirtschaft (2021/2179(INI))

(2023/C 47/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2021 mit dem Titel „Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft“ (COM(2021)0778),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), das von der EU und all ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wurde, insbesondere Artikel 27 zu Arbeit und Beschäftigung,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“ (COM(2021)0101),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620) und die Empfehlung des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichheit, Inklusion und Teilhabe der Roma (2021/C 93/01),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2021 mit dem Titel „Wirtschaftspolitische Koordinierung im Jahr 2021: Überwindung von COVID-19, Unterstützung der Erholung und Modernisierung unserer Wirtschaft“ (COM(2021)0500),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Europas Marktführer von morgen: die Start-up- und die Scale-up-Initiative“ (COM(2016)0733),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines ‚Ökosystems‘ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation“ (COM(2011)0682),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 2004 über die Förderung der Genossenschaften in Europa (COM(2004)0018),
- unter Hinweis auf die Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz vom 1. Juli 2020,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe ⁽¹⁾ (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe),
- unter Hinweis auf die vom portugiesischen Ratsvorsitz, vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von Vertretern der Sozialpartner und Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft unterzeichnete Erklärung von Porto zum sozialen Engagement,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat gebilligte Erklärung von Porto vom 8. Mai 2021,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2015 zur Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Januar 2022 mit dem Titel „Innovative Finanzinstrumente für die Entwicklung von Sozialunternehmen“,

⁽¹⁾ ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 65

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2021 mit dem Titel „Die Rolle der Sozialwirtschaft bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. September 2016 mit dem Titel „Die externe Dimension der Sozialwirtschaft“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Dezember 2009 mit dem Titel „Unterschiedliche Unternehmensformen“ (2009/C 318/05),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 1. Juli 2021 mit dem Titel „Ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft“ (CDR 5860/2020),
- unter Hinweis auf das Kurzdossier der Kommission und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von 2022 mit dem Titel „Making the most of the social economy's contribution to the circular economy“ (Optimale Nutzung des Beitrags der Sozialwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft),
- unter Hinweis auf die vom Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung im Jahr 2021 veröffentlichten „Guidelines for Local Governments on Policies for Social and Solidarity Economy“ (Leitlinien für Kommunalverwaltungen zur Politik für eine soziale und solidarische Wirtschaft),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung vom 4. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu dem Thema „Gerechte Arbeitsbedingungen, Rechte und soziale Sicherung für auf Online-Plattformen beschäftigte Arbeitnehmer — Neue Beschäftigungsformen im Zusammenhang mit der digitalen Entwicklung“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu dem Thema „Das Altern des Alten Kontinents — Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Politik betreffend das Altern in der Zeit nach 2020“ ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Februar 2021 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2018 zur Rolle der Mitarbeiterbeteiligung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2020 zur Senkung der Obdachlosenquote in der EU ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für Sozial- und Solidarunternehmen ⁽⁹⁾,

⁽²⁾ ABl. C 116 vom 31.3.2021, S. 162.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0044

⁽⁴⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 122.

⁽⁶⁾ ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 110.

⁽⁷⁾ ABl. C 345 vom 16.10.2020, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 145.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. September 2015 zum Thema „Soziales Unternehmertum und soziale Innovation bei der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit“⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Juli 2013 zu dem Beitrag der Genossenschaften zur Überwindung der Krise⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Juli 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE)⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zum Statut einer europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft⁽¹³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2012 mit dem Titel „Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines ‚Ökosystems‘ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation“⁽¹⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zur Sozialwirtschaft⁽¹⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 1987 zu Vereinigungen ohne Erwerbszweck in den Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁶⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0192/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft verschiedene Arten von privaten Einrichtungen umfasst, die von der öffentlichen Hand unabhängig sind, wie Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine (einschließlich Wohltätigkeitsorganisationen), Stiftungen, Sozialunternehmen und andere Rechtsformen, die alle durch unterschiedliche Betriebs- und Organisationsprinzipien und -merkmale gekennzeichnet sind, wie Vorrang des Menschen sowie sozialer und ökologischer Zwecke vor dem Profit, Reinvestition des Großteils der Gewinne/Überschüsse, allgemeines Interesse an der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen für die eigenen Mitglieder oder die Gesellschaft insgesamt sowie demokratische oder partizipatorische Leitung;
- B. in der Erwägung, dass — wiewohl es einen Mechanismus für die Erhebung von vergleichbaren Daten über die Sozialwirtschaft in den EU-Ländern bedarf — die Sozialwirtschaft laut dem Aktionsplan für die Sozialwirtschaft in der Europäischen Union 2,8 Millionen Einrichtungen umfasst und rund 13,6 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt (je nach Land zwischen 0,6 und 9,9 % der Erwerbsbevölkerung); in der Erwägung, dass die Zahl der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und die Beschäftigungsquote in diesem Sektor in der EU je nach der Definition von sozialwirtschaftlicher Einrichtung, den Schätzungen und den nationalen Statistiken variiert; in der Erwägung, dass mehr als ein Drittel der bezahlten Arbeitsplätze in der Sozialwirtschaft im Sektor für Sozialdienstleistungen angesiedelt sind; in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft ungenutztes Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen bietet und ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut ist, nicht zuletzt durch aktive Beschäftigungsinitiativen, die in mehreren Mitgliedstaaten eingeführt wurden, wie z. B. die „Null-Langzeitarbeitslosen-Gebiete“; in der Erwägung, dass die Kommission die laufenden Initiativen auflisten und kartieren sollte, um ein besseres Verständnis ihrer Funktionsweise und Effizienz zu erlangen und bewährte Verfahren unter den Mitgliedstaaten auszutauschen;
- C. in der Erwägung, dass das Subsidiaritätsprinzip eine der Grundlagen der Arbeitsweise der Europäischen Union ist; in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft eines der besten Beispiele für seine Anwendung ist;
- D. in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft eine wichtige Rolle bei der Abschwächung und Bewältigung der kurz- und langfristigen Auswirkungen von COVID-19 auf den Sozialmarkt, die Gesellschaft und die Wirtschaft der EU spielt und dank der Tragfähigkeit ihres Modells die soziale und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit fördert und zu ihr beiträgt;

⁽¹⁰⁾ ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 224.

⁽¹¹⁾ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 34.

⁽¹²⁾ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 11.

⁽¹³⁾ ABl. C 36 vom 29.1.2016, S. 111.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 42.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 76 E vom 25.3.2010, S. 16.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 99 vom 13.4.1987, S. 205.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- E. in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft einerseits zum guten Funktionieren der Sozialsysteme beiträgt und andererseits aus gut funktionierenden Sozialsystemen einen Nutzen zieht; in der Erwägung jedoch, dass der Staat und die Behörden letztlich die Verantwortung dafür tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger einen umfassenden, erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen öffentlichen Diensten und Wohlfahrtsleistungen haben; in der Erwägung, dass die sozialwirtschaftlichen Organisationen eine ergänzende Rolle spielen und dies auch weiterhin tun sollten, dass es jedoch nicht ihre Aufgabe ist, Dienstleistungen an vorderster Front anstelle staatlicher oder regionaler öffentlicher Stellen anzubieten;
- F. in der Erwägung, dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen angesichts der widrigen Umstände große Widerstandsfähigkeit und Innovationskraft bewiesen haben, aber während der COVID-19-Pandemie mit Schwierigkeiten konfrontiert waren, wie z. B. dem Rückgang der Aktivitäten, begrenzten Bargeldreserven oder der Notwendigkeit, ihre Geschäftstätigkeiten in das Internet zu verlagern;
- G. in der Erwägung, dass die neuen ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen, die durch die Pandemie verschärft wurden, eingehendere Überlegungen über die Rolle der Sozialwirtschaft begünstigt haben;
- H. in der Erwägung, dass die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen eine lange, aber heterogene Geschichte in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten haben, von denen die meisten spezielle Gesetze in diesem Bereich erlassen haben; in der Erwägung, dass sich die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen als sehr wichtige soziale und wirtschaftliche Akteure etabliert haben, die eine wichtige Rolle auf dem Markt spielen können; in der Erwägung, dass sie noch immer mit erheblichen Hindernissen konfrontiert sind, die ihre wirtschaftliche und soziale Wirkung insgesamt beeinträchtigen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten spezifische Rechtsvorschriften erlassen müssen, um diese Hindernisse zu beseitigen und die Konsolidierung und Entwicklung der Sozialwirtschaft zu ermöglichen und um sicherzustellen, dass die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen in allen Wirtschaftszweigen tatsächlich wettbewerbsfähig sind;
- I. in der Erwägung, dass Organisationen der Sozialwirtschaft in Schlüsselbereichen wie Gesundheit, Langzeitpflege, Soziales, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Förderung des kulturellen Erbes, fortschrittliche Technologien, Wohnen, Freizeit, Kreislaufwirtschaft, erneuerbare Energien und Abfallbewirtschaftung tätig sind; in der Erwägung, dass sie aufgrund ihrer lokalen Verankerung und ihres sozialen und integrierenden Charakters ein fester Bestandteil des europäischen Sozialmodells sind;
- J. in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft der EU und eine treibende Kraft für die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und ihrer Ziele ist; in der Erwägung, dass die Organisationen der Sozialwirtschaft in der aktualisierten Industriestrategie⁽¹⁷⁾ eine Rolle spielen, da sie den Grundstein für eine nachhaltigere und widerstandsfähigere EU-Wirtschaft legen, die niemanden zurücklässt;
- K. in der Erwägung, dass der digitale Wandel der Sozialwirtschaft zahlreiche Chancen bietet; in der Erwägung, dass die Akteure der Sozialwirtschaft geschult werden müssen, um auf den schnelllebigsten, wettbewerbsorientierten digitalen Märkten mithalten zu können;
- L. in der Erwägung, dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen traditionell eine wichtige Rolle bei der Eingliederung und Beschäftigung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, sowie bei der Bereitstellung von Dienstleistungen für sie spielen, unter anderem durch auf Eingliederung spezialisierte Sozialunternehmen (Work Integration Social Enterprises — WISE) im Rahmen des VN-BRK, was dem Wohlbefinden und der psychischen Gesundheit dieser Personen zugute kommt;
- M. in der Erwägung, dass der Sektor der sozialen Dienstleistungen, der Teil der Sozialwirtschaft ist, mit Herausforderungen wie Niedriglöhnen und prekären Arbeitsbedingungen zu kämpfen hat, die wirksam angegangen werden müssen;
- N. in der Erwägung, dass Genossenschaften eine Rolle bei der Demokratisierung der digitalen Arbeit spielen können, indem sie beispielsweise Arbeitsplattformen in Arbeitnehmerhand schaffen;
- O. in der Erwägung, dass die mehr als 82,2 Millionen Freiwilligen eine aktive und grundlegende Rolle in der Sozialwirtschaft spielen⁽¹⁸⁾; in der Erwägung, dass die Freiwilligentätigkeit sowohl für die jüngere Generation als auch für ältere Menschen wichtig ist, für die sie in manchen Fällen eine wichtige Gelegenheit darstellt, eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen;

⁽¹⁷⁾ OECD/Europäische Union, Kurzdossier mit dem Titel „Making the most of the social economy's contribution to the circular economy“ (Optimale Nutzung des Beitrags der Sozialwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft), 2022.

⁽¹⁸⁾ <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/files/qe-04-17-875-en-n.pdf>

Mittwoch, 6. Juli 2022

- P. in der Erwägung, dass die derzeitige durch den Krieg in der Ukraine verursachte Situation gezeigt hat, wie wichtig die lokalen Gemeinschaften und die Solidarität in der Europäischen Union und in den an die Ukraine angrenzenden Ländern sind; in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft in diesen Ländern im Allgemeinen nicht gut entwickelt ist; in der Erwägung, dass eine stärkere Einbindung von Unternehmen der Sozialwirtschaft bei der Koordinierung der Unterstützung für die ukrainischen Flüchtlinge von großem Vorteil hätte sein können;
- Q. in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft eine wichtige Rolle bei der Förderung des integrativen grünen und digitalen Wandels spielt;
- R. in der Erwägung, dass das Parlament in früheren Entschlüssen hervorgehoben hat, wie wichtig es ist, die Entwicklung grenzübergreifender Tätigkeiten und den Zugang zum Binnenmarkt für Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen zu erleichtern;
- S. in der Erwägung, dass ein rechtlicher und politischer Rahmen, der die genossenschaftlichen Unternehmen angemessen schützt und fördert, eine Reihe politischer Maßnahmen zur Erleichterung von Unternehmensübertragungen auf Arbeitnehmer sowie ein hoher Organisationsgrad und die Konsolidierung von Arbeitnehmergenossenschaften in Organisationen/Verbänden zu einer erfolgreichen Unternehmensübertragung auf Arbeitnehmer beitragen;
- T. in der Erwägung, dass das Modell der Sozialwirtschaft über ein großes Potenzial verfügt, um die am stärksten gefährdeten und benachteiligten Gemeinschaften, wie Roma, zu erreichen und ihren Zugang zu Rechten, Ressourcen und Dienstleistungen sowie ihre berufliche, soziale und staatsbürgerliche Teilhabe deutlich zu verbessern;
- U. in der Erwägung, dass sozialwirtschaftliche Organisationen von den Investoren als mit hohem Risiko behaftet wahrgenommen werden ⁽¹⁹⁾;
1. begrüßt den Aktionsplan der Kommission für die Sozialwirtschaft, die darin festgelegten Leitprinzipien zur Definition der Sozialwirtschaft, den politischen Impuls, den er der Entwicklung der Sozialwirtschaft gibt, und die Fülle der angekündigten Maßnahmen; stellt jedoch fest, dass bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit Beschäftigung und Sozialem in der Sozialwirtschaft weiter gestärkt werden könnten;
 2. unterstreicht die Vielfalt der Ziele der Sozialwirtschaft und die wichtige Rolle, die sie bei der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft, der Gewährleistung eines gerechten Übergangs, der Verringerung von Ungleichheiten, der Bereitstellung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Gruppen, der Förderung einer unabhängigen Lebensführung, der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls, der Bekämpfung der Entvölkerung ländlicher Gebiete und der Stärkung ihrer Entwicklung, der Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte und der Erreichung einer sozialen Aufwärtskonvergenz spielt;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich Programme für die Sozialwirtschaft zunutze zu machen, um die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte umzusetzen;
 4. bestätigt, dass durch die COVID-19-Pandemie deutlich geworden ist, dass sozialwirtschaftlichen Organisationen eine entscheidende Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Bürgerinnen und Bürger bei der Bewältigung zahlreicher Herausforderungen zu unterstützen und so den sozialen Zusammenhalt zu sichern, und dass sie ihre Relevanz und Widerstandsfähigkeit unter Beweis gestellt haben;
 5. ist der Auffassung, dass die Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten bei der Förderung der Entwicklung der Sozialwirtschaft in der gegenwärtigen Situation, in der es aufgrund der durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen und sozialen Krise unerlässlich ist, das Potenzial der Sozialwirtschaft voll auszuschöpfen, um den wirtschaftlichen Aufschwung zu gewährleisten, das soziale Unternehmertum zu fördern und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, besonders wichtig sind; betont, dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen eine wesentliche Rolle bei der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft nach der COVID-19-Pandemie spielen;

⁽¹⁹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, Hayday, M., Varga, E., A recipe book for social finance: a practical guide on designing and implementing initiatives to develop social finance instruments and markets, Amt für Veröffentlichungen, 2017.

Mittwoch, 6. Juli 2022

6. betont, dass trotz der Tatsache, dass die Sozialwirtschaft eine beträchtliche Quelle für Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist, mehr getan werden muss, um dieses Modell zu fördern, einschließlich der Grundsätze der Solidarität, der sozialen Inklusion und der sozialen Investition, die ihm zugrunde liegen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften daher nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um die Förderung der Sozialwirtschaft zu verstärken und bei einschlägigen Maßnahmen, Programmen und Verfahren, wie etwa denen im Zusammenhang mit laufenden Übergängen wie dem grünen und dem digitalen Wandel, sowohl auf EU-Ebene als auch auf globaler Ebene im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU durchgängig zu berücksichtigen;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, Akteure der Sozialwirtschaft bei der Entwicklung von Programmen zur sozialen Innovation zu unterstützen, die die Entwicklung und Erbringung von Sozialdienstleistungen sowie den Zugang zu Dienstleistungen für die Schwächsten, einschließlich Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, verbessern;
8. wiederholt seine Forderung⁽²⁰⁾, den Grundsatz „Think small first“ als Leitprinzip bei der Ausarbeitung künftiger Rechtsvorschriften und der Annahme von Maßnahmen festzulegen, ohne allerdings die geltenden Vorschriften, Standards und Rechte wie Umwelt- und Verbraucherschutz aufzuweichen, um einerseits die Regelungsrahmen so zu gestalten, dass sie kleinste, kleine und mittlere Einrichtungen bei der Anwendung der geltenden Vorschriften und Regelungen stärker unterstützen, und andererseits die Entwicklung, die Tragfähigkeit und das Wachstum der Sozialwirtschaft zu stärken;
9. ist der Auffassung, dass konkrete Strategien und Folgemaßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken vorgeschlagen werden sollten; betont, dass die Verknüpfungen zwischen dem Aktionsplan für die Sozialwirtschaft und anderen EU-Initiativen wie dem Aktionsplan für die europäische Säule sozialer Rechte, der europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen oder der europäischen Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit weiter detailliert werden müssen; hält es für notwendig, einen Zeitplan für alle im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft enthaltenen Maßnahmen sowie deren Überwachung und Bewertung zu erstellen, um den zuständigen Behörden bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft eine Orientierungshilfe zu geben und die politische Kohärenz sicherzustellen;
10. betont, dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen mit ihrem Handeln im Interesse der Allgemeinheit Arbeitsplätze schaffen, sozial innovative Dienstleistungen und Waren anbieten, die soziale Inklusion erleichtern sowie eine nachhaltigere und lokal verankerte Wirtschaft fördern; betont, dass sozialwirtschaftlichen Einrichtungen dort angemessene Unterstützung zukommen gelassen und gebührende Anerkennung gezollt werden muss, wo die Funktion der Sozialwirtschaft, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten, benachteiligte Arbeitnehmer und benachteiligte Regionen betrifft;
11. bedauert, dass 11,6 % der Beschäftigungsverhältnisse in der Privatwirtschaft der Mitgliedstaaten nicht angemeldet sind, und betont die Notwendigkeit politischer Maßnahmen zur Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit und zur wirksamen Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte; hebt den Beitrag der Organisationen der Sozialwirtschaft, insbesondere der Genossenschaften, zur Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit hervor;
12. betont die Notwendigkeit, die Möglichkeiten der direkten öffentlichen Finanzierung in Form von Zuschüssen, z. B. mithilfe von EU-Mitteln, und privater Investitionen in den sozialwirtschaftlichen Sektor zu fördern, insbesondere angesichts der gestiegenen Nachfrage nach Dienstleistungen, die von sozialwirtschaftlichen Organisationen während der COVID-19-Pandemie und in der Zeit nach der Pandemie erbracht werden;
13. bekräftigt, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten, um das Potenzial des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft voll auszuschöpfen, sicherstellen müssen, dass seine Umsetzung niemanden zurücklässt und eine umfassende Partnerschaft von allen Interessenträgern der Sozialwirtschaft, einschließlich der gemeinnützigen Anbieter von Sozialdienstleistungen und der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen, auch kirchlicher Wohlfahrtsverbände, sicherstellt sowie für Klarheit und Koordinierung zwischen alle Akteuren sorgt;

Schaffung eines günstigen Umfelds für die Sozialwirtschaft

14. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit gibt, das öffentliche Auftragswesen zur Verfolgung ökologischer und sozialer Ziele zu nutzen, und insbesondere die Möglichkeit vorsieht, die Teilnahme an einem Vergabeverfahren Einrichtungen vorzubehalten, die bestimmten Qualitätskriterien genügen und deren Hauptziel in der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen oder von Angehörigen anderer von sozialer Ausgrenzung bedrohter Gruppen in die Arbeitswelt besteht; fordert die

⁽²⁰⁾ Unter anderem in seiner Entschließung vom 16. Dezember 2020 über eine neue Strategie für europäische KMU (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 2) und in seiner Entschließung vom 24. Juni 2021 zum Thema „Regulatorische Eignung der Unionsvorschriften und Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit — Bericht über bessere Rechtsetzung 2017, 2018 und 2019“ (ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 74).

Mittwoch, 6. Juli 2022

öffentlichen Stellen auf, das sozial und ökologisch verantwortliche öffentliche Auftragswesen als eine Investition in das sozioökonomische Gefüge zu betrachten, die großes Potenzial hat, soziale Ziele und Wettbewerbsziele miteinander zu verbinden; weist darauf hin, dass die Aufnahme ökologischer und sozialer Anforderungen in Ausschreibungen für die Entwicklung der Sozialwirtschaft von entscheidender Bedeutung sein kann; fordert die Kommission auf, die sozial verantwortliche öffentliche Auftragsvergabe und bewährte Verfahren weiter zu fördern, um sozial verantwortliche Geschäftspraktiken zu begünstigen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, dass die Auszahlung von öffentlichen Mitteln im Rahmen von öffentlichen Aufträgen in jedem Fall von der Einhaltung der geltenden Verpflichtungen aus den umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften nach dem Unionsrecht oder nach nationalen Recht, aus den Tarifverträgen oder aus dem internationalen Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrecht abhängig gemacht wird;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, systematisch Strategien zur Entwicklung eines sozial verantwortlichen öffentlichen Auftragswesens anzuwenden und so in allen Politikbereichen eine Verbindung zwischen der Erbringung von Dienstleistungen und dem Angebot von Produkten einerseits und ihrem Beitrag zu sozialen Zielen andererseits herzustellen; ist der Auffassung, dass die Umsetzung der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe mit Initiativen zur Wissenserweiterung im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen öffentlichen Ausgaben und ihrem Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und zum Aufbau der Kapazitäten der Amtsträger, die für die Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig sind, und der sozialwirtschaftlichen Einrichtung verbunden werden muss; fordert die Amtsträger, die für die Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig sind, auf, vor der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen Konsultationen vor dem Inverkehrbringen durchzuführen, um besser zu verstehen, was die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen anbieten können und wie sie die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen können; fordert die Vergabestellen auf, Aufträge nicht nur auf der Grundlage des niedrigsten Preises, sondern auch auf der Grundlage des besten Werts zu vergeben und somit Qualitätskriterien und Belange im Zusammenhang mit den sozialen Auswirkungen einzubeziehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz zu verbessern und Korruption im öffentlichen Auftragswesen zu verhindern; betont, dass die zuständigen Behörden Kooperationen und Partnerschaften beim Zugang der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zu öffentlichen Aufträgen prüfen müssen, wie dies in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist;

16. betont, dass Übernahmen durch die Belegschaft eine mögliche Lösung sein können, um den Verlust von Arbeitsplätzen infolge einer Umstrukturierung zu verhindern; begrüßt die aktuellen Initiativen in den Mitgliedstaaten, die bezwecken, Belegschaften, die an einer Übernahme interessiert sind, und Genossenschaften, die aus einer Übernahme durch die Belegschaft hervorgehen, Strukturen zur Unterstützung von Unternehmen zur Verfügung zu stellen, einschließlich Rechtsberatung, finanzielle Unterstützung, Hilfe bei der Erstellung von Geschäftsplänen und Bereitstellung der von externen Investoren benötigten Daten; fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, ähnliche Initiativen durchzuführen und dieses Thema in die Empfehlung des Rates von 2023 aufzunehmen, um diese Initiativen auf regionaler und nationaler Ebene weiter zu unterstützen; unterstreicht die Rolle der Arbeitnehmervertretungen, einschließlich der Gewerkschaften, bei der Unterstützung von und dem Aufbau von Beziehungen zu Genossenschaftsverbänden, die Übernahmen durch die Belegschaft unterstützen, um deren Erfolgchancen zu verbessern;

17. betont, dass die Kommission weiterhin eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten muss, um Instrumente und Lösungen zur Beseitigung von Hindernissen und zur Beschleunigung der rechtlichen Verfahren für die Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen auf die Belegschaft im Wege von Arbeitnehmergenossenschaften oder anderen Formen von Unternehmen der Sozialwirtschaft in Arbeitnehmerhand zu identifizieren; fordert die Kommission auf, eine EU-Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Netzwerken der Sozialwirtschaft einzurichten;

18. unterstreicht die Bedeutung der Förderung des Genossenschaftsmodells und seiner Grundsätze der Beteiligung der Arbeitnehmer und der demokratischen Mitbestimmung; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein günstiges rechtliches Umfeld für die Gründung und das Funktionieren von Genossenschaften, einschließlich Arbeitnehmergenossenschaften, zu schaffen;

19. hebt die laufenden Arbeiten der EU zur Erweiterung der Taxonomie für ein nachhaltiges Finanzwesen auf soziale Ziele hervor; ist der Ansicht, dass die EU-Taxonomie aus sozialer Sicht relevant sein und gleichzeitig die Situation von Kleinstunternehmen und KMU berücksichtigen muss, da sie ein Anreiz für Investitionen in die Sozialwirtschaft sein kann, wenn diese Investitionen richtig an den Grundsätzen und Merkmalen der Sozialwirtschaft ausgerichtet sind;

20. hebt hervor, wie wichtig es ist, die Kompetenzen von Organisationen der Sozialwirtschaft in den Bereichen Unternehmensplanung, Umsetzung und Bewertung sowie einschlägige Medienkompetenz, Managementfähigkeiten, partizipative Führung, lebenslanges Lernen, Resilienz und Kompetenzen, die für den laufenden Wandel, einschließlich des ökologischen und des digitalen Wandels, erforderlich sind, durch Unterstützung der Allianz für sozialwirtschaftliche und bürgernahe Kompetenzen zu stärken; sieht dem bevorstehenden „Pakt für Kompetenzen in der Sozialwirtschaft“ erwartungsvoll entgegen, um in diese Kompetenzen zu investieren; fordert die Interessenträger der Sozialwirtschaft auf, sich vollständig an die Ziele der Europäischen Säule sozialer Rechte anzupassen, indem sie dafür sorgen, dass bis 2030 jährlich mindestens 60 % der Beschäftigten eine Schulung besuchen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

21. fordert die Kommission auf, Investitionen mit sozialer Wirkung zu fördern und bestehende Maßnahmen zu bewerten, um die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Finanzierungsinitiativen mit sozialer Wirkung zu erhöhen, damit die Finanzierung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft und deren Bekanntheitsgrad gesteigert wird;
22. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit Interessenträgern der Sozialwirtschaft und Wissenschaftlern die Durchführbarkeit und Praktikabilität von Social Investment Bonds sorgfältig zu prüfen;
23. bedauert, dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen in den Lehrplänen der allgemeinen Schulbildung und der Hochschulbildung nicht in ausreichendem Maße Erwähnung finden⁽²¹⁾; fordert in Anbetracht dessen die repräsentativen Gremien des Sektors und die zuständigen Behörden auf, in Partnerschaft mit den einschlägigen Interessenträgern die Lehrpläne auf allen Bildungsebenen, von der Grundschule bis zur Hochschulbildung, einschließlich Berufs- und Ausbildung, zu überprüfen und zu bewerten sowie strategische Empfehlungen vorzulegen; betont, dass die Sozialwirtschaft bei jungen Menschen bekannt gemacht werden muss; fordert die Kommission auf, eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Kompetenzzentrum für soziale Innovation und Hochschuleinrichtungen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, um gemeinsame Projekte zu entwickeln und das Bewusstsein für die Möglichkeiten zu schärfen, die die Sozialwirtschaft künftigen Jungunternehmern und unterrepräsentierten Gruppen bietet, wie z. B. Menschen mit Behinderungen, Frauen, älteren Menschen und sozial benachteiligte Gruppen;
24. hebt hervor, dass die Einrichtungen der Sozialwirtschaft seit Jahrzehnten führend bei der Umsetzung von Kreislaufwirtschaftsmodellen sind, insbesondere bei der Wiederverwendung, der Reparatur und dem Recycling, wodurch der Übergang zur Kreislaufwirtschaft beschleunigt und der Fokus auf positive soziale Auswirkungen verstärkt wird⁽²²⁾; unterstützt die Initiative der Kommission zur Stärkung der Kapazitäten der Sozialwirtschaft zur weiteren Entwicklung umweltfreundlicherer Dienstleistungen und Produkte;
25. hebt die besondere Rolle von sozialwirtschaftlichen Genossenschaften für erneuerbare Energieträger als Teil von Energiegemeinschaften im Energiesystem hervor, da sie nachhaltige Energieerzeugungs- und -verbrauchspraktiken fördern, das gemeinschaftliche Eigentum und die soziale Innovation stärken, weitreichende Vorteile hervorbringen und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in abgelegenen Gebieten und auf bestimmten Inseln genutzt werden können;
26. hebt die grundlegende Rolle hervor, die Einrichtungen der Sozialwirtschaft, einschließlich Gegenseitigkeitsgesellschaften, im Pflegesektor spielen, und unterstreicht das bedeutende Wachstumspotenzial der Sozialwirtschaft in diesem Bereich, die in der Lage ist, auf die steigende Nachfrage nach Pflegediensten zu reagieren und den anhaltenden Herausforderungen wie der demografischen Alterung zu begegnen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen hochwertigen Pflegesektor durch geeignete politische Maßnahmen zu unterstützen und sicherzustellen, dass durch die bevorstehende Überarbeitung der Vorschriften über staatliche Beihilfen eine größere Flexibilität für Einrichtungen der Sozialwirtschaft sichergestellt wird, die Sozial- und Gesundheitsdienste erbringen;
27. betont, wie wichtig es ist, den Methoden und Verfahren zur Messung der sozialen Wirkung eine größere Bedeutung beizumessen; fordert die Kommission auf, mit Unterstützung der Interessenträger der europäischen Sozialwirtschaft die Entwicklung von Methoden zur Messung der sozialen Wirkung sorgfältig zu prüfen, damit sie der Vielfalt der Einrichtungen der Sozialwirtschaft gerecht werden, um so weitere soziale Investitionen anzuziehen;
28. betont die Bedeutung der Sozialwirtschaft für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, insbesondere für Frauen in prekären Situationen; betont, dass dies ein Einstiegspunkt sein kann, der den Übergang von informeller zu regulärer Beschäftigung erleichtert; weist darauf hin, dass Frauen häufig mehr als 60 % der Arbeitskräfte in der Sozialwirtschaft ausmachen und dass das Lohngefälle und die Kluft bei den Führungspositionen Berichten zufolge geringer sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle Hindernisse für Frauen zu beseitigen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen; fordert die Stärkung der geschlechtsspezifischen Dimension in der Politik und die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für Frauen, die in Einrichtungen der Sozialwirtschaft tätig sind, da Frauen im Vergleich zu Männern größere Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln haben; fordert die Kommission auf, in der kommenden europäischen Strategie für Pflege und Betreuung eine klare Rolle für die Sozialwirtschaft festzulegen;

⁽²¹⁾ Eurofound, Labour market change. Cooperatives and social enterprises: Work and employment in selected countries, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019.

⁽²²⁾ OECD/Europäische Union, Kurzdossier mit dem Titel „Making the most of the social economy's contribution to the circular economy“ (Optimale Nutzung des Beitrags der Sozialwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft), OECD Local Economic and Employment Development (LEED) Papers, Nr. 2022/01, OECD Publishing, 2022.

Mittwoch, 6. Juli 2022

29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, nationale, transnationale und interregionale Partnerschaften zum Aufbau von Kapazitäten einzurichten und förmliche Vereinbarungen mit Netzwerken der Sozialwirtschaft und ihren repräsentativen Organisationen einzugehen; weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und Professionalisierung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft geschaffen werden müssen, was durch die Bereitstellung von Beratungsdiensten wie maßgeschneidertes Mentoring und Coaching, die Finanzierung des Kapazitätsaufbaus, die allgemeine und berufliche Bildung, die Qualifizierung, die Weiterbildung oder Umschulung, gründungsbezogene Dienstleistungen sowie den Zugang zu Rechtsberatung erfolgen kann;

30. hebt die Schlüsselrolle hervor, die neue Technologien und künstliche Intelligenz, wenn sie für alle zugänglich sind, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Entwicklung und dem Ausbau der Sozialwirtschaft spielen können; betont, wie wichtig es ist, Unternehmern und Beschäftigten der Sozialwirtschaft, mit besonderem Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, einen verbesserten Zugang zu Schulungsprogrammen für digitale Kompetenzen und fortgeschrittene Technologien sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene zu ermöglichen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, wie etablierte Unternehmen, der öffentliche Sektor und Einrichtungen der Sozialwirtschaft zusammenarbeiten können, um dies zu erreichen; stellt fest, dass der digitale Wandel in der Sozialwirtschaft unter anderem durch Besteuerung, öffentliches Auftragswesen und staatliche Beihilfen gefördert werden sollte;

31. hebt hervor, dass die Sozialwirtschaft eine Möglichkeit darstellt, um urbane Herausforderungen zu bewältigen; fordert, dass die Finanzmittel der lokalen Ebene, einschließlich der städtischen Gebiete, zugeleitet werden;

32. begrüßt, dass viele lokale und regionale Gebietskörperschaften bereits über ehrgeizige Strategien und Aktionspläne zur Förderung der Sozialwirtschaft verfügen; erkennt an, dass auf lokaler und regionaler Ebene Kapazitäten aufgebaut werden müssen und dass auf die besonderen Bedürfnisse grenzübergreifender Organisationen der Sozialwirtschaft, besonders in ländlichen, insularen und abgelegenen Gebieten, reagiert werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize für die Ausarbeitung regionaler Strategien für die Sozialwirtschaft in allen Regionen zu setzen und finanzielle Mittel entsprechend den örtlich festgelegten Prioritäten zuzuweisen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, eine Übersicht über die Vielfalt der in den Mitgliedstaaten derzeit bestehenden Rechtsformen der Sozialwirtschaft zu veröffentlichen, damit sich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung ihrer Strategien auf diese konzentrieren können;

Ausschöpfung des gesamten Potenzials von EU-Instrumenten für eine florierende Sozialwirtschaft

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, sozialwirtschaftliche Einrichtungen gezielt zu finanzieren und die derzeitigen EU-Mittel umfassend zu nutzen, um die Sozialwirtschaft zu fördern, sowie ihre Bemühungen zu verstärken, die Mittel, die ihnen für die Sozialwirtschaft zur Verfügung gestellt werden, auszuschöpfen;

34. hält es für erforderlich, den Unternehmen der Sozialwirtschaft, auch im Zusammenhang mit öffentlich-privaten Partnerschaften, den Zugang zu Unionsmitteln zu erleichtern, ohne ihre Rechtsnatur zu verfälschen, und die aktive Beteiligung dieser Unternehmen an der Festlegung der europäischen politischen Agenda zu fördern, etwa im Rahmen der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte;

35. begrüßt den Vorschlag, 2023 ein neues einheitliches EU-Gateway für die Sozialwirtschaft einzurichten; betont, dass diese Initiative das Potenzial hat, Einrichtungen der Sozialwirtschaft zu unterstützen, indem sie wichtige Informationen und Orientierungshilfen zu einschlägigen Unionsmitteln, Politiken, Netzwerken und Plattformen sowie damit verbundene Initiativen bereitstellt;

36. weist auf die im Rahmen von InvestEU gebotenen Möglichkeiten zur Unterstützung der Sozialwirtschaft hin; fordert die Kommission und die Durchführungspartner nachdrücklich auf, im Rahmen des Politikbereichs „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ Finanzprodukte zu konzipieren, die auf die Bedürfnisse von Unternehmen der Sozialwirtschaft zugeschnitten sind, und ausreichende Mittel für diese Produkte bereitzustellen, wobei der Schwerpunkt auf Projekten liegen sollte, die mit dem digitalen und dem grünen Wandel zu tun haben; stellt fest, dass solide Förderkriterien entwickelt werden sollten, um Finanzintermediäre, die speziell die Sozialwirtschaft unterstützen, anzusprechen, und ist der Auffassung, dass im Rahmen der InvestEU-Beratungsplattform Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden sollten, um zu erreichen, dass diese Finanzintermediäre das InvestEU-Programm möglichst weitgehend in Anspruch zu nehmen können; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass andere InvestEU-Finanzprodukte, beispielsweise solche, die auf KMU abzielen, Einrichtungen der Sozialwirtschaft, von denen die meisten kleinste, kleine und mittlere Einrichtungen sind, zugänglich gemacht werden, um die Entwicklung einer Reihe von Projekten zu Schlüsselthemen zu ermöglichen sowie die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit von Einrichtungen der Sozialwirtschaft sowie ihre Nutzung innovativer Lösungen zu verbessern;

37. verweist insbesondere auf die zentrale Rolle der Fonds für die Kohäsionspolitik bei der Finanzierung sozialwirtschaftlicher Projekte, zu denen auch der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds gehören; weist erneut auf die konkreten Zielsetzungen des ESF+ im Hinblick auf den besseren Zugang zu Beschäftigung für alle Arbeitsuchenden, insbesondere junge Menschen, sowie die Förderung

Mittwoch, 6. Juli 2022

selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft hin; erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass die Beschaffungsbehörden ESF+-Mittel zur Finanzierung der „Vermittler von Sozialklauseln“, d. h. der Fachkräfte, die die Umsetzung von Sozialklauseln auf lokaler Ebene fördern und unterstützen, sowie zur Beratung der Behörden bei der Ausarbeitung von Auftragsunterlagen, die für die Sozialwirtschaft zugänglich sind; verwendet werden können;

38. erkennt das große Potenzial der Sozialwirtschaft für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und bezahlter Praktika für junge Menschen an, die ihre Integration in den Arbeitsmarkt beschleunigen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen der verstärkten Jugendgarantie verfügbaren Mittel dazu zu verwenden, die Sozialwirtschaft bei der jüngeren Generation bekannt zu machen, da dies ihre Integration in den Arbeitsmarkt verbessern kann; begrüßt die Initiative der Kommission, im Jahr 2022 eine Akademie zur Förderung des Jugendunternehmertums im Rahmen des ESF+ einzurichten, um das Unternehmertum junger Menschen zu fördern, und fordert die Kommission auf, dem sozialen Unternehmertum besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gezielte Initiativen zur Unterstützung anderer unterrepräsentierter Unternehmerinnen und Unternehmer in der Sozialwirtschaft zu entwickeln;

39. unterstützt die Einrichtung von nationalen Kompetenzzentren für soziale Innovation, die sich an Sozialunternehmer richten, sowie eines europäischen Kompetenzzentrums für soziale Innovation; erinnert die Kommission und die Mitgliedstaaten jedoch daran, dass soziale Innovation von allen Organisationen der Sozialwirtschaft, einschließlich der gemeinnützigen Sozialdienstleister, sowie von Sozialunternehmern betrieben wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mit den besonderen Herausforderungen des Sektors der Sozialdienste ohne Erwerbszweck zu befassen, damit dieser Sektor seine innovative Entwicklung fortsetzen kann, während er weiterhin Zuschüsse und Subventionen im Rahmen des ESF+ oder des Projekts Erasmus+ erhält;

40. begrüßt den Einsatz gezielter EU-Mittel für Projekte, die darauf abzielen, die Übertragung von Unternehmen an ihre Beschäftigten zu entwickeln und zu ermöglichen und damit den Fortbestand des Unternehmens zu sichern, auch durch die Übernahme durch eine Arbeitnehmergenossenschaft ⁽²³⁾;

41. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang von Einrichtungen der Sozialwirtschaft zu Mitteln aus NextGenerationEU im Rahmen ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu fördern, um insbesondere hochwertige Beschäftigung, die soziale Inklusion und einen inklusiven digitalen und grünen Wandel für alle zu fördern;

42. fordert die Kommission auf, bei der nächsten Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) den Anwendungsbereich der Verordnung zu erweitern und die besonderen Bedürfnisse von Einrichtungen der Sozialwirtschaft in Bezug auf den Zugang zu Finanzmitteln und auf die Marktentwicklung angemessen zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, im Bereich der staatlichen Beihilfen soziale Belange besser einzubeziehen, beispielsweise die Förderung der Einstellung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erholung nach COVID-19, verschiedene auf Fakten gestützte Optionen nach Anhörung relevanter Interessenträger auszuloten, um die Entwicklung von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zu unterstützen, und den nationalen Behörden Klarheit und Orientierung in Bezug auf die Rechtsgrundlage zu bieten, die zur Unterstützung von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen durch staatliche Beihilfen heranzuziehen ist;

43. begrüßt die Pläne der Kommission, die Einführung spezieller Ko-Investitionsmechanismen mit Stiftungen und philanthropischen Organisationen für bestimmte Aufgabenbereiche wie Obdachlosigkeit zu prüfen;

44. fordert die Behörden der Mitgliedstaaten und der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften nachdrücklich auf, das Potenzial der geltenden Vorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) für den Zugang zu öffentlichen Finanzhilfen im Rahmen der EU-Verordnung über staatliche Beihilfe besser auszuschöpfen, nicht zuletzt, indem sie die Möglichkeit umfassend nutzen, sozialwirtschaftliche Einrichtungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, gegebenenfalls als Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzuerkennen;

45. begrüßt die Idee, im Rahmen des Binnenmarktprogramms eine neue Initiative ins Leben zu rufen, um die Schaffung von Partnerschaften zwischen sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und etablierten Unternehmen zu unterstützen und so einen Markt von Unternehmen für Unternehmen, die sich sozial engagieren, zu schaffen, der die Sozialwirtschaft stärken kann;

⁽²³⁾ Beispielsweise aus Interreg finanzierte innovative Unternehmensübertragungsmodelle für KMU im Ostseeraum, die Verwendung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und dem Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), vom Europäischen Parlament unterstützte Pilotprojekte sowie Übertragung an Genossenschaften und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Mittwoch, 6. Juli 2022

46. ist der Ansicht, dass die derzeitigen Gütesiegel und Zertifizierungen für sozialwirtschaftliche Einrichtungen den Mitgliedstaaten als Anregung dienen könnten; begrüßt die Zusage im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft, eine Studie über nationale Gütesiegel und Zertifizierungssysteme im Bereich der Sozialwirtschaft in Auftrag zu geben, um die Sichtbarkeit der Sozialwirtschaft zu erhöhen und einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu ermöglichen, und auf der Grundlage der Ergebnisse die Möglichkeit zu prüfen, den Boden für ein stärker vereinheitlichtes System auf Unionsebene zu bereiten; betont, dass diese Studie auf früheren Erkenntnissen aufbauen und Interessenträger der Sozialwirtschaft einbeziehen sollte;

47. empfiehlt, das Betätigungsfeld des Netzwerks der Europäischen Regionen der Sozialwirtschaft zu erweitern, um neue regionale und lokale Partnerschaften zu stärken und insbesondere den digitalen und den grünen Wandel vor Ort zu fördern;

48. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wirksame Instrumente zur Unterstützung und zum Schutz von Organisationen des zivilgesellschaftlichen Raums und insbesondere von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu ermitteln; betont, dass das Programm für Unionsbürgerschaft, Gleichstellung, Rechte und Werte, das unter anderem auf Organisationen ohne Erwerbszweck ausgerichtet ist, mit seiner Mittelausstattung in Höhe von 1,55 Mrd. EUR einen sinnvollen Beitrag zu den Herausforderungen leistet, vor denen die Zivilgesellschaft in der EU steht;

49. weist darauf hin, dass die Finanzierung von Organisationen ohne Erwerbszweck häufig eine Kofinanzierung erfordert und dass es untragbar sein kann, einen zu hohen Anteil an Eigenmitteln zu verlangen; betont daher, dass der für die Kofinanzierung erforderliche Eigenmittelanteil bewertet werden sollte und dass verschiedene Mittel, die monetarisiert werden könnten, wie z. B. Freiwilligenzeit oder Sachleistungen, berücksichtigt werden müssen;

50. begrüßt es, dass die Kommission eine Studie mit einer vergleichenden Analyse der rechtlichen Regelungen und der Landschaft der Vereine in der EU in Auftrag gegeben hat; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 352 AEUV einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Statuts für einen Europäischen Verein vorzulegen, der sich auf die Empfehlungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck sowie in Teil I ihres Anhangs stützt;

Auf dem Weg zu einer wirksamen Umsetzung des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft

51. begrüßt nachdrücklich den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu den Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft, die 2023 angenommen werden soll; betont, dass die Empfehlung eine gemeinsame Definition der Sozialwirtschaft auf Unionsebene auf der Grundlage ihrer wichtigsten Grundsätze und Merkmale, wie sie im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft dargelegt werden, enthalten sollte, und dass sowohl die Empfehlung als auch die Definition der Vielfalt der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen müssen; hebt hervor, dass die Empfehlung das vorrangige Ziel haben muss, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft zu stärken, insbesondere in Mitgliedstaaten mit einem weniger entwickelten sozialwirtschaftlichen Ökosystem; ist der Ansicht, dass die von der EU bereitgestellten Unterstützungsinstrumente in der Empfehlung klar herausgestellt werden sollten und dass die Empfehlung Leitlinien zu spezifischen Politikbereichen enthalten sollte, wie etwa im Hinblick auf geeignete Rechtsrahmen für die verschiedenen Arten sozialwirtschaftlicher Einrichtungen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, staatliche Beihilfen, Beschäftigungspolitik, Sozial- und Gesundheitspolitik, Steuerwesen, Bildung, Qualifikationen und Ausbildung sowie die Bedeutung der Verknüpfung des im Gang befindlichen Wandels mit der Agenda der Sozialwirtschaft;

52. unterstreicht die Bedeutung der Mitwirkung der Arbeitnehmer und der demokratischen Führung — Grundsätze, die im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft anerkannt werden — für die Erreichung der Ziele der Sozialwirtschaft; hebt hervor, dass alle Beschäftigten in der Sozialwirtschaft menschenwürdige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie berufliche Aufstiegsperspektiven haben müssen, die idealerweise auf Tarifverträgen beruhen; betont in diesem Zusammenhang, dass die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen die gewerkschaftlichen Rechte, den sozialen Dialog und die Tarifabkommen achten müssen; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass jede finanzielle Unterstützung der EU für sozialwirtschaftliche Einrichtungen davon abhängig gemacht wird, dass sie die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder Arbeitgeberpflichten einhalten, die gesetzlich festgelegt sind und/oder aus Tarifverträgen resultieren; betont, dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen gut aufgestellt sind, um den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen zu fördern, da ihr Modell auf der Mitarbeiterbeteiligung beruht; betont daher, dass der soziale Dialog sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene und das Tarifwesen in der Sozialwirtschaft weiter ausgebaut werden müssen;

53. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Sozialwirtschaft auf internationaler Ebene zu fördern und die Sichtbarkeit des Sektors im Rahmen der externen Dimension der Unionspolitik zu erhöhen, indem — unter anderem — seine Besonderheiten in künftigen Assoziierungsabkommen anerkannt und berücksichtigt werden, dem Personal der EU-Delegationen Informationen und Schulungen angeboten werden und geprüft wird, welche Maßnahmen zur Entwicklung der Sozialwirtschaft in Drittländern beitragen können;

Mittwoch, 6. Juli 2022

54. bedauert, dass die früheren Aufforderungen des Parlaments an die Kommission, Vorschläge dazu zu unterbreiten, wie es den Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereinen und Stiftungen ermöglicht werden kann, auf europäischer und grenzübergreifender Ebene tätig zu werden, zu keinerlei legislativen Änderungen geführt haben, wodurch das europäische Sozialmodell untergraben und die Vollendung des Binnenmarktes behindert wird; bekräftigt seine Forderung, gemeinsame Mindeststandards für gemeinnützige Organisationen in der gesamten EU und ein Statut für europäische Vereine einzuführen, und fordert die Kommission auf, öffentlich die Gründe darzulegen, warum die Forderungen des Parlaments nicht weiterverfolgt wurden; schlägt in Anbetracht der durch den Aktionsplan für die Sozialwirtschaft eröffneten Möglichkeiten sowie der Aktivitäten des Begleitausschusses zur Erklärung von Luxemburg, dem die Mehrheit der Mitgliedstaaten angehört, vor, zu prüfen, ob die oben genannten jahrzehntelangen Blockaden durch eine verstärkte Zusammenarbeit überwunden werden können;

55. weist darauf hin, dass das volle Potenzial der Sozialwirtschaft zur Bewältigung sozioökonomischer Herausforderungen nur dann ausgeschöpft werden kann, wenn die Behörden und die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen die sozialen Prioritäten klar festlegen; hebt hervor, dass sozialwirtschaftliche Projekte oftmals eine enge Partnerschaft mit öffentlichen Stellen erfordern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, innerhalb des auf EU-Ebene vorgesehenen Rahmens für die makroökonomische Steuerung eine neue Strategie für soziale Investitionen auszuarbeiten, in der die sozialen Prioritäten — im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte — klar festgelegt sind und die einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen bereitstellen kann;

56. fordert die Kommission auf, die Länderberichte und die länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters zu nutzen, um die Entwicklung der Sozialwirtschaft in Europa zu überwachen, und fordert die Kommission auf, ihre Initiativen ehrgeiziger und kohärenter zu gestalten und gegebenenfalls Rechtssetzungsmaßnahmen vorzuschlagen;

57. fordert die Kommission auf, darüber zu wachen, dass die Mitgliedstaaten den in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen (ARP) eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Sozialwirtschaft einhalten;

58. begrüßt die angekündigte Durchführung einer neuen Studie zur Erhebung qualitativer und quantitativer Informationen über die Sozialwirtschaft in allen Mitgliedstaaten; fordert, dass diese Studie die verschiedenen Arten sozialwirtschaftlicher Einrichtungen abdeckt und dass aufgeschlüsselte Daten zu den Beschäftigten erhoben werden; weist darauf hin, dass detaillierte, standardisierte, vergleichbare und zuverlässige Daten über Umfang und Wirkung der Sozialwirtschaft benötigt werden, um faktengestützte politische Entscheidungen zu erleichtern, die Entwicklung der Sozialwirtschaft so zu steuern, dass sie auch in Zukunft Bestand hat, und zu den wirtschaftlichen und sozialen Zielen der EU beizutragen; fordert die Kommission auf, im Rahmen dieser Arbeit die Studie von 2012 über Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Union zu aktualisieren, um Chancen und Hindernisse für ihre Entwicklung zu ermitteln, insbesondere im Gesundheitswesen und im Versicherungswesen; fordert die Kommission und die nationalen statistischen Ämter auf, mit Eurostat zusammenzuarbeiten, um standardisierte Daten zu erheben, und diese Daten regelmäßig zu aktualisieren und auszuwerten;

59. begrüßt die Arbeit der Kommission an einem Konzept für den Übergang für die industriellen Ökosysteme der Lokal- und Sozialwirtschaft; weist jedoch darauf hin, dass es zusätzlicher Informationen bedarf, um zu verstehen, wie es mit anderen regionalen und lokalen Initiativen zusammenspielen wird, und um die wirksame Umsetzung vor Ort sicherzustellen;

60. fordert die Mitgliedstaaten auf, Koordinatoren für die Sozialwirtschaft zu benennen und lokale Kontaktstellen für die Sozialwirtschaft einzurichten, um über die Unterstützung und die Finanzmittel, einschließlich EU-Mitteln, zu informieren und den Zugang dazu zu erleichtern; fordert die Kommission auf, eine einzige EU-Online-Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Netzwerken der Sozialwirtschaft einzurichten; betont, dass diese Plattform in Zusammenarbeit mit europäischen Netzwerken der Sozialwirtschaft und der Sachverständigengruppe der Kommission für soziales Unternehmertum (GECES) verwaltet werden muss; ist der Ansicht, dass eine enge Koordinierung zwischen nationalen Koordinatoren, lokalen Kontaktstellen, der EU-Online-Plattform und dem EU-Gateway für die Sozialwirtschaft sichergestellt werden muss, um den Wissensaustausch und Synergien sowie die Sichtbarkeit der Möglichkeiten für Akteure der Sozialwirtschaft zu maximieren und Doppelarbeit nach Möglichkeit zu vermeiden;

61. fordert die Kommission auf, weiter mit der GECES zusammenzuarbeiten sowie eine Taskforce für die Umsetzung des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft einzurichten, der die GECES und die nationalen Koordinatoren angehören und die für die Überwachung und regelmäßige Berichterstattung an das Parlament, den Rat und die einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, zuständig ist, sowie ihre Zusammensetzung und den Zeitplan für ihre Tätigkeiten zu veröffentlichen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

o

o o

62. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission zu bermitteln.
-

Mittwoch, 6. Juli 2022

P9_TA(2022)0289

Intersektionelle Diskriminierung in der EU — die sozioökonomische Lage von Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu der intersektionellen Diskriminierung in der Europäischen Union — der sozioökonomischen Lage von Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung (2021/2243(INI))

(2023/C 47/13)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf Artikel 8, Artikel 153 Absatz 1 und Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“),
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel Nr. 5,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Erklärung und Aktionsplattform von Peking vom 15. September 1995 sowie die Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und Artikel 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III — Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU 2021–2025“ (JOIN(2020)0017) und die dazugehörige gemeinsame Arbeitsunterlage mit dem Titel „Objectives and Indicators to frame the implementation of the Gender Action Plan III (2021–25)“ (Ziele und Indikatoren für die Umsetzung des Aktionsplans für die Gleichstellung III (2021–2025)) (SWD(2020)0284),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“ (COM(2021)0101),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. September 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025“ (COM(2020)0565),

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025“ (COM(2020)0698),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“), ⁽¹⁾
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽²⁾ („Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung“),
- unter Hinweis auf das Forum zur Gleichstellung der Geschlechter, das vom 29. bis 31. März 2021 in Mexiko-Stadt und vom 30. Juni bis 2. Juli 2021 in Paris stattfand,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der geschlechtsspezifischen Sichtweise in der COVID-19-Krise und der Zeit danach ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zum EU-Gleichstellungsaktionsplan III ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zur Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma: Bekämpfung der negativen Einstellung gegenüber Menschen mit Roma-Hintergrund in Europa ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. März 2019 zu den Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) mit dem Titel „Intersektionale Ungleichheiten: Gleichstellungsindex 2019“,
- unter Hinweis auf den Bericht der EuroCentralAsian Lesbian* Community (EL*C) vom 29. Juni 2021 mit dem Titel „Resistance as a Way of Living: Lesbian lives through the COVID-19 Pandemic“ („Widerstand als Lebensweise: Lesbische Leben während der COVID-19-Pandemie“),
- unter Hinweis auf den EL*C-Bericht vom 1. Oktober 2021 mit dem Titel „Lesbophobia: an intersectional form of violence“ („Lesbophobie: Eine intersektionale Form der Gewalt“),
- unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) vom 14. Mai 2020 mit dem Titel „A long way to go for LGBTI equality“ („Ein weiter Weg bis zur Gleichstellung von LGBTI“, Zweite LGBTI-Erhebung der FRA),
- unter Hinweis auf den EL*C-Bericht vom 7. Februar 2022 mit dem Titel „A bitter pill to swallow: gaps and discriminations in access to healthcare for lesbians“ („Eine bittere Pille: Zugangslücken und Diskriminierungen bei der Gesundheitsversorgung von Lesben“),
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Netzwerks gegen Rassismus (ENAR) vom 14. September 2020 mit dem Titel „Intersectional discrimination in Europe: relevance, challenges and ways forward“ („Intersektionelle Diskriminierung in Europa: Relevanz, Herausforderungen und Wege in die Zukunft“),

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 191.

⁽⁴⁾ ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 43.

⁽⁵⁾ Angenommene Text, P9_TA(2022)0073.

⁽⁶⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 104.

⁽⁷⁾ ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 2.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Kommission mit dem Titel „Guidance note on the collection and use of equality data based on racial or ethnic origin“ („Leitfaden zur Erhebung und Verwendung von Gleichstellungsdaten in Bezug auf Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft“) ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Netzwerks für Gleichbehandlungsstellen mit dem Titel „Collection and Use of Complaints Data by Equality Bodies“ („Erhebung und Verwendung von Beschwerdedaten durch Gleichbehandlungsstellen“) ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf das Europäische Handbuch zu Gleichstellungsdaten ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Leitprinzipien der Kommission für nationale Aktionspläne gegen Rassismus und Rassendiskriminierung vom März 2022,
 - unter Hinweis auf den Schattenbericht des ENAR mit dem Titel „Racism & Discrimination in Employment in Europe 2013–2017“ („Rassismus und Diskriminierung in der Beschäftigung in Europa 2013–2017“) ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf die UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft 2015–2024,
 - unter Hinweis auf den Bericht der FRA vom 4. April 2019 mit dem Titel „Second European Union Minorities and Discrimination Survey — Roma women in nine EU Member States“ („Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung — Roma-Frauen in neun EU-Mitgliedstaaten“) ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht der FRA vom 15. November 2019 mit dem Titel „Second European Union Minorities and Discrimination Survey — Being Black in the EU“ („Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung — Als Schwarzer in der EU leben“) ⁽¹³⁾,
 - unter Hinweis auf das Factsheet des Center for Intersectional Justice vom April 2020 mit dem Titel „Intersectionality at a Glance in Europe“ („Intersektionalität in Europa auf einen Blick“) ⁽¹⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das von UN Women und UN Partnership on the Rights of Persons with Disabilities im Jahr 2021 veröffentlichte Ressourcenkit mit dem Titel „Intersectionality Resources and Toolkit: An Intersectional Approach to Leave No One Behind“ („Ressourcen und Toolkit zur Intersektionalität: ein intersektioneller Ansatz, damit niemand zurückgelassen wird“) ⁽¹⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0190/2022),
- A. in der Erwägung, dass viele Frauen in der EU mit intersektionalen Ungleichheiten und intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind; in der Erwägung, dass sich intersektionelle Diskriminierung auf eine Situation bezieht, in der mehrere Diskriminierungsgründe in einer Weise zusammenwirken und interagieren — z. B. das soziale Geschlecht mit anderen Diskriminierungsgründen wie etwa der Rasse, der Hautfarbe, dem ethnischen oder sozioökonomischen Status, dem Alter, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und dem Ausdruck der Geschlechtlichkeit, den Geschlechtsmerkmalen, den genetischen Merkmalen, der Religion oder der Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, dem Aufenthaltsstatus, dem Migrationshintergrund oder der Behinderung –, die nicht voneinander zu trennen ist und spezifische Arten von Diskriminierung hervorbringt;

⁽⁸⁾ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/guidance_note_on_the_collection_and_use_of_equality_data_based_on_racial_or_ethnic_origin_final.pdf

⁽⁹⁾ <https://equineteurope.org/wp-content/uploads/2021/07/Collection-and-use-of-complaints-data.pdf>

⁽¹⁰⁾ https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/equality-data-collection_en#equality-data

⁽¹¹⁾ https://ec.europa.eu/migrant-integration/sites/default/files/2018-07/ENAR_Shadowreport_2013_2017.pdf

⁽¹²⁾ https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2019-eu-minorities-survey-roma-women_en.pdf

⁽¹³⁾ <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/being-black-eu>

⁽¹⁴⁾ https://www.intersectionaljustice.org/img/2020.4.14_cij-factsheet-intersectionality-at-a-glance-in-europe_du2r4w.pdf

⁽¹⁵⁾ <https://www.unwomen.org/sites/default/files/2022-01/Intersectionality-resource-guide-and-toolkit-en.pdf>

Mittwoch, 6. Juli 2022

- B. in der Erwägung, dass sich die intersektionelle Diskriminierung von der Mehrfachdiskriminierung unterscheidet, die auftritt, wenn jede Art von Diskriminierung unabhängig voneinander nachgewiesen und behandelt werden kann; in der Erwägung, dass im Falle der intersektionellen Diskriminierung die Diskriminierungsgründe miteinander verflochten sind, was eine einzigartige Art der Diskriminierung schafft; in der Erwägung, dass die Intersektionalität eine Perspektive ermöglicht, die die sich überschneidenden Gründe berücksichtigt, ohne einem der Gründe Vorrang vor dem anderen zu geben; in der Erwägung, dass ein intersektioneller Ansatz auf die Vielschichtigkeit der Erfahrungen und Identitäten von Menschen eingeht und einen von der Basis ausgehenden Ansatz beinhaltet; in der Erwägung, dass die Anwendung eines intersektionalen Ansatzes in der Analyse und in der Politik eine andere Denkweise über Identität, Gleichheit und Machtungleichgewichte erfordert;
- C. in der Erwägung, dass es uns durch die Anwendung einer intersektionellen Analyse ermöglicht wird, die sozialen Ungleichheiten, die Ausgrenzung und die Diskriminierung aus einer umfassenden, systematischen und strukturellen Perspektive zu thematisieren und zu verstehen, wobei ein einseitiger Ansatz zur Diskriminierung überwunden wird; in der Erwägung, dass die EU-Politik bisher keinen intersektionellen Ansatz verfolgt hat; in der Erwägung, dass sie sich nur auf die individuellen Dimensionen der Diskriminierung konzentriert hat, wodurch die institutionellen, strukturellen und historischen Dimensionen der Diskriminierung vernachlässigt werden;
- D. in der Erwägung, dass die Auswirkungen von Rassismus und der Prozess der Rassifizierung als wichtiges Phänomen, das die Gleichstellung in Europa verhindert, häufig außer Acht gelassen werden; in der Erwägung, dass bereichsübergreifende Strategien nicht umgesetzt werden können, ohne rassifizierte Menschen an den Schnittstellen der Diskriminierung in den Mittelpunkt zu stellen;
- E. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter nicht erreicht werden kann, wenn nicht alle vielfachen Formen der Diskriminierung — sowohl vorsätzlich als auch unbeabsichtigt — in ihren individuellen, strukturellen, institutionellen und historischen Formen beseitigt sind; in der Erwägung, dass mit der Anwendung eines intersektionellen Ansatzes darauf abgezielt wird, die Überschneidungen zwischen Rassismus/Kolonialismus, wirtschaftlicher Ungleichheit und Patriarchat zu untersuchen; in der Erwägung, dass mit den herkömmlichen Antidiskriminierungsgesetzen nicht alle Formen der Diskriminierung und ihre verstärkten negativen Auswirkungen auf die betroffenen Frauen bekämpft werden und nicht alle Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Gesetzgebung vielfache Diskriminierung und intersektionelle Diskriminierung ausdrücklich abdecken⁽¹⁶⁾;
- F. in der Erwägung, dass Frauen keine homogene Kategorie darstellen und dass das Verständnis ihrer Vielfalt wesentlich ist, dafür zu sorgen, dass in der Politikgestaltung bestimmte Gruppen von Frauen, z. B. sozial und wirtschaftlich benachteiligte Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer, Romani- und asiatischer Abstammung, nicht weiterhin direkt oder indirekt diskriminiert und/oder unsichtbar gemacht werden; in der Erwägung, dass Frauen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen und Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören, schwarze Frauen, farbige Frauen, Roma-Frauen, ältere Frauen, Frauen mit niedrigerem Bildungsniveau, Frauen mit gesundheitlichen Problemen sowie LGBTI+-Frauen, häufiger mehrfachen und intersektionellen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind;
- G. in der Erwägung, dass eine zentrale Herausforderung bei der Operationalisierung der Intersektionalität und der Bekämpfung von sich überschneidenden Formen der Diskriminierung das Fehlen von intersektionellen Gleichstellungsdaten ist; in der Erwägung, dass durch den Mangel an einschlägigen Daten die EU und die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, den Stand der Ungleichheit aktiv zu überwachen und das Ausmaß der intersektionellen Diskriminierung in Europa einschließlich der Lage von Minderheiten und marginalisierten Gruppen zu thematisieren und zu analysieren; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten diese Art von Daten nicht erheben, sodass Personengruppen bei der Politikgestaltung unsichtbar bleiben; in der Erwägung, dass die Erhebung solcher Daten, insbesondere zu Rasse, ethnischer Zugehörigkeit und Behinderung auf freiwilliger Basis und anonym im Einklang mit den Datenschutzstandards und dem Übereinkommen von Istanbul erfolgen sollte;
- H. in der Erwägung, dass die Umsetzung einer intersektionellen Politik bedeutet, dass gründliche Folgenabschätzungen für politische Maßnahmen und Rechtsvorschriften durchgeführt werden müssen, dass Maßnahmen, die sich nachteilig auf marginalisierte Gruppen an den Schnittstellen der Diskriminierung auswirken, abgeschafft werden müssen und dass die sinnvolle Beteiligung von Menschen, die von Ungleichheiten betroffen sind, in ihrer ganzen Vielfalt bei der Gestaltung, Annahme und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen sichergestellt werden muss;

⁽¹⁶⁾ „A comparative analysis of gender equality law in Europe 2020“ (Eine vergleichende Analyse der Gesetze zur Gleichstellung der Geschlechter in Europa 2020).

Mittwoch, 6. Juli 2022

- I. in der Erwägung, dass Frauen, die von intersektionellen Arten von Diskriminierung betroffen sind, beim Zugang zum ersten Arbeitsmarkt mit zahlreichen Hindernissen konfrontiert sind, die sie anfällig für Diskriminierung, Armut, wirtschaftliche Ausbeutung, soziale Ausgrenzung und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Belästigung und Misshandlung machen; in der Erwägung, dass 91 % der schwarzen Frauen in der EU in ihrem Beruf überqualifiziert sind, verglichen mit 48 % der weißen Frauen, und dass sie durchweg mit Diskriminierung und Mikroaggression konfrontiert sind, was zu einer höheren Burn-out-Rate führt; in der Erwägung, dass die Anerkennung von im Ausland erworbenen Diplomen nach wie vor eine erhebliche Herausforderung darstellen kann;
- J. in der Erwägung, dass fast drei Viertel (72 %) aller Opfer des Menschenhandels in der EU und 92 % der Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung Frauen und Mädchen sind; in der Erwägung, dass Frauen in prekären Lagen, die mit schlechten Wohnverhältnissen, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung konfrontiert sind, noch stärker gefährdet sind;
- K. in der Erwägung, dass Frauen im Bereich der Beschäftigung in prekären und schlecht bezahlten Branchen nach wie vor überrepräsentiert sind, was dazu führen kann, dass sie Diskriminierung, sexueller Belästigung und Misshandlung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass die Hindernisse für den Eintritt in den Arbeitsmarkt und den dortigen Verbleib häufig dadurch verstärkt werden, dass das Geschlecht mit zusätzlichen Faktoren wie etwa Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung zusammentreffen und bedeutende negative wirtschaftliche und soziale Auswirkungen für die Mitgliedstaaten zur Folge haben; in der Erwägung, dass rassifizierte Frauen als Folge dieser Hindernisse tendenziell überwiegend Berufe ausüben, bei denen ein höheres Risiko für Berufskrankheiten besteht;
- L. in der Erwägung, dass Migrantinnen in der EU Opfer von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind; in der Erwägung, dass dies zu Armut und sozialer Ausgrenzung beiträgt und folglich den Zugang zu Ressourcen und grundlegenden sozialen Diensten wie etwa Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Sozialhilfe und Sozialschutzleistungen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt, zur allgemeinen und beruflichen Bildung und zum beruflichen Aufstieg erschwert; in der Erwägung, dass in der EU fast jede dritte nicht in der EU geborene Frau in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt ist und 18 % der Migrantinnen von Armut bedroht sind;
- M. in der Erwägung, dass Frauen aus den am stärksten ausgegrenzten Gruppen die Mehrheit der am schlechtesten bezahlten Positionen in Betreuungs- und Pflegediensten ausmachen und die schwersten, indirekten Pflege- oder Hausarbeiten verrichten und oft mit Geschlechtertrennung, Rassismus, schlechten Arbeitsbedingungen und schlechter Bezahlung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz konfrontiert sind ⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass am Beispiel der prekären Lage, in der sich als Hausangestellte beschäftigte Migrantinnen und Migranten, vor allem rassifizierte Frauen und minderjährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, befinden, die Intersektionalität von Rasse, sozialem Geschlecht, sozioökonomischem Status und Staatsangehörigkeit sichtbar wird; in der Erwägung, dass in den meisten EU-Mitgliedstaaten langfristige Aufenthalts-/Arbeitslaubnisse häufig nur für hoch qualifizierte und gut bezahlte Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, wodurch mittel- und gering qualifizierte Arbeitnehmer der Ausbeutung und prekären Beschäftigungsverhältnissen in unterbewerteten Branchen ausgeliefert sind;
- N. in der Erwägung, dass nur 20 % der Frauen mit Behinderungen in der EU eine Vollzeitbeschäftigung haben und über ein deutlich geringeres Einkommen verfügen ⁽¹⁸⁾; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 22 % von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind; in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen im Bildungsbereich mit erheblichen Hindernissen konfrontiert sind, wobei in der EU 13 % der Frauen mit Behinderungen im Vergleich zu 29 % der Frauen ohne Behinderungen über einen Hochschulabschluss verfügen;
- O. in der Erwägung, dass die Befragten in der zweiten LGBTI-Erhebung der FRA mehrfach zusätzliche Gründe für Diskriminierung anführen, wobei 40 % zusätzlich diskriminiert werden, weil sie einer ethnischen Minderheit angehören oder einen Migrationshintergrund haben, 15 % aufgrund ihrer Hautfarbe, 36 % aufgrund einer Behinderung und 28 % aufgrund ihrer Religion; in der Erwägung, dass Afrophobie, Islamophobie, Romafeindlichkeit und Antisemitismus weitverbreitete Formen von Rassismus in der EU sind, die häufig durch populistische und rechtsgerichtete Diskurse gefördert werden;
- P. in der Erwägung, dass Lesbophobie als Gewalt an der Schnittstelle von Homophobie und Frauenfeindlichkeit zu verstehen ist, die eine Art von Gewalt mit eigenen Wurzeln, Mustern, Formen und Folgen darstellt, die sich aus dieser intersektionellen Erfahrung ergeben; in der Erwägung, dass eine von sechs (16 %) lesbischen oder bisexuellen Frauen über Diskriminierung beim Zugang zu Gesundheitsversorgung oder sozialen Diensten berichtete;

⁽¹⁷⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/662491/IPOL_STU\(2020\)_662491_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/662491/IPOL_STU(2020)_662491_EN.pdf)

⁽¹⁸⁾ <https://www150.statcan.gc.ca/n1/pub/89-503-x/2015001/article/14695-eng.htm>

Mittwoch, 6. Juli 2022

- Q. in der Erwägung, dass die hohe Arbeitslosenquote unter Roma-Frauen nicht durch einen einzigen Faktor wie Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts oder des sozioökonomischen Hintergrunds erklärt werden kann, da sich diese Gründe gegenseitig verstärken; in der Erwägung, dass nur 16 % der Roma-Frauen im Vergleich zu 34 % der Roma-Männer erwerbstätig sind; in der Erwägung, dass sie auch keinen angemessenen Zugang zu Bildung haben und mehr als ein Viertel (28 %) der Roma-Frauen unbezahlte häusliche Arbeit verrichten, einschließlich der Betreuung und Pflege von Kindern und Angehörigen, im Vergleich zu 6 % der Männer, wodurch es schwieriger wird, den Armutskreislauf zu durchbrechen;
- R. in der Erwägung, dass die Prävalenz der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft sowohl im Zeitverlauf als auch zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor hoch ist; in der Erwägung, dass aus den von der FRA erhobenen Daten hervorgeht, dass Menschen, die einer Rasse oder einer ethnischen Minderheit angehören, oder Menschen mit einem Migrationshintergrund (einschließlich Roma, Muslime, Juden und Menschen afrikanischer Abstammung) in verschiedenen Lebensbereichen regelmäßig ein hohes Maß an Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen oder rassischen Herkunft sowie ihrer Religion oder Weltanschauung erfahren; in der Erwägung, dass Islamfeindlichkeit und Antisemitismus anhaltende Formen von Hass und Diskriminierung sind; in der Erwägung, dass 71 % der Juden es zumindest gelegentlich vermeiden, Gegenstände mit sich zu führen oder zur Schau zu stellen, die sie als jüdisch ausweisen; in der Erwägung, dass über ein Drittel (39 %) der muslimischen Frauen, die in der Öffentlichkeit religiöse Kleidung tragen, unangemessene Blicke oder beleidigende Gesten erleben;
- S. in der Erwägung, dass ein hohes Maß an Vorurteilen und die daraus resultierenden Maßnahmen hinsichtlich der Zurschaustellung religiöser Symbole und Kleidung zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen und die jeweiligen Hindernisse beim Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt vervielfachen, was sich besonders negativ auf muslimische Frauen auswirkt, indem sie vom öffentlichen Raum und von jeder Form sinnvoller Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen und Entscheidungen ausgeschlossen werden, wodurch sie in einer prekären sozioökonomischen Situation verharren;
- T. in der Erwägung, dass sich im Zuge der COVID-19-Pandemie die bestehenden strukturellen geschlechtsspezifischen Ungleichheiten, insbesondere was Mädchen und Frauen aus marginalisierten Gruppen betrifft, verschärft und Berichte über geschlechtsbezogene Gewalt infolge der Ausgangsbeschränkungen drastisch zugenommen haben; in der Erwägung, dass sich die Pandemie unverhältnismäßig stark auf die Beschäftigungsstabilität aller Frauen, insbesondere aber auf schwarze Frauen, farbige Frauen und Frauen, die Minderheiten angehören, auswirkte und dass die wirtschaftliche Erholung und der Beschäftigungsaufschwung speziell für schwarze Frauen im Vergleich zu weißen Frauen zurückbleiben;
- U. in der Erwägung, dass rassifizierte Frauen, Frauen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen und LGBTIQ-Personen aufgrund von diskriminierenden Gesetzen und politischen Maßnahmen, Stigmatisierung und Stereotypen mit zusätzlichen Hindernissen und Gewalt beim Zugang zur Gesundheitsversorgung und Gesundheitsinformation, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, konfrontiert sind; in der Erwägung, dass diese Frauen eher mit gynäkologischer und geburtshilflicher Gewalt während der Schwangerschaft und bei der Entbindung konfrontiert sind und dass sie durch das Fehlen umfassender Aufklärung und die Nichtverfügbarkeit von Verhütungsmethoden in unverhältnismäßiger Weise betroffen sind; in der Erwägung, dass die Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe in dieser Hinsicht von Nutzen sein kann, indem das Grundrecht auf Zugang zu Gesundheitsdiensten, das auch den Zugang zu hochwertigen und gezielten Einrichtungen für psychische Gesundheit umfassen sollte, sichergestellt wird;
- V. in der Erwägung, dass bei rassifizierten Frauen die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass ihre Symptome von medizinischen Leistungserbringern abgetan werden, und in der Erwägung, dass im Rahmen der medizinischen Ausbildung in vielen Mitgliedstaaten nicht auf Krankheiten und Symptome eingegangen wird, die Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung betreffen; in der Erwägung, dass in einigen europäischen Ländern die Wahrscheinlichkeit, bei der Entbindung zu sterben, für schwarze Frauen viermal und für asiatische Frauen doppelt so hoch ist wie für weiße Frauen, und dass Frauen afrikanischer Abstammung ein höheres Risiko haben, an lebensbedrohlichen Krankheiten zu sterben, auch wenn diese bei ihnen weniger verbreitet sind; in der Erwägung, dass der Zugang zur Gesundheitsversorgung unbedingt verbessert und alle Formen von Diskriminierung beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Frauen verhindert, beseitigt und bestraft werden müssen, will man ihre Fähigkeit zur Ausübung ihrer Grundrechte stärken;
- W. in der Erwägung, dass Roma-Frauen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu Unterstützungsdiensten nach wie vor Rassismus und Diskriminierung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Roma-Frauen in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor in Einrichtungen der reproduktiven Gesundheitsfürsorge ethnische Segregation erfahren und mit verschärften Formen verbaler, physischer und psychischer Gewalt und Belästigung, auch während der Entbindung, konfrontiert sind; in der Erwägung, dass Roma-Frauen und Frauen mit Behinderungen in der Vergangenheit systematischen Praktiken der Zwangssterilisation in der EU ausgesetzt waren und dass vielen von ihnen wirksame Rechtsmittel verweigert wurden;

Mittwoch, 6. Juli 2022

- X. in der Erwägung, dass LGBTQI-Personen in Europa beim Zugang zu Gesundheitsdiensten nach wie vor diskriminiert werden, wobei 16 % der Befragten angaben, dass sie sich von Mitarbeitern des Gesundheitswesens oder der Sozialdienste aufgrund ihrer Identität diskriminiert gefühlt haben, und Transgender-Personen über ein besonders hohes Maß an transphobem und respektlosem Verhalten von Seiten des Gesundheitspersonals ihnen gegenüber berichten; in der Erwägung, dass in mehreren Mitgliedstaaten Transgender-Personen der Praxis der Zwangssterilisation oder der Medikalisierung ausgesetzt sind, wobei beide Praktiken einen Verstoß gegen die Menschenrechtsnormen darstellen;
- Y. in der Erwägung, dass gesellschaftliche Veränderungen und Änderungen der Rechtsform sowie die Forschung im medizinischen und biologischen Bereich dazu geführt haben, dass bei der Definition von „Geschlecht“ die Vielfalt neben Frauen und Männern anerkannt wird; in der Erwägung, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Rechtsprechung des EuGH breiter ausgelegt wurde, um auch Transgender-Personen einzuschließen, die sich einer medizinischen Transition unterziehen;
- Z. in der Erwägung, dass intersektionale Arten von Diskriminierung schwerwiegende Auswirkungen auf das Leben von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt wie weiblicher oder intersexueller Genitalverstümmelung haben können, indem beispielsweise ihr Zugang zu den Präventions-, Unterstützungs- und Schutzdiensten, die sie infolge einer Kombination von verschiedenen Arten von Diskriminierung und kultureller und sprachlicher Barrieren benötigen, eingeschränkt oder behindert wird, was zu einem erhöhten Risiko für Komplikationen führt oder sich negativ auf ihre psychische Gesundheit auswirkt; in der Erwägung, dass es Fachleuten, die mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt in Kontakt kommen, häufig an Schulung, auch zur Intersektionalität fehlt; in der Erwägung, dass die geschlechtsspezifische Gewalt sowohl die Folge als auch eine der Ursachen der fortbestehenden geschlechtsspezifischen Diskrepanzen ist;
- AA. in der Erwägung, dass ein Drittel aller Transgender-Personen bei der Arbeitssuche diskriminiert wird und dass sich diese Zahl bei Transfrauen auf die Hälfte erhöht; in der Erwägung, dass 26 % der Transfrauen in der EU im Laufe ihres Lebens von Obdachlosigkeit betroffen waren und dass 25 % von ihnen angeben, dass sie nur mit Mühe oder großen Schwierigkeiten mit ihren Einkünften auskommen können; in der Erwägung, dass rassifizierte Transfrauen in der EU einer spezifischen und außergewöhnlichen strukturellen und institutionellen Diskriminierung ausgesetzt sind, die sich auf ihren Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum und auf ihre Fähigkeit, der Armut oder sozialer Ausgrenzung zu entkommen, auswirkt;
- AB. in der Erwägung, dass die Wohnqualität bei Randgruppen häufig geringer ist, wodurch sie schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind, die zu Krankheiten bei ihnen und ihren Kindern führen; in der Erwägung, dass sich der derzeitige Anstieg der Energiepreise stärker auf Frauen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen auswirken wird;
- AC. in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen zehnmal häufiger körperliche oder sexuelle Übergriffe erleben als Frauen ohne Behinderungen; in der Erwägung, dass Transfrauen und intersexuelle Personen häufiger körperlicher Gewalt und sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind als andere LGBTQ+-Kategorien; in der Erwägung, dass 27 % der muslimischen Frauen afrikanischer Abstammung, die angegeben haben, dass sie außerhalb des Hauses religiöse Kleidung tragen, berichten, dass sie unangemessene Blicke oder beleidigende Gesten erlebt haben, während 15 % von ihnen verbale Beleidigungen oder abfällige Äußerungen hinnehmen mussten und 2 % körperlich angegriffen wurden;
- AD. in der Erwägung, dass noch zu viele Frauen, insbesondere Migrantinnen und Frauen aus ethnischen Minderheiten, schwarze Frauen, Women of Colour und LGBTI+-Frauen, aufgrund hartnäckiger Stereotype weiterhin sexueller Belästigung im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz sowie einem höheren Risiko der wirtschaftlichen und sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind;
- AE. in der Erwägung, dass Hetze und hassmotivierte Straftaten, die sich gegen Personen asiatischer Herkunft richten, insbesondere gegen Mitglieder chinesischer Gemeinschaften oder solche, die als asiatischstämmig wahrgenommen werden, während der COVID-19-Pandemie zugenommen haben, einschließlich rassistischer Angriffe und Prügelattaken, Mobbing unter Anwendung von Gewalt, Drohungen, rassistischer Beschimpfungen und Gewalt im Internet;
- AF. in der Erwägung, dass die Strafrechtssysteme und die Strafverfolgung bei ihren Praktiken und Entscheidungen einen intersektionellen Ansatz als Rechtskonzept berücksichtigen sollten, um eine Verschärfung von Diskriminierung, Armut und Ausgrenzung zu verhindern, was sich insbesondere auf Frauen aus schutzbedürftigen Gruppen in all ihrer Vielfalt nachteilig auswirken könnte;

Mittwoch, 6. Juli 2022

- AG. in der Erwägung, dass die unzureichende Meldung und Erfassung von Hassverbrechen, Gewalt und Beschimpfungen aufgrund des mangelnden Vertrauens in die öffentlichen Behörden und struktureller Hindernisse weiterhin eine Herausforderung darstellt; in der Erwägung, dass dieser Umstand das Risiko birgt, dass Regierungen die Prävalenz nicht wahrnehmen, folglich das strukturelle Problem nicht erkennen und deshalb nicht handeln; in der Erwägung, dass 88 % der hassmotivierten körperlichen Angriffe auf Roma nicht gemeldet werden, ebenso wenig wie 79 % der schwersten Vorfälle in Verbindung mit antisemitischen Schikanen und 80 % der Vorfälle von körperlicher oder sexueller Gewalt gegen LGBTIQ-Personen; in der Erwägung, dass diese Straflosigkeit nicht nur die Gefahr einer Wiederholung und Verschärfung der Gewalt mit sich bringt, sondern dass damit auch das Risiko einhergeht, dass sich die Opfer als von der Gesellschaft übersehen und vergessen wahrnehmen;
- AH. in der Erwägung, dass LGBTIQ-Kinder und minderjährige Angehörige einer rassischen oder ethnischen Minderheit Zielscheibe von Diskriminierung sind, aufgrund derer ihr Zugang zu wichtigen Dienstleistungen wie Bildung beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass in allen EU-Mitgliedstaaten 80 % der Menschen aus der LGBTIQ-Gemeinschaft in der Schule aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Ausrichtung gemobbt wurden und dass Roma-Kinder und Kinder mit Behinderungen häufig von der etablierten inklusiven Bildung ausgeschlossen sind; in der Erwägung, dass Kinder aus Regenbogenfamilien oftmals stigmatisiert werden, was sie zur Zielscheibe von Diskriminierung und Mobbing macht, wodurch ihre schulischen Leistungen und Beschäftigungsaussichten, ihr Alltag und ihr persönliches und familiäres Wohlergehen beeinträchtigt werden;
- AI. in der Erwägung, dass eine hochwertige, inklusive, umfassende und angemessene Erziehung zu Gleichheit, Respekt und Toleranz, die bereits in einem sehr frühen Stadium beginnt, das beste Instrument ist, um Rassismus und Mehrfachdiskriminierung zu bekämpfen und inklusive Gesellschaften aufzubauen⁽¹⁹⁾;
- AJ. in der Erwägung, dass Frauen, die intersektioneller Diskriminierung gegenüberstehen, einem höheren Risiko ausgesetzt sind, dass ihre Kinder in staatliche Obhut genommen werden und ihnen eine angemessene finanzielle Unterstützung für die Erziehung ihrer Kinder verweigert wird;
- AK. in der Erwägung, dass soziale Vorurteile und strukturelle Ungleichheiten in neue Technologien, unter anderem in die künstliche Intelligenz, integriert werden können, und dies Anlass zur Sorge gibt;
- AL. in der Erwägung, dass im Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019, im EU-Aktionsplan für die Gleichstellung 2016–2020 und im Strategischen Engagement der EU für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2016–2019 die Beendigung der Kinderheirat zwar als Priorität angesehen wird, Kinderheirat jedoch in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor stattfindet; in der Erwägung, dass dieses Problem in marginalisierten Gemeinschaften, die von einem niedrigen Bildungsniveau und hoher Armut betroffen sind, weitverbreitet ist; in der Erwägung, dass im Übereinkommen von Istanbul zwar gefordert wird, die Zwangsverheiratung von Kindern unter Strafe zu stellen, sich einige Mitgliedstaaten jedoch nach wie vor weigern, das Übereinkommen zu ratifizieren und dass sie in ihren Rechtsvorschriften Kinderehen zulassen;
- AM. in der Erwägung, dass nichtstaatliche Frauenorganisationen und ihre Netzwerke einen erheblichen Beitrag zur Wahrung der Rechte der Frauen und zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen leisten;

Intersektionelle Politikgestaltung im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung

1. betont, dass die EU-Politik sich im Rahmen der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gleichstellung der Geschlechter mit intersektionellen Formen der Diskriminierung befassen muss; fordert, dass die Maßnahmen im Rahmen der Union der Gleichheit gestärkt, ausgeweitet und gegebenenfalls geändert werden und ein EU-Rahmen für intersektionelle Diskriminierung mit übergreifenden Zielen und Maßnahmen gefördert wird; stellt fest, dass die Gleichheit und die Geschlechtergleichstellung bei den Maßnahmen der EU durchgängig berücksichtigt und inklusive Lösungen geschaffen werden müssen, in deren Rahmen die am stärksten ausgegrenzten Menschen und diejenigen, die mit intersektioneller Diskriminierung in unseren Gemeinschaften konfrontiert sind, geschützt werden;
2. fordert die Schaffung eines Mechanismus zur Einbeziehung von Gleichstellungsfragen in sämtliche Tätigkeitsbereiche bei der Zusammenarbeit und Koordinierung von EU-weiten und nationalen Gleichstellungspolitiken, der sicherstellt, dass alle Arten von Diskriminierung, insbesondere intersektioneller Art, bei der Überprüfung und Verabschiedung von politischen Maßnahmen berücksichtigt werden, auch durch systematische Bewertungen der geschlechtsspezifischen und gleichstellungsbezogenen Auswirkungen; legt den Mitgliedstaaten nahe, Rechtsvorschriften im Bereich des Straf- und

⁽¹⁹⁾ <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-10-key-topics-combating-racism-a/16808b75f7>

Mittwoch, 6. Juli 2022

Zivilrechts zu erlassen bzw. zu verschärfen, in deren Rahmen sowohl intersektionelle Diskriminierung als auch Mehrfachdiskriminierung verboten werden, und fordert die Ausarbeitung von EU-Leitlinien, wozu auch der Austausch bewährter Verfahren für die Annahme eines intersektionellen Ansatzes bei der Politikgestaltung gehört;

3. fordert die kommenden EU-Ratsvorsitze und die Mitgliedstaaten, die sich derzeit sperren, auf, zur Überwindung der festgefahrenen Situation die Gleichbehandlung und die Bekämpfung von Diskriminierung in all ihren Formen zur vorrangigen Aufgabe zu machen, und die Antidiskriminierungsrichtlinie unverzüglich zu verabschieden, um einen harmonisierten Schutz für alle Menschen in der EU in den Bereichen Sozialschutz einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsversorgung, sozialer Vergünstigungen, Bildung sowie des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wie etwa Wohnraum, zu schaffen; fordert Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt wird, dass mit dieser Richtlinie gegen intersektionelle Diskriminierung vorgegangen und allen rassifizierten Frauen Einschluss und Schutz geboten werden kann, was mit dem derzeitigen Rechtsrahmen nicht möglich ist;

4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Durchsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen und Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn die Mitgliedstaaten diese Rechtsvorschriften nicht umsetzen oder vollständig anwenden;

5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Schritte zur Erhebung verlässlicher und vergleichbarer Gleichstellungsdaten, etwa nach Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft (im Sinne der EU-Richtlinie zur Rassengleichheit), sexueller Ausrichtung und Identität aufgeschlüsselter Daten, auf der Grundlage der freiwilligen Teilnahme, Vertraulichkeit, Anonymität, Selbstidentifikation und Zustimmung in Kenntnis der Sachlage einzuleiten, um die grundlegenden Ursachen im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Rechtsrahmen zu ermitteln, das Ausmaß von Rassismus und Diskriminierung zu ermitteln und diese zu bekämpfen und darauf hinzuwirken, dass solche Daten genutzt werden, um ihre Politik sachkundig zu gestalten; stellt fest, dass Gleichstellungsdaten ein wesentliches Instrument sind, um alle Arten und Dimensionen von Diskriminierung zu verstehen und zu bekämpfen, insbesondere was die intersektionelle, strukturelle und institutionelle Diskriminierung betrifft; fordert die EU auf, die Erhebung solcher Daten zu fördern und technische Unterstützung bei der Umsetzung der bestehenden Leitlinien der Kommission in diesem Bereich zu leisten sowie die Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften an diesem Prozess zu fördern;

6. nimmt die laufende Überarbeitung der europäischen Bevölkerungsstatistiken zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese Überarbeitung möglichst viele ausdrückliche Diskriminierungsgründe umfasst, damit zuverlässige Gleichstellungsdaten erhoben werden können;

7. begrüßt die Ernennung einer Kommissarin für Gleichstellung und von EU-Koordinatoren für die Bekämpfung von Rassismus sowie für die Bekämpfung von Antisemitismus und die Förderung des jüdischen Lebens sowie die Einrichtung eines Koordinators zur Bekämpfung von Hass gegen Muslime; fordert die unverzügliche Ernennung des Koordinators zur Bekämpfung von Hass gegen Muslime, eine Stellung, die seit einem Jahr unbesetzt ist; betont, dass die Kommission zur Institutionalisierung eines Ansatzes, der die Intersektionalität berücksichtigt, Koordinatoren für jede einzelne Gleichstellungsstrategie ernennen und dabei stets einen Gender-Mainstreaming-Ansatz anwenden sollte, mit dem Maßnahmen ausgearbeitet werden, die Frauen in all ihrer Vielfalt gerecht werden; ist davon überzeugt, dass die gebündelte Arbeit dieser Koordinatoren dazu beitragen wird, die Intersektionalität zu institutionalisieren, bei der wichtigen Arbeit des für Gleichheitspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds mitzuwirken und die Umsetzung der einzelnen Strategien zu stärken;

8. fordert, dass die Rolle und die Zusammenarbeit der Task Force für Gleichheitspolitik der Kommission gestärkt und ihre Zusammenarbeit mit anderen Gremien intensiviert wird, um sicherzustellen, dass alle politischen Maßnahmen eine intersektionelle Perspektive auf der Grundlage von Folgenabschätzungen für Strategien und Rechtsvorschriften beinhalten; stellt fest, dass das Mandat dieser Task Force institutionalisiert, transparenter gestaltet und in enger Zusammenarbeit mit Bevölkerungsgruppen durchgeführt werden muss, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind; ersucht die Kommission, weitere Überlegungen darüber anzustellen, wie das strategische Potenzial dieser Initiative am besten auszuschöpfen ist; stellt fest, dass die Rolle des für Gleichheitspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds gestärkt werden muss, um die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Gleichbehandlung durchzuführen und zu überwachen;

9. ist der Ansicht, dass die Plattform der Kommission für Menschen mit Behinderungen eine Leitinitiative mit strategischem Potenzial ist; fordert die Kommission auf, ähnliche Strukturen zu etablieren, damit sämtliche Strategien im Rahmen der Union der Gleichheit vollständig umgesetzt werden;

Mittwoch, 6. Juli 2022

10. begrüßt die verschiedenen jüngsten einschlägigen Strategien der Kommission, insbesondere die EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025 ⁽²⁰⁾ und die EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 ⁽²¹⁾, die beide einen intersektionalen Ansatz umfassen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Perspektive der Intersektionalität durchgängig zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass die bestehenden politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften keine mittelbaren und unbeabsichtigten negativen Auswirkungen haben, wie etwa die Remarginalisierung bestimmter Gruppen, insbesondere rassifizierter Frauen; bedauert in diesem Zusammenhang zutiefst, dass das neue Migrations- und Asylpaket der EU keine intersektionelle Dimension aufweist ⁽²²⁾;

11. begrüßt, dass der Begriff der Intersektionalität in Dokumenten der EU häufiger Erwähnung findet, auch im Vorschlag für eine Richtlinie zur Lohntransparenz, bedauert jedoch das Fehlen klar definierter Zielvorgaben, Indikatoren und Maßnahmen zu deren Umsetzung;

12. weist darauf hin, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den letzten Jahren bis zu einem gewissen Grad einem intersektionalen Ansatz Rechnung getragen hat, der auf einer umfassenden Auslegung einiger der bestehenden Gründe im Rahmen der Rechtsvorschriften der EU zur Bekämpfung von Diskriminierung beruht und sich auf das Modell des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention) und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) stützt, demzufolge Frauen bzw. Menschen mit Behinderungen eine Intersektionalität von Benachteiligungen erfahren; unterstützt nach Möglichkeit uneingeschränkt die weitere Entwicklung und Förderung eines derartigen Ansatzes, auch angesichts der Spielräume nach Artikel 21 der Charta;

13. weist darauf hin, dass sich der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht auf das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts einer Person beschränken darf, sondern auch für Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität einer Person gilt; weist darauf hin, dass der EuGH die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes so ausgelegt hat, dass sie auch Transgender-Personen umfasst, die sich einer medizinischen Transition unterziehen, stellt jedoch fest, dass keine derartigen Urteile zu nichtbinären oder intersexuellen Personen ergangen sind, wodurch der Nutzen und die Einflussmöglichkeiten der Antidiskriminierungsvorschriften der EU für die vielen Transgender-Personen in Europa, die keinen Zugang zur geschlechtsangleichenden medizinischen Versorgung haben können oder wollen, oder für intersexuelle Personen infrage gestellt werden; erinnert daran, dass diese Personen, wenn sie Diskriminierung erfahren, ohne Rechtsbehelf sein werden — anders als diejenigen, die ihr Aussehen körperlich verändert haben; weist darauf hin, dass die Antidiskriminierungsvorschriften der EU über das binäre Geschlecht hinausgehen müssen und geschlechtsspezifische Diskriminierung in diesem Rahmen anerkannt werden muss; fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, bei dem jedes Risiko von Rechtsunsicherheit in dieser Angelegenheit vermieden wird;

14. betont die Notwendigkeit einer umfassenden Richtlinie über geschlechtsspezifische Gewalt mit einem intersektionellen Ansatz, der alle Frauen und Mädchen in ihrer ganzen Vielfalt sowie LGBTIQ-Personen mit Blick auf ihre Geschlechtsidentität, ihren Geschlechtsausdruck oder ihre Geschlechtsmerkmale einbezieht; betont, dass in dem Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt der intersektionelle Ansatz erwähnt, jedoch nicht durchgängig und angemessen berücksichtigt wird;

15. betont, dass anerkannt werden muss, dass rassifizierte Frauen einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sind und dass durch sich überschneidende Formen der Diskriminierung die Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt verschärft werden, unter anderem aufgrund herrschender hartnäckiger Vorurteile und Stereotype bei den Strafverfolgungsbehörden und der Reviktimisierung marginalisierter Menschen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt angemessen untersucht, strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden und dass die Arbeit der Opferunterstützungsdienste so umfassend angelegt ist, dass alle Formen von Gewalt mit einer opferzentrierten Perspektive angegangen werden, insbesondere jene, die aus intersektioneller Diskriminierung herrühren;

16. fordert alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie die Mitgliedstaaten auf, ihr Vorgehen gegen das Phänomen der Belästigung von Frauen zu intensivieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen Belästigung im Internet vorzugehen, von der Mädchen und Frauen — insbesondere Frauen aus Öffentlichkeit und Politik — unverhältnismäßig stark betroffen sind;

⁽²⁰⁾ Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025“ (COM(2020)0698).

⁽²¹⁾ Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152).

⁽²²⁾ Mitteilung der Kommission vom 23. September 2020 mit dem Titel „Ein neues Migrations- und Asylpaket“ (COM(2020)0609).

Mittwoch, 6. Juli 2022

17. fordert die Kommission auf, die Intersektionalität in die kommende Richtlinie zu integrieren, um die Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen zu stärken und die Perspektive der Intersektionalität in die Bewertungs- und Umsetzungskriterien der Opferschutzrichtlinie und der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels einzubeziehen, indem die Auswirkungen auf die am stärksten ausgegrenzten Personen, insbesondere auf rassifizierte Frauen, bewertet werden, die Konsultation einer Vielzahl von Interessenträgern sichergestellt und die Erhebung aufgeschlüsselter Gleichstellungsdaten verlangt wird; betont, dass dies wichtige Schritte zur Ausgestaltung und Stärkung eines soliden und wirksamen, auf EU-Ebene geltenden Rechtsschutzes vor allen Formen von Diskriminierung in der EU sind;
18. hebt hervor, dass das europäische Motto „In Vielfalt geeint“ nicht nur für die Union und ihre europäischen Mitgliedstaaten gilt, sondern auch für die Vielfalt der Bevölkerung in den einzelnen Mitgliedstaaten, was gemeinsam als Stärke und Bereicherung gefördert werden sollte;
19. fordert die Einrichtung einer gesonderten Ratsformation „Gleichheit und Gleichstellung der Geschlechter“;
20. weist darauf hin, dass neue Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, bestehende Ungleichheiten und Diskriminierungen verschärfen und verstärken können; weist ferner auf die potenziellen Risiken dieser Technologien für Frauen in all ihrer Vielfalt, insbesondere für rassifizierte Frauen, hin, die mit intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass KI-Systeme von den Grundsätzen der Transparenz, der Erklärbarkeit, der Fairness und der Rechenschaftspflicht geleitet werden und dass Maßnahmen, einschließlich Prüfungen, ergriffen werden, um zu verhindern, dass durch diese Systeme Diskriminierung, Rassismus, Ausgrenzung und Armut verschärft werden;
21. betont, wie wichtig es ist, über behindertengerechte Strategien zu verfügen, in deren Rahmen ein intersektioneller Ansatz verfolgt wird;

Gleichberechtigter Zugang zu Machtpositionen

22. begrüßt die Zusage der Kommission, Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, bedauert jedoch, dass es in den Organen der EU an Diversitätszielen und allgemein an Diversität mangelt; hebt in diesem Zusammenhang die Vorbildfunktion öffentlicher Dienste und Einrichtungen hervor;
23. fordert eine stärkere Präsenz von Frauen in hochrangigen Positionen und Entscheidungspositionen sowie positive Maßnahmen, wie z. B. befristete Quoten, Anreizmechanismen und Mentorenprogramme, damit Frauen, die mit intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind, Positionen in öffentlichen Institutionen einschließlich der Organe erhalten und damit für eine faire Vertretung bei der Entscheidungsfindung gesorgt ist, die der Vielfalt der Gesellschaft Rechnung trägt; stellt fest, dass Quoten allein nicht ausreichen, um strukturelle Diskriminierung ganzheitlich zu bekämpfen;
24. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Aktionspläne gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung sowie gegen die Diskriminierung der Roma auszuarbeiten und anzunehmen und die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen im Einklang mit den strategischen Rahmen zu fördern; stellt fest, dass dies in enger Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich rassifizierter Frauen und nicht-binärer Menschen, erfolgen sollte; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bei der umfassenden Bewertung des Rechtsrahmens, die im Aktionsplan gegen Rassismus vorgesehen ist, ein intersektionaler Ansatz verfolgt wird und die Auswirkungen auf Frauen, die Formen sich überschneidender Diskriminierung ausgesetzt sind, wie z. B. rassifizierte Frauen, ausdrücklich berücksichtigt werden;
25. fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, in ihren Institutionen, unter anderem in Justizeinrichtungen, Zentren für die Prüfung von Asylansprüchen und Aufnahmezentren, im Bildungswesen, bei der Polizei, im Gesundheitswesen und bei anderen Beamten, Schulungen zu impliziten Vorurteilen und zur Sensibilisierung anzubieten und die Auswirkungen impliziter Vorurteile auf Entscheidungen, Handlungen und Interaktionen zu thematisieren, die sich aus anhaltenden Stereotypen und der Unterrepräsentation bestimmter Gruppen in diesen Bereichen ergeben, und macht darauf aufmerksam, dass diese Vorurteile die Grundlage für Diskriminierung und Ausgrenzung schaffen;
26. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ Mittel für Basisorganisationen der Zivilgesellschaft bereitzustellen, die von Frauen geführt werden und sich für Frauen einsetzen, die mit intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind, und Zuschüsse speziell für Projekte zur Bekämpfung intersektioneller Diskriminierung in der EU vorzusehen;
27. fordert die Mitgliedstaaten auf, gezielte Maßnahmen zu konzipieren und die EU-Mittel aus dem mehrjährigen Finanzrahmen und der Aufbau- und Resilienzfazilität bestmöglich zu nutzen, um Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, zu unterstützen;

Mittwoch, 6. Juli 2022

28. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass einkommensschwache Haushalte — bei denen es sich häufig um die Haushalte von Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung handelt — mit EU-Mitteln, die für Erneuerungen in den Bereichen Wohnen und Energie vorgesehen sind, gezielt unterstützt werden;

29. weist darauf hin, wie wichtig es ist, an junge Frauen der Diaspora und aus Randgruppen heranzutreten, von denen viele in Betreuungs- und Pflegediensten tätig sind und die auf dem Arbeitsmarkt häufig mit Diskriminierung konfrontiert werden und in ihren Arbeitsstellen häufig überqualifiziert und unterbeschäftigt sind;

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alleinerziehende Mütter afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung zu unterstützen, damit für ihre uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft gesorgt ist;

31. betont, wie wichtig die Vielfalt von Perspektiven in den Medien und der audiovisuellen Industrie und ihre Rolle als Meinungsbildner ist; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sichtbarkeit der Beiträge von Frauen aus der Diaspora, ihre Präsenz auf allen Ebenen, insbesondere in Entscheidungspositionen, zu fördern und Diskriminierung und Belästigung entgegenzuwirken; weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, das Bewusstsein für Diskriminierung und unbewusste Voreingenommenheit durch eine Vielzahl von Mitteln zu schärfen, einschließlich der Schulung von Journalisten und anderen Fachkräften im Bereich der Medien;

32. hebt die Rolle des Breitensports für die soziale Eingliederung und eine gesunde Lebensweise hervor und verweist deshalb auf die negativen Auswirkungen einer geringeren Beteiligung von Mädchen und Frauen aus der Diaspora; fordert daher die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie die internationalen, europäischen und nationalen Leitungsgremien und Interessenträger im Bereich des Sports nachdrücklich auf, Maßnahmen umzusetzen, um Organisationskulturen entgegenzuwirken, die Frauen aus der Diaspora daran hindern, Vereinen beizutreten und im Breiten- und Profisport teilzunehmen und Führungspositionen im Sport zu erreichen, wie etwa die geringe Sichtbarkeit in der Medienberichterstattung und die Ungleichheit bei Löhnen, Prämien und Auszeichnungen; drängt auf andauernde Bemühungen bei der Bekämpfung aller Formen von Gewalt, Belästigung und Stereotypen;

Gewährleistung von gleichem Zugang und gleichen Rechten

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit¹³, die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse, die Opferschutzrichtlinie, und die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf konsequent umgesetzt werden; fordert die Kommission auf, die Verwirklichung der Gleichbehandlung unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen regelmäßig zu überwachen und zu bewerten und geeignete Maßnahmen, auch Vertragsverletzungsverfahren, gegen Mitgliedstaaten einzuleiten, die Praktiken der Segregation nicht beseitigen;

34. fordert eine Sensibilisierung durch eine Vielzahl von Mitteln, darunter gezielte Kampagnen und Schulungen zur Bekämpfung der Diskriminierung, der unbewussten Voreingenommenheit, der Geschlechtertrennung und der diversitäts-spezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt, mit dem Ziel, den vorherrschenden Vorurteilen, wie sie sich unter anderem in den strukturellen Hindernissen für Roma-Frauen und muslimische Frauen, transsexuelle Migranten und Asylbewerber sowie Frauen mit Behinderungen manifestieren, entgegenzuwirken;

35. betont, wie wichtig es ist, Stereotype und Diskriminierung schon in einem sehr frühen Alter zu bekämpfen, und fordert daher Analysen von Vorurteilen und der stereotypisierenden oder fehlenden Darstellung in Lehrmaterialien, deren mögliche Überarbeitung sowie eine vorurteilsfreie Bildung; fordert die Mitgliedstaaten auf und bestärkt sie darin, in der Bildung, und zwar in allen Schulstufen ab einem frühen Zeitpunkt, für Menschenrechtserziehung zu sorgen und Kampagnen zur Sensibilisierung junger Menschen zu entwickeln, um intersektionelle Diskriminierung und Rassismus zu bekämpfen und die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu fördern; würdigt die Rolle der Schulen und Lehrkräfte, wenn es darum geht, die Gleichstellung, die Geschlechtergleichstellung, Respekt, Sensibilisierung und Nichtdiskriminierung zu fördern und stellt fest, wie wichtig ein besseres interkulturelles Einfühlungsvermögen des Schulpersonals und inklusivere Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten sind;

36. fordert, dass der Zugang marginalisierter Mädchen und junger Frauen in all ihrer Vielfalt zu inklusiver, hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung, zur Entwicklung von Kompetenzen und zu menschenwürdiger Beschäftigung sichergestellt wird und fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten mit gezielten Erasmus+-Projekten einschließlich für STEAM-Fächer zu unterstützen, und indem sie in Lehrbüchern und anderen didaktischen Materialien angemessen erwähnt werden, was auch als Instrument zur Förderung dieser Mädchen und Frauen dienen könnte und womit deren Übergang in

Mittwoch, 6. Juli 2022

den Arbeitsmarkt erleichtert werden könnte; unterstreicht die komplexen Auswirkungen der Ausbildung von Kindern auf die beruflichen und persönlichen Bestrebungen von Frauen und weist darauf hin, dass alle Kinder einen echten Zugang zu kostenloser Bildung haben müssen, wie dies im Unionsrecht vorgesehen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der Empfehlung zu einer Europäischen Garantie für Kinder einen intersektionellen Ansatz zu verfolgen, der den besonderen Bedürfnissen von Kindern in Randgruppen Rechnung trägt;

37. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, inklusivere Bildungsprogramme für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, um das Bildungsgefälle und das daraus resultierende Beschäftigungsgefälle zu schließen, da die anhaltend hohe Quote junger Menschen mit Behinderungen, die die Schule vorzeitig verlassen, auf Schwierigkeiten beim Zugang zu geeigneten Bildungsprogrammen hindeuten könnte;

38. hebt das große Potenzial und die große Bedeutung der Mehrsprachigkeit für unsere Gesellschaften hervor und betont, dass jede Sprache im selben Maße wertgeschätzt werden muss und dass die Theorie einer Sprachenhierarchie auf Vorurteilen und Stereotypen beruht;

39. fordert, dass insbesondere dem Pflegebereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, damit die Ausbeutung der Arbeitskraft, geschlechtsspezifische Gewalt und andere Formen von Misshandlung wirksam verhindert werden können und die Ausübung der Arbeitnehmerrechte und der Rechte potenzieller Opfer von Ausbeutung, –mehrheitlich Frauen, auch aus den am stärksten ausgegrenzten Gruppen und aus Gruppen anderer Abstammung –, deren Anteil im Pflegebereich unverhältnismäßig hoch ist, erleichtert wird;

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Schaffung neuer Maßnahmen, einschließlich legaler Wege in allen Sektoren entsprechend den nationalen Gegebenheiten und auch für mittel- und geringqualifizierte Arbeitnehmer zu unterstützen, mit denen die Autonomie, menschenwürdige Arbeit, Grundrechte der Arbeitnehmer und die soziale Integration der Frauen, einschließlich Frauen aus den am stärksten ausgegrenzten Gruppen und Frauen aus der Diaspora, gefördert werden; fordert im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung der Asyl- und Migrationspolitik der EU eine intersektionelle Bewertung sowie Strategien, die vorsehen, dass Personen unabhängig von einem Ehepartner, Partner oder Arbeitgeber der Migrationsstatus gewährt wird, mit dem Ziel, Beziehungen, die die Möglichkeiten, die Chancen und die Sicherheit dieser Personen einschränken, ein Ende zu setzen;

41. hebt hervor, dass Migrantinnen häufig Opfer von Menschenhandel und anderen Formen von Gewalt wie geschlechtsspezifischer Gewalt, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung sind, was in Asylverfahren noch immer zu selten berücksichtigt wird; betont, dass es wichtig ist, die spezifischen Erfahrungen von Frauen, die Opfer von intersektioneller Diskriminierung sind, bei der Gestaltung, der Umsetzung und der Bewertung der Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik zu berücksichtigen;

42. stellt fest, dass Frauen aufgrund ihrer Situation oder ihres Status unverhältnismäßig oft kriminalisiert und am gleichberechtigten Zugang zur Justiz gehindert werden, und zwar aufgrund von geschlechtsspezifischer Stereotypisierung, diskriminierenden Gesetzen, intersektioneller oder verstärkter Diskriminierung sowie Anforderungen und Praktiken in Bezug auf Verfahren und Beweise; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zur Justiz allen Frauen physisch, wirtschaftlich, sozial und kulturell zur Verfügung steht;

43. fordert die Mitgliedstaaten auf, in allen Phasen des Strafrechtssystems einen umfassenden und intersektionalen Ansatz zu verfolgen und für den Zugang zur Justiz für Frauen in all ihrer Vielfalt, die mit intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind, zu sorgen, einschließlich des Zugangs zu hochwertigem Rechtsbeistand in einer ihnen verständlichen Sprache;

44. fordert ganzheitliche, rechtebasierte, multidisziplinäre und personenzentrierte Ansätze bei Schutz- und Unterstützungsdiensten (auch in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel), bei denen die institutionellen Faktoren angegangen werden, die Frauen in Situationen der Abhängigkeit und des Missbrauchs treiben; fordert, dass echte Möglichkeiten für menschenwürdige und stabile Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse sowie ein diskriminierungsfreier Zugang zu Dienstleistungen, Unterstützung und Rechtsbehelfe geschaffen werden;

45. stellt fest, dass Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung aufgrund des Mangels an Generationenvermögen häufig Schwierigkeiten haben, kleine Unternehmen zu finanzieren und betont, dass die Förderung des Unternehmertums dieser Gruppen große Chancen bietet, deren wirtschaftliche Unabhängigkeit und Selbstbestimmung zu stärken;

46. fordert die Mitgliedstaaten auf, spezifische Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu entwickeln, um es den am stärksten ausgegrenzten Frauen zu ermöglichen, Arbeit, Bildung und berufliches Fortkommen mit ihren familiären Verpflichtungen zu vereinbaren, und Diskriminierung und Vorurteilen entgegenzuwirken, von denen sie auf dem Arbeitsmarkt, in der Bildung und im Alltag weiterhin betroffen sind;

Mittwoch, 6. Juli 2022

47. stellt fest, dass der Zugang zur Gesundheitsversorgung durch die verstärkte Auswirkung intersektioneller Diskriminierung beeinträchtigt werden kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine allgemeine und zugängliche Gesundheitsversorgung, einschließlich spezialisierter Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit, zu gewährleisten und die bestehenden Hindernisse für die Gesundheitsversorgung für alle, auch für Migrantinnen ohne Ausweispapiere, dringend zu beseitigen und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf Frauen in all ihrer Vielfalt zu legen; betont, dass der Zugang zur Gesundheitsversorgung niemals durch Unwissenheit, Voreingenommenheit oder Stigmatisierung beeinträchtigt werden sollte; betont, dass es wichtig ist, dass Angehörige der Gesundheitsberufe eine humane, diskriminierungsfreie und unvoreingenommene Behandlung anbieten und die freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung sowie die Rechte der Patienten achten; stellt fest, dass ein erheblicher Mangel an Daten über Frauen aus Randgruppen und Migrantinnen in Bezug auf ihren Zugang zu Gesundheitsdiensten, insbesondere zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit, besteht;

48. fordert die Mitgliedstaaten auf, die verstärkte Auswirkung der intersektionellen Diskriminierung auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Diagnostik zur Kenntnis zu nehmen, insbesondere in Bezug auf die reproduktive Gesundheit und insbesondere für schwarze Frauen, Women of Color und Frauen, die Minderheiten angehören; weist darauf hin, dass es sich bei der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten um grundlegende Menschenrechte handelt, zu denen alle Menschen in ihrer Vielfalt auf sichere und legale Weise Zugang haben sollten;

49. fordert die Mitgliedstaaten auf, Strategien, politische Maßnahmen und Programme zu verabschieden und umzusetzen, um die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte von marginalisierten Gruppen von Frauen zu fördern, die systemischen, finanziellen, rechtlichen, praktischen und sozialen Hindernisse, denen sie ausgesetzt sind, zu beseitigen und sicherzustellen, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten geschützt und geachtet werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Familienplanung und eine umfassende altersgemäße Sexualerziehung zu fördern, und Frauen, die schutzbedürftig sind oder sich in einer prekären Lage befinden, dabei zu unterstützen, Zugang zu kostenlosen Verhütungsmitteln in all den unterschiedlichen Formen zu erhalten, und dafür zu sorgen, dass sie beim Zugang zu Gesundheitsdiensten keinen diskriminierenden Praktiken ausgesetzt sind;

50. legt den Mitgliedstaaten nahe, für zugängliche und transparente Verfahren zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts auf der Grundlage der Selbstbestimmung und im Einklang mit der ICD-11 der Weltgesundheitsorganisation zu sorgen, transsexuelle, nicht-binäre und intersexuelle Menschen gesetzlich anzuerkennen und Hindernisse wie die Verpflichtung, sich einem chirurgischen Eingriff zu unterziehen oder psychologische Beratung in Anspruch zu nehmen, abzuschaffen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen zu verbieten und dafür zu sorgen, dass intersexuelle Kleinkinder weder im Säuglings- noch im Kindesalter nicht lebensnotwendigen medizinischen oder chirurgischen Eingriffen unterzogen werden;

51. fordert die Mitgliedstaaten auf, Zwangssterilisierungen, Zwangsabtreibungen und der erzwungenen Empfängnisverhütung, einschließlich bei Frauen mit Behinderungen und Roma-Frauen, und der Medikalisierung von Transgender-Personen ein Ende zu setzen und die körperliche Unversehrtheit dieser Personen zu achten; fordert die Mitgliedstaaten auf, allen Opfern von Zwangssterilisierungen und erzwungenen Scheidungen rechtzeitig wirksame Rechtsmittel zu gewährleisten, auch durch die Einrichtung wirksamer Entschädigungsregelungen;

52. weist darauf hin, dass sich der Klimawandel und seine Folgen in unverhältnismäßiger Weise auf Frauen in all ihrer Vielfalt auswirken, insbesondere auf diejenigen, die sich überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt oder marginalisiert sind oder sich in Konfliktsituationen befinden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bei allen Klimaschutzmaßnahmen auch eine intersektionale Perspektive, einschließlich geschlechtsspezifischer Aspekte und Aspekte der Rasse, berücksichtigt wird und dass zu diesem Zweck gezielte Mittel und Maßnahmen eingesetzt werden, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in all ihrer Vielfalt in Entscheidungsgremien auf internationaler, europäischer, nationaler und lokaler Ebene zu garantieren;

53. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, rasch wirksame und koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte zu schützen und den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, die von dem Konflikt in der Ukraine betroffen sind, im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit Rechnung zu tragen;

o

o o

54. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2022

P9_TA(2022)0290

Einzelstaatliche Vetos zur Unterwanderung des globalen Steuerabkommens

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu einzelstaatlichen Vetos zur Unterwanderung des globalen Steuerabkommens (2022/2734(RSP))

(2023/C 47/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Titel III und die Artikel 113, 115, 116 und 326 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 4 und 20 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Erklärung des inklusiven Rahmens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen durch die Digitalisierung der Wirtschaft, der 137 von 141 Mitgliedern am 4. November 2021 zugestimmt und sich angeschlossen haben,
- unter Hinweis auf die Mustervorschriften für die innerstaatliche Umsetzung der zweiten Säule des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union (COM(2021)0823),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 19. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Januar 2019 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der Steuerpolitik der EU“ (COM(2019)0008),
- unter Hinweis auf die Analyse der EU-Steuerbeobachtungsstelle vom 25. Oktober 2021 mit dem Titel „Revenue Effects of the Global Minimum Tax: Country-by-Country Estimates“ (Auswirkungen der globalen Mindeststeuer auf die Einnahmen: Schätzungen für die einzelnen Länder),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 5. April 2022 und das Ergebnis der Tagung vom 17. Juni 2022,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas und auf seine Entschließung vom 4. Mai 2022 zu den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zur Zukunft Europas ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2021 zu der Besteuerung der digitalen Wirtschaft: OECD-Verhandlungen, Steuersitz digitaler Unternehmen und eine mögliche europäische Digitalsteuer ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einer fairen und einfachen Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie (Folgemaßnahmen des Europäischen Parlaments zu dem im Juli vorgelegten Aktionsplan der Kommission und zu den 25 Initiativen der Kommission in den Bereichen Mehrwertsteuer, Unternehmensbesteuerung und Individualbesteuerung) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Studie des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom 25. Mai 2021 mit dem Titel „Taxing Multinationals in Europe“ (Besteuerung multinationaler Konzerne in Europa),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0216.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0141.

⁽³⁾ ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 54.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0082.

Mittwoch, 6. Juli 2022

- unter Hinweis auf die jüngsten Schätzungen des IWF im „Fiscal Monitor“ vom April 2022,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu den Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in der EU — Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich 137 der 141 Mitglieder des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS), einschließlich aller EU-Mitgliedstaaten, am 4. November 2021 auf eine Reformierung des internationalen Steuersystems durch eine Zwei-Säulen-Lösung geeinigt haben, um die mit der Digitalisierung der Wirtschaft verbundenen Herausforderungen zu bewältigen, unter anderem durch multilateral vereinbarte Beschränkungen der Gewinnverlagerung und des Steuerwettbewerbs mit der Einführung eines globalen Mindestsatzes von 15 %; in der Erwägung, dass das Abkommen das Ergebnis eines umfassenden Kompromisses und mehrerer Verhandlungsrunden ist, die über mehrere Jahre hinweg stattfanden;
- B. in der Erwägung, dass die Länder durch die Umsetzung des globalen Mindeststeuersatzes im Rahmen dieser Zwei-Säulen-Reform jährlich etwa 150 Mrd. USD an neuen Einnahmen erzielen würden ⁽⁶⁾; in der Erwägung, dass die historische Einigung, die auf dem Treffen der Mitglieder des inklusiven Rahmens gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) der OECD/G20 vom Oktober 2021 erzielt wurde und bei Ländern, die mehr als 90 % der Weltwirtschaft ausmachen, breite Unterstützung findet, ein großer politischer Erfolg ist und rasch und umfassend umgesetzt werden muss, um sie zu einem sozialen und wirtschaftlichen Erfolg zu machen und eine gerechte Besteuerung zu fördern;
- C. in der Erwägung, dass die Mindeststeuer den jüngsten Schätzungen des IWF zufolge eine Erhöhung der weltweiten Einnahmen aus der Körperschaftsteuer um 5,7 % durch die Ergänzungssteuer und möglicherweise um weitere 8,1 % durch die vereinbarten Beschränkungen der Gewinnverlagerung und des Steuerwettbewerbs zur Folge haben wird ⁽⁷⁾;
- D. in der Erwägung, dass allein die EU ihre Einnahmen aus der Körperschaftsteuer um etwa 64 Mrd. EUR jährlich erhöhen würde, wenn sie im Einklang mit der zweiten Säule des globalen Abkommens einen effektiven Mindestkörperschaftsteuersatz von 15 % erhebt ⁽⁸⁾;
- E. in der Erwägung, dass Steuerangelegenheiten in der Union einem besonderen Gesetzgebungsverfahren unterliegen und im Rat einstimmig darüber entschieden wird; in der Erwägung, dass sich der Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für eine Richtlinie des Rates zur Umsetzung der zweiten Säule des inklusiven Rahmens auf Artikel 115 AEUV stützt;
- F. in der Erwägung, dass alle OECD- und G20-Länder, einschließlich aller 27 EU-Mitgliedstaaten, im Oktober 2021 die Einigung auf eine Reform der internationalen Steuervorschriften unterstützt haben;
- G. in der Erwägung, dass die Annahme einer EU-Richtlinie, mit der die zweite Säule dieses internationalen Übereinkommens gestützt und umgesetzt wird („Richtlinie zur zweiten Säule“), trotz der vorgenannten Zusage dreimal in der Zusammensetzung „Wirtschaft und Finanzen“ des Rates der Europäischen Union gescheitert ist, weil keine Einstimmigkeit erzielt wurde;
- H. in der Erwägung, dass Polen in den Verhandlungen des Rates sein einzelstaatliches Veto geltend gemacht hat, um die unionsweite Annahme der Richtlinie zur zweiten Säule zu verhindern, obwohl diese von allen anderen 26 Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass Polen seinen Einspruch später fallen ließ;
- I. in der Erwägung, dass Ungarn — obwohl es der Umsetzung der Richtlinie auf früheren Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zugestimmt hatte — auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2022 sein Veto eingelegt hat, nachdem Polen sein Veto zurückgenommen hatte;

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0219.

⁽⁶⁾ <https://www.oecd.org/tax/international-community-strikes-a-ground-breaking-tax-deal-for-the-digital-age.htm>

⁽⁷⁾ IWF, „Fiscal Policy from Pandemic to War“ (Finanzpolitik von der Pandemie bis zum Krieg), S. 28, <https://www.imf.org/en/Publications/FM/Issues/2022/04/12/fiscal-monitor-april-2022>

⁽⁸⁾ <https://www.taxobservatory.eu/wp-content/uploads/2021/10/Note-2-November-2021-1.pdf>

Mittwoch, 6. Juli 2022

- J. in der Erwägung, dass die öffentlichen Einnahmen aus der Umsetzung der Richtlinie zur zweiten Säule in der EU angesichts der beispiellosen Auswirkungen der Kombination aus der russischen Aggression in der Ukraine, der Störung der weltweiten Lieferketten und der Notwendigkeit, die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie sicherzustellen, sowie angesichts der erforderlichen Investitionen zur Verwirklichung der Klimaziele der EU von besonderer Bedeutung wären;
- K. in der Erwägung, dass in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Versuche unternommen wurden, einen Mindestsatz für die Körperschaftsteuer in der Union festzulegen;
- L. in der Erwägung, dass das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas Vorschläge zur Finanz- und Steuerpolitik umfasst, die im Bericht vom 9. Mai 2022 vorgestellt wurden;
- M. in der Erwägung, dass die Einbeziehung des Europäischen Parlaments im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens die Beschlussfassung im Bereich der Besteuerung verbessern und zu wirksameren, relevanteren und ehrgeizigeren Ergebnissen für die Steuerpolitik der EU führen würde;

Allgemeine Erwägungen

1. stellt fest, dass die bestehenden internationalen Steuervorschriften weitgehend veraltet und nicht geeignet sind, um der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft gerecht zu werden und Steuerhinterziehung und -vermeidung wirksam einzudämmen; betont, dass die Reformierung der Vorschriften durch die Annahme eines globalen Steuerabkommens der OECD/G20 dringend erforderlich ist, um dafür zu sorgen, dass die internationalen, europäischen und nationalen Steuersysteme den neuen wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden;
2. nimmt mit großer Besorgnis die Fragmentierung der nationalen Körperschaftsteuersätze innerhalb der EU zur Kenntnis, die den Binnenmarkt verzerren und der Wirtschaft der EU schaden kann; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die durchschnittlichen Körperschaftsteuersätze in der EU in den letzten Jahrzehnten fortlaufend gesunken sind; bekräftigt, dass dringend eine breite Steuerbemessungsgrundlage geschaffen und der Spielraum für Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und aggressive Steuerplanung verringert werden muss, unter anderem durch die Umsetzung des Abkommens der OECD/G20 auf EU-Ebene;
3. betont, dass die bestehenden Steuervorschriften und die Unstimmigkeiten zwischen den Steuervorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und darüber hinaus in Verbindung mit einem Mangel an internationaler Zusammenarbeit und weiteren Faktoren multinationale Unternehmen in die Lage versetzen, aggressive Steuerplanung zu betreiben, durch die ihre effektiven Steuersätze erheblich gesenkt werden; weist darauf hin, dass diese Situation auch zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) führt, da sie deutlich höhere effektive Steuersätze zahlen als multinationale Unternehmen, was nicht hinnehmbar ist;
4. hebt seinen kürzlich angenommenen Standpunkt in Bezug auf die Richtlinie zur zweiten Säule hervor, in dem gefordert wird, dass sie bis Januar 2023 rasch umgesetzt wird;
5. betont, dass die von Ungarn vorgebrachten Forderungen, insbesondere im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen bezüglich der wirtschaftlichen Substanz, in dem internationalen Abkommen bereits weitgehend berücksichtigt wurden;
6. weist alle Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf ihr Engagement für das globale Steuerabkommen der OECD hin; betont, dass eine schnelle und umfassende Umsetzung des Abkommens entscheidend für den globalen Erfolg des Prozesses sein wird; betont, dass es wichtig ist, dass die EU eine globale Führungsrolle beim Vorgehen gegen Steueroasen einnimmt, indem sie das Abkommen der OECD als erste Region umsetzt; hebt die Risiken hervor, die mit der Nichtumsetzung der Richtlinie zur zweiten Säule in der EU verbunden sind; betont, dass die Nichtumsetzung der Richtlinie zur zweiten Säule durch die EU die Umsetzung der zweiten Säule durch die Vereinigten Staaten und andere Länder und Gebiete gefährden könnte;

Derzeitiges Beschlussfassungsverfahren und Auswirkungen einzelstaatlicher Vetos

7. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die einstimmige Beschlussfassung, wie in den Verträgen verankert, mit einem sehr hohen Maß an Verantwortung einhergehen und im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV stehen muss;
8. betont, dass die im Bereich der Steuerpolitik geltende einstimmige Beschlussfassung im Rat nicht dazu beiträgt, die für die Bewältigung der derzeitigen Herausforderungen erforderlichen Veränderungen herbeizuführen; bedauert, dass die derzeitige Situation häufig Verzögerungen und mangelnde Fortschritte bei der unionsweiten Harmonisierung und Koordinierung der Steuervorschriften, die für alle von Vorteil wäre, zur Folge hat;

Mittwoch, 6. Juli 2022

9. betont, dass Fortschritte in vielen wichtigen steuerpolitischen Bereichen immer wieder durch einzelstaatliche Vetos behindert wurden; bedauert, dass Vorschläge wie die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), die Überarbeitung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und die Reform des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung im Rat weiterhin blockiert werden;

10. verurteilt, dass einzelstaatliche Vetos in Steuerangelegenheiten von einigen Mitgliedstaaten missbraucht wurden, um Zugeständnisse in anderen Politikbereichen zu erwirken; betont, dass das Bestehen dieser Vetos die Gefahr birgt, dass schädliche Steuerpraktiken und soziale Ungerechtigkeiten, die die Union daran hindern, wirksam zu funktionieren, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern und die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger und KMU zu schützen, fortbestehen;

Empfehlungen für Maßnahmen und Reformbereiche

11. fordert den Rat erneut auf, die Richtlinie zur zweiten Säule rasch anzunehmen, um sicherzustellen, dass das Abkommen bis Januar 2023 wirksam ist;

12. fordert Ungarn nachdrücklich auf, seine Blockade des globalen Steuerabkommens im Rat unverzüglich aufzugeben; bedauert, dass ein einziger Mitgliedstaat die Umsetzung eines solchen historischen Abkommens zum Stillstand bringen und 26 weitere Mitgliedstaaten handlungsunfähig machen kann;

13. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, keine politischen Verhandlungen mit Mitgliedstaaten zu führen, die ihre einzelstaatlichen Vetos missbrauchen;

14. fordert die Kommission und den Rat erneut auf, auf der vereinbarten Konditionalität der politischen Maßnahmen der EU und der Transparenz der Beschlussfassung zu bestehen und von der Billigung des ungarischen nationalen Aufbau- und Resilienzplans abzusehen, bis Ungarn alle in der Verordnung festgelegten Kriterien vollständig erfüllt hat, insbesondere die länderspezifischen Empfehlungen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz sowie Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption;

15. betont, dass alle möglichen Szenarien im derzeitigen Kontext weiter geprüft werden sollten und dass rasche Maßnahmen ergriffen werden müssen, falls Ungarn in den kommenden Monaten auf seinem einzelstaatlichen Veto beharrt; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, alternative Optionen zu prüfen, damit die EU ihre auf der Ebene der OECD/G20 eingegangenen Verpflichtungen einhalten kann;

16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über mögliche kurzfristige Maßnahmen nachzudenken, die es der EU ermöglichen, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen, etwa indem geprüft wird, ob es als letztes Mittel angemessen wäre, das globale Steuerabkommen im Rahmen des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 EUV umzusetzen; ist der Ansicht, dass — falls keine anderen Alternativen für die Umsetzung auf EU-Ebene vereinbart werden können — die einseitige Umsetzung der Richtlinie zur zweiten Säule durch alle Mitgliedstaaten zu annehmbaren Ergebnissen führen würde;

17. fordert die Kommission auf, gegebenenfalls das Verfahren in Bezug auf bestimmte steuerliche Maßnahmen gemäß Artikel 116 AEUV anzuwenden; weist in diesem Zusammenhang auf das Manifest von Ursula von der Leyen aus der Zeit, als sie für das Amt der Kommissionspräsidentin kandidierte, hin, das auch die Zusage enthielt, die Klauseln in den Verträgen anzuwenden, die es ermöglichen, Vorschläge im Bereich der Besteuerung im Mitentscheidungsverfahren anzunehmen und im Rat mit qualifizierter Mehrheit darüber zu entscheiden;

18. weist darauf hin, dass der frühere Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker in seiner Rede zur Lage der Union im Jahr 2018 eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für bestimmte Steuerangelegenheiten gefordert hat;

19. betont, dass die Mitgliedstaaten langfristig den Mehrwert des Übergangs zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Einklang mit den Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas in Betracht ziehen sollten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Gespräche über die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in einigen Steuerangelegenheiten als Folgemaßnahme zu ihrer Mitteilung von 2019 zu diesem Thema und als Reaktion auf die Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas im Rahmen eines stufenweisen Konzepts wieder aufzunehmen;

o

o o

20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0291

Die Verhaftung von Kardinal Zen und der Treuhänder des 612-Hilfsfonds in Hongkong

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zur Verhaftung von Kardinal Zen und der anderen Treuhänder des 612-Hilfsfonds in Hongkong (2022/2751(RSP))

(2023/C 47/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 20. Januar 2022 zu der Missachtung der Grundfreiheiten in Hongkong ⁽¹⁾, vom 8. Juli 2021 zu Hongkong, insbesondere zum Fall von „Apple Daily“ ⁽²⁾, und vom 21. Januar 2021 zur Unterdrückung der demokratischen Opposition in Hongkong ⁽³⁾ sowie auf seine anderen und früheren Entschließungen zu China,
 - unter Hinweis auf den 24. Jahresbericht der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Mai 2022 über die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong im Jahr 2021 (JOIN(2022)0016),
 - unter Hinweis auf das Gesetz der Volksrepublik China über den Schutz der nationalen Sicherheit in der Sonderverwaltungsregion Hongkong (Gesetz über die nationale Sicherheit), das seit dem 30. Juni 2020 in Kraft ist,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters im Namen der Europäischen Union zur Wahl des Regierungschefs von Hongkong vom 8. Mai 2022,
 - unter Hinweis auf das am 4. April 1990 verabschiedete Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, das am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist (Hongkonger Grundgesetz),
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Regierung der Volksrepublik China vom 19. Dezember 1984 zur Hongkong-Frage, auch bekannt als chinesisch-britische gemeinsame Erklärung, die von der chinesischen und der britischen Regierung am 12. Juni 1985 bei den Vereinten Nationen hinterlegt wurde,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Förderung und Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt der Beziehungen der EU zu China stehen sollten, was mit der Verpflichtung der EU, diesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit Chinas Zusage, diese Werte im Rahmen seiner eigenen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit zu achten, im Einklang steht;
- B. in der Erwägung, dass die Polizei am 11. bzw. 12. Mai 2022 den römisch-katholischen Bischof im Ruhestand Kardinal Joseph Zen Ze-kiun, die ehemalige Abgeordnete Cyd Ho Sau-lan, die politisch engagierte Sängerin Denise Ho Wan-see, den Kulturwissenschaftler Hui Po-keung und die renommierte Rechtsanwältin Margaret Ng Ngoi-yee wegen „Kungelei mit ausländischen Kräften“ (Artikel 29 des Gesetzes über die nationale Sicherheit) in Hongkong verhaftet hat, die die Treuhänder des „612 Humanitarian Relief Fund“ (612-Hilfsfonds) sind, von dem Personen, die während der Proteste gegen die Änderung des Auslieferungsgesetzes verletzt, festgenommen oder bedroht wurden, humanitäre und finanzielle Unterstützung erhalten;
- C. in der Erwägung, dass seit den Protesten im Jahr 2019 etwa 10 000 Menschen von den staatlichen Stellen Hongkongs festgenommen wurden; in der Erwägung, dass 2 500 Personen strafrechtlich verfolgt und mehr als 1 100 Personen verurteilt worden sind; in der Erwägung, dass bis zum 28. März 2022 nahezu 200 Personen unter Berufung auf das Gesetz über die nationale Sicherheit festgenommen worden sind; in der Erwägung, dass es zum Jahresbeginn 2022 in Hongkong 721 politische Gefangene gab;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0011.

⁽²⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 178.

⁽³⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 242.

Donnerstag, 7. Juli 2022

- D. in der Erwägung, dass die Kommission und der Hohe Vertreter in ihrem 24. Jahresbericht über die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong im Jahr 2021 zu dem Schluss kommen, dass der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft stetig kleiner wird;
- E. in der Erwägung, dass die Überprüfung der Einhaltung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in Hongkong durch den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen im Gange ist und voraussichtlich im Juli 2022 abgeschlossen wird;
1. verurteilt die Festnahme von Kardinal Joseph Zen, einem der vehementesten Verfechter der Demokratiebewegung der Stadt, und der anderen vier Treuhänder des 612-Hilfsfonds in Hongkong, die einen Angriff auf die im Hongkonger Grundgesetz garantierten Freiheiten, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, darstellt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits über 60 Gruppierungen der Zivilgesellschaft verboten wurden, was bezeichnend für die anhaltenden Bestrebungen der Volksrepublik China ist, die letzten Reste von Hongkongs Autonomie und Freiheiten systematisch zu beseitigen und die dortige Demokratiebewegung auszuschalten; ist der Ansicht, dass diese Festnahmen eine klare Demonstration der erklärten Absicht von Hongkongs Regierungschef John Lee Ka-chiu sind, alle kritischen Stimmen noch brutaler zu unterdrücken und noch härter gegen jegliche vorzugehen;
 2. fordert die staatlichen Stellen der Sonderverwaltungsregion Hongkong auf, alle Anklagepunkte gegen Kardinal Zen und die anderen vier Treuhänder des 612-Hilfsfonds (Cyd Ho, Denise Ho, Hui Po-keung und Margaret Ng) fallenzulassen und Cyd Ho auf freien Fuß zu setzen; fordert die staatlichen Stellen der Sonderverwaltungsregion Hongkong nachdrücklich auf, es dem 612-Hilfsfonds zu ermöglichen, seine finanzielle, rechtliche und humanitäre Unterstützung für die Personen wieder aufzunehmen, für die man sich bislang mithilfe des Fonds eingesetzt hat;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2020 zu intensivieren, einschließlich der sogenannten Rettungsprogramme für Vertreter der Demokratiebewegung und führende Politiker Hongkongs, beispielsweise durch die Ausstellung von Notfallvisa und die Möglichkeit, vorübergehend Zuflucht zu gewähren; fordert den Vatikan auf, Kardinal Zen und andere religiöse Würdenträger, die unter Berufung auf die nationale Sicherheit in Hongkong verfolgt werden oder der Gefahr einer Inhaftierung ausgesetzt sind, uneingeschränkt zu unterstützen; fordert den Vatikan ferner auf, seine diplomatischen Bemühungen und seinen Druck auf die chinesischen Staatsorgane zu verstärken und zu fordern, dass alle gegen Kardinal Zen erhobenen Anklagepunkte fallengelassen werden und dass der Verfolgung und den Menschenrechtsverletzungen ein Ende gesetzt wird;
 4. betont, dass die Volksrepublik China 25 Jahre nach der Übergabe Hongkongs im Jahr 1997, als die chinesischen Staatsorgane die Hoheitsgewalt übernahmen und gleichzeitig versprochen haben, die im Grundgesetz der Stadt geschützten Freiheiten und Rechte zu achten, und zwei Jahre nach Einführung des sogenannten Gesetzes über die nationale Sicherheit in Hongkong unablässig gegen ihre Verpflichtungen gemäß der chinesisch-britischen gemeinsamen Erklärung verstößt, das hohe Maß an Autonomie Hongkongs im Rahmen des Modells „ein Land, zwei Systeme“, die Rechtsstaatlichkeit und die grundlegenden Menschenrechte, wie sie im Hongkonger Grundgesetz verankert sind und im Einklang mit ihren nationalen und internationalen Verpflichtungen als Unterzeichnerstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte stehen, zu bewahren;
 5. fordert die chinesischen Staatsorgane auf, das Gesetz über die nationale Sicherheit vollständig wieder aufzuheben und sich erneut zur Einhaltung des Hongkonger Grundgesetzes zu verpflichten, in dem die Vereinigungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit garantiert werden;
 6. betont, dass die Wahl von John Lee Ka-chiu unter eklatanter Verletzung der wichtigsten demokratischen Grundsätze und des politischen Pluralismus und unter Missachtung des Rechts der Bürger Hongkongs auf allgemeine Wahlen durchgeführt wurde; betont, dass die von der chinesischen Zentralregierung in Peking durchgesetzten Wahlrechtsänderungen und die Tatsache, dass der ehemalige Sicherheitsminister und Polizeibeamte John Lee Ka-chiu zum Regierungschef auserkoren wurde, ein Beleg dafür sind, dass die Regierung Hongkongs nicht länger von Peking unabhängig ist, wie es das bisherige Modell nach der Formel „ein Land, zwei Systeme“ vorsah, und dass die gesamte politische Opposition ausgeschaltet worden ist;
 7. bedauert die Entscheidung der staatlichen Stellen Hongkongs, im dritten Jahr in Folge die Mahnwache zum Gedenken an die blutigen Ereignisse auf dem Pekinger Platz des Himmlischen Friedens vom 4. Juni zu verbieten;
 8. bekräftigt seine Forderung an den Rat, gezielte Sanktionen im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Sanktionen der EU nach dem Vorbild des Magnitski-Gesetzes) gegen John Lee Ka-chiu und alle anderen Amtsträger Hongkongs und der VR China zu verhängen, die für die anhaltende massive Unterdrückung der Menschenrechte in der Stadt verantwortlich sind; bekräftigt ferner seine nachdrückliche Forderung an die verbleibenden zehn EU-Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, bestehende Auslieferungsverträge mit der VR China und Hongkong auszusetzen;

Donnerstag, 7. Juli 2022

9. bekräftigt seine Forderung an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), für angemessene Ressourcen für das Büro der Europäischen Union in Hongkong (EU-Büro) zu sorgen, damit es seine Maßnahmen zur Beobachtung von Gerichtsverfahren, zum Besuch von Gefängnissen und zur Überwachung der Menschenrechtslage weiter durchführen und angemessen verstärken kann, wozu öffentliche Verlautbarungen, die Beauftragung eines Mitarbeiters, der als Anlaufstelle für Menschenrechtsanliegen und Menschenrechtsverteidiger fungieren soll, und die Thematisierung von Fällen bei den staatlichen Stellen aller Ebenen gehören; fordert den EAD und das EU-Büro auf, regelmäßig über die wichtigsten Gerichtsverfahren sowie über die Entwicklung der Menschenrechtslage in Hongkong im Allgemeinen Bericht zu erstatten;
 10. fordert das EU-Büro und das diplomatische Personal der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den Menschenrechtsverteidigern in Hongkong die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und ihnen zur Wahrung ihrer Rechte zu verhelfen, und zwar in erster Linie durch den Besuch politischer Gefangener in Haftanstalten, die Ausstellung von Notfallvisa und die Gewährung der vorübergehenden Zuflucht für aus Hongkong geflohene Personen in den Mitgliedstaaten; beklagt das Klima der Angst, das innerhalb der Zivilgesellschaft Hongkongs durch das Gesetz über die nationale Sicherheit entstanden ist, auch infolge der Einführung des willkürlichen Straftatbestands der „Kungelei mit ausländischen und externen Kräften“;
 11. unterstützt die Forderung von 50 Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen, im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ein Sondermandat zur Überwachung der und Berichterstattung über die Menschenrechtsbedingungen in ganz China, einschließlich Hongkong, einzurichten;
 12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, das Abkommen zwischen der EU und Hongkong/China über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, den Status des Hongkonger Wirtschafts- und Handelsbüros in Brüssel und den Sitz Hongkongs in der Welthandelsorganisation zu überprüfen;
 13. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China, dem Büro der Europäischen Union in Hongkong, allen Konsulaten der EU-Mitgliedstaaten in Hongkong, dem Heiligen Stuhl sowie dem Regierungschef und dem Legislativrat der Sonderverwaltungsregion Hongkong zu übermitteln.
-

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0292

Die Situation von Verteidigern indigener Rechte und von Umweltschützern in Brasilien, einschließlich der Ermordung von Dom Phillips und Bruno Pereira**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu der Situation von Verteidigern indigener Rechte und von Umweltschützern in Brasilien, einschließlich der Ermordung von Dom Phillips und Bruno Pereira (2022/2752(RSP))**

(2023/C 47/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Brasilien,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte und die Rolle von Umweltschützern in diesem Bereich ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Juli 2018 zur Verletzung der Rechte indigener Völker in der Welt, unter anderem durch Landnahme ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen von Reporter ohne Grenzen, der Union der indigenen Völker des Javari-Tals (União dos Povos Indígenas do Vale do Javari — UNIVAJA), von Amnesty International, Survival International, Greenpeace, Human Rights Watch und dem World Wide Fund for Nature zu den Morden an Bruno Pereira und Dom Phillips,
 - unter Hinweis auf die im Juli 2007 unterzeichnete strategische Partnerschaft zwischen der EU und Brasilien,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker von 2007 und die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Menschenrechtsverteidigern von 1998,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker (Übereinkommen Nr. 169), das am 27. Juni 1989 verabschiedet und von Brasilien unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf die Verfassung der Föderativen Republik Brasilien, insbesondere auf Artikel 231 über die Anerkennung der Gebiete indigener Völker,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der britische Journalist Dom Phillips, der für die Zeitung *The Guardian* schrieb, und der brasilianische Experte für indigene Völker, Bruno Pereira, ein ehemaliger Beamter der Bundesbehörde für den Schutz der Indianer (Fundação Nacional do Índio — FUNAI), am 5. Juni 2022 im Javari-Tal zwischen der am Fluss gelegenen Gemeinde São Rafael und der Stadt Atalaia do Norte im Bundesstaat Amazonas im Norden Brasiliens verschwanden; in der Erwägung, dass ihre Leichname am 15. Juni 2022 entdeckt wurden;
- B. in der Erwägung, dass die brasilianische Bundespolizei am 15. Juni 2022 berichtete, dass eine der beiden Personen, die wegen des Verdachts, in das Verschwinden von Dom Phillips und Bruno Pereira verwickelt zu sein, festgenommen wurden, gestanden habe, die beiden ermordet zu haben;

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 111.⁽²⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 15.⁽³⁾ ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 175.

Donnerstag, 7. Juli 2022

- C. in der Erwägung, dass die nichtstaatliche Organisation Global Witness berichtete, dass im Jahr 2020 mehr als 20 Land- und Umweltschützer in Brasilien getötet wurden, was bedeutet, dass Brasilien weltweit das Land mit den viertmeisten Tötungen dieser Art ist, wobei die meisten dieser Verbrechen immer noch nicht bestraft wurden; in der Erwägung, dass fast drei Viertel dieser Tötungen in Brasilien im Amazonasgebiet erfolgen und es sich bei den Opfern um Verteidiger indigener Rechte handelt;
- D. in der Erwägung, dass die anhaltende Verschlechterung der Menschenrechtslage in Brasilien vor dem Hintergrund restriktiver Gesetzesänderungen und der Kürzung der Finanzmittel für Umweltbehörden sowie zunehmender endemischer Gewalt stattfindet; in der Erwägung, dass die indigenen Völker Brasiliens unter systematischen Aggressionen und mangelndem Schutz ihrer Rechte leiden sowie immer häufiger Opfer von Angriffen und Morden werden; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die indigenen Gemeinschaften in Brasilien unverhältnismäßig stark getroffen hat;
- E. in der Erwägung, dass das ursprüngliche Recht der indigenen Völker auf ihr angestammtes Land in der geltenden brasilianischen Verfassung, die 1988 angenommen wurde, und im Rechtsrahmen des Landes verankert ist, wobei es keinerlei zeitliche Beschränkung für die Anerkennung dieses Rechts gibt; in der Erwägung, dass der Staat verpflichtet ist, dieses Recht zu regeln und zu schützen;
- F. in der Erwägung, dass mehrere lokale Gruppen der Zivilgesellschaft am 22. Oktober 2021 an einer öffentlichen Anhörung bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK) teilnahmen, um Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer in Brasilien anzuprangern; in der Erwägung, dass die Organisation Articulação dos Povos Indígenas do Brasil (Artikulation der indigenen Völker Brasiliens — APIB) im August 2021 beim Internationalen Strafgerichtshof Beschwerde gegen Präsident Jair Bolsonaro wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord eingereicht hat, die auf seiner ausdrücklichen, systematischen und vorsätzlichen Politik gegen die indigenen Völker beruht;
- G. in der Erwägung, dass indigene Völker zum Schutz des Regenwaldes und anderer Ökosysteme beitragen und damit eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Region und bei der Verhütung des Klimawandels spielen; in der Erwägung, dass sich Bruno Pereira und Dom Phillips voll und ganz der wichtigen Aufgabe der Erhaltung des Amazonas-Regenwaldes und seiner biologischen Vielfalt verschrieben hatten;
- H. in der Erwägung, dass das Amazonasgebiet der größte Regenwald der Welt ist und eine entscheidende Rolle bei der Aufnahme von Kohlendioxid, der Verringerung der Treibhausgase und der Erhaltung regionaler und globaler Wettermuster spielt; in der Erwägung, dass sich das Javari-Tal im Amazonasgebiet an der Grenze Brasiliens zu Peru und Kolumbien befindet; in der Erwägung, dass dieses Gebiet weltweit die höchste Dichte von in freiwilliger Isolation lebenden indigenen Völkern aufweist und der Zugang nur über andere Gebiete und Flüsse möglich ist;
- I. in der Erwägung, dass das Javari-Tal wie andere Regionen des brasilianischen Amazonasgebiets Schauplatz heftiger Konflikte ist, die vom organisierten Verbrechen und von Landnehmern geführt werden, die in illegale Fischerei, Jagd, Bergbau, illegalen Holzeinschlag und Drogenhandel verwickelt sind; in der Erwägung, dass 80 % der Entwaldung weltweit auf die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Nutzflächen für Wirtschaftsgüter wie Rindfleisch, Soja und Palmöl zurückzuführen sind; in der Erwägung, dass die Entwaldung im brasilianischen Amazonasgebiet seit 2019 dramatisch zugenommen hat, darunter ein sprunghafter Anstieg um 22 % im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020, der höchste Anstieg seit 2006;
- J. in der Erwägung, dass die Förderung und Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auch künftig im Mittelpunkt der langjährigen Beziehungen zwischen der EU und Brasilien stehen sollten, was mit der Verpflichtung der EU, diesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit Brasiliens bekundetem Interesse, sie im Rahmen seiner eigenen Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit zu achten, im Einklang steht;
1. verurteilt die brutale Ermordung von Umweltschützern und Menschenrechtsverteidigern sowie von Angehörigen indigener Gemeinschaften in Brasilien wie etwa den vor Kurzem erfolgten Mord an dem Journalisten Dom Phillips und dem Aktivistin Bruno Pereira aufs Schärfste; fordert die brasilianischen Staatsorgane auf, eine umfassende, unparteiische und unabhängige Untersuchung dieser Morde durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren stets uneingeschränkt gewahrt wird;
 2. verurteilt die zunehmende Gewalt und die immer zahlreicheren Übergriffe gegen Menschenrechtsverteidiger, Umweltschützer, Angehörige indigener Gemeinschaften, Minderheiten und Journalisten sowie deren zunehmende Schikanie auf aufs Schärfste; missbilligt die anhaltende aggressive Ausdrucksweise, die Verbalattacken und die einschüchternden Äußerungen des Präsidenten Jair Bolsonaro; missbilligt die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die gegen Frauen, Mädchen, Umweltschützerinnen und Verteidigerinnen indigener Rechte verübt wird, und weist darauf hin, dass es sich hier um schwerwiegende Verletzungen ihrer Menschenrechte und ihrer Menschenwürde handelt;

Donnerstag, 7. Juli 2022

3. fordert die brasilianischen Staatsorgane auf, umgehend tätig zu werden, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und Umweltschützer und Verteidiger indigener Rechte zu schützen; hebt die Verantwortung der brasilianischen Staatsorgane hervor und hält es für geboten, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte indigener Völker auf Land, Gebiete und traditionelle Lebensweisen zu wahren und sie vor sämtlichen Ausprägungen von Gewalt und Diskriminierung zu schützen; fordert die brasilianischen Staatsorgane auf, die internationalen Empfehlungen zum Schutz von Aktivisten umzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, damit der Verfolgung, Kriminalisierung und Stigmatisierung von indigenen Völkern und anderen traditionellen Gemeinschaften Einhalt geboten wird;
4. hebt hervor, dass der illegale Abbau von Gold die Wälder und die biologische Vielfalt in Schutzgebieten bedroht und die indigene Bevölkerung Schadstoffen aussetzt; bedauert die steigenden Entwaldungsquoten in indigenen Gebieten, insbesondere im brasilianischen Amazonasgebiet; fordert die brasilianischen Staatsorgane auf, die Rechtsvorschriften gegen illegale Entwaldung und illegalen Abbau zu stärken und besser durchzusetzen und nach nachhaltigen Alternativen zu den Abbaumaßnahmen, die auf indigene Gebiete abzielen, zu suchen;
5. bedauert, dass die derzeitige brasilianische Regierung staatliche Einrichtungen wie etwa die Behörde FUNAI, die für Angelegenheiten der indigenen Gemeinschaften zuständig ist, und die wichtigste Behörde Brasiliens für die Durchsetzung des Umweltrechts, IBAMA, schwächt; fordert die brasilianische Regierung nachdrücklich auf, die Fähigkeiten dieser Einrichtungen wiederherzustellen und zu stärken, damit das Umweltrecht und die Rechte indigener Völker wirksam durchgesetzt werden;
6. ist zutiefst besorgt über die potenziellen Auswirkungen der Gesetzesvorlage PL 191/2020, die auch als „Vernichtungsvorlage“ bezeichnet wird, und der Gesetzesvorlage PL 490/2007 über die Abgrenzung indigener Gebiete; äußert seine schwerwiegenden Bedenken angesichts von Gesetzesvorlagen, die derzeit im brasilianischen Kongress erörtert werden und die zu zunehmender Entwaldung und der Vernichtung der Lebensgrundlagen indigener Völker führen könnten;
7. fordert die Anerkennung und den Schutz der Gebiete, die traditionell von indigenen Völkern beansprucht werden, indem etwa die Abgrenzung indigener Gebiete wiederaufgenommen wird und diese Gebiete vor illegaler Landnahme geschützt werden; weist erneut darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass das Übereinkommen der IAO über eingeborene und in Stämmen lebende Völker (Nr. 169) eingehalten wird;
8. betont den hohen Stellenwert der Sorgfaltspflicht und der nachhaltigen und transparenten Rechenschaftspflicht von Unternehmen als wichtiges und unentbehrliches Mittel zur Verhinderung von und zum Schutz vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstößen; fordert die europäischen Unternehmen eindringlich auf, in ihren Lieferketten in Brasilien die gebotene Sorgfalt mit Blick auf die Menschenrechte walten zu lassen; weist erneut darauf hin, dass die vorgeschlagene Verordnung der EU über entwaldungsfreie Produkte den Schutz der Rechte indigener Völker und der Menschenrechte umfassen und sicherstellen muss, dass bei der Erzeugung von auf dem europäischen Markt in Verkehr gebrachten Produkten nicht gegen Rechte verstoßen wird; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Rahmen für die Zusammenarbeit robuste, verbindliche und durchsetzbare Bestimmungen über den Schutz der Menschenrechte einschließlich der Rechte indigener Gemeinschaften umfasst, und die Einhaltung internationaler Standards und Verpflichtungen auch im Bereich der Entwaldung zu fördern;
9. fordert die brasilianischen Staatsorgane eindringlich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris zu erfüllen; fordert Brasilien nachdrücklich auf, Umweltverbrechen nachzugehen und ein neues, nachhaltiges Konzept für das Amazonasgebiet umzusetzen, um die im Fahrplan der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für den Beitritt genannten Bedingungen zu erfüllen, und sich uneingeschränkt an die OECD-Standards zu halten, damit das Land für eine Mitgliedschaft in der Organisation infrage kommt;
10. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, die Zivilgesellschaft sowie Umwelt- und humanitäre Organisationen auch künftig zu unterstützen und hierbei vorrangig die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Gleichbehandlung und die Medienfreiheit in Brasilien voranzubringen und bei der Verfolgung dieser Ziele mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten; ersucht die EU-Delegation in Brasilien, den Stand der Demokratie in dem Land genau zu überwachen und Menschenrechtsverteidigern, Umweltschützern und den Verteidigern indigener Rechte logistische und technische Unterstützung zukommen zu lassen; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass mit ihrer Hilfe in Form von Zusammenarbeit die Zivilgesellschaft und insbesondere Menschenrechtsverteidiger, indigene Völker und traditionelle Gemeinschaften stärker unterstützt werden; fordert die EU-Delegation und die Mitgliedstaaten mit diplomatischen Vertretungen in Brasilien auf, die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern uneingeschränkt umzusetzen und Menschenrechtsverteidigern jegliche angemessene Unterstützung zukommen zu lassen;

Donnerstag, 7. Juli 2022

11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Vizeprsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union fr Auen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem EU-Sonderbeauftragten fr Menschenrechte, dem turnusmigen Vorsitz der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten, dem Generalsekretr der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika sowie dem Prsidenten, der Regierung und dem Kongress Brasiliens zu bermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0293

Die Lage in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan in Tadschikistan**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zur Lage in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan in Tadschikistan (2022/2753(RSP))**

(2023/C 47/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Tadschikistan,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
 - unter Hinweis auf den 12. jährlichen Menschenrechtsdialog EU-Tadschikistan,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der EU zu den jüngsten Entwicklungen in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan in Tadschikistan auf der Sitzung Nr. 1375 des Ständigen Rates der OSZE vom 26. Mai 2022 in Wien,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Delegation der Europäischen Union in Tadschikistan und den Botschaften Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Mai 2022 zu den Entwicklungen in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan,
 - unter Hinweis auf das gemeinsame Schreiben der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen an die Regierung Tadschikistans vom 11. März 2022,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen betreffend Minderheiten vom 20. Mai 2022,
 - unter Hinweis auf die früheren Berichte und Erklärungen der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu der Lage der Menschenrechte in Tadschikistan,
 - unter Hinweis auf das am 23. März 2022 angenommene Ergebnis der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu Tadschikistan des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan im Mai 2022 nach der monatelangen Verfolgung der ortsansässigen Bevölkerung nach den Demonstrationen vom November 2021 erneut zu Demonstrationen gekommen ist; in der Erwägung, dass die Bürger Tadschikistans in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan friedlich von ihrem Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit Gebrauch machten, um gegen die schlechte Behandlung ihrer Gemeinschaft zu protestieren, als die Strafverfolgungsbehörden mit ihrem gewaltsamen Vorgehen begannen;
- B. in der Erwägung, dass eine Gruppe von Strafverfolgungsbeamten am 25. November 2021 einen jungen Vertreter der Minderheit der Pamirer, Gulbiddin Sijobekow, der beschuldigt wurde, einen stellvertretenden Staatsanwalt angegriffen zu haben, gefoltert und getötet hat; in der Erwägung, dass nach Sijobekows Tod friedliche Demonstrationen von Bürgern stattfanden, bei denen eine Untersuchung der Umstände seiner Tötung, der Rückzug des Großteils des in Chorugh stationierten Militärs, den Abbau der militärischen Kontrollpunkte in Chorugh und die Abberufung des neu ernannten Gouverneurs Alischer Mirsonabotow gefordert wurden; in der Erwägung, dass die Polizei daraufhin das Feuer auf eine Menschenmenge eröffnete, wodurch eine Reihe von Demonstranten getötet wurde und zahlreiche weitere verletzt wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Regierung und die Anführer der Demonstrationen von November 2021 bis Mai 2022 versuchten, die Krise im Wege von Verhandlungen zu lösen; in der Erwägung, dass die Demonstrationen am 16. Mai 2022 erneut aufflammten, da die Behörden die Tötung von Gulbiddin Sijobekow vom November 2021 nicht untersucht hatten;

Donnerstag, 7. Juli 2022

- D. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Tadschikistans behaupten, dass die Demonstrationen von kriminellen Gruppierungen mit Verbindungen zu terroristischen Organisationen organisiert worden seien; in der Erwägung, dass die Polizei gewaltsam gegen die Protestdemonstrationen vorgeht, wobei sie militärische Unterstützung aus der Hauptstadt Duschanbe erhielt; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Tadschikistans am 18. Mai 2022 eine „Sonderoperation zur Terrorismusbekämpfung“ angekündigt und bei dieser Operation laut Berichten Tränengasgranaten und scharfe Munition gegen Demonstranten eingesetzt haben;
- E. in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen die Staatsorgane Tadschikistans beschuldigen, grundlegende Menschenrechte zu verletzen, da Fälle der Folterung von Gefangenen sowie von Entführungen und Plünderungen durch Bedienstete der Strafverfolgungsorgane gemeldet wurden; in der Erwägung, dass bei den gewaltsamen Zusammenstößen mehrere Menschen getötet wurden und außergerichtliche Tötungen stattgefunden haben sollen; in der Erwägung, dass die tadschikische Polizei im Zusammenhang mit den Protesten eine beträchtliche Zahl von Bewohnern von Berg-Badachschan festgenommen hat;
- F. in der Erwägung, dass die unabhängigen Medien und die Zivilgesellschaft zunehmend Einschüchterungen, willkürlichen Festnahmen und Angriffen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Ulfatchonim Mamadschojewa, eine prominente Vertreterin der Minderheit der Pamirer, unabhängige Journalistin und Bürgerrechtlerin, willkürlich festgenommen und der Straftat des öffentlichen Aufrufs zu Gewalt mit dem Ziel, die Regierung zu einer Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu zwingen, angeklagt wurde; in der Erwägung, dass ihr eine Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren droht; in der Erwägung, dass die Polizei ihren Fall als „geheim“ eingestuft hat, was eine Überwachung unmöglich macht;
- G. in der Erwägung, dass die Freiheit der Medien und die Freiheit der Meinungsäußerung in dem Land seit 2015 kontinuierlich unterdrückt werden und dass durch die jüngsten Gewalttaten in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan der Druck auf die von der Schließung bedrohten Medien, nicht über die Ereignisse zu berichten oder aber nur die offizielle Version der Ereignisse wiederzugeben, wozu auch Verleumdungskampagnen gegen die Bewohner der Autonomen Provinz gehören, weiter erhöht wurde; in der Erwägung, dass ein Gericht in Duschanbe unlängst angeordnet hat, zwei unabhängige Blogger, Daleri Imomali und Abdullo Ghurbati, bis zu ihrem Gerichtsverfahren wegen des Vorwurfs der Zusammenarbeit mit verbotenen Organisationen und politischen Parteien und der mutmaßlichen Verprügelung eines Polizeibeamten für zwei Monate in Untersuchungshaft zu nehmen;
- H. in der Erwägung, dass am 28. und 29. Mai 2022 in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan mindestens 13 Mitglieder der zivilgesellschaftlichen Organisation „Kommission 44“, darunter der Direktor der Vereinigung der pamirischen Anwälte, Manutschehr Choliknasarow, sowie Faromus Irgaschow und Chursand Mamadschojew, wegen erfundener Vorwürfe inhaftiert wurden;
- I. in der Erwägung, dass die Zentralregierung im Mai 2022 die Internet- und Mobilfunkverbindungen in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan gekappt hat; in der Erwägung, dass die Verbindungen auch bereits im November 2021 unterbrochen und bis Ende März 2022 nur teilweise wiederhergestellt worden waren, sodass die Bewohner der Autonomen Provinz Berg-Badachschan vier Monate lang keinen Internetzugang hatten; in der Erwägung, dass dadurch die Kommunikation internationaler Organisationen der Zivilgesellschaft mit der Autonomen Provinz extrem erschwert und die Bevölkerung der Autonomen Provinz ihres Rechts auf Zugang zu Informationen beraubt wurde;
- J. in der Erwägung, dass der Großteil der Bevölkerung der Autonomen Provinz Berg-Badachschan einer sprachlichen und religiösen Minderheit angehört; in der Erwägung, dass sich die Autonome Provinz Berg-Badachschan traditionell dadurch auszeichnet, dass ihre Zivilgesellschaft und ihre nichtstaatliche Wirtschaft relativ stark und gut entwickelt sind; in der Erwägung, dass die Schikanierung und Verfolgung durch die Staatsorgane Tadschikistans in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan seit 2012 regelmäßig zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen der Bevölkerung und dem Militär geführt hat; in der Erwägung, dass die Autonome Provinz unter dem derzeitigen Präsidenten Emomalij Rahmon nach und nach unter die vollständige Kontrolle der Staatsorgane Tadschikistans geriet, indem lokale Politiker aus der Regierung entfernt und insbesondere die Zivilgesellschaft und Journalisten unterdrückt wurden;
- K. in der Erwägung, dass die Autonome Provinz Berg-Badachschan die ärmste Verwaltungseinheit dieser Ebene in Tadschikistan ist, die höchste Arbeitslosenquote des Landes aufweist und von einer ungleichen Verteilung der Einnahmen aus der Ausbeutung von Edelsteinminen, der wichtigsten natürlichen Ressource der Autonomen Provinz, betroffen ist; in der Erwägung, dass sich Russlands unrechtmäßiger, ungerechtfertigter und unprovoked Angriffskrieg gegen die Ukraine und die anschließend gegen Russland verhängten Wirtschaftssanktionen gravierend auf die Wirtschaft der Autonomen Provinz Berg-Badachschan auswirken;

Donnerstag, 7. Juli 2022

1. bedauert zutiefst den Verlust von Menschenleben in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan und verurteilt aufs Schärfste, dass die Staatsorgane Tadschikistans im November 2021 und Mai 2022 gewaltsam gegen Demonstranten, Journalisten, Blogger, Anwälte und Aktivisten, die ihre Meinung zum Ausdruck gebracht und friedlich demonstriert haben, vorgegangen sind; ist zutiefst besorgt über die sich verschlechternde Menschenrechtslage in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan;
2. fordert die Regierung Tadschikistans nachdrücklich auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts der Menschen auf Leben, der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan und im Rest des Landes im Einklang mit dem Völkerrecht zu achten und zu schützen; fordert die Staatsorgane Tadschikistans auf, von der übermäßigen Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten und von der gezielten Schikanie der Bewohner der Autonomen Provinz Berg-Badachschan abzusehen;
3. verurteilt sämtliche Versuche, Medienschaffende, Menschenrechtsverteidiger, unabhängige Anwälte und die Zivilgesellschaft einzuschüchtern oder in ihre legitime Arbeit einzugreifen, und fordert die Staatsorgane Tadschikistans auf, jegliche Schikanie gegen sie einzustellen, damit sie ihre Arbeit ohne Behinderung oder Angst vor Repressalien ausüben können;
4. fordert die Staatsorgane Tadschikistans auf, die willkürlich inhaftierten Personen umgehend freizulassen und alle gegen sie erhobenen Vorwürfe fallenzulassen sowie die politisch motivierte strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern und einflussreichen Unterstützern der Demonstranten, darunter Ulfatchonim Mamadschojew, Daleri Imomali, Abdullo Ghurbati, Manutschehr Choliknasarow, Faromus Irgaschow, Chursand Mamadschojew, Tschorschanbe Tschorschanbijew und Amriddin Alowatschojew, einzustellen;
5. fordert die Staatsorgane Tadschikistans auf, den friedlich geäußerten Forderungen der Demonstranten nachzukommen und umgehend eine wirksame und unabhängige Untersuchung der gewaltsamen Zusammenstöße in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan während und nach den Protesten vom November 2021 und Mai 2022 einzuleiten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Gewalt durch Vertreter der Strafverfolgungsorgane, den Tod von Zivilisten und Berichte über mutmaßliche Folterungen durch die Sicherheitskräfte, einschließlich mutmaßlicher außergerichtlicher Tötungen friedlicher Demonstranten und unbescholtener Bewohner mehrerer Dörfer in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan und der Tötung von Gulbiddin Sijobekow am 25. November 2021; beharrt darauf, dass alle Verantwortlichen vor Gericht gestellt und die Opfer entschädigt werden;
6. erachtet das Recht auf ein faires Verfahren als besonders wichtig und fordert die Staatsorgane Tadschikistans auf, Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen nicht länger als „geheim“ einzustufen; fordert die Staatsorgane Tadschikistans nachdrücklich auf, Anwälten und Aktivisten faire, offene und transparente Gerichtsverfahren sowie umfassenden Schutz und Verfahrensgarantien im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Tadschikistans zu gewähren und es internationalen Organisationen zu gestatten, alle mutmaßlichen Verstöße gegen die Menschenrechte und die Menschenwürde erneut zu untersuchen; besteht darauf, dass alle Personen, die im Zusammenhang mit den Demonstrationen und der Lage in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan inhaftiert sind, vor Folter und Misshandlung geschützt werden und freien und ungehinderten Zugang zu einem Rechtsanwalt ihrer Wahl und zu unabhängigen Ärzten haben und im Einklang mit dem Völkerrecht ungehindert mit ihren Familienangehörigen kommunizieren können; weist erneut darauf hin, dass die Verwendung von unter Folter erlangten Geständnissen in einem Verfahren eine Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren darstellt und ausnahmslos verboten ist;
7. fordert die Staatsorgane Tadschikistans nachdrücklich auf, die Kommunikationsverbindungen und den uneingeschränkten Internetzugang in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan vollständig wiederherzustellen, damit die Bewohner Zugang zu Informationen haben, und künftig davon abzusehen, Kommunikationsverbindungen zu kappen; fordert die Staatsorgane Tadschikistans auf, die Verbreitung von Desinformationen über die Demonstrationen und Entwicklungen in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan im Staatsfernsehen einzustellen;
8. fordert die Staatsorgane Tadschikistans nachdrücklich auf, internationalen humanitären Organisationen und Menschenrechtsorganisationen sofort, uneingeschränkt und bedingungslos Zugang zur Autonomen Provinz Berg-Badachschan und auch zu ihrem Bezirk Ruschon zu gewähren, damit diese Organisationen dort die Lage überwachen, Menschenrechtsverletzungen dokumentieren und den Opfern Hilfe leisten können; fordert die Staatsorgane Tadschikistans auf, allen Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen eine Einladung auszusprechen und die Empfehlungen internationaler und regionaler Gremien umzusetzen, auch jene einer Gruppe von Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen vom März 2022;
9. fordert die Staatsorgane Tadschikistans auf, den Zugang zur Autonomen Provinz Berg-Badachschan für die Bewohner wieder zu öffnen und die Verkehrswege in die gesamte Region offenzuhalten und im Zuge der Bereitstellung von Gütern und medizinischer Versorgung für die Bevölkerung alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen, damit dort keine humanitäre Krise ausbricht;

Donnerstag, 7. Juli 2022

10. fordert Tadschikistan auf, in gutem Glauben auf die Anliegen der Bewohner der Autonomen Provinz Berg-Badachschan einzugehen und mit ihnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, etwa der „Kommission 44“, in einen konstruktiven Dialog zu treten, um für die Autonome Provinz eine nachhaltige Lösung zu erreichen und eine friedliche Zukunft zu sichern und zudem Konfliktverhütungsmaßnahmen durchzuführen, die internationalen Menschenrechtsnormen genügen;

11. schließt sich der Forderung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen betreffend Minderheiten, Fernand de Varennes, an, der Unterdrückung der Minderheit der Pamirer in der Autonomen Provinz Berg-Badachschan ein Ende zu setzen und diese Minderheit zu schützen; bekräftigt, dass in Tadschikistan internationale Normen in den Bereichen Diskriminierungsverbot und Schutz indigener Bevölkerungsgruppen und Minderheiten durchgesetzt werden müssen, auch in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur und Wirtschaft;

12. betont, dass der legitime Kampf gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus nicht als Vorwand verwendet werden sollte, um Oppositionstätigkeiten zu unterdrücken, die Meinungsfreiheit zu beeinträchtigen oder die Unabhängigkeit der Justiz zu behindern; weist erneut darauf hin, dass die Grundfreiheiten aller Bürger Tadschikistans garantiert werden müssen und die Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden muss;

13. bekräftigt, dass die freie und unabhängige Arbeit der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien ein Eckpfeiler aller demokratischen Gesellschaften ist; fordert daher die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, die Unterstützung für die Zivilgesellschaft, unabhängige nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien, die in Tadschikistan tätig sind, zu verstärken, auch finanziell und durch Ausstellung von Notfallvisa für Schutzbedürftige;

14. fordert die EU-Delegation und die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Tadschikistan auf, die Lage und die Gerichtsverfahren vor Ort genau zu beobachten, Fälle von Menschenrechtsverletzungen öffentlich zur Sprache zu bringen, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass unabhängige Untersuchungen durchgeführt werden;

15. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) und die Mitgliedstaaten auf, die Frage der Menschenrechte in Tadschikistan und der Autonomen Provinz Berg-Badachschan in internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen kontinuierlich zur Sprache zu bringen; fordert die Staatsorgane Tadschikistans auf, für eine angemessene Weiterverfolgung und Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu sorgen;

16. fordert die Vereinten Nationen und die EU auf, die Anwendung des Rechtsstaatsprinzips in Tadschikistan, insbesondere der Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, auch in sicherheitsrelevanten Krisensituationen genau zu überwachen; fordert die EU-Delegation in Duschanbe auf, sich auch künftig tatkräftig in die Lösung dieser Krise einzubringen; fordert den HR/VP und den EAD auf, diese Bedenken gegenüber den Staatsorganen Tadschikistans zur Sprache zu bringen, insbesondere im Rahmen des nächsten Menschenrechtsdialogs EU-Tadschikistan, und alle erforderlichen diplomatischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte durch die Staatsorgane Tadschikistans wirksam zu verbessern;

17. fordert den Rat, den EAD und die Kommission auf, Konsultationen zu den Menschenrechten und der Zivilgesellschaft zu einem Bestandteil sämtlicher Dialoge zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und Tadschikistan zu machen und der Verpflichtung der EU zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter Taten folgen zu lassen;

18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Tadschikistans zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0298

Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2021**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2021 (2021/2203(INI))**

(2023/C 47/18)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 15, 126, 174, 175, 177, 208, 209, 271, 308 und 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf das Protokoll Nr. 5 zu den Verträgen über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB),
- unter Hinweis auf die am 7. Oktober 2016 von der EIB ausgesprochene Billigung der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die EU,
- unter Hinweis auf das am 13. November 2018 veröffentlichte Beschwerdeverfahren der EIB,
- unter Hinweis auf die am 14. November 2019 veröffentlichte Finanzierungspolitik der EIB im Energiebereich,
- unter Hinweis auf den Klimabank-Fahrplan 2021–2025, der am 11. November 2020 durch den Verwaltungsrat der EIB genehmigt wurde, und die neue Klimastrategie der EIB vom 15. November 2020,
- unter Hinweis auf den am 20. Januar 2021 veröffentlichten operativen Plan der EIB-Gruppe für das Jahr 2021,
- unter Hinweis auf den am 21. Januar 2021 veröffentlichten Investitionsbericht 2020/2021 der EIB mit dem Titel: „Building a smart and green Europe in the COVID-19 era“ (Ein intelligentes und grünes Europa im Zeitalter der COVID-19-Krise aufbauen),
- unter Hinweis auf den am 3. Mai 2021 veröffentlichten Finanzbericht der EIB für 2020 und den am 5. Mai 2021 veröffentlichten Bericht über die Finanzierungs- und Anleihetätigkeit der EIB für 2020,
- unter Hinweis auf den am 3. Juni 2021 veröffentlichten Tätigkeitsbericht der EIB für 2020 über die Evaluierung der Operationen und das Arbeitsprogramm 2021–2023,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der EIB vom 14. Juni 2021 mit dem Titel „A partnership with Africa: How the European Investment Bank delivers on EU policies in Africa and our future plans for development and partnership across the continent“ (Eine Partnerschaft mit Afrika: Wie die Europäische Investitionsbank die EU-Politik in Afrika und unsere künftigen Pläne für Entwicklung und Partnerschaft auf dem gesamten Kontinent voranbringt),
- unter Hinweis auf die am 29. Juli 2021 veröffentlichten Grundsätze der EIB-Gruppe für die Innenrevision,
- unter Hinweis auf die am 5. August 2021 veröffentlichten Leitlinien der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung und den am 29. Juli 2021 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2020 der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung,
- unter Hinweis auf den am 9. August 2021 veröffentlichten Bericht 2020 über die Offenlegung des Risikomanagements der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf die am 19. August 2021 veröffentlichten Evaluierungsleitlinien der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf den am 12. Oktober 2021 veröffentlichten Fortschrittsbericht der EIB zum Thema Vielfalt und Inklusion,
- unter Hinweis auf die am 13. Oktober 2021 veröffentlichte kohäsionspolitische Orientierung der EIB für den Zeitraum 2021–2027,

Donnerstag, 7. Juli 2022

- unter Hinweis auf den am 26. Oktober 2021 veröffentlichten Klimaanpassungsplan der EIB,
- unter Hinweis auf die Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank, die im November 2021 in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf die am 18. November 2021 veröffentlichten Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe und ihre am 24. November 2021 veröffentlichte Strategie zur Meldung von Missständen,
- unter Hinweis auf die am 2. Dezember 2021 veröffentlichte EIB-Investitionsumfrage 2021 — Überblick EU,
- unter Hinweis auf den am 9. Dezember 2021 veröffentlichten Bericht 2020 über Unternehmensführung und -kontrolle („Governance“) in der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf den am 20. Dezember 2021 veröffentlichten Wirkungsbericht 2020 der EIB mit dem Titel „Climate action, environmental sustainability and innovation for decarbonisation“ (Klimaschutz, ökologische Nachhaltigkeit und Innovation für die Dekarbonisierung), den am 28. Oktober 2021 veröffentlichten Bericht mit dem Titel „The path to a better planet: Adapting to climate change and aligning with the Paris Agreement“ (Auf dem Weg zu einem besseren Planeten: Anpassung an den Klimawandel und Angleichung an das Übereinkommen von Paris) und den am 26. Oktober 2021 veröffentlichten Plan der EIB mit dem Titel „EIB Climate Adaptation Plan: Supporting the EU adaptation strategy to build resilience to climate change“ (Plan der EIB zur Anpassung an den Klimawandel: Unterstützung der EU-Anpassungsstrategie zum Aufbau von Resilienz gegenüber dem Klimawandel),
- unter Hinweis auf den am 26. Oktober 2021 veröffentlichten PATH-Rahmen der EIB-Gruppe — „Supporting the counterparties on their pathways to align with the Paris Agreement“ (Unterstützung der Vertragspartner auf ihrem Weg zur Angleichung an das Übereinkommen von Paris) („Paris Alignment for Counterparties“ — Angleichung an das Übereinkommen von Paris für die Vertragspartner),
- unter Hinweis auf den am 12. Januar 2022 veröffentlichten Investitionsbericht 2021/2022 der EIB mit dem Titel: „Ergebnisüberblick: Erholung als Sprungbrett für den Wandel“,
- unter Hinweis auf den am 20. Januar 2021 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2020 der EIB mit dem Titel „Crisis Solutions“ (Auswege aus der Krise) und ihren am 27. Januar 2022 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2021 mit dem Titel „The Innovation Response“ (Innovation als Antwort),
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. März 2022 in der Rechtssache T-299/20, *KF/EIB*,
- unter Hinweis auf die Bemerkungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom August 2021 zum Entwurf des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf die die EIB betreffenden Fälle 1065/2020/PB, 1251/2020/PB und 1252/2020/PB, die von der Europäischen Bürgerbeauftragten am 21. April 2022 entschieden wurden,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 2168/2019/KR über die Entscheidung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, ihrem ehemaligen Exekutivdirektor den Antritt einer Position als CEO einer Finanzlobby-Vereinigung zu gestatten, und auf ihre Entscheidung im Fall OI/3/2021/KR, wie die Europäische Verteidigungsagentur den Antrag ihres ehemaligen Hauptgeschäftsführers auf Übernahme leitender Positionen bei Airbus bearbeitet hat,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 26. Mai 2021 mit dem Titel „Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Auf Worte sollten nun Taten folgen“,
- unter Hinweis auf die Umwelt- und Sozialpolitik der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom April 2019,
- unter Hinweis auf den am 27. Januar 2022 veröffentlichten operativen Plan der EIB-Gruppe für den Zeitraum 2022–2024,

Donnerstag, 7. Juli 2022

- unter Hinweis auf den am 2. Februar 2022 angenommenen Rahmen der EIB-Gruppe für ökologische und soziale Nachhaltigkeit,
 - unter Hinweis auf das Solidaritätsprogramm der EIB für die Ukraine, das am 4. März 2022 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640) und die Entschließung des Parlaments vom 15. Januar 2020 zu diesem Thema ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission vom 20. Mai 2020 mit den Titeln „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380) und „Vom Hof auf den Tisch“ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020)0098),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021)0400),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022)0108),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang ⁽³⁾ und die Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis, auf den Bericht 2019 der Organisation „Counter Balance“ mit dem Titel „Is the EIB up to the task in tackling fraud and corruption? Challenges for the EU Bank’s governance framework“ (Ist die EIB ihrer Aufgabe der Bekämpfung von Betrug und Korruption gewachsen? Herausforderungen für den Governance-Rahmen der EU-Bank),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“ ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Bürgerbeauftragten vom 22. Juli 2016 an den Präsidenten der EIB zu Interessenkonflikten und auf die Antwort des Präsidenten der EIB vom 31. Januar 2017,
 - unter Hinweis auf den Inspektionsbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 18. Mai 2022 im Fall OI/1/2021/KR zum Umgang der Kommission mit Drehtür-Praktiken ihrer (ehemaligen) Bediensteten,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0165/2022),
- A. in der Erwägung, dass die EIB gemäß Artikel 309 AEUV die Aufgabe hat, zur Verwirklichung der Ziele der EU beizutragen, unter anderem durch verschiedene Investitionsinstrumente wie Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften, Fazilitäten mit Risikoteilung und Beratungsdienste;

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 113.

Donnerstag, 7. Juli 2022

- B. in der Erwägung, dass die EIB im Jahr 2021 Darlehen in Höhe von rund 95 Mrd. EUR unterzeichnet und etwa 430 000 kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen unterstützt hat, die das Rückgrat des EU-Binnenmarktes bilden; in der Erwägung, dass 75 Mrd. EUR mit den Transaktionen der EIB-Gruppe verbunden waren und die übrigen Darlehen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds gewährt wurden; in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe mit ihren Finanzierungen im Umfang von 20,7 Mrd. EUR Innovationen, darunter Investitionen in die Digitalisierung und die Förderung von Kompetenzen und Schulungen für die digitale Welt, unterstützt und damit einen wesentlichen Beitrag zur globalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Beschäftigung in der EU geleistet hat; in der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der unterzeichneten Darlehen höher als bei jeder anderen multilateralen Bank ist und einen Rekord für die EIB darstellt;
- C. in der Erwägung, dass Russland die Ukraine am 24. Februar 2022 angegriffen hat, wodurch eine humanitäre Krise in der Ukraine ausgelöst und die wirtschaftliche und sicherheitspolitische Lage in der EU und ihrer Nachbarschaft grundlegend beeinflusst wurde; in der Erwägung, dass der Verwaltungsrat der EIB am 4. März ein Solidaritätsprogramm für die Ukraine im Umfang von 668 Mio. EUR angenommen hat und dass daraufhin Zahlungen an die ukrainische Regierung zur Deckung des dringendsten Bedarfs erfolgten; in der Erwägung, dass die EIB die Bereitstellung von 4 Mrd. EUR für die Kampagne „Stand Up For Ukraine“ zugesagt hat, bei der es sich um eine weltweite Fundraising-Veranstaltung handelt, um die Opfer der russischen Invasion und ukrainische Kriegsflüchtlinge in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, damit wichtige soziale Infrastrukturen, darunter Wohnungsbau, Schulen, Krankenhäuser und Kindergärten, finanziert werden;
- D. in der Erwägung, dass die Coronavirus-Pandemie ein schwerer globaler Schock mit weitreichenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen war; in der Erwägung, dass die EIB während der Pandemie im Rahmen der Reaktion auf COVID-19 im Gesundheitswesen Darlehen im Wert von rund 6,3 Mrd. EUR unterzeichnet hat, darunter für Projekte für die Gesundheits- und Krankenhausinfrastruktur sowie für medizinische Ausrüstung, und das Gesundheitsversorgungssystem mit Maßnahmen zur Pandemievorsorge gestärkt hat; in der Erwägung, dass die während der Pandemie mobilisierten Mittel ein attraktives Ziel für Betrug und Korruption waren, wie dies auch aus dem Tätigkeitsbericht 2020 der EIB zur Untersuchung von Betrugsfällen hervorgeht; in der Erwägung, dass die EIB die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, damit die Mittel die vorgesehenen Begünstigten erreichen;
- E. in der Erwägung, dass die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise und die illegale, unprovokierte und unbegründete militärische Aggression und Invasion der Ukraine erhebliche Auswirkungen auf faires, inklusives und nachhaltiges Wachstum, Investitionen, Resilienz, Beschäftigung, Bildung und sozioökonomische Ungleichheiten nach sich zogen; in der Erwägung, dass die am stärksten benachteiligten Haushalte der Gesellschaft von hoher Inflation sowie steigenden Energie-, Kraftstoff- und Lebensmittelpreisen unverhältnismäßig stark betroffen sind;

Allgemeine Bemerkungen

1. hebt die maßgebliche Rolle der EIB als öffentliche Bank der EU und als einziges internationales Finanzinstitut hervor, das ausschließlich im Eigentum von Mitgliedstaaten steht und bei der Unterstützung des sozialen und wirtschaftlichen Aufschwungs und der Ausrichtung von Investitionen auf die Verwirklichung der EU-Ziele vollständig von den politischen Strategien und Standards der EU geleitet wird; nimmt den EIB-Investitionsbericht 2021/2022 und den operativen Plan der EIB-Gruppe für den Zeitraum 2022–2024 zur Kenntnis; begrüßt die Rekordinvestitionen der EIB in Höhe von nahezu 95 Mrd. EUR für Finanzierungen im Jahr 2021 und den Umstand, dass die Bank ihren Schwerpunkt auf die langfristigen Herausforderungen der EU im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem sozialen Zusammenhalt und dem digitalen Wandel legt;
2. verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige, unprovokierte und ungerechtfertigte militärische Aggression der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine und ihren Einmarsch in das Land sowie die Beteiligung von Belarus an dieser Aggression; unterstreicht, dass der Krieg zu einer schweren humanitären Krise geführt und die wirtschaftliche und sicherheitspolitische Lage in der EU und ihrer Nachbarschaft maßgeblich beeinflusst hat, was sich in den Tätigkeiten und Investitionsplänen der EIB umfassender widerspiegeln muss;
3. begrüßt die Reaktion der EIB auf die russische Invasion in der Ukraine, die daraufhin das Solidaritätsprogramm für die Ukraine genehmigt hat, das unter anderem eine finanzielle Soforthilfe für die ukrainischen Behörden in Höhe von 668 Mio. EUR durch beschleunigte Auszahlungen im Rahmen bestehender Darlehen sowie die Zusage umfasst, die Bereitstellung von weiteren 1,3 Mrd. EUR zu beschleunigen; stellt fest, dass dieses Programm sowohl eine finanzielle Soforthilfe als auch eine mittel- und längerfristige Unterstützung für die Infrastruktur umfasst, einschließlich der Bemühungen um den Wiederaufbau, sobald die Ukraine nach dem Krieg wieder frei und unabhängig ist; fordert die EIB auf, Aktionspläne zur Förderung von EU-Direktinvestitionen in der Ukraine auszuarbeiten, wozu auch neue wirtschaftliche und soziale Projekte nach dem Krieg gehören sollen, etwa Schulen, Sozialwohnungen und Krankenhäuser; betont, dass koordinierte Bemühungen bei der Reaktion auf die Ukraine-Krise wichtig sind;

Donnerstag, 7. Juli 2022

4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, rasch einen Berichterstattungsmechanismus einzuführen, um die zuständigen Behörden über sämtliche Vermögenswerte zu informieren, die sich im Besitz europäischer Finanzinstitute, einschließlich gegebenenfalls der EIB-Gruppe, befinden und die von russischen oder belarussischen natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden, die mit den Regimes von Putin und Lukaschenka in Verbindung stehen; fordert die EIB auf, sehr wachsam zu sein und neue Sanktionen und Maßnahmen, die vom Rat beschlossen wurden, sorgfältig nachzuverfolgen; weist darauf hin, dass die EIB ihre Operationen in Russland nach der illegalen Annexion der Krim im Jahr 2014 eingestellt hat; erwartet, dass die EIB darüber hinaus die Beteiligung aller direkten oder indirekten russischen Partner an Investitionsvorhaben beendet, auch wenn eine Beteiligung über finanzielle Mittler erfolgt;
5. fordert die Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner auf, die Kapitalausstattung der EIB aufzustocken, um mehr langfristige Darlehen und innovative Instrumente zur Finanzierung von Projekten zu ermöglichen, die ein großes Potenzial für Nachhaltigkeit, Soziales und Innovation in zentralen Bereichen der EU-Politik wie der Digitalisierung und den grünen Wandel aufweisen, und gleichzeitig die derzeit hohe Bonitätsbewertung der EIB aufrechtzuerhalten;
6. begrüßt, dass die EIB im Jahr 2021 mehr als 430 000 KMU mit 4,5 Mio. Beschäftigten unterstützt hat; fordert die EIB jedoch auf, zusätzliches Wachstumskapital bereitzustellen, damit KMU ihre Geschäftstätigkeit ausweiten können; stellt fest, dass sich die derzeit hohen Energiepreise auch auf die Wettbewerbsfähigkeit von KMU auswirken; fordert die EIB auf, einzuschätzen, ob das derzeitige Niveau der Unterstützung für KMU vor dem Hintergrund der hohen Energiepreise und der steigenden Kosten für Rohstoffe ausreichend ist;
7. begrüßt, dass 2021 im Rahmen der EIB-Finanzierung ein Rekordbetrag in Höhe von 20,7 Mrd. EUR für die Unterstützung von Innovationen bereitgestellt wurde, wobei diese Unterstützung auch Investitionen in die Digitalisierung und die Förderung von Wissen und Ausbildung für die digitale Welt umfasst; hält diese Art von Investitionen für außerordentlich wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu erhalten und die strategische Autonomie der EU weiter auszubauen, und erachtet sie insbesondere für Arbeitnehmer in Branchen, die eine erhebliche Anpassung und Umschulung erfordern, als relevant;
8. begrüßt die neue kohäsionspolitische Orientierung, in deren Rahmen zugesagt wird, die Darlehensstätigkeit der EIB auszuweiten, sodass bis zum Jahr 2025 45 % aller Darlehen in der EU-27 in Kohäsionsregionen und 23 % in den am wenigsten entwickelten Regionen vergeben werden; betont, wie wichtig verstärkte Klimaschutzmaßnahmen in den betroffenen Regionen sind, um die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz und einen gerechten Übergang zu fördern, bei dem niemand zurückgelassen wird, und betont, dass Investitionen auf der Grundlage des finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Wertes ausgewählt werden sollten; fordert die EIB auf, weiterhin gegen systemische Mängel vorzugehen, die bestimmte Regionen oder Länder daran hindern, die finanziellen Möglichkeiten der EIB in vollem Umfang auszuschöpfen, unter anderem durch verstärkte Anstrengungen um eine Ausweitung ihrer Darlehensstätigkeit, indem sie technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und beratende Unterstützung leistet, insbesondere in den Bereichen Innovation, Digitalisierung, Infrastruktur, Unterstützung von KMU und Projekte zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, und Projekten Vorrang einräumt, in deren Rahmen Ungleichheiten verringert und soziale Vielfalt und Inklusion gefördert werden; fordert in diesem Zusammenhang eine verstärkte Unterstützung für Beratungsdienste wie die Gemeinsame Hilfe bei der Unterstützung von Projekten in europäischen Regionen („Joint Assistance to Support Projects in European Regions“ — JASPERS), das Europäische Finanzierungsinstrument für nachhaltige Energieprojekte von Städten und Regionen („European Local Energy Assistance“ — ELENA) und den Fi-Compass;
9. begrüßt, dass der Europäische Garantiefonds rechtzeitig zum Einsatz kommen kann, um dazu beizutragen, die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern, auch durch die Unterstützung von KMU; stellt fest, dass die EIB bis zum 31. Dezember 2021 23,2 Mrd. EUR an Transaktionen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds (95 % der verfügbaren 24,4 Mrd. EUR) genehmigt hat, was in etwa einem Drittel des Betrags entspricht, den die EIB-Gruppe üblicherweise in einem Jahr investiert; stellt fest, dass es ohne Transparenz bezüglich der Endbegünstigten schwierig ist, Schlussfolgerungen über die Wirkung des Fonds auf die europäische Wirtschaft zu ziehen; fordert daher eine gründliche Bewertung des Fonds, um festzustellen, inwieweit die Beteiligung der EIB einen zusätzlichen Nutzen erbrachte und inwieweit die Ziele des Fonds erreicht wurden, auch was den Grad der Transparenz bei seiner Umsetzung betrifft, zumal das Instrument ausläuft; fordert, dass diese Bewertung öffentlich zugänglich gemacht wird; begrüßt, dass derzeit eine Bewertung des Europäischen Garantiefonds im Gange ist, und erwartet diese mit Interesse;
10. nimmt den neuen Rahmen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit zur Kenntnis; begrüßt die Einführung des nachhaltigen Finanzwesens als Betriebsmodell; fordert seine rasche Umsetzung und fordert die EIB auf, klare und strenge Verfahren für die Durchführung der Sorgfaltspflicht festzulegen; fordert darüber hinaus, dass alle Bestimmungen des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit in den Verträgen angemessen berücksichtigt werden und dass der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bei allen Operationen der EIB angewandt wird;

Donnerstag, 7. Juli 2022

11. begrüßt die Unterzeichnung der InvestEU-Vereinbarung zwischen der EIB und der Kommission am 7. März 2022 und die Tatsache, dass der Europäische Investitionsfonds ein separater Durchführungspartner ist; fordert eine rasche Umsetzung der neuen InvestEU-Beratungsplattform und betont, dass die Verhandlungen mit anderen Durchführungspartnern beschleunigt werden müssen;

Klimabank

12. zeigt sich erfreut darüber, dass 43 % der Darlehen im Jahr 2021 klima- und umweltbezogen waren — im Jahr 2020 waren es erst 40 % –, und begrüßt die Absicht, das Ziel für Klimaschutzmaßnahmen im Jahr 2022 zu erreichen; begrüßt ferner, dass der Anteil der grünen Finanzierung vonseiten der EIB ohne das Mandat des Europäischen Garantiefonds, der speziell auf die von der Pandemie betroffenen KMU ausgerichtet ist, tatsächlich auf 51 % gestiegen ist; bekräftigt, dass alle Finanzströme der EIB vollständig mit dem Ziel von Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 und mit dem erweiterten Klimaziel der EU für 2030 im Einklang stehen sollten; betont, dass die Klimawende inklusiv und gerecht sein muss; hebt hervor, dass grüne Investitionen tragfähig sein müssen und dass die EIB eine hohe Kreditwürdigkeit (AAA) aufrechterhalten muss; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, ihre Darlehen, Finanzierungsinstrumente, technische Hilfe und Beratungsdienste einzusetzen, um Menschen und Regionen zu unterstützen, die mit den sozioökonomischen Herausforderungen des Wandels hin zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft konfrontiert sind; betont, dass der Klimabank-Fahrplan ein guter Ausgangspunkt ist, dass jedoch weitere Maßnahmen erforderlich sein werden, um die Angleichung an die Ziele des Übereinkommens von Paris sicherzustellen, gleichzeitig das 1,5 °C-Ziel in Reichweite zu halten und um für einen gerechten Übergang zu sorgen; weist erneut darauf hin, dass eine Veränderung in großem Maßstab nur erreicht werden kann, wenn die Industrie mit an Bord genommen wird und die notwendigen Anreize für innovative Klimalösungen und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gesetzt werden; fordert, dass alle Aktionspläne für die Umsetzung des Klimabank-Fahrplans so bald wie möglich veröffentlicht werden, um einen Überblick über die zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen zu erhalten und deren Angemessenheit zu bewerten;

13. sieht der Halbzeitüberprüfung des Klimabank-Fahrplans erwartungsvoll entgegen und betont, dass er dazu dienen muss, die Umwandlung des Instituts in eine wirkliche Klimabank zu fördern, durch die die Erhaltung natürlicher Ressourcen und der Schutz der Umwelt gefördert werden; erwartet, dass alle Darlehen mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang gebracht werden, wobei das 1,5 °C-Ziel und die Klima- und Umweltverpflichtungen der EU in Reichweite bleiben müssen; fordert, dass im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Klimabank-Fahrplans für jedes Projekt eine solide Bewertung von weniger CO₂-intensiven Alternativen und der Scope-3-Emissionen vorgenommen wird; erwartet detaillierte jährliche Fortschrittsberichte über alle Operationen im Rahmen des Klimabank-Fahrplans ab 2023, auch was den Umstand betrifft, inwieweit dieser mit den Klimaschutzzielen der EU abgestimmt wurde;

14. begrüßt, dass sich die Vertragspartner mit dem Übereinkommen von Paris abstimmen und erwartet dessen vollständige Umsetzung; bekräftigt seine Forderung, dass nicht nur Unternehmenskunden, sondern auch Finanzintermediäre so bald wie möglich und spätestens bis Ende des Jahres 2025 über Dekarbonisierungspläne verfügen sollen; betont, dass der Zugang von KMU zu Finanzmitteln durch solche neuen Anforderungen nicht beeinträchtigt werden darf; fordert, dass ein Schwerpunkt auf die Glaubwürdigkeit der kurzfristigen Dekarbonisierungspläne gelegt wird; fordert eine strikte Umsetzung dieser Pläne und der Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie eine Bewertung, um festzustellen, ob diese in die Vertragsklauseln zwischen der EIB und ihren Kunden aufgenommen werden können; erwartet, dass die EIB die Einhaltung systematisch überprüft und sicherstellt, insbesondere was die Umsetzung des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit betrifft;

15. begrüßt, dass die EIB mehr Investitionen in Energie aus Europa vornimmt, deren Umfang sich von 10 Mrd. EUR im Jahr 2018 auf über 14 Mrd. EUR im Jahr 2021 erhöht hat; fordert die EIB angesichts der jüngsten geopolitischen Entwicklungen auf, die Investitionen in die Energieversorgungssicherheit der EU zu beschleunigen und zu erhöhen, und bekräftigt, dass sich die Verbesserung der Energieversorgungssicherheit der EU mit der Rolle der EIB als Klimabank sowie mit dem Ziel der Verringerung der Energiearmut, die aufgrund der rasch steigenden Energie- und Kraftstoffpreise besonders akut wird, vereinbaren lässt; bekräftigt seine Forderung gegenüber der EIB, den Grundsatz der Energieeffizienz vollständig umzusetzen und sich das Ziel zu stecken, bei jeder Vergabe eines Darlehens im Energiebereich gegen Energiearmut vorzugehen; bekräftigt seine Unterstützung für die Finanzierungspolitik der EIB im Energiesektor im Jahr 2019; fordert die EIB auf, der Finanzierung von Investitionen in erneuerbare Energieträger, Energieeffizienz und Energieversorgungssicherheit Vorrang einzuräumen, wodurch die Unabhängigkeit der EU von Drittländern gestärkt wird; fordert die EIB auf, die Darlehensvergabe für solche Projekte auszuweiten, um dazu beizutragen, die Abhängigkeit von Energie- und Rohstoffeinfuhren aus Russland und anderen Drittländern rasch zu verringern;

16. begrüßt den Plan der EIB zur Anpassung an den Klimawandel und die Zusage, den Anteil der Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bis 2025 auf 15 % des Gesamtklimaziels aufzustocken; bekräftigt seine Forderung nach harmonisierten Screening-Verfahren zur Bewertung der physischen Klimarisiken für sämtliche Darlehensstätigkeiten der EIB, auch wenn sie über Finanzintermediäre durchgeführt werden;

Donnerstag, 7. Juli 2022

17. erinnert angesichts der bevorstehenden Halbzeitüberprüfung der Finanzierungspolitik im Energiesektor an die Erklärung von Präsident Werner Hoyer auf der jährlichen Pressekonferenz der EIB-Gruppe am 27. Januar 2022, der zufolge die EIB überzeugt sei, dass sie die Aufgabe hat, sich auf die Nachhaltigkeit zu konzentrieren und die Ziele des Übereinkommens von Paris im Wege langfristiger institutioneller Anleger zu erreichen, und er selbst daher keine Änderung der Finanzierungspolitik der EIB im Energiesektor erkennen könne; fordert die EIB auf, den Empfehlungen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen nachzukommen und die Finanzierung von verlorenen Vermögenswerten und von Tätigkeiten einzustellen, die mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und den damit verbundenen EU-Strategien unvereinbar sind; fordert die EIB auf, sich insbesondere auf Investitionen in Projekte zu konzentrieren, durch die die Sicherheit der Energieversorgung durch Diversifizierung der Energiequellen und -lieferanten erhöht und die Abhängigkeit der EU von Energie aus Drittländern verringert wird; fordert die EIB auf, mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten und die Finanzierung kleinerer Projekte, darunter von Basisinitiativen mit Schwerpunkt auf erneuerbaren Energiequellen, zu erleichtern; fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass ihre Investitionen in sozialen und erschwinglichen Wohnungsbau, die zu begrüßen sind, auch zur Verbesserung der Energieeffizienz beitragen;

18. bedauert die Verzögerungen bei der Überprüfung der Darlehenspolitik im Bereich Verkehr; erwartet, dass ein Vorschlag ausgearbeitet wird, der vollständig mit den Zielen des Übereinkommens von Paris im Einklang steht und gleichzeitig das 1,5 °C-Ziel in Reichweite hält, einschließlich einer Vision für die Rolle der EIB bei der Dekarbonisierung der Mobilität mit besonderem Schwerpunkt auf dem Übergang auf Unternehmensebene; erwartet, dass durch die EIB-Darlehen die Umweltauswirkungen des Verkehrs verringert und gleichzeitig die Qualität und Erschwinglichkeit der angebotenen Dienstleistungen verbessert werden, und geht davon aus, dass keine neuen Darlehen gewährt werden, die der Dekarbonisierung des Verkehrs oder dem Übergang zu einer nachhaltigeren und erschwinglicheren emissionsfreien Mobilität im Wege stehen; hebt das erhebliche Risiko verlorener Vermögenswerte im Bereich des Verkehrs hervor; ist davon überzeugt, dass mehr Mittel für die emissionsfreie Mobilität, insbesondere für das Fahrradfahren und die Entwicklung und Modernisierung des öffentlichen Verkehrs, für multimodale Dienste, auch im Rahmen von Projekten zur nachhaltigen Stadtgestaltung, und für bessere Verkehrsdienste für unterversorgte Gemeinden und Orte bereitgestellt werden sollten; fordert, dass mehr Mittel für die Dekarbonisierung des maritimen Sektors bereitgestellt werden;

Biologische Vielfalt und Nachhaltigkeit

19. begrüßt, die Aktualisierung von Standard 4 des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit — insbesondere die Aufnahme des Grundsatzes, den Verlust von Biodiversität aufzuhalten und umzukehren, und die Begrenzung der Kompensationsmaßnahmen, insbesondere in Gebieten mit ausgeprägter Biodiversität –, und fordert dessen sorgfältige Umsetzung; begrüßt die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Risikobewertung und die Sorgfaltspflicht im Bereich der biologischen Vielfalt mithilfe des Integrated Biodiversity Assessment Tools (integriertes Instrument zur Bewertung der biologischen Vielfalt) zu stärken; erwartet, dass die verwendeten Daten auf dem neuesten Stand sind; ist jedoch besorgt über die Verwendung veralteter Daten; erwartet, dass die EIB die Artikel 11 und 191 AEUV einhält und die Auszahlung von Mitteln aussetzt und diese erforderlichenfalls zurückzieht, wenn Beweise für negative Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt oder lokale Gemeinschaften vorliegen oder eine ernsthafte Gefahr solcher Auswirkungen formell nachgewiesen werden, unter anderem durch Umweltverträglichkeitsprüfungen;

20. weist auf das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 hin, jährlich mindestens 20 Mrd. EUR für Ausgaben zugunsten der Natur bereitzustellen; betont, dass die Gesellschaft als Ganzes von der Wiederherstellung der Natur profitiert, die für eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen von entscheidender Bedeutung ist, und dass die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der EIB und anderen Finanzinstituten der Schlüssel zur Schließung der Finanzierungslücke sein kann; nimmt die während der Umsetzung der Finanzierungsfazilität für Naturkapital gemeisterten Herausforderungen und erreichten Fortschritte zur Kenntnis; bekräftigt seine Forderung nach einem Zuschusselement im Rahmen der Fazilität oder eines Nachfolgeinstruments, die sich am Mechanismus für einen gerechten Übergang orientiert, um die anfängliche Ausweitung lokaler Projekte zu unterstützen und die Erzielung von Einnahmen zu fördern; fordert, dass eine unabhängige öffentliche Beurteilung eingeleitet wird, die in eine umfassendere Bewertung eingebettet ist, wie das Ökosystem und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt unterstützt werden können; nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzierungsfazilität für Naturkapital im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021–2027 durch neue Instrumente ersetzt werden soll; fordert die EIB daher nachdrücklich auf, Kompensationsmaßnahmen für die biologische Vielfalt in Schutzgebieten und Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt von den neuen Instrumenten auszuschließen;

21. stellt fest, dass die Ukraine und Russland wichtige Erzeuger von Lebensmitteln wie Weizen, Mais und Gerste sind; stellt fest, dass der Krieg die ukrainische Landwirtschaft schwer getroffen hat; stellt ferner fest, dass Russland und Belarus wichtige Erzeuger von Düngemitteln sind; bedauert, dass der Krieg erhebliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Lieferketten, die Lebensmittel- und Düngemittelpreise, die Erschwinglichkeit von Lebensmitteln in der EU sowie die Ernährungssicherheit weltweit haben könnte; fordert die EIB auf, durch ihre Transaktionen die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sowie aller einschlägigen und anstehenden Verordnungen der EU über Erzeugnisse, die mit Entwaldung in Verbindung stehen, und die Wiederherstellung der Wälder, die sich aus diesen Strategien ergeben, zu unterstützen; fordert die EIB auf, keine Aktivitäten

Donnerstag, 7. Juli 2022

zu unterstützen, die den Übergang zu einem vollständig nachhaltigen Landwirtschaftssektor behindern, und keine Projekte zur Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zu unterstützen, die den Grenzen des Planeten nicht Rechnung tragen; fordert die EIB auf, keine Form der industriellen Landwirtschaft oder landwirtschaftliche Praktiken zu unterstützen, die nicht den EU-Tierschutzstandards entsprechen, wie in der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union ⁽⁷⁾ dargelegt;

22. fordert die EIB erneut auf, durch ihre neuen Tätigkeiten die Ziele der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit der EU zu unterstützen, indem sie Innovationen für sichere und nachhaltige Chemikalien, Materialien und Produkte, den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, der auf nicht toxischen Materialkreisläufen beruht, sowie den Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden („Zero Pollution Action Plan“) fördert; begrüßt die Verdoppelung der Clean-Oceans-Initiative (von 2 Mrd. EUR auf 4 Mrd. EUR bis 2025) zur Verringerung von Plastikmüll; betont, dass der Schwerpunkt auf Projekte gelegt werden sollte, die auf die Suche nach nachhaltigen Alternativen zu Einwegkunststoffen abzielen; fordert die EIB auf, die Entwicklung des Tiefseebergbaus weder zu finanzieren noch in irgendeiner Weise zu unterstützen; begrüßt die Entscheidung der EIB, technische Hilfe und Projektfinanzierungen für die globale Verpflichtung zur Reduzierung der Methanemissionen („Global Methane Pledge“) bereitzustellen;

23. begrüßt die laufende Emission von Anleihen in mehreren Währungen, wodurch das Bewusstsein für den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit gefördert wird; begrüßt darüber hinaus die Verpflichtung zur Angleichung an den EU-Standard für grüne Anleihen und jeden zukünftigen Standard für Sozialanleihen, insbesondere zur Erhöhung der Transparenz und zur Verbesserung der Zuteilung von Anleihen und der Berichterstattung über die Auswirkungen; fordert mit Nachdruck, dass solche Schritte nicht zu einer Verwässerung der Normen führen;

Soziale Verantwortung, Gesundheit und Geschlechteraspekt

24. begrüßt die Aufnahme von Arbeitnehmerrechten in Standard 8 des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit, und fordert dessen strikte Umsetzung; fordert die EIB auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitnehmerrechte bei ihren Transaktionen besser berücksichtigt werden, indem Vertragsklauseln aufgenommen werden, durch die die Projektträger verpflichtet werden, die Arbeitsrisiken zu bewerten, und sicherstellt, dass die Arbeitnehmerrechte entlang der gesamten Lieferkette umfassend geschützt werden; fordert die EIB auf, durch Investitionen in den sozialen Sektor, u. a. in energieeffiziente Sozialwohnungen, Bildung, Gesundheit und Qualifikationen, zu einem inklusiven Aufschwung nach der Pandemie beizutragen, und betont, dass es wichtig ist, faire, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Arbeitnehmerrechte zu achten;

25. begrüßt, dass die EIB eine Schlüsselrolle dabei gespielt hat, die Maßnahmen der EU zur Bewältigung der Gesundheitskrise zu unterstützen; fordert die EIB auf, weiterhin Investitionen zu tätigen, um das öffentliche Gesundheitswesen widerstandsfähiger zu machen, die langfristigen negativen Auswirkungen der Pandemie einzudämmen und die Vorsorge für künftige Pandemien zu verbessern;

26. betont, dass Investitionen in Entwicklung, bei denen Frauen einbezogen und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden, wirksamer und nachhaltiger sind; fordert die EIB auf, zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen der EU im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich des dritten Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter, beizutragen, indem sie systematisch gezielte, nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten erhebt und diese veröffentlicht; fordert die EIB nachdrücklich auf, die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Projekten innerhalb und außerhalb der EU zu bewerten und über die Ergebnisse ihrer Bewertungen zu berichten; ist der Ansicht, dass Daten über Projekte gesammelt werden sollten, um aufzuzeigen, wie sie zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle der Frau beitragen; fordert die EIB auf, die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Projekten zu bewerten und zu diesem Zweck mit unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten; fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass ihre Beratungsdienste und ihre technische Hilfe so ausgestaltet sind, dass damit die Gleichstellung der Geschlechter und eine inklusive Entwicklung vorangetrieben werden — wobei sie insbesondere über das erforderliche Fachwissen verfügen sollte und ein Schwerpunkt auf der Ausbildung liegen sollte; betont, dass es wichtig ist, verstärkt Darlehen an von Frauen geführte KMU zu vergeben, um eine geschlechtergerechte Erholung zu begünstigen;

27. bedauert, dass die EIB ihre ursprünglichen Ziele im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern für 2021 nicht erreicht hat und dass Frauen in leitenden Ämtern der EIB immer noch nicht ausreichend vertreten sind; fordert die EIB daher auf, ihre Bemühungen um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Bank zu verstärken;

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0015.

Donnerstag, 7. Juli 2022

28. hebt die Rolle der EIB bei der Verwirklichung der europäischen Prioritäten hervor; erwartet, dass die Bank Projekte unterstützt, die zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der in den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters genannten sozialen Empfehlungen beitragen; unterstreicht die Bedeutung des Dialogs und der Konsultation mit Organisationen der Zivilgesellschaft und fordert die EIB auf, ihr Engagement für solche Aktivitäten zu verstärken; begrüßt die Investitionen der EIB in die Bildung und fordert die EIB erneut auf, ihre Investitionen in die Bildung zu erhöhen, um dazu beizutragen, die schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Bildungssysteme weltweit abzumildern;

NDICI — EIB Global

29. bekundet seine Unterstützung für EIB Global und ist der Auffassung, dass die EIB eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der strategischen Interessen der EU spielen kann; weist erneut darauf hin, dass der geografische Geltungsbereich der EIB mit dem der Weltbank übereinstimmt; erwartet, dass die Investitionen der EIB in Drittländern vollständig mit den EU-Normen für die Darlehensvergabe innerhalb der EU in Bezug auf den Klimaschutz, die biologische Vielfalt und Soziales sowie mit den außenpolitischen Maßnahmen der EU in Einklang stehen, einschließlich der Investitionen, die als Durchführungspartner der Initiative „Global Gateway“ getätigt werden; fordert die EIB auf, ihr Engagement in weniger entwickelten Ländern und in Ländern, die von Konflikten und extremer Armut betroffen sind, zu verstärken; fordert eine öffentliche Konsultation und volle Transparenz im Hinblick auf die Strategien im Zusammenhang mit EIB Global, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Rolle der begünstigten Länder und spezifischen Kapiteln zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte liegen sollte; fordert eine umfassende Rechenschaftspflicht und Transparenz des Leitungsorgans und des Beirats von EIB Global, einschließlich der proaktiven Veröffentlichung der Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des neuen Beirats; fordert, dass das Personal in Entwicklungsfragen angemessen geschult wird, um es bei der Umsetzung der EU-Initiativen „Global“ und „Team Europa“ zu unterstützen; fordert die Kommission auf, die Verwendung der Garantien im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus, die von der EIB und anderen Finanzinstituten verwaltet werden, bei der Umsetzung der Initiative „Global Gateway“ klarzustellen;

30. weist auf die Verpflichtung der EU hin, die Menschenrechte, die unteilbar, universell und voneinander abhängig sind, weltweit zu verteidigen und zu fördern; betrachtet den neuen ESSF als guten Ausgangspunkt, bekräftigt jedoch seine wiederholte Forderung, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein werden, um weitere Verbesserungen beim Schutz der Menschenrechte und bei Verfahren zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen; weist erneut darauf hin, dass die EIB unmittelbar an die Charta der Grundrechte gebunden ist; verweist auf die Anmerkungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Entwurf des ESSF der EIB und fordert die EIB nachdrücklich auf, diese umfassend und umgehend zu berücksichtigen, insbesondere diejenigen zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte und zur Einbeziehung der Menschenrechte in ihre Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, zu den Folgenabschätzungen zu den Menschenrechten und zur Notwendigkeit, das allgemeine Engagement der EIB im Bereich der Menschenrechte in einer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte zu verankern; fordert, dass diese Fragen in der anstehenden Erklärung zu den Menschenrechten behandelt werden; ist der festen Überzeugung, dass die EIB im Falle eindeutiger Verstöße gegen die Menschenrechte keine Darlehen auszahlen sollte; fordert die EIB auf, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um die lokalen Gemeinschaften zu schützen — erforderlichenfalls auch durch den Einzug von Finanzmitteln; erwartet darüber hinaus, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, wenn ein Kunde oder wirtschaftlicher Eigentümer an Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger oder Umweltschützer beteiligt ist; erwartet, dass die EIB den langjährigen Forderungen des Parlaments nachkommt, derartige Situationen zu verhindern, indem sie insbesondere vertragliche Anforderungen festlegt, einschließlich der Verpflichtung, die freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung der lokalen Gemeinschaften einzuholen, sofern dies nach dem Völkerrecht erforderlich ist, auch für Projekte, die über Finanzintermediäre finanziert werden; erwartet, dass die EIB von ihren Kunden verlangt, Folgenabschätzungen für ihre Projekte in Bezug auf die Menschenrechte durchzuführen und die Umsetzung dieser Projekte vor Ort kontinuierlich zu überwachen, um Missbrauch, ungerechtfertigte Enteignung oder Gewalt gegen die lokale Bevölkerung zu verhindern; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, aktiv mit den lokalen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten und sie entsprechend über ihre Rechte — einschließlich ihres Zugangs zu dem Beschwerdemechanismus — zu informieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf liegen sollte, dass die Gemeinschaften ihre Zustimmung frei, vorab und in Kenntnis der Sachlage erteilen;

31. ist der Ansicht, dass für die Durchführung von EIB Global ein angemessener Personalbestand außerhalb des Hauptsitzes in Luxemburg zur Verfügung stehen sollte, um für eine Präsenz vor Ort und eine wirksame Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und seinen Delegationen zu sorgen, da das Fachwissen vor Ort und die Weiterverfolgung der Projekte für die Unterstützung der lokalen Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind; fordert eine Aufstockung des Personals vor Ort, insbesondere der lokalen Mitarbeiter, um den lokalen Bedürfnissen mit verbesserten technischen Fähigkeiten, darunter Fachwissen über Menschenrechte und Gleichstellung, gerecht zu werden; erwartet, dass 2022 ein konkreter Personalplan für die Umsetzung von EIB Global veröffentlicht wird, und fordert die EIB auf, die Mechanismen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen verbotenen Verhaltensweisen dringend zu

Donnerstag, 7. Juli 2022

verstärken, insbesondere im Rahmen der Bemühungen, ihre Präsenz außerhalb der EU zu erhöhen; fordert die EIB auf, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden in den Partnerländern auszubauen; weist darauf hin, dass das regionale Hauptquartier in Nairobi seit 2019 in Betrieb ist; begrüßt den Beschluss vom November 2021, Nairobi zum neuen Knotenpunkt der EIB auszubauen, wodurch die Zusammenarbeit mit Partnern aus Kenia, aus Afrika, aus der ganzen Welt und im Rahmen von Team Europa erleichtert wird, und den Umstand, dass zur verbesserten Abstimmung zwischen privaten und öffentlichen Investitionsprioritäten beigetragen und das Fachwissen in den Bereichen Klimaschutz, Innovation und digitale Investitionen erweitert wird;

32. betont, dass Kohärenz, Zusätzlichkeit und Effizienz der Entwicklungsfinanzierung wichtig sind; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern zu verstärken; fordert die EIB auf, kleineren Akteuren der Entwicklungsfinanzierung die Beteiligung an ihren Transaktionen zu ermöglichen; fordert die EIB darüber hinaus auf, verstärkt auf die Förderung privater Investitionen und die Mobilisierung inländischer Ressourcen in weniger entwickelten Ländern zu setzen;

Transparenz und Governance

33. weist darauf hin, dass ein allgemeines Ziel darin besteht, Projektinformationen drei Wochen vor ihrer Genehmigung durch den Verwaltungsrat der EIB zu veröffentlichen; ist besorgt über den Rückgang der Transparenz, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Veröffentlichung von Projektinformationen; weist darauf hin, dass im Jahr 2010 noch 96,1 % aller Projekte drei Wochen vor der Genehmigung durch den Verwaltungsrat veröffentlicht wurden, im Jahr 2020 jedoch nur noch 60 %; stellt fest, dass dieser rückläufige Trend nach Angaben der EIB eine Folge des verstärkten Engagements der EIB bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist; bedauert, dass immer öfter Vertraulichkeitsklauseln für Geschäftsgeheimnisse eingesetzt werden; würdigt in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung sowohl der Bestimmungen über Geschäftsgeheimnisse, insbesondere für KMU, als auch der Transparenz als Kernelement für den Schutz der demokratischen Grundsätze — einschließlich der Menschenrechte — und fordert die EIB auf, ein Gleichgewicht zwischen diesen beiden Aspekten herzustellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Mittel der EIB öffentliche Gelder sind und stets der öffentlichen Kontrolle und Rechenschaftspflicht unterliegen sollten; fordert mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht, auch gegenüber den EU-Organen und insbesondere dem Parlament; betont darüber hinaus, dass einige neuere Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war, erst nach ihrer Genehmigung veröffentlicht wurden; weist ferner darauf hin, dass der beste Standard in Bezug auf private Investoren darin besteht, alle Projekte mindestens 30 Tage vor der Genehmigung zu veröffentlichen, und dass die International Finance Corporation (ein Mitglied der Weltbankgruppe), die nur Projekte im privaten Sektor finanziert, Umweltverträglichkeitsprüfungen 60 Tage vor der Beschlussfassung über die Finanzierung veröffentlicht; weist darauf hin, dass börsennotierte Unternehmen die geltenden Kapitalmarktvorschriften einhalten müssen, die auch Bestimmungen über die Weitergabe von Informationen umfassen; verweist auf die jüngsten Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten, wonach die EIB einen anspruchsvolleren Ansatz bei ihrer Veröffentlichungspraxis verfolgen, in Einklang mit den EU-Transparenzgesetzen handeln und die potenziellen Umweltauswirkungen der von ihr finanzierten Projekte transparenter darstellen sollte; fordert die EIB auf, diese Empfehlungen so schnell wie möglich umzusetzen;

34. bekräftigt seine Forderung nach einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Parlament und der EIB, um den Zugang zu Dokumenten und Daten der EIB zu verbessern und die demokratische Rechenschaftspflicht zu stärken, einschließlich der Möglichkeit, Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die EIB zu richten und Anhörungen und Wirtschaftsdialoge zu organisieren;

35. fordert die EIB auf, ihre Berichterstattung an das Parlament über ihre Beschlüsse, die erzielten Fortschritte und die Auswirkungen ihrer Darlehensstätigkeit zu verstärken, insbesondere durch regelmäßige strukturierte Dialoge;

36. ist der Auffassung, dass die neue Transparenzstrategie eine versäumte Gelegenheit darstellt; fordert die EIB auf, die kritischen Bewertungen zu reflektieren, und bedauert, dass die EIB die sehr klaren Forderungen des Parlaments, ihre Transparenzpolitik im Einklang mit den bewährten Verfahren und Standards anderer Finanzinstitute zu verbessern, teilweise ignoriert hat; begrüßt die Veröffentlichung von Erklärungen über die Zusätzlichkeit der Auswirkungen der Operationen der EIB als Teil ihres Rahmens für die Messung der Zusätzlichkeit und der Auswirkungen; bedauert die Tatsache, dass im Rahmen der neuen Strategie nur geringfügige Fortschritte bei der proaktiven Veröffentlichung gemacht werden, auch bei Projekten mit einem Volumen von mehr als 50 Mio. EUR, die von Finanzintermediären durchgeführt werden, obwohl die EIB auf der Grundlage der „Anerkennung des Informationsanspruchs“ arbeiten muss, um ihre Aufgabe als öffentliche Bank der EU zu erfüllen; stellt fest, dass die EIB im Rahmen der neuen Strategie keine Verpflichtung eingegangen ist, vor der Entscheidung des EIB-Verwaltungsrats proaktiv Informationen über die Projektauswahl, insbesondere Informationen über die Sorgfaltsprüfung, zu veröffentlichen, wie es bei internationalen Finanzinstituten üblich ist; ist ferner besorgt über die Ausnahmen für den Zugang zu Dokumenten, die auf geschäftlichen Interessen Dritter

Donnerstag, 7. Juli 2022

und der Marktmissbrauchsrichtlinie⁽⁸⁾ beruhen; bedauert darüber hinaus, dass im Rahmen der Strategie keine rechtzeitige Veröffentlichung der Protokolle des Verwaltungsrats und des Verwaltungsausschusses vorgesehen ist; fordert, dass diese Unzulänglichkeiten dringend behoben werden; fordert eine Angleichung der Transparenzpolitik an die Politik der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in Bezug auf die obligatorische Offenlegung von Projekten mit hohen Umweltrisiken für Finanzintermediäre und bekräftigt seine Forderung, dass die Transparenzanforderungen, die denen für die Wasserkraft entsprechen, auf alle Infrastrukturprojekte, einschließlich der von Finanzintermediären finanzierten, ausgedehnt werden;

37. fordert in diesem Zusammenhang einen ambitionierten Standard für Finanzintermediäre nach strengen Steuer-, Transparenz-, Umwelt- und Sozialstandards; fordert die EIB auf, schnellstmöglich ihr Muster für Vertragsklauseln in Umweltangelegenheiten und dementsprechend die Verträge mit Finanzintermediären zu ändern, in denen festgelegt ist, welche Umweltinformationen gesammelt und veröffentlicht werden müssen; betont jedoch, dass solche neuen Anforderungen den Zugang von KMU zu Finanzmitteln nicht nachteilig beeinflussen dürfen;

38. nimmt den aktualisierten Verhaltenskodex zur Kenntnis und begrüßt die strengeren Regeln in Bezug auf Interessenkonflikte und die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung; bedauert, dass es trotz wiederholter Forderungen keine Bestimmung gibt, wonach die Vizepräsidenten von der Überwachung von Operationen in ihren Herkunftsländern ausgeschlossen würden, und betont, dass dieses Thema bei der nächsten Überprüfung behandelt werden muss;

39. ist zutiefst besorgt über den Mangel an sozialem Dialog bei der EIB, insbesondere wenn es darum geht, Probleme im Zusammenhang mit Belästigungen, dem Arbeitsumfeld und den Arbeitsbedingungen aus dem Weg zu räumen; erwartet, dass die Leitung der EIB für eine Null-Toleranz-Politik gegenüber allen Formen von Fehlverhalten sorgt und unverzüglich die notwendigen Änderungen umsetzt, um Fehlverhalten zu verhindern; fordert die Verwaltung der EIB nachdrücklich auf, in einen echten Dialog mit dem Personal zu treten, um deren Bedenken auszuräumen und das Vertrauen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht zu fördern; fordert die Bank auf, Umfragen und Konsultationen bei ihrem Personal durchzuführen;

40. fordert die Kommission auf, die Beweggründe für ihre Stellungnahme im Verfahren nach Artikel 19 zu veröffentlichen;

Null-Toleranz bei Betrug

41. nimmt die neue Betrugsbekämpfungsstrategie zur Kenntnis und hebt die Bedeutung einer umfassenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung wichtiger Instrumente zur Betrugsbekämpfung hervor; ist besorgt darüber, dass die Politik der EIB zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wesentliche Mängel aufweist, nämlich hinsichtlich der Einbeziehung der Anforderungen der vierten EU-Geldwäscherichtlinie⁽⁹⁾, insbesondere die Veröffentlichung von Überprüfungen der Kundenidentität vor der Genehmigung von Projekten; bedauert darüber hinaus, dass die Transparenznormen nicht verbessert wurden, indem die Gewährung direkter und indirekter Darlehen davon abhängig gemacht wird, dass die Begünstigten die Steuer- und Buchhaltungsdaten sowohl der Begünstigten als auch der an der Finanzierung beteiligten Finanzintermediäre veröffentlichen; bedauert, dass die EIB keine unabhängigen Prüfungen ihrer Anwendung der Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Auftrag gegeben hat; erwartet, dass die EIB sich an den sich entwickelnden Rechtsrahmen und die Verfahren der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anpasst, damit die Bank in die Lage zu versetzt wird, die Beteiligung an verbotenen Handlungen wirksam zu verhindern und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere durch den Ausschluss von Einrichtungen, die Rückforderung von Geldern und die Inanspruchnahme anderer vertraglicher und juristischer Rechtsmittel;

42. fordert die EIB auf, sich zu verpflichten, ihre Politik zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verstärken, indem sie unter anderem davon absieht, Begünstigte oder Finanzintermediäre zu finanzieren bzw. mit Finanzpartnern zusammenzuarbeiten, die erwiesenermaßen eine entsprechende Negativbilanz aufweisen; fordert die EIB auf, Präventionsmaßnahmen und regelmäßige Steuerbewertungen durchzuführen, die sich gegen nicht kooperierende Länder und Gebiete sowie gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung sowie illegale und aggressive Steuervermeidung richten; fordert die EIB auf, die Gewährung direkter und indirekter Darlehen von der Veröffentlichung länderspezifischer Steuer- und Rechnungslegungsdaten der Begünstigten und der Weitergabe von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Begünstigten und der an den Finanzierungen beteiligten Finanzintermediäre abhängig zu machen, indem sie in die Verträge, die sie mit ihren Kunden unterzeichnet, eine entsprechende Klausel aufnimmt; fordert die EIB-Gruppe auf, ihre Politik in Bezug auf schwach regulierte, intransparente und nicht kooperative Länder und Gebiete und verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich an die sich abzeichnenden europäischen und internationalen

⁽⁸⁾ Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179).

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Donnerstag, 7. Juli 2022

regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Steuerintegrität sowie an die Standards und Strategien für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich anzupassen; betont, dass die internationale Zusammenarbeit der Schlüssel zur wirksamen Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen untersagten Handlungen ist; fordert die EIB auf, die Behörden innerhalb und außerhalb der EU im Falle eines Verdachts auf illegales Verhalten mit weiteren Ermittlungen und strafrechtlicher Verfolgung zu befassen und auf Ersuchen Unterstützung zu leisten;

43. bekräftigt seine Forderung, die Finanzierung auszusetzen, falls lokale Behörden benachrichtigt wurden und/oder Gerichtsverfahren wegen möglicher Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften anhängig sind — zumindest bis auf nationaler Ebene Untersuchungen und Gerichtsverfahren abgeschlossen sind;

44. weist darauf hin, dass die Kommission die EIB aufgefordert hat, mehr Informationen über die wirksame Anwendung von Vertragsklauseln auszutauschen, die es der EIB ermöglichen würden, Finanzierungen zu stoppen oder zurückzuziehen, und erwartet, dass das Parlament umfassenden Zugriff auf diese Informationen hat; erwartet, dass eine gründliche Überwachung stattfindet, bei der den von den einschlägigen Parteien und Interessenträgern geäußerten Bedenken, insbesondere bei Verstößen gegen die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit, umfassend Rechnung getragen wird;

45. bekräftigt seine Forderung an die EIB, die Autonomie und Effizienz der Stelle für das Beschwerdeverfahren und der Abteilung für Betrugsbekämpfung auszubauen; ist besorgt darüber, dass einem sehr klaren Bericht im Rahmen des EIB-Beschwerdeverfahrens zufolge gegen die Umwelt- und Sozialnormen der EIB verstoßen wurde; begrüßt daher die Tatsache, dass die Bank nach dem Bericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Maßnahmen ergriffen hat, um die Auszahlung auszusetzen; ist jedoch der Ansicht, dass Lehren daraus gezogen werden müssen, wie die Überprüfung der Konformität von Projekten mit den bankeigenen Richtlinien verbessert und wie die Öffentlichkeit besser über Projekte informiert werden kann; empfiehlt, dass die Bank bei komplexen Projekten die Unterstützung lokaler Umwelt- und Sozialexperten in Anspruch nehmen sollte, um die Projekte eingehender zu prüfen und ein besseres Verständnis der spezifischen Gegebenheiten zu erlangen; fordert die EIB außerdem auf, dafür zu sorgen, dass die Normen während des gesamten Projektzyklus eingehalten werden, und bei Nichteinhaltung der Normen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, indem sie entweder wirksame, sinnvolle und sofortige Abhilfemaßnahmen ergreift, sofern dies möglich ist, oder das Projekt rasch beendet; ist besorgt, dass in Fällen, in denen ein Projekt einen Interessenkonflikt mit sich bringen könnte, nach wie vor unklar ist, wie der entstandene Schaden abgemildert werden soll; fordert die EIB auf, sich zur Stärkung ihrer Transparenzkultur zu verpflichten, indem sie die ethische Interessenvertretung weiter stärkt, insbesondere durch die Einführung eines Transparenzregisters und die Verpflichtung der Mitglieder des Direktoriums, ihre Treffen mit Interessenvertretern offenzulegen; fordert die EIB ferner nachdrücklich auf, eine Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Amt ohne eine ausreichende Karenzzeit — die unter gebührender Berücksichtigung der jüngsten Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Verteidigungsagentur festgelegt werden sollte — zu verhindern, da andernfalls nicht nur der Ruf der EIB, sondern auch für ihre Unabhängigkeit gefährdet sind;

46. begrüßt die Arbeitsvereinbarung mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und fordert deren vollständige und sorgfältige Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die Berichterstattung;

47. begrüßt die Unterzeichnung einer Arbeitsvereinbarung der EIB mit Europol am 29. Oktober 2021, durch die der Austausch von Informationen und Fachwissen im Kampf gegen Betrug und Korruption erleichtert werden soll; erwartet, dass diese Vereinbarung vollständig umgesetzt wird;

48. fordert die EIB erneut auf, ihre Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten und zum Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung auszubauen;

49. begrüßt die erneuerte Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen dem Europäischen Rechnungshof, der EIB und der Kommission, wonach die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs in Bezug auf die von der EIB verwalteten Einnahmen und Ausgaben der EU wirksam gestärkt werden, wobei die bestehenden Bestimmungen zur Vertraulichkeit der Daten gebührend zu berücksichtigen sind; stellt jedoch fest, dass Daten zu den Tätigkeiten der Eigenmittel der EIB nach wie vor nicht in den Anwendungsbereich und das Mandat der Prüfungen des Rechnungshofs fallen;

o

o o

50. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0299

Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2020**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zur Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2020 (2021/2235(INI))**

(2023/C 47/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den am 20. Januar 2021 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2020 der Europäischen Investitionsbank (EIB),
- unter Hinweis auf den am 3. Mai 2021 veröffentlichten Finanzbericht 2020 der EIB und den am 5. Mai 2021 veröffentlichten Bericht über die Finanzierungs- und Anleihetätigkeit 2020 der EIB,
- unter Hinweis auf den Operativen Plan der EIB-Gruppe 2020, der am 12. Dezember 2019 vom Verwaltungsrat der EIB gebilligt und am 30. Januar 2020 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht 2020 zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) der EIB an das Europäische Parlament und den Rat über die Finanzierungen und Investitionen der EIB-Gruppe im Rahmen des EFISI im Jahr 2020,
- unter Hinweis auf den Klimabank-Fahrplan 2021–2025 der EIB-Gruppe, der im November 2020 durch den Verwaltungsrat der EIB genehmigt und am 14. Dezember 2020 veröffentlicht wurde, und die Klimastrategie der EIB, die ebenso im November 2020 genehmigt wurde und am 15. November 2020 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Leitsätze der Europäischen Investitionsbank für die beste Praxis im Bankensektor, die vom Rat der Gouverneure der EIB im Jahr 2018 gebilligt und am 3. Oktober 2018 veröffentlicht wurden,
- unter Hinweis auf den Nachhaltigkeitsbericht 2020 der EIB-Gruppe, der am 27. Mai 2021 veröffentlicht wurde, und den Bericht mit dem Titel „EIB 2020 Sustainability Disclosures in accordance with SASB Framework (Sustainability Accounting Standards Board)“ (Angaben der EIB zur Nachhaltigkeit gemäß dem SASB-Rahmen für das Jahr 2020), der im April 2021 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den am 2. Februar 2022 angenommenen Rahmen der EIB-Gruppe für ökologische und soziale Nachhaltigkeit,
- unter Hinweis auf den am 29. Mai 2020 angenommenen Leitfaden für Projektträger der EIB zur ökologischen und sozialen Verträglichkeit bei von der EIB finanzierten Vorhaben als Reaktion auf den Ausbruch der COVID-19-Krise,
- unter Hinweis auf den am 16. April 2021 veröffentlichten Bericht über die Umsetzung der Transparenzpolitik der EIB-Gruppe im Jahr 2020,
- unter Hinweis auf das Merkblatt vom 2. Februar 2021 mit dem Titel „Die Zusammenarbeit der Europäischen Investitionsbank mit der Zivilgesellschaft — Höhepunkte 2020“,
- unter Hinweis auf die am 8. Oktober 2021 veröffentlichten Jahresberichte des Prüfungsausschusses der EIB über das Geschäftsjahr 2020,
- unter Hinweis auf den am 29. Juli 2021 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2020 der Abteilung Betrugsbekämpfung der EIB,
- unter Hinweis auf den am 10. Mai 2021 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2020 der Direktion Compliance der EIB,
- unter Hinweis auf die am 29. September 2021 veröffentlichten Berichte des Prüfungsausschusses über das Geschäftsjahr 2020 der EIB und auf ihre Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Verhaltenskodizes für das Personal der EIB-Gruppe, für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für das Direktorium,
- unter Hinweis auf den am 9. August 2021 veröffentlichten Offenlegungsbericht der EIB-Gruppe zum Risikomanagement für das Jahr 2020 und ihre Erklärung zur Risikobereitschaft auf höchster Ebene,

Donnerstag, 7. Juli 2022

- unter Hinweis auf den am 15. Juli 2021 veröffentlichten Bericht der Europäischen Plattform für Investitionsberatung der EIB für das Jahr 2020,
 - gestützt auf die Artikel 3 und 9 des Vertrags über die Europäische Union,
 - gestützt auf die Artikel 15, 126, 174, 175, 208, 209, 271, 308 und 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), auf dessen Protokoll Nr. 5 über die Satzung der EIB sowie auf dessen Protokoll Nr. 28 über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt,
 - unter Hinweis auf die Geschäftsordnung der EIB,
 - unter Hinweis auf die Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank („Drei-Parteien-Vereinbarung“), die im November 2021 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. Juli 2021 mit dem Titel „Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2019 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomie-Verordnung“) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU ⁽⁵⁾ (Dritte Geldwäscherichtlinie),
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0173/2022),
- A. in der Erwägung, dass die EIB aufgrund der Verträge verpflichtet ist, zur ausgewogenen und stetigen Entwicklung des Binnenmarktes sowie gemäß Artikel 309 AEUV und Protokoll Nr. 28 zur Integration der EU, zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und zur regionalen Entwicklung beizutragen;
- B. in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe weiterhin bestrebt ist, ihren Anteil an Finanzierungen zur Förderung des Klimaschutzes und der ökologischen Nachhaltigkeit zu erhöhen, und dass sie sich weiterhin auf ihre vertragsgemäe Aufgabe der Förderung des Zusammenhalts konzentriert;
- C. in der Erwägung, dass Gemeinwohlziele, wie der territoriale und soziale Zusammenhalt, die nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung von (Jugend-)Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung im Mittelpunkt stehen und Ziele der EIB bei ihrer Aufgabe, zu einer ausgewogenen und stetigen Entwicklung des Binnenmarktes beizutragen, sein sollten;
- D. in der Erwägung, dass die EIB an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden ist und dass die Menschenrechtsgrundsätze in ihre Verfahren und Standards zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, einschließlich öffentlich zugänglicher Ex-ante-Bewertungen, einbezogen werden;

⁽¹⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43.

Donnerstag, 7. Juli 2022

- E. in der Erwägung, dass die EIB bei der Bewältigung der COVID-19-Krise in der Europäischen Union an vorderster Front stand und insbesondere mit einem Soforthilfeprogramm, das sich auf die von der Krise am stärksten betroffenen Kunden und Branchen konzentrierte, ihren Beitrag geleistet hat, und darüber hinaus im Jahr 2020 ein neues Instrument mit dem Namen „Paneuropäischer Garantiefonds“ eingerichtet hat, aus dem dringend benötigtes Kapital für KMU bereitgestellt wird;
- F. in der Erwägung, dass die EIB im November 2019 ihr Bestreben zum Ausdruck gebracht hat, alle ihre Finanzierungstätigkeiten bis Ende 2020 mit den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen und in Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zusammenzuarbeiten;
- G. in der Erwägung, dass der weltweite Ausbruch der COVID-19-Pandemie im März 2020 erhebliche Anstrengungen der EIB erforderte, um Unternehmen und insbesondere KMU, die von den Folgen der Krise besonders stark betroffen waren, zusätzliche Unterstützung anbieten und zu den Zielen der EU beitragen zu können;
- H. in der Erwägung, dass das AAA-Rating der EIB notwendig ist, um angemessene Finanzierungsquellen am Markt zu den günstigsten Zinssätzen sicherzustellen, und daher beibehalten werden muss;
- I. in der Erwägung, dass die EIB einen Mehrwert mit einem Höchstmaß an Integrität, verantwortungsvollem Handeln, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie im Einklang mit den geltenden Leitsätzen für die beste Praxis im Bankensektor erbringen sollte;
- J. in der Erwägung, dass die Bekämpfung sämtlicher Ausprägungen von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Finanzierung organisierter Kriminalität und schädlicher Steuerpraktiken auch künftig zu den obersten Prioritäten der EIB gehören sollte;
- K. in der Erwägung, dass die EIB als größte multilaterale Finanzinstitution über ihre Darlehensstätigkeit in Drittländern außerhalb der EU eine wichtige Rolle spielt;

Leistung der Finanztätigkeiten der EIB

1. stellt fest, dass sich die neuen Darlehensunterzeichnungen der Bank im Jahr 2020 auf 66,1 Mrd. EUR beliefen, was den im operativen Plan für 2020 festgelegten Zielvorgaben entspricht und über den Zahlen von 2019 (63,3 Mrd. EUR) und 2018 (55,6 Mrd. EUR) liegt; weist darauf hin, dass der größte Anteil in Italien, Spanien und Frankreich zugewiesen wurde (je 15 %, 13 % und 11 % aller Unterschriften) und dass der Verkehrssektor, die weltweiten Darlehen und der Energiesektor die größten Anteile erhielten (je 29,3 %, 20,5 % und 14,9 %);
2. bekräftigt seine Forderung nach einer gerechten und transparenten geografischen Verteilung von Projekten und Investitionen mit einem Schwerpunkt auf weniger entwickelten Regionen, insbesondere in den Bereichen Innovation, Digitalisierung und Infrastruktur, um integratives Wachstum sowie wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz und Kohäsion zu fördern; fordert die EIB auf, wiederkehrende Mängel zu beheben, durch die bestimmte Regionen und Länder daran gehindert werden, den vollen Nutzen aus den Finanztätigkeiten der EIB zu ziehen;
3. stellt fest, dass das ausstehende Volumen der unterzeichneten Darlehen zum 31. Dezember 2020 leicht auf 558,7 Mrd. EUR zurückgegangen war (von 560,3 Mrd. EUR Ende 2019), wovon 82,2 % auf Projekte in der EU entfielen (2019: 81,4 %); stellt fest, dass sich das von der EIB ausgezahlte Darlehensportfolio auf 444,6 Mrd. EUR belief, verglichen mit 447,5 Mrd. EUR Ende 2019;
4. stellt fest, dass sich das Auszahlungsprofil der EIB im Jahr 2020 durch den Ausbruch von COVID-19 erheblich verändert hat, wobei mehr als 50 % der Zielvorgaben in der ersten Jahreshälfte erreicht wurden, was darauf zurückzuführen ist, dass die Bank die bestehenden Auszahlungen beschleunigt und neu priorisiert hat, um den Liquiditätsbedarf der Kunden zu decken; stellt fest, dass sich die Auszahlungen im Jahr 2020 auf 58,3 Mrd. EUR beliefen;
5. nimmt den von der EIB für 2020 gemeldeten Nettogewinn von 1,7 Mrd. EUR im Vergleich zu den 2,4 Mrd. EUR im Jahr 2019 zur Kenntnis;
6. nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die EIB der größte supranationale Emittent von Anleihen mit grüner und sozialer Ertragsverwendung ist und dass auf Nachhaltigkeit bedachte Investoren ein wachsendes Interesse an dieser Art von Anleihen im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal und der Taxonomie-Verordnung haben; stellt fest, dass die EIB im Jahr 2020 eine Rekordemission von nachhaltigen Schuldtiteln im Wert von 10,5 Mrd. EUR verzeichnet hat;

Donnerstag, 7. Juli 2022

7. stellt fest, dass infolge der Ersetzung des Anteils des Vereinigten Königreichs am Kapital der EIB die eingezahlte Kapitalbasis der EIB um 0,5 Mrd. EUR gewachsen ist und ihr abrufbares Kapital im Vergleich zur Situation vor dem Brexit gestiegen ist;
8. stellt fest, dass das Darlehensportfolio insgesamt mit nur 0,4 % wertgeminderten Krediten Ende 2020 (im Vergleich zu 0,4 % Ende 2019) weiterhin gut funktionierte; stellt fest, dass der Anteil der Zahlungen, die um mehr als 90 Tage überfällig sind, mit insgesamt 117,1 Mio. EUR Ende 2020 (im Vergleich zu 146,0 Mio. EUR Ende 2019) nach wie vor sehr gering ist und nur 0,03 % des Risikoportfolios ausmacht;
9. stellt anerkennend fest, dass die EIB trotz der allgemeinen Unsicherheit auf den globalen Finanzmärkten aufgrund der COVID-19-Pandemie weiterhin eine robuste Liquiditätsposition aufrechterhält; betont, dass die Gesamtliquiditätsquote der Bank weiterhin innerhalb der internen Grenzen liegt und 78,1 % der erwarteten Nettomittelabflüsse abdeckt (im Vergleich zu 88,6 % im Jahr 2019);
10. fordert die EIB auf, der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im Rahmen ihrer Finanztätigkeiten für soziale, grüne und nachhaltige Projekte Vorrang einzuräumen;
11. fordert die EIB auf, Projekte aktiv zu unterstützen, mit denen ein gerechter Übergang gefördert wird, wie Forschung, Innovation und Digitalisierung, Zugang von KMU zu Finanzmitteln sowie soziale Investitionen und Kompetenzen; fordert die EIB erneut auf, vorrangig gezielte Finanzierungen für Initiativen für einen gerechten Übergang bereitzustellen, wobei der Zusätzlichkeit Rechnung zu tragen ist, die EIB-Finanzierungen in Kombination mit anderen Quellen bieten können; betont, dass darüber hinaus die Abstimmung mit anderen Finanzierungsinstrumenten von entscheidender Bedeutung ist, da die EIB allein nicht alle Initiativen finanzieren kann;
12. stellt fest, dass die Kluft zwischen den wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Kapazitäten der Mitgliedstaaten unter den gegenwärtigen schwierigen Bedingungen (anhaltende Pandemie und die russische Aggression gegen die Ukraine) noch größer geworden ist, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die am stärksten betroffenen Regionen und Länder in der Lage sind, sich an diese neuen Umstände anzupassen, damit niemand zurückgelassen wird;

Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

13. beglückwünscht die EIB-Gruppe dazu, dass sie trotz des Ausbruchs von COVID-19 in der Lage ist, uneingeschränkt einsatzfähig zu bleiben und ihre Tätigkeiten im normalen Geschäftsbetrieb fortzusetzen; weist darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie keine wesentlichen unmittelbaren negativen Auswirkungen finanzieller Art auf die EIB hatte;
14. stellt fest, dass die Kommission und die EIB-Gruppe im März und April 2020 verfügbare EFSI-Mittel in Höhe von 1 Mrd. EUR auf bestehende Garantieinstrumente (InnovFin SMEG und COSME LGF), die vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet werden, zugunsten der stark betroffenen KMU und der Midcap-Unternehmen in der EU umgeschichtet haben;
15. erkennt an, dass die EIB Finanzmittel für Investitionen im Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise für europäische Unternehmen, die an der Erforschung von Impfstoffen und der Entwicklung von therapeutischen und diagnostischen Lösungen zur Bekämpfung von COVID-19 beteiligt sind; stellt fest, dass sich die Unterzeichnungen der EIB-Pipeline für das Gesundheitswesen Ende 2020 auf 5,2 Mrd. EUR beliefen, davon 175 Mio. EUR für die angewandte Forschung im Bereich der COVID-19-Impfstoffe;
16. fordert die EIB auf, Investitionen in Gesundheitsinfrastruktur, die Aus- und Weiterbildung des Personals und die Qualität der nationalen Gesundheitsbehörden weiterhin Vorrang einzuräumen, um die Ungleichheiten zwischen den Ländern zu verringern;
17. begrüßt, dass die EIB eine Rolle für den Erfolg des COVID-19-Impfstoffs von BioNTech gespielt hat, da sie im Juni 2020 eine Darlehensfazilität in Höhe von 100 Mio. EUR unterzeichnet hat, wodurch sie der erste Finanzinvestor war, der das COVID-19-Impfstoffprogramm von BioNTech unterstützte;
18. betont, dass die EIB zugleich globale Programme zur Verteilung von COVID-19-Impfstoffen, insbesondere in den Entwicklungsländern, unterstützt hat;
19. betont, dass die EIB-Gruppe 6,5 Mrd. EUR zur Unterstützung von Ländern außerhalb der EU zugesagt hat, darunter über 1 Mrd. EUR für die Ukraine in den Bereichen Infrastruktur, Umwelt, Innovation und Wiederaufbau nach der COVID-19-Pandemie sowie 1,7 Mrd. EUR zur Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Erholung der westlichen Balkanstaaten von der COVID-19-Pandemie im Rahmen eines von der Kommission angekündigten finanziellen Hilfspakets in Höhe von 3,3 Mrd. EUR für die Region;

Donnerstag, 7. Juli 2022

20. weist darauf hin, dass die EIB-Gruppe im März 2020 einen Aktionsplan zur Unterstützung von KMU, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind, mit dem Ziel eingeführt hat, bis zu 28 Mrd. EUR zu mobilisieren; stellt fest, dass die EIB zwischen dem Ausbruch der Pandemie und Ende 2020 172 eigenständige Finanzierungen in Höhe von insgesamt 33,9 Mrd. EUR (von einem genehmigten Gesamtvolumen von 82,8 Mrd. EUR) genehmigt und außerdem 68 bestehende Kreditlinien um insgesamt 4,6 Mrd. EUR aufgestockt hat;

21. begrüßt die Einrichtung des Paneuropäischen Garantiefonds als neues Instrument im Portfolio der EIB, das bis zu 200 Mrd. EUR an zusätzlichen Finanzmitteln bereitstellen wird; stellt fest, dass die EIB bis zum 31. Dezember 2020 Finanzmittel in Höhe von 2,7 Mrd. EUR bewilligt hat, mit dem Ziel, insgesamt 27,8 Mrd. EUR an Finanzierungen zu mobilisieren;

Unterstützung wichtiger Politikbereiche durch die EIB

22. begrüßt, dass im Oktober 2020 der thematische Evaluierungsbericht über die Evaluierung der Kohäsionsfinanzierungen der EIB (2007–2018) gebilligt wurde; stellt fest, dass die EIB während des größten Teils des Berichtszeitraums ihre jährlichen Kohäsionsfinanzierungsziele erreicht hat, wenn auch in den letzten Jahren mit zunehmenden Schwierigkeiten;

23. stellt fest, dass die Kohäsionsdarlehen der EIB im Zeitraum von 2014 bis 2020 insgesamt 123,8 Mrd. EUR betrugen und dass sich diese Darlehen allein 2020 auf 19,5 Mrd. EUR beliefen; stellt ferner fest, dass im Jahr 2020 34 % aller EIB-Unterzeichnungen in der EU-27 für Projekte und Begünstigte in EIB-Kohäsionsregionen mit Priorität bestimmt waren, die unter weniger entwickelten Regionen und Übergangsgebieten ausgewählt wurden;

24. ist sich bewusst, dass die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie die strukturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verschärft haben, weshalb die in der Satzung der EIB verankerte Aufgabe, die Kohäsion zu unterstützen, umso notwendiger ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Annahme des kohäsionspolitischen Orientierungspapiers der EIB für den Zeitraum 2021–2027; stellt fest, dass die EIB bis 2025 45 % ihrer jährlichen EU-Darlehen für Kohäsionsregionen bereitstellen möchte, und fordert die EIB auf, jährlich über die Umsetzung der Ziele und Prioritäten ihres kohäsionspolitischen Orientierungspapiers Bericht zu erstatten;

25. stellt fest, dass 2020 durch den EIF das Pilotprojekt zur Entwicklung von Kompetenzen und Bildung (Skills & Education Guarantee Pilot) auf den Weg gebracht wurde, um Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen anzuregen, und dass die Initiative gut geeignet ist, den künftigen Bedürfnissen der Arbeitsmärkte gerecht zu werden, wobei dem digitalen und dem ökologischen Wandel besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

26. fordert erneut den Ausbau der technischen Unterstützung im Einklang mit der Strategie „Finanzieren, Bündeln und Beraten“ der EIB und der Finanzexpertise lokaler und regionaler Behörden, insbesondere in Regionen mit geringer Investitionskapazität, und eine Stärkung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die so groß oder so beschaffen sind, dass sie mit den verschiedenen in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren Mitteln nicht vollständig finanziert werden können, vor der Projektgenehmigung, um den Zugang zu EIB-Finanzierungen zu verbessern; fordert die EIB-Gruppe auf, die Zusammenarbeit mit nationalen Förderbanken und -instituten auszubauen;

27. stellt fest, dass die EIB ihr Ziel, in den fünf Jahren zwischen 2016 und 2020 Finanzmittel in Höhe von 100 Mrd. USD bereitzustellen, um den Klimanotstand zu bekämpfen, das sie 2015 auf der Pariser Klimakonferenz angekündigt hat, 2020 erreicht hat; betont, dass die EIB allein im Jahr 2020 rund 24,2 Mrd. EUR (2019: 19,3 Mrd. EUR) in Maßnahmen zum Klimaschutz investiert hat und dass sie ihr ursprüngliches Ziel von 28 % überschritten und einen Rekordanteil von 37,4 % an Finanzierung für den Klimaschutz erreicht hat, wodurch bestätigt wird, dass die EIB der größte multilaterale Geldgeber für Maßnahmen zum Klimaschutz ist;

28. stellt fest, dass die EIB den Anteil ihrer Finanzierungen für Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit weiter erhöht, damit dieser Bereich bis 2025 50 % ihrer Geschäftstätigkeit erzielt;

29. stellt fest, dass die EIB im Juli 2020 Methoden für den ökologischen Fußabdruck von Projekten angenommen hat, um dem Personal der EIB Leitlinien für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks der von der Bank finanzierten Investitionsprojekte zur Verfügung zu stellen; nimmt die Entscheidung der EIB, die Finanzierung von klimaschädlichen Projekten mit traditionellen fossilen Brennstoffen abzulehnen, zur Kenntnis; fordert die EIB auf, umweltfreundliche Projekte zu fördern, um die Energiewende und die Erreichung der Ziele von Paris zu erleichtern;

30. begrüßt den Start des City Climate Finance Gap Fund, einer neuen Beratungsfazilität, mit der das Ziel verfolgt wird, klimagerechte Projekte in Städten in Entwicklungs- und Schwellenländern in einer frühen Phase zu unterstützen;

31. nimmt zur Kenntnis, dass die EIB eine Methode zur Bewertung der Gegenparteien entwickelt hat, das „Instrument für die Bewertung von Klimarisiken“ (Climate Risk Screening Tool), das seit Juli 2020 eingesetzt wird, um Klimarisiken im gesamten Portfolio der EIB-Gruppe zu bewerten und zu überwachen und den Leitungsorganen der EIB-Gruppe Bericht zu erstatten;

Donnerstag, 7. Juli 2022

32. stellt fest, dass das Verfahren zur Aktualisierung der Umwelt- und Sozialpolitik der EIB-Gruppe im Jahr 2020 begonnen hat und im Februar 2022 zur Annahme des neuen Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit geführt hat; begrüßt die überarbeiteten Umwelt- und Sozialstandards der EIB, die in den Rahmen aufgenommen wurden, insbesondere diejenigen, die sich auf die Arbeitnehmerrechte, die biologische Vielfalt und den Umweltschutz beziehen; stellt fest, dass die EIB an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden ist und dass Menschenrechtsgrundsätze in die Verfahren und Standards für die Sorgfaltspflicht auf Projektebene vollkommen integriert werden, unter anderem indem die Aussetzung von Auszahlungen im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte ermöglicht wird; begrüßt die Tatsache, dass die EIB und ihre Projektträger verpflichtet sind, die Menschenrechte als Teil des Verfahrens der ökologischen und gesellschaftlichen Folgenabschätzung zu berücksichtigen; fordert die EIB und ihre Intermediäre auf, Einzelheiten über tatsächliche ökologische und soziale Risiken oder Auswirkungen im Zusammenhang mit über Partner durchgeführten Operationen offenzulegen; betont, dass neue Anforderungen nicht zu einem höheren Verwaltungsaufwand für KMU führen dürfen; fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass ihr Beschwerdeverfahren leicht zugänglich, adäquat und wirksam ist, um etwaige Verstöße gegen Menschenrechte bei Projekten im Zusammenhang mit der EIB aufzudecken und ihnen abzuhelpen; fordert die EIB auf, dem Parlament und dem Rat der Gouverneure der EIB über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

33. stellt fest, dass die transanatolische Erdgasfernleitung und die Transadriatische Pipeline — selbst wenn sie nicht mit den Zielen des Übereinkommens von Paris im Einklang stehen — für die Energieversorgung in der EU von strategischer Bedeutung sind, insbesondere im Rahmen der Strategie zur Diversifizierung der Lieferanten;

34. unterstützt die Bemühungen der EIB, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und ihre Maßnahmen mit dem europäischen Grünen Deal in Einklang zu bringen; begrüßt die bevorstehende Überarbeitung der Finanzierungspolitik im Verkehrssektor, die im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris stehen wird, wobei der überarbeitete Text im Juni oder Juli 2022 verabschiedet werden soll; betont, dass der Zugang von KMU zu Finanzmitteln durch solche neuen Anforderungen nicht beeinträchtigt werden darf; weist erneut darauf hin, dass im Rahmen dieser Politik vermieden werden muss, dass CO₂-intensive Vermögenswerte gebunden werden, und dass die Verlagerung der Verkehrsträger hin zu einer emissionsfreien Mobilität sowohl für den Güter- als auch für den Personenverkehr auf städtischer und interstädtischer Ebene unterstützt werden muss;

35. legt der EIB nahe, die Entwicklung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben, einschließlich Bahnstrecken und Autobahnen, die nachhaltig und umweltfreundlich sind und dazu beitragen können, territoriale und soziale Ungleichheiten zwischen Regionen und Ländern in der EU zu beseitigen, zu unterstützen;

36. betont, dass der Schwerpunkt auf die langfristige Finanzierung gelegt werden muss, indem Projekte unterstützt werden, die andernfalls nicht finanziert würden, insbesondere solche für innovative Start-up-Unternehmen und KMU; hebt jedoch hervor, dass die Finanztätigkeit der EIB kein Ersatz für eine nachhaltige Fiskalpolitik in den Mitgliedstaaten ist; fordert die EIB auf, mehr in bahnbrechende Innovationen zu investieren, insbesondere im Hinblick auf den Übergang zu einer grünen Wirtschaft, um EU-Unternehmen zu unterstützen;

37. fordert die EIB auf, mehr Finanzmittel zur Beschleunigung des technologischen Wandels bereitzustellen, die Entwicklung von Kompetenzen zu unterstützen, die an den aktuellen und künftigen Bedarf des Arbeitsmarkts angepasst sind, die Investitionen in die digitalen Kompetenzen von Arbeitnehmern und Unternehmen, die digitale Infrastruktur und den Aufbau von Kapazitäten für die Digitalisierung weiter zu fördern, Mittel für langfristige Forschung und Innovation für KMU bereitzustellen, die Sozialwirtschaft zu unterstützen und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, insbesondere durch Schließung der derzeitigen Investitionslücken im öffentlichen Wohnungsbau und in der Infrastruktur;

38. fordert die EIB auf, eine spezifische Menschenrechtsstrategie und einen Aktionsplan für deren Umsetzung auszuarbeiten; fordert die EIB auf, ihre Finanzierungsstrategie an den Grad der Ambitionen und das Engagement für gemeinsame Werte und Ziele anzupassen, das die EU-Partnerländer unter Beweis stellen;

39. begrüßt, dass die EIB im Jahr 2019 die 2X-Challenge-Kriterien angenommen hat, die darauf abzielen, einschlägige Ressourcen zur Unterstützung der Selbstbestimmung von Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu mobilisieren und einen klaren Rahmen für Investitionen mit Genderfokus durch Durchleitungsdarlehen außerhalb der EU zu schaffen; fordert die EIB auf, ähnliche Kriterien für Operationen innerhalb der EU einzuführen, die sowohl für Durchleitungsdarlehen als auch für direkte Darlehen gelten;

40. begrüßt, dass die EIB im Jahr 2020 die Erklärung der Entwicklungsbanken von Paris zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Selbstbestimmung von Frauen unterzeichnet hat; stellt fest, dass im Klimabank-Fahrplan 2021–2025 der EIB-Gruppe, der im Jahr 2020 genehmigt wurde, die Bereitstellung einer gendersensitiven Klimaschutzfinanzierung als thematischer Schwerpunktbereich für die EIB-Gruppe hervorgehoben wird; begrüßt die Einführung eines Gender-Tags für alle EIB-Operationen, um es der EIB zu ermöglichen, Maßnahmen zu ermitteln, die zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen können;

Donnerstag, 7. Juli 2022

41. stellt fest, dass bis Ende 2020 in 102 verschiedenen Ländern Darlehen in Höhe von 99,4 Mrd. EUR gewährt wurden, wovon 9,3 Mrd. EUR im Jahr 2020 unterzeichnet wurden, hauptsächlich im Rahmen des EIB-Mandats für die Darlehenstätigkeit in Drittländern;

42. fordert die EIB auf, ihr Instrumentarium zur Bekämpfung der Steuervermeidung bei in Drittländern finanzierten Projekten voll auszuschöpfen;

43. betont, dass die IFI das Risiko ausschalten müssen, dass mit EU-Geldern unmittelbar oder mittelbar zu Steuerumgehung und Steuerbetrug beigetragen wird;

44. weist erneut darauf hin, dass die externe Tätigkeit der EIB zu den politischen Zielen der Union beitragen und die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung in den Entwicklungsländern — insbesondere in den am stärksten benachteiligten Länder — vorantreiben sowie im Einklang mit den von der EU gebilligten Zielen stehen soll; stellt fest, dass die Beseitigung der Armut, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Menschenrechte die Hauptträger des EU-Gerüsts für die Entwicklungsfinanzierung sind; erinnert daran, dass die Einbindung der Interessenträger der Eckpfeiler für eine nachhaltige und alle Menschen einbeziehende Entwicklung ist;

45. fordert die EIB auf, die Verwirklichung der Ziele der UN für nachhaltige Entwicklung durch ihre Tätigkeiten im Rahmen der vom Ministerrat und Parlament beschlossenen spezifischen Mandate weiterhin zu unterstützen;

46. unterstützt die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2021, in denen die EIB ersucht wird, ihren Beitrag zu den Entwicklungsanstrengungen der EU durch gezielte Strategien, eine starke Präsenz vor Ort auf der ganzen Welt und eine bessere Koordinierung mit den Partnern im Rahmen eines echten Konzepts „Team Europa“ zu stärken, um innovative gemeinsame Maßnahmen zu entwickeln und die Sichtbarkeit der Finanzierungsinstrumente im Bereich der Außenbeziehungen zu gewährleisten;

47. stellt fest, dass die EIB bis Juni 2020 das Ziel des EFSI, bis Ende 2020 Investitionen in Höhe von mindestens 500 Mrd. EUR zu mobilisieren, im Hinblick auf Genehmigungen übertroffen hat; stellt ferner fest, dass auf der Grundlage von Unterschriften auf Ebene der EIB-Gruppe im Wert von fast 82,8 Mrd. EUR die durch den EFSI geförderten Investitionen auf rund 491,7 Mrd. EUR geschätzt werden;

48. legt der EIB nahe, sich stärker für die Landwirtschaft zu engagieren; unterstreicht, dass der Finanzbedarf von Landwirten, insbesondere Junglandwirten und neuen Marktteilnehmern, erheblich ist und Landwirte und Unternehmen in dieser Branche eine niedrigere Erfolgsquote bei der Beantragung von Finanzmitteln haben; hebt hervor, dass die EIB bestimmte Schritte unternommen hat, um dieses Problem anzugehen; fordert die EIB auf, weiterhin an neuen Finanzierungsinstrumenten zu arbeiten, mit denen die Zugänglichkeit für die Landwirtschaft gefördert wird; beharrt in diesem Zusammenhang darauf, dass die Umstellung der Landwirtschaft im Einklang mit den politischen Zielen der EU, auch unter stärkerer Achtung des Tierschutzes, durch eine Finanzierung der EIB unterstützt werden muss, und dass vermieden werden sollte, zu Besatzdichten beizutragen, die über die Tragfähigkeit der Flächen hinausgehen;

Stärkung von Transparenz und Rechenschaftspflicht der EIB in den Bereichen Corporate Governance und Geschäftsgepflogenheiten

49. stellt fest, dass die EIB-Gruppe im Jahr 2020 eine Risiko- und Compliance-Funktion unter Aufsicht des Chief Risk Officer der Gruppe eingerichtet hat; stellt fest, dass der Chief Risk Officer der Gruppe alle Risiken der Gruppe, einschließlich Compliance-Risiken, überwacht und darüber Bericht erstattet und dass der Chief Compliance Officer, der die Compliance-Funktion der EIB leitet, dem Chief Risk Officer der Gruppe sowie dem Direktorium den einschlägigen Ausschüssen des Verwaltungsrats des EIB und dem Prüfungsausschuss Bericht erstattet; fordert die EIB auf, zu erläutern, wie die Unabhängigkeit des Chief Compliance Officer gewahrt wird und wie Überschneidungen seiner Zuständigkeiten mit denen des Chief Risk Officer vermieden werden;

50. begrüßt, dass das Büro des Chief Compliance Officer 2020 die erste Compliance-Risikobewertung durchgeführt hat, mit der das Compliance-Risiko der Geschäftstätigkeiten der EIB an den geografischen Standorten, an denen sie tätig ist, ermittelt werden soll, einschließlich der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Risiken organisierter Kriminalität sowie in Bezug auf Sanktionen, Länder und Gebiete, die sich nicht regelkonform verhalten, verantwortungsvolle Steuerverwaltung, Marktintegrität, Verhalten und Beschaffungsrisiken; stellt fest, dass im Jahr 2020 die wichtigsten Risikoindikatoren im Dashboard über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktualisiert wurden, um ausführlichere Informationen über Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereitzustellen;

51. begrüßt den Beschluss des Direktoriums, zusätzliches Personal für die Stärkung der Compliance-Funktion der EIB einzusetzen; begrüßt, dass sowohl die EIB als auch der EIF im März 2020 Absichtserklärungen bei der zentralen Meldestelle (FIU) in Luxemburg unterzeichnet haben;

Donnerstag, 7. Juli 2022

52. stellt fest, dass der Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Finanzierung organisierter Kriminalität der EIB-Gruppe im Dezember 2020 überarbeitet wurde, wobei eine Bestandsaufnahme der fünften Geldwäscherichtlinie vorgenommen wurde, und dass im Juli 2021 eine umfassende Strategie der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angenommen wurde; ist der Ansicht, dass eine wirksame Koordinierung mit anderen einschlägigen zuständigen Behörden für den Erfolg der Politik von entscheidender Bedeutung ist;

53. nimmt das neue Drei-Parteien-Übereinkommen zwischen dem Europäischen Rechnungshof, der EIB und der Kommission zur Kenntnis, mit dem der Zugang zu den geprüften EIB-Dokumenten erleichtert wird und die geprüften Dokumente optimiert werden; bekräftigt jedoch seine Forderung nach einer Ausweitung des Rechts auf Zugang zu Informationen des EuRH in Bezug auf EIB-Operationen zur Umsetzung der EU-Politik; bedauert, dass die Kommission und die EIB auf die im AEUV festgelegte Definition des Mandats des Rechnungshofs verweisen, um ihn daran zu hindern, Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit EIB-Operationen zu erhalten, deren alleiniger Grund die Umsetzung der EU-Politik ist;

54. ist der Ansicht, dass die Tätigkeit des Prüfungsausschusses der EIB keine Alternative, sondern eher eine Ergänzung der Tätigkeit des Rechnungshofs ist; bedauert, dass das Drei-Parteien-Übereinkommen, das am 11. November 2021 von der EIB, der Kommission und dem Rechnungshof erneuert wurde, keine zufriedenstellende Lösung bietet und dass seine Erneuerung den Status Quo ohne nennenswerte Verbesserungen aufrechterhält, insbesondere in Bezug auf die Befugnisse des Rechnungshofs bei der Prüfung der Tätigkeiten der EIB;

55. stellt fest, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens der EIB 2020 insgesamt 77 neue Fälle registriert, 137 Fälle bearbeitet und 94 Fälle abgeschlossen wurden; begrüßt, die Tatsache, dass die Umsetzung der Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge der EIB durch die Dienststellen der EIB im Rahmen ihres Beschwerdeverfahrens systematisch überwacht wird; fordert die EIB auf, auf die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gewonnenen Erkenntnisse angemessen zu reagieren;

56. begrüßt die erheblichen Fortschritte, die 2020 im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Ausschlusspolitik der EIB erzielt wurden, insbesondere durch die Einrichtung des neuen Referats Politik und Ausschluss in der Abteilung Betrugsbekämpfung der Generalinspektion und die Ernennung des Ausschlusskomitees im Oktober 2020;

57. fordert die EIB erneut auf, eine umfassende Analyse der Art der finanziellen Unterstützung, die von mutmaßlichem Fehlverhalten betroffen ist, und der geografischen Verteilung solcher Fälle durchzuführen, um die Ermittlung systemischer Schwächen, die Aufmerksamkeit verdienen, und der Ressourcen zu erleichtern; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Abteilung Betrugsbekämpfung der Generalinspektion in den letzten 10 Jahren mehrere branchenführende Instrumente zur Verhinderung und Aufdeckung solcher Fälle entwickelt hat;

58. nimmt die Annahme der überarbeiteten Leitlinien der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung im Juli 2021 zur Kenntnis;

59. nimmt die Herausforderungen zur Kenntnis, die sich 2020 aus der COVID-19-Pandemie für die Durchführung von Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung durch die Abteilung Betrugsbekämpfung der Generalinspektion ergeben haben, die dennoch 52 Empfehlungen und Stellungnahmen herausgegeben hat; stellt fest, dass etwa 89 % der untersuchten Fälle in den Bereich Betrug, Korruption und wettbewerbsbeschränkende Absprachen fallen, und fordert die EIB auf, über ihre Partnerschaft und Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) in solchen Fällen Bericht zu erstatten;

60. begrüßt die im Dezember 2021 unterzeichnete Arbeitsvereinbarung mit der EUSTa und fordert deren vollständige und sorgfältige Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die Berichterstattung; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Abteilung Betrugsbekämpfung der Generalinspektion die Zusammenarbeit mit der EUSTa bereits Monate vor der Unterzeichnung der Arbeitsvereinbarung aufgenommen und im Jahr 2021 insgesamt 17 Fälle gemeldet hat;

61. nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die EIB ihre Zusammenarbeit mit Europol im Jahr 2021 durch die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zur Förderung der Verhinderung und Bekämpfung aller Formen der schweren internationalen und organisierten Kriminalität, der Cyberkriminalität und des Terrorismus verstärkt hat;

62. ist der Ansicht, dass die Neufassung der Haushaltsordnung⁽⁶⁾ die Gelegenheit bietet, mögliche Synergien zwischen dem Früherkennungs- und Ausschlusssystem der Kommission und der Ausschlusspolitik der EIB zu prüfen;

⁽⁶⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (COM(2022)0223).

Donnerstag, 7. Juli 2022

63. ist besorgt über die zahlreichen Fälle, die das OLAF 2020 abgeschlossen hat und bei denen der Schwerpunkt auf Erziehungszulagen lag, die Bediensteten der EIB zu Unrecht gewährt wurden; begrüßt die Überarbeitung und Reform des Vergütungssystems durch die EIB und die Korrektur vieler der vom OLAF aufgedeckten Fehler, einschließlich der Schritte zur Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge; fordert die EIB auf, dem Parlament über die Ergebnisse der Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF Bericht zu erstatten;

64. ist sehr besorgt über die sinkende Transparenz bei der EIB: im Jahr 2010 wurden noch 96,1 % aller Projekte drei Wochen vor der Genehmigung durch den Verwaltungsrat veröffentlicht, im Jahr 2020 jedoch nur noch 60 %; weist erneut darauf hin, dass im Rahmen der Transparenzstrategie der EIB-Gruppe vorgesehen ist, dass eine begrenzte Anzahl von Projektübersichten nicht vor der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und in einigen Fällen auch nicht vor der Unterzeichnung des Darlehens veröffentlicht werden darf, um berechnete Interessen wie Geschäftsgeheimnisse zu schützen; begrüßt die Tatsache, dass letztlich alle Projekte von der EIB veröffentlicht werden müssen;

65. fordert die EIB auf, die Transparenz ihrer Tätigkeit zu erhöhen, indem sie ein Transparenzregister zur öffentlichen Kontrolle von Organisationen einführt, die versuchen, den Gesetzgebungsprozess zu beeinflussen und Fälle von Korruption oder Interessenkonflikten zu vermeiden;

66. fordert mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht, auch gegenüber den EU-Organen und insbesondere dem Parlament; schlägt einen vierteljährlichen Dialog mit den zuständigen Parlamentsausschüssen vor, um ihnen die Gelegenheit zu bieten, zur Investitionsstrategie der EIB beizutragen und eine angemessene Aufsicht sicherzustellen; betont, dass eine stärkere Kontrolle der Entscheidungen des EIB-Verwaltungsrats durch das Parlament wichtig ist, aber auch ein besserer Informationsaustausch seitens der Kommission, um die Standpunkte, die die Kommission in den Sitzungen des Verwaltungsrats der EIB vertritt, für das Parlament transparenter zu gestalten;

67. zeigt sich besorgt, dass die sehr klaren Forderungen des Parlaments nach einer Verbesserung im Einklang mit den bewährten Verfahren und Standards anderer Finanzinstitute in der neuen Transparenzstrategie nicht berücksichtigt werden; fordert die EIB auf, ihre Transparenzstrategie mit derjenigen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung abzustimmen, was die Verpflichtung von Intermediären zur Offenlegung von Projekten mit hohen Risiken für die Umwelt und die Menschenrechte betrifft;

68. stellt fest, dass die Europäische Bürgerbeauftragte die EIB 2020 über vier neue Untersuchungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Transparenzstrategie unterrichtet hat; fordert die EIB auf, über die Umsetzung der Empfehlung der Bürgerbeauftragten zu diesen Untersuchungen Bericht zu erstatten;

69. stellt mit Bedauern fest, dass die EIB die Einzelheiten zum wirtschaftlichen Eigentum an ihren Kunden nach wie vor nicht vollständig offenlegt; bekräftigt seine Forderungen nach mehr Transparenz in Bezug auf die Tätigkeiten der EIB über Finanzintermediäre wie Geschäftsbanken und Investmentfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung, sowie nach der Festlegung von Standards für die Berichterstattung, damit ein angemessenes Maß an Daten und Informationen geliefert werden kann; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 30 der fünften Geldwäscherichtlinie dazu verpflichtet sind, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften einzuholen und in einem nationalen Register aufzubewahren sowie sicherzustellen, dass auf diese Angaben zugegriffen werden kann; fordert die EIB auf, die verfügbaren Instrumente zu nutzen und die durch die fünfte Geldwäscherichtlinie festgelegten Standards umzusetzen, um die genannten Daten zugänglich zu machen, und eine umfassende Zusammenarbeit mit der künftigen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen; ersucht die EIB, die Durchführbarkeit von Arbeitsvereinbarungen und Absichtserklärungen mit den einschlägigen Partnern zu prüfen, damit sachdienliche Informationen zur Verfügung gestellt werden und das Risiko der Undurchsichtigkeit der einschlägigen Verfahren beseitigt wird;

70. bekräftigt seine Forderung, dass die gemäß Artikel 19 der Satzung der EIB abgegebenen Stellungnahmen der Kommission zu den Finanzierungen der EIB zugänglich gemacht werden; ist der Auffassung, dass der Zugang zu solchen Informationen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht der wirksamste Weg ist, um Daten für die politische Kontrolle bereitzustellen; fordert die Kommission und die EIB auf, sich auf die systematische und sichere Übermittlung solcher Stellungnahmen an das Parlament zu einigen;

71. stellt fest, dass der Ethik- und Compliance-Ausschuss 2020 drei Beschlüsse über die Tätigkeiten ehemaliger Mitglieder des Direktoriums während ihrer jeweiligen Karenzzeiten angenommen hat; fordert den zuständigen Ausschuss auf, dafür zu sorgen, dass ehemalige Mitglieder des Direktoriums während der Karenzzeiten keine Geschäftsbeziehungen oder Lobbytätigkeiten zur EIB-Gruppe unterhalten, und zwar unabhängig von den Portfolios, die sie während ihrer Amtszeit im Direktorium innehatten; weist erneut darauf hin, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und des Drehtür-Effekts ergriffen werden müssen;

Donnerstag, 7. Juli 2022

72. nimmt die aktualisierten Verhaltenskodizes des Direktoriums und des Verwaltungsrats der EIB von August 2021 zur Kenntnis; begrüßt die Einführung einer längeren Karenzzeit für die Mitglieder des Direktoriums (24 statt 12 Monate) und für die Mitglieder des Verwaltungsrats (12 statt 6 Monate); nimmt zur Kenntnis, dass es keine Bestimmung gibt, wonach die Vizepräsidenten von der Überwachung von Operationen ausgeschlossen würden; ist sich bewusst, dass dadurch das notwendige länderspezifische Fachwissen in die Projekte einfließen kann; ist der Überzeugung, dass die EIB die Projektbewertung weiterhin anhand der Überwachung objektiver technischer, finanzieller und wirtschaftlicher Indikatoren durchführen wird, wobei die Qualität des Projekts der entscheidende Faktor für die Entscheidung über die Gewährung einer Finanzhilfe ist;

73. bekräftigt die Forderung an die EIB, strengere Steuertransparenzvorschriften anzuwenden; betont, dass die Vergabe von direkten und indirekten Darlehen daran geknüpft werden sollte, dass länderspezifische Steuer- und Finanzdaten veröffentlicht und die Daten zum wirtschaftlichen Eigentum der an den Finanzierungstätigkeiten beteiligten Begünstigten und Finanzintermediären ausnahmslos offengelegt werden;

74. nimmt die überarbeiteten Whistleblowing-Leitlinien der EIB-Gruppe von November 2021 zur Kenntnis, nach denen auch Hinweisgeber, die keine Mitarbeiter der EIB sind, Schutz gewährt wird;

75. fordert die EIB auf, das Parlament über die Überarbeitung der Leitlinien der EIB-Gruppe zu Interessenkonflikten zu unterrichten;

76. zeigt sich zutiefst besorgt über den Mangel an sozialem Dialog bei der EIB, insbesondere wenn es darum geht, Probleme im Zusammenhang mit Belästigungsvorwürfen und dem Arbeitsumfeld aus dem Weg zu räumen; legt der Leitung der EIB nahe, einen konstruktiven Dialog mit dem Personal aufzunehmen, um seine Bedenken auszuräumen und Vertrauen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht zu fördern; fordert die EIB auf, weiterhin Umfragen und Konsultationen bei ihren Mitarbeitern durchzuführen; stellt fest, dass die Ergebnisse der Umfragen unter den Mitarbeitern in den letzten Jahren negativ ausgefallen sind, und fordert die EIB gleichzeitig auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die von den Mitarbeitern geäußerten Probleme zu beheben, insbesondere im Hinblick auf die interne Mobilität; nimmt die Bemühungen der EIB zur Kenntnis, Umfragen im Rahmen ihres Konzepts des kontinuierlichen Zuhörens einzusetzen, um das Engagement der Mitarbeiter zu fördern, wobei ihre jüngste Umfrage zu Gesundheit und Wohlbefinden als Beispiel zu nennen wäre;

77. Stellt mit Besorgnis fest, dass Ende 2020 nur 29,5 % der Führungspositionen bei der EIB von Frauen besetzt waren (30 % Ende 2019); bekräftigt sein Bedauern, dass im gehobenen Management und in den Leitungsorganen der EIB-Gruppe nach wie vor ein Mangel hinsichtlich der Diversität und des Geschlechtergleichgewichts herrscht und dass es einen sehr hohen Anteil von Frauen in unterstützenden Funktionen gibt;

78. betont, dass der Verwaltungsrat aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und dass die Vizepräsidenten von den Mitgliedstaaten ernannt werden; stellt fest, dass die Aufrufe des Präsidenten der EIB zu Diversität trotz der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Kandidaten zu benennen, zu einer deutlichen Verbesserung des Geschlechtergleichgewichts geführt haben; betont in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass das Direktorium und der Verwaltungsrat der Bank einen Frauenanteil von 33 % bzw. 48 % verzeichnen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Situation hinsichtlich eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu bewerten und mehr Frauen für die Vizepräsidentschaft und den Verwaltungsrat der EIB zu ernennen;

79. fordert die EIB erneut auf, für eine angemessene geografische Vertretung aller Mitgliedstaaten in ihrer Verwaltung zu sorgen und dabei die Kompetenzen und Verdienste der Kandidaten zu berücksichtigen, und appelliert an die EIB, für die Positionen des mittleren und gehobenen Managements jährlich eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit zu veröffentlichen;

Weiterverfolgung der Empfehlungen des Parlaments

80. fordert die EIB auf, auch künftig über den Sachstand und den Status früherer Empfehlungen zu berichten, die das Parlament in seinen jährlichen Entschlüssen unterbreitet hat, und zwar insbesondere mit Blick auf:

- a) die — wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen — Auswirkungen ihrer Investitionsstrategie und die Ergebnisse, die beim Beitrag zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der EU erreicht wurden;
- b) die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Interessenkonflikte wirksamer zu verhindern;
- c) die Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz im Anschluss an die Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Integrität potenzieller Kunden, um Steuervermeidung, Betrug und Korruption zu verhindern;

Donnerstag, 7. Juli 2022

d) Folgemaßnahmen zu den Aufforderungen und Forderungen, die mit der vorliegenden Entschließung angenommen wurden;

o

o o

81. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln, und ersucht den Rat und den Verwaltungsrat der EIB, miteinander eine Aussprache über die hier dargelegten Standpunkte des Parlaments zu führen.

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0300

Schutz der finanziellen Interessen der EU — Betrugsbekämpfung — Jahresbericht 2020

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Betrugsbekämpfung — Jahresbericht 2020 (2021/2234(INI))

(2023/C 47/20)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 310 Absatz 6 und Artikel 325 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf seine vorherigen Entschließungen zu den Jahresberichten der Kommission und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 20. September 2021 mit dem Titel „32. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung 2020“ (COM(2021)0578),
- unter Hinweis auf den OLAF-Bericht 2020 ⁽¹⁾ und den jährlichen Tätigkeitsbericht 2020 des OLAF-Überwachungsausschusses ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 1/2021 des OLAF-Überwachungsausschusses vom Januar 2021 zu den Empfehlungen des OLAF, denen die einschlägigen Behörden nicht nachkommen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2021 der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA),
- unter Hinweis auf die Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans der Union und über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2020, zusammen mit den Antworten der Organe,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Rechnungshofs mit dem Titel „2020 — Kurzinformation zur Prüfung der EU — Vorstellung der Jahresberichte 2020 des Europäischen Rechnungshofs“,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF-Verordnung) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 01/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bekämpfung von Betrug bei den EU-Ausgaben: Es muss gehandelt werden“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom September 2020 mit dem Titel „Bericht über die Mehrwertsteuerlücke 2021“,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen) ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ OLAF, „Einundzwanzigster Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, 1. Januar bis 31. Dezember 2020“, 2020.

⁽²⁾ Jahresbericht 2020 des OLAF-Überwachungsausschusses, Juni 2021.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

Donnerstag, 7. Juli 2022

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 6. September 2021 über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (COM(2021)0536),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1939 vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA-Verordnung) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2019/1798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 2020 über die Überprüfung der Europäischen Union im Rahmen des Mechanismus für die Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) (COM(2020)0793),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 — Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2020)0580),
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates (EU, Euratom) 2020/2053 vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2019 mit dem Titel „Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission: verstärkte Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts“ (COM(2019)0196),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 16. Dezember 2021 mit dem Titel „Abschlussbewertung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG“ (COM(2021)0809) ,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025 (COM(2021)0170),
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 17. Februar 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Korruption und Menschenrechten ⁽¹³⁾,

⁽⁷⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 274 vom 28.10.2019, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6.

⁽¹²⁾ ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110.

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0042.

Donnerstag, 7. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Schlussanträge des Generalanwalts vom 9. September 2021 in der Rechtssache C-213/19, Europäische Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ⁽¹⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts (Große Kammer) vom 8. März 2022 in der Rechtssache C-213/19, Europäische Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ⁽¹⁵⁾,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts vom 1. September 2021 in der Rechtssache T-517/19, Andrea Homoki gegen Europäische Kommission ⁽¹⁶⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0175/2022),
- A. in der Erwägung, dass de jure die Mitgliedstaaten und die Kommission eine gemeinsame Verantwortung haben und eng zusammenarbeiten müssen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und Betrug und Korruption zu bekämpfen; in der Erwägung, dass de facto die Behörden der Mitgliedstaaten etwa drei Viertel der Ausgaben aus dem Unionshaushalt verwalten und die traditionellen Eigenmittel (TEM) der Union erheben;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission ihren jeweiligen Aufsichts-, Kontroll- und Prüfpflichten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung nachkommen sollte;
- C. in der Erwägung, dass Korruption gemäß Artikel 83 AEUV ein Bereich besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension ist;
- D. in der Erwägung, dass durch die Folgen der Korruption die finanziellen Interessen der Union und die Wirtschaft der Union als Ganzes gefährdet und die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Union erheblich bedroht sind, wodurch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die demokratischen Institutionen in der Union und in den Mitgliedstaaten stark beeinträchtigt wird;
- E. in der Erwägung, dass der Vielfalt der Rechts- und Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen werden muss, um Unregelmäßigkeiten zu beseitigen und Betrug und Korruption zu bekämpfen;
- F. in der Erwägung, dass die Mehrwertsteuer eine wichtige Einnahmequelle der nationalen Haushalte ist und dass sich 2020 die auf die Mehrwertsteuer gestützten Eigenmittel auf 12,3 % der gesamten Haushaltseinnahmen der Union beliefen;
1. begrüßt den 32. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung 2020 (im Folgenden: 32. Jahresbericht) und begrüßt die neue grafische Gestaltung, die für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Sicherheit leichter zugänglich ist;
2. weist erneut darauf hin, dass 2020 das letzte Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014–2020 war, obwohl die Programme erst 2023 abgeschlossen werden müssen, und dass im Jahr 2020 zudem der MFR 2021–2027, das Aufbauinstrument NextGenerationEU und der Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität verabschiedet wurden;
3. nimmt zur Kenntnis, dass alle 26 Mitgliedstaaten, die an die Betrugsbekämpfungsrichtlinie gebunden sind, die vollständige Umsetzung ihrer wichtigsten Bestimmungen in innerstaatliches Recht mitgeteilt haben; stellt jedoch fest, dass in dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 hervorgehoben wird, dass noch Konformitätsprobleme bestehen, die gelöst werden müssen, darunter Probleme, deren Behebung konkrete Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung durch die EUSTA ermöglichen würde; fordert die Kommission auf, die Lage zu beobachten und den Mitgliedstaaten nahezulegen, diese Probleme zu lösen, und der Entlastungsbehörde diesbezüglich Bericht zu erstatten;

⁽¹⁴⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe vom 9. September 2021, Rechtssache C-213/19, Europäische Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, EU:C:2021:724.

⁽¹⁵⁾ Urteil vom 8. März 2022, Rechtssache C-213/19, Europäische Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, EU:C:2021:724.

⁽¹⁶⁾ Urteil des Gerichts vom 1. September 2021, Rechtssache T-517/19, Andrea Homoki gegen Europäische Kommission, EU:T:2021:529.

Donnerstag, 7. Juli 2022

4. stellt fest, dass im 32. Jahresbericht die Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite hervorgehoben werden; stellt insbesondere fest, dass die EU-Mitgliedstaaten offenbar unterschiedlich stark von Zollbetrug betroffen waren; stellt darüber hinaus fest, dass die Anwendung vereinfachter Verfahren und die geringere Qualität der Ausschreibungsbedingungen in einer Notlage Risiken für die wettbewerbsorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge bergen, insbesondere indem sich das Risiko von Interessenkonflikten und Korruption erhöht, die Kosten in die Höhe getrieben werden oder die Qualität der Umsetzung verringert wird; stellt fest, dass der richtige Schwerpunkt auf das Gesundheitswesen und die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) sowie weitere Risiken gelegt wurde;

5. hebt hervor, dass sich infolge der COVID-19-Pandemie neue Betrugsmöglichkeiten auftun können, da höhere Risiken bestehen, was die Bewältigung der Notlage und die Einführung vereinfachter und dringlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Pandemie anbelangt, die für die missbräuchliche Inanspruchnahme von Mitteln anfällig sind; hebt zudem hervor, dass stärkerer Druck auf den mit der Verwaltung von Unionsmitteln betrauten Behörden lastet, wobei Verzögerungen und neue Stressfaktoren bestehen, aus denen Betrüger beispielsweise inflationsbedingt einen Vorteil ziehen könnten; betont, dass aufgrund all dieser neuen Risiken die Kontrollstrategien angepasst und hauptsächlich Präventionsmaßnahmen ergriffen werden müssen, etwa zur Risikominderung und zur Aufdeckung künftiger Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Notfallausgaben auch künftig streng zu überwachen, insbesondere im Zusammenhang mit dringlichen Verfahren; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, den Übergang zur elektronischen Vergabe öffentlicher Aufträge zu vollenden;

6. ist der Ansicht, dass die im Zuge der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erfahrungen im Rahmen der nachträglichen Evaluierung des MFR 2014–2020 besonderer Beachtung bedürfen; fordert die Kommission auf, in solche Evaluierungen in gebührender Form Aspekte in Verbindung mit der Risikobeurteilung, dem Risikomanagement und den Maßnahmen zur Risikominderung in Bezug auf Unregelmäßigkeiten und Betrug einzubeziehen, um Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Relevanz und den Mehrwert für die Union umfassend zu analysieren und aus den Evaluierungen Lehren für die künftige Gestaltung und Durchführung zu ziehen; ist der Ansicht, dass die nachträgliche Evaluierung des MFR spätestens bis zur Halbzeitbewertung des MFR 2021–2027 abgeschlossen sein sollte, um Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und sich besser auf die Zukunft vorzubereiten, indem man die gezogenen Schlussfolgerungen und die gewonnenen Erkenntnisse konkret in die Verbesserung des MFR 2021–2027 einfließen lässt; fordert die Kommission auf, bei der nachträglichen Evaluierung des MFR 2014–2020 zu untersuchen, ob dessen Ziele erreicht wurden, wie die Ausgaben der Programme zu den Zielen der Union und der Mitgliedstaaten beigetragen haben und inwieweit in diesem Zeitraum Unionsmittel Gegenstand von Betrug und Korruption waren;

7. weist erneut darauf hin, dass der Union mit dem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 in Verbindung mit dem Aufbauinstrument NextGenerationEU Mittel in beispielloser Höhe von 1,8 Bio. EUR zur Verfügung gestellt werden; betont, dass auch ein nie dagewesenes Maß an Aufmerksamkeit und Kontrolle erforderlich ist, damit mit diesen Mitteln garantiert der bestmögliche Beitrag zu den gemeinsamen Zielen der Union geleistet werden kann;

8. betont, dass bei der Berichterstattung über Mittelübertragungen und Darlehen im Rahmen der ARF vollständige Transparenz erforderlich ist, und fordert die Kommission auf, dem Parlament uneingeschränkten Zugang zu Informationen zu gewähren;

Zu den aufgedeckten betrügerischen und nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten

9. stellt fest, dass sich die Gesamtzahl der im Jahr 2020 gemeldeten betrügerischen und nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten auf insgesamt 11 755 Fälle im Gegenwert von etwa 1,46 Mrd. EUR belief; nimmt den neuen Ansatz des MFR 2021–2027 zur Kenntnis, dessen Schwerpunkt auf dem Mehrwert für die Union liegt;

10. stellt fest, dass die Zahl der aufgedeckten und als betrügerisch gemeldeten Unregelmäßigkeiten ein Hinweis darauf ist, in welchem Umfang Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden und inwieweit die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der Union in der Lage sind, potenziellen Betrug zu verhindern, und weist darauf hin, dass diese Zahl kein direkter Indikator für das Ausmaß des Betrugs zum Nachteil des Unionshaushalts oder eines bestimmten Mitgliedstaats ist; stellt fest, dass die Aufdeckung und Meldung einer Unregelmäßigkeit dazu führt, dass Abhilfemaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergriffen werden und erforderlichenfalls ein Strafverfahren eingeleitet wird;

11. nimmt die Zahl der im Jahr 2020 gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten (1 056 Fälle) und ihren entsprechenden Gesamtwert (etwa 374 Mio. EUR) zur Kenntnis; stellt fest, dass die Zahl der festgestellten betrügerischen Unregelmäßigkeiten unter den Mitgliedstaaten beträchtlich variiert; weist erneut darauf hin, dass sich anhand dieser Zahlen zeigen lässt, welche Ergebnisse die Mitgliedstaaten mit ihren Bemühungen um die Bekämpfung von Betrug und anderen rechtswidrigen Handlungen erzielt haben, und dass diese Zahlen nicht als Indikator für das Ausmaß des Betrugs in den Mitgliedstaaten herangezogen werden sollten; erklärt sich besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche strafrechtliche Ansätze zum Schutz des Haushalts der Union verfolgen; fordert die Kommission auf, sich mit den Diskrepanzen zwischen der jeweiligen Praxis in den Mitgliedstaaten zu befassen und die Einführung neuer Harmonisierungsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen;

Donnerstag, 7. Juli 2022

12. stellt fest, dass die Zahl der gemeldeten Fälle im Jahr 2020 im Vergleich zum Fünfjahresdurchschnitt (2016–2020) sowohl bei betrügerischen als auch bei nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Unionseinnahmen zurückgegangen ist und dass der entsprechende Gesamtwert bei betrügerischen Unregelmäßigkeiten gestiegen, bei nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten jedoch gesunken ist;

13. trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zahl der im Jahr 2020 registrierten nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten (10 699 Fälle, davon 6 696 Fälle im Zusammenhang mit Ausgaben) niedriger war als in den Vorjahren und dass der Rückgang der Zahl der aufgedeckten und gemeldeten Fälle in bestimmten Ausgabenbereichen nicht leicht zu erklären ist und Anlass zu Sorge gibt; stellt fest, dass sich der Gesamtwert dieser Fälle auf rund 1,09 Mrd. EUR beläuft;

14. betont, dass der Rückgang der Gesamtzahl der gemeldeten Unregelmäßigkeiten an sich nicht als Anzeichen für eine positive oder negative Entwicklung gewertet werden darf, sondern im Zusammenhang mit den neu aufkommenden Herausforderungen und in Verbindung mit neuen Möglichkeiten, Unionsmittel zu verwalten und auszugeben, betrachtet werden sollte;

15. stellt fest, dass Betrug für organisierte kriminelle Vereinigungen immer attraktiver wird⁽¹⁷⁾; bedauert, dass es in vielen Mitgliedstaaten keine gesonderten Rechtsvorschriften zur wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität, etwa der mafiaartigen Kriminalität, gibt, deren Ausmaß ständig zunimmt, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten;

16. ist der Ansicht, dass durch von Staatsbediensteten begangene Verbrechen die finanziellen Interessen der Union tatsächlich oder möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden und daher ein umfassender und wirksamer Rahmen zur Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten erforderlich ist;

Zu den Einnahmen und zum Eigenmittelbetrug

17. stellt fest, dass im Jahr 2020 insgesamt 451 betrügerische Unregelmäßigkeiten bei den Einnahmen gemeldet wurden, was 9 % unter der durchschnittlichen Zahl der jährlich gemeldeten Fälle im Zeitraum 2016–2020 liegt; stellt darüber hinaus fest, dass im Jahr 2020 die entsprechende Summe der geschätzten und festgestellten traditionellen Eigenmittel (108 Mio. EUR) 6 % über der entsprechenden durchschnittlichen Summe für jedes Jahr im Zeitraum 2016–2020 lag; stellt fest, dass sich die meisten Fälle, die im Jahr 2020 als betrügerische bzw. nicht betrügerische Fälle mit Auswirkungen auf die Einnahmen der Union gemeldet wurden, auf die Unterbewertung oder die fehlerhafte Einstufung oder Bezeichnung von Waren oder auf Schmuggel beziehen; stellt zudem fest, dass Kontrollen durch nationale Betrugsbekämpfungsdienststellen die erfolgreichste Methode zur Aufdeckung von Betrugsfällen waren und dass die Bedeutung dieser Kontrollen jene der nachträglichen Kontrollen und der Kontrollen zum Zeitpunkt der Überlassung übertraf, wenn es um die Aufdeckung betrügerischer Zollumgehungen geht;

18. weist darauf hin, dass im Jahr 2020 insgesamt 4 003 nicht betrügerische Unregelmäßigkeiten aufgedeckt und gemeldet wurden, was 9 % unter der durchschnittlichen Zahl der jährlich gemeldeten Fälle im Zeitraum 2016–2020 liegt, und dass im Jahr 2020 die entsprechende Summe der geschätzten und festgestellten traditionellen Eigenmittel (382 Mio. EUR) 8 % unter der entsprechenden Summe für jedes Jahr im Zeitraum 2016–2020 lag;

19. entnimmt dem Bericht über die Mehrwertsteuerlücke 2021, dass die Mehrwertsteuerlücke der EU im Jahr 2019 nominal auf 134 Mrd. EUR zurückgegangen ist, was im Vergleich zu 2018 einem Rückgang von fast 6,6 Mrd. EUR entspricht; stellt außerdem fest, dass die Studie nur zu 18 Mitgliedstaaten Schätzungen für das Jahr 2020 enthält, da sich die Steuerregelungen und -strukturen der Volkswirtschaften nach Ausbruch der Pandemie erheblich verändert haben, sodass bisher nicht beurteilt werden kann, ob die unionsweite Mehrwertsteuerlücke im Jahr 2020 geringer oder höher ausfällt; stellt fest, dass anhand der ökonometrischen Analysen bestätigt werden konnte, dass die Mehrwertsteuerlücke von einer Reihe von Faktoren beeinflusst wird, von denen der Anteil an IT-Ausgaben und die Verpflichtung für die Steuerzahler, weitere Angaben zu machen, im Rahmen der Kontrolle durch die Steuerbehörden eine nachweislich höhere statistische Signifikanz haben, wenn es darum geht, die Größe der Mehrwertsteuerlücke zu erklären;

20. gelangt auf der Grundlage von Schwankungen der jährlichen Aufdeckungsquoten zu dem Schluss, dass nicht alle Zollbehörden der Mitgliedstaaten in gleicher Weise von der COVID-19-Pandemie betroffen waren;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Risiken und Mängel ihrer innerstaatlichen Zollkontrollstrategien mit dem Ziel zu bewerten, die Flexibilität bei den zollrechtlichen Überprüfungen zu verbessern und die potenziellen Auswirkungen auf unerwartete künftige Ereignisse zu verringern; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, für die Umsetzung unionsweit einheitlicher Kontrollen Sorge zu tragen;

⁽¹⁷⁾ Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025 (COM(2021)0170).

Donnerstag, 7. Juli 2022

22. stellt fest, dass im Jahr 2020 die am meisten von Betrug und Unregelmäßigkeiten betroffenen Waren in Bezug auf die Anzahl der Fälle und das Schadensvolumen Schuhwaren, Textilien, Fahrzeuge, elektrische Maschinen und Apparate waren und dass sich die meisten Fälle auf Unterbewertung, eine fehlerhafte Einstufung oder Bezeichnung von Waren oder auf Schmuggel beziehen;

23. nimmt die Schlussanträge des Generalanwalts vom 9. September 2021 zu dem Verfahren des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) gegen das Vereinigte Königreich wegen mutmaßlicher Unterbewertung von Textilien und Schuhen, die über das Vereinigte Königreich aus China eingeführt wurden, zur Kenntnis, die auf den Untersuchungen des OLAF und der Verwaltung der Eigenmittel der Kommission beruhen; nimmt das Urteil des EuGH vom 8. März 2022 zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass das Vereinigte Königreich seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, da keine wirksamen Maßnahmen zur Zollkontrolle angewendet wurden und der Kommission nicht der richtige Betrag an traditionellen Eigenmitteln in Bezug auf die betroffenen Einfuhren zur Verfügung gestellt wurde;

24. stellt fest, dass der EuGH die Berechnung der Kommission teilweise zurückgewiesen hat, da ein beträchtliches Maß an Unsicherheit in Bezug auf die Genauigkeit der Beträge der Eigenmittel besteht, die von der Kommission in Anspruch genommen wurden, und dass die Kommission die vollständigen Beträge nicht gemäß der geforderten Rechtsgrundlage festgesetzt hat; stellt fest, dass der EuGH die Methode der Kommission zur Schätzung des Betrags der TEM-Verluste für einen Teil des Zeitraums der Zuwiderhandlung gebilligt und erklärt hat, dass es an der Kommission liegt, die weiterhin ausstehenden Verluste an Eigenmitteln der Union neu zu berechnen; fordert die Kommission auf, gegenüber der Entlastungsbehörde zu erklären, worin die Fehler in der Berechnung bestanden und wie sie den Fehler in der Berechnung der Verluste gemäß der geforderten Rechtsgrundlage zu korrigieren gedenkt, und die Entlastungsbehörde über das Ergebnis der neuen Berechnungen zu unterrichten;

25. stellt fest, dass in den vergangenen fünf Jahren die jährliche Einziehungsquote zwischen 52 % und 71 % schwankte und dass die Einziehungsquote für die 2020 gemeldeten Fälle derzeit bei 71 % liegt; stellt jedoch fest, dass sich die Einziehungsquoten aufgrund von Faktoren wie der Art des Betrugs oder der Unregelmäßigkeit oder der Art des betroffenen Schuldners von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden; stellt fest, dass China auch 2020 das Land war, aus dem die meisten der von betrügerischen und nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten betroffenen Waren stammen;

Zum Betrug bei den Ausgaben

26. stellt fest, dass im Jahr 2020 insgesamt 605 betrügerische Unregelmäßigkeiten bei den Ausgaben mit einem entsprechenden Gesamtwert von 266 Mio. EUR gemeldet wurden;

27. stellt fest, dass im Jahr 2020 insgesamt 6 696 nicht betrügerische Unregelmäßigkeiten bei den Ausgaben gemeldet wurden;

28. stellt fest, dass im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen auf die Bedeutung der Transparenz in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Mittel hingewiesen wird, da damit eine abschreckende Wirkung erzielt und die Zivilgesellschaft in die Stärkung des Vertrauens einbezogen wird; fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, die Transparenz aufseiten der Begünstigten einschließlich der Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftlichen Eigentümer zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten auf, auch die Transparenz bei der Inanspruchnahme von Unionsmitteln zu verbessern, insbesondere bei dringlichen Vergabeverfahren, da acht Mitgliedstaaten Angaben, diesbezüglich noch nicht tätig geworden zu sein;

29. stellt fest, dass im Zeitraum 2016–2020 die meisten Betrugsfälle im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in nur einigen wenigen Mitgliedstaaten aufgedeckt wurden und dass dies nicht mit Zahlungen aus dem GAP-Haushalt in entsprechender Höhe an diese Mitgliedstaaten korrelierte; stellt darüber hinaus fest, dass die meisten betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Landwirtschaft die Verwendung gefälschter Dokumente oder Beihilfeanträge mit falschen Angaben betrafen und dass die Zahl dieser Unregelmäßigkeiten weitgehend stabil geblieben ist; stellt zudem fest, dass im Verhältnis zu den Zahlungen an die Mitgliedstaaten der Bereich des Haushalts für die Entwicklung des ländlichen Raums stärker von Betrug betroffen war als die Unterstützungszahlungen für die Landwirtschaft, mit Ausnahme der Marktstützungsmaßnahmen, bei denen die Zahl der Betrugsfälle noch höher war als bei der Entwicklung des ländlichen Raums; stellt fest, dass im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums die Fälschung von Dokumenten die häufigste betrügerische Praxis war; betont, dass mehr Überprüfungen durchgeführt und weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit Unionsmittel für landwirtschaftliche Tätigkeiten nicht von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die das Arbeitsrecht oder die Grundrechte der Arbeitnehmer nicht achten, was sich am Beispiel der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft insbesondere während der COVID-19-Pandemie belegen ließ; ist besorgt darüber, dass die Meldung von Betrugsfällen in Verbindung mit der Entwicklung des ländlichen Raums für 2014–2020 nur langsam an Fahrt aufgenommen hat, was auf unzureichende Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Aufdeckung von Betrugsfällen hindeuten könnte;

Donnerstag, 7. Juli 2022

30. stellt fest, dass zwischen 2016 und 2020 die Zahl der gemeldeten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Fischereifonds für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 gestiegen ist; betont jedoch, dass dieser Anstieg bei den nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit allen Fonds und insbesondere dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gering ausfiel, wobei es zu einem außergewöhnlichen Rückgang der Zahl der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten (und der damit verbundenen Schadensbeträge) im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum kam; stellt außerdem fest, dass die Zahl der betrügerischen und nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2007–2013 beim Kohäsionsfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Fischereifonds im Durchführungszyklus zurückgegangen ist; weist darauf hin, dass sich zwischen den beiden Programmplanungszeiträumen einige Durchführungsbestimmungen geändert haben;

31. ist der Ansicht, dass Unternehmen und Organisationen, in deren Eigentumsstrukturen es Offshore-Unternehmen und -Organisationen gibt, von der Inanspruchnahme von Unionsmitteln ausgenommen werden sollten;

32. weist darauf hin, dass es bei der Berichterstattung über Ausgaben — insbesondere bei unmittelbar durch Unionsmittel oder mithilfe von Finanzierungsinstrumenten finanzierten Infrastrukturvorhaben — unbedingt vollständiger Transparenz bedarf; fordert die Kommission auf, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern uneingeschränkten Zugang zu Informationen über kofinanzierte Projekte zu gewähren;

Zu der externen Dimension des Schutzes der finanziellen Interessen der Union

33. ist der Ansicht, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ein stärkeres Augenmerk auf die in Drittländern ausgegebenen Mittel legen sollten, um sich zu vergewissern, dass diese Mittel vorschriftsgemäß und frei von Betrug oder Korruption ausgegeben wurden, und um Belege dafür zu erlangen, ob diese Mittel zu den Zielen der Entwicklungs- und Außenpolitik der Union beitragen; empfiehlt, dass die Haushaltsunterstützung für Drittländer, in denen es dem Staat offenkundig nicht gelingt, konkrete Maßnahmen gegen die weitverbreitete Korruption zu ergreifen, ausgesetzt wird, wobei sicherzustellen ist, dass die Hilfe die Zivilbevölkerung über alternative Kanäle erreicht;

34. stellt fest, dass die Ausgaben der Union für die Entwicklungszusammenarbeit bis Ende 2020 über mehrere Fonds verteilt waren und dass mit dem neuen Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) alle bisherigen Finanzierungsoptionen in einem Instrument zusammengeführt wurden und Teil des Jahreshaushalts und des MFR-Zeitraums 2021–2027 sind; weist darauf hin, dass dem NDICI für den Zeitraum 2021–2027 insgesamt 79,5 Mrd. EUR zugewiesen wurden; empfiehlt, durchgängig in alle Instrumente des auswärtigen Handelns der EU — auch das NDICI, das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) und den Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich — einen Ansatz zur Korruptionsbekämpfung zu integrieren; fordert, dass in Heranführungsverhandlungen der Korruptionsbekämpfung eine höhere Priorität beigemessen wird und dass eine Reihe von Kriterien mit einem starken Konditionalitätsbezug und einem Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau — beispielsweise durch spezialisierte Stellen für die Korruptionsbekämpfung — eingeführt wird;

35. bedauert, dass laut dem Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs die finanzielle Unterstützung der Union in Höhe von 700 Mio. EUR für die Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit im Westbalkanraum zwischen 2014 und 2020 nur geringe Auswirkungen auf grundlegende Reformen hatte; fordert die Kommission auf, eindeutige Signale an die Bewerberländer zu senden, in denen infolge von Rückschritten bei der Einhaltung der Normen der Rechtsstaatlichkeit der Beitritt zur Union gefährdet oder verzögert wird;

36. fordert, dass in alle Handels- und Investitionsabkommen zwischen der Union und Drittländern ein strenger, obligatorischer Rahmen mit Transparenzvorschriften und bindenden und durchsetzbaren Korruptionsbekämpfungsklauseln aufgenommen wird; empfiehlt, dass die Union im Fall schwerwiegender Korruptionshandlungen als letztes Mittel Sanktionen verhängt oder Abkommen aussetzt;

37. fordert, dass Korruptionsrisiken überwacht werden, die große Bau- und Investitionsvorhaben von autoritären Drittländern in den Mitgliedstaaten betreffen, wobei der Transparenz bei diesen Vorhaben besondere Aufmerksamkeit zukommen muss, da sich häufig Bedenken in Bezug auf eine nicht transparente Finanzierung oder fiskalische Risiken ergeben;

38. vertritt die Auffassung, dass das Parlament in vollem Umfang an der Auszahlung aller Zuschüsse, Darlehen und sonstigen Finanzhilfen, die die Union der Ukraine gewährt, beteiligt werden sollte;

Donnerstag, 7. Juli 2022

Zur Digitalisierung im Dienste des Schutzes der finanziellen Interessen der Union

39. fordert, dass die Digitalisierung, die Interoperabilität der vergleichbaren Datensysteme und die Harmonisierung der Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung in der Union in stärkerem Maße vorangetrieben werden; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob KI im Dienste des Schutzes der finanziellen Interessen der Union eingesetzt werden kann, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung an die Kommission, Definitionen zu harmonisieren, um in der gesamten Union vergleichbare Daten zu erhalten; ist der Ansicht, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union tätig sind, etwa das OLAF, die EUSTA, Eurojust, Europol und der Europäische Rechnungshof, unmittelbar und rasch Zugang zu Datensystemen wie Arachne und dem Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) haben sollten;

40. ist der Ansicht, dass der Einsatz des Risikobewertungsinstruments Arachne in Bezug auf den MFR 2021–2027 und das Aufbauinstrument NextGenerationEU, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der ARF, so schnell wie möglich für verbindlich erklärt werden sollte; regt an, dass auf Arachne als eines der wichtigsten Instrumente hingewiesen werden sollte, auf das sich die Mitgliedstaaten bei den von ihnen anzunehmenden nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien stützen sollten, um die Integration der Betrugsbekämpfungsarchitektur zu verbessern; weist erneut auf seine Bemerkungen hin, die es in seiner Entschließung vom 24. November 2021 zu der Überarbeitung der Haushaltsordnung⁽¹⁸⁾ dargelegt hat, und bekräftigt erneut seine nachdrückliche Forderung an die Kommission, ein unionsweites, verbindliches, integriertes und interoperables System einzurichten, das unter anderem auf bestehenden Instrumenten wie Arachne und EDES aufbaut; weist darauf hin, dass dieses System Informationen über alle von der Union mitfinanzierten Vorhaben, alle Begünstigten und alle wirtschaftlichen Eigentümer enthalten und die Möglichkeit bieten muss, alle Einzelbeträge zusammenzufassen, die denselben Begünstigten oder denselben wirtschaftlichen Eigentümer betreffen; fordert die Kommission überdies auf, die Gründe zu prüfen, die die Mitgliedstaaten davon abhalten, Arachne vollständig zu übernehmen und uneingeschränkt zu nutzen, und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten; ist der Ansicht, dass die nationalen Behörden durch eine benutzerfreundlichere Gestaltung des Systems dazu angeregt werden könnten, es zu übernehmen und einzusetzen;

41. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen der Überarbeitung der Haushaltsordnung⁽¹⁹⁾ den Anwendungsbereich des EDES auf die Fonds unter geteilter Mittelverwaltung auszuweiten;

42. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten auch künftig uneingeschränkte Informationen über unmittelbare Ausgaben zur Verfügung zu stellen, beispielsweise über das Finanztransparenzsystem (FTS) und insbesondere im Rahmen der ARF, wodurch auch dazu beigetragen wird, eine Doppelfinanzierung zu verhindern;

Zur Betrugsbekämpfungsstrategie 2019 der Kommission

43. stellt fest, dass bis Juni 2021 zwei Drittel der Maßnahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie 2019 der Kommission umgesetzt wurden und die Umsetzung des verbleibenden Drittels noch im Gange war; fordert die Kommission auf, über die Umsetzung der noch ausstehenden Maßnahmen Bericht zu erstatten; stellt darüber hinaus fest, dass bei einer Reihe von Maßnahmen, mit denen die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission verbessert und die Kommission mit einem wirksameren System für die Überwachung der Betrugsbekämpfung ausgestattet werden sollte, beträchtliche Fortschritte erzielt wurden; stellt fest, dass die Überwachung der Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF im Jahr 2020 effizienter gestaltet wurde, wobei im Hinblick auf etwa 1 400 finanzielle Empfehlungen, die zwischen Januar 2012 und Juni 2019 ausgesprochen wurden, Bilanz gezogen wurde;

44. ist sich bewusst, dass in der 2019 angenommenen neuen Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission eine verstärkte strategische Analyse von Daten im Zusammenhang mit Betrugsfällen und die Ermittlung einschlägiger und verlässlicher Indikatoren für eine erfolgreiche Betrugsbekämpfung gefordert wurden; weist nochmals auf die Schlussfolgerungen des Sonderberichts Nr. 01/2019 des Rechnungshofs mit dem Titel „Bekämpfung von Betrug bei den EU-Ausgaben: Es muss gehandelt werden“ hin, in dem darauf hingewiesen wird, dass der Kommission keine umfassenden und vergleichbaren Informationen zum Ausmaß des aufgedeckten Betrugs bei den Ausgaben der Union vorliegen;

45. bedauert, dass die Mitgliedstaaten in den ersten Jahren der Umsetzung der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission nur in geringem Umfang Unterstützung erhalten haben, worauf auch einige Delegationen während der Aussprachen im Rat hingewiesen haben; weist erneut darauf hin, dass umfassende und vergleichbare Informationen über Ausmaß, Art und Ursachen von Betrug von wesentlicher Bedeutung sind, um den Untersuchungsmaßnahmen des OLAF

⁽¹⁸⁾ ABl. C 224 vom 8.6.2022, S. 37.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Donnerstag, 7. Juli 2022

und — nachdem sie ihre operative Tätigkeit aufgenommen hat — den Ermittlungen der EUSTa noch mehr Bedeutung zu verleihen; weist nochmals darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Erstverantwortung für die Verwaltung von rund 80 % des Ausgabenhaushalts und für die Erhebung nahezu aller Einnahmen tragen; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten beim Schutz der finanziellen Interessen der Union daher eine wichtige Aufgabe wahrnehmen, wobei den nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien — deren Festlegung in allen Mitgliedstaaten Vorrang haben sollte — ein entscheidender Stellenwert zukommt;

46. betont, dass ein System für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden eine Gegenkontrolle der Buchführung über Transaktionen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten ermöglichen würde, damit grenzüberschreitender Betrug im Zusammenhang mit Struktur- und Investitionsfonds verhindert wird und dadurch ein horizontaler und umfassender Ansatz für den Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten sichergestellt ist;

Zu der Ebene der Mitgliedstaaten und zu den nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien und den Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung

47. stellt mit Besorgnis fest, dass Stand Ende 2020 nur von 14 Mitgliedstaaten — ein Anstieg gegenüber 10 im Jahr 2019 — Mitteilungen vorlagen, eine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie angenommen zu haben, wobei fünf weitere in Betracht ziehen, eine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie anzunehmen oder auszuarbeiten; stellt jedoch fest, dass sich diese Strategien in ihrem Umfang und ihrer Tragweite unterscheiden und dass einige dieser Strategien aktualisiert werden müssen; ist zudem besorgt darüber, dass acht Mitgliedstaaten noch nicht damit begonnen haben, eine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie festzulegen; fordert, dass mehr Mitgliedstaaten eine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie annehmen und der Kommission darüber Bericht erstatten; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten über Leitlinien für die Ausarbeitung nationaler Betrugsbekämpfungsstrategien sowie Beratungsdienste zur Gestaltung und Funktionsweise von Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung konkrete Unterstützung und Beratung zu bieten, und bekräftigt seine Forderung, die angenommenen nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien und die Gründe zu analysieren, warum in einigen Mitgliedstaaten keine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie angenommen wurde;

48. betont, dass in den Mitgliedstaaten mit zu aktualisierenden nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien besser aufeinander abgestimmte, allumfassende Anstrengungen zur Betrugsbekämpfung unternommen werden müssen, um den neuen Risiken zu begegnen, die sich aus der Aufstockung der Unionsmittel, etwa im neuen MFR 2021–2027 und für das Aufbauinstrument NextGenerationEU, und aus der COVID-19-Pandemie ergeben; fordert die Kommission auf, die bereits angenommenen nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien zu bewerten, zu prüfen, warum die Mitgliedstaaten mit der Annahme im Rückstand sind, und die übrigen Mitgliedstaaten zu Fortschritten bei der Annahme zu drängen;

49. weist erneut darauf hin, dass die Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung die wirksame Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen mit dem OLAF vereinfachen sollten, bedauert jedoch, dass sich nur einige wenige Mitgliedstaaten wirksam bei der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung mit Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Union abstimmen;

50. lobt das OLAF für seinen unschätzbaren Beitrag zum Schutz der finanziellen Interessen der Union; betont, dass im OLAF ein chronischer Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen herrscht;

Zum OLAF und zur EUSTa

51. begrüßt die überarbeitete OLAF-Verordnung, die im Dezember 2020 angenommen wurde und am 17. Januar 2021 in Kraft getreten ist und mit der die Untersuchungsinstrumente zur Bekämpfung von Betrug zulasten des Unionshaushalts geschärft und klarere Regeln festgelegt werden und die Zusammenarbeit zwischen der EUSTa und dem OLAF geregelt wird; nimmt die interne Umstrukturierung des OLAF im Juni 2020 zur Kenntnis; fordert die EUSTa und das OLAF auf, jedwede Überschneidung bei ihren Tätigkeiten und jegliche Verzögerung in den Verfahren zu vermeiden; ist der Ansicht, dass das OLAF und die EUSTa einander ergänzen und ihre Untersuchungen bzw. Ermittlungen auf die Bereiche konzentrieren sollten, in denen die jeweils andere Einrichtung nicht zuständig ist;

52. erachtet es als sehr wichtig, dass das OLAF bei seinen Untersuchungen die strengsten Normen einhält und allen Anforderungen hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips uneingeschränkt genügt;

53. begrüßt, dass Artikel 9a der überarbeiteten OLAF-Verordnung einen Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien vorsieht, der dafür verantwortlich ist, die Einhaltung der Verfahrensgarantien durch das OLAF zu überwachen und Beschwerden von Betroffenen zu bearbeiten; nimmt zur Kenntnis, dass der Beauftragte für die Kontrolle der Verfahrensgarantien noch nicht ernannt wurde; ist sehr besorgt darüber, dass Personen, die Gegenstand von Untersuchungen des OLAF sind, Beschwerden darüber vorbringen, dass ihre Rechte verletzt worden seien und es ihnen nicht möglich gewesen sei, sich gegen die gegen sie erhobenen Vorwürfe zur Wehr zu setzen; fordert das OLAF und den Beauftragten für Verfahrensgarantien auf, dafür zu sorgen, dass die Verfahrensrechte der Betroffenen uneingeschränkt geachtet werden;

Donnerstag, 7. Juli 2022

54. ist besorgt darüber, dass bei den Fällen, die das OLAF den Mitgliedstaaten übergeben hat, die Quote der Fälle, in denen Anklage erhoben wurde, von 53 % im Zeitraum 2007–2014 auf 37 % im Zeitraum 2016–2020 zurückgegangen ist; fordert die Behörden der Mitgliedstaaten auf, eng mit dem OLAF zusammenzuarbeiten, die übermittelten Untersuchungsberichte und die justiziellen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und Strafverfahren einzuleiten, wo immer dies erforderlich ist, damit missbräuchlich in Anspruch genommene Unionsmittel tatsächlich wieder eingezogen werden; fordert das OLAF auf, seine frühere Analyse der Gründe für die niedrige Quote der Anklageerhebung zu überprüfen und die Empfehlungen seines Überwachungsausschusses aus der Stellungnahme Nr. 1/2021 zu befolgen, etwa durch eine Überprüfung des derzeitigen Systems der Überwachungsverfahren und eine raschere Zusammenarbeit mit den nationalen Justizbehörden; fordert das OLAF auf, seine justiziellen Empfehlungen regelmäßig nachzuverfolgen und entsprechende Angaben in seinen Jahresbericht aufzunehmen;

55. ist der Ansicht, dass das OLAF auch seine finanziellen Empfehlungen nachverfolgen sollte, damit sie mit den von der Kommission nach Abschluss der Verfahren wieder eingezogenen Beträgen verglichen werden können, und dass das OLAF zur allgemeinen Überwachung bei der Wiedereinzahlung von Mitteln beitragen sollte;

56. weist darauf hin, dass das Programm „Hercule III“ vom OLAF zur Verfügung gestellt wurde, um bis 2020 die operative Leistungsfähigkeit der nationalen und regionalen Betrugsbekämpfungsstellen im Bereich der Schulungstätigkeit und der IT-Unterstützung zu stärken; weist darauf hin, dass die Bewertung von „Hercule III“ Ende 2021 abgeschlossen und dabei die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass das Programm beim Schutz der finanziellen Interessen der Union äußerst zweckdienlich und wirksam war, da seine allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele erreicht wurden; weist darauf hin, dass „Hercule III“ für die Laufzeit des MFR 2021–2027 durch das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union ersetzt wurde;

57. erkennt an, dass für Untersuchungen des OLAF der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt; ist jedoch der Ansicht, dass ein übergeordnetes öffentliches Interesse besteht und die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch das Recht auf Zugang zu Berichten und Empfehlungen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Untersuchungen des OLAF und den nationalen Folgemaßnahmen haben, was der EuGH in der Rechtssache T-517/19 anerkannt hat; fordert das OLAF daher auf, einen Mechanismus für die Veröffentlichung der Berichte und Empfehlungen einzurichten, bei denen es nicht mehr gerechtfertigt ist, den Grundsatz der Vertraulichkeit aufrechtzuerhalten;

58. nimmt die am 3. September 2021 unterzeichnete Arbeitsvereinbarung über einen Rahmen für eine kooperative Beziehung zwischen der EUSTA und dem Europäischen Rechnungshof zur Kenntnis; weist ferner auf die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem OLAF und dem Europäischen Rechnungshof hin, die im Jahr 2019 unterzeichnet wurden;

59. begrüßt, dass die EUSTA am 1. Juni 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen hat; begrüßt ihren ersten Jahresbericht; begrüßt, dass die EUSTA seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit 576 Ermittlungsverfahren eröffnet hat und dass sie gefordert hat, Mittel in Höhe von insgesamt 154,3 Mio. EUR wiedereinzuziehen, wobei die Wiedereinzahlung von 147 Mio. EUR genehmigt wurde; ist besorgt darüber, dass sich laut Schätzung der EUSTA der Gesamtschaden infolge von Betrug und Korruption auf 5,4 Mrd. EUR beläuft; bedauert zutiefst, dass sich fünf Mitgliedstaaten — Polen und Ungarn (die Hauptbegünstigten von Unionsmitteln) sowie Schweden, Dänemark und Irland — nicht an der EUSTA beteiligen; fordert diese Mitgliedstaaten auf, der EUSTA so bald wie möglich beizutreten; ist besorgt darüber, dass sich Polen jedweder Zusammenarbeit mit der EUSTA verweigert und gleichzeitig unter den nicht teilnehmenden Ländern die höchste Zahl an Ermittlungen aufweist, die seine Bürgerinnen und Bürger betreffen; fordert die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Kooperationsvereinbarungen mit der EUSTA zu unterzeichnen; ist der Ansicht, dass die fehlende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der EUSTA unmittelbare Auswirkungen auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union hat; fordert die Kommission auf, über positive Maßnahmen Anreize für die Beteiligung an der EUSTA zu bieten;

60. begrüßt die gemeinsamen Bemühungen des OLAF und von Europol, in deren Verlauf bewertet werden soll, welche Gefahren sich im Zusammenhang mit der ARF stellen und welche Schwachstellen sie aufweist; begrüßt die Arbeitsvereinbarung zwischen dem OLAF und Europol, die am 9. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, und die Vereinbarung zwischen Europol und der EUSTA, die am 19. Januar 2021 in Kraft getreten ist;

61. hebt die Funktion der EUSTA in der neuen Betrugsbekämpfungsinfrastruktur hervor; nimmt darüber hinaus die 2020 vereinbarten und im Juli 2021 unterzeichneten Arbeitsvereinbarungen zwischen der EUSTA und dem OLAF zur Kenntnis, insbesondere in Bezug auf den Informationsaustausch, die Fallbearbeitung und die operative Zusammenarbeit;

Donnerstag, 7. Juli 2022

62. nimmt zur Kenntnis, dass der Rat im Juli 2020 die 22 Europäischen Staatsanwälte ernannt hat; weist darauf hin, dass die EUSTa Hand in Hand mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden arbeiten muss und dass sie die Funktion der Staatsanwaltschaft vor den zuständigen Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausübt und gleichzeitig eng mit den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union wie Eurojust, Europol und dem OLAF zusammenarbeitet; weist darauf hin, dass diese besondere Stellung darauf ausgelegt ist, dass die EUSTa auf vorhandene Erfahrungswerte und bewährte Verfahren auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Union zurückgreifen kann; geht davon aus, dass die Kommission die Neubewertung des Personalbedarfs der EUSTa auf der Grundlage ihrer Erfahrungen hinsichtlich des Arbeitsaufkommens gebührend berücksichtigt und die finanziellen Anpassungen vornimmt, die erforderlich sind, um die operative Wirksamkeit und Effizienz der EUSTa sicherzustellen;

63. weist auf die Bemerkungen und Überlegungen der Europäischen Generalstaatsanwältin hin, denen zufolge die EUSTa-Verordnung geändert werden muss; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit der EUSTa zu erörtern, welche Verbesserungen zur Steigerung der operativen Wirksamkeit der EUSTa erforderlich sind; fordert die Kommission auf, dem Parlament im Einklang mit Artikel 119 Absatz 1 der EUSTa-Verordnung Bericht zu erstatten;

64. betont, dass im Zuge der Ausweitung des Mandats der EUSTa gemäß Artikel 86 Absatz 4 AEUV eine Umweltstaatsanwaltschaft der Union eingerichtet werden muss, um die Umsetzung und Durchsetzung der Umweltrechtsvorschriften der Union zu verbessern, schwere Umweltkriminalität grenzüberschreitenden Ausmaßes zu bekämpfen und den Unionshaushalt zu schützen; beharrt darauf, dass die Haushaltsmittel und das Personal der EUSTa aufgestockt werden müssen, damit sie tatsächlich befähigt wird, in all ihren Zuständigkeitsbereichen ihren Aufgaben wirksam nachzukommen;

65. nimmt die Aufgaben der Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung zur Kenntnis, was die Koordinierung der legislativen, verwaltungsbezogenen und ermittlungstechnischen Verpflichtungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union auf der Ebene der Mitgliedstaaten und bei der Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem OLAF anbelangt;

66. begrüßt die von Europol eingeleitete Operation Sentinel, deren Schwerpunkt auf dem vorausschauenden Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, dem Informationsaustausch und der Unterstützung der Koordinierung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf den im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingerichteten Europäischen Aufbaufonds liegen soll, da die Operation darauf abzielt, Schwachstellen in den Zuweisungssystemen der Mitgliedstaaten aufzuzeigen, Fälle von systematisch unter Ausnutzung dieser Schwachstellen begangenen Betrug aufzudecken und Ermittlungen mit hoher Priorität gegen Ziele mit hohem Gegenwert zu unterstützen; begrüßt, dass sich die EUSTa, das OLAF und 21 Mitgliedstaaten der Union daran beteiligen; ist besorgt darüber, dass sich die Mitgliedstaaten, die die Hauptbegünstigten von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds sind, unter anderem Polen, Ungarn und Bulgarien, nicht an der Operation beteiligen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich der Operation anzuschließen; fordert die Mitgliedstaaten zudem auf, untereinander und mit den Einrichtungen der Union zusammenzuarbeiten, damit wirksam gegen Betrug vorgegangen werden kann, von dem mehrere Länder gleichzeitig betroffen sind;

67. fordert das OLAF, die EUSTa, Europol, die nach innerstaatlichem Recht benannten Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung und die zuständigen sonstigen Stellen der Union und der Mitgliedstaaten auf, nach Maßgabe der bestehenden Arbeitsvereinbarungen und Regelungen den Informationsaustausch weiter zu intensivieren, einander Unterstützung zu leisten und für die Komplementarität ihrer operativen Tätigkeiten zu sorgen; hebt hervor, dass die vorhandene komplexe Betrugsbekämpfungsarchitektur eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren sowohl auf der Ebene der Union als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten erfordert; betont, dass mehr Anstrengungen erforderlich sind, um Betrug, Korruption und andere illegale Aktivitäten zu verhindern und zu bekämpfen, was eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, zwischen den Mitgliedstaaten und auf der Ebene der Union einschließt;

Zur Rechtsstaatlichkeit und zur Korruptionsbekämpfung

68. begrüßt den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union; bekräftigt, dass sie am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und deshalb seither anwendbar ist; begrüßt die Urteile des EuGH vom 16. Februar 2022 bezüglich der von Ungarn und Polen gegen die Konditionalitätsregelung eingelegten Rechtsmittel und den Tenor der Urteile, worin bestätigt wird, dass die EU tatsächlich Zuständigkeiten in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten hat und dass der Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität uneingeschränkt mit dem Unionsrecht vereinbar ist;

69. ist der Ansicht, dass es höchste Zeit für die Kommission ist, ihre Aufgaben als „Hüterin der Verträge“ zu erfüllen und gegen die in mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere in Polen und Ungarn, festzustellenden und anhaltenden Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip vorzugehen, zumal diese Verstöße eine erhebliche Gefahr für die finanziellen Interessen der Union darstellen, da die Einhaltung dieses Prinzips eine Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die effiziente und wirksame Verwaltung der Unionsmittel ist; begrüßt die Ankündigung der Kommission, den Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität anzuwenden und Ungarn gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom)

Donnerstag, 7. Juli 2022

2020/2092 eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln; ist der Ansicht, dass das Rechtsstaatsprinzip ein universelles Prinzip ist und die Kommission in Erwägung ziehen sollte, den Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität gegen alle Mitgliedstaaten anzuwenden, die es nicht ausnahmslos wahren; gibt zu bedenken, dass die Verzögerungen bereits nachteilige Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Union und die Lage der Rechtsstaatlichkeit in bestimmten Mitgliedstaaten haben könnten;

70. fordert die Kommission auf, den Entschlüssen des Parlaments zu den Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip durch die Regierungen Polens und Ungarns Rechnung zu tragen; fordert die Regierungen Polens und Ungarns auf, uneingeschränkt mit der Kommission zusammenzuarbeiten und die für die Freigabe der Mittel erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen; ist der Ansicht, dass die Kommission die Unionsmittel vorübergehend unmittelbar über die lokalen Gebietskörperschaften und über Organisationen der Zivilgesellschaft verwalten sollte, wenn diese Mitgliedstaaten die Voraussetzungen nicht erfüllen;

71. weist darauf hin, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und des Artikels 2 EUV Vorbedingungen für den Zugang zum Fonds sind, dass der Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität uneingeschränkt auf die ARF anwendbar ist und dass im Rahmen der ARF keine Maßnahmen finanziert werden sollten, die im Widerspruch zu den in Artikel 2 EUV verankerten Werten der EU stehen;

72. beharrt darauf, dass im Rahmen der ARF keine Zahlungen an Polen geleistet werden dürfen, bis das Land alle einschlägigen Urteile des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vollständig umgesetzt hat und seine staatlichen Stellen das Primat des Unionsrecht anerkannt haben;

73. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Interesse größerer Transparenz sicherzustellen, dass das Parlament von allen Verhandlungen zwischen der Kommission und den staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten umfassend in Kenntnis gesetzt wird, und das Parlament umgehend über alle einschlägigen Entwicklungen zu unterrichten;

74. fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte und den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten; betont, dass die Kommission und der Rat gegenüber dem Parlament für ihr Handeln politisch verantwortlich sind;

75. würdigt die Anstrengungen, die insbesondere die an die Ukraine grenzenden Mitgliedstaaten unternommen haben, um Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen; ist der Ansicht, dass die Union verpflichtet ist, den Mitgliedstaaten zu helfen, die diese außergewöhnlichen Lasten tragen; weist jedoch erneut darauf hin, dass keine Zahlungen geleistet werden dürfen, wenn sich ein Mitgliedstaat weigert, den Urteilen des EuGH Folge zu leisten und das Primat des Unionsrechts anzuerkennen; betont, dass das Parlament umfassend über alle Mittelzuweisungen für diese Zwecke und die Verwendung von Unionsmitteln zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine in den begünstigten Mitgliedstaaten unterrichtet werden muss;

76. würdigt die Bedeutung des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und stellt fest, dass die Bekämpfung der Korruption fester Bestandteil des Berichts ist; ist jedoch der Ansicht, dass er nicht an die Stelle des Berichts über die Korruptionsbekämpfung treten kann; begrüßt das Vorhaben der Kommission, in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit spezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen; ist der Ansicht, dass die Kommission die Einrichtung eines Korruptionsindex auf der Grundlage strenger und leicht anwendbarer Kriterien in Betracht ziehen, Überlegungen zu den Erfolgen der Mitgliedstaaten bei der Korruptionsbekämpfung anstellen und ihre Erkenntnisse in das der Korruptionsbekämpfung gewidmete Kapitel des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit aufnehmen sollte;

77. ist sehr besorgt über die Feststellungen im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, in dem auf Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Ermittlung, Verfolgung und gerichtlichen Verurteilung von Korruptionsdelikten, einschließlich Fällen auf hoher Ebene in mehreren Mitgliedstaaten, hingewiesen wird; beharrt darauf, dass Korruption auf hoher Ebene systematisch strafrechtlich verfolgt wird;

78. hebt die nachteiligen Auswirkungen der Korruption auf die Rechte der Bürgerinnen und Bürger hervor; bekräftigt daher seine Empfehlung, dass die Union Mitglied der Gruppe der Staaten gegen Korruption werden sollte, wobei es den besonderen Charakter der Union und ihrer Organe und des Unionsrechts zu berücksichtigen gilt; fordert die Kommission auf, im Rahmen von Artikel 83 AEUV und in Verbindung mit Artikel 218 AEUV einen möglichen Plan für die Mitgliedschaft vorzulegen; bekräftigt überdies seine Aufforderung an die Kommission, einen Plan vorzulegen, der vorsieht, für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen internen Mechanismus zur Evaluierung der Korruption einzurichten;

79. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Enthüllungsjournalisten ein umfassender rechtlicher Schutz — vergleichbar mit dem rechtlichen Schutz für Hinweisgeber — zuteilwird;

Donnerstag, 7. Juli 2022

80. stellt fest, dass der Medienpluralismus und Journalisten beim Schutz der finanziellen Interessen der Union durch die Aufdeckung von Betrug und Korruption von entscheidender Bedeutung sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihn bzw. sie zu schützen und den Schutz der Quellen von Journalisten sicherzustellen; regt an, die Richtlinie über strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (Anti-SLAPP-Richtlinie) rasch anzunehmen und umzusetzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen sämtliche Formen der illegalen Nutzung von Spionage- und Hacksoftware wie Pegasus oder Predator vorzugehen; ist der Ansicht, dass Transparenz das beste Mittel zur Bekämpfung von Betrug und Korruption ist;

81. bekräftigt, dass die Vergabe von direkten und indirekten Darlehen an die Bedingung geknüpft werden sollte, dass länderbezogene Steuer- und Rechnungslegungsdaten veröffentlicht und Angaben über das wirtschaftliche Eigentum an den an Finanzierungstätigkeiten beteiligten Begünstigten und Finanzintermediäre offengelegt werden;

82. ist der Ansicht, dass in Fällen von nachgewiesener Korruption oder nachgewiesenem Betrug die Rückzahlung von Mitteln vorgesehen werden sollte;

Zur Betrugsbekämpfungsstruktur der Union und zur jährlichen Berichterstattung der Kommission

83. ist der Ansicht, dass die Finanzierung der Union mit der Annahme des Aufbauinstruments NextGenerationEU in eine neue Ära eingetreten ist und dass dadurch die Betrugsbekämpfungsstruktur der Union mit zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert ist; vertritt daher nachdrücklich die Auffassung, dass die Betrugsbekämpfungsstruktur weiter gestärkt werden muss; betont, dass es dem OLAF, der EUSTa, Europol und Eurojust an personellen und finanziellen Ressourcen mangelt; stellt fest, dass Europol und Eurojust angesichts ihrer neu angenommenen Mandate und der unionsweiten Operationen gegen auf kriminellem Wege erworbene Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine besonders überlastet sind; weist die Kommission und den Rat erneut darauf hin, dass jeder Euro, der für Überwachung und Untersuchung ausgegeben wird, in den Unionshaushalt zurückfließt;

84. begrüßt das Forum NextGenerationEU — Strafverfolgung (NGEU-LEF), eine von Europol und Italien gemeinsam geleitete Initiative, die Europol, die EUSTa, das OLAF, Eurojust, die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und die Mitgliedstaaten zusammenführt und in deren Rahmen festgelegt werden soll, in welcher Weise die Risiken hinsichtlich der Mittel aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU und die Gefährdung der finanziellen Interessen der Union künftig gemeinsam verhindert und abgewehrt werden können;

85. unterstützt die Forderung der Kommission nach einer unionsweiten Sichtweise bei der Zusammenarbeit und der Abstimmung von Maßnahmen zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einerseits und den nationalen Behörden andererseits; ist der Ansicht, dass ein stärker strukturierter allumfassender Ansatz erforderlich ist, damit keine Überschneidungen entstehen, Informationen weitergegeben und untereinander ausgetauscht werden, die Integration der verschiedenen bestehenden Ebenen der Betrugsbekämpfung gefördert und ein Ergebnis erzielt wird, das größer als die Summe der einzelnen Teile ist;

86. fordert die Kommission auf, neue Möglichkeiten zu erörtern, wie sich der jährliche Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen — neben anderen Jahresberichten und Informationsquellen — zu einer umfassenden Analyse umgestalten ließe und dabei der Dialog zwischen Europol, Eurojust und der EUSTa ausgeweitet und gefördert wird und Tendenzen bei betrügerischen und nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten ermittelt werden, wobei es gilt, Schwachstellen zu analysieren und nützliche Erkenntnisse zu gewinnen, damit alle Interessenträger verstärkt Maßnahmen für den Schutz vor Betrug ergreifen;

87. stellt fest, dass es eines speziellen Jahresberichts der Kommission über die Analyse und den aktuellen Stand der gesamten Infrastruktur zur Betrugsbekämpfung bedarf, in dem unter anderem der Grad der Interoperabilität der Akteure der Union bei der Betrugsbekämpfung bewertet und auf mögliche Verbindungen zu den Europäischen Semestern und den Länderberichten, dem Bericht über die Korruptionsbekämpfung und der Anwendung des Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität eingegangen wird;

88. hebt hervor, dass die Kommission zur wirksamen Bekämpfung von Korruption und mithin zur Verhinderung von illegalem Lobbyismus und Drehtüreffekten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union einen allumfassenden, schlüssigen, systematischen und kohärenten Ansatz verfolgen und dabei bessere Regeln für Transparenz, Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte sowie zur Stärkung der Mechanismen der internen Kontrolle ausarbeiten sollte; betont, dass mehr Transparenz in Bezug auf die Begünstigten von Unionsmitteln und nationalen Mitteln auch von Belang ist, wenn es gilt, mit dem neuen und anspruchsvollen internationalen Kontext zurechtzukommen;

Donnerstag, 7. Juli 2022

89. weist erneut darauf hin, dass die Analysen, die in den Anhängen des Jahresberichts über den Schutz der finanziellen Interessen enthalten sind, in Bezug auf Fälle von Interessenkonflikten nicht zufriedenstellend sind; fordert die Kommission auf, im Interesse der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 61 der Haushaltsordnung und der am 7. April 2021 veröffentlichten Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung an derlei Analysen mitzuwirken;

o

o o

90. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Mitgliedstaaten zu bermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0301

Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zum Thema „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ (2021/2166(INI))

(2023/C 47/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ (COM(2021)0219),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 3. November 2021 zu Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung (SWD(2021)0305),
- unter Hinweis auf die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021)0350),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2020 mit dem Titel: „Eine neue Industriestrategie für Europa“ ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung vom November 2021, das die ebenfalls im November 2021 veröffentlichten Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung ergänzt,
- unter Hinweis auf die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 16. Dezember 2003 und auf ihre aktuelle Fassung, die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie“ (COM(2021)0142),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ (CDR 4071/2021),
- unter Hinweis auf den Bericht vom 10. Juli 2018, in dem die Ergebnisse der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ dargelegt werden,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zum Thema „Regulatorische Eignung der Unionsvorschriften und Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit — Bericht über bessere Rechtsetzung 2017, 2018 und 2019“ ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0316.

Donnerstag, 7. Juli 2022

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zum Initiativrecht des Parlaments ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 16/2018 des Europäischen Rechnungshofs vom 12. Juni 2018 mit dem Titel „Ex-post-Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften: ein bewährtes, aber unvollständiges System“,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2016 zu einer offenen, effizienten und unabhängigen Verwaltung der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2020 zu einer neuen Strategie für europäische KMU ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum europäischen Grünen Deal, in der die Zusage der Kommission begrüßt wird, alle EU-Maßnahmen auf das Erreichen einer nachhaltigen Zukunft und eines gerechten Übergangs in der EU auszurichten und die Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung entsprechend zu aktualisieren und unter anderem zu verlangen, dass der Grundsatz „Nachhaltigkeit geht vor“ in die Agenden für bessere Rechtsetzung der EU und der Mitgliedstaaten aufgenommen wird ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Rede von Kommissionspräsidentin von der Leyen vom 16. Juli 2019 ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Aussprache im Plenum vom 7. Juni 2021 zu dem Thema „Lage der KMU in der Union — Umsetzung der Agenda für bessere Rechtsetzung/Zielvorgabe für die Verringerung der Verwaltungslasten“ ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0167/2022),
- A. in der Erwägung, dass eine bessere Rechtsetzung ein gemeinsames Ziel aller EU-Organe ist, das durch mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und Zusammenarbeit zwischen den Organen und den Mitgliedstaaten, Bürgern und interessierten Akteuren erreicht werden sollte, und zwar unter uneingeschränkter Achtung aller europäischen Grundwerte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte; in der Erwägung, dass Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht auch Grundvoraussetzungen für eine auf Rechtsstaatlichkeit gegründete Demokratie sind; in der Erwägung, dass europäische Rechtsvorschriften zweckdienlich, verhältnismäßig, verständlich, transparent und umfassend sein sollten, damit sie den Bürgerinnen und Bürgern sowie interessierten Akteuren auf wirksame Weise zugutekommen; in der Erwägung, dass eine bessere Rechtsetzung dazu beiträgt, dass die Politik und die Rechtsvorschriften der EU auf die Zukunft ausgerichtet sind, wobei dem schnelleren Tempo technologischer, gesellschaftlicher und ökologischer Entwicklungen Rechnung getragen wird; in der Erwägung, dass es daher immer wichtiger wird, Regulierungsvorschläge durch Evidenzdaten zu untermauern, die auf den am besten geeigneten Bewertungen und zuverlässigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, die von Fachleuten überprüft werden, sowie auf der Achtung des Vorsorgeprinzips; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Evidenzdaten transparent zu verwalten und für Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit zu sorgen; betont, dass eine gute Rechtsetzung nicht allein auf die quantitativen Ziele im Hinblick auf eine kurzfristige Verringerung der Belastung und der Kosten beschränkt werden darf, sondern als langfristige Investition in den gemeinsamen Wohlstand der Gesellschaften und die Zukunft der EU allen zugutekommen sollte;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission in vollem Umfang die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 des Europäischen Klimagesetzes ⁽¹⁰⁾ einhalten sollte, wonach alle Entwürfe von Maßnahmen und Legislativvorschlägen mit der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität der Union bis 2050 in Einklang stehen müssen; in der Erwägung, dass die Kommission zu diesem Zweck prüfen muss, ob alle Entwürfe von Maßnahmen oder Legislativvorschlägen, einschließlich Haushaltsvorschlägen, mit den Zielen der Klimaneutralität im Einklang stehen und ob mit ihnen für Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel gesorgt wird;

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0242.

⁽⁵⁾ ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 126.

⁽⁶⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

⁽⁸⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH_19_4230

⁽⁹⁾ P9_PV(2021)06-07(17).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (AbI. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Donnerstag, 7. Juli 2022

- C. in der Erwägung, dass trotz des Inkrafttretens des Europäischen Klimagesetzes im Juli 2021 die neuen Prüfungen der klimapolitischen Vereinbarkeit erst ab dem 1. Januar 2022 auf Folgenabschätzungen zu Entwürfen von Legislativmaßnahmen und Vorschlägen angewandt wurden, was bedeutet, dass die Bestimmungen des Gesetzes bei einer Reihe von Vorschlägen, die für den europäischen Grünen Deal relevant sind, nicht umgesetzt wurden;
- D. in der Erwägung, dass der Ansatz für die Überprüfung der Einhaltung des Europäischen Klimagesetzes in Folgenabschätzungen und Bewertungen in der Mitteilung über bessere Rechtsetzung und in den nachfolgenden Leitlinien und dem dazugehörigen Instrumentarium dargelegt ist; in der Erwägung, dass die Kommission diese Überprüfungen jedoch systematisch anwenden und zu Beginn des Verfahrens der Ausarbeitung neuer Maßnahmenentwürfe oder Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften durchführen sollte, damit diese tatsächlich als Richtschnur für politische Entscheidungen dienen können; in der Erwägung, dass das Europäische Klimagesetz die Kommission verpflichtet, im Rahmen der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Bewertung der Vereinbarkeit Gründe für den Fall anzugeben, dass ein Entwurf einer Maßnahme oder eines Legislativvorschlags nicht mit den Zielen des Europäischen Klimagesetzes in Einklang gebracht wird;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission 2021 eine Mitteilung mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ sowie die dazugehörigen Leitlinien und ein ergänzendes Instrumentarium angenommen hat;
- F. in der Erwägung, dass eine bessere Rechtsetzung ein Mittel ist, um Rechtssicherheit sicherzustellen, und dass sie für alle von Nutzen sein und dem allgemeinen Interesse der europäischen Gesellschaft, der Unternehmen, der Arbeitnehmer, der Bürgerinnen und Bürger, der Verbraucher und der Umwelt dienen sollte; in der Erwägung, dass eine gute Gesetzgebung dem öffentlichen Interesse dient, da sie sich direkt auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU, ihrer Gebiete und Unternehmen auswirkt, und außerdem ein Instrument zur Stärkung der Demokratie und der direkten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auf nationaler und regionaler Ebene darstellt;
- G. in der Erwägung, dass es notwendig ist, die Rechtsvorschriften zu überprüfen und, wo dies notwendig und angemessen ist, auch zu vereinfachen, um Hindernisse für die Umsetzung der Rechtsvorschriften — auch über Ländergrenzen hinweg — zu beseitigen und die Gesetze für die Begünstigten — seien es Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen — wirksamer, transparenter und umfassender zu gestalten;
- H. in der Erwägung, dass die Grundsätze und Instrumente der besseren Rechtsetzung politisch neutral bleiben sollten, um für eine objektive Feststellung des Sachverhalts und echte politische Optionen, die von der Kommission, dem Rat und dem Parlament geprüft werden können, zu sorgen;
- I. in der Erwägung, dass eine bessere Rechtsetzung darauf abzielen muss, den Ambitionen der EU und insbesondere ihren langfristigen Zielen gerecht zu werden, wie der Förderung des Wirtschaftswachstums, der Ankurbelung von Investitionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Sicherstellung eines wettbewerbsfähigeren und demokratischeren Europas, des sozialen Fortschritts und des verbindlichen Ziels der Klimaneutralität der Union bis 2050 sowie des langfristigen vorrangigen Ziels für 2050, den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten ein gutes Leben zu ermöglichen; in der Erwägung, dass im Mittelpunkt einer hochwertigen Rechtsetzung das Thema Nachhaltigkeit stehen sollte, wobei soziale, wirtschaftliche und ökologische Erwägungen gleichermaßen berücksichtigt werden sollten; in der Erwägung, dass die Kommission unter Anwendung der Grundsätze der besseren Rechtsetzung die wirksamsten Lösungen ermitteln sollte, um den Nutzen zu maximieren und gleichzeitig die damit verbundenen Kosten zu minimieren;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission sich verpflichtet hat, die Anstrengungen zur Förderung und Verbesserung der inklusiven und systematischen Beteiligung von Kindern an Entscheidungsprozessen auf EU-Ebene zu verstärken, insbesondere durch gezielte Konsultationen von Kindern zu einschlägigen zukünftigen Initiativen;
- K. in der Erwägung, dass ordnungsgemäß durchgeführte Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen, öffentliche Konsultationen und der Grundsatz „Evaluierung an erster Stelle“ wesentliche Instrumente für eine fundierte, bessere, effiziente, rechenschaftspflichtige und transparente Rechtsetzung sind, die auf die Bedürfnisse der Begünstigten zugeschnitten ist; in der Erwägung, dass auf diese Weise zur Quantifizierung der Auswirkungen beigetragen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Rechtsetzung berücksichtigt wird; in der Erwägung, dass bei solchen Folgenabschätzungen wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte mit dem gleichen Maß an detaillierter Analyse und Genauigkeit betrachtet werden sollten, wobei sowohl qualitative als auch quantitative Erkenntnisse, einschließlich der Auswirkungen politischer Maßnahmen auf die Grundrechte, berücksichtigt werden sollten; in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof 2018 einen Sonderbericht mit einer Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung von Ex-post-Überprüfungen veröffentlicht hat;

Donnerstag, 7. Juli 2022

- L. in der Erwägung, dass mit dem Webportal „Ihre Meinung zählt“ erreicht werden soll, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sowie der interessierten Akteure an der Politikgestaltung der EU zu fördern, und dass es sich als nützliches Instrument erwiesen hat, um sich an der Erarbeitung der Politik der EU zu beteiligen; in der Erwägung, dass die Kommission am 3. Juli 2020 eine neue Version des Instruments eingeführt hat, um ihre Konsultationen und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit weiter zu verbessern und die Transparenz zu steigern; in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof 2019 ⁽¹¹⁾ einen Sonderbericht mit einer Reihe von Empfehlungen zur weiteren Verbesserung dieses Portals veröffentlicht hat, insbesondere im Hinblick auf eine größere Benutzerfreundlichkeit, auch mit Blick auf die Verfügbarkeit von Übersetzungen;
- M. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Regulierungskontrolle die Qualität der Folgenabschätzungen sowie der Eignungsprüfungen und wichtigen Evaluierungen bewertet, um die hochwertige Entscheidungsfindung zu unterstützen; in der Erwägung, dass zu etwa einem Drittel der Folgenabschätzungen im Jahr 2021 eine negative erste Stellungnahme abgegeben wurde; in der Erwägung, dass der Ausschuss eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der europäischen Rechtsvorschriften spielen kann;
- N. in der Erwägung, dass die Achtung der Mehrsprachigkeit eine Voraussetzung dafür ist, dass die EU-Organe ordnungsgemäß arbeiten; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 1 Entscheidungen der EU-Ebene so offen und nah am Bürger wie nur möglich getroffen werden müssen; in der Erwägung, dass die öffentlich zugänglichen Websites der EU für Finanzierungsmöglichkeiten und Ausschreibungen im Rahmen der EU-Programme oft zunächst in englischer Sprache veröffentlicht werden; in der Erwägung, dass die Übersetzung dieser Websites mehrere Monate dauern kann; in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit dieser Websites in allen Amtssprachen der EU für einen fairen Wettbewerb von Bedeutung ist;
- O. in der Erwägung, dass das Ziel des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) und der Plattform „Fit for Future“ (F4F) darin besteht, die EU-Rechtsvorschriften zu vereinfachen und unnötigen Verwaltungs- und Regelungsaufwand sowie Kosten zu verringern, um die Einhaltung und Anwendung der Rechtsvorschriften zu verbessern und gleichzeitig die dahinter stehenden politischen Ziele zu erreichen, indem der Schwerpunkt verstärkt auf den Ausgleich der Rechtsvorschriften und die Eignungsprüfungen früherer, geltender und künftiger Rechtsvorschriften gelegt wird;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission den One-in-one-out-Grundsatz eingeführt hat, der vorsieht, dass neue Belastungen, die sich aus Legislativvorschlägen der Kommission ergeben, durch eine entsprechende Reduzierung bereits bestehender Belastungen in dem betreffenden Politikbereich ausgeglichen werden;
- Q. in der Erwägung, dass der One-in-one-out-Grundsatz in das REFIT-Programm einfließen kann, indem er über die Bewertung unnötiger Belastungen, die sich aus einzelnen bestehenden Rechtsvorschriften ergeben, hinausgeht und auch neue Rechtsvorschriften und ganze Politikbereiche einbezieht; in der Erwägung, dass der One-in-one-out-Grundsatz hinsichtlich seiner Anwendung in der Praxis präzisiert werden muss, da die Interessen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Arbeitskräften sowie Verbrauchern stets berücksichtigt werden sollten;
- R. in der Erwägung, dass der Nutzen der Anstrengungen um Vereinfachung auf EU-Ebene auch davon abhängen kann, dass die beiden gesetzgebenden Organe die relevanten Bestimmungen beibehalten, und außerdem von den Entscheidungen abhängt, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht treffen, sowie von verstärkten Anstrengungen der Kommission zur Koordinierung und Durchführung von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Behörden;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 24. Oktober 2017 mit dem Titel „Vollendung der Agenda für bessere Rechtsetzung: Bessere Lösungen für bessere Ergebnisse“ (COM(2017)0651) Vorbehalte gegenüber dem One-in-one-out-Grundsatz und dem Ansatz, „vorab Ziele für die Verringerung der Verwaltungslasten festzusetzen“, vorbrachte und die Auffassung vertrat, dass ein solches Konzept „Deregulierungsdruck erzeugen und ihre politische Verantwortlichkeit beeinträchtigen könnte — die darin besteht, dann zu handeln, wenn dies notwendig ist“;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2021 den auf EUR-Lex ⁽¹²⁾ veröffentlichten Informationen zufolge 1 977 Rechtsakte mit oder ohne Gesetzescharakter angenommen oder geändert hat; in der Erwägung, dass im selben Zeitraum 1 008 Rechtsakte mit oder ohne Gesetzescharakter aufgehoben wurden oder außer Kraft getreten sind;
- U. in der Erwägung, dass die Verträge dem Parlament nur in eng begrenzten Fällen ein direktes Initiativrecht einräumen; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschlieung zum Initiativrecht des Parlaments gefordert hat, dass sein Initiativrecht ausgeweitet wird;

⁽¹¹⁾ Sonderbericht Nr. 14/2019 des Europäischen Rechnungshofs: „Ihre Meinung zählt!“. Bei den öffentlichen Konsultationen der Kommission werden die Bürgerinnen und Bürger zwar einbezogen, doch mangelt es an Öffentlichkeitsarbeit.“

⁽¹²⁾ <https://eur-lex.europa.eu/statistics/2021/legislative-acts-statistics.html>; <https://eur-lex.europa.eu/statistics/legal-acts/2021/legislative-acts-statistics-repealed-and-expired-acts.html>

Donnerstag, 7. Juli 2022

V. in der Erwägung, dass die Arbeitsweise der EU auf der repräsentativen Demokratie beruht;

1. begrüßt das Ziel der Kommission, den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, durch EU-Rechtsvorschriften den größtmöglichen Nutzen zu bieten, sowie ihre Absicht, den Ansatz für eine bessere Rechtsetzung dynamischer zu gestalten und an weitere Entwicklungen anzupassen; begrüßt ferner die Zusage der Kommission, die strategische Vorausschau besser zu nutzen, und fordert deren Einbeziehung in Folgenabschätzungen und Bewertungen; betont, dass die Agenda für bessere Rechtsetzung den ökologischen Wandel der Wirtschaft der Union unterstützen sollte, indem sie es unter anderem ermöglicht, dass innovative und grundlegende Technologien effizienter auf den Markt gebracht werden; begrüßt das Vorhaben der Kommission, die Analyse und Berichterstattung über die Auswirkungen von Vorschlägen zu verbessern — etwa in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Territorialität, Nachhaltigkeit, Gleichstellung, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit –, was dabei helfen könnte, Lücken, Bedürfnisse und Möglichkeiten zu ermitteln sowie bestehende Risiken und Trends aufzudecken und somit zur Festlegung politischer Prioritäten und zur Ausarbeitung einer strategischen Planung mit langfristiger Perspektive beizutragen — insbesondere in Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder und im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG);

2. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, das Erfordernis einer besseren Rechtsetzung und Vereinfachung anzuerkennen und dabei die wirtschaftlichen, ökologischen, geschlechtsspezifischen und sozialen Auswirkungen in integrierter und ausgewogener Weise zu berücksichtigen;

3. begrüßt ferner die Zusage der Kommission, die SDG im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in allen ihren Legislativvorschlägen durchgängig zu berücksichtigen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Gleichbehandlung aller Menschen mehr Aufmerksamkeit zu widmen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und das Vorsorgeprinzip in allen Politikbereichen zum Tragen kommen; fordert, dass bei den Folgenabschätzungen auch die Auswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Agenda 2030 als Ganzes berücksichtigt werden; stellt mit Besorgnis fest, dass der integrierte und ganzheitliche Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung droht, übersehen zu werden, wenn nur auf „relevante Ziele für nachhaltige Entwicklung“ Bezug genommen wird; erinnert an die Verpflichtung der EU, bei der Umsetzung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten und deren lokalen und regionalen Behörden sowie in enger Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern weltweit eine Vorreiterrolle zu übernehmen; bedauert die Tatsache, dass die Kommission noch keine integrierte und ganzheitliche Strategie für die Umsetzung der SDG erarbeitet hat; weist erneut darauf hin, dass die EU ihre Sichtbarkeit in den Entwicklungsländern durch eine effiziente Kommunikation über ihre Kooperations- und Ausgabenprogramme erhöhen muss;

4. unterstützt das Engagement für eine bessere Umweltverträglichkeitsprüfung und -berichterstattung in allen Politikbereichen der EU durch die obligatorische Bewertung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, und begrüßt die Tatsache, dass diese Bewertung auf Vorschläge aus allen Politikbereichen anzuwenden ist, damit einer uneinheitlichen Anwendung vorgebeugt wird; fordert die Kommission auf, den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen klar zu definieren, um seine einheitliche Anwendung sicherzustellen; begrüßt den Vorschlag, bei Gesetzgebungsvorhaben verstärkt auf Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu achten; betont, dass bei der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen die umfassenderen Kosten und Vorteile für die Gesellschaft, beispielsweise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, und die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden müssen;

5. empfiehlt der Kommission, zu erwägen, den Ansatz „Nachhaltigkeit an erster Stelle“ umzusetzen und ihn für die gesamte Politikentwicklung und -bewertung zu übernehmen, wobei Erwägungen der langfristigen Nachhaltigkeit Vorrang einzuräumen ist; stellt fest, dass die „strategische Vorausschau“ das REFIT-Programm unterstützen wird, mit dem Möglichkeiten zum Abbau unnötiger regulatorischer Belastungen ermittelt werden und sichergestellt wird, dass bestehende EU-Rechtsvorschriften „zukunftsstauglich“ bleiben;

6. fordert in diesem Zusammenhang, dass die Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) und der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) bei der strategischen Vorausschau systematisch berücksichtigt werden; begrüßt vor diesem Hintergrund die Arbeit der Plattform „Fit for Future“ (F4F), die unter anderem das Fachwissen von öffentlichen Verwaltungen, Nicht-regierungsorganisationen sowie kleinen und großen Unternehmen im Rahmen regelmäßiger Sitzungen mit dem Ziel zusammenbringt, die bestehenden EU-Rechtsvorschriften zu verbessern; stellt fest, dass diese Plattform auch dazu genutzt werden könnte, weiter gefasste Themen wie den ökologischen Wandel zu erörtern;

7. weist darauf hin, dass der Schutz und die Förderung der Verwirklichung der Menschenrechte und der Demokratie gemäß Artikel 21 EUV zu den wichtigsten Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU gehören und dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch für ihr auswärtiges Handeln gilt; betont, dass die EU in diesem Zusammenhang erneut bekräftigt hat, dass sie ein einflussreicher Akteur auf der Weltbühne bleiben und auch künftig eine führende Rolle als globale Verfechterin der Demokratie und der Menschenrechte spielen will; bedauert daher, dass der Vorschlag nach wie vor begrenzt ist, wenn es darum geht, das Instrument für Grundrechte des Instrumentariums der EU für bessere Rechtsetzung in

Donnerstag, 7. Juli 2022

die Leitlinien, das weltweite Engagement der EU und die im Vertrag verankerte Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte zu übertragen; betont daher, wie wichtig die Auswirkungen aller außenpolitischen Maßnahmen der EU, einschließlich der Maßnahmen der Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit, auf die Menschenrechte sind, und zwar insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Gruppen;

8. betont daher, dass die Leitlinien überarbeitet und wirksam umgesetzt werden sollten, damit dafür gesorgt ist, dass die Menschenrechte systematisch gebührend berücksichtigt werden, sodass die EU keine Maßnahmen ergreifen kann, die die Verwirklichung der Menschenrechte verhindern oder erschweren würden; betont, dass die geschlechtsspezifischen Auswirkungen in jegliche Berichterstattung einbezogen werden sollten und dass in den Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte neben der allgemeinen Bewertung der Menschenrechtslage auch nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und die speziell in Bezug auf Frauen festzustellenden Auswirkungen auf die Menschenrechte berücksichtigt werden müssen;

9. betont, dass sich Umwelt- und Gesundheitsvorschriften unmittelbar auf das Leben der EU-Bürger auswirken; fordert die Kommission daher auf, zu allen Legislativvorschlägen kurze erläuternde Bemerkungen in zugänglicher, bürgernaher Sprache zu verfassen, die ihnen beigefügt werden, und sämtliche geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle EU-Bürger die Quintessenz von Legislativvorschlägen, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf ihr Leben, verstehen können;

10. begrüßt, dass der Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (COM(2021)0118) zufolge im Rahmen einer besseren Rechtsetzung darauf abgezielt wird, den Grundsatz „standardmäßig digital“ in künftigen EU-Gesetzen als wichtiges Instrument zur Unterstützung der Digitalisierung zu fördern; betont, dass Technologien wie künstliche Intelligenz (KI) den Gesetzgebungsprozess und den Zugang zu Informationen verbessern und die Gesetzgebung für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen verständlicher machen können; fordert die Kommission auf, bei Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung des EU-Mehrwerts und der Verhältnismäßigkeit regulatorische „Sandkästen“⁽¹³⁾ anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung von KMU und Start-up-Unternehmen; fordert jedoch, dass diese „Sandkästen“ zeitlich und in ihrem Anwendungsbereich streng begrenzt, angemessen überwacht werden und im Einklang mit dem Besitzstand der EU im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und der Grundrechte stehen;

11. hält die Erarbeitung neuer Formen von Digitalisierungsprozessen bei der Beschlussfassung aller drei Organe für ein zentrales Problem des digitalen Zeitalters und für eine Möglichkeit, die Qualität der Gesetzgebung in der EU im digitalen Zeitalter zu verbessern; ist der Auffassung, dass die Verpflichtungen der drei Organe in Bezug auf diese Entwicklungen eindeutig identifiziert werden und in eine überarbeitete Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (IIV-BRS) einfließen sollten; fordert die Gesetzgeber auf, die Digitalisierung zu nutzen, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die legislative Tätigkeit zu erleichtern;

12. begrüßt die Absicht der Kommission, ein digitales einheitliches Berichterstattungsinstrument für Unternehmen einzuführen, in dem die Berichterstattungsanforderungen, die sich aus der Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (NFRD) ergeben, die Taxonomie, aber auch die Berichterstattungsanforderungen aus dem „Fit für 55“-Paket in einem einzigen Instrument zusammengeführt werden, das mit spezifischen Anforderungen und vorgefertigten Leistungsindikatoren (KPI) und Standards konzipiert worden ist, zu dem Unternehmen und andere Organisationen auf modulare und digitale Weise Zugang haben;

13. betont, wie wichtig es ist, dass die Bürger einen einfachen Zugang zu den Rechtsquellen haben und dass eine einzige transparente Website eingerichtet wird, auf der das gesamte Gesetzgebungsverfahren verfolgt und zusätzliche Dokumente aller EU-Institutionen eingesehen werden können;

14. stellt fest, dass sich der Handel nach wie vor auf eine große Zahl von Dokumenten in Papierform stützt; ist der Ansicht, dass sich durch die Digitalisierung und die Verwendung elektronischer Geschäftsunterlagen die Kosten und die Komplexität verringern lassen; fordert die Kommission auf, das digitale Zeitalter und die entsprechenden Instrumente zu nutzen, um bestimmte Arten des Aufwands oder der Auflagen zu verringern; betont die Notwendigkeit, die Verwendung elektronischer Geschäftsunterlagen zu prüfen, mit denen man die Effizienz und Sicherheit erhöht und den Verwaltungsaufwand verringert;

⁽¹³⁾ Regulatorische „Sandkästen“ werden definiert als konkreter Rahmen, der einen strukturierten Kontext für Experimente vorgibt und es ermöglicht, gegebenenfalls innovative Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze — derzeit insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung — in einer realen Umgebung für einen begrenzten Zeitraum oder in einem begrenzten Teil einer Branche oder eines Gebiets unter regulatorischer Aufsicht und Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen zu erproben.

Donnerstag, 7. Juli 2022

15. betont, dass es in der EU 22,6 Mio. kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gibt ⁽¹⁴⁾ und dass die Kommission daher die Prüfung in Bezug auf KMU nicht nur systematischer durchführen, sondern für alle Legislativvorschläge zwingend eine solche Prüfung vorsehen sollte, wo dies möglich ist; betont, dass mit einer solchen Prüfung klar aufgezeigt werden sollte, wie eine Vereinfachung in Bezug auf Kosten und Nutzen erreicht werden könnte, und dass nach Möglichkeit zusätzliche Empfehlungen formuliert werden sollten, um unnötigen Verwaltungs- oder Regelungsaufwand für KMU zu vermeiden;

16. weist darauf hin, dass die Anwendung des im „Small Business Act“ verankerten Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“ ein wesentliches Element der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist, die jedem Gesetzgebungsvorschlag vorausgeht, und dass dabei sichergestellt werden sollte, dass die Stimmen der KMU gehört werden und ihre Interessen so früh wie möglich berücksichtigt werden, um die Entwicklung von KMU zu fördern, die das Rückgrat unserer europäischen Wirtschaft bilden;

17. fordert die Kommission auf, einen KMU-Beauftragten der EU einzurichten, der mit horizontalen Zuständigkeiten im Kabinett des Ratsvorsitzes ernannt werden sollte, und damit dazu beizutragen, unnötigen Verwaltungs- und Regelungsaufwand in den Mitgliedstaaten auf ein Mindestmaß zu beschränken;

18. weist darauf hin, dass die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt und dass die Bestimmungen von Artikel 207 AEUV konsequent verteidigt und beibehalten werden sollten; betont, dass langwierige Ratifizierungsverfahren für Handels- und Investitionsabkommen mit unterschiedlichen Inhalten zu vermeiden sind, damit diese rechtzeitig in Kraft treten können;

19. ist der festen Überzeugung, dass alle Europäerinnen und Europäer in der Lage sein müssten, den Gesetzgebungsprozess der EU zu verfolgen; begrüßt die Initiative der Kommission, das Webportal „Ihre Meinung zählt“ für Menschen mit Behinderungen zugänglicher zu machen und öffentliche Konsultationen zu einer einzigen Sondierung zusammenzufassen; fordert, dass alle einschlägigen Dokumente, Fragebögen und Beiträge so rasch wie möglich in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung gestellt werden; fordert mehr Transparenz beim Entscheidungsfindungsprozess und insbesondere im Hinblick darauf, in welcher Weise Antworten berücksichtigt werden, auch indem sichergestellt wird, dass die Antworten entsprechend der Repräsentativität gewichtet werden, je nachdem, ob individuelle oder kollektive Interessen vertreten werden; stellt fest, dass die Gestaltung und die Auswahl der Konsultation die Art der erhaltenen Beiträge und das Ergebnis selbst erheblich beeinflussen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle von ihr veröffentlichten Sondierungen neutral und unvoreingenommen sind, unter anderem durch die Verwendung von Fragebögen, die nach Möglichkeit faktengestützt gestaltet sind und offene Fragen enthalten; weist ferner darauf hin, dass Petitionen an das Europäische Parlament eine wesentliche Form der Bürgerbeteiligung und der Rückmeldung sind und von der Kommission regelmäßig geprüft und behandelt werden sollten;

20. fordert, dass das Konsultationsverfahren transparenter gestaltet wird und dass zusammenfassende Berichte in allen EU-Sprachen bereitgestellt werden und auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;

21. ist der Auffassung, dass die Kommission bei ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass sich die Strategien der EU auf ein klares Verständnis der Politikbereiche stützen, die einem raschen strukturellen Wandel unterliegen, etwa Umwelt und Digitalisierung, die Beiträge aus Petitionen von Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft nutzen sollte; ist der Auffassung, dass die Beteiligung der Bürger in Politikbereichen wie Grundrechte, Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung, gleich aus welchem Grund, von entscheidender Bedeutung ist;

22. ist der Ansicht, dass die Qualität der Rechtsvorschriften, die die Entwicklungsländer betreffen, unter anderem von ihrer Legitimität und Wirksamkeit abhängt, die wiederum von der Art des Konsultationsverfahrens und davon abhängen, inwieweit diese Rechtsvorschriften auf die Bedürfnisse der betreffenden Länder abgestimmt sind und ob ihre Umsetzung die gewünschten Ergebnisse erzielt, ohne Schaden anzurichten; begrüßt, dass sich die Kommission darauf konzentriert, das Verständnis der Bedürfnisse und Auswirkungen der EU-Rechtsvorschriften außerhalb der EU durch ein verstärktes Engagement mit externen Partnern zu verbessern; fordert die Kommission auf, diesem Engagement durch integrative, aussagekräftige und wirksame Konsultationsverfahren unter Einbeziehung betroffener Interessenträger, etwa Gewerkschaften und Vertreter der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsländern, sowie von Experten und Geschäftsvertretern in den verschiedenen betroffenen Bereichen Wirkung zu verleihen; fordert, dass die Ergebnisse dieser Konsultationen und die gesammelten Erkenntnisse tatsächlich in die Rechtsvorschriften einfließen und dass insbesondere der Kontext und die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Akteure in den Partnerländern, in denen die Konsultation durchgeführt werden soll, berücksichtigt werden; begrüßt die Initiative, die Konsultationsverfahren gezielter, klarer und benutzerfreundlicher zu gestalten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die geplante Vereinfachung des Verfahrens der öffentlichen Konsultation dessen Wirksamkeit nicht beeinträchtigt; hebt die Rolle hervor, die die EU-Delegationen insbesondere in den Entwicklungsländern spielen können, sowie die Notwendigkeit, die für die Durchführung dieser Konsultationen erforderlichen Instrumente und Ressourcen bereitzustellen;

⁽¹⁴⁾ <https://www.statista.com/statistics/878412/number-of-smes-in-europe-by-size>

Donnerstag, 7. Juli 2022

23. fordert die EU-Organe auf, die Grundsätze, Rechte und Pflichten zu achten, die in der Charta der Grundrechte und der Verordnung (EWG) Nr. 1/1958 des Rates sowie in internen Leitlinien und Beschlüssen, wie zum Beispiel dem Kodex für gute Verwaltungspraxis, im Bereich der Mehrsprachigkeit verankert sind;
24. fordert die EU-Organe auf, ausreichend Personal bereitzustellen, um sicherzustellen, dass auf Mehrsprachigkeit in den verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens geachtet wird;
25. hält die Einheitlichkeit der Sprachfassungen in den EU-Amtssprachen für eine entscheidende Voraussetzung für eine zuverlässige Auslegung bestehender Vorschriften durch Gerichte und Behörden der EU und der Mitgliedstaaten und somit für einen wichtigen Beitrag zur einheitlichen Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts; fordert die Organe auf, diese Anforderungen im Laufe der künftigen Rechtsetzung weitgehend zu erfüllen;
26. fordert, dass alle Websites der Europäischen Union für Finanzierungs- und Ausschreibungsmöglichkeiten gleichzeitig in alle EU-Amtssprachen übersetzt werden, da deren anfängliche ausschließliche Verfügbarkeit in englischer Sprache einen Nachteil für Mitgliedstaaten darstellt, deren Amtssprache nicht Englisch ist;
27. betont die enge Verbindung zwischen der Umsetzung des Aufbaupakets „Next Generation EU“ und dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaften in der EU zu stärken, und der Notwendigkeit, dass die EU-Organe die EU-Bürger erreichen, um das Bewusstsein für die grundlegende Beschaffenheit dieser politischen Aufgaben und ihrer Umsetzung zu schärfen; ist der Ansicht, dass ein solches Vorgehen letztlich zu einer flexibleren und wirksameren interinstitutionellen Beschlussfassung beitragen sollte, die eine solide und entschlossene Reaktion auf die Erfahrungen aus der Pandemie ermöglicht;
28. fordert einen umfassenderen politischen Dialog zwischen den Organen und den nationalen Parlamenten, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss;
29. erkennt die derzeitige Tendenz an, dass die nationalen Parlamente im Rahmen der Protokolle Nr. 1 und 2 mehr Engagement mittels des politischen Dialogs über die EU-Politik anstreben, damit ein größerer Mehrwert für die Bürger geschaffen wird; erkennt in diesem Zusammenhang zudem die Forderungen nach einer ähnlichen zukunftsorientierten Einbeziehung des Europäischen Ausschusses der Regionen in Form von Initiativstellungen an;
30. weist darauf hin, dass ein erheblicher Teil der EU-Rechtsvorschriften auf subnationalen Ebenen umgesetzt wird, die bei der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in engem Kontakt mit der Wirtschaft vor Ort, den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und den Bürgern stehen und über wertvolle Erfahrungen aus erster Hand verfügen und dazu beitragen können, die Wirksamkeit und Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen zu verbessern;
31. verweist erneut auf die Besonderheiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Notwendigkeit individuell gestalteter Konsultation; empfiehlt der Kommission, den Europäischen Ausschuss der Regionen proaktiv bei der Ausarbeitung von offenen Konsultationen und Fahrplänen für Vorschläge zu konsultieren, die sich erheblich auf die subnationalen Verwaltungsebenen auswirken;
32. betont, dass aktive Subsidiarität ein integraler Bestandteil der Agenda für bessere Rechtsetzung ist; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission in ihren Legislativvorschlägen verstärkt auf das Bewertungsschemata in Bezug auf die Subsidiarität zurückgreift, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 23. Oktober 2018 mit dem Titel „Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: Stärkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU“ (COM(2018)0703) vorgeschlagen hat;
33. erwartet, dass die Konferenz zur Zukunft Europas auch den Weg für weitere Reformen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Subsidiarität ebnet wird, insbesondere auch durch die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität in den Steuerungsprozessen der EU;
34. erkennt an, dass eine bessere Rechtsetzung ein gemeinsames Ziel und eine Verantwortung aller Organe der EU ist; bestätigt, dass das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber seine internen Dienststellen straffen wird, um besser zur Bewertung und Überwachung der Auswirkungen der EU-Rechtsvorschriften mit außenpolitischer Dimension auf die Entwicklungsländer beizutragen, einschließlich der vom Europäischen Parlament angenommenen einschlägigen Texte im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren und den EU-Ausgabenprogrammen; bestätigt außerdem, dass es dementsprechend die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Ausschüssen verstärken, das entwicklungspolitische Fachwissen in allen einschlägigen Ausschüssen ausbauen und die Rolle des Entwicklungsausschusses als Garant des in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Anlage VI) verankerten Grundsatzes der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung verdeutlichen wird, wobei das Ziel all dieser Maßnahmen darin besteht, die Qualität und Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften zu verbessern;

Donnerstag, 7. Juli 2022

35. weist darauf hin, dass eine kontinuierliche und aufmerksame Prüfung der Petitionen der Bürger enorme Möglichkeiten bietet, um die bessere Rechtsetzung inklusiver und effizienter zu gestalten und das Verständnis der politischen Entscheidungsträger für die lokalen und regionalen Gegebenheiten sowie die Bedenken und Prioritäten der Bürger zu verbessern; erkennt an, dass mit den EU-Rechtsvorschriften für die Gleichbehandlung von Bürgern und Unternehmen sowie für die wirksame Durchsetzung der Rechte der Bürger in der gesamten EU gesorgt und eine konsequente und gleiche Durchsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften sichergestellt werden sollte;

36. verweist darauf, dass die beiden gesetzgebenden Organe im Vorfeld interinstitutioneller Verhandlungen in engem Kontakt stehen müssen, indem u. a. Vertreter anderer Organe regelmäßig zu informellen Aussprachen eingeladen werden, was im Einklang mit der Verpflichtung nach Artikel 34 IIV-BRS steht; bedauert, dass diese Verpflichtung weder zu neuen Strukturen der Zusammenarbeit noch zu systematischen Verfahren zur Erleichterung dieses Austauschs geführt hat; schlägt vor, dass sich die beiden gesetzgebenden Organe diesbezüglich auf einen Verhaltenskodex einigen;

37. ist der festen Überzeugung, dass der institutionellen Konsultation, Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU und innerhalb dieser Organe mehr Bedeutung beigemessen werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre internen Verfahren zu straffen, um die GD INTPA systematisch an allen Folgenabschätzungen zu beteiligen, insbesondere bei internen Rechtsvorschriften mit potenziellen Auswirkungen über die EU hinaus, und die Beiträge, Vorschläge und Empfehlungen dieser GD im Rahmen der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gebührend zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, die Einbindung und sinnvolle Beteiligung der GD INTPA bei der dienststellenübergreifenden Konsultation, in der Gruppe Interinstitutionelle Beziehungen (GRI) und in der Gruppe für die Koordinierung des auswärtigen Handelns (EXCO) zu verstärken und die Beiträge dieser federführenden GD zur Entwicklungszusammenarbeit und den Entwicklungsländern gebührend zu berücksichtigen;

38. fordert, dass die Rechte des Kindes in den EU-Rechtsvorschriften durchgängig berücksichtigt werden, indem eine Folgenabschätzung für die Rechte des Kindes in den Legislativvorschlägen vorgesehen wird; fordert in diesem Zusammenhang die Einführung einer Prüfung der Rechte des Kindes im Rahmen des Instrumentariums für Folgenabschätzungen, die aus der Konsultation von interessierten Akteuren, einschließlich eines Mechanismus zur Beteiligung von Kindern, der Ermittlung der betroffenen Gebiete, der Messung der Auswirkungen auf Kinder und der Bewertung alternativer Mechanismen bestehen könnte;

39. fordert die Kommission auf, ihrer in der EU-Kinderrechtsstrategie verankerten Verpflichtung nachzukommen, mehr an Kinder und Jugendliche gerichtete öffentliche Konsultationen durchzuführen und die EU-Plattform für die Teilhabe von Kindern aktiv zu nutzen, um die Stimme junger Bürger in den Entscheidungsprozess der EU einzubeziehen;

40. fordert die Organe auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass schutzbedürftige Personen, etwa Menschen mit Behinderungen und Kinder, am Entscheidungsprozess der EU beteiligt werden; betont, dass Informationen für alle Bürger besser zugänglich sein müssen; fordert, dass mehr öffentliche Konsultationen gezielt für bestimmte Gruppen, wie Kinder, junge oder ältere Menschen eingeleitet werden; fordert alle Entscheidungsträger der EU auf, die Beiträge der Interessenträger zu berücksichtigen und für eine wirksame Weiterverfolgung in den anschließenden Entscheidungsprozessen zu sorgen;

41. fordert die Entwicklung von Folgenabschätzungen für spezifische Themen wie die Auswirkungen auf schutzbedürftige Gruppen; lobt in diesem Zusammenhang den UNICEF-Vorschlag für eine Kennzeichnung in Bezug auf Kinder, mit der die Auswirkungen politischer Maßnahmen auf Kinder bewertet werden, und fordert die Entwicklung ähnlicher Mechanismen für andere Politikbereiche;

42. fordert die Kommission auf, ausnahmslos bei allen Legislativvorschlägen Folgenabschätzungen durchzuführen; bedauert zutiefst, dass dies in der Vergangenheit bei mehreren politisch sensiblen Vorschlägen nicht der Fall war; weist darauf hin, dass das Parlament anstelle der Kommission mehrfach eigene Folgenabschätzungen durchgeführt hat, damit sie in die politische Entscheidungsfindung einfließen konnten; fordert, dass ausreichend Zeit und Ressourcen für Folgenabschätzungen zur Verfügung gestellt werden, um für deren Qualität Sorge zu tragen; weist jedoch darauf hin, dass Folgenabschätzungen zwar Information liefern, aber niemals die politische Entscheidungsfindung ersetzen oder unangemessen verzögern sollten; weist jedoch darauf hin, dass während des Gesetzgebungsverfahrens der EU das Hauptaugenmerk auf Qualität, Transparenz sowie der Nutzung der neuesten Erkenntnisse und Daten in den Folgenabschätzungen liegen sollte und nicht auf der Geschwindigkeit, mit der die Initiativen abgeschlossen werden; fordert, dass Folgenabschätzungen unmittelbar nach ihrem Abschluss veröffentlicht werden und nicht erst dann, wenn der Vorschlag für einen Rechtsakt vorgelegt wird, um so für mehr Transparenz bei der Entscheidungsfindung der EU zu sorgen; räumt ein, dass die wirksame Umsetzung einer besseren Rechtsetzung und insbesondere der Ex-ante-Folgenabschätzungen ein angemessenes Maß an Ressourcen erfordern wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die entsprechenden Mittel zuzuweisen;

Donnerstag, 7. Juli 2022

43. verweist mit Bedauern auf den anerkannten Mangel an Folgenabschätzungen für verschiedene zentrale legislative Dossiers, der nur teilweise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, und nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, in den Fällen, in denen keine Folgenabschätzung erstellt wurde, eine analytische Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zusammen mit den Vorschlägen oder innerhalb von drei Monaten nach deren Annahme zu veröffentlichen; betont, dass dies zwar ein willkommener Schritt hin zu mehr Transparenz ist, aber nicht dazu führen sollte, dass sich die Kommission ihrer Verpflichtung in Bezug auf Folgenabschätzungen entzieht, und dass die Kommission Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zeitgleich mit dem Legislativvorschlag veröffentlichen sollte;

44. begrüßt die Absicht der Kommission, die territorialen Folgenabschätzungen und die Bewertung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum („rural proofing“)⁽¹⁵⁾ zu verstärken, um die Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten verschiedener Gebiete der EU, wie städtische oder ländliche Gebiete, Grenzgebiete und Regionen in äußerster Randlage, besser berücksichtigen zu können; weist erneut darauf hin, wie wichtig territoriale Folgenabschätzungen für den Europäischen Ausschuss der Regionen sind, einschließlich Folgenabschätzungen für den ländlichen Raum, für den städtischen Raum und für grenzübergreifende Gebiete;

45. betont, dass zusätzliche Instrumente zur Bewertung der Umweltauswirkungen neuer politischer Maßnahmen, Initiativen und Rechtsvorschriften entwickelt werden müssen, wenn die bestehenden Instrumente nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass die ökologischen Ambitionen der von der Leyen-Kommission und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als ihr Schwerpunkt in den Folgenabschätzungen und Legislativvorschlägen der Kommission stärker berücksichtigt werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Kosten, die sich aus politischer Untätigkeit ergeben können, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Klima und Umwelt sowie der sozialen Dimension, sowie die kumulativen Auswirkungen von Verzögerungen berücksichtigt werden; ist der Ansicht, dass insbesondere der Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen der Kommissionsvorschläge in Folgenabschätzungen derselbe Stellenwert eingeräumt werden muss und die Auswirkungen auf die Grundrechte der Bürger sowie auf die Gleichstellung von Mann und Frau beurteilt werden müssen;

46. bedauert, dass es nach wie vor nur wenige Folgenabschätzungen der Politik und der EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Entwicklungsländer gibt, insbesondere der nicht entwicklungspolitischen internen Rechtsvorschriften, und dass die potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer darin nicht angemessen bewertet und behandelt werden; ist der festen Überzeugung, dass Ex-ante-Folgenabschätzungen ein wertvolles Instrument sind, um die potenziellen Risiken einer Strategie bzw. eines Legislativvorschlags für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder zu ermitteln und anzugehen; fordert die Kommission auf, den Auswirkungen der EU-Rechtsvorschriften auf die Entwicklungsländer mehr Aufmerksamkeit zu schenken und die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit bei diesen Initiativen zu achten und zu fördern, sofern relevant, insbesondere in Bereichen wie Migration, Umwelt, Landwirtschaft und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität wie organisierter Kriminalität, Drogen- und Menschenhandel und Geldwäsche; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Schlussfolgerungen der Folgenabschätzungen in rechtliche Bestimmungen in ihren Rechtsakten, die nicht die Entwicklungspolitik betreffen, umzusetzen, damit der Verpflichtung der EU gemäß Artikel 208 AEUV besser Rechnung getragen wird;

47. ist besorgt über die Anwendung der Bestimmungen des Europäischen Klimagesetzes in Fällen, in denen keine Folgenabschätzung durchgeführt wird, insbesondere bei politisch heiklen Vorschlägen, einschließlich sekundärrechtlicher Vorschriften; weist darauf hin, dass die Kommission, wie in der IIV vereinbart, Folgenabschätzungen zu ihren legislativen und nichtlegislativen Initiativen, delegierten Rechtsakten und Durchführungsmaßnahmen durchführen sollte, bei denen davon auszugehen ist, dass sie erhebliche wirtschaftliche, ökologische oder soziale Auswirkungen haben werden;

48. ist der Ansicht, dass das Instrument Nr. 35 Elemente umfasst, um die Durchführung von Folgenabschätzungen in Entwicklungsländern zu lenken, und erwartet, dass dieses Instrument umfassend genutzt wird; ist der Ansicht, dass die aktuellen Bereiche, für die Folgenabschätzungen vorrangig durchgeführt werden sollten, die aktuellen und künftigen Herausforderungen der EU widerspiegeln und den Standpunkten des Parlaments entsprechen müssen sowie eine klare Übereinstimmung mit den entsprechenden Bereichen der EU-Rechtsvorschriften aufweisen sollten, damit leichter ermittelt werden kann, welche Rechtsvorschriften besonders beachtet werden müssen; regt an, das Instrumentarium weiter auszubauen, damit potenzielle wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen in den Entwicklungsländern leichter ermittelt und analysiert werden können; empfiehlt, dass eine neue Rubrik mit dem Titel „Auswirkungen auf die Entwicklungsländer“ in bestimmte Instrumente des Instrumentariums, aufgenommen wird, auch, aber nicht nur in die

⁽¹⁵⁾ In der Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (COM(2021)0345) wird die Bewertung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum wie folgt beschrieben: „Angesichts der Multidimensionalität der Entwicklung des ländlichen Raums und der Tatsache, dass die Verträge den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zum Ziel haben, müssen die strategischen Maßnahmen der EU unter Berücksichtigung ihrer potenziellen Folgen und Implikationen für die Beschäftigung und das Wachstum, die Entwicklungsaussichten, das soziale Wohlergehen und die Chancengleichheit aller Menschen im ländlichen Raum sowie die ökologische Qualität der betreffenden Gebiete geprüft werden.“

Donnerstag, 7. Juli 2022

Instrumente Nr. 23, 25 und 26; schlägt vor, unter dieser Rubrik eine Reihe von Leitfragen einzufügen, um festzustellen, ob die Rechtsvorschriften zu den Zielen der Entwicklungspolitik und zur Umsetzung der Agenda 2030 sowohl in der EU als auch in den Entwicklungsländern beitragen; weist darauf hin, dass die Auswirkungen auf die Menschenrechte in Entwicklungsländern, einschließlich der Rechte von Kindern, indigenen Völkern, LGBTIQ und anderen schutzbedürftigen Gruppen, für die europäische Entwicklungszusammenarbeit von Bedeutung sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, separate Kategorien von Folgenabschätzungen einzuführen, die sich mit den Auswirkungen auf die Menschenrechte, Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen sowie auf die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in den Entwicklungsländern befassen; weist erneut darauf hin, dass es im Hinblick darauf, aus der Vergangenheit zu lernen und sich in der Zukunft zu verbessern, auch wichtig ist, die Wirksamkeit der Verfahren und Instrumente ständig zu bewerten, und fordert die Kommission in diesem Sinne auf, dem Europäischen Parlament regelmäßig über die Anwendung des Instruments Nr. 35 zu berichten;

49. betont, wie wichtig es ist, Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte mit dem neuen politischen Rahmen der EU zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte zu verknüpfen, indem sichergestellt wird, dass die Daten, die zu den Menschenrechts- und Umweltrisiken von Unternehmen je Sektor, Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette erhoben werden, bei den Durchsetzungs- und Überwachungsstellen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene eingehen, wobei für messbare Richtwerte und wesentliche Inhalte gesorgt wird;

50. weist darauf hin, dass das Parlament eine eigene Direktion — die Direktion Folgenabschätzungen und europäischer Mehrwert — eingerichtet hat, die in der Lage ist, vorab und nachträglich Folgenabschätzungen durchzuführen, um eine evidenzbasierte Politikgestaltung zu unterstützen, und ersucht darum, genügend finanzielle und personelle Ressourcen für diese Direktion und andere Dienststellen des Parlaments vorzusehen, die darauf ausgelegt sind, die Mitglieder in ihrer Fähigkeit zu unterstützen, ihre Funktion als Mitgesetzgeber zu verbessern;

51. weist darauf hin, dass bei den Bewertungen des Parlaments die Wirksamkeit der Bestimmungen im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele, die Sicherstellung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses und die Verhältnismäßigkeit der tatsächlichen Kosten im Verhältnis zum Nutzen, ihre Eignung und Relevanz mit Blick auf neu entstehende Bedürfnisse, ihr Mehrwert und ihre interne und externe Kohärenz mit anderen Politikbereichen berücksichtigt werden sollten;

52. befürwortet die Bemühungen der Kommission um eine Überprüfung der Politik und fordert die Kommission auf, verstärkt auf nachträgliche Bewertungen zurückzugreifen, um die Wirksamkeit und den Nutzen von Rechtsvorschriften zu bewerten, was wiederum zur politischen Entwicklung und zur Verbesserung der Regulierung beitragen kann; betont, dass der Grundsatz „Evaluierung an erster Stelle“ wichtig ist, um sicherzustellen, dass in der Vergangenheit gewonnene Erkenntnisse die künftigen Maßnahmen des Politikzyklus beeinflussen können; ist ernsthaft besorgt darüber, dass Evaluierungen und Folgenabschätzungen immer häufiger parallel durchgeführt werden, obwohl die Evaluierungsergebnisse in die Überarbeitung von Gesetzgebungsakten einfließen sollten;

53. begrüßt, dass die Qualitätskontrolle für Evaluierungen und deren Begleitstudien durch dienststellenübergreifende Gruppen und Qualitätschecklisten standardisiert wurde; stellt jedoch fest, dass für nachträglich durchgeführte Überprüfungen, bei denen es sich nicht um Evaluierungen handelt, nicht die gleichen Qualitätskontrollen gelten; legt der Kommission nahe, eine Reihe von Mindestqualitätsstandards für nachträglich durchgeführte Überprüfungen, bei denen es sich nicht um Evaluierungen handelt, festzulegen, um deren Qualität über alle Kommissionsdienststellen hinweg sicherzustellen; ist der Auffassung, dass bei solchen Mindestqualitätsstandards verlangt werden sollte, dass die nachträglich durchgeführte Überprüfung eine detaillierte Beschreibung der angewandten Methodik, einschließlich der Datenerhebungs- und Analyseinstrumente, eine Begründung für die Auswahl und die betreffenden Einschränkungen enthält;

54. hebt hervor, dass durch Überwachungs- und Überprüfungsklauseln in Gesetzen sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten erhoben und ausgewertet werden; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen der bestehenden IIV ein interinstitutionelles Instrumentarium für Überwachungs- und Überprüfungsklauseln zu entwickeln, das unter anderem eine Taxonomie möglicher Ergebnisse bzw. nachträglich durchgeführter Überprüfungen, die beantragt werden können, und eine Anleitung für die Abfassung von Überwachungsklauseln sowohl für die Organe oder Einrichtungen der EU als auch für die Mitgliedstaaten enthält;

55. betont, dass nachträglich durchgeführte Bewertungen auch ein wichtiges Instrument zur Bewertung der Auswirkungen von Rechtsvorschriften auf Bürger und Unternehmen sind, wobei den Auswirkungen auf KMU besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, und fordert die Kommission auf, die F4F-Plattform und die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, nach der Umsetzung Rückmeldungen zu den Kosten- und Nutzenschätzungen der Kommission zu geben;

56. betont, dass die Ziele der besseren Rechtsetzung regelmäßig überprüft und anhand der Kriterien der Agenda für bessere Rechtsetzung, einschließlich Überwachung und Berichterstattung, bewertet werden müssen; betont, dass die Ziele ausgewogen und verhältnismäßig sein und auf ihre Wirksamkeit hin bewertet werden müssen; erinnert an die Bedeutung vergleichbarer EU-weiter Daten für die Zwecke dieser Bewertung und fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Anwendung der Instrumente für eine bessere Rechtsetzung zur Verwirklichung von Zielen wie etwa verbesserten politischen Ergebnissen beigetragen hat;

Donnerstag, 7. Juli 2022

57. begrüßt, dass die Kommission erneut zugesagt hat, für ein transparentes Evaluierungsverfahren zu sorgen, und fordert die Veröffentlichung mehrjähriger Evaluierungspläne, einschließlich der herangezogenen maßgeblichen Hintergrundinformationen; betont ferner, dass die Verfügbarkeit öffentlicher, vollständiger und zugänglicher Evidenzdaten zur Untermauerung von Folgenabschätzungen und Evaluierungen verbessert werden muss, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, ihre Evidenzregister und die Verknüpfungen zwischen ihnen zu verbessern und ihre internen Datenbanken und Archive für die Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen; unterstützt in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, ein Gemeinsames Legislativportal einzurichten, das ein möglichst intuitives Layout bieten und so benutzerfreundlich wie möglich sein sollte, um eine Überfrachtung mit Informationen zu vermeiden, und besteht darauf, dass dieses gemeinsame Portal bis Ende 2022 voll funktionsfähig sein muss; begrüßt das Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Organen, das darin besteht, den Zugang zu allen Daten, die während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zu einer politischen Initiative erhoben werden, zu erleichtern und zu verbessern;

58. betont, dass aus EU-Mitteln finanzierte Pilotprojekte und Machbarkeitsstudien soweit möglich zur Ausarbeitung von Rechtsakten beitragen und deren Umsetzung und Durchsetzung erleichtern können;

59. hält es für wichtig, dass die Kommission Anfragen des Parlaments zur schriftlichen Beantwortung rechtzeitig beantwortet; bedauert, dass die überwiegende Mehrheit der Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in der Vergangenheit verspätet beantwortet wurde, und besteht darauf, dass die Kommission ihre Reaktionszeit bei Anfragen zur schriftlichen Beantwortung verbessert; weist darauf hin, dass die Qualität der Antworten auf die Anfragen des Parlaments oft sehr schlecht ist, und fordert daher eine sofortige und strukturelle Verbesserung der Antworten der Kommission auf parlamentarische Anfragen;

60. betont, dass die Transparenz seitens der EU-Organe entscheidend für den Gesetzgebungsprozess ist, da die Bürger ein Recht darauf haben, zu erfahren, wie die sie betreffenden Gesetze zustande kommen; begrüßt die Einigung über das Transparenzregister, die kürzlich mit dem Rat erzielt wurde; bedauert, dass nicht alle Organe und Einrichtungen der EU — ebenso wenig wie die Vertretungen der Mitgliedstaaten — verpflichtet sind, das Transparenzregister anzuwenden;

61. fordert eine weitere Verbesserung der Transparenz von Erörterungen und Entscheidungen in allen Organen; bedauert, dass der Beschlussfassungsprozess des Rates zu wenig transparent ist, dass Dokumente überklassifiziert werden und dass die Ausnahmeregelungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sehr weit ausgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Entscheidungsprozesse und den Schutz der Rechtsberatung, was häufig bedeutet, dass der Grundsatz des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Offenlegung damit zusammenhängender Dokumente nicht angewandt wird; ist der Auffassung, dass die Nutzung geheimhaltungsbedingter Ausnahmeregelungen für Ratsdokumente in einem kohärenten System mit unabhängiger Aufsicht und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) erfolgen sollten; fordert den Rat nachdrücklich auf, die Zahl der von ihm veröffentlichten einschlägigen Dokumente und Dokumententypen insbesondere mit Blick auf die von den Mitgliedstaaten geäußerten Standpunkte zu erhöhen, damit die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, zu erfahren, welche Haltung ihre Regierung in ihrem Namen auf EU-Ebene eingenommen hat, und auch dazu beizutragen, dass die Kontrolle der Beschlussfassung der EU durch die nationalen Parlamente, die für alle Beschlüsse — von Gesetzgebungsdossiers bis hin zu Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten — gilt, verbessert wird;

62. weist darauf hin, dass die Transparenz und die Offenlegung im Zusammenhang mit laufenden Gesetzgebungsverfahren fester Bestandteil des Gesetzgebungsprozesses sind und daher auch auf den Zugang zu Trilog-Dokumenten anwendbar sind, wie in der Rechtsprechung des EuGH und insbesondere in der Rechtssache T-540/15, Emilio De Capitani/Europäisches Parlament, bestätigt wurde; ist der Ansicht, dass die EU eine ambitioniertere Politik für den Zugang zu Dokumenten entwickeln und für eine bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften sorgen muss, auch was Dokumente im Zusammenhang mit internen Verhandlungen, Trilogverhandlungen und internationalen Verhandlungen anbelangt; weist darauf hin, dass nach Ansicht der Europäischen Bürgerbeauftragten Einschränkungen des Zugangs zu Dokumenten und insbesondere zu Legislativdokumenten Ausnahmecharakter haben und auf das absolut notwendige Maß beschränkt sein sollten; fügt hinzu, dass Offenheit und Transparenz zu einer größeren Legitimität des demokratischen Gesetzgebungsprozesses der EU und zu mehr Vertrauen darin führen; bedauert, dass die „Effizienz des Entscheidungsprozesses des Organs“ regelmäßig als Grund angeführt wird, um den Zugang zu vorbereitenden Gesetzgebungsdokumenten zu verweigern;

63. ist der Auffassung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten überarbeitet werden könnte, um etwa die Digitalisierung und das digitale Dokumentenmanagement, die geltende Rechtsprechung zu Transparenz und Zugang zu Dokumenten und die allgemeinen Entwicklungen in der öffentlichen Wahrnehmung von Transparenz umfassend zu berücksichtigen; betont, dass jede Überarbeitung zu mehr und nicht zu weniger Transparenz führen sollte;

64. betont, dass offene, effiziente, transparente und unabhängige administrative und legislative Entscheidungsprozesse eine Voraussetzung für eine hochwertige Politik und Regulierung sind; hebt hervor, dass die Einführung harmonisierter Verwaltungsverfahren einen positiven Beitrag zu guter Regierungsführung und Regulierungspraxis in der EU leisten und die Verbindung zwischen sachkundiger Entscheidungsfindung und demokratischer Legitimität stärken könnte; erinnert an seine

Donnerstag, 7. Juli 2022

Entschließungen vom 15. Januar 2013, 9. Juni 2016 und 20. Januar 2021, in denen es die Verabschiedung einer Verordnung über eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der EU gemäß Artikel 298 AEUV gefordert hatte, und stellt fest, dass dieser Forderung des Parlaments kein Vorschlag der Kommission gefolgt ist; fordert die Kommission daher einmal mehr auf, einen Legislativvorschlag für ein europäisches Verwaltungsverfahrenrecht vorzulegen und dabei bei den bisherigen Arbeiten des Parlaments in diesem Bereich anzusetzen;

65. weist erneut darauf hin, dass einheitliche Grundsätze für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften angewandt werden müssen, insbesondere Transparenz, Rechenschaftspflicht sowie Klarheit und Genauigkeit im Einklang mit den durch die Rechtsprechung des EuGH anerkannten Grundsätzen;

66. weist darauf hin, dass Gremien mit einem noch geringeren Maß an Transparenz, wie etwa die Euro-Gruppe, in einem ersten Schritt der Geschäftsordnung des Rates unterliegen sollten und die Abstimmungsverfahren, Protokolle, Ergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe und Beratungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten;

67. nimmt zur Kenntnis, dass Instrumente wie REFIT und die F4F-Plattform genutzt werden, um Möglichkeiten für Vereinfachungen und zur Verringerung unnötiger Kosten und von unnötigem Verwaltungsaufwand zu ermitteln, bevor die Kommission eine Überarbeitung vorschlägt, wobei zugleich höchste Schutzstandards sichergestellt und die Einhaltung des EU-Rechts verbessert werden; weist darauf hin, dass die Rolle der F4F-Plattform auch darin besteht, zu bewerten, ob konkrete Gesetzgebungsakte der EU und deren Ziele noch zukunftsicher, verhältnismäßig und an neue Herausforderungen angepasst sind, während gleichzeitig der Schwerpunkt auf den Ausgleich von Vorschriften gelegt wird;

68. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die Ermittlung der wirksamsten Lösungen zu verstärken, indem sie die Grundsätze der besseren Rechtsetzung anwendet, damit der Nutzen für die Zwecke der EU-Politik maximiert und die damit verbundenen Kosten im Interesse der Begünstigten gleichzeitig minimiert werden können; betont, dass der Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ konsequent angewandt und der Grundsatz „in großen Angelegenheiten groß, in kleinen klein“ gestärkt werden muss, um sicherzustellen, dass die Anliegen von KMU in den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden, und dass diese Grundsätze als Grundlage für eine neue interinstitutionelle Verpflichtung zur Verringerung des bürokratischen Aufwands dienen sollten;

69. begrüßt die Entscheidung der Kommission, in der F4F-Plattform eine Untergruppe einzurichten, die aus dem Netzwerk regionaler Hubs des Europäischen Ausschusses der Regionen besteht; fordert die Kommission auf, die Stellungnahmen der Plattform auf sinnvolle Weise weiterzuverfolgen und den fakten gestützten Ansatz ihrer nachträglich und vorab durchgeführten Bewertungen um lokales und regionales Fachwissen zu ergänzen;

70. weist darauf hin, dass Halbzitüberprüfungen und Auflösungsklauseln nützliche Instrumente sind, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der EU stets auf dem neuesten Stand sind oder rechtzeitig zurückgezogen werden, nachdem sie ihren Zweck erfüllt haben; ist der Ansicht, dass die Kommission einen stärker integrierten Ansatz für Nachhaltigkeit entwickeln und einführen sollte, bei dem das Zusammenspiel der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU besser berücksichtigt wird; empfiehlt, dass die F4F-Plattform Rechtsvorschriften ermittelt und prüft, die dem europäischen Grünen Deal und den weiter gefassten Zielen für nachhaltige Entwicklung zuwiderlaufen, unter anderem indem in diesem Zusammenhang ein „Nachhaltigkeit geht vor“ lautendes Konzept verfolgt wird;

71. fordert die Kommission erneut auf⁽¹⁶⁾, die Verwirklichung des europäischen Grünen Deals zu erleichtern, indem sie Hindernisse und Bürokratie abbaut, die seine Umsetzung verlangsamen könnten, und zwar indem den Auswirkungen und Kosten der Anwendung des Unionsrechts, insbesondere mit Blick auf KMU, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

72. weist darauf hin, dass bei der Bewertung des „unnötigen Verwaltungsaufwands“ die „Nettoeffekte“ von EU-Rechtsvorschriften auf verschiedenen Verwaltungsebenen berücksichtigt werden müssen — wobei dem Subsidiaritätsprinzip in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist –, zumal wenn die Annahme eines einzigen Rechtsakts auf EU-Ebene, insbesondere in Form unmittelbar anwendbarer EU-Verordnungen, zu einem geringeren Verwaltungsaufwand auf nationaler oder lokaler Ebene führen und das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern kann, indem die Vorschriften transparent und vorhersehbar werden und sichergestellt wird, dass sie in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden, wodurch auch die Kosten und Auswirkungen negativer ökologischer, klima- und gesundheitsbezogener externer Effekte verringert werden; stellt fest, dass die einheitliche Anwendung der EU-Rechtsvorschriften unterstützt werden könnte, wenn die EU-Rechtsvorschriften beispielsweise im Rahmen der Agenda für bessere Rechtsetzung so gestaltet werden, dass ihre Einhaltung einfacher wird;

⁽¹⁶⁾ Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 — alle Einzelpläne.

Donnerstag, 7. Juli 2022

73. stellt fest, dass insbesondere im Bereich der Vereinfachung und Standardisierung von Formularen und Verfahren weitere Fortschritte erzielt werden müssen, wobei der Grundsatz der einmaligen Erfassung und der Grundsatz „standardmäßig digital“ sowohl auf der Ebene der EU als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten konsequent umgesetzt werden müssen;

74. ist der Ansicht, dass alle internationalen Handels- und Investitionsabkommen in all ihren Aspekten für die Zukunft geeignet sein müssen, wodurch die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit gefördert und ein Beitrag zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen geleistet wird; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, vor der Aufnahme von Handels- und Investitionsverhandlungen Nachhaltigkeitsprüfungen durchzuführen; betont, dass ein stärker integrierter Ansatz für Nachhaltigkeit entwickelt und genutzt werden muss, bei dem das Zusammenspiel der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Rechtsvorschriften, Strategien und Initiativen der EU, einschließlich ihrer Handels- und Investitionsabkommen, besser berücksichtigt würde, indem auch die kumulativen Auswirkungen berücksichtigt werden, die verschiedene Legislativvorschläge sowie Handels- und Investitionsabkommen insgesamt haben könnten;

75. ist der Auffassung, dass die EU-Organe auf Fachwissen aus verschiedenen Politikbereichen zurückgreifen sollten, um eine optimale Entscheidungsfindung sicherzustellen und hochwirksame Maßnahmen zu ergreifen; fordert alle drei EU-Organe auf, die Koordinierung zwischen ihren internen Gremien zu verbessern und ein voneinander isoliertes Arbeiten zu vermeiden; betont, dass kohärente Regulierungssysteme, etwa durch die Harmonisierung von Konzepten in miteinander verbundenen Gesetzgebungsinitiativen gefördert werden müssen, da dadurch die Einhaltung der Vorschriften verbessert werden kann;

76. betont, dass innovative gesetzgeberische Ansätze wie etwa die Gestaltung von Rechtsvorschriften geprüft werden müssen; betont, dass die Gestaltung von Rechtsvorschriften ein auf den Menschen ausgerichteter Ansatz ist, der dazu beitragen kann, die Kluft zwischen den Bürgern der EU, den Interessenträgern und der EU-Gesetzgebung zu überwinden; weist erneut darauf hin, dass ein auf den Menschen ausgerichteter Ansatz voraussetzt, dass die Rechtsvorschriften in erster Linie mit Blick auf die Bürger und Interessenträger geschaffen werden und leicht verständlich sind;

77. weist den Rat und die Kommission auf die Empfehlungen der Fokusgruppen des Parlaments hin, in denen die Notwendigkeit unterstrichen wird, Artikel 132 und 166 der Geschäftsordnung des Parlaments über den Zugang zum Rat und zur Kommission zu überarbeiten, um es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu ermöglichen, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Rates, des Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen (AStV) oder des Rates teilzunehmen oder in diesen Sitzungen befragt zu werden;

78. weist auf die in Artikel 218 Absatz 10 AEUV verankerte Pflicht hin, das Europäische Parlament in allen Phasen des Verfahrens im Zusammenhang mit Übereinkommen zwischen der EU und Drittländern oder internationalen Organisationen unverzüglich und umfassend zu unterrichten; bedauert, dass dem Parlament kein Zugang zu den verschiedenen Vorschlägen im Zusammenhang mit den Verhandlungspositionen der Vertragsparteien internationaler Handels- und Investitionsabkommen gewährt wird; ist der Ansicht, dass die IIV-BRS, in der anerkannt wird, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass jedes Organ seine in den Verträgen verankerten Rechte und Pflichten in Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss internationaler Abkommen wahrnehmen kann, in dieser Hinsicht angemessen umgesetzt werden sollte;

79. betont, dass die Verhältnismäßigkeit der regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit internationalen Handelsinstrumenten sichergestellt werden muss;

80. betont, dass etablierte Verfahren im Zusammenhang mit der vorläufigen Anwendung von Handels- und Investitionsabkommen auf alle internationalen Abkommen angewandt werden sollten, um sicherzustellen, dass kein Abkommen vorläufig angewandt wird, bevor das Parlament seine Zustimmung erteilt hat;

81. ist der Ansicht, dass eine wirksame Regulierung ein Gleichgewicht zwischen einem kurzfristigen Bedarf und langfristigen Herausforderungen herstellen muss; betont, dass die „strategische Vorausschau“ eine Schlüsselrolle bei der zukunftssicheren Politikgestaltung der EU spielt, indem sichergestellt wird, dass die Bewertungen neuer Initiativen auf einer längerfristigen Perspektive beruhen und der Mehrwert hochwertiger Rechtsvorschriften als Investition in die Zukunft hervorgehoben wird; begrüßt die Aufnahme von Elementen der Vorausschau in die Agenda der Kommission für bessere Rechtsetzung, was Folgenabschätzungen und Evaluierungen betrifft; ist jedoch der Ansicht, dass die Kommission ihre Aktivitäten im Bereich der besseren Rechtsetzung und der strategischen Vorausschau besser aufeinander abstimmen und ergänzen sollte, um beide Prozesse besser zu integrieren; betont, dass die Methode der Kommission für die Quantifizierung der Kosten, die Entscheidung über Kosten-Nutzen-Abwägungen und die Umsetzung der strategischen Vorausschau unklar bleiben, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Nachweis zu erbringen, wie diese Ansätze in der Praxis umgesetzt wurden; fordert die Kommission auf, innovative Instrumente zur Kostenbewertung zu prüfen; empfiehlt in

Donnerstag, 7. Juli 2022

diesem Zusammenhang dringend, auch die Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) und des gemäß Artikel 10(a) der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität eingesetzten europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel in das Verfahren der strategischen Vorausschau einzubeziehen;

82. nimmt die Beteiligung des Ausschusses für Regulierungskontrolle an Folgenabschätzungen, Eignungsprüfungen und bedeutenden Evaluierungen geltender Rechtsvorschriften zur Kenntnis, durch die die faktengestützte Arbeit der Kommission verbessert wird; stellt fest, dass der Ausschuss für Regulierungskontrolle dazu beitragen kann, für ein unvoreingenommenes und hochwertiges Arbeiten der Kommission zu sorgen, und dass sein Fachwissen und seine Erfahrung genutzt werden könnten, um andere Aufgaben innerhalb der Kommission wahrzunehmen; betont, dass der Ausschuss für Regulierungskontrolle die Arbeit der Kommission nur dann wirksam überprüfen kann, wenn seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zweifelsfrei nachgewiesen sind; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Unabhängigkeit und die Transparenz des Ausschusses für Regulierungskontrolle erheblich verbessert werden, was Sitzungen mit Interessenträgern, Überprüfungen, Empfehlungen und Stellungnahmen betrifft, und zwar u. a. durch die verpflichtende Nutzung des Transparenzregisters für die Mitglieder des Ausschusses; betont, dass die Arbeit des Ausschusses letztlich weder die Fähigkeit der Kommission beeinträchtigen sollte, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, noch die Annahme von Legislativvorschlägen übermäßig hinauszögern sollte; fordert die Kommission auf, alle Stellungnahmen des Ausschusses ausnahmslos unverzüglich nach ihrer Annahme zu veröffentlichen, um während des gesamten Verfahrens für Kohärenz, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, und sie auch dem Parlament und dem Rat vorzulegen; fordert die Kommission ferner auf, die dem Ausschuss vorgelegten Entwürfe von Bewertungen und Folgenabschätzungen ebenfalls den Legislativorganen zugänglich zu machen; nimmt zur Kenntnis, dass sich der Ausschuss für Regulierungsfragen aus vier Mitgliedern der Kommission und drei externen Sachverständigen zusammensetzt; fordert die Kommission auf, den Entscheidungsfindungsprozess des Ausschusses für Regulierungskontrolle zu überdenken, da das derzeitige System es ermöglicht, Stellungnahmen ohne den Beitrag externer Sachverständiger zu verabschieden, oder einen unabhängigen Ausschuss für Regulierungskontrolle außerhalb der Kommission einzusetzen; fordert die Kommission ferner auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Regulierungskontrolle auszuweiten und ihn zu stärken, indem ihm mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit er seine Arbeit verrichten und die Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle sicherstellen kann;

83. nimmt den Grundsatz „One in one out“ zur Kenntnis, mit dem die Kommission neu eingeführte Belastungen dadurch kompensieren will, dass sie Bürger und Unternehmen in dem betreffenden Politikbereich im selben Umfang von Belastungen auf EU-Ebene befreit; nimmt zur Kenntnis, dass dieser Grundsatz darauf abzielt, das REFIT-Programm zu stärken, indem es über den durch bestehende Rechtsvorschriften bedingten Aufwand hinaus ausgeweitet wird, sodass auch durch neue Rechtsvorschriften bedingter Aufwand sowie die Bewältigung des kumulativen Aufwands in jedem Politikbereich einbezogen werden; fordert, dass sich der „One in one out“-Grundsatz auch auf die Einbeziehung relevanter Interessenträger stützt; stellt fest, dass die Kommission diesen Grundsatz ohne vorherige Folgenabschätzung oder Konsultation eigenmächtig eingeführt hat; betont, dass die Anwendung dieses Grundsatzes weder politische Erfordernisse noch die Ziele der besseren Rechtsetzung beeinträchtigen darf, und betont, dass er nicht zu automatischen oder mathematischen Entscheidungen über die Aufhebung von Rechtsvorschriften, zur Absenkung ihres Standards oder zu einer hemmenden Wirkung auf die Gesetzgebungstätigkeit führen darf und dass das Ziel darin bestehen sollte, die EU-Rechtsvorschriften unter anderem durch Ersetzung, Zusammenführung und Verbesserung von Rechtsvorschriften zu modernisieren und zu reformieren, um neuen Herausforderungen zu begegnen; betont jedoch, dass bei der Ausarbeitung und Anwendung von EU-Rechtsakten sowie bei ihrer Umsetzung in einzelstaatliches Recht zwar jeder zusätzliche unnötige Verwaltungsaufwand vermieden werden sollte, dies jedoch weder in eine Deregulierung oder Nichtregulierung münden noch die Mitgliedstaaten daran hindern sollte, ehrgeizigere Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen und höhere Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards vorzusehen, wenn das EU-Recht lediglich Mindestnormen vorsieht;

84. betont nachdrücklich, dass die wirksame Umsetzung des EU-Rechts eine Grundvoraussetzung dafür ist, das Vertrauen der Bürger in die Maßnahmen und Organe der EU zu stärken; weist darauf hin, dass diese Umsetzung gemäß Artikel 197 AEUV als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten zu betrachten ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in einzelstaatliches Recht zu vermeiden, dass unnötiger weiterer für Verwaltung oder Regelkonformität anfallender Aufwand — insbesondere für KMU — hinzukommt, und weist darauf hin, dass die Überregulierung eine der Hauptursachen für unnötigen Verwaltungsaufwand ist; ist jedoch der Auffassung, dass der Grundsatz der besseren Rechtsetzung die Parlamente der Mitgliedstaaten nicht daran hindern sollte, ehrgeizigere Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, wenn im EU-Recht nur Mindestanforderungen festgelegt sind; begrüßt die von der Kommission an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, zu melden, wenn sie beschließen, Elemente hinzuzufügen, die sich nicht aus EU-Rechtsvorschriften ergeben;

Donnerstag, 7. Juli 2022

85. weist darauf hin, dass die Notwendigkeit neuer Rechtsvorschriften nicht automatisch bedeuten sollte, dass die geltenden Rechtsvorschriften nicht mehr benötigt werden; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass auch bei jeder potenziellen Aufhebung von Rechtsvorschriften eine gründliche Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, um unbeabsichtigte Folgen und unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden; fordert, dass dieser Ansatz auf einer transparenten und evidenzbasierten Methodik beruht, bei der alle Nachhaltigkeitsaspekte angemessen berücksichtigt werden, und zwar in Bezug sowohl auf den Nutzen als auch auf die Kosten, einschließlich der Kosten von Verstößen und Untätigkeit, und unter Berücksichtigung der administrativen und wirtschaftlichen Auswirkungen, wobei auch der Besitzstand der EU ganzheitlich zu betrachten ist und die Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Umwelt und die öffentliche Gesundheit zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, ihren „One in one out“-Rechner zu veröffentlichen und die Unterstützung der anderen EU-Organen einzuholen, bevor sie diesen Ansatz anwendet; ist der Ansicht, dass eine bessere Rechtsetzung in erster Linie auf qualitativen und nicht auf quantitativen Überlegungen beruhen sollte; betont, dass hochwertige Rechtsvorschriften für die Umsetzung der Leitinitiativen der EU wichtig sind; begrüßt die in der Mitteilung der Kommission enthaltene Zusage, mit den Mitgliedstaaten, Regionen und maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um Hindernisse und Verwaltungslasten zu beseitigen, die dem Übergang zu einer grünen Wirtschaft im Wege stehen; betont, dass nachträglich durchgeführte Bewertungen wichtig sind, um sicherzustellen, dass die EU ihren Verpflichtungen nachkommt;

86. betont ferner, dass bei der Anwendung des „One in one out“-Ansatzes alle Befolgungskosten — sowohl die Verwaltungs- als auch die Anpassungskosten — berücksichtigt werden sollten; hebt hervor, dass sichergestellt werden muss, dass dieser Ansatz sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften während des betreffenden Prozesses der Umsetzung in einzelstaatliches Recht angewandt wird; fordert den Austausch von bewährten Verfahren in Bezug auf Ausgleichsmaßnahmen, Methoden und die erhobenen Daten;

87. betont, dass das Vertrauen in die Durchsetzung der Rechtsvorschriften maßgeblich zur Legitimität der europäischen Gesetzgebung beiträgt; fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen zur Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften zu verstärken und wirksam gegen alle Verstöße gegen das EU-Recht vorzugehen;

88. betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es für das Parlament, den Rat und die Kommission ist, eine stärker strukturierte Zusammenarbeit einzugehen, um die Umsetzung und Wirksamkeit des EU-Rechts im Hinblick auf seine Verbesserung zu bewerten; weist darauf hin, dass die EU-Rechtsvorschriften von den Mitgliedstaaten rasch, rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden müssen, damit die Notwendigkeit weiterer Rechtsvorschriften ordnungsgemäß bewertet werden kann;

89. ist der Auffassung, dass die anhaltend große Zahl an Vertragsverletzungsverfahren zeigt, dass die fristgerechte und ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nach wie vor ein ernsthaftes Problem darstellt, und fordert dringende Maßnahmen, um die in Verfahren dieser Art gefassten Beschlüsse der Kommission transparenter zu gestalten; bekräftigt, dass eine wirksame Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften ein wesentlicher Bestandteil der Agenda für eine bessere Rechtsetzung ist; weist darauf hin, dass ein übermäßiger Regelungsaufwand für Bürger und Unternehmen häufig auf Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten zurückzuführen ist; fordert die Kommission auf, die EU-Rechtsvorschriften vollständig und unverzüglich durchzusetzen und alle vorhandenen Instrumente zu nutzen; betont, dass die Durchsetzungspolitik der Kommission vorhersehbarer und transparenter sein und die Rechtssicherheit für alle Interessenträger stärken muss;

90. fordert die Konferenz zur Zukunft Europas auf, die Stärkung des Rechts des Europäischen Parlaments auf gesetzgeberische Initiative zu erörtern, da es das einzige demokratisch gewählte Organ in der EU ist und die europäischen Bürger direkt vertritt; erinnert an die Zusage von Kommissionspräsidentin von der Leyen, das Initiativrecht des Parlaments zu stärken; bedauert, dass diese Möglichkeit immer wieder auf künftige Überarbeitungen der Verträge verschoben wurde; betont, dass ein Initiativrecht des Parlaments ein wichtiges Merkmal der repräsentativen Demokratie auf der Ebene der Mitgliedstaaten ist, und hält es für notwendig, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments als direkten Vertretern der EU-Bürger zu mehr Handlungsfähigkeit zu verhelfen, indem ihr Recht auf Gestaltung der legislativen Agenda der EU gestärkt wird; begrüßt die Zusage der Kommissionspräsidentin, das Initiativrecht des Europäischen Parlaments zu unterstützen, sowie die Zusage der Kommission, auf Aufforderungen gemäß Artikel 225 AEUV stets mit einem Rechtsakt zu reagieren; fordert den Rat und die Kommission auf, mögliche Hindernisse für die Fähigkeit des Parlaments, seine Befugnis zur Vorlage von Gesetzgebungsinitiativen auszuüben, zu beseitigen; ist der Ansicht, dass die Rahmenvereinbarung überarbeitet werden könnte, um dafür zu sorgen, dass dieses Recht stärker gefördert wird; betont, dass auch die Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Berichten des Parlaments und die von der Kommission geforderten Maßnahmen geklärt werden müssen;

Donnerstag, 7. Juli 2022

91. betont, dass die Konferenz zur Zukunft Europas eine einzigartige Initiative ist, um direkt mit den Bürgern der EU in Kontakt zu treten und ihre Sichtweise der europäischen Politikgestaltung in Erfahrung zu bringen; ist der Ansicht, dass nach Abschluss der Konferenz eine Bewertung durchgeführt werden muss, um die Möglichkeit der Einführung von Verfahren zu prüfen, mit denen eine stärkere Beteiligung der Bürger am Gesetzgebungsverfahren möglich ist; betont, dass es wichtig ist, die Bürger in die Lage zu versetzen, ihr demokratisches Recht auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung der EU durch aktive Interaktion mit den von ihnen gewählten Mandatsträgern in vollem Umfang wahrzunehmen, und eine unmittelbare Beteiligung zu fördern; schlägt vor, dass die Kommission über die Einbeziehung partizipativer Mechanismen in den interinstitutionellen Dialog nachdenken sollte, der in ihr jährliches Arbeitsprogramm mündet;

92. stellt fest, dass die EU-Bürger vor dem Hintergrund einer zunehmend von den sozialen Medien geprägten Informationsgesellschaft, die das Bewusstsein für die Funktionsweise der Beschlussfassung der EU und die Anforderungen an die Steuerung durch die EU schärft und verstärkt, immer besser verstehen, wie sich die Steuerung durch die EU auf ihren Alltag und auf künftige Entwicklungen auswirkt; bekräftigt, dass es notwendig ist, die Bürger über den Akt der Stimmabgabe hinaus und über andere Kanäle und Instrumente umfassend in den EU-Entscheidungsprozess einzubinden, und zwar in einer Weise, die den gesamten Politikzyklus berücksichtigt; bekräftigt die Bedeutung wirksamer partizipativer Mechanismen und seine Forderung nach der Einrichtung ständiger Beteiligungsverfahren im Einklang mit seiner Entschließung vom 7. Juli 2021⁽¹⁷⁾ und unterstreicht die Notwendigkeit, diese auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene einzurichten, einschließlich der erforderlichen Instrumente für eine angemessene horizontale und vertikale Koordinierung zwischen den Institutionen auf den verschiedenen Ebenen; ist der Auffassung, dass diese Mechanismen auf Internetplattformen für politische Debatten, Jugendkonsultationen und einer Weiterführung der Bürgerforen aufbauen könnten, sich aber nicht darauf beschränken sollten;

93. weist darauf hin, dass für eine bessere Rechtsetzung wirksame Gesetzgebungsverfahren erforderlich sind, die den Abschluss der Beschlussfassungsverfahren der EU innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ermöglichen; bedauert, dass die in den Verträgen vorgesehenen besonderen Gesetzgebungsverfahren aufgrund des mangelnden Engagements des Rates und des Fehlens wirksamer Verfahrensleitlinien nur selten erfolgreich abgeschlossen werden;

94. begrüßt die Überlegungen der Konferenz zur Zukunft Europas zur Teilhabe der Bürger am Beschlussfassungsprozess der EU; hebt insbesondere die Empfehlungen des Bürgerforums Nr. 1, darunter vor allem die Empfehlungen Nr. 35, Nr. 36, Nr. 41, Nr. 46 und Nr. 48, sowie des Bürgerforums Nr. 2, darunter vor allem die Empfehlungen Nr. 10 und Nr. 11 aus Unterbereich 2.1, Nr. 16 aus Unterbereich 3.1, Nr. 24 aus Unterbereich 4.1 und Nr. 29 und Nr. 32 aus Unterbereich 4.2 sowie Bereich 5 (Bürgerbeteiligung) und insbesondere dessen Nr. 39, hervor; betont, dass es notwendig ist, sich mit den Empfehlungen aus dem Abschlussbericht über die Konferenz, der vom Exekutivausschuss in Zusammenarbeit mit der Plenarversammlung auf der Grundlage der Debatten der Plenarversammlung über die Empfehlungen der nationalen und europäischen Bürgerforen sowie der Beiträge der mehrsprachigen digitalen Plattform erstellt wird, sinnvoll auseinanderzusetzen; ist der Ansicht, dass die Empfehlungen der Foren deutlich zeigen, dass die Bürger mehr Transparenz in der öffentlichen Debatte in der EU und eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit und mehr Information durch die EU-Organen unter aktiver Nutzung aller Kommunikationskanäle fordern, wobei die Rolle der sozialen Medien hervorgehoben wird, die die Beschlussfassung in der EU, einschließlich der Gesetzgebungsverfahren, begleiten sollten; fordert die Kommission, den Rat und das Parlament auf, die endgültigen Schlussfolgerungen der Konferenz, die sich auf die Empfehlungen der Bürgerforen stützen, im Einklang mit den in den Verträgen verankerten Grundsätzen umzusetzen;

95. empfiehlt, dass im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses, der sich aus dem dem Parlament durch die Verträge übertragenen Initiativrecht ergibt, ein Antrag auf Festlegung eines Zeitplans für die Legislativtätigkeit für die betreffenden Initiativen gestellt werden muss, ähnlich wie im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens; unterstreicht außerdem, dass bei jedweden besonderen Gesetzgebungsverfahren dieser Art die Bestimmungen der IIV-BRS über die institutionelle Verpflichtung aller drei Organe zu Verhandlungen eingehalten werden müssen, und zwar im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 13 Absatz 2 EUV;

96. ist der Ansicht, dass in Fällen, in denen das Parlament vom Initiativrecht Gebrauch macht, etwa in Bezug auf die Verordnungen über seine eigene Zusammensetzung, die Wahl seiner Mitglieder und die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung seiner Aufgaben, das Statut des Bürgerbeauftragten und die Einsetzung nichtständiger Untersuchungsausschüsse, in einer künftigen Interinstitutionellen Vereinbarung Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollten, mit denen verhindert wird, dass wichtige institutionelle Dossiers blockiert werden;

97. betont, dass dem Europäischen Parlament als dem Organ, das die Bürger der EU vertritt, eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem was die Kontrolle der Kommission und anderer Organe und die Zusammenarbeit mit diesen im Namen der Öffentlichkeit sowie die Sicherstellung eines von der Basis ausgehenden Ansatzes hinsichtlich der Auswirkungen von Rechtsvorschriften auf die Bürger betrifft; bekräftigt daher, dass es wichtig ist, die Rolle des Parlaments bei der vorläufigen Bewertung künftiger Rechtsvorschriften durch bestehende parlamentarische Instrumente zu wahren;

⁽¹⁷⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 96.

Donnerstag, 7. Juli 2022

98. begrüßt die Bemühungen der Kommission, den Konsultationsprozess zu stärken, die Verpflichtung, über jede öffentliche Konsultation innerhalb von acht Wochen nach ihrem Abschluss Bericht zu erstatten, und die Zusage, die Konsultationen aktiver bekannt zu machen, um mehr Bürger, Interessenträger einschließlich KMU sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften zu erreichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich an diesem Prozess zu beteiligen, indem sie die Konsultationen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet fördern; stellt fest, dass sich einige interessierte Akteure mit mehr finanziellen Ressourcen aktiver in Konsultationen einbringen können; ist der Auffassung, dass die eingeholten Beiträge das Spektrum der Interessenträger auf ausgewogene Weise widerspiegeln müssen und dass es daher notwendig ist, die Einholung von Beiträgen von allen interessierten Akteuren, einschließlich Bürgern und ihren Vertretern, die über geringere Mittel verfügen, zu erleichtern;

99. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0302

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA, das Recht auf Abtreibung in den Vereinigten Staaten zu kippen, und die Notwendigkeit, das Recht auf Abtreibung zu bewahren und die Gesundheit der Frauen in der EU zu schützen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA, das Recht auf Abtreibung in den Vereinigten Staaten zu kippen, und zu der Notwendigkeit, das Recht auf Abtreibung zu bewahren und die Gesundheit der Frauen in der EU zu schützen (2022/2742(RSP))

(2023/C 47/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 1979,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) von 2000,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zu weltweiten Bedrohungen des Rechts auf Abtreibung: die mögliche Aufhebung des Rechts auf Abtreibung in den USA durch den Obersten Gerichtshof ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA vom 24. Juni 2022, mit der das Urteil Roe/Wade mit fünf Ja-Stimmen und vier Gegenstimmen aufgehoben und damit das in der Bundesverfassung verankerte Recht auf Abtreibung abgeschafft wurde,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten in der wegweisenden Rechtssache Roe/Wade (1973) einen Präzedenzfall geschaffen hat, der später in den Urteilen Planned Parenthood/Casey (1992) und Whole Woman's Health/Hellerstedt (2016) bestätigt wurde, wodurch das verfassungsmäßige Recht auf Abtreibung vor der Lebensfähigkeit in den USA garantiert wurde; in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof am 24. Juni 2022 entschieden hat, das Urteil Roe/Wade mit fünf Ja-Stimmen und vier Gegenstimmen aufzuheben, was einer Aufhebung des in der Bundesverfassung verankerten Rechts auf Abtreibung gleichkommt, womit den Bundesstaaten gestattet wird, Schwangerschaftsabbrüche zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft zu verbieten, und die Möglichkeit eines vollständigen Abtreibungsverbots geschaffen worden ist;

B. in der Erwägung, dass nach der Annahme dieses Beschlusses durch den Gerichtshof bereits acht Bundesstaaten Abtreibungen verboten haben; in der Erwägung, dass davon ausgegangen wird, dass 26 Bundesstaaten Gesetze verabschieden, die Abtreibungen nahezu vollständig untersagen; in der Erwägung, dass 13 Staaten sogenannte „Auslösesetze“ verabschiedet haben, die unmittelbar nach der Aufhebung von Roe/Wade in Kraft traten; in der Erwägung, dass seither sowohl in den USA als auch weltweit immer mehr Demonstrationen stattfinden, um das Recht auf Abtreibung zu verteidigen; in der Erwägung, dass in der Zwischenzeit der Widerstand gegen die Entscheidung des Gerichtshofs zugenommen hat, insbesondere in Form der Veröffentlichung der bundesstaatenübergreifenden Verpflichtung der Gouverneure von Kalifornien, Oregon und Washington am 24. Juni 2022, den Zugang zu reproduktiver Gesundheitsfürsorge, einschließlich Abtreibung und Verhütungsmitteln, sicherzustellen, sowie Patienten und Ärzte vor den Bemühungen anderer Staaten zu schützen, deren Abtreibungsverbote in ihre Staaten zu exportieren ⁽³⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 43.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0243.

⁽³⁾ <https://www.gov.ca.gov/2022/06/24/west-coast-states-launch-new-multi-state-commitment-to-reproductive-freedom-standing-united-on-protecting-abortion-access/>

Donnerstag, 7. Juli 2022

- C. in der Erwägung, dass das Leben von Frauen und Mädchen in den gesamten Vereinigten Staaten durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs beeinträchtigt werden wird und dass Menschen in prekären Verhältnissen die schädlichen Folgen am stärksten spüren werden; in der Erwägung, dass auch andere Bereiche der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte beeinträchtigt werden könnten; in der Erwägung, dass Einschränkungen oder ein Verbot des Rechts auf Abtreibung in den USA, der EU und weltweit unverhältnismäßige Auswirkungen auf Frauen hätten, die in Armut leben, insbesondere auf Frauen, die aufgrund von Rassismus benachteiligt werden — darunter schwarze Frauen, hispanische Frauen und indigene Frauen –, Frauen aus ländlichen Gebieten, LGBTIQ-Personen, Frauen mit Behinderungen, Jugendliche, Migrantinnen, einschließlich irregulärer Migrantinnen, und von Frauen geführte Haushalte von Alleinerziehenden; in der Erwägung, dass staatliche Abtreibungsdienste allen Frauen, auch solchen, die sich in einer prekären sozioökonomischen Situation befinden, einen universellen Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung bieten können;
- D. in der Erwägung, dass sexuelle und reproduktive Rechte, einschließlich sicherer und legaler Betreuung bei Schwangerschaftsabbrüchen, ein Grundrecht darstellen; in der Erwägung, dass die Kriminalisierung, Verzögerung und Verweigerung des Zugangs zu sicherer und legaler Abtreibung eine Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen darstellt; in der Erwägung, dass diese Beschränkungen und Verbote nicht zu einer Verringerung der Zahl der Abtreibungen führen, sondern nur dazu, dass Menschen lange Strecken zurücklegen oder auf unsichere Abtreibungen zurückgreifen, wodurch sie auch der Gefahr strafrechtlicher Ermittlungen und Strafverfolgung ausgesetzt sind, und die Menschen treffen, denen es am stärksten an Ressourcen und Informationen mangelt; in der Erwägung, dass fast alle Todesfälle aufgrund unsicherer Abtreibungen in Ländern auftreten, in denen Abtreibungen stark eingeschränkt sind; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge die Müttersterblichkeit in den USA aufgrund unsicherer Abtreibungen bis zum zweiten Jahr nach Inkrafttreten eines Verbots jährlich um 21 % steigen wird⁽⁴⁾; in der Erwägung, dass solche Todesfälle absolut vermeidbar sind; in der Erwägung, dass Abtreibungsverbote auch zu einem Anstieg der Todesfälle im Zusammenhang mit erzwungenen Schwangerschaften führen werden;
- E. in der Erwägung, dass bei heranwachsenden Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren Komplikationen in der Schwangerschaft und bei der Geburt weltweit die häufigste Todesursache sind; in der Erwägung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Mütter im Teenageralter ihr Studium abbrechen und vor der Arbeitslosigkeit stehen, erheblich höher ist, was den Kreislauf der Armut verschärft;
- F. in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit der Aufhebung des Urteils *Roe/Wade* die Sorge um den Datenschutz wächst; in der Erwägung, dass mithilfe von Apps zur Verfolgung der Periodenzyklen oder mithilfe von Geolokalisierungs-Tools und Suchmaschinen Daten über Personen gesammelt werden können, die eine Abtreibungsklinik aufgesucht, eine Abtreibungspille gekauft oder nach diesbezüglichen Informationen gesucht haben; in der Erwägung, dass Personen möglicherweise entsprechend anvisiert oder die gesammelten Informationen gegen sie verwendet werden können; in der Erwägung, dass in Staaten, die Abtreibungen verboten haben oder dies tun werden, die Justizbehörden auf digitale Daten über Personen, die Abtreibungen in Anspruch nehmen wollen, bereitstellen oder vermitteln, von den Justizbehörden zugreifen können;
- G. in der Erwägung, dass trotz allgemeiner Fortschritte beim Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte weltweit, auch in Europa, Rückschritte beim Recht auf Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen Anlass zu großer Sorge geben; in der Erwägung, dass eine Aufhebung des Urteils *Roe/Wade* die Bewegung der Abtreibungsgegner in der Europäischen Union stärken könnte; in der Erwägung, dass Polen der einzige EU-Mitgliedstaat ist, der einen Grund für einen Schwangerschaftsabbruch aus seinen Gesetzen gestrichen hat, als das unrechtmäßige Verfassungsgericht am 22. Oktober 2020 entschied, die lange gefestigten Rechte polnischer Frauen rückgängig zu machen, was ein De-facto-Verbot des Schwangerschaftsabbruchs bedeutet; in der Erwägung, dass Abtreibung in Malta verboten ist; in der Erwägung, dass medizinische Abtreibungen in der Frühschwangerschaft in der Slowakei nicht legal und in Ungarn nicht möglich sind; in der Erwägung, dass der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen auch in Italien ausgehöhlt wird⁽⁵⁾; in der Erwägung, dass in anderen EU-Mitgliedstaaten, wie kürzlich in Kroatien, der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen verweigert wird⁽⁶⁾; in der Erwägung, dass es für die EU und ihre Mitgliedstaaten unerlässlich ist, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu verteidigen und zu betonen, dass die Rechte der Frauen unveräußerlich sind und dass sie weder abgeschafft noch verwässert werden dürfen; in der Erwägung, dass es für die EU und ihre Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung ist, weitere Fortschritte bei der Gewährleistung des Zugangs zu sicherer, legaler und rechtzeitiger Abtreibung gemäß den Empfehlungen und Belegen der Weltgesundheitsorganisation zu erzielen;

⁽⁴⁾ <https://ncpolicywatch.com/2022/05/05/study-shows-an-abortion-ban-may-lead-to-a-21-increase-in-pregnancy-related-deaths/>

⁽⁵⁾ https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680687bdc; [http://www.refreg.ep.parl.union.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/608853/IPOL_BRI\(2018\)608853_EN.pdf](http://www.refreg.ep.parl.union.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/608853/IPOL_BRI(2018)608853_EN.pdf)

⁽⁶⁾ <https://www.roda.hr/en/news/support-for-accessible-safe-and-legal-termination-of-pregnancy-in-croatia.html>

Donnerstag, 7. Juli 2022

- H. in der Erwägung, dass Frauen in Europa nach wie vor mit Hürden konfrontiert sind, die sie daran hindern, ihre Rechte und Freiheiten wahrzunehmen, was auf gesetzliche Einschränkungen zurückzuführen ist, durch die die Rechte von Frauen verletzt und ihr Leben unnötig gefährdet wird; in der Erwägung, dass in einem aktuellen Fall Andrea Prudente, einer amerikanischen Touristin, in Malta untersagt wurde, eine Abtreibung durchführen zu lassen, obwohl ihr Leben in Gefahr war; in der Erwägung, dass die Frauenrechtsverteidigerin Justyna Wydrzyńska gemäß dem drakonischen polnischen Anti-Abtreibungsgesetz angeklagt worden ist mit der Begründung, einer anderen Frau medizinische Abtreibungspillen zur Verfügung gestellt zu haben;
- I. in der Erwägung, dass in der Charta die wichtigsten Grundrechte und -freiheiten der in der EU lebenden Menschen verankert sind; in der Erwägung, dass der Schutz eines sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruchs unmittelbare Auswirkungen auf die wirksame Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte wie Menschenwürde, persönliche Autonomie, Gleichheit und körperliche Unversehrtheit hat;
- J. in der Erwägung, dass das Parlament am 9. Juni 2022 eine entschlossene Entschlie­ßung mit dem Titel „Weltweite Bedrohungen des Rechts auf Abtreibung: die mögliche Aufhebung des Rechts auf Abtreibung in den USA durch den Obersten Gerichtshof“ verabschiedet hat; in der Erwägung, dass die Empfehlungen dieser Entschlie­ßung weiterhin relevant sind und umgesetzt werden sollten⁽⁷⁾;
1. verurteilt erneut aufs Schärfste die Rückschritte bei den Rechten der Frauen und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten weltweit, auch in den USA und in einigen EU-Mitgliedstaaten; weist darauf hin, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte grundlegende Menschenrechte sind, die geschützt und gestärkt werden sollten und in keiner Weise geschwächt oder verwehrt werden dürfen; fordert die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, in denen Gesetze und andere Maßnahmen zum Verbot und zur Einschränkung von Abtreibungen verabschiedet wurden, auf, diese aufzuheben und dafür zu sorgen, dass ihre Gesetzgebung im Einklang mit den international geschützten Menschenrechten von Frauen und den internationalen Menschenrechtsstandards steht;
2. schlägt vor, dass Recht auf Abtreibung in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufzunehmen; ist der Ansicht, dass dem Rat ein Vorschlag zur folgenden Änderung der Charta der Grundrechte unterbreitet werden sollte:

Artikel 7a (neu)

„Artikel 7a

Recht auf Abtreibung

Jeder hat das Recht auf sichere und legale Abtreibung“.

3. bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Entschlie­ßung vom 9. Juni 2022 zu der Forderung nach einem Konvent zur Überarbeitung der Verträge; erwartet, dass der Europäische Rat zu diesem Zweck zusammentritt; schlägt vor, in diesem Zuge das Recht auf sichere und legale Abtreibung in die Charta aufzunehmen; fordert, dass das Europäische Parlament in jeden Schritt des Prozesses einbezogen wird;
4. bringt seine entschiedene Solidarität mit und Unterstützung für Frauen und Mädchen in den USA sowie für diejenigen zum Ausdruck, die sich für das Recht auf legale und sichere Abtreibung und den Zugang dazu unter solch schwierigen Bedingungen einsetzen und diese Dienste bereitstellen; unterstützt ebenfalls die Forderungen an den US-Kongress, ein Gesetz zu verabschieden, mit dem Abtreibungen auf Bundesebene geschützt werden;
5. ist sehr besorgt darüber, dass Frauen, die in Armut leben, unverhältnismäßig stark von Verboten und anderen Einschränkungen des Rechts auf Abtreibung betroffen sind, insbesondere Frauen, die aufgrund von Rassismus benachteiligt werden — darunter schwarze Frauen, hispanische Frauen und indigene Frauen –, Frauen aus ländlichen Gebieten, LGBTIQ-Personen, Frauen mit Behinderungen, Jugendliche, Migrantinnen, einschließlich irregulärer Migrantinnen, und von Frauen geführten Haushalten von Alleinerziehenden; betont, dass Frauen, die es sich aufgrund finanzieller oder logistischer Hindernisse nicht leisten können, sich in Kliniken für reproduktive Gesundheit in Nachbarstaaten oder Nachbarländern zu begeben, einem größeren Risiko ausgesetzt sind, unsichere und lebensbedrohliche Verfahren zu durchlaufen und möglicherweise gezwungen werden, ihre Schwangerschaft gegen ihren Willen auszutragen, was eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellt⁽⁸⁾;

⁽⁷⁾ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0243_DE.html

⁽⁸⁾ https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/SexualHealth/INFO_Abortion_WEB.pdf

Donnerstag, 7. Juli 2022

6. fordert die Regierung der Vereinigten Staaten auf, den Datenschutz für alle Menschen zu gewährleisten, insbesondere für diejenigen, die Abtreibungen in Anspruch nehmen wollen, bereitstellen und vermitteln, indem ein privater und gesicherter Zugang ermöglicht wird, die verhaltensbezogene Verfolgung eingestellt wird, die Vorgaben zur Löschung von Daten verschärft werden, Daten während der Übertragung verschlüsselt werden, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Nachrichten standardmäßig aktiviert wird, die Standortverfolgung verhindert wird und sichergestellt wird, dass die Nutzer benachrichtigt werden, wenn ihre Daten abgefragt werden⁽⁹⁾;

7. betont den fehlenden Zugang zu Verhütungsmitteln und den bestehenden ungedeckten Bedarf⁽¹⁰⁾; betont, dass der Bekämpfung sexueller Gewalt sowie einer umfassenden, altersgerechten und evidenzbasierten Sexual- und Beziehungserziehung für alle, einer Reihe hochwertiger, zugänglicher, zugänglicher, sicherer, erschwinglicher und gegebenenfalls kostenloser Verhütungsmethoden und -materialien, Beratung bei der Familienplanung sowie Gesundheitsdiensten Vorrang eingeräumt werden sollte; erkennt die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen als Dienstleister und als Verfechter der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte an und fordert sie auf, ihre Arbeit fortzusetzen;

8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsverteidiger, Erbringer von Gesundheitsleistungen, Frauenrechtsorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Basisorganisationen, die sich für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einsetzen und die zentrale Akteure für eine geschlechtergerechte Gesellschaft und wichtige Erbringer von Diensten und Informationen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sind — insbesondere diejenigen, die in Europa in einem schwierigen Umfeld arbeiten –, stärker zu unterstützen; fordert die Kommission eindringlich auf, diese Verteidiger vor jeglicher Verfolgung zu schützen und zu unterstützen;

9. ist besorgt über einen möglichen Anstieg der Geldströme zur Finanzierung von Anti-Gender- und Anti-Choice-Gruppen weltweit, auch in Europa;

10. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Abtreibungen rechtlich anzuerkennen und die Achtung des Rechts auf sichere und legale Abtreibung sowie anderer Bereiche der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zu verteidigen; fordert die EU ferner auf, für dieses Recht einzutreten und seine Anerkennung zu einer zentralen Priorität bei Verhandlungen im Rahmen internationaler Institutionen und in anderen multilateralen Foren wie dem Europarat zu machen und sich dafür einzusetzen, dass dieses Recht in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufgenommen wird;

11. verurteilt, dass viele Frauen in der EU aufgrund der noch bestehenden rechtlichen, finanziellen, sozialen und praktischen Einschränkungen in einigen Mitgliedstaaten immer noch keinen Zugang zu Abtreibungsdiensten haben;

12. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Abtreibungen zu entkriminalisieren und Hindernisse für eine sichere und legale Abtreibung sowie den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten zu beseitigen und zu bekämpfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu sicheren, legalen und kostenlosen Abtreibungsdiensten, zu Dienstleistungen und Versorgungsleistungen im Bereich der pränatalen und mütterlichen Gesundheitsversorgung, zu freiwilligen Familienplanungen, Verhütungsmitteln, jugendfreundlichen Dienstleistungen sowie zu HIV-Prävention, -Behandlung, Pflege und Unterstützung ohne Diskriminierung zu gewährleisten;

13. empfiehlt, so bald wie möglich eine Delegation in die USA zu entsenden, um die Auswirkungen der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu bewerten und nichtstaatliche Frauenrechtsorganisationen und Pro-Choice-Bewegungen im Land zu unterstützen; fordert, dass künftige Delegationen des Europäischen Parlaments, die nach Washington reisen, die Frage des Rechts auf Abtreibung konsequent ansprechen und sich mit Frauenrechtsorganisationen treffen;

14. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst, die EU-Delegation in den USA, die Kommission und alle EU-Mitgliedstaaten auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um ihre Maßnahmen zu verstärken, um den Rückschritten bei den Rechten der Frauen und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten entgegenzuwirken, unter anderem indem eine mögliche Kürzung der US-Mittel für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte weltweit ausgeglichen wird und indem sie sich nachdrücklich für den universellen Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung und anderen Bereichen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in ihren Außenbeziehungen einsetzen und diesen priorisieren;

⁽⁹⁾ <https://www.eff.org/deeplinks/2022/06/effs-statement-dobbs-abortion-ruling>

⁽¹⁰⁾ UNFPA Weltbevölkerungsbericht, Seeing the Unseen: The case for action in the neglected crisis of unintended pregnancy (Das Unsichtbare sehen: Ein Plädoyer für Maßnahmen in der vernachlässigten Krise der ungewollten Schwangerschaft), 30. März 2022.

Donnerstag, 7. Juli 2022

15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, dem Vizeprsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union fr Auen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten fr Menschenrechte, dem Prsidenten der Vereinigte Staaten von Amerika und seiner Regierung, dem US-Kongress und dem Obersten Gerichtshof der USA zu bermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2022

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0275

Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der EU und Interpol**Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 an den Rat und die Kommission für die Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) (2022/2025(INI))**

(2023/C 47/23)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 16, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“), insbesondere auf Artikel 7, 8, 47 und 52,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ⁽²⁾ (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung),
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾ (EUDSVO), insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽⁴⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.⁽³⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.⁽⁵⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

Dienstag, 5. Juli 2022

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme 8/2021 des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 25. Mai 2021 zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der EU und Interpol,
 - unter Hinweis auf die Studie seiner Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten vom Februar 2022 mit dem Titel „Ensuring the rights of EU citizens against political based Red Notices“ (Sicherstellung der Rechte von EU-Bürgern gegen politisch motivierte Rotecken),
 - unter Hinweis auf die Datenverarbeitungsbestimmungen von Interpol,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 2161 (2017) mit dem Titel „Abusive recourse to the Interpol system: the need for more stringent legal safeguards“ (Missbräuchliche Inanspruchnahme des Interpol-Systems: Notwendigkeit strengerer rechtlicher Garantien) und 2315 (2019) mit dem Titel „Interpol reform and extradition proceedings: building trust by fighting abuse“ (Reform von Interpol und Auslieferungsverfahren: Vertrauensbildung durch Bekämpfung von Missbrauch),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates ⁽⁸⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 114 Absatz 4 und Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0200/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Terrorismus und die schwere und organisierte Kriminalität der heutigen Zeit dynamische, komplexe, innovative, globalisierte, mobile und häufig grenzübergreifende Phänomene sind, die eine entschlossene Reaktion und eine wirksamere, besser koordinierte Zusammenarbeit der EU mit internationalen Strafverfolgungsbehörden und -organen wie der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) erfordern; in der Erwägung, dass in der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion 2020 der Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die multilaterale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der EU und Interpol zu intensivieren, da dies für die Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs unerlässlich ist; in der Erwägung, dass in der Entschließung des Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur EU-Strategie für eine Sicherheitsunion ⁽¹⁰⁾ betont wird, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und eine bessere Koordinierung auf EU-Ebene zwischen allen Akteuren erforderlich sind;
- B. in der Erwägung, dass die wirksame internationale Zusammenarbeit unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte ein wichtiger Aspekt der wirksamen Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit ist, gerade in Bezug auf bestimmte Arten von Straftaten, die die Verarbeitung und den Austausch personenbezogener Daten beinhalten; in der Erwägung, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Besitzstand der Union über Datenschutz geregelt wird, und in der Erwägung, dass dies auch für bilaterale Abkommen mit wichtigen Partnern gilt, die eine wichtige Rolle bei der Beschaffung von Informationen und potenziellen Beweisen von außerhalb der EU spielen;
- C. in der Erwägung, dass Interpol die weltweit größte internationale kriminalpolizeiliche Organisation ist und in der ganzen Welt eine wichtige Rolle spielt; in der Erwägung, dass Interpol auf der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit beruht; in der Erwägung, dass der Rat im Dezember 2021 ein Verhandlungsmandat angenommen hat, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen über ein internationales Abkommen im Namen der EU aufzunehmen, das eine verstärkte Zusammenarbeit mit Interpol, einschließlich des Zugangs zu den Interpol-Datenbanken und der Stärkung der operativen Zusammenarbeit, vorsieht, und in der Erwägung, dass die Verhandlungen voraussichtlich bis

⁽⁷⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

⁽⁹⁾ ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 140.

Dienstag, 5. Juli 2022

Ende 2022 zu Abschluss gebracht werden; in der Erwägung, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass das endgültige Abkommen solide Maßnahmen vorsieht, um die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie sie im Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes festgelegt sind, sowie die Richtigkeit der im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit erhaltenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bei jeder künftigen Zusammenarbeit und bei jedem künftigen Austausch personenbezogener Daten die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Datenschutz und Privatsphäre, geachtet werden;

- D. in der Erwägung, dass die EU und Interpol bereits seit langer Zeit in einer Reihe von Bereichen in Bezug auf die Strafverfolgung zusammenarbeiten, und zwar durch die operative Anwendung des EU-Politikzyklus — EMPACT (Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen) und durch die Förderung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Agenturen der EU, etwa der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung, der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht und der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wobei Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen die Grundlage für diese Zusammenarbeit bilden; in der Erwägung, dass Europol und Interpol am 5. November 2001 eine Betriebsvereinbarung, gefolgt von einer Absichtserklärung, unterzeichnet haben, wodurch die Übertragung personenbezogener Daten über ihre jeweiligen Verbindungsbeamten ermöglicht wurde; in der Erwägung, dass Frontex am 27. Mai 2009 eine Arbeitsvereinbarung mit Interpol unterzeichnet hat, womit ein Rahmen für die Zusammenarbeit mit dem Ziel eingerichtet wurde, die Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu erleichtern und die Grenzsicherheit zu verbessern, um gegen illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel vorzugehen;
- E. in der Erwägung, dass einzelne EU-Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Interpol-Mitgliedstaaten direkt auf die 19 Interpol-Datenbanken zugreifen können, die u. a. potenziell wertvolle Informationen über Einzelpersonen, gestohlenen Eigentum, Waffen und Bedrohungen enthalten; in der Erwägung, dass diese Datenbanken Millionen von Datensätzen mit Informationen enthalten, die unmittelbar zur Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität sowie von Terrorismus beitragen könnten; in der Erwägung, dass Frontex, Eurojust und die EUSTA derzeit keinen Zugang zu diesen Datenbanken gemäß ihren Mandaten haben — ob nun direkt oder nach dem Grundsatz „Treffer/Kein Treffer“ –, da es kein Abkommen mit Interpol gibt, was jedoch den Datenverarbeitungsbestimmungen von Interpol zufolge zu diesem Zweck erforderlich ist;
- F. in der Erwägung, dass die derzeitige Zusammenarbeit zwischen der EU und Interpol im Bereich der Terrorismusbekämpfung bereits eng ist; in der Erwägung, dass dies beschleunigt und auf neue Bereiche ausgeweitet werden sollte; in der Erwägung, dass die Verfahren verbessert, beschleunigt und gebündelt werden sollten, damit eine Reihe unverzichtbarer betrieblicher Anforderungen angegangen wird, wobei das Ziel darin besteht, den raschen Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit schwerer und organisierter Kriminalität sowie Terrorismus zu ermöglichen und geltende Rechtsakte der Union umzusetzen;
- G. in der Erwägung, dass die EU der größte Geldgeber für Interpol ist, wobei die Mittel in erster Linie dem Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung, aber auch der Zusammenarbeit beim Grenzschutz und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Projekten und Programmen mit Blick auf eine Reihe von Maßnahmen in den Bereichen Terrorismus und schwere Straftaten zugewiesen sind; in der Erwägung, dass der EU dadurch eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Funktionsweise von Interpol und insbesondere seiner Transparenz und Rechenschaftspflicht zukommt;
- H. in der Erwägung, dass mit dem neuen Abkommen ein moderner und kohärenter Rahmen für die Zusammenarbeit der Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU mit Interpol auf der Grundlage der bereits bestehenden Formen der Zusammenarbeit geschaffen werden sollte; in der Erwägung, dass das Abkommen mit den allgemeinen Anforderungen der Charta, dem geltenden Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes, insbesondere der EUDSVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung, mit den spezifischen Datenschutzanforderungen und Garantien, die in den Basisrechtsakten zur Einrichtung der Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie IT-Systeme der EU festgelegt sind, sowie mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und den Grundrechtsnormen im Einklang stehen sollte;
- I. in der Erwägung, dass mit dem Abkommen unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen bei der Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität, schweren Straftaten und organisierter Kriminalität auf operationelle Erfordernisse reagiert werden sollte; in der Erwägung, dass das Abkommen die Rechtsgrundlage für den Austausch operativer Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und für den Zugang der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu den einschlägigen Interpol-Datenbanken im Einklang mit ihren Mandaten bildet unter der Voraussetzung, dass das Abkommen rechtsverbindlich und gegenüber allen Parteien durchsetzbar ist und alle erforderlichen Datenschutzgarantien enthält;

Dienstag, 5. Juli 2022

- J. in der Erwägung, dass keine Folgenabschätzung zu der Empfehlung der Kommission in Bezug auf die Grundrechte durchgeführt worden ist;
- K. in der Erwägung, dass die Annahme des Rechtsrahmens der Union für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen im Bereich Justiz und Inneres im Mai 2019 zu Sondierungsgesprächen zwischen der EU und Interpol über die Notwendigkeit eines Kooperationsabkommens geführt hat; in der Erwägung, dass es derzeit in der EU eine fortschrittliche, gemeinsame Dateninfrastruktur für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration sowie Grenzen und Visa gibt; in der Erwägung, dass diese Dateninfrastruktur und die IT-Systeme und EU-Datenbanken, aus denen sie besteht, lediglich einen eingeschränkten und stark regulierten Informationsaustausch mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen ermöglichen;
- L. in der Erwägung, dass das neue Abkommen die Zusammenarbeit zwischen Interpol sowie Europol, EUSTA, Eurojust und Frontex regeln und diesen Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie den Mitgliedstaaten für Zwecke, die strikt mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenhängen und die in ihren entsprechenden Basisrechtsakten festgelegt sind, direkten Zugang zu zwei Interpol-Datenbanken — der Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD-Datenbank) und der Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) — über das Europäische Suchportal (ESP) im Einklang mit den EU-Datenschutzbestimmungen und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte ermöglichen sollte;
- M. in der Erwägung, dass Interpol nach seinen eigenen Statuten verpflichtet ist, Mitgliedsländer, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen, weder zu unterstützen noch ihnen zu helfen;
- N. in der Erwägung, dass staatliche, internationale und nichtstaatliche Organisationen nach wie vor melden, dass einige Mitgliedsländer das Ausschreibungs- und Durchgabesystem von Interpol missbräuchlich verwenden, um politische Gegner, nationale Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Aktivisten der Zivilgesellschaft und Journalisten zu verfolgen, was gegen internationale Menschenrechtsstandards und die eigenen Vorschriften von Interpol verstößt; in der Erwägung, dass Berichten der Kommission und von Organisationen der Zivilgesellschaft zufolge Interpol seine Verfahren der Überprüfung von Rotecken ebenso reformiert und verstärkt hat wie seine Unterstützungssysteme für nationale und zentrale Büros in Mitgliedstaaten, die Einrichtung und die Arbeitsweise seiner Datenschutzkontrollkommission reformiert hat, durch die ihr Beschwerdeverfahren gestärkt wird, einen Datenschutzbeauftragten benannt hat und ein Lern- und Wissensaustauschprogramm eingerichtet hat; in der Erwägung, dass trotz dieser Reformen nach wie vor ernsthafte Bedenken im Zusammenhang mit einem möglichen Missbrauch des Interpol-Systems bestehen, der sich auf die Grundrechte auswirkt, da in den jüngsten Berichten nach wie vor betont wird, dass mehr rechtliche Garantien, mehr Transparenz und eine bessere Umsetzung von Reformen erforderlich sind; in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit den Mechanismen zur Aktualisierung von Informationen über Rotecken und Durchgaben erhebliche Herausforderungen bestehen, da sie manchmal in nationalen Datenbanken in Kraft bleiben, obwohl sie vom Generalsekretariat von Interpol aktualisiert und gelöscht wurden; in der Erwägung, dass sowohl schriftliche Quellen als auch Interviews mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen darauf hindeuten, dass der Überprüfungsprozess von Interpol nach wie vor uneinheitlich ist;
- O. in der Erwägung, dass nach Artikel 3 der Interpol-Statuten jede Intervention oder Tätigkeit politischer, militärischer, religiöser oder rassistischer Art verboten ist; in der Erwägung, dass in den letzten Jahren immer noch Missbrauch in prominenten Fällen in mehreren Interpol-Mitgliedsländern festgestellt wurde; in der Erwägung, dass politisch motivierte Auslieferungen häufig durch die missbräuchliche Ausstellung einer Rotecke oder einer Fahndungsdurchgabe („wanted person diffusion“) über Interpol ausgelöst werden; in der Erwägung, dass Interpol nur wenige Informationen über die Art und Weise, wie die Rotecken überprüft werden, seine Verwaltungskapazität dafür und die Ergebnisse dieser Überprüfungen zur Verfügung stellt, was zu einer mangelnden Transparenz in Bezug darauf führt, wie Interpol wirksam gegen politisch motivierte Rotecken vorgeht; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und andere internationale Organisationen kaum Zugang zu Informationen über den allgemeinen Umgang mit Rotecken und Durchgaben haben; in der Erwägung, dass keine Informationen über die Länder verfügbar sind, die um solche Ausschreibungen ersuchen, wie viele Ersuchen angenommen und abgelehnt werden, welche Ablehnungsgründe vorliegen, welche Länder bei der Annahme oder Ablehnung von Ersuchen besser oder schlechter abschneiden und wie sich diese Praktiken im Laufe der Zeit entwickeln; in der Erwägung, dass es dadurch unmöglich wird, die Qualität des Überprüfungsprozesses durch das Interpol-Generalsekretariat, die Arbeit der nationalen Zentralbüros oder die Qualität der von Ländern eingereichten Ersuchen zu bewerten;
- P. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 16. September 2021 zum Fall des Menschenrechtsverteidigers Ahmad Mansur in den Vereinigten Arabischen Emiraten⁽¹¹⁾ seine tiefe Besorgnis über die Kandidatur des Generalinspektors des Innenministeriums der Vereinigten Arabischen Emirate, Generalmajor Ahmed Naser Al-Raisi, und seine Ernennung zum Präsidenten von Interpol zum Ausdruck brachte und die Mitglieder der Generalversammlung von Interpol und insbesondere die EU-Mitgliedstaaten aufforderte, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe wegen Menschenrechtsverletzungen ordnungsgemäß zu prüfen; in der Erwägung, dass am 11. Mai 2022 in Frankreich Ermittlungen gegen den Präsidenten von Interpol wegen mutmaßlicher Folter eingeleitet wurden;

⁽¹¹⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 109.

Dienstag, 5. Juli 2022

- Q. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Interpol auf dem Vertrauen in die Interpol-Systeme und interne Verfahren basiert; in der Erwägung, dass das Vertrauen in das Interpol-System der Rotecken und Durchgaben davon abhängt, dass der Missbrauch der Interpol-Systeme für politische und repressive Zwecke verhindert und zügig in Angriff genommen wird; in der Erwägung, dass Interpol sicherstellen muss, dass die Datenverarbeitung über seine Systeme mit den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit im Einklang steht;
- R. in der Erwägung, dass zahlreiche Länder mit autoritären Regimen weiterhin Interpol-Mitglieder sind; in der Erwägung, dass autoritäre Regime erfolgreich das System der Rotecken und Durchgaben in den letzten Jahren politisch missbraucht haben, indem sie Einzelpersonen außerhalb ihres Hoheitsgebiets verfolgt und sie tatsächlichen, praktischen und invasiven Einschränkungen ihres Lebens und ihrer Grundrechte unterworfen haben;
- S. in der Erwägung, dass die Invasion Russlands in die Ukraine eine direkte Bedrohung für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung darstellt und der kontinuierliche Zugang zu den Interpol-Datenbanken eine Gefahr für die Integrität der Zusammenarbeit der EU mit Interpol ist; in der Erwägung, dass Russland weltweit für eine sehr große Zahl an Rotecken und Durchgaben sowie für die Verbreitung der meisten politisch motivierten Rotecken verantwortlich zeichnet, und zwar auch gegen EU-Bürger — wie etwa die litauischen Richter, Staatsanwälte und Ermittler, die die Ereignisse vom 13. Januar 1991 in Vilnius untersuchen sollten; in der Erwägung, dass neben Russland auch andere Länder das System der Rotecken genutzt haben, um ihre Bürger politisch zu verfolgen;
1. weist darauf hin, dass die Werte der EU, die Grundrechte und der Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes, nämlich die EUDSVO und die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung, die Grundlage für die Politik der Union im Bereich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung bilden müssen, wobei die Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtmäßigkeit und der Unschuldsvermutung unter Wahrung der Rechenschaftspflicht und Rechtsbehelfe sichergestellt und gleichzeitig der wirksame Schutz des Einzelnen, vor allem von besonders schutzbedürftigen Personen, ermöglicht wird; weist zudem darauf hin, dass die Einhaltung dieser Rechte und Grundsätze, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Datenschutzes, im Mittelpunkt der Entwicklung der Digitalisierung im Bereich Justiz und Sicherheit und der Entwicklung des Interoperabilitätsrahmens stehen sollte; betont, dass diese Grundsätze im Mittelpunkt der Verhandlungen zwischen der EU und Interpol über ein Kooperationsabkommen stehen sollten;
 2. betont, dass das Abkommen mit Interpol unbedingt auf der uneingeschränkten Achtung der Charta, des Besitzstands der Union im Bereich des Datenschutzes und der spezifischen Datenschutzanforderungen und -garantien beruhen muss, die in den Basisrechtsakten zur Errichtung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich der IT-Großsysteme und deren jeweiligen Mandaten kodifiziert sind; betont daher, dass sich der Beschluss des Rates über den möglichen Abschluss dieses geplanten Abkommens auch auf Artikel 16 AEUV stützen sollte;
 3. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission vor der Annahme der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Interpol keine Folgenabschätzung in Bezug auf die Grundrechte mit Blick auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit jeder geplanten Maßnahme oder die rechtliche Durchführbarkeit aller geplanten Maßnahmen im Rahmen eines einzigen übergreifenden Abkommens durchgeführt hat;
 4. empfiehlt, dass die Kommission der vom Rat vorgenommenen Differenzierung zwischen den Bereichen Strafverfolgung, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Grenzsicherheit als Teil der Grenzverwaltung folgt;
 5. empfiehlt der Kommission, den Zugang zu den verschiedenen Datenbanken von Interpol je nach Bedarf und gemäß dem in im Rahmen der einzelnen Mandate festgelegten Zuständigkeitsbereich der verschiedenen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sicherzustellen; weist darauf hin, dass die Interpol-Datenbanken Millionen von Datensätzen mit Informationen enthalten, die möglicherweise zur Kriminalitätsbekämpfung beitragen könnten; weist jedoch darauf hin, dass es dokumentierte Probleme mit der Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Herkunft der Daten in diesen Datenbanken gibt, die angegangen werden sollten;
 6. betont, dass die Kommission für einen kontrollierten Zugang der EU-Mitgliedstaaten sowie der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu den Interpol-Datenbanken sorgen sollte und auch die notwendigen konkreten, spezifischen und wirksamen Garantien für jede Art der Zusammenarbeit, die in dem geplanten Abkommen enthalten ist, sicherstellen sollte, um die vollständige Übereinstimmung mit dem Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes, mit den spezifischen Garantien und Datenschutzanforderungen, die in den Rechtsgrundlagen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der IT-Großsysteme der EU festgelegt sind, sowie mit den Grundrechten zu gewährleisten; betont,

Dienstag, 5. Juli 2022

dass das Abkommen in Bezug auf den kontrollierten Zugang zu den Datenbanken zumindest den Garantien entsprechen sollte, die bereits in den Interoperabilitätsverordnungen⁽¹²⁾, der Rechtsgrundlage der Verordnung über das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)⁽¹³⁾ und der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehen sind;

7. empfiehlt, dass die Kommission die Anforderungen an die hohen Standards in Bezug auf Qualität und Nachprüfbarkeit der Informationen in den Interpol-Datenbanken und an die Transparenz der Informationsquellen mit Interpol aushandelt;

8. erwartet während der Verhandlungen besondere Wachsamkeit, da es sich bei den in den verschiedenen Datenbanken enthaltenen personenbezogenen Daten um sensible Daten handelt und die meisten Interpol-Mitglieder aus Drittstaaten kein angemessenes Datenschutzniveau bieten und keine Vertragspartei eines internationalen Abkommens gemäß Artikel 218 AEUV sind, das den Austausch operativer personenbezogener Daten mit der EU ermöglicht;

9. fordert die Kommission auf, die robusten Schutzmechanismen und Garantien einzuführen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der EU-Datenschutzanforderungen und Grundrechte sicherzustellen, um der bei Frontex und den EU-Mitgliedstaaten eingerichteten Zentraleinheit des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) den Zugriff auf die Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN über das Europäische Suchportal (ESP) zu gestatten und um die überarbeitete Verordnung über das Visa-Informationssystem⁽¹⁴⁾ wirksam umzusetzen, mit der die EU-Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Anträgen auf Visa oder Aufenthaltstitel über das ESP Zugang zu den Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN erhalten können; besteht darauf, dass im Fall eines Treffers keine Informationen an Interpol oder den Inhaber der bei Interpol erfassten Daten weitergegeben werden, und weist darauf hin, dass die beiden Systeme, wie in der ETIAS- und der VIS-Verordnung vorgesehen, erst dann mit den Interpol-Datenbanken abgeglichen werden, wenn dies vereinbart und praktisch sichergestellt ist;;

10. empfiehlt, dass in dem geplanten Abkommen klar festgelegt werden sollte, welche Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Zugriffsrechte auf welche spezielle Datenbank von Interpol und für welche ihrer spezifischen Aufgaben und Zwecke haben sollten; ist der Ansicht, dass das geplante Abkommen keine Verpflichtung für sonstige Stellen der Union begründen sollte, mit Interpol über das hinaus zusammenzuarbeiten, was bereits im einschlägigen Unionsrecht vorgesehen ist;

Datenschutz, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten, Rechtsbehelfe

11. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Abkommen mit dem Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes im Einklang steht und die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen schützt, indem ein Schutzniveau für im Rahmen dieses Abkommens verarbeitete personenbezogene Daten sichergestellt wird, das im Wesentlichen dem des Primär- und Sekundärrechts der EU gleichwertig ist; weist mit Nachdruck darauf hin, dass das geplante Kooperationsabkommen nicht zu einer Schwächung der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihrer Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre, führen sollte;

12. betont, dass mit dem Abkommen sichergestellt werden sollte, dass die Übermittlung personenbezogener Daten angemessen, relevant und auf das beschränkt ist, was für den Zweck, für den sie übermittelt werden sollen, nach Maßgabe des Besitzstands der Union im Bereich des Datenschutzes erforderlich und verhältnismäßig ist; hebt zudem hervor, dass darin die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, zum Zeitpunkt der Übermittlung jegliche Zugangs- oder Nutzungsbeschränkungen, einschließlich einer Beschränkung weiterer Übermittlungen oder Löschungen, einzuführen; betont außerdem, dass sichergestellt werden muss, dass betroffene Personen ihre durchsetzbaren und wirksamen Rechte wahrnehmen können;

13. ist der Auffassung, dass vorgesehen werden muss, dass die Zwecke, zu denen Daten übermittelt werden dürfen, in dem Abkommen eindeutig angegeben werden und dass jede weitere Datenverarbeitung, die mit dem ursprünglichen Zweck nicht vereinbar ist, verboten werden sollte; ist der Ansicht, dass aus dem Abkommen eindeutig hervorgehen muss, dass Entscheidungen, die ausschließlich auf der automatisierten, ohne menschliches Zutun erfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen, nicht zulässig sind;

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2019/817 und Verordnung (EU) 2019/818.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Dienstag, 5. Juli 2022

14. betont, dass in dem geplanten Abkommen die Verfahren in Bezug auf die Verpflichtung von Interpol zur Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und zur Bereitstellung einer Beschreibung der Mindestinformationen zusammen mit der Meldung des Verstoßes klar dargelegt werden sollten; fordert die Kommission auf, in dem Abkommen sicherzustellen, dass Interpol die zuständigen sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen Datenschutzbehörden, im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit innerhalb von 72 Stunden benachrichtigt;

15. empfiehlt, dass die Aufsicht der abgefragten Daten von einer oder mehreren für den Datenschutz zuständigen unabhängigen Stellen mit wirksamen Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen ausgeübt wird, die zudem befugt sind, Beschwerden von Einzelpersonen über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten entgegenzunehmen;

16. empfiehlt der Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass Interpol Daten nicht länger speichert, als es für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, erforderlich ist; fordert in diesem Zusammenhang, dass das Abkommen klare und spezifische Regeln für die Speicherung einschließlich der Speicherbegrenzung, die Überprüfung, die Berichtigung und die Löschung personenbezogener Daten enthalten muss;

17. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass jede betroffene Person, deren Daten auf der Grundlage des Abkommens verarbeitet werden, über ein wirksames und durchsetzbares Recht auf verwaltungsrechtliche und wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe verfügt, mit denen wirksame Abhilfemaßnahmen sichergestellt sind;

18. betont, dass in dem Abkommen ausdrücklich klargestellt wird, dass Interpol keinen gegenseitigen unmittelbaren oder mittelbaren Zugang zu den EU-Datenbanken haben wird;

Interoperabilität

19. betont, dass Strafverfolgung, Zusammenarbeit und Informationsaustausch wichtige Instrumente zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und zum Eintreten für Gerechtigkeit sind, dass sie jedoch gezielt eingesetzt und angemessenen, vorab festgelegten Schutzmechanismen und Aufsichtsmechanismen unterzogen werden müssen; betont, dass dabei Probleme im Zusammenhang mit den Grundrechten insbesondere dadurch angegangen werden sollten, dass man die Datenqualität verbessert, Verzerrungen verringert, Fehler aufdeckt und jeglicher Form der Diskriminierung im Entscheidungsprozess vorbeugt;

20. empfiehlt, den Problemen im Zusammenhang mit den Grundrechten und der Notwendigkeit angemessener Abhilfemaßnahmen und Mechanismen zur Verhinderung von Diskriminierung sowie einer Verbesserung der Datenqualität und des Datenschutzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung einer verstärkten Verbindung zwischen den Informationssystemen der EU und von Interpol in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration sowie integrierter Grenzschutz und Visa geschaffen werden, wodurch ein zentraler Rechtsrahmen für aktuelle und künftige Entwicklungen der digitalen Infrastruktur der EU entsteht;

21. empfiehlt im Hinblick auf die Vorschriften über den Zugang zu personenbezogenen Daten und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Systemen und Datenbanken der EU, dass die Bestimmungen des künftigen Kooperationsabkommens mit Interpol die Schutzmechanismen und Garantien vorsehen sollten, die erforderlich sind, damit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen EU-Agenturen der kontrollierte Zugang über das ESP zu den Interpol-Datenbanken gewährt werden kann, der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und zwar im Einklang mit ihren Zugriffsrechten und den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU oder nationalen Rechtsvorschriften und unter uneingeschränkter Einhaltung der Datenschutzanforderungen der EU und der Grundrechte;

22. weist darauf hin, dass die Datenbanken von Interpol eine große Menge an Daten über Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen enthalten und dass durch die Nutzung dieser Datenbanken Informationslücken auf ein Minimum beschränkt, mehr positive Übereinstimmungen erzielt und anschließend die operativen Ergebnisse der ETIAS-Verordnung und der überarbeiteten Verordnung über das Visa-Informationssystem verbessert werden könnten; weist darauf hin, dass das Kooperationsabkommen mit Interpol die erforderliche Rechtsgrundlage einschließlich Datenschutzgarantien bieten sowie die Genehmigung einer direkten Verbindung des ESP mit Interpol-Datenbanken vorsehen muss; betont, dass das Kooperationsabkommen daher auch die Möglichkeit bieten sollte, eine sichere Verbindung des ESP und des ETIAS mit der IT-Infrastruktur von Interpol herzustellen und dadurch den Zugang zu den Interpol-Datenbanken zu ermöglichen;

23. betont, dass gemäß dem geltenden Rahmen der Union das neue Abkommen garantieren sollte, dass alle automatisierten Abfragen der Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN über das ESP mittels Interoperabilität so erfolgen sollten, dass dem für die Interpol-Ausschreibung verantwortlichen Staat keine Informationen preisgegeben werden;

Dienstag, 5. Juli 2022

Übermittlung und Weiterübermittlung von Daten

24. weist darauf hin, dass gemäß dem Besitzstand der Union im Bereich Datenschutz die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union an Drittländer und internationale Organisationen nur dann zulässig ist, wenn die Empfänger dieser Informationen in der Lage sind, ein im Wesentlichen gleichwertiges Niveau des Schutzes personenbezogener Daten im Vergleich zu dem in der Union zu gewährleisten; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses zu Interpol das Abkommen die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an Interpol bilden sollte, sofern es rechtlich bindend und gegenüber allen Vertragsparteien des Abkommens durchsetzbar ist und angemessene Datenschutzgarantien enthält;

25. betont, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person sowie Daten über die Gesundheit und das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person hervorgehen, nur unter außergewöhnlichen Umständen und nur dann zulässig sein sollte, wenn eine solche Übermittlung im Einzelfall zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten, die in den Geltungsbereich des Abkommens fallen, erforderlich und verhältnismäßig ist; betont, dass das Abkommen angemessene Garantien vorsehen muss, um den besonderen Risiken der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten, insbesondere bei Minderjährigen und Opfern von Straftaten, zu begegnen;

26. empfiehlt, die Anwendung von Ausnahmeregelungen für die Weiterübermittlung personenbezogener Daten auf die in Kapitel V der EUDSVO vorgesehenen Fälle zu beschränken; betont, dass die spezifischen Anforderungen der Verordnungen zur Errichtung der jeweiligen Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU uneingeschränkt eingehalten werden müssen, einschließlich der spezifischen Bestimmungen über die Übermittlung operativer Daten durch Europol und die EUSTa;

27. empfiehlt, in dem Abkommen sicherzustellen, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten Geheimhaltungspflichten unterliegen und für die in dem Abkommen genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sein muss, nämlich die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten, der Schutz vor Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Außengrenzen;

28. empfiehlt, dass in dem Abkommen ausdrücklich festgelegt wird, dass personenbezogene Daten, die von der EU an Interpol übermittelt werden, nicht dazu verwendet werden dürfen, eine Todesstrafe oder eine Form grausamer und unmenschlicher Behandlung zu fordern, zu verhängen oder zu vollstrecken, und dass personenbezogene Daten auch nicht übermittelt werden dürfen, wenn ein Risiko der Verwendung der Daten zu diesem Zweck besteht;

Roteckenvermerke und Durchgaben

29. betont im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht trotz der jüngsten Reformen sowohl auf individueller als auch auf organisatorischer Ebene bei Interpol nach wie vor ebenso eine Herausforderung darstellen wie das Fehlen verfügbarer statistischer Informationen über den Betrieb der Ausschreibungs- und Durchgabesysteme; fordert daher die Kommission auf, sich um die Zusage und Garantien von Interpol zu bemühen, die erforderlichen Strukturen und Vorschriften sowie inhaltliche Instrumente weiterzuentwickeln, mit denen Anträge, Überprüfungen, Anfechtungen, Berichtigungen und Löschungen kohärent und transparent bearbeitet werden können;

30. fordert die Kommission auf, eine verbindliche Anforderung auszuhandeln, wonach Interpol die Transparenz seines Systems zur Überprüfung der Roteckenvermerke und Durchgaben verbessern muss, insbesondere was die Funktion und die Arbeit seiner Arbeitsgruppe für Ausschreibungen und Durchgaben betrifft; fordert die Kommission auf, in den Verhandlungen mit Interpol zu fordern, dass verfahrensrechtliche und inhaltliche Instrumente für den rechtlichen Umgang mit Roteckenvermerken und Durchgaben erstellt, aktualisiert und zur Verfügung gestellt werden, damit Anträge, Überprüfungen, Anfechtungen, Korrekturen und Streichungen tatsächlich kohärent und transparent bearbeitet werden;

31. empfiehlt zur Verbesserung der Effizienz und zur Erhöhung der Transparenz eine jährliche Veröffentlichung statistischer Daten über die Bearbeitung von Roteckenvermerken und Durchgaben mit Informationen über die Anzahl der Eingaben, das Herkunftsland, die Kategorie der Straftat, die Gründe oder Begründungen für die Verweigerung und mögliche Sanktionen im Fall des missbräuchlichen Rückgriffs auf diese Instrumente; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass statistische Daten über den Umgang der Mitgliedstaaten der EU mit Festnahmeersuchen aufgrund von Roteckenvermerken und Durchgaben für alle Mitgliedstaaten erhoben werden;

Dienstag, 5. Juli 2022

32. betont, dass Interpol im Zusammenhang mit diesem Abkommen auf der Grundlage der im vorstehenden Absatz erwähnten jährlichen Veröffentlichung statistischer Daten öffentliche Risikoprofile hinsichtlich Roteckenvermerken und Durchgaben entwickeln sollte, die eine Evaluierung des Risikos des missbräuchlichen Rückgriffs der ersuchenden Länder auf diese Instrumente ermöglichen und zur Evaluierung der Wirksamkeit der Durchsetzungsmechanismen von Interpol beitragen würden;
33. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit diesem Abkommen zu prüfen, wie das ESP das Problem der politisch motivierten Roteckenvermerke und Durchgaben angehen könnte, das sich in der Praxis in bestimmten Fällen als wirksames Mittel gegen politisch motivierte Ersuchen mit Roteckenvermerken erweisen könnte;
34. weist auf die Erklärung des Rates zu den Roteckenvermerken von Interpol hin, was den Erlass der Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ anbelangt, mit der die bei Interpol unternommenen Anstrengungen zur Verhinderung des missbräuchlichen Rückgriffs auf Roteckenvermerke und Durchgaben aus politischen Gründen oder von Menschenrechtsverletzungen unterstützt werden und ein ständiger und regelmäßiger Austausch zwischen Interpol und seinen nationalen Zentralbüros zu diesem Thema gefordert wird, um das Bewusstsein für die Maßnahmen zu schärfen, die die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Interpol ergreifen sollten;
35. erwartet, dass der Rat seiner Zusage nachkommt, Interpol auch künftig bei der Förderung der geltenden Interpol-Standards und -Verfahren für die Qualität und Übereinstimmung von Daten zu unterstützen;
36. fordert die Kommission auf, unter Nutzung der bestehenden technischen Instrumente, die im EU-Sicherheitsrahmen zur Verfügung stehen, auch intern darauf hinzuarbeiten, einen Überprüfungsmechanismus für die EU-Mitgliedstaaten einzurichten, um Informationen über die Ermittlung und Löschung politisch motivierter Roteckenvermerke und Durchgaben, über bewährte Verfahren in diesem Bereich und über Risikoprofile von Drittländern, die Roteckenvermerke erstellen, auszutauschen;
37. fordert die Kommission auf, das Risiko anzuerkennen, dass autoritäre Regime die auf Vertrauen gestützte internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung systematisch untergraben, indem sie missbräuchlich auf die von Interpol bereitgestellten Instrumente zurückgreifen; fordert die Kommission auf, Interpol nahezulegen, seine Anstrengungen zu verstärken, um diesem Fehlverhalten wirksam entgegenzuwirken;
38. fordert die Kommission auf, Bestimmungen über die Unterstützung von Interpol in das Abkommen aufzunehmen, um die derzeit geringe Zahl von Bediensteten, die in der Datenschutzkontrollkommission mit der Überprüfung von Roteckenvermerken und Durchgaben befasst sind, zu verstärken und die statistischen Informationen über das Verfahren bei Roteckenvermerken und Durchgaben zu verbessern; fordert die Kommission auf, die Rolle und den Einfluss der EU zu nutzen, um Verbesserungen zu unterstützen, mit denen der Schutz von Ausschreibungen und Durchgaben vor missbräuchlicher Nutzung gestärkt wird;

Russland

39. nimmt die Ankündigung des Generalsekretärs von Interpol zur Kenntnis, verstärkte Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, um jedweden weiteren missbräuchlichen Rückgriff auf die Systeme der Organisation durch Russland zu erkennen und zu verhindern; ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass sich allein durch die Überwachung die Risiken der missbräuchlichen Nutzung durch Russland nicht vollständig mindern lassen; betont daher, dass Interpol angesichts der derzeitigen besonderen Umstände einschließlich der eklatanten Verstöße Russlands gegen das Völkerrecht und der Missachtung des regelbasierten internationalen Systems durch Russland sofortige und entschlossene Maßnahmen ergreifen sollte, um der Russischen Föderation und Belarus die Rechte auf den Zugriff auf die Systeme von Interpol zu entziehen, da ihr Handeln eine unmittelbare Bedrohung für die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und eine schwerwiegende Verletzung der Grundrechte darstellt; fordert den Exekutivausschuss von Interpol nachdrücklich auf, die notwendigen Änderungen der Interpol-Satzung vorzubereiten und der Generalversammlung vorzuschlagen, damit Interpol Mitgliedsländer suspendieren kann, und fordert die Mitgliedstaaten der Union auf, diese Initiative zu unterstützen, damit Russland und andere Länder, die Interpol ständig aus politischen Gründen missbräuchlich nutzen, von der Organisation suspendiert werden; fordert das Generalsekretariat von Interpol nachdrücklich auf, dem Exekutivausschuss gemäß Artikel 131 Absatz 3 der Datenverarbeitungsbestimmungen von Interpol einen Vorschlag für Abhilfemaßnahmen hinsichtlich der Russischen Föderation vorzulegen, einschließlich der Aussetzung der Zugriffsrechte des nationalen Zentralbüros Russlands;
40. empfiehlt nachdrücklich, dass die Kommission im Zusammenhang mit diesem Abkommen verstärkte Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Ausschreibungen und Durchgaben vorschlägt, die von den Staatsorganen Russlands vor dem Krieg in der Ukraine herausgegeben wurden; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten in Bezug auf spezifische Maßnahmen zu beraten, die in Bezug auf Ausschreibungen und Durchgaben anzuwenden sind, die von den Staatsorganen Russlands vor dem Krieg und im derzeitigen Kontext herausgegeben wurden;

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 1).

Dienstag, 5. Juli 2022

Abschließende Bemerkungen

41. fordert, dass in dem Abkommen die Möglichkeit vorgesehen wird, das Abkommen auszusetzen oder zu kündigen, wenn eine der Parteien gegen eine seiner Bestimmungen — insbesondere jene über personenbezogene Daten — verstößt, wobei festzulegen ist, dass personenbezogene Daten, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen und vor der Aussetzung oder Kündigung des Abkommens übermittelt wurden, weiterhin gemäß den Bestimmungen des Abkommens verarbeitet werden dürfen;

42. ist der Ansicht, dass das geplante Abkommen eine Klausel über einen Überprüfungsbericht der Kommission drei Jahre nach Inkrafttreten und danach alle drei Jahre enthalten sollte, in dem die wirksame Umsetzung des Abkommens und die Achtung der Grundrechte im Rahmen des Abkommens bewertet werden; hält es für wichtig, dass das Abkommen einen Überwachungsmechanismus und regelmäßige Überprüfungen vorsieht, um seine Funktionsweise im Hinblick auf den operativen Bedarf der einschlägigen sonstigen Stellen der Union auch hinsichtlich Statistiken über die Zahl der mithilfe von Interpol-Daten festgenommenen und verurteilten Straftäter sowie die Einhaltung des Datenschutzrechts und anderer Grundrechte zu evaluieren;

43. empfiehlt, dass die Bezugsvermerke des Abkommens die gesamte einschlägige materielle Rechtsgrundlage, insbesondere Artikel 16 AEUV, enthalten sollten, wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 8. September 2016 über den Entwurf eines Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der Europäischen Union an Kanada bestätigt hat;

44. empfiehlt, dass jede zu verhandelnde Streitbeilegung in die letztinstanzliche Zuständigkeit des EuGH fällt;

45. fordert die Kommission auf, dem Parlament sowohl regelmäßig als auch stets auf dessen Ersuchen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen zu erstatten; weist erneut darauf hin, dass das Parlament dem Abschluss des geplanten Kooperationsabkommens zustimmen muss und daher eng in die Verhandlungen einbezogen werden sollte; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Berichterstattung an das Parlament Teil der in dem Kooperationsabkommen vorgesehenen Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen ist;

o

o o

46. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat und der Kommission sowie der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2022

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0281

Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments in Bezug auf Artikel 216 zu Ausschusssitzungen**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 über die Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments in Bezug auf Artikel 216 zu Ausschusssitzungen (2022/2069(REG))**

(2023/C 47/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Schreiben seiner Präsidentin vom 9. Juni 2022,
 - gestützt auf die Artikel 236 und 237 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0203/2022),
1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung die nachstehenden Änderungen vorzunehmen;
 2. beschließt, dass diese Änderungen am Tag nach ihrer Annahme in Kraft treten;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Abänderung 1**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments****Artikel 216 — Absatz 1**

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Ausschüsse tagen nach Einberufung durch ihren Vorsitz oder auf Veranlassung des Präsidenten.

Bei Einberufung der Sitzung legt der Vorsitz den Entwurf der Tagesordnung vor. Der Ausschuss beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung.

Geänderter Text

1. Die Ausschüsse tagen nach Einberufung durch ihren Vorsitz oder auf Veranlassung des Präsidenten.

Bei Einberufung einer solchen Sitzung kann der Vorsitz von Fall zu Fall und mit Billigung der Koordinatoren, die eine Mehrheit der Ausschussmitglieder vertreten, beschließen, dass die Fernteilnahme an der Sitzung möglich ist, mit Ausnahme von Ausschusssitzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Bei Einberufung der Sitzung legt der Vorsitz den Entwurf der Tagesordnung vor ***und gibt darin an, ob auch eine Fernteilnahme an der Sitzung möglich ist.*** Der Ausschuss beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung.

Mittwoch, 6. Juli 2022

Abänderung 2
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 216 — Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Artikel 171 Absatz 2 **zur Aufteilung der Redezeit** findet entsprechend auf die Ausschüsse Anwendung.

Geänderter Text

4. Artikel 171 Absatz 2 findet entsprechend auf die Ausschüsse Anwendung. **Artikel 171 Absatz 2 Satz 2 findet jedoch keine Anwendung auf Mitglieder, die per Fernteilnahme in der Sitzung zugegen sind.**

Abänderung 3
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 216 — Absatz 5 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

- 5a. Bei Fernteilnahme muss sichergestellt werden, dass**
- **die Mitglieder in der Lage sind, ihr parlamentarisches Mandat ungehindert auszuüben, insbesondere ihr Recht, in den Ausschüssen das Wort zu ergreifen;**
 - **die bereitgestellten Informationstechnologielösungen „technologieneutral“ sind;**
 - **sichere elektronische Mittel verwendet werden, die von den Dienststellen des Parlaments unmittelbar und intern verwaltet und betreut werden;**
 - **die technische Ausrüstung die erforderliche Ton- und Bildqualität ermöglicht und**
 - **der Redebeitrag von einem angemessenen Ort aus erfolgt.**
-

Dienstag, 5. Juli 2022

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0269

Gesetz über digitale Dienste *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 — C9-0418/2020 — 2020/0361(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 47/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0825),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0418/2020),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2021 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 1. Juli 2021 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Juni 2022 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0356/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 70.

⁽²⁾ ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 67.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 20. Januar 2022 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2022)0014).

Dienstag, 5. Juli 2022

2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0361

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/2065.)

Dienstag, 5. Juli 2022

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR UNTERSTÜTZUNG VON KLEINSTUNTERNEHMEN, KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN UND START-UP-UNTERNEHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE

Die Kommission räumt ein, dass Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Investitionen im Bereich digitaler Dienste von großer Bedeutung sind, insbesondere für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen. Daher ist die Kommission entschlossen, die Einhaltung des Gesetzes über digitale Dienste durch Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen zu erleichtern, indem unter anderem einschlägige Programme zur Förderung von Innovation, zur Einführung digitaler Technologien und zur Normung mobilisiert werden.“

Dienstag, 5. Juli 2022

P9_TA(2022)0270

Gesetz über digitale Märkte *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) (COM(2020)0842 — C9-0419/2020 — 2020/0374(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 47/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0842),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0419/2020),
 - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 30. Juni 2021 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. Mai 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0332/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0374

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/1925.)

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 64.

⁽²⁾ ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 67.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 15. Dezember 2021 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2021)0499).

Dienstag, 5. Juli 2022

P9_TA(2022)0271

Einführung des Euro in Kroatien zum 1. Januar 2023 ***Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einführung des Euro in Kroatien zum 1. Januar 2023 (COM(2022)0282 — C9-0195/2022 — 2022/0179(NLE))****(Anhörung)**

(2023/C 47/27)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Einführung des Euro in Kroatien zum 1. Januar 2023 (COM(2022)0282),
 - gestützt auf Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf den Konvergenzbericht der Kommission 2022 und den Konvergenzbericht der Europäischen Zentralbank vom Juni 2022,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2006 zu der Erweiterung des Eurogebiets ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Juni 2007 zur Verbesserung der Methode zur Anhörung des Europäischen Parlaments bei Verfahren zur Erweiterung der Euro-Zone ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 106 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0187/2022),
- A. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 140 AEUV die Erfüllung folgender Kriterien Maßstab dafür ist, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz durch alle Mitgliedstaaten erreicht ist: die Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, die Tatsache, dass gegen den Mitgliedstaat kein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 12 anhängig ist, die Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus und die Dauerhaftigkeit der vom Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt („Maastricht-Kriterien“);
- B. in der Erwägung, dass Kroatien die Maastricht-Kriterien gemäß Artikel 140 AEUV und dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 13 über die Konvergenzkriterien erfüllt und dass die Rechtsvorschriften Kroatiens von der Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) als vollständig mit den Anforderungen des AEUV und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vereinbar bewertet wurden;
- C. in der Erwägung, dass der AEUV vorsieht, dass eine Prüfung anderer Faktoren, die für die wirtschaftliche Integration und Konvergenz von Bedeutung sind, einschließlich der Entwicklung der Leistungsbilanzen und der Integration der Güter-, Arbeits- und Finanzmärkte, bei der Bewertung berücksichtigt wird; in der Erwägung, dass die Kommission der Auffassung ist, dass Kroatien die Voraussetzungen für die Einführung des Euro auch in Bezug auf diese zusätzlichen Kriterien erfüllt;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission — auf der Grundlage der gängigen Praxis und wie in der Vergangenheit mehrfach geschehen — für die Zwecke der Bewertung des Kriteriums der Preisstabilität diejenigen Länder, deren Inflationsraten für andere Mitgliedstaaten nicht als aussagekräftiger Referenzwert angesehen werden konnten, von den Mitgliedstaaten ausnimmt, die das beste Ergebnis erzielt haben, und daher zwei Mitgliedstaaten, die das beste Ergebnis erzielt haben, von der Bewertung ausgenommen hat;
- E. in der Erwägung, dass die derzeitigen Umstände, wie der Anstieg der Energiepreise und die rechtswidrige und unprovozierte Invasion Russlands in der Ukraine, Auswirkungen auf mehrere in den Konvergenzberichten verwendete Indikatoren hatten und angemessene Überlegungen über ihre Umsetzung erfordern würden; in der Erwägung, dass die Einhaltung dieser Kriterien zur Integration in die Wirtschafts- und Währungsunion und zur langfristigen Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion beiträgt;

⁽¹⁾ ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 249.⁽²⁾ ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 251.

Dienstag, 5. Juli 2022

- F. in der Erwägung, dass die EZB mit dem Inkrafttreten des Rahmens für eine enge Zusammenarbeit am 1. Oktober 2020 die Verantwortung für die direkte Beaufsichtigung von acht bedeutenden Instituten und die Überwachung von 15 weniger bedeutenden Instituten in Kroatien übernommen hat;
- G. in der Erwägung, dass Kroatien sich verpflichtet hat, nach seiner Aufnahme in den Europäischen Wechselkursmechanismus (WKM II) im Juli 2020 eine Reihe von Maßnahmen in den folgenden vier Bereichen umzusetzen: Bekämpfung der Geldwäsche, Rahmenbedingungen für Unternehmen, staatliches Handeln im öffentlichen Sektor und Insolvenzrahmen;
- H. in der Erwägung, dass der Berichterstatter Kroatien einen Besuch abgestattet hat, um dessen Bereitschaft für einen Beitritt zum Euro-Währungsgebiet zu prüfen,
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. befürwortet die Einführung des Euro in Kroatien zum 1. Januar 2023;
 3. stellt fest, dass Kroatien infolge der ehrgeizigen, entschlossenen, glaubwürdigen und nachhaltigen Anstrengungen, die von der Regierung Kroatiens und der kroatischen Bevölkerung unternommen wurden, alle Kriterien für die Einführung des Euro erfüllt;
 4. stellt fest, dass die positiven Bewertungen der Kommission und der EZB vor dem Hintergrund eines länger als ursprünglich erwarteten COVID-19-Schocks und der anschließenden wirtschaftlichen Erholung im Jahr 2021 abgegeben wurden; stellt jedoch fest, dass der unprovokierte und rechtswidrige Einmarsch Russlands in die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, nur begrenzte Auswirkungen auf die historischen Daten hatte, die für die Erstellung der Konvergenzberichte herangezogen wurden; ist daher davon überzeugt, dass Kroatien uneingeschränkt bereit ist, den Euro ab dem 1. Januar 2023 einzuführen;
 5. betont, dass die Einführung des Euro durch Kroatien und die Erfüllung der erforderlichen Kriterien trotz der schwierigen sozioökonomischen Lage, die durch die Gesundheitskrise und den jüngsten Anstieg der Energiepreise verursacht wurde, ein starkes politisches Signal für die Lebensfähigkeit und Attraktivität der einheitlichen Währung der Union darstellen; begrüßt daher die anhaltenden Bemühungen, die die kroatische Regierung in dieser Hinsicht unternommen hat; ist der Ansicht, dass die Einführung des Euro durch Kroatien zur Widerstandsfähigkeit und Einheit der Union beitragen und ihren positiven Ruf in der Region verbessern wird, zumal dies der erste wichtige Vorgang der EU-Integration nach dem Brexit ist;
 6. hebt hervor, dass die Einführung des Euro die kroatische Wirtschaft stärken und seinen Bürgern und Unternehmen zugutekommen wird, da sie die Wirtschaft des Landes widerstandsfähiger machen, mehr ausländische Investitionen anziehen, das Vertrauen internationaler Investoren stärken und Währungsumrechnungen verringern wird, was beträchtliche Auswirkungen auf die lebenswichtige Tourismusbranche des Landes haben wird;
 7. begrüßt die Arbeit der kroatischen Regierung zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten Kroatiens, die Bemühungen um die Verbesserung des Unternehmensumfelds und die wirksame und effiziente Umsetzung von Strukturreformen, die zu nachhaltigem und inklusivem Wirtschaftswachstum beitragen; begrüßt insbesondere die Bemühungen zur Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit der kroatischen Nationalbank (Hrvatska narodna banka); fordert die kroatischen Behörden auf, den institutionellen Rahmen weiter zu stärken, um die Qualität der Rechtsvorschriften sicherzustellen;
 8. fordert die rasche und wirksame Umsetzung von Reformen und Investitionen des kroatischen Aufbau- und Resilienzplans, die das Wachstum ankurbeln und seinen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken werden;
 9. betont, dass die Konvergenz der Bankenaufsicht zur Wahrung der Finanzstabilität beiträgt, indem die Anwendung einheitlicher Aufsichtsstandards sichergestellt wird; hebt ferner hervor, dass durch den Beitritt Kroatiens zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus durch eine enge Zusammenarbeit mit der EZB ein reibungsloser Weg zum Beitritt zur Bankenunion sichergestellt wurde;
 10. fordert die kroatischen Behörden auf, ihre gute Informations- und Kommunikationskampagne zur Einführung des Euro fortzusetzen;
 11. fordert die kroatische Regierung auf, den derzeitigen Kurs bezüglich der praktischen Vorbereitungen beizubehalten, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen;
 12. stellt fest, dass das Preisniveau in Kroatien dem Konvergenzbericht der Kommission 2022 zufolge bereits ein höheres Maß an Preiskonvergenz mit dem Euro-Währungsgebiet erreicht hat als das anderer Mitgliedstaaten, als diese dem Euro-Währungsgebiet beigetreten sind; erwartet daher anhaltende Bemühungen der kroatischen Regierung, um sicherzustellen, dass eine weitere Preiskonvergenz auf nachhaltige Weise erreicht wird und dass die Einführung des Euro nicht zu künstlichen Preiserhöhungen führt;

Dienstag, 5. Juli 2022

13. fordert die kroatische Regierung auf, ihre Maßnahmen fortzusetzen, um der Zusage nachzukommen, bis 2023 einen neuen Aktionsplan zur Bekämpfung der Geldwäsche umzusetzen;
 14. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 15. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 16. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, der Euro-Gruppe und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Dienstag, 5. Juli 2022

P9_TA(2022)0272

Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und den Cookinseln: Protokoll über die Durchführung ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (12640/2021 — C9-0006/2022 — 2021/0312(NLE))

(Zustimmung)

(2023/C 47/28)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12640/2021),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (12633/2021),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0006/2022),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0197/2022),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Cookinseln zu übermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2022

P9_TA(2022)0273

Befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für Moldau *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für moldauische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (COM(2022)0288 — C9-0198/2022 — 2022/0188(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 47/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0288),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0198/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. Juni 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0201/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0188

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren aus der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/1279.)

Mittwoch, 6. Juli 2022

P9_TA(2022)0282

Invasion der Ukraine durch Russland: Krisenmaßnahmen im Fischerei- und im Aquakultursektor *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine auf die Fischereitätigkeiten und zur Abfederung der Folgen der durch diesen militärischen Angriff verursachten Marktstörungen für die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (COM(2022)0179 — C9-0149/2022 — 2022/0118(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 47/30)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0179),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 sowie Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0149/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. Juni 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0182/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0118

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Fangtätigkeiten und zur Abfederung der Folgen der durch diesen Angriffskrieg verursachten Marktstörungen für die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/1278.)

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0294

Invasion der Ukraine durch Russland: vorübergehender Maßnahmen in Bezug auf von der Ukraine ausgestellte Fahrerdokumente *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente (COM(2022)0313 — C9-0201/2022 — 2022/0204(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 47/31)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0313),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0201/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0204

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/1280.)

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0295

Aufnahme des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union in die Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich (10287/1/2022 — C9-0219/2022 — 2022/0176(NLE))

(Zustimmung)

(2023/C 47/32)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10287/1/2022),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0219/2022),
- gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- 1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0296

Außerordentliche Makrofinanzhilfe für die Ukraine *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (COM(2022)0450 — C9-0221/2022 — 2022/0213(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 47/33)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0450),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0221/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. Juli 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0213

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juli 2022 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2022/1201.)

Donnerstag, 7. Juli 2022

P9_TA(2022)0297

Nachhaltiger Flugkraftstoff (Initiative „ReFuelEU Aviation“) *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (COM(2021)0561 — C9-0332/2021 — 2021/0205(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 47/34)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) In den letzten Jahrzehnten hat der Luftverkehr als einer der leistungsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftszweige der Union eine entscheidende Rolle sowohl in der Wirtschaft als auch im Alltag der Bürgerinnen und Bürger der Union gespielt. Er stellt insbesondere im Rahmen des Luftfahrtbinnenmarkts der Union einen wichtigen Impulsgeber für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Handel und Tourismus, **aber auch** für die Verkehrsanbindung und die Mobilität von Unternehmen sowie von Bürgerinnen und Bürgern dar. Die Zunahme des Luftverkehrs hat erheblich zur Verbesserung der Verkehrsanbindungen sowohl innerhalb der Union als auch mit Drittländern beigetragen und ist ein entscheidender Faktor für die Wirtschaft der Union.

Geänderter Text

- (1) In den letzten Jahrzehnten hat der Luftverkehr als einer der leistungsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftszweige der Union eine entscheidende Rolle sowohl in der Wirtschaft als auch im Alltag der Bürgerinnen und Bürger der Union gespielt. Er stellt insbesondere im Rahmen des Luftfahrtbinnenmarkts der Union einen wichtigen Impulsgeber für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Handel und Tourismus, für die Verkehrsanbindung und die Mobilität von Unternehmen sowie von Bürgerinnen und Bürgern dar **und zählt zu den wichtigsten Verbindungen zwischen Regionen in äußerster Randlage und dem Festland**. Die Zunahme des Luftverkehrs hat erheblich zur Verbesserung der Verkehrsanbindungen, **zur Förderung der Kohäsion und zur Verringerung der regionalen Unterschiede** sowohl innerhalb der Union – **insbesondere in Bezug auf Gebiete in Randlage, Gebiete in äußerster Randlage, dünn besiedelte Gebiete und Inselgebiete** – als auch mit Drittländern beigetragen und ist ein entscheidender Faktor für die Wirtschaft der Union.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0199/2022).

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) **Seit** 2020 ist der Luftverkehr einer der am stärksten von der COVID-19-Krise betroffenen Sektoren. **Mit der Aussicht auf ein Ende der Pandemie** dürfte **der Luftverkehr** in den kommenden Jahren allmählich wieder zunehmen und sich mit Erreichen des Vorkrisenniveaus wieder erholen. Gleichzeitig könnte sich der Trend des seit 1990 zu verzeichnenden Anstiegs der Emissionen in diesem Sektor nach Überwindung der Pandemie wieder fortsetzen. Daher **gilt** es, sich auf die Zukunft vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, damit der **Luftverkehrsmarkt** weiterhin gut funktioniert, seinen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaziele der Union leistet und dabei sein hohes Niveau an Konnektivität und Sicherheit aufrechterhält.

Geänderter Text

- (2) **Die Union ist mit der Verordnung (EU) 2021/1119 die rechtlichen Verpflichtungen eingegangen, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen und die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken. Um dies zu erreichen, müssen alle Wirtschaftszweige, einschließlich des Verkehrssektors, rasch Schritte zur Dekarbonisierung unternehmen. Für den Luftfahrtsektor erfordert dies einen starken Ausbau der Produktion, Lieferung und Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe.** Seit 2020 ist der Luftverkehr einer der am stärksten von der COVID-19-Krise betroffenen Sektoren. Der **Luftverkehr** dürfte in den kommenden Jahren allmählich wieder zunehmen und sich mit Erreichen des Vorkrisenniveaus wieder erholen. **Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation schätzt das jährliche Wachstum in Europa bis 2050 auf bis zu 3 % pro Jahr für den Passagierverkehr und 2,4 % für den Frachtverkehr.** Gleichzeitig könnte sich der Trend des seit 1990 zu verzeichnenden Anstiegs der Emissionen in diesem Sektor nach Überwindung der Pandemie **rasch** wieder fortsetzen. Daher **ist** es **unerlässlich**, sich auf die Zukunft vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, damit der **Luftverkehrssektor** weiterhin gut funktioniert, seinen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaziele der Union **vollständig** leistet und dabei sein hohes Niveau an Konnektivität, **Erschwinglichkeit** und Sicherheit aufrechterhält.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Entscheidend für das reibungslose Funktionieren des Luftfahrtsektors in der Union sind sein unionsweit grenzüberschreitender Charakter und seine globale Dimension. Der Luftfahrtbinnenmarkt mit seinen einheitlichen Regeln für den Marktzugang und Betriebsbedingungen gehört zu den am stärksten integrierten Sektoren der Union. Die externe Luftverkehrspolitik wird durch Vorschriften geregelt, die auf globaler Ebene von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) festgelegt wurden, sowie durch umfassende multilaterale oder bilaterale Abkommen zwischen der Union oder ihren Mitgliedstaaten und Drittländern.

Geänderter Text

- (3) Entscheidend für das reibungslose Funktionieren des Luftfahrtsektors in der Union sind sein unionsweit grenzüberschreitender Charakter und seine globale Dimension. Der Luftfahrtbinnenmarkt mit seinen einheitlichen Regeln für den Marktzugang und Betriebsbedingungen gehört zu den am stärksten integrierten Sektoren der Union. Die externe Luftverkehrspolitik **der Union** wird durch Vorschriften geregelt, die auf globaler Ebene von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) festgelegt wurden, sowie durch umfassende multilaterale oder bilaterale Abkommen zwischen der Union oder ihren Mitgliedstaaten und Drittländern. **Daher ist es wichtig, dass die Union die auf internationaler, multilateraler und bilateraler Ebene unternommenen Anstrengungen unterstützt, um ein hohes Maß an Ehrgeiz und Konvergenz bei der Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe zu fördern und gleichzeitig für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene zu sorgen.**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Kennzeichnend für den Luftverkehrsmarkt ist ein unionsweit starker Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsakteuren, weshalb gleiche Wettbewerbsbedingungen unerlässlich sind. Die Stabilität und der Erfolg des Luftverkehrsmarktes und seiner Wirtschaftsakteure beruhen auf einem klaren und harmonisierten politischen Rahmen, in dem Luftfahrzeugbetreiber, Flughäfen und andere Luftfahrtakteure auf der Grundlage **der Chancengleichheit** agieren können. **Marktverzerrungen bergen die Gefahr, dass** Luftfahrzeugbetreiber oder Flughäfen gegenüber internen oder externen Wettbewerbern benachteiligt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Luftfahrtbranche an Wettbewerbsfähigkeit verliert und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen weniger Flugverbindungen zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

- (4) Kennzeichnend für den Luftverkehrsmarkt ist ein unionsweit **und weltweit** starker Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsakteuren, weshalb gleiche Wettbewerbsbedingungen unerlässlich sind. Die Stabilität und der Erfolg des Luftverkehrsmarktes und seiner Wirtschaftsakteure beruhen auf einem klaren und harmonisierten politischen Rahmen, in dem Luftfahrzeugbetreiber, Flughäfen und andere Luftfahrtakteure auf der Grundlage **gleicher Regeln und Chancen** agieren können, **was zu einem dynamischen Sektor und zu Beschäftigungsmöglichkeiten führt. Flüge innerhalb der EU sind größtenteils Teil globaler Flugrouten, die in einem globalen Markt stattfinden. Das Gleiche gilt für Flugrouten von Drittländern nach Drittländern über europäische Flughäfen. Wo es zu Marktverzerrungen kommt, sind** Luftfahrzeugbetreiber oder Flughäfen **der Gefahr ausgesetzt**, gegenüber internen oder externen Wettbewerbern benachteiligt **zu** werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Luftfahrtbranche an Wettbewerbsfähigkeit verliert, **wodurch Luftverkehrsunternehmen und Arbeitsplätze gefährdet werden**, und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen weniger Flugverbindungen **und Beförderungsmöglichkeiten** zur Verfügung stehen.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Insbesondere kommt es darauf an, auf dem Luftverkehrsmarkt der Union für gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf Flugkraftstoff zu sorgen, auf den ein erheblicher Teil der Kosten der Luftfahrzeugbetreiber entfällt. Schwankungen der Kraftstoffpreise können sich erheblich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Luftfahrzeugbetreiber auswirken **und** den Wettbewerb auf dem Markt beeinträchtigen. Bestehen zwischen Flughäfen der Union oder zwischen Flughäfen in der Union und Flughäfen außerhalb der Union Unterschiede bei den Flugkraftstoffpreisen, kann dies Luftfahrzeugbetreiber dazu veranlassen, aus wirtschaftlichen Gründen ihre Betankungsstrategien anpassen. Das so genannte „Tankering“ von Flugkraftstoff erhöht den Kraftstoffverbrauch von Luftfahrzeugen und führt zu unnötigen Treibhausgasemissionen. So unterminiert das „Tankering“ durch Luftfahrzeugbetreiber die Umweltschutzbemühungen der Union. Luftfahrzeugbetreiber können gegenüber anderen Luftfahrtunternehmen, die ähnliche Strecken bedienen, günstige Flugkraftstoffpreise an ihrer Heimatbasis als Wettbewerbsvorteil ausnutzen, was sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors und die Konnektivität im Luftverkehr **auswirken** kann. Mit dieser Verordnung sollten Maßnahmen zur Verhinderung solcher Praktiken festgelegt werden, um unnötige Umweltschäden zu vermeiden und die Bedingungen für einen fairen Wettbewerb auf dem Luftverkehrsmarkt wiederherzustellen und zu erhalten.

Geänderter Text

- (5) Insbesondere kommt es darauf an, auf dem Luftverkehrsmarkt der Union für gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf Flugkraftstoff zu sorgen, auf den ein erheblicher Teil der Kosten der Luftfahrzeugbetreiber entfällt. Schwankungen der Kraftstoffpreise können sich erheblich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Luftfahrzeugbetreiber auswirken, den Wettbewerb auf dem Markt beeinträchtigen **und die Attraktivität des Luftverkehrssektors und somit die Mobilität mindern, wenn hohe Kraftstoffpreise unmittelbar hohe Preise für Endverbraucher nach sich ziehen.** Bestehen zwischen Flughäfen der Union oder zwischen Flughäfen in der Union und Flughäfen außerhalb der Union Unterschiede bei den Flugkraftstoffpreisen, kann dies Luftfahrzeugbetreiber dazu veranlassen, aus wirtschaftlichen Gründen ihre Betankungsstrategien anpassen. Das so genannte „Tankering“ von Flugkraftstoff erhöht den Kraftstoffverbrauch von Luftfahrzeugen und führt zu unnötigen Treibhausgasemissionen. So unterminiert das „Tankering“ **aus wirtschaftlichen Gründen** durch Luftfahrzeugbetreiber die Umweltschutzbemühungen der Union. Luftfahrzeugbetreiber können gegenüber anderen Luftfahrtunternehmen, die ähnliche Strecken bedienen, günstige Flugkraftstoffpreise an ihrer Heimatbasis als Wettbewerbsvorteil ausnutzen, was sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors **auswirken** und **so zu Marktverzerrungen führen sowie** die Konnektivität im Luftverkehr **beeinträchtigen** kann. Mit dieser Verordnung sollten Maßnahmen zur Verhinderung solcher Praktiken festgelegt werden, um unnötige Umweltschäden zu vermeiden und die Bedingungen für einen fairen Wettbewerb auf dem Luftverkehrsmarkt wiederherzustellen und zu erhalten. **Mit dieser Verordnung sollte jedoch auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass „Tankering“ zuweilen auch erfolgt, um den Vorschriften für die Kraftstoffsicherheit zu entsprechen, und in solchen Fällen aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann „Tankering“ auf einigen Flughäfen die Folge besonderer betrieblicher Schwierigkeiten für Luftfahrzeugbetreiber sein, unter anderem in Form unverhältnismäßig langer Abfertigungszeiten für Flugzeuge oder geringerer Flughafenkapazität zu Spitzenzeiten. Die Kommission sollte daher Fälle von „Tankering“ und die eigentlichen Ursachen hierfür genau beobachten, bewerten und untersuchen und gegebenenfalls Legislativvorschläge zur Änderung dieser Verordnung vorlegen.**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Ein zentrales Ziel der gemeinsamen Verkehrspolitik ist eine nachhaltige Entwicklung. Voraussetzung dafür ist ein umfassendes Konzept, das sowohl das reibungslose Funktionieren der Verkehrssysteme in der Union als auch den Umweltschutz sicherstellt. Die nachhaltige Entwicklung des Luftverkehrs erfordert die Einführung von Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Luftfahrzeugen, die von Flughäfen der Union aus fliegen. Solche Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass die Union ihre Klimaziele bis 2030 bzw. 2050 erreicht.

Geänderter Text

- (6) Ein zentrales Ziel der gemeinsamen Verkehrspolitik ist eine nachhaltige Entwicklung. Voraussetzung dafür ist ein umfassendes Konzept, das sowohl das reibungslose Funktionieren der Verkehrssysteme in der Union **und die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen** als auch den Umweltschutz sicherstellt. Die nachhaltige Entwicklung des Luftverkehrs erfordert die Einführung von Maßnahmen, **auch Wirtschaftsinstrumenten**, zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Luftfahrzeugen, die von Flughäfen der Union aus fliegen, **und die Entwicklung eines Markts für die Herstellung und Bereitstellung von nachhaltigen Flugkraftstoffen**. Solche Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass die Union ihre Klimaziele bis 2030 bzw. 2050 erreicht.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) In ihrer im Dezember 2020 verabschiedeten Mitteilung über eine Strategie⁽¹⁰⁾ für nachhaltige und intelligente Mobilität legt die Kommission dar, wie das Verkehrssystem der EU seinen ökologischen und digitalen Wandel vollziehen und widerstandsfähiger werden kann. Die Dekarbonisierung des Luftfahrtsektors ist vor allem auf kurze Sicht ein notwendiger und anspruchsvoller Prozess. In den letzten Jahrzehnten **hat** der durch europäische und nationale Forschungs- und Innovationsprogramme im Bereich der Luftfahrt hervorgebrachte technologische Fortschritt dazu beigetragen, dass die Emissionen deutlich gesenkt wurden. Allerdings wurden die Emissionseinsparungen des Sektors durch das weltweite Wachstum des Luftverkehrs wieder zunichte gemacht. Zwar dürften neue Technologien dazu beitragen, dass sich in den nächsten Jahrzehnten für die Kurzstrecke die Abhängigkeit des Luftverkehrs von fossilen Energieträgern verringert, doch **die einzige** Lösung für eine erhebliche Verringerung der CO₂-Emissionen für alle Reichweiten bieten **bereits** kurzfristig die nachhaltigen Flugkraftstoffe. Dieses Potenzial bleibt jedoch derzeit weitgehend ungenutzt.

⁽¹⁰⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM(2020)0789) vom 9.12.2020.

Geänderter Text

- (7) In ihrer im Dezember 2020 verabschiedeten Mitteilung über eine Strategie⁽¹⁰⁾ für nachhaltige und intelligente Mobilität legt die Kommission dar, wie das Verkehrssystem der EU seinen ökologischen und digitalen Wandel vollziehen und widerstandsfähiger werden kann. Die Dekarbonisierung des Luftfahrtsektors ist vor allem auf kurze Sicht ein notwendiger und anspruchsvoller Prozess. In den letzten Jahrzehnten **haben** der durch europäische und nationale Forschungs- und Innovationsprogramme im Bereich der Luftfahrt hervorgebrachte technologische Fortschritt **und ein klares Bekenntnis der Branche** dazu beigetragen, dass die Emissionen deutlich gesenkt wurden. Allerdings wurden die Emissionseinsparungen des Sektors durch das weltweite Wachstum des Luftverkehrs wieder zunichte gemacht. Zwar dürften neue Technologien, **einschließlich der Entwicklung emissionsfreier Luftfahrzeuge mit Strom- oder Wasserstoffantrieb**, dazu beitragen, dass sich in den nächsten Jahrzehnten für die Kurzstrecke die Abhängigkeit des Luftverkehrs von fossilen Energieträgern verringert, **und können mittel- und langfristig eine wichtige Rolle im gewerblichen Flugverkehr spielen**, doch **eine vielversprechende** Lösung für eine erhebliche Verringerung der CO₂-Emissionen für alle Reichweiten bieten **sowohl kurzfristig als auch mittel- und langfristig** die nachhaltigen Flugkraftstoffe. Dieses Potenzial bleibt jedoch derzeit weitgehend ungenutzt **und muss mit Blick auf die weitere Entwicklung und den Einsatz nachhaltiger Flugkraftstoffe und bei der Erforschung neuer Flugzeugtriebwerke und -technologien langfristig unterstützt werden**.

⁽¹⁰⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM(2020)0789) vom 9.12.2020.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7a) Der übergeordnete Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollte sektorübergreifend über das Energiesystem hinaus umgesetzt werden, also auch im Verkehrssektor, einschließlich der Luftfahrt. Insbesondere sollte der Grundsatz ein wesentlicher Bestandteil bei den Politik-, Planungs- und Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit der Einführung energieeffizienterer Motoren und nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und Technologien sein, auch im Hinblick auf die zügige Entwicklung von Luftfahrzeugen, die mit Strom aus erneuerbaren Quellen oder grünem Wasserstoff angetrieben werden.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Nachhaltige Flugkraftstoffe sind flüssige Kraftstoffe, sogenannte Drop-in-Kraftstoffe, die konventionelle Flugkraftstoffe uneingeschränkt ersetzen können und mit bestehenden Flugzeugtriebwerken kompatibel sind. Auf globaler Ebene wurden mehrere Produktionspfade nachhaltiger Flugkraftstoffe für die zivile und militärische Luftfahrt zugelassen. Nachhaltige Flugkraftstoffe sind technologisch einsatzfähig und können bereits sehr kurzfristig eine wichtige Rolle bei der Verringerung der Emissionen aus dem Luftverkehr spielen. Mittel- und langfristig wird davon ausgegangen, dass sie einen Großteil des Kraftstoffmix für den Luftverkehr ausmachen werden. Darüber hinaus könnten, sofern geeignete internationale Kraftstoffnormen dies begünstigen, nachhaltige Flugkraftstoffe dazu beitragen, den Gehalt an Aromaten des von einem Betreiber eingesetzten Kraftstoffs und damit sonstige Nicht-CO₂-Emissionen zu verringern. Andere **Alternativen für den Antrieb von Luftfahrzeugen**, wie Strom oder **flüssiger** Wasserstoff, dürften — zunächst für die Kurzstrecke — schrittweise zur Dekarbonisierung des Luftverkehrs beitragen.

Geänderter Text

- (8) Nachhaltige Flugkraftstoffe sind **Flugkraftstoffe, die** flüssige Kraftstoffe, sogenannte Drop-in-Kraftstoffe, **umfassen**, die konventionelle Flugkraftstoffe uneingeschränkt ersetzen können und mit bestehenden Flugzeugtriebwerken kompatibel sind, **sowie Wasserstoff und Strom**. Auf globaler Ebene wurden mehrere Produktionspfade nachhaltiger Flugkraftstoffe für die zivile und militärische Luftfahrt zugelassen. Nachhaltige Flugkraftstoffe sind technologisch einsatzfähig und können bereits sehr kurzfristig eine wichtige Rolle bei der Verringerung der Emissionen aus dem Luftverkehr spielen. Mittel- und langfristig wird davon ausgegangen, dass sie einen Großteil des Kraftstoffmix für den Luftverkehr ausmachen werden. Darüber hinaus könnten, sofern geeignete internationale Kraftstoffnormen dies begünstigen **und die EASA die Entwicklung derartiger Normen unterstützt**, nachhaltige Flugkraftstoffe dazu beitragen, den Gehalt an Aromaten des von einem Betreiber eingesetzten Kraftstoffs und damit sonstige Nicht-CO₂-Emissionen zu verringern. Andere **nachhaltige Flugkraftstoffe**, wie Strom oder Wasserstoff, **sind äußerst vielversprechende Technologien und** dürften — zunächst für die Kurzstrecke — schrittweise zur Dekarbonisierung des Luftverkehrs beitragen. **Diese Verordnung wird die wissenschaftliche Entwicklung und den Einsatz dieser Technologien sowie die diesbezüglichen kommerziellen Innovationen weiter beschleunigen, indem es den Wirtschaftsakteuren ermöglicht wird, diese Technologien im Zusammenhang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Mandat für nachhaltige Flugkraftstoffe zu berücksichtigen, sobald diese Technologien ausgereift und kommerziell verfügbar sein werden. Dies wird auch die Marktsicherheit und -vorhersehbarkeit erhöhen und als Anreiz für die notwendigen Investitionen in diese neuen Technologien dienen.**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Die schrittweise Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe auf dem Luftverkehrsmarkt wird die Kraftstoffkosten der Luftfahrtunternehmen erhöhen, da die entsprechenden Kraftstofftechnologien in der Produktion derzeit teurer sind als die konventioneller Flugkraftstoffe. Dies dürfte die auf dem Luftverkehrsmarkt in Bezug auf Flugkraftstoff bereits bestehenden Wettbewerbsprobleme noch verschärfen und zu weiteren Marktverzerrungen zwischen Luftfahrzeugbetreibern und Flughäfen führen. Mit dieser Verordnung sollen Maßnahmen ergriffen werden, die durch unionsweit harmonisierte Anforderungen verhindern, dass die Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe die Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtsektors beeinträchtigt.

Geänderter Text

- (9) Die schrittweise Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe auf dem Luftverkehrsmarkt wird die Kraftstoffkosten der Luftfahrtunternehmen erhöhen, da die entsprechenden Kraftstofftechnologien in der Produktion derzeit teurer sind als die konventioneller Flugkraftstoffe. Dies dürfte die auf dem Luftverkehrsmarkt in Bezug auf Flugkraftstoff bereits bestehenden Wettbewerbsprobleme noch verschärfen und zu weiteren Marktverzerrungen zwischen Luftfahrzeugbetreibern und Flughäfen führen, **auch im Rahmen der Umsetzung von CORSIA und den Emissionsregelungen des EHS**. Mit dieser Verordnung sollen Maßnahmen ergriffen werden, die durch unionsweit harmonisierte Anforderungen verhindern, dass die Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe die Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtsektors beeinträchtigt, **einschließlich gemeinsamer Definitionen und einer gemeinsamen Zielsetzung auf EU-Ebene**.

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Auf globaler Ebene werden nachhaltige Flugkraftstoffe von der ICAO geregelt. **Insbesondere legt die ICAO** detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeit, Rückverfolgbarkeit und Bilanzierung **nachhaltiger** Flugkraftstoffe für Flüge **fest**, die unter das System zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation, CORSIA) fallen. Zwar werden mit CORSIA Anreize gesetzt und nachhaltige Flugkraftstoffe als wichtige Säule zur Umsetzung der für den internationalen Luftverkehr langfristig angestrebten Ziele betrachtet, doch gibt es derzeit kein System, das die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe bei internationalen Flügen vorschreibt. In der Regel enthalten die umfassenden multilateralen oder bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der EU oder ihren Mitgliedstaaten und Drittstaaten Umweltschutzbestimmungen. Derzeit sehen solche Bestimmungen **jedoch** für die Vertragsparteien keine verbindlichen Anforderungen an die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe vor.

Geänderter Text

- (10) Auf globaler Ebene werden nachhaltige Flugkraftstoffe von der ICAO geregelt **und festgelegt, in deren Rahmen Länder** detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeit, Rückverfolgbarkeit und Bilanzierung **zertifizierter Pfade für nachhaltige** Flugkraftstoffe für Flüge **vereinbaren**, die unter das System zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation, CORSIA) fallen. Zwar werden mit CORSIA Anreize gesetzt und nachhaltige Flugkraftstoffe als wichtige Säule zur Umsetzung der für den internationalen Luftverkehr langfristig angestrebten Ziele betrachtet, doch gibt es derzeit kein System, das die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe bei internationalen Flügen vorschreibt. In der Regel enthalten die umfassenden multilateralen oder bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der EU oder ihren Mitgliedstaaten und Drittstaaten Umweltschutzbestimmungen. Derzeit sehen solche Bestimmungen für die Vertragsparteien keine verbindlichen Anforderungen an die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe vor.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Um Wettbewerbsverzerrungen auf dem internationalen Luftverkehrsmarkt vorzubeugen, die zum Verlust von Verkehrsströmen, die über EU-Flughäfen abgewickelt werden, und zur Verlagerung von CO₂-Emissionen führen könnten, und um einen globalen Markt für nachhaltige Flugkraftstoffe zu schaffen, sollte die Luftfahrtaußenpolitik der Union bei der Umstellung auf die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe eine weltweite Führungsrolle übernehmen, internationale Verhandlungen über die Harmonisierung der Definitionen und Normen für nachhaltige Flugkraftstoffe aufnehmen und die internationale Konvergenz bei den Vorschriften für die Herstellung, Einführung und Verbreitung von nachhaltigen Flugkraftstoffen fördern. Daher ist es wichtig, dass die Union ihre Anstrengungen im Rahmen der ICAO aufrechterhält und sich um ein ehrgeiziges globales System bemüht, das einen globalen Markt für nachhaltige Flugkraftstoffe fördert und für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene sorgt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich daher auf der ICAO-Vollversammlung dafür einsetzen, dass unverzüglich Verhandlungen über einen ehrgeizigen globalen politischen Rahmen auf ICAO-Ebene für die Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe aufgenommen werden. Sobald ein solcher globaler politischer Rahmen angenommen ist, sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung mit dem globalen Rahmen und den internationalen Normen vereinbar und kohärent sind und diese ergänzen, um so eine kohärente Umsetzung und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass umfassende multilaterale und bilaterale Luftverkehrsabkommen und Flugdiensteabkommen gleichwertige und verbindliche Bestimmungen über eine Beimischungsvorgabe für die Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe enthalten. Darüber hinaus sollte die Kommission regelmäßig prüfen, ob sich die Bestimmungen dieser Verordnung nachteilig auf das Funktionieren des Luftverkehrsbinnenmarkts, die Wettbewerbsfähigkeit des Luftverkehrssektors, die internationalen gleichen Wettbewerbsbedingungen für Luftfahrtunternehmen und Flughafendrehkreuze und mögliche Umleitungen, die zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen führen, auswirken, und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen vorschlagen, um diesen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Daher müssen zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und mit Blick auf deren übergeordnete Ziele einheitliche Vorschriften für den Luftfahrtbinnenmarkt der EU festgelegt werden **und dabei** den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen dieses Markts Rechnung **getragen werden**. Die vorliegende Verordnung zielt insbesondere darauf ab, eine Fragmentierung des Luftfahrtmarktes, mögliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsakteuren oder unlautere Praktiken von Luftfahrzeugbetreibern zur Vermeidung von Betankungskosten zu verhindern.

Geänderter Text

- (12) Daher müssen zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und mit Blick auf deren übergeordnete Ziele einheitliche Vorschriften für den Luftfahrtbinnenmarkt der EU festgelegt werden, **wobei** den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen dieses Markts Rechnung **zu tragen ist und nachhaltige Kraftstoffe im Luftverkehr zu fördern sind**. Die vorliegende Verordnung zielt insbesondere darauf ab, eine Fragmentierung des Luftfahrtmarktes **in der Union**, mögliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsakteuren oder unlautere Praktiken von Luftfahrzeugbetreibern zur Vermeidung von Betankungskosten zu verhindern **und Innovationen und die Produktion in der Union zu fördern. Gezielte Unterstützung und Finanzierung auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene sowie Anreize für öffentliche und private Partnerschaften sind erforderlich, um die Einführung nachhaltiger Flugtreibstoffe zu beschleunigen**.

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Die vorliegende Verordnung sollte **für im zivilen gewerblichen Luftverkehr eingesetzte Luftfahrzeuge gelten. Sie sollte nicht für militärische Luftfahrzeuge und** Luftfahrzeuge gelten, die für humanitäre Zwecke, Such- und Rettungseinsätze, in der Katastrophenhilfe oder für Ambulanzflüge **sowie für den Zoll, die Polizei und zur Feuerbekämpfung eingesetzt werden. Flüge, die unter solchen Umständen durchgeführt werden, sind aufgrund ihres Ausnahmecharakters im Vergleich zu regulären Flügen nicht immer planbar. Aufgrund der Art ihres Flugbetriebs können möglicherweise nicht immer die Verpflichtungen aus dieser Verordnung, die einen unnötigen Aufwand darstellen könnten, erfüllt werden.** Im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten EU-Luftfahrtbinnenmarkt **sollte diese Verordnung einen größtmöglichen Teil des von Flughäfen im Gebiet der EU abgehenden gewerblichen Flugverkehrs** abdecken. Dabei **sollten im Sinne eines** den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Regionen der EU **zugutekommenden Luftverkehrsnetzes**

Geänderter Text

- (15) Die vorliegende Verordnung sollte nicht für Luftfahrzeuge gelten, die für humanitäre Zwecke, Such- und Rettungseinsätze, in der Katastrophenhilfe oder für Ambulanzflüge **eingesetzt werden, da** Flüge, die unter solchen Umständen durchgeführt werden, aufgrund ihres Ausnahmecharakters im Vergleich zu regulären Flügen nicht immer planbar **sind. Aufgrund der Art ihres Flugbetriebs können möglicherweise nicht immer die Verpflichtungen aus dieser Verordnung, die einen unnötigen Aufwand darstellen könnten, erfüllt werden. Diese Verordnung sollte für im zivilen gewerblichen Luftverkehr eingesetzte Luftfahrzeuge gelten. Sie sollte nicht für Militärflugzeuge oder Luftfahrzeuge gelten, die für den Zoll, die Polizei und zur Feuerbekämpfung eingesetzt werden.** Im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten EU-Luftfahrtbinnenmarkt **und die Begünstigung des Ausbaus eines Marktes für nachhaltige Flugkraftstoffe und der erforderlichen Infrastruktur für nachhaltige Flugkraftstoffe in der gesamten EU sollte sie sämtlichen von Flughäfen im**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Vorschlag der Kommission

dem Flugbetrieb an kleinen Flughäfen keine übermäßigen Belastungen auferlegt werden. Deshalb sollte ein Schwellenwert für den jährlichen Passagierflug- und Luftfrachtverkehr festgelegt werden, bei dessen Unterschreitung Flughäfen nicht unter diese Verordnung fallen. Allerdings sollte der Anwendungsbereich der Verordnung mindestens 95 % des gesamten von Flughäfen der Union abgehenden Verkehrs abdecken. Aus denselben Gründen sollte für solche Luftfahrzeugbetreiber ein Schwellenwert festgelegt werden, die nur sehr wenige Abflüge von Flughäfen im Gebiet der EU durchführen und daher ausgenommen werden.

Geänderter Text

Gebiet der EU abgehenden gewerblichen **Flugverkehr** abdecken. Dabei **sollte als Übergangsphase ein Flexibilitätsmechanismus eingerichtet werden, der auch „Book & Claim“-Elemente enthält, um ein** den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Regionen der EU **zugutekommendes** Luftverkehrsnetz zu sichern, für die nötige Flexibilität zu sorgen, damit Kraftstoffanbieter und Fluggesellschaften nachhaltige Flugkraftstoffe auf möglichst kosteneffiziente Weise bereitstellen bzw. vertanken können, und um dem Flugbetrieb an kleinen Flughäfen keine übermäßigen Belastungen aufzuerlegen. Um unzumutbare Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nach diesem Übergangszeitraum langfristig gleichermaßen für alle Flughäfen der Union und für gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber gelten, die auf einem Flughafen der Union starten oder landen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15a) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass weniger angebundene Gebiete in Europa wie Inselregionen und Gebiete in äußerster Randlage, die oft auf den Luftverkehr als einziges Verkehrsmittel angewiesen sind, nicht unverhältnismäßig durch die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen beeinträchtigt werden und dass der Zugang dieser Gebiete zu wesentlichen Waren und Dienstleistungen sichergestellt ist. Um zur Wahrung der Luftverkehrsanbindung von Regionen mit weniger alternativen Verkehrsoptionen beizutragen, sollten die möglichen Auswirkungen der Bestimmungen dieser Verordnung auf die Erreichbarkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und mögliche Preiserhöhungen von Flugstrecken, die abgelegene Regionen und andere Gebiete der Union verbinden, berücksichtigt werden.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16a) *Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Pool förderfähiger nachhaltiger Rohstoffe so umfassend wie möglich ist, um das Potenzial zur Steigerung der Produktion nachhaltiger Flugkraftstoffe zu erschwinglichen Preisen zu maximieren. Die Liste der im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommenden Rohstoffe sollte nicht unveränderlich sein, sondern sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, damit neue nachhaltige Rohstoffe aufgenommen werden können. Zu diesem Zweck sollte die Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Liste der Rohstoffe in Anhang IX Teile A und B mindestens alle zwei Jahre im Hinblick auf die Aufnahme neuer Rohstoffe überprüfen. Neue Rohstoffe, die in Anhang IX aufgenommen werden, sollten gemäß dieser Verordnung unmittelbar für die Herstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe in Frage kommen.*

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17) Aus Gründen der Nachhaltigkeit, sollten Kraftstoffe auf der Basis von **Futter- und Nahrungsmittelpflanzen** nicht **gefördert werden**. Insbesondere kommt es dann zu einer indirekten Landnutzungsänderung, wenn der Anbau von Pflanzen für Biokraftstoffe die traditionelle Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen verdrängt. Die so entstehende zusätzliche Nachfrage erhöht den Druck auf die Flächen und kann dazu führen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen auf Gebiete mit hohem Kohlenstoffbestand, wie Wälder, Feuchtgebiete und Torfmoorflächen, ausgedehnt werden, wobei zusätzliche Treibhausgase freigesetzt werden und sich Bedenken im Hinblick auf den Verlust der biologischen Vielfalt stellen. Untersuchungen haben gezeigt, dass das Ausmaß der Auswirkungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, darunter die Art der für die Kraftstoffherstellung verwendeten Rohstoffe, der Umfang der zusätzlichen Nachfrage nach Rohstoffen, die durch die Verwendung von Biokraftstoffen ausgelöst wird, und das Ausmaß, in dem Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand weltweit geschützt sind. Ein besonders hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen wurde für aus Rohstoffen hergestellte Biokraftstoffe ermittelt, bei denen eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist. Daher sollten Kraftstoffe auf der Basis von Futter- und Nahrungsmittelpflanzen nicht gefördert werden. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Politik der Union und

- (17) Aus Gründen der Nachhaltigkeit sollten Kraftstoffe auf Basis von **Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, einschließlich Biokraftstoffen, die ein hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen bergen, wie etwa aus Palmöl gewonnene Biokraftstoffe, nicht förderfähig sein**. Insbesondere kommt es dann zu einer indirekten Landnutzungsänderung, wenn der Anbau von Pflanzen für Biokraftstoffe die traditionelle Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen verdrängt. Die so entstehende zusätzliche Nachfrage erhöht den Druck auf die Flächen und kann dazu führen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen auf Gebiete mit hohem Kohlenstoffbestand, wie Wälder, Feuchtgebiete und Torfmoorflächen, ausgedehnt werden, wobei zusätzliche Treibhausgase freigesetzt werden und sich Bedenken im Hinblick auf den Verlust der biologischen Vielfalt stellen. Untersuchungen haben gezeigt, dass das Ausmaß der Auswirkungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, darunter die Art der für die Kraftstoffherstellung verwendeten Rohstoffe, der Umfang der zusätzlichen Nachfrage nach Rohstoffen, die durch die Verwendung von Biokraftstoffen ausgelöst wird, und das Ausmaß, in dem Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand weltweit geschützt sind. Ein besonders hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen wurde für aus Rohstoffen hergestellte Biokraftstoffe ermittelt, bei denen eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Vorschlag der Kommission

insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2018/2001, die unter Berücksichtigung der geringeren Umweltvorteile, des geringeren Treibhausgasminderungspotenzials und der allgemeineren Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit solcher Biokraftstoffe Beschränkungen und Obergrenzen für deren Verwendung im Straßen- und Schienenverkehr festlegt. Indirekte Landnutzungsänderungen können nicht nur zu Treibhausgasemissionen führen, die die Emissionseinsparungen einzelner Biokraftstoffe ganz oder teilweise wieder zunichtemachen, sondern stellen auch Risiken für die biologische Vielfalt dar. Dieses Risiko ist dann besonders hoch, wenn es infolge eines deutlichen Anstiegs der Nachfrage möglicherweise zu einer starken Ausweitung der Produktion kommt. Die Nachfrage des Luftfahrtsektors nach aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellten Biokraftstoffen ist derzeit vernachlässigbar, da über 99 % der derzeit verwendeten Flugkraftstoffe fossilen Ursprungs sind. Daher gilt es zu vermeiden, dass mit dieser Verordnung die Verwendung von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellten Biokraftstoffen gefördert und eine potenziell große Nachfrage nach diesen Kraftstoffen geschaffen wird. Mit dem in dieser Verordnung festgelegten Ausschluss von Biokraftstoffen auf Pflanzenbasis von der Förderfähigkeit wird auch das Risiko einer Verlangsamung der Dekarbonisierung des Straßenverkehrs verringert, das sich andernfalls aus einer Verlagerung von Biokraftstoffen auf Pflanzenbasis vom Straßensektor auf den Luftfahrtsektor ergeben könnte. Die Gefahr einer solchen Verlagerung gilt es unbedingt zu minimieren, da der Straßenverkehr derzeit nach wie vor der bei Weitem umweltschädlichste Verkehrssektor ist.

Geänderter Text

Daher sollten Kraftstoffe auf der Basis von Futter- und Nahrungsmittelpflanzen nicht gefördert werden. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Politik der Union und insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2018/2001, die unter Berücksichtigung der geringeren Umweltvorteile, des geringeren Treibhausgasminderungspotenzials und der allgemeineren Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit solcher Biokraftstoffe Beschränkungen und Obergrenzen für deren Verwendung im Straßen- und Schienenverkehr festlegt. Indirekte Landnutzungsänderungen können nicht nur zu Treibhausgasemissionen führen, die die Emissionseinsparungen einzelner Biokraftstoffe ganz oder teilweise wieder zunichtemachen, sondern stellen auch Risiken für die biologische Vielfalt dar. Dieses Risiko ist dann besonders hoch, wenn es infolge eines deutlichen Anstiegs der Nachfrage möglicherweise zu einer starken Ausweitung der Produktion kommt. Die Nachfrage des Luftfahrtsektors nach aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellten Biokraftstoffen ist derzeit vernachlässigbar, da über 99 % der derzeit verwendeten Flugkraftstoffe fossilen Ursprungs sind. Daher gilt es zu vermeiden, dass mit dieser Verordnung die Verwendung von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellten Biokraftstoffen gefördert und eine potenziell große Nachfrage nach diesen Kraftstoffen geschaffen wird. Mit dem in dieser Verordnung festgelegten Ausschluss von Biokraftstoffen auf Pflanzenbasis von der Förderfähigkeit wird auch das Risiko einer Verlangsamung der Dekarbonisierung des Straßenverkehrs verringert, das sich andernfalls aus einer Verlagerung von Biokraftstoffen auf Pflanzenbasis vom Straßensektor auf den Luftfahrtsektor ergeben könnte. Die Gefahr einer solchen Verlagerung gilt es unbedingt zu minimieren, da der Straßenverkehr derzeit nach wie vor der bei Weitem umweltschädlichste Verkehrssektor ist.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) Genaue und korrekte Informationen über die Merkmale nachhaltiger Flugkraftstoffe sind für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Verordnung von großer Bedeutung. Damit das Vertrauen der Verbraucher gestärkt und für Transparenz und Rückverfolgbarkeit gesorgt wird, sind die Kraftstoffanbieter dafür verantwortlich, korrekte Informationen über die Eigenschaften des gelieferten Kraftstoffs, seine Nachhaltigkeitsmerkmale und den Ursprung der bei der Herstellung des Kraftstoffs verwendeten Rohstoffe bereitzustellen. Diese Informationen werden über die gemäß Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen) eingerichtete Unionsdatenbank gemeldet. Kraftstoffanbietern, die nachweislich irreführende oder ungenaue Angaben über die Merkmale oder die Herkunft der von ihnen gelieferten Kraftstoffe gemacht haben, sollten Sanktionen auferlegt werden. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Kraftstoffanbieter zeitnah genaue Informationen in die Unionsdatenbank eintragen und dass diese Informationen verifiziert und geprüft werden. Da ein erheblicher Teil der für die Herstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe benötigten Rohstoffe von außerhalb der Union stammt, müssen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den zuständigen europäischen Stellen den Kontrollmechanismus für Verbringungen stärken, auch indem Untersuchungen vor Ort durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang wird die Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 eine Durchführungsverordnung über die Zertifizierung der Nachhaltigkeit veröffentlichen, um die Vorschriften über Zuverlässigkeit, Transparenz und unabhängige Prüfung sowie über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Prüfungsüberwachung weiter zu harmonisieren und zu stärken.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Damit Akteure der Luftfahrt- und der Kraftstoffbranche **Sicherheit** hinsichtlich der Förderfähigkeit nachhaltiger Flugkraftstoffe im Rahmen dieser Verordnung haben, braucht es einen einzigen, klaren und robusten Nachhaltigkeitsrahmen. Im Sinne der Kohärenz mit anderen einschlägigen Politikbereichen der EU sollte die Förderfähigkeit nachhaltiger Flugkraftstoffe nach den in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001⁽¹²⁾ festgelegten Nachhaltigkeitskriterien festgelegt werden.

⁽¹²⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=de>

Geänderter Text

- (18) Damit Akteure der Luftfahrt- und der Kraftstoffbranche **Rechtssicherheit und Kontinuität** hinsichtlich der Förderfähigkeit nachhaltiger Flugkraftstoffe im Rahmen dieser Verordnung haben, braucht es einen einzigen, klaren und robusten Nachhaltigkeitsrahmen. Im Sinne der Kohärenz mit anderen einschlägigen Politikbereichen der EU sollte die Förderfähigkeit nachhaltiger Flugkraftstoffe nach den in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001⁽¹²⁾ festgelegten Nachhaltigkeitskriterien festgelegt werden.

⁽¹²⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=de>

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Mit der vorliegenden Verordnung sollte sichergestellt werden, dass im Wettbewerb unter Luftfahrzeugbetreibern im Hinblick auf den Zugang zu nachhaltigen Flugkraftstoffen Chancengleichheit herrscht. Um Verzerrungen auf dem Flugdienstemarkt zu vermeiden, sollten an allen unter diese Verordnung fallenden Flughäfen der Union gleiche Mindestanteile an nachhaltigen Flugkraftstoffen bereitgestellt werden. Wenngleich es dem Markt freisteht, größere Mengen an nachhaltigem Kraftstoff bereitzustellen und zu verwenden, sollte mit dieser Verordnung sichergestellt werden, dass für alle unter die Verordnung fallenden Flughäfen die gleichen Vorgaben für die Mindestanteile nachhaltiger Flugkraftstoffe gelten. **Sie** ersetzt alle mittelbar oder unmittelbar auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Anforderungen, die den Luftfahrzeugbetreibern oder Flugkraftstoffanbietern andere als die in dieser Verordnung festgelegten Vorgaben für den Markthochlauf oder die Bereitstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe machen. Um einen klaren und berechenbaren Rechtsrahmen zu schaffen und dadurch die Marktentwicklung und den Einsatz der nachhaltigsten und innovativsten Technologien mit Wachstumspotenzial in Hinblick auf den künftigen Bedarf zu fördern, sollten in dieser Verordnung Mindestanteile synthetischer Flugkraftstoffe festgelegt werden, die im Laufe der Zeit schrittweise angehoben werden. Die Festlegung einer speziell für synthetische Flugkraftstoffe geltenden Verpflichtung ist angesichts des erheblichen Dekarbonisierungspotenzials

Geänderter Text

- (19) Mit der vorliegenden Verordnung sollte sichergestellt werden, dass im Wettbewerb unter Luftfahrzeugbetreibern im Hinblick auf den Zugang zu nachhaltigen Flugkraftstoffen Chancengleichheit herrscht. Um Verzerrungen auf dem Flugdienstemarkt zu vermeiden, sollten an allen unter diese Verordnung fallenden Flughäfen der Union gleiche Mindestanteile an nachhaltigen Flugkraftstoffen bereitgestellt werden. Wenngleich es dem Markt freisteht, größere Mengen an nachhaltigem Kraftstoff bereitzustellen und zu verwenden, sollte mit dieser Verordnung sichergestellt werden, dass für alle unter die Verordnung fallenden Flughäfen die gleichen Vorgaben für die Mindestanteile nachhaltiger Flugkraftstoffe gelten. **Die Verfügbarkeit von Rohstoffen und die Produktionskapazität für nachhaltige Flugkraftstoffe sind nicht unbegrenzt. Eine Situation, in der einige Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene insgesamt höhere Verpflichtungen zur Versorgung mit nachhaltigem Flugkraftstoff einführen würden, wird den Wettbewerb um Rohstoffe gegenüber anderen Verkehrs- und Energiesektoren verstärken und könnte zu Versorgungsengpässen in anderen Regionen führen. Dies würde die Fähigkeit der Luftfahrzeugbetreiber in diesen Regionen beeinträchtigen, die CO₂-Emissionen zu senken, und die Kosten für diese Luftfahrzeugbetreiber durch die Einhaltung des EU-EHS auf ungerechte Weise erhöhen, was zu Marktverzerrungen und einem allgemeinen Wettbewerbsnachteil führen würde. Daher sollte auf EU-Ebene ein**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Vorschlag der Kommission

solcher Kraftstoffe und ihrer derzeitigen geschätzten Produktionskosten erforderlich. Synthetische Flugkraftstoffe, die aus Strom aus erneuerbaren Quellen und direkt aus der Luft gewonnenem Kohlenstoff erzeugt werden, können im Vergleich zu konventionellem Flugkraftstoff Emissionseinsparungen von bis zu 100 % erzielen. Auch haben sie erhebliche Vorteile im Vergleich zu anderen Arten nachhaltiger Flugkraftstoffe im Hinblick auf die Ressourceneffizienz (insbesondere den Wasserbedarf) des Produktionsprozesses. Die Produktionskosten synthetischer Flugkraftstoffe werden derzeit jedoch auf das Drei- bis Sechsfache des Marktpreises für konventionelle Flugkraftstoffe geschätzt. Daher sollten in dieser Verordnung Vorgaben speziell für diese Technologie festgelegt werden. Andere Arten synthetischer Kraftstoffe, wie kohlenstoffarme synthetische Kraftstoffe mit großem Treibhausgasminderungspotenzial könnten im Zuge künftiger Überarbeitungen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden, sofern diese Kraftstoffe in die **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** aufgenommen werden.

Geänderter Text

gemeinsames Ziel für die Gesamtproduktion und die Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe festgelegt werden. Diese Verordnung ersetzt alle mittelbar oder unmittelbar auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Anforderungen, die den Luftfahrzeugbetreibern oder Flugkraftstoffanbietern andere als die in dieser Verordnung festgelegten Vorgaben für den Markthochlauf oder die Bereitstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe machen. Um einen klaren und berechenbaren Rechtsrahmen zu schaffen und dadurch die Marktentwicklung und den Einsatz der nachhaltigsten und innovativsten Technologien mit Wachstumspotenzial in Hinblick auf den künftigen Bedarf zu fördern, sollten in dieser Verordnung Mindestanteile synthetischer Flugkraftstoffe festgelegt werden, die im Laufe der Zeit schrittweise angehoben werden. Die Festlegung einer speziell für synthetische Flugkraftstoffe geltenden Verpflichtung ist angesichts des erheblichen Dekarbonisierungspotenzials solcher Kraftstoffe und ihrer derzeitigen geschätzten Produktionskosten erforderlich. Synthetische Flugkraftstoffe, die aus Strom aus erneuerbaren Quellen und direkt aus der Luft gewonnenem Kohlenstoff erzeugt werden, können im Vergleich zu konventionellem Flugkraftstoff Emissionseinsparungen von bis zu 100 % erzielen. Auch haben sie erhebliche Vorteile im Vergleich zu anderen Arten nachhaltiger Flugkraftstoffe im Hinblick auf die Ressourceneffizienz (insbesondere den Wasserbedarf) des Produktionsprozesses. Die Produktionskosten synthetischer Flugkraftstoffe werden derzeit jedoch auf das Drei- bis Sechsfache des Marktpreises für konventionelle Flugkraftstoffe geschätzt. Daher sollten in dieser Verordnung Vorgaben speziell für diese Technologie festgelegt werden. Andere Arten synthetischer Kraftstoffe, wie kohlenstoffarme synthetische Kraftstoffe mit großem Treibhausgasminderungspotenzial könnten im Zuge künftiger Überarbeitungen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden, sofern diese Kraftstoffe in die **Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen** aufgenommen werden. **Darüber hinaus können synthetische Flugkraftstoffe mit aus der Luft gewonnenem CO₂ (Direct Air Capture, DAC) dank ihrer Fähigkeit zur nachhaltigen Kohlenstoffgewinnung eine wichtige Rolle spielen und sollten weiter gefördert werden.**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (19a) Die Verfügbarkeit von Rohstoffen und die Produktionskapazität für nachhaltige Flugkraftstoffe sind nicht unbegrenzt. Ein verstärkter Wettbewerb um begrenzte Rohstoffe könnte zu Versorgungsengpässen und Marktverzerrungen führen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Luftverkehrssektors insgesamt beeinträchtigen. Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen und eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden, sollten in der gesamten Union harmonisierte Anforderungen für die Mindestanteile in Bezug auf den Einsatz nachhaltiger Flugkraftstoffe gelten. Die Mitgliedstaaten können jedoch, während sie dafür Sorge tragen, dass diese EU-weit harmonisierten Mengenanteile gemäß Anhang I erreicht werden, nationale Maßnahmen, unterstützende Strategien und Initiativen ergreifen, die darauf abzielen, das Niveau der Produktion und des Einsatzes nachhaltiger Flugkraftstoffe, einschließlich synthetischer Flugkraftstoffe, in ihrem Hoheitsgebiet zu erhöhen, z. B. durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung. Solche einzelstaatlichen Maßnahmen sollten transparent, diskriminierungsfrei, verhältnismäßig und allgemein gehalten sein und sollten allen Unternehmen offen stehen. Da in dieser Verordnung kein Höchstwert für den Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe festgelegt ist, können Luftfahrtunternehmen und Kraftstoffanbieter darüber hinaus ehrgeizigere Umweltstrategien verfolgen und in ihrem Betriebsnetz unter Vermeidung von „Tankering“ eine größere Menge nachhaltiger Flugkraftstoffe einsetzen bzw. anbieten. Zu diesem Zweck könnten Luftfahrtunternehmen und Kraftstoffanbieter im Wege vertraglicher Vereinbarungen gegenseitige Verpflichtungen zur Herstellung, Lieferung und zum Kauf im Voraus festgelegter Mengen nachhaltiger Flugkraftstoffe vereinbaren, einschließlich solcher, die über die in Anhang I festgelegten Mindestmengenanteile hinausgehen. Diese vertraglichen Vereinbarungen können auch die Haftung abdecken und die Bedingungen für eine finanzielle Entschädigung im Falle der Nichtlieferung festlegen.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (19b) Die Nachfrage der Verbraucher kann eine wichtige Rolle bei der Entwicklung hin zu einer nachhaltigeren Luftfahrt spielen. Damit die Verbraucher eine fundierte Entscheidung treffen können, bedarf es jedoch robusterer, zuverlässigerer, unabhängigerer und harmonisierter Informationen über die Umweltauswirkungen des Fliegens, und zwar im Einklang mit dem Aktionsplan der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität. Zu diesem Zweck sollte ein umfassendes EU-Kennzeichnungssystem für die Umweltverträglichkeit des Luftverkehrs geschaffen werden, das den Nutzern von Luftverkehrsdiensten klare, transparente, umfassende, benutzerfreundliche und leicht verständliche Informationen über die Umweltleistung des Luftverkehrs liefert. Dies wird dazu führen, dass Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, und die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe und andere Nachhaltigkeitsmaßnahmen durch Luftfahrzeugbetreiber weiter fördern. Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) ist bereits für die Umweltzertifizierung von Luftfahrzeugen zuständig und arbeitet mit Interessenträgern zusammen, um ein Umweltkennzeichnungssystem für die Luftfahrt zu entwickeln, das Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbetreiber und gewerbliche Flüge abdeckt. Die EASA sollte mit der Weiterentwicklung, Umsetzung und Funktionsweise eines solchen Systems beauftragt werden, um für Unabhängigkeit, technische Robustheit und Synergien mit anderen EU-Maßnahmen zu sorgen.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass der Luftfahrtmarkt erfolgreich ohne Versorgungsengpässe mit dem Mindestanteil nachhaltiger Flugkraftstoffe beliefert werden kann. Daher sollte der Branche für erneuerbare Kraftstoffe eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden, damit sie die entsprechenden Produktionskapazitäten ausbauen kann. Die Bereitstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe sollte ab 2025 **verbindlich vorgeschrieben werden**. In diesem Sinne sollten auch die Bedingungen dieser Verordnung über einen langen Zeitraum stabil bleiben, damit auf dem Markt Rechtssicherheit und Berechenbarkeit herrscht und Investitionen dauerhaft in die Produktionskapazität für nachhaltige Flugkraftstoffe gelenkt werden.

Geänderter Text

- (20) Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass der Luftfahrtmarkt erfolgreich ohne Versorgungsengpässe mit dem Mindestanteil nachhaltiger Flugkraftstoffe beliefert werden kann. Daher sollte der Branche für erneuerbare Kraftstoffe eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt **und ein Flexibilitätsmechanismus eingerichtet** werden, damit sie die entsprechenden Produktionskapazitäten ausbauen kann **und damit die Anbieter von Flugkraftstoffen und Luftfahrzeugbetreiber ihren Verpflichtungen auf die kosteneffizienteste Weise nachkommen können, ohne dass die allgemeinen Umweltziele dieser Verordnung reduziert werden**. Die Bereitstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe sollte ab 2025 **erfolgen, wobei die im Flexibilitätsmechanismus für nachhaltige Flugkraftstoffe vorgesehene Flexibilität zu berücksichtigen ist**. In diesem Sinne sollten auch die Bedingungen dieser Verordnung über einen langen Zeitraum stabil bleiben, damit auf dem Markt Rechtssicherheit und Berechenbarkeit herrscht und Investitionen dauerhaft in die Produktionskapazität für nachhaltige Flugkraftstoffe gelenkt werden.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Die Einführung und der zunehmende Einsatz nachhaltiger Flugkraftstoffe sowie die damit steigenden Kraftstoffkosten auf Flughäfen der Union können zu einer Zunahme von Praktiken wie des „Tankering“ führen. **„Tankering“-Praktiken** sind nicht nachhaltig und sollten vermieden werden, da sie die Bemühungen der Union zur Verringerung der Umweltauswirkungen des Verkehrs untergraben. Solche Praktiken stehen im Widerspruch zu den Dekarbonisierungszielen für den Luftverkehr, da — bezogen auf einen bestimmten Flug — ein höheres Gewicht des Luftfahrzeugs den Kraftstoffverbrauch und die damit verbundenen Emissionen erhöhen würde. Sie würden auch dazu führen, dass in der EU zwischen Luftfahrzeugbetreibern, aber auch zwischen Flughäfen, keine gleichen Wettbewerbsbedingungen mehr herrschen. Die Luftfahrzeugbetreiber sollten nach dieser Verordnung daher verpflichtet sein, vor dem Abflug von einem bestimmten Flughafen der Union Kraftstoff zu tanken. Die Menge an Kraftstoff, die vor dem Abflug von einem bestimmten Flughafen der Union vertankt wird, sollte der Kraftstoffmenge entsprechen, die für die Durchführung der von diesem Flughafen abgehenden Flüge erforderlich ist, wobei die Kraftstoffsicherheitsvorschriften eingehalten werden müssen. Mit dieser Anforderung wird ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet und gleichzeitig sichergestellt, dass für den Flugbetrieb in der Union Betreiber aus der Union und Drittlandbetreiber gleichen Bedingungen unterliegen. Da in der Verordnung für den Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe an allen Flugkraftstoffen kein Höchstwert festgelegt ist, können Luftfahrtunternehmen und Kraftstoffanbieter ehrgeizigere Umweltstrategien verfolgen und in ihrem Betriebsnetz unter Vermeidung von „Tankering“ eine größere Menge nachhaltiger Flugkraftstoffe einsetzen bzw. anbieten.

Geänderter Text

- (21) Die Einführung und der zunehmende Einsatz nachhaltiger Flugkraftstoffe sowie die damit steigenden Kraftstoffkosten auf Flughäfen der Union können zu einer Zunahme von Praktiken wie des „Tankering“ **aus wirtschaftlichen Gründen** führen. **Praktiken des „Tankering“ aus wirtschaftlichen Gründen** sind nicht nachhaltig und sollten vermieden werden, da sie die Bemühungen der Union zur Verringerung der Umweltauswirkungen des Verkehrs untergraben. Solche Praktiken stehen im Widerspruch zu den Dekarbonisierungszielen für den Luftverkehr, da — bezogen auf einen bestimmten Flug — ein höheres Gewicht des Luftfahrzeugs den Kraftstoffverbrauch und die damit verbundenen Emissionen erhöhen würde. Sie würden auch dazu führen, dass in der EU zwischen Luftfahrzeugbetreibern, aber auch zwischen Flughäfen, keine gleichen Wettbewerbsbedingungen mehr herrschen. Die Luftfahrzeugbetreiber sollten nach dieser Verordnung daher verpflichtet sein, vor dem Abflug von einem bestimmten Flughafen der Union Kraftstoff zu tanken. Die Menge an Kraftstoff, die vor dem Abflug von einem bestimmten Flughafen der Union vertankt wird, sollte der Kraftstoffmenge entsprechen, die für die Durchführung der von diesem Flughafen abgehenden Flüge erforderlich ist, wobei die Kraftstoffsicherheitsvorschriften eingehalten werden müssen. Mit dieser Anforderung wird ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet und gleichzeitig sichergestellt, dass für den Flugbetrieb in der Union Betreiber aus der Union und Drittlandbetreiber gleichen Bedingungen unterliegen. Da in der Verordnung für den Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe an allen Flugkraftstoffen kein Höchstwert festgelegt ist, können Luftfahrtunternehmen und Kraftstoffanbieter ehrgeizigere Umweltstrategien verfolgen und in ihrem Betriebsnetz unter Vermeidung von „Tankering“ eine größere Menge nachhaltiger Flugkraftstoffe einsetzen bzw. anbieten. **Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen sowohl für Flüge innerhalb der EU als auch für Flüge außerhalb der EU zu sorgen, sollte die Kommission Fälle von „Tankering“ regelmäßig überwachen, bewerten und darüber Bericht erstatten.**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (21a) Die weitere Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe, die in der Regel geringere Konzentrationen aromatischer Verbindungen und einen geringeren Schwefelgehalt aufweisen, wird dazu beitragen, die Nicht-CO₂-Effekte auf das Klima zu verringern. Eine weitere Senkung des Aromaten- und Schwefelgehalts von Flugkraftstoffen würde die Bildung von Kondensstreifen vermindern, die Luftqualität in der Umgebung von Flughäfen verbessern und die Qualität des Treibstoffs zum Nutzen der Fluggesellschaften erhöhen, sowohl durch die hohe Energiedichte als auch durch die geringeren Wartungskosten aufgrund des niedrigeren Rußgehalts. Die Verringerung des Aromatengehalts von Flugkraftstoffen muss jedoch unter Einhaltung der internationalen Kraftstoffsicherheitsvorschriften und unter Wahrung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen erfolgen. Daher sollte die EASA den Aromaten- und Schwefelgehalt konventioneller Flugkraftstoffe überwachen. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 1. Januar 2025 einen Bericht vorlegen, in dem mögliche Maßnahmen zur Optimierung des Aromatengehalts von Flugkraftstoffen, gegebenenfalls einschließlich Legislativvorschlägen und Kraftstoffqualitätsnormen, bewertet werden.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Neben der Klimaerwärmung wirkt sich der Luftverkehr auch negativ auf die Luftqualität aus. Die bedeutendsten Schadstoffe sind Feinstaub (PM), einschließlich ultrafeiner Partikel, Stickoxide (NOX) und flüchtige organische Verbindungen (VOC), wobei einige dieser primären Schadstoffe andere Schadstoffe erzeugen ^(1a). Obwohl die gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub noch weiter erforscht werden müssen, haben mehrere Studien kurz- und langfristige Auswirkungen der Exposition gegenüber Feinstaub aufgezeigt, darunter Sterblichkeit, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, ischämische Herzkrankheiten und Lungenmorbidity ^(1b). Die Luftverschmutzung trägt durch die Schädigung der Ökosysteme auch zum Verlust der biologischen Vielfalt bei.

^(1a) EASA, Luftverkehr und Luftverschmutzung: <https://www.easa.europa.eu/eaer/topics/adapting-changing-climate/air-quality>

^(1b) WHO-Luftqualitätsrichtlinien 2021: <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/345329/9789240034228-eng.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) **Flughäfen, die unter diese Verordnung fallen, sollten sicherstellen**, dass alle erforderlichen Infrastrukturen für die Lieferung, Lagerung und Vertankung nachhaltiger Flugkraftstoffe vorhanden sind, damit der Markthochlauf dieser Flugkraftstoffe nicht behindert wird. Erforderlichenfalls sollte die Agentur von einem Flughafen der Union verlangen können, Informationen darüber vorzulegen, welche Infrastrukturen Luftfahrzeugbetreibern zur Verfügung stehen, damit Vertrieb und Vertankung nachhaltiger Flugkraftstoffe nahtlos gewährleistet sind. Die Agentur sollte Flughäfen und Luftfahrtunternehmen als gemeinsame Anlaufstelle für den Fall dienen können, dass technische Klarstellungen in Bezug auf die Verfügbarkeit der Kraftstoffinfrastruktur erforderlich sind.

Geänderter Text

- (22) **Es ist wichtig, sicherzustellen**, dass alle erforderlichen Infrastrukturen für die Lieferung, Lagerung und Vertankung nachhaltiger Flugkraftstoffe vorhanden sind **und dass Kraftstoffanbieter ständigen und ununterbrochenen Zugang zu Infrastruktur für Verkehrskraftstoffe haben**, damit der Markthochlauf dieser Flugkraftstoffe nicht behindert wird. **Diese Verordnung sollte den unterschiedlichen Verwaltungsmodellen für Flughäfen in der Union Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang sollten Flughäfen, die unter diese Verordnung fallen, oder gegebenenfalls das zuständige Leitungsorgan, dem der betreffende Mitgliedstaat die zentralen Infrastruktureinrichtungen des Flughafens gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/67/EG des Rates („Bodenabfertigungsrichtlinie“) vorbehalten hat, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Infrastruktur bereitzustellen, die für die Lieferung, Lagerung und Vertankung solcher nachhaltigen Flugkraftstoffe und den Zugang der Luftfahrzeugbetreiber zu diesen erforderlich ist. Wird die Verantwortung für die Bereitstellung der Kraftstoffinfrastruktur auf einem Flughafen der Union aufgrund vertraglicher Vereinbarungen letztendlich von einer anderen Stelle als dem Flughafen der Union oder gegebenenfalls dem Leitungsorgan eines Flughafens übernommen, so sollte diese Stelle im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung für die Einhaltung der Verpflichtung nach Artikel 6 dieser Verordnung verantwortlich sein.** Erforderlichenfalls sollte die Agentur von einem Flughafen der Union verlangen können, Informationen darüber vorzulegen, welche Infrastrukturen Luftfahrzeugbetreibern zur Verfügung stehen, damit Vertrieb und Vertankung nachhaltiger Flugkraftstoffe nahtlos gewährleistet sind. Die Agentur sollte Flughäfen und Luftfahrtunternehmen als gemeinsame Anlaufstelle für den Fall dienen können, dass technische Klarstellungen in Bezug auf die Verfügbarkeit der Kraftstoffinfrastruktur erforderlich sind. **Sobald elektrische oder wasserstoffbetriebene Luftfahrzeuge ausgereift und kommerziell verfügbar sind, müssen die unter diese Verordnung fallenden Flughäfen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine geeignete Infrastruktur für Wasserstoff und elektrisches Laden für Luftfahrzeuge im Einklang mit dem jeweiligen Einsatzplan des nationalen Strategierahmens gemäß der vorgeschlagenen Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte die Stromversorgung stationärer Luftfahrzeuge gemäß Artikel 12 der Verordnung XXX [AFIR-Verordnung] sichergestellt werden.**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (22a) *Die Versorgung vieler Flughäfen der Union mit Flugkraftstoff erfolgt hauptsächlich über Fernleitungen von Raffinerien oder Mischanlagen, in denen nachhaltige Flugkraftstoffe beigemischt werden müssen, um Sicherheits- und Nachhaltigkeitsvorgaben zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Flugkraftstoffanbietern den ständigen und ununterbrochenen Zugang zur zivilen Infrastruktur für den Transport von Flugkraftstoffen zu ermöglichen, um sowohl konventionelle Flugkraftstoffe als auch Flugkraftstoffe mit Anteilen nachhaltiger Flugkraftstoffe zu liefern. Die Belieferung der Flughäfen der Union mit nachhaltigen Flugkraftstoffen in zur Erfüllung der Bestimmungen von Anhang I ausreichenden Mengen mit anderen Mitteln, etwa durch den Transport von den Raffinerien und Mischanlagen auf der Straße bzw. mittels Lastkraftwagen, ist aus logistischen, praktischen und Kostengründen sowie in Anbetracht der CO₂-Strafe nicht machbar. Es wird unerlässlich sein, diese Fernleitungen zusätzlich zu den Fernleitungen im Besitz von Kraftstoffanbietern, sofern vorhanden, und bereits vorhandenen Bahnanlagen zu nutzen, um die gemäß dieser Verordnung erforderliche Mindestmenge an nachhaltigen Flugkraftstoffen zu liefern.*

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (24) Die Luftfahrzeugbetreiber sollten ferner für den Nachweis, dass kein „Tankering“ durchgeführt wurde, verpflichtet werden, jährlich über die tatsächlich an den einzelnen Flughäfen der Union vertankten Mengen Flugkraftstoff Bericht zu erstatten. Die Berichte sollten von unabhängigen Prüfstellen überprüft und der Agentur zur Überwachung und Bewertung der Einhaltung übermittelt werden. Den Prüfstellen sollte zur Feststellung der Richtigkeit des von den Betreibern gemeldeten Jahresbedarfs an Flugkraftstoff ein von der Kommission genehmigtes Instrument zur Verfügung stehen.
- (24) Die Luftfahrzeugbetreiber sollten ferner für den Nachweis, dass kein „Tankering“ **aus wirtschaftlichen Gründen** durchgeführt wurde, verpflichtet werden, jährlich über die tatsächlich an den einzelnen Flughäfen der Union vertankten Mengen Flugkraftstoff Bericht zu erstatten. Die Berichte sollten von unabhängigen Prüfstellen überprüft und der Agentur zur Überwachung und Bewertung der Einhaltung übermittelt werden. Den Prüfstellen sollte zur Feststellung der Richtigkeit des von den Betreibern gemeldeten Jahresbedarfs an Flugkraftstoff ein von der Kommission genehmigtes Instrument zur Verfügung stehen.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26a) **Die Einführung eines Mandats für den Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe in der Union könnte einen ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteil für EU-Luftfahrtunternehmen, die direkte Langstreckenflüge von einem Flughafen in der Union aus durchführen, gegenüber Wettbewerbern, die über ein Flughafendrehkreuz außerhalb der Union fliegen, zur Folge haben. Um die Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe, bei denen in absehbarer Zukunft voraussichtlich ein erheblicher Preisunterschied gegenüber herkömmlichen Kraftstoffen bestehen wird, in der Union weiter zu fördern, sollten Luftfahrtunternehmen die Möglichkeit haben, kostenlose Zertifikate für die Vertankung nachhaltiger Flugkraftstoffe im Rahmen des EHS zu beantragen.**

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (27) **Es** ist von entscheidender Bedeutung, dass Luftfahrzeugbetreiber, je nach Flugstrecke, die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe im Rahmen von Treibhausgasminderungssystemen wie dem Emissionshandelssystem der EU oder CORSIA geltend machen können. Dabei darf diese Verordnung auf keinen Fall zu einer Doppelzählung von Emissionsreduktionen führen. Luftfahrzeugbetreiber sollten ein und dieselbe Charge nachhaltiger Flugkraftstoffe nur einmal geltend machen dürfen. Kraftstoffanbieter sollten verpflichtet werden, Luftfahrzeugbetreibern kostenlos alle Daten über die Eigenschaften des an diese verkauften nachhaltigen Flugkraftstoffs zur Verfügung zu stellen, die diese benötigen, um ihren Berichtspflichten im Rahmen dieser Verordnung oder von Treibhausgasminderungssystemen nachzukommen.

- (27) **Um den Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe, die im Vergleich zu herkömmlichen Kraftstoffen einen erheblichen Preisunterschied aufweisen, zu fördern, ist es** von entscheidender Bedeutung, dass Luftfahrzeugbetreiber, je nach Flugstrecke, die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe im Rahmen von Treibhausgasminderungssystemen wie dem Emissionshandelssystem der EU oder CORSIA geltend machen können. Dabei darf diese Verordnung auf keinen Fall zu einer Doppelzählung von Emissionsreduktionen führen. Luftfahrzeugbetreiber sollten ein und dieselbe Charge nachhaltiger Flugkraftstoffe nur einmal geltend machen dürfen. Kraftstoffanbieter sollten verpflichtet werden, Luftfahrzeugbetreibern kostenlos alle Daten über die Eigenschaften des an diese verkauften nachhaltigen Flugkraftstoffs zur Verfügung zu stellen, die diese benötigen, um ihren Berichtspflichten im Rahmen dieser Verordnung oder von Treibhausgasminderungssystemen nachzukommen.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Luftfahrtbinnenmarkt und mit Blick auf die Einhaltung der Klimaschutzziele der Union sollten mit dieser Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen eingeführt werden, die bei Nichtbeachtung der Bestimmungen durch Kraftstoffanbieter und Luftfahrzeugbetreiber gegen diese verhängt werden. Die Höhe der Sanktionen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umweltschaden und zur Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt stehen, die durch die Nichteinhaltung verursacht wurden. Bei der Verhängung von Bußgeldern sollten die Behörden die Entwicklung der Preise für Flugkraftstoff und nachhaltigen Flugkraftstoff im Berichtsjahr berücksichtigen.

Geänderter Text

- (28) Zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Luftfahrtbinnenmarkt und mit Blick auf die Einhaltung der Klimaschutzziele der Union sollten mit dieser Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen eingeführt werden, die bei Nichtbeachtung der Bestimmungen durch Kraftstoffanbieter und Luftfahrzeugbetreiber gegen diese verhängt werden. Die Höhe der Sanktionen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umweltschaden und zur Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt stehen, die durch die Nichteinhaltung verursacht wurden. Bei der Verhängung von Bußgeldern **und anderen Sanktionen** sollten die Behörden die Entwicklung der Preise für Flugkraftstoff und nachhaltigen Flugkraftstoff im Berichtsjahr berücksichtigen **und können auch den Grad der Nichteinhaltung einbeziehen, etwa im Fall wiederholter Verstöße**.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

- (29) Die Sanktionen für Kraftstoffanbieter, die die in dieser Verordnung festgelegten Ziele nicht erreichen, sollten durch die Auflage ergänzt werden, den Markt mit den zur Einhaltung der Quote fehlenden Mengen im darauffolgenden Jahr zu beliefern.

Geänderter Text

- (29) Die Sanktionen für Kraftstoffanbieter, die die in dieser Verordnung festgelegten Ziele nicht erreichen, sollten durch die Auflage ergänzt werden, den Markt mit den zur Einhaltung der Quote fehlenden Mengen im darauffolgenden Jahr zu beliefern. **Um jedoch eine unangemessene doppelte Sanktionierung in Fällen, die außerhalb der unmittelbaren Kontrolle des Kraftstoffanbieters liegen, zu vermeiden, sollte die Verpflichtung, den Markt mit den fehlenden Mengen zu beliefern, nicht gelten, wenn die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass diese fehlenden Mengen auf eine unzureichende Verfügbarkeit von Ressourcen zurückzuführen sind.**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (29a) Der erfolgreiche Übergang zu einer nachhaltigen Luftfahrt erfordert ein integriertes Konzept und ein geeignetes Umfeld zur Förderung von Innovationen, das sowohl öffentliche als auch private Investitionen in Forschung und Entwicklung, Unterstützung für die Wiedereingliederung, Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern, technologische und betriebliche Maßnahmen sowie den Einsatz nachhaltiger Flugkraftstoffe und emissionsfreier Technologien, einschließlich der erforderlichen Betankungs- und Ladeinfrastruktur an Flughäfen, umfasst, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu berücksichtigen ist. Zu diesem Zweck sollten die Einnahmen aus den gemäß dieser Verordnung verhängten Sanktionen einem neuen Fonds für einen nachhaltigen Flugverkehr zugewiesen werden. Darüber hinaus könnte die Einrichtung einer freiwilligen, von der Kommission koordinierten Europäischen Allianz für nachhaltige Flugkraftstoffe innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dazu beitragen, die Weiterentwicklung und Ausweitung der Herstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe in Europa, unter anderem durch die Zusammenführung der gesamten industriellen Wertschöpfungskette, die Förderung der Einführung der innovativsten Technologien und die Ermittlung von Strategien und Marktentwicklungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Technologieneutralität zu fördern.

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (29b) Forschung und Innovation werden bei der Entwicklung nachhaltiger und synthetischer Flugkraftstoffe und dem Aufbau von Produktionskapazitäten eine wesentliche Rolle spielen. Eine diesbezügliche Investitionspriorität sollte in den entsprechenden von der Kommission ausgewiesenen Finanzierungsprogrammen der Union klar festgelegt sein.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (29c) **Die Entwicklung und Erzeugung nachhaltiger Flugkraftstoffe muss in den kommenden Jahren exponentiell gesteigert werden. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten in Projekte zur Erforschung und Erzeugung nachhaltiger Flugkraftstoffe investieren, da sie eine Chance sowohl für die Umwelt als auch für die Industrie darstellen. Die Erzeugung nachhaltiger Flugkraftstoffe sollte schwerpunktmäßig innerhalb der Union erfolgen, weil dadurch in allen Mitgliedstaaten Chancen für die Industrie, den Arbeitsmarkt und die Forschung geschaffen werden.**

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30) Diese Verordnung sollte Bestimmungen für die regelmäßige Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklung des Luftfahrt- und des Kraftstoffmarktes und die Wirksamkeit zentraler Merkmale der Verordnung, wie die Mindestanteile nachhaltiger Flugkraftstoffe, die Höhe der Bußgelder oder politische Entwicklungen beim Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe auf internationaler Ebene, enthalten. Solche Elemente sind für einen genauen Überblick über den Markt für nachhaltige Flugkraftstoffe unerlässlich und sollten im Hinblick auf eine Überarbeitung der Verordnung berücksichtigt werden.
- (30) Diese Verordnung sollte Bestimmungen für die regelmäßige Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklung des Luftfahrt- und des Kraftstoffmarktes und die Wirksamkeit zentraler Merkmale der Verordnung, wie die Mindestanteile nachhaltiger Flugkraftstoffe, die Höhe der Bußgelder oder politische Entwicklungen beim Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe auf internationaler Ebene, enthalten, **wobei dem One-in-one-out-Grundsatz und dem Ziel der Vereinfachung der Rechtsvorschriften gebührend Rechnung zu tragen ist.** Solche Elemente sind für einen genauen Überblick über den Markt für nachhaltige Flugkraftstoffe unerlässlich und sollten im Hinblick auf eine Überarbeitung der Verordnung berücksichtigt werden.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

- (31) **Damit die Flugkraftstoffanbieter sowie die Flughäfen der Union und Luftfahrzeugbetreiber** eine angemessene Vorlaufzeit haben, um die erforderlichen technologischen und logistischen Investitionen zu tätigen, **sollte ein Übergangszeitraum von fünf Jahren vorgesehen werden.** In dieser Phase **kann als Ausgleich für** einen geringeren Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe oder die geringere Verfügbarkeit von **konventionellem Flugkraftstoff** an **anderen** Flughäfen **Flugkraftstoff mit einem höheren Anteil an nachhaltigem Flugkraftstoff** verwendet werden.

Geänderter Text

- (31) **Es sollte ein Flexibilitätsmechanismus mit einem Übergangszeitraum von zehn Jahren ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung für Kraftstoffanbieter und Luftfahrzeugbetreiber eingerichtet werden, damit diese** eine angemessene Vorlaufzeit haben, um die erforderlichen technologischen und logistischen Investitionen zu tätigen. In dieser Phase **können Elemente eines „Book and Claim“-Systems verwendet werden, das es Flugkraftstoffanbietern ermöglicht, Kraftstoffe mit einem höheren Anteil an nachhaltigen Flugkraftstoffen zu verwenden, um** einen geringeren Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe oder die geringere Verfügbarkeit **konventioneller Flugkraftstoffe auf kleineren oder logistisch eingeschränkten Flughäfen auszugleichen, und das Luftfahrzeugbetreibern den Erwerb eines Zertifikats ermöglicht, das an die Menge der erworbenen nachhaltigen Flugkraftstoffe gebunden ist, wobei gleichzeitig ein hohes Maß an Umweltintegrität sichergestellt wird.** Der Flexibilitätsmechanismus würde auch dazu beitragen, die Konnektivität im Luftverkehr zu erhalten, indem verhindert wird, dass weniger gut angebundene europäische Regionen mit weniger alternativen Verkehrsmitteln unverhältnismäßig stark beeinträchtigt werden. Um zu verhindern, dass Marktteilnehmer eine mögliche marktbeherrschende Stellung missbrauchen, sollte die Kommission während dieser Übergangsfrist ihre Wettbewerbsbefugnisse nach Artikel 102 AEUV in vollem Umfang ausschöpfen. Nach diesem Übergangszeitraum von zehn Jahren sollten an allen unter diese Verordnung fallenden Flughäfen der Union gleiche Mindestanteile an nachhaltigen Flugkraftstoffen bereitgestellt werden, um unzumutbare Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden.

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (31a) **Damit die Klimaziele der Union für 2030 und 2050 und das 1,5- °C-Ziel des Übereinkommens von Paris verwirklicht werden, sollte die Kommission einen Fahrplan entwickeln, wie und wann eine Luftfahrt ohne fossile Energiequellen erreicht wird.**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31b) *Der Übergang zu nachhaltigen Flugkraftstoffen wird auch als Nebenwirkung die Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Kraftstoffe aus Drittländern verringern und damit die Energieversorgungssicherheit der Union erhöhen. Die Notwendigkeit dieses Sinneswandels wird in Anbetracht der derzeitigen internationalen politischen Lage umso deutlicher.*

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegenstand

Gegenstand **und Ziel**

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt für Luftfahrzeugbetreiber, Flughäfen der Union und Anbieter von Flugkraftstoff.

Diese Verordnung gilt für Luftfahrzeugbetreiber, Flughäfen der Union **oder gegebenenfalls das Leitungsorgan eines Flughafens** und Anbieter von Flugkraftstoff.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

- „Flughafen der Union“ (Union airport): ein Flughafen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾, **auf dem im Berichtszeitraum mehr als eine Million Fluggäste oder über 100 000 Tonnen Fracht befördert wurden und** der sich nicht in einem in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Gebiet in äußerster Randlage befindet;

⁽¹³⁾ Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte.

Geänderter Text

- „Flughafen der Union“ (Union airport): ein Flughafen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾, der sich nicht in einem in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Gebiet in äußerster Randlage befindet, **oder ein Flughafen in einem Gebiet in äußerster Randlage, der der Kommission, der Agentur und den zuständigen Behörden als Flughafen der Union gemeldet wurde;**

⁽¹³⁾ Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- „Luftfahrzeugbetreiber“ (aircraft operator): eine Person, die im Berichtszeitraum mindestens **729** Flüge im gewerblichen Luftverkehr von Flughäfen der Union durchgeführt hat, oder, wenn die Identität der Person unbekannt ist, der Eigentümer des Luftfahrzeugs;

Geänderter Text

- „Luftfahrzeugbetreiber“ (aircraft operator): eine Person, die im Berichtszeitraum mindestens **52** Flüge im gewerblichen Luftverkehr von Flughäfen der Union durchgeführt hat, oder, wenn die Identität der Person unbekannt ist, der Eigentümer des Luftfahrzeugs, **oder eine Person, die Luftverkehrsflüge von einem Flughafen in der Union durchgeführt hat, die bei der Kommission beantragt hat, für die Zwecke dieser Verordnung als Luftfahrzeugbetreiber behandelt zu werden, und die die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden entsprechend unterrichtet hat;**

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „**Leitungsorgan eines Flughafens**“ (managing body of the airport): ein Leitungsorgan im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 96/67/EG oder eine andere Stelle, der der betreffende Mitgliedstaat die Verwaltung der zentralen Infrastruktureinrichtungen für Treibstoffverteilungsanlagen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/67/EG vorbehalten hat;

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

- „Nachhaltiger Flugkraftstoff“ (sustainable aviation fuel, SAF): **sogenannte Drop-in-Flugkraftstoffe**, bei denen es sich entweder um synthetische Flugkraftstoffe, fortschrittliche Biokraftstoffe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder um Biokraftstoffe handelt, die aus den in Anhang IX Teil B jener Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden und die Nachhaltigkeitskriterien sowie die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen nach Artikel 29 Absätze 2 bis 7 jener Richtlinie erfüllen und gemäß Artikel 30 jener Richtlinie zertifiziert sind;

Geänderter Text

- „Nachhaltiger Flugkraftstoff“ (sustainable aviation fuel, SAF): **Flugkraftstoffe**, bei denen es sich entweder um synthetische Flugkraftstoffe, **flüssige und gasförmige Kraftstoffe, die aus Gas aus der Abfallverarbeitung und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs hergestellt werden, die zwangsläufig und unbeabsichtigt infolge der Produktionsprozesse in Industrieanlagen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 entstehen und die den Schwellenwert für die Einsparung von Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie einhalten**, fortschrittliche Biokraftstoffe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder um Biokraftstoffe handelt, die aus den in Anhang IX Teil B jener Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden und die Nachhaltigkeitskriterien sowie die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen nach Artikel 29 Absätze 2 bis 7 jener Richtlinie erfüllen und gemäß Artikel 30 jener Richtlinie zertifiziert sind; **Bis zum 31. Dezember 2034 können nachhaltige Flugkraftstoffe Biokraftstoffe umfassen, die die Nachhaltigkeitskriterien sowie die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen und gemäß Artikel 30 jener Richtlinie zertifiziert sind, ausgenommen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnene Biokraftstoffe gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 40 jener Richtlinie;**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission

- „synthetische Flugkraftstoffe“ (synthetic aviation fuels): Kraftstoffe, bei denen es sich um erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt und die in der Luftfahrt verwendet werden;

Geänderter Text

- „synthetische Flugkraftstoffe“ (synthetic aviation fuels): **erneuerbaren Wasserstoff oder Strom aus erneuerbaren Quellen oder** Kraftstoffe, bei denen es sich um erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt und die in der Luftfahrt verwendet werden.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Spiegelstrich 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „**Strom aus erneuerbaren Energiequellen**“ (electricity from renewable energy sources) oder „**Strom aus erneuerbaren Quellen**“ (renewable electricity): Strom, der aus **erneuerbaren Energiequellen** im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gewonnen wird;

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Spiegelstrich 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- „Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen“ (hydrogen from renewable energy sources) oder „erneuerbarer Wasserstoff“ (renewable hydrogen): Wasserstoff, der mit Strom aus erneuerbaren Quellen oder aus flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erzeugt wird;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Spiegelstrich 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- „Jahresbedarf an Flugkraftstoff“ (yearly aviation fuel required): die Menge an Flugkraftstoff, die für den gesamten gewerblichen Luftverkehr benötigt wird, der von einem Luftfahrzeugbetreiber während eines Berichtszeitraums ab einem bestimmten Flughafen der Union betrieben wird;

-
- „Jahresbedarf an Flugkraftstoff“ (yearly aviation fuel required): die Menge an Flugkraftstoff, **definiert als Kraftstoff für die Flugphase und für das Rollen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1296 der Kommission**, die für den gesamten gewerblichen Luftverkehr benötigt wird, der von einem Luftfahrzeugbetreiber während eines Berichtszeitraums ab einem bestimmten Flughafen der Union betrieben wird;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Spiegelstrich 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- „Flexibilitätsmechanismus für nachhaltige Flugkraftstoffe“ (SAF flexibility mechanism): ein System, das für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Geltungsbeginn der Artikel 4 und 5 im Einklang mit Artikel 15 eingerichtet wird und in dessen Rahmen die Versorgung mit und der Einsatz von nachhaltigen Flugkraftstoffen durch Marktfreiheit gesteuert wird, wobei Luftfahrzeugbetreibern und Anbietern von Flugkraftstoffen die Flexibilität gewährt wird, die Verteilung und Nutzung nachhaltiger Flugkraftstoffe an Flughäfen der Union ihrer Wahl und im Einklang mit ihren Bedürfnissen auf kosteneffiziente Weise zu organisieren. Ein solches System, das Elemente einer „Book and Claim“-Regelung enthält, kann es Luftfahrzeugbetreibern ermöglichen, nachhaltige Flugkraftstoffe im Wege vertraglicher Vereinbarungen mit Anbietern von Flugkraftstoff zu erwerben und gegebenenfalls ihre Verwendung auf Flughäfen der Union im Rahmen eines Treibhausgassystems gemäß Artikel [...] der Richtlinie (EU) 2021/0207 geltend zu machen.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Flugkraftstoffanbieter stellen sicher, dass jeder Flugkraftstoff, der Luftfahrzeugbetreibern an jedem Flughafen der Union zur Verfügung gestellt wird, einen Mindestanteil an nachhaltigem Flugkraftstoff enthält, einschließlich eines Mindestanteils an synthetischem Flugkraftstoff entsprechend den in Anhang I festgelegten Werten und Anwendungszeitpunkten.

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 13 stellen **die Flugkraftstoffanbieter** sicher, dass jeder Flugkraftstoff, der Luftfahrzeugbetreibern an jedem Flughafen der Union zur Verfügung gestellt wird, einen Mindestanteil an nachhaltigem Flugkraftstoff enthält, einschließlich eines Mindestanteils an synthetischem Flugkraftstoff entsprechend den in Anhang I festgelegten Werten und Anwendungszeitpunkten.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die folgenden nachhaltigen Flugkraftstoffe werden von der Berechnung der Mindestanteile an nachhaltigen Flugkraftstoffen gemäß Anhang I ausgenommen:

Nachhaltige Flugkraftstoffe, die aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, Zwischenfrüchten, Palmfettsäuredestillat und allen aus Palmen und Soja gewonnenen Materialien und Soapstock und seinen Derivaten hergestellt werden.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 11 Absätze 3 und 4 muss ein Flugkraftstoffanbieter, der die in Anhang I festgelegten Mindestanteile für einen bestimmten Berichtszeitraum nicht bereitstellt, diese Fehlmengen im darauffolgenden Berichtszeitraum mindestens ergänzen.

Geänderter Text

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 11 Absätze 3 und 4 muss ein Flugkraftstoffanbieter, der die in Anhang I festgelegten Mindestanteile für einen bestimmten Berichtszeitraum nicht bereitstellt, **der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit den Mangel und die Gründe dafür melden. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass dieser Mangel nicht auf eine unzureichende Verfügbarkeit von Ressourcen zurückzuführen ist, so unternimmt der Kraftstoffanbieter alle erdenklichen Anstrengungen, um diese Fehlmengen im darauffolgenden Berichtszeitraum mindestens zu ergänzen.**

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kraftstoffanbieter können die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 nachweisen, indem sie das Massenbilanzsystem nach Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anwenden.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die jährliche Menge an Flugkraftstoff, die von einem bestimmten Luftfahrzeugbetreiber an einem bestimmten Flughafen der Union vertankt wird, muss mindestens 90 % des Jahresbedarfs an Flugkraftstoff des Luftfahrzeugbetreibers decken.

Geänderter Text

Die jährliche Menge an Flugkraftstoff, die von einem bestimmten Luftfahrzeugbetreiber an einem bestimmten Flughafen der Union vertankt wird, muss mindestens 90 % des Jahresbedarfs an Flugkraftstoff des Luftfahrzeugbetreibers decken, **wobei die erforderliche Einhaltung der Vorschriften für die Kraftstoffsicherheit zu berücksichtigen ist.**

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verpflichtung **der Flughäfen** der **Union zur Bereitstellung** der **Infrastruktur**

Geänderter Text

Verpflichtung **zur Bereitstellung** der **Infrastruktur an Flughäfen** der **Union**

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Flughäfen der Union **ergreifen** die erforderlichen Maßnahmen, damit Luftfahrzeugbetreiber Zugang zu Flugkraftstoffen haben, die nachhaltige Flugkraftstoffe zu den in Anhang I angegebenen Anteilen enthalten, und sorgen für die Infrastruktur, die für die Lieferung, Lagerung und Vertankung solcher Kraftstoffe erforderlich ist.

Geänderter Text

Die Flughäfen der Union **oder gegebenenfalls die Leitungsorgane der Flughäfen ergreifen alle** erforderlichen Maßnahmen, damit Luftfahrzeugbetreiber Zugang zu Flugkraftstoffen haben, die nachhaltige Flugkraftstoffe zu den in Anhang I angegebenen Anteilen enthalten, und sorgen für die Infrastruktur, die für die Lieferung, Lagerung und Vertankung solcher Kraftstoffe erforderlich ist, **einschließlich einer angemessenen Infrastruktur für die Wasserstoffbetankung und das elektrische Aufladen von Luftfahrzeugen, die der Verbreitung dieser Luftfahrzeuge entspricht, im Einklang mit dem jeweiligen Einsatzplan des nationalen Strategierahmens gemäß Artikel 13 Buchstabe l der Verordnung [...] über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe [AFIR].**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Melden Luftfahrzeugbetreiber der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden die „Agentur“), dass sie an einem bestimmten Flughafen der Union Schwierigkeiten beim Zugang zu Flugkraftstoffen mit Anteilen nachhaltiger Flugkraftstoffe haben, weil es an einer angemessenen Flughafeninfrastruktur fehlt, so **kann** die Agentur den Flughafen der Union **auffordern**, die zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 erforderlichen Informationen vorzulegen. Der betreffende Flughafen der **Union** stellt die Informationen unverzüglich zur Verfügung.

Geänderter Text

Melden Luftfahrzeugbetreiber der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden die „Agentur“), dass sie an einem bestimmten Flughafen der Union Schwierigkeiten beim Zugang zu Flugkraftstoffen mit Anteilen nachhaltiger Flugkraftstoffe haben, weil es an einer angemessenen Flughafeninfrastruktur fehlt, so **fordert** die Agentur den Flughafen der Union **oder gegebenenfalls das Leitungsorgan des Flughafens auf**, die zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 erforderlichen Informationen vorzulegen. Der betreffende Flughafen der **Union oder gegebenenfalls das Leitungsorgan des Flughafens** stellt die Informationen unverzüglich zur Verfügung.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Agentur bewertet die erhaltenen Informationen und unterrichtet die Kommission, wenn diese den Schluss zulassen, dass der Flughafen der Union seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Flughäfen der Union **müssen** die **erforderlichen** Maßnahmen ergreifen, um die fehlende Flughafeninfrastruktur zu identifizieren und um den Mangel **innerhalb von fünf Jahren** nach Inkrafttreten dieser Verordnung **oder nach dem Jahr, in dem sie eine der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Schwellenwerte überschreiten**, zu beheben.

Geänderter Text

Die Agentur bewertet die erhaltenen Informationen und unterrichtet die Kommission, wenn diese den Schluss zulassen, dass der Flughafen der Union **oder gegebenenfalls das Leitungsorgan des Flughafens** seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Flughäfen der Union **oder gegebenenfalls die Leitungsorgane der Flughäfen müssen alle erforderlichen** Maßnahmen ergreifen, um die fehlende Flughafeninfrastruktur zu identifizieren und um den Mangel **bis drei Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beheben.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bis zum 31. März jedes Berichtsjahres müssen die Luftfahrzeugbetreiber der Agentur die folgenden Informationen übermitteln:

Geänderter Text

Bis zum 31. März jedes Berichtsjahres müssen die Luftfahrzeugbetreiber der Agentur die folgenden Informationen **mit Bezug auf den Berichtszeitraum** übermitteln:

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anzugeben ist die Gesamtmenge des auf jedem Flughafen der Union vertankten Flugkraftstoffs, ausgedrückt in Tonnen.

Geänderter Text

a) Anzugeben ist die Gesamtmenge des auf jedem Flughafen der Union vertankten Flugkraftstoffs, ausgedrückt in Tonnen **Kerosinäquivalente**.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) Für jeden Flughafen der Union ist der Jahresbedarf an Flugkraftstoff, ausgedrückt in Tonnen, anzugeben.

Geänderter Text

- b) Für jeden Flughafen der Union ist der Jahresbedarf an Flugkraftstoff, ausgedrückt in Tonnen **Kerosinäquivalente**, anzugeben.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) Zu melden ist die Gesamtmenge nachhaltigen Flugkraftstoffs, die sie von Flugkraftstoffanbietern für die Zwecke der Durchführung ihrer Flüge von Flughäfen der Union beziehen, ausgedrückt in Tonnen.

Geänderter Text

- d) Zu melden ist die Gesamtmenge nachhaltigen Flugkraftstoffs, die sie von Flugkraftstoffanbietern für die Zwecke der Durchführung ihrer Flüge von Flughäfen der Union beziehen, ausgedrückt in Tonnen **Kerosinäquivalente**.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) Für jeden Kauf nachhaltigen Flugkraftstoffs sind der Name des Flugkraftstoffanbieters, die gekaufte **Menge** in Tonnen, die Umwandlungstechnik, die Merkmale und der Ursprung der für die Produktion verwendeten Rohstoffe sowie die Lebenszyklusemissionen des nachhaltigen Flugkraftstoffs anzugeben. Umfasst ein Kauf nachhaltige Flugkraftstoffe mit unterschiedlichen Merkmalen, so müssen in den Bericht die entsprechenden Informationen für jede Art nachhaltigen Flugkraftstoffs aufgenommen werden.

Geänderter Text

- e) Für jeden Kauf nachhaltigen Flugkraftstoffs sind der Name des Flugkraftstoffanbieters, die gekaufte **Gesamtmenge** in Tonnen **Kerosinäquivalente**, die Umwandlungstechnik, die Merkmale und der Ursprung der für die Produktion verwendeten Rohstoffe sowie die Lebenszyklusemissionen des nachhaltigen Flugkraftstoffs anzugeben. Umfasst ein Kauf nachhaltige Flugkraftstoffe mit unterschiedlichen Merkmalen, so müssen in den Bericht die entsprechenden Informationen für jede Art nachhaltigen Flugkraftstoffs aufgenommen werden.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Luftfahrzeugbetreiber dürfen die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe ein und derselben Charge nicht im Rahmen mehrerer Treibhausgasminderungssysteme geltend machen. Zusammen mit dem Bericht nach Artikel 7 müssen die Luftfahrzeugbetreiber der Agentur Folgendes übermitteln:

Geänderter Text

Luftfahrzeugbetreiber sind berechtigt, für die Vertankung nachhaltiger Flugkraftstoffe die kostenfreie Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen des EHS gemäß [Artikel 3c Absatz 5a] der Richtlinie 2003/87/EG zu verlangen. Luftfahrzeugbetreiber dürfen die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe ein und derselben Charge nicht im Rahmen mehrerer Treibhausgasminderungssysteme geltend machen. Zusammen mit dem Bericht nach Artikel 7 müssen die Luftfahrzeugbetreiber der Agentur Folgendes übermitteln:

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke der Meldung der Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe nach Artikel 7 oder im Rahmen eines Treibhausgasminderungssystems müssen die Flugkraftstoffanbieter den Luftfahrzeugbetreibern die einschlägigen Informationen kostenlos zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

Für die Zwecke der Meldung der Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe nach Artikel 7 oder im Rahmen eines Treibhausgasminderungssystems müssen die Flugkraftstoffanbieter den Luftfahrzeugbetreibern die einschlägigen Informationen **in Bezug auf den Berichtszeitraum spätestens am 31. Januar eines jeden Berichtsjahres** kostenlos zur Verfügung stellen.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bis zum 31. **März** jedes Berichtsjahres **machen** die Kraftstoffanbieter folgende, sich auf den Berichtszeitraum beziehende Angaben in der Unionsdatenbank nach Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001:

Geänderter Text

Bis zum 31. **Januar** jedes Berichtsjahres **müssen** die Kraftstoffanbieter folgende, sich auf den Berichtszeitraum beziehende Angaben in der Unionsdatenbank nach Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001 **machen**:

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Menge an Flugkraftstoff, die sie an jedem Flughafen der Union bereitstellen,

Geänderter Text

a) Die Menge an Flugkraftstoff, **ausgedrückt in Tonnen Kerosinäquivalent**, die sie an jedem Flughafen der Union bereitstellen,

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Menge an nachhaltigem Flugkraftstoff, die sie an jedem Flughafen der Union bereitstellen, aufgeschlüsselt nach der Art des nachhaltigen Flugkraftstoffs entsprechend Buchstabe c,

Geänderter Text

b) die Menge an nachhaltigem Flugkraftstoff, **ausgedrückt in Tonnen Kerosinäquivalent**, die sie an jedem Flughafen der Union bereitstellen, aufgeschlüsselt nach der Art des nachhaltigen Flugkraftstoffs entsprechend Buchstabe c,

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) die Lebenszyklusemissionen, die Herkunft der Rohstoffe und der Umwandlungsprozess für jede Art nachhaltiger Flugkraftstoffe, die sie an Flughäfen der Union bereitstellen.

Geänderter Text

- c) die Lebenszyklusemissionen, **die Merkmale und** die Herkunft der Rohstoffe und den Umwandlungsprozess für jede Art nachhaltiger Flugkraftstoffe, die sie an Flughäfen der Union bereitstellen,

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ca) **falls zutreffend, die Menge an Wasserstoff und/oder Elektrizität, ausgedrückt in Tonnen Kerosinäquivalent, die sie an jedem Flughafen der Union bereitstellen,**

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 Absatz 1 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- cb) **den durchschnittlichen Gehalt an aromatischen Verbindungen, Naphthalin und Schwefel des Flugkraftstoffs für jede Charge, die an einen Flughafen der Union geliefert wird.**

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die für die Durchsetzung der Anwendung dieser Verordnung und für die Verhängung von Bußgeldern gegen Luftfahrzeugbetreiber, Flughäfen der Union und Kraftstoffanbieter zuständig sind. Die Mitgliedstaaten unterrichten hiervon die Kommission.

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die **zuständige Behörde oder gegebenenfalls nach Maßgabe des nationalen Rechts** die zuständigen Behörden, die für die Durchsetzung der Anwendung dieser Verordnung und für die Verhängung von Bußgeldern gegen Luftfahrzeugbetreiber, **gegen** Flughäfen der Union **oder gegebenenfalls gegen die Leitungsorgane von Flughäfen** und **gegen** Kraftstoffanbieter zuständig **ist bzw.** sind. Die Mitgliedstaaten unterrichten hiervon die Kommission.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Agentur übermittelt die nach den Artikeln 7 und 9 erhaltenen Daten an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Agentur übermittelt den zuständigen Behörden auch aggregierte Daten über die Luftfahrzeugbetreiber und Flugkraftstoffanbieter, für die die Behörden nach den Absätzen 3, 4 und 5 zuständig sind.

Geänderter Text

(2) Die Agentur übermittelt die nach den Artikeln 7 und 9 erhaltenen Daten an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Agentur übermittelt **der zuständigen Behörde bzw.** den zuständigen Behörden auch aggregierte Daten über die Luftfahrzeugbetreiber und Flugkraftstoffanbieter, für die die Behörden nach den Absätzen 3, 4 und 5 zuständig sind.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die für einen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Behörden werden nach der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission ⁽¹⁶⁾ bestimmt.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission vom 5. August 2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats.

Geänderter Text

(3) Die für einen Luftfahrzeugbetreiber **zuständige Behörde bzw. die** zuständigen Behörden **wird bzw.** werden nach der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission ⁽¹⁶⁾ bestimmt.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission vom 5. August 2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die für die Flughäfen der Union zuständigen Behörden werden auf der Grundlage der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit bestimmt.

Geänderter Text

(4) Die für die Flughäfen der Union **zuständige Behörde bzw. die** zuständigen Behörden **wird bzw.** werden auf der Grundlage der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit bestimmt.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die für die Flugkraftstoffanbieter zuständigen Behörden werden nach Maßgabe des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung bestimmt.

Geänderter Text

(5) Die für die Flugkraftstoffanbieter **zuständige Behörde bzw. die** zuständigen Behörden **wird bzw.** werden nach Maßgabe des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung bestimmt.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **Mitgliedstaaten erlassen** Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die **Mitgliedstaaten teilen der Kommission** diese Vorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2023 mit und **unterrichten** sie unverzüglich über alle diese Vorschriften betreffenden späteren Änderungen.

Geänderter Text

(1) Die **Kommission erlässt** Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind, und **die Mitgliedstaaten** treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die **Kommission teilt den Mitgliedstaaten** diese Vorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2023 mit und **unterrichtet** sie unverzüglich über alle diese Vorschriften betreffenden späteren Änderungen.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Luftfahrzeugbetreiber, die ihren Verpflichtungen nach Artikel 5 nicht nachkommen, Bußgelder verhängt werden. Diese Bußgelder müssen mindestens doppelt so hoch sein wie das Produkt aus dem jährlichen Durchschnittspreis für Flugkraftstoff pro Tonne und der jährlichen nicht vertankten Gesamtmenge.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Luftfahrzeugbetreiber, die ihren Verpflichtungen nach Artikel 5 nicht nachkommen, Bußgelder verhängt werden. Diese Bußgelder müssen doppelt so hoch sein wie das Produkt aus dem jährlichen Durchschnittspreis für Flugkraftstoff pro Tonne und der jährlichen nicht vertankten Gesamtmenge. **Ein Luftfahrzeugbetreiber kann von einer Bußgeldzahlung befreit werden, wenn er nachweisen kann, dass seine Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 auf außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände zurückzuführen ist, die sich seiner Kontrolle entziehen und deren Auswirkungen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.**

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen jeden Flughafen der Union oder gegebenenfalls das Leitungsorgan eines Flughafens, der bzw. das den in Artikel 6 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, Bußgelder verhängt werden.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Flugkraftstoffanbieter, die ihren Verpflichtungen nach Artikel 4 hinsichtlich des Mindestanteils nachhaltigen Flugkraftstoffs nicht nachkommen, Bußgelder verhängt werden. Diese Bußgelder müssen **mindestens** doppelt so hoch sein wie der Wert, der sich aus der Differenz zwischen dem jährlichen Durchschnittspreis nachhaltigen und konventionellen Flugkraftstoffs pro Tonne multipliziert mit der Menge der Flugkraftstoffe, die den in Artikel 4 und Anhang I genannten Mindestanteil nicht erfüllen, ergibt.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Flugkraftstoffanbieter, die ihren Verpflichtungen nach Artikel 4 hinsichtlich des Mindestanteils nachhaltigen Flugkraftstoffs nicht nachkommen, **und gegen Kraftstoffanbieter, die nachweislich irreführende oder ungenaue Angaben über die Merkmale oder die Herkunft der gelieferten Kraftstoffe gemacht haben**, Bußgelder verhängt werden. Diese Bußgelder müssen doppelt so hoch sein wie der Wert, der sich aus der Differenz zwischen dem jährlichen Durchschnittspreis nachhaltigen und konventionellen Flugkraftstoffs pro Tonne multipliziert mit der Menge der Flugkraftstoffe, die den in Artikel 4 und Anhang I genannten Mindestanteil nicht erfüllen, ergibt.

Abänderung 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Flugkraftstoffanbieter, die ihren Verpflichtungen nach Artikel 4 hinsichtlich des Mindestanteils synthetischen Flugkraftstoffs nicht nachkommen, Bußgelder verhängt werden. Diese Bußgelder müssen **mindestens** doppelt so hoch sein wie der Wert, der sich aus der Differenz zwischen dem jährlichen Durchschnittspreis synthetischen und konventionellen Flugkraftstoffs pro Tonne multipliziert mit der Menge der Flugkraftstoffe, die den in Artikel 4 und Anhang I genannten Mindestanteil nicht erfüllen, ergibt.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Flugkraftstoffanbieter, die ihren Verpflichtungen nach Artikel 4 hinsichtlich des Mindestanteils synthetischen Flugkraftstoffs nicht nachkommen, Bußgelder verhängt werden. Diese Bußgelder müssen doppelt so hoch sein wie der Wert, der sich aus der Differenz zwischen dem jährlichen Durchschnittspreis synthetischen und konventionellen Flugkraftstoffs pro Tonne multipliziert mit der Menge der Flugkraftstoffe, die den in Artikel 4 und Anhang I genannten Mindestanteil nicht erfüllen, ergibt.

Abänderung 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten müssen auf nationaler Ebene über den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen verfügen, um sicherzustellen, dass die von den Kraftstoffanbietern in die in Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannte Unionsdatenbank eingetragenen Angaben korrekt, verifiziert und geprüft sind.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Flugkraftstoffanbieter, der in einem Berichtszeitraum seinen Verpflichtungen nach Artikel 4 nicht nachgekommen ist und Fehlmengen in Bezug auf den Mindestanteil an nachhaltigen Flugkraftstoffen oder synthetischen Flugkraftstoffen angehäuft hat, im darauffolgenden Berichtszeitraum den Markt zusätzlich zu den für diesen Berichtszeitraum zu liefernden Mengen mit einer den Fehlmengen entsprechenden Menge des betreffenden Kraftstoffs **beliefert**. Die Erfüllung dieser Verpflichtung entbindet den Kraftstoffanbieter nicht von der Verpflichtung, die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bußgelder zu zahlen.

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Flugkraftstoffanbieter, der in einem Berichtszeitraum seinen Verpflichtungen nach Artikel 4 nicht nachgekommen ist und Fehlmengen in Bezug auf den Mindestanteil an nachhaltigen Flugkraftstoffen oder synthetischen Flugkraftstoffen angehäuft hat, im darauffolgenden Berichtszeitraum **alle möglichen Anstrengungen unternimmt, um** den Markt zusätzlich zu den für diesen Berichtszeitraum zu liefernden Mengen mit einer den Fehlmengen entsprechenden Menge des betreffenden Kraftstoffs **zu beliefern, sofern die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Fehlmengen nicht auf eine unzureichende Verfügbarkeit von Ressourcen zurückzuführen sind**. Die Erfüllung dieser Verpflichtung entbindet den Kraftstoffanbieter nicht von der Verpflichtung, die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bußgelder zu zahlen.

Abänderung 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten **verfügen** über den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen auf nationaler Ebene, um zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen erfüllt und die Bußgelder eingezogen werden. Die Mitgliedstaaten überweisen den über diese Bußgelder eingenommenen Betrag als Beitrag **zur Aufstockung der EU-Garantie im Rahmen der Investitionsfazilität „InvestEU“ für den grünen Wandel**.

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten **müssen** über den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen auf nationaler Ebene **verfügen**, um zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen erfüllt und die Bußgelder eingezogen werden. Die Mitgliedstaaten überweisen den über diese Bußgelder eingenommenen Betrag als Beitrag **zu dem gemäß Artikel 11a eingerichteten Fonds für einen nachhaltigen Flugverkehr**.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Fonds für einen nachhaltigen Flugverkehr

(1) Für den Zeitraum von 2023 bis 2050 wird ein Fonds für einen nachhaltigen Flugverkehr (im Folgenden „der Fonds“) eingerichtet, um die Dekarbonisierung des Luftfahrtsektors voranzutreiben, ohne dessen hochgradig integrierten Binnenmarkt zu behindern, und um insbesondere Investitionen in innovative Technologien und Infrastrukturen für die Herstellung, die Markteinführung, den Einsatz und die Lagerung nachhaltiger Flugkraftstoffe und anderer innovativer Antriebstechnologien für Luftfahrzeuge, einschließlich Wasserstoff und Strom, die Erforschung von neuen Motoren und Technologien, mit denen CO₂ direkt aus der Luft statt von Punktquellen entnommen werden kann, sowie Anstrengungen zur Minderung der nicht CO₂-bezogenen Auswirkungen des Luftverkehrs zu fördern. Alle aus dem Fonds geförderten Investitionen werden veröffentlicht und müssen mit den Zielen dieser Verordnung in Einklang stehen.

(2) Der Fonds ist ein integraler Bestandteil des EU-Haushalts und wird vollständig innerhalb der Obergrenzen des MFR mit Mitteln ausgestattet. Die Einnahmen aus den gemäß dieser Verordnung verhängten Sanktionen sollten dem Fonds zugewiesen werden.

(3) Der Fonds wird zentral über eine Einrichtung der Union verwaltet, deren Leitungsstruktur und Beschlussfassungsverfahren transparent und inklusiv sind, insbesondere bei der Festlegung der prioritären Bereiche, Kriterien und Verfahren für die Vergabe von Finanzhilfen. Den einschlägigen Interessenträgern kommt eine angemessene beratende Funktion zu. Sämtliche Informationen über die Investitionen und alle sonstigen relevanten Informationen über die Funktionsweise des Fonds werden öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die Menge nachhaltiger Flugkraftstoffe, die auf Unionsebene insgesamt von Luftfahrzeugbetreibern für Flüge von einem Flughafen der Union und aufgeschlüsselt nach Flughäfen der Union gekauft wurde,

a) Die Menge nachhaltiger Flugkraftstoffe, die auf Unionsebene insgesamt von Luftfahrzeugbetreibern für **unter diese Verordnung fallende** Flüge von einem Flughafen der Union und aufgeschlüsselt nach Flughäfen der Union gekauft wurde,

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) die Menge nachhaltiger und synthetischer Flugkraftstoffe, die auf Unionsebene insgesamt und aufgeschlüsselt nach Flughäfen der Union bereitgestellt wurde,

Geänderter Text

- b) die Menge nachhaltiger und synthetischer Flugkraftstoffe, die auf Unionsebene insgesamt und aufgeschlüsselt **nach Mitgliedstaaten, nach Art der zur Herstellung des Kraftstoffs verwendeten Rohstoffe und** nach Flughäfen der Union bereitgestellt wurde,

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ba) **gegebenenfalls die Menge an nachhaltigem Flugkraftstoff, die von Luftfahrzeugbetreibern in den Nachbarländern der Union, mit denen ein europäisches Luftverkehrsabkommen geschlossen wurde, geliefert und gekauft wurde,**

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) die Marktlage, einschließlich Preisinformationen, und Trends bei der Erzeugung und Verwendung von nachhaltigem Flugkraftstoff in der Union,

Geänderter Text

- c) die Marktlage, einschließlich Preisinformationen, und Trends bei der Erzeugung und Verwendung von nachhaltigem Flugkraftstoff in der Union **und je Mitgliedstaat,**

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) der Stand der Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 6 durch die Flughäfen,

Geänderter Text

- d) der Stand der Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 6 durch die Flughäfen **oder gegebenenfalls das Leitungsorgan des Flughafens,**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) der Compliance-Status jedes Luftfahrzeugbetreibers und jedes Flugkraftstoffanbieters, der im Berichtszeitraum einer Verpflichtung aus dieser Verordnung nachkommen muss,

Geänderter Text

- e) der Compliance-Status jedes Luftfahrzeugbetreibers und jedes Flugkraftstoffanbieters, der im Berichtszeitraum einer Verpflichtung aus dieser Verordnung nachkommen muss, **einschließlich derjenigen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich als Luftfahrzeugbetreiber gemeldet wurden,**

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- f) Ursprung und Merkmale aller nachhaltigen Flugkraftstoffe, die von Luftfahrzeugbetreibern zur Verwendung auf Flügen von Flughäfen der Union gekauft wurden.

Geänderter Text

- f) Ursprung und Merkmale aller nachhaltigen Flugkraftstoffe, die von Luftfahrzeugbetreibern zur Verwendung auf **unter diese Verordnung fallenden** Flügen von Flughäfen der Union gekauft wurden,

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- fa) den durchschnittlichen Gehalt an aromatischen Verbindungen, Naphthalin und Schwefel des Flugkraftstoffs, der auf Unionsebene insgesamt und aufgeschlüsselt nach Flughäfen der Union bereitgestellt wurde.**

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Kennzeichnungssystem der Union für die Umweltverträglichkeit des Luftverkehrs

- (1) Um die Dekarbonisierung des Luftfahrtsektors weiter zu fördern und die Transparenz der Verbraucherinformationen über die Umweltleistung von Luftfahrzeugbetreibern zu erhöhen, richtet die Kommission ein umfassendes Kennzeichnungssystem der Union für die Umweltleistung des Luftverkehrs ein, das von der EASA entwickelt und umgesetzt werden soll und das auf Luftfahrzeugbetreiber und Flüge im gewerblichen Luftverkehr angewandt wird, die unter diese Verordnung fallen.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bis zum 1. Januar 2024 erlässt die Kommission gemäß Artikel 13a (neu) einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung, in dem die detaillierten Bestimmungen und technische Normen für das Funktionieren des Kennzeichnungssystems der Union für die Umweltverträglichkeit von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugbetreibern und gewerblichen Flügen festgelegt werden.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Übergangsfrist

Flexibilitätsmechanismus für nachhaltige Flugkraftstoffe

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 4 kann ein Flugkraftstoffanbieter vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 für jeden Berichtszeitraum für den in Anhang I aufgeführten Mindestanteil nachhaltigen Flugkraftstoffs einen gewichteten Durchschnittswert des von ihm in dem betreffenden Berichtszeitraum insgesamt an den Flughäfen der Union bereitgestellten Flugkraftstoffs ansetzen.

Abweichend von Artikel 4 und während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem in Artikel 15 vorgesehenen Zeitpunkt der Anwendung der Artikel 4 und 5 kann ein Flugkraftstoffanbieter für jeden Berichtszeitraum seine Bereitstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe gemäß Anhang I mit einem Flexibilitätsmechanismus für nachhaltige Flugkraftstoffe im Sinne von Artikel 3 Spiegelstrich 16a (neu) begründen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum 1. Januar 2025 erlässt die Kommission gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, mit denen detaillierte Regelungen für den Flexibilitätsmechanismus für nachhaltige Flugkraftstoffe festgelegt, gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein hohes Maß an Umweltintegrität sichergestellt und das Risiko von Betrug, Unregelmäßigkeiten und Doppelbeantragung minimiert werden. Solche detaillierten Regelungen, die Elemente einer „Book & Claim“-Regelung enthalten, können die Einrichtung eines Systems der Handelbarkeit nachhaltiger Flugkraftstoffe ermöglichen, einschließlich detaillierter Vorschriften für die Registrierung, Zuteilung, Verbuchung und Berichterstattung über die Bereitstellung und Vertankung nachhaltiger Flugkraftstoffe.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums überwacht die Kommission regelmäßig die Integrität und Transparenz des Marktes für nachhaltige Flugkraftstoffe und stützt sich dabei gegebenenfalls auf die in der Datenbank der Union enthaltenen Informationen und andere an die zuständigen Behörden gemeldete Daten. Die Kommission überprüft insbesondere das Funktionieren des Marktes, auch im Hinblick auf Marktvolatilität, ungewöhnliche Preisentwicklung oder Handelsverhalten von Marktteilnehmern, die auf ein mögliches monopolistisches Verhalten hindeuten könnten, wobei sie in vollem Umfang von ihren Befugnissen nach Artikel 102 AEUV Gebrauch macht, um zu verhindern, dass Marktteilnehmer eine marktbeherrschende Stellung missbrauchen.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 12a und Artikel 13 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab [Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 12 und 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 12a und 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum 1. Januar 2028 und danach alle **fünf** Jahre legen die Kommissionsdienststellen dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Entwicklung des Flugkraftstoffmarkts und dessen Auswirkungen auf **den Luftfahrtbinnenmarkt** der Union vor, unter anderem **über die mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung** auf andere Energiequellen und andere Arten synthetischer Kraftstoffe **gemäß** der Richtlinie über **erneuerbare Energien**, **über** die mögliche Überarbeitung der Mindestanteile **in** Artikel 4 und Anhang I **sowie über** die Höhe der Bußgelder. Der Bericht muss, soweit verfügbar, Informationen über die Entwicklung eines potenziellen Strategierahmens für den Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe auf ICAO-Ebene enthalten. Der Bericht muss zudem Angaben über technologische Fortschritte im Bereich Forschung und Innovation in der Luftfahrtbranche, die für nachhaltige Flugkraftstoffe relevant sind, auch im Hinblick auf die Verringerung der Nicht-CO₂-Emissionen **enthalten. In dem Bericht können Überlegungen dazu angestellt werden, ob diese Verordnung geändert werden sollte, und gegebenenfalls Optionen für Änderungen** im Einklang mit einem potenziellen Strategierahmen für den Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe auf ICAO-Ebene **dargelegt** werden.

Geänderter Text

Bis zum 1. Januar 2026 und danach alle **drei** Jahre legen die Kommissionsdienststellen dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die **Anwendung dieser Verordnung**, die Entwicklung des Flugkraftstoffmarkts und dessen Auswirkungen auf **die Wettbewerbsfähigkeit und das Funktionieren des Luftfahrtbinnenmarkts** der Union vor, unter anderem **gegebenenfalls im Hinblick auf verfügbare politische Optionen in Bezug** auf andere Energiequellen und andere Arten synthetischer Kraftstoffe **im Sinne** der Richtlinie über **Energie aus erneuerbaren Quellen**, wobei der Grundsatz der **Technologie-neutralität**, die mögliche Überarbeitung der **Definition nachhaltiger Flugkraftstoffe und der Mindestanteile nach** Artikel 4 und Anhang I, **der Anwendungsbereich dieser Verordnung und die Höhe der Bußgelder gebührend zu berücksichtigen sind.** Der Bericht muss **eine auf den verfügbaren Informationen beruhende Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung sowie ihrer umfassenden Auswirkungen und ihr Zusammenspiel mit dem für den gesamten Sektor geltenden angepassten Rechtsrahmen auf das Funktionieren des Luftverkehrsinnenmarkts, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors, mögliche Umleitungen, die zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen führen, die internationalen gleichen Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf Luftfahrtunternehmen und Flughafendrehkreuze, die**

Donnerstag, 7. Juli 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auswirkungen auf die Mobilität und Konnektivität im Luftverkehr, die Kostenwirksamkeit der Reduktion von Treibhausgasemissionen, den Investitionsbedarf und die sozioökonomischen Auswirkungen sowie den damit zusammenhängenden Arbeitskräfte- und Ausbildungsbedarf sowie, soweit verfügbar, Informationen über die Entwicklung eines potenziellen Strategierahmens für den Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe auf ICAO-Ebene enthalten. Der Bericht muss ausführliche Informationen über die Durchführung dieser Verordnung enthalten. Der Bericht muss zudem Angaben über technologische Fortschritte im Bereich Forschung und Innovation in der Luftfahrtbranche, die für nachhaltige Flugkraftstoffe relevant sind, auch im Hinblick auf die Verringerung der Nicht-CO₂-Emissionen und Technologien für die Entnahme von CO₂ direkt aus der Luft (Direct Air Capture, DAC) enthalten. Dem Bericht werden gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge für eine etwaige Änderung dieser Verordnung beigelegt, und zwar im Einklang mit einem potenziellen Strategierahmen für den Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe auf ICAO-Ebene. In dem Bericht werden auch insbesondere die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Luftverkehrsanbindung weniger gut angebundener abgelegener Gebiete und Inseln bewertet, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit des Luftverkehrs von und nach diesen Gebieten. Die Kommission überwacht, bewertet und untersucht regelmäßig Fälle von „Tankering“. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht mit ihren Ergebnissen vor. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewertet die Kommission auf der Grundlage dieser Ergebnisse die Bestimmungen in Bezug auf „Tankering“ und legt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Bestimmungen vor.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang I (Volumenanteile)

Anhang I (**auf EU-Ebene harmonisierte** Volumenanteile)

(a) Ab dem 1. Januar 2025 ein Mindestanteil von 2 % SAF.

(a) Ab dem 1. Januar 2025 ein Mindestanteil von 2 % SAF, **davon mindestens 0,04 % synthetische Kraftstoffe.**

(b) Ab dem 1. Januar 2030 ein Mindestvolumenanteil von 5 % SAF, davon mindestens 0,7 % synthetische Flugkraftstoffe.

(b) Ab dem 1. Januar 2030 ein Mindestvolumenanteil von 6 % SAF, davon mindestens 2 % synthetische Flugkraftstoffe.

(c) Ab dem 1. Januar 2035 ein Mindestvolumenanteil von 20 % SAF, davon mindestens 5 % synthetische Flugkraftstoffe.

(c) Ab dem 1. Januar 2035 ein Mindestvolumenanteil von 20 % SAF, davon mindestens 5 % synthetische Flugkraftstoffe.

Donnerstag, 7. Juli 2022

Vorschlag der Kommission

- (d) Ab dem 1. Januar 2040 ein Mindestvolumenanteil von **32** % SAF, davon mindestens **8** % synthetische Flugkraftstoffe.
- (e) Ab dem 1. Januar 2045 ein Mindestvolumenanteil von **38** % SAF, davon mindestens **11** % synthetische Flugkraftstoffe.
- (f) Ab dem 1. Januar 2050 ein Mindestvolumenanteil von **63** % SAF, davon mindestens **28** % synthetische Flugkraftstoffe.

Geänderter Text

- (d) Ab dem 1. Januar 2040 ein Mindestvolumenanteil von **37** % SAF, davon mindestens **13** % synthetische Flugkraftstoffe.
- (e) Ab dem 1. Januar 2045 ein Mindestvolumenanteil von **54** % SAF, davon mindestens **27** % synthetische Flugkraftstoffe.
- (f) Ab dem 1. Januar 2050 ein Mindestvolumenanteil von **85** % SAF, davon mindestens **50** % synthetische Flugkraftstoffe.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II

Vorschlag der Kommission

Anhang II — Muster für die Berichte der Luftfahrzeugbetreiber

Flughafen Union	der	ICAO-Code Flughafens Union	des der	Jahresbedarf an Flugkraftstoff (Tonnen)	Tatsächlich ver- tankter Flugkraft- stoff (Tonnen)	Jährliche nicht vertankte Menge (Tonnen)	Jährliche nicht vertankte Gesamtmen- ge (Tonnen)

Geänderter Text

Anhang II — Muster für die Berichte der Luftfahrzeugbetreiber

Flughafen Union	der	ICAO-Code Flughafens Union	des der	Jahresbedarf an Flugkraftstoff (Tonnen Kerosin- äquivalente)	Tatsächlich ver- tankter Flugkraft- stoff (Tonnen Kerosin- äquivalente)	Jährliche nicht vertankte Menge (Tonnen Kerosin- äquivalente)	Jährliche nicht vertankte Gesamtmen- ge (Tonnen Kerosin-äquivalente)

Muster 2

Kraftstoffanbieter	Gekaufte Menge (Tonnen Kerosin- äquivalente)	Umwandlungs- technik	Merkmale	Ursprung der Rohstoffe	Lebenszyklus- emissionen

